4° Bor
103 f 185

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

Bayerische Staatsbibliothek München

### 1. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. Januar 1855.

Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung v. J. 1854 enthält unter: Nr. 1.

Nr. 4124. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1854, betreffend die dem Kreise Münsterberg, im Regierungsbezirk Breslau, bezüglich des Baues und der Unterhaltung verschiedener Chausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 4125. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die der Stadt Barmen mit Rücksicht auf die Beseitigung der bis dahin bestandenen Wege-, Pflaster- und Brückgeld-Hebungen auf den Nebenstraßen in dem Gemeindebezirke verliehene Befugniß zur Erhebung von Chausseegeldern.

Nr. 4126. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer auf dem Banne der Gemeinde Baden im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 13. November 1854.

Nr. 4127. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Section III. des Irserbachthales in den Bürgermeistereien Herchen, Hamm und Dattenfeld, der Kreise Sieg, Altenkirchen und Waldbroel in den Regierungsbezirken Cöln und Coblenz. Vom 13. November 1854.

Nr. 4128. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg.

Nr. 4129. Bekanntmachung über die unterm 20. November 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft" zusammengetretenen, in Lübben domicilirenden Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg. Vom 1. December 1854.

Nr. 4130. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Actiengesellschaft für Marmor-Industrie" mit dem Domicil im Neanderthale, Kreis Elberfeld, errichteten Actiengesellschaft. Vom 6. December 1854.

Digitized by Google

Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4131. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Camminer Kreise.

Nr. 4132. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 180,000 Thalern. Vom 13. November 1854.

Nr. 4133. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Culm bis Ostrometzko, mit einer Abzweigung bis zur Thorner Kreisgrenze bei Grzybno, von Stollno bis zur Thorner Kreisgrenze bei Culmsee und von Stollno bis Briesen, sämmtlich im Culmer Kreise.

Nr. 4134. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 27. November 1854.

Nr. 4135. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Oberhausen-Essener Straße bei der Kruppschen Stahlfabrik nach dem Berge-Borbecker Eisenbahnhofe und von dort über Bottrop bis zum Specht.

Nr. 4136. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Bennstedt nach Salzmünde, im Mansfelder Seekreise, durch den Fabrikbesitzer Boltze in Salzmünde.

---

Nr. 2. Concession zum Geschäftsbetriebe der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg, in den K. Pr. Staaten.

Der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg wird hierdurch in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1853 die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) der gesammte Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird durch einen diesseits zu bestellenden Commissarius controllirt.

2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei etwanigen Streitigkeiten zwischen ihr und den Versicherten, welche Preußische Unterthanen sind, vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar entweder bei dem competenten Gerichte des Wohnorts des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder, Falls der Agent nicht Preußischer Unterthan ist, bei dem competenten Gerichte des Wohnorts des Versicherten. Die Schlichtung der Streitigkeiten durch Schiedsrichter wird hierdurch nicht ausgeschlossen, es können aber zu solcher, wider den Willen des Versicherten, Ausländer nicht ernannt werden, und außerdem hat der Versicherte, Falls der Agent nicht binnen 14 Tagen seine Wahl trifft, das Recht, auch diesen Schiedsrichter zu wählen.

3) Aenderungen der Statuten und des Geschäftsplanes dürfen ohne Zustimmung der Ministerien nicht in Wirksamkeit treten.

Digitized by Google

Für die zur Vermittelung von Versicherungs-Geschäften von der Gesellschaft anzusetzenden Agenten bleibt nach §. 3. des obenerwähnten Gesetzes die Concessionirung bei den betreffenden Bezirk-Regierungen nachzusuchen.

Berlin, den 13. December 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Obige Concessionsertheilung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 24. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 3. Belohnung von 100 Thlr. für die Ermittelung eines Brand-Anstifters.

Am 15. d. M., früh 4 Uhr, ist auf der Königlichen Domaine Klostermansfeld ein Brand ausgebrochen und dadurch ein Stallgebäude zerstört worden. Es ist dieses der 4te Brand, welcher im laufenden Jahre in Klostermansfeld stattgefunden hat und es besteht die begründete Vermuthung, daß alle diese Brände böswillig angestiftet sind.

Wir sehen uns daher veranlaßt, für denjenigen, welcher, ohne daß seine Amtspflicht solches erfordert, den böswilligen Anstifter eines jener Brände in dem genannten Orte ermittelt und anzeigt, so daß dieser Anstifter zur Untersuchung gezogen werden kann und wirklich zur Strafe verurtheilt wird, eine Belohnung von Einhundert Thalern aus Staatsfonds hiermit auszusetzen.

Merseburg, den 30. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 4. Den Umtausch der Quittungen der im III. Quartal 1854 eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im III. Quartale d. J. für verkaufte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Domainen-Prästationen u. s. w. eingezahlten Capitalien und Zinsen, sind nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 18. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 5. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der höheren Orts unter dem 5. d. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Ernst bei Schönnewitz an den Kreisgerichtsrath Thilo in Aschersleben mit 1 Fundgrube und 733 Maaßen 63,149 Quadratlachter verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 16. December 1854.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

---

Digitized by Google

Nr. 6. Ausgelooste Rentenbriefe pro term. 1. April 1855.

In dem am 15. November c. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1854 bis 1. April 1855) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.:
Nr. 400. 496. 608. 1091. 1170. 1321. 1500. 1610. 1890. 2048. 2063. 2191. 2250. 2330. 3030. 3262. und 3524.;

2) Littera B. à 500 Thlr.:
Nr. 77. 458. 462. 706. und 1041.;

3) Littera C. à 100 Thlr.:
Nr. 128. 174. 549. 575. 738. 918. 1043. 1299. 1657. 1729. 1844. 2185. 2614. 3053. 3173. 3246. 3303. 3600. 3682. 4010. und 4113.;

4) Littera D. à 25 Thlr.:
Nr. 10. 91. 316. 349. 373. 378. 780. 793. 864. 1086. 1093. 1164. 1199. 1258. 1469. 1968. 2742. 2933. 3115. und 3257.;

5) Littera E. à 10 Thlr.:
Nr. 116. 175. 824. 830. 944. 1087. 1401. 1463. 1464. 1591. 1683. 2192. 2252. 2261. 2634. 2713. 3088. 3174. 3323. 3359. 3479. 3736. 3893. 4278. 4497. 4889. 5213. und 5278.,

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. April 1855 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe im courſsfähigen Zuſtande, und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1855 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 7 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 10. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1855 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbankkaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Magdeburg, den 18. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

---

Nr. 7. Ausgelooſte Leipziger Stadt-Schuldſcheine.

Bei der heute öffentlich erfolgten Ausloosung von Capitalſcheinen der hieſigen Franzöſiſchen Kriegsſchulden-Tilgungsanleihe vom Jahre 1830 ſind die in nachfolgender Liſte sub I. verzeichneten Nummern gezogen worden, deren Nominalbeträge ſammt den davon bis ultimo Juni 1855 laufenden Zinſen, vom 1. gedachten Monats an, gegen Rückgabe dieſer Scheine nebſt Talons und Coupons auf hieſigem Rathhauſe bei unſerer Schoßſtube an die Inhaber ausgezahlt werden ſollen. Wir fordern daher die letztern hiezu mit dem Bedeuten auf, daß ihnen nach Ablauf einer achtwöchentlichen

Digitized by Google

vom 1. Juni 1855 anhebenden Einlösungsfrist, die etwa auf spätere Termine, mithin indebite gezahlten und erhobenen Zinsen dieser Capitalien an letzteren bei deren künftiger Erhebung werden gekürzt werden.

Das Nämliche findet in Absicht auf dergleichen indebit- erhobene Zinsen der Capitalbeträge sub II. verzeichneten, in vorigen Ausloosungsterminen herausgekommenen Nummern statt, an deren Präsentation zur Einlösung die säumigen Interessenten wiederholt hiermit erinnert werden.

Leipzig, den 5. December 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.

## I.

## Liste der ausgelooften Stadt-Scheine.

### 1000 Thaler Capital Litt. A.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 72 | 147 | 153 | 212 | 294 | 412 | 525 | 681 |
| 49 | 116 | 151 | 172 | 236 | 307 | 425 | 679 | 722 |
| 58 | 132 | | | | | | | |

### 500 Thaler Capital Litt. B.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | 116 | 387 | 499 | 644 | 862 | 985 | 1132 | 1426 |
| 5 | 155 | 390 | 504 | 660 | 870 | 1054 | 1151 | 1432 |
| 41 | 171 | 399 | 524 | 737 | 925 | 1070 | 1233 | 1485 |
| 65 | 213 | 416 | 527 | 751 | 967 | 1099 | 1235 | 1528 |
| 70 | 236 | 426 | 528 | 821 | 983 | 1130 | 1339 | 1554 |
| 81 | 250 | 482 | | | | | | |

### 200 Thaler Capital Litt. C.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 24 | 185 | 486 | 582 | 817 | 944 | 1157 | 1644 | 1868 |
| 26 | 220 | 508 | 597 | 845 | 1011 | 1193 | 1659 | 1938 |
| 43 | 272 | 513 | 641 | 869 | 1065 | 1376 | 1724 | 2015 |
| 51 | 289 | 525 | 657 | 879 | 1067 | 1413 | 1746 | 2026 |
| 73 | 446 | 533 | 671 | 907 | 1079 | 1465 | 1758 | 2031 |
| 102 | 458 | 553 | 721 | 916 | 1090 | 1541 | 1762 | 2078 |
| 110 | 484 | 554 | 725 | 921 | 1140 | 1591 | 1791 | 2096 |

### 100 Thaler Capital Litt D.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 4 | 139 | 417 | 656 | 790 | 1051 | 1370 | 1591 | 1864 |
| 25 | 206 | 453 | 665 | 791 | 1061 | 1384 | 1655 | 1904 |
| 38 | 260 | 492 | 692 | 865 | 1135 | 1449 | 1672 | 2026 |
| 47 | 267 | 522 | 733 | 897 | 1168 | 1462 | 1715 | 2031 |
| 53 | 292 | 564 | 741 | 900 | 1204 | 1488 | 1741 | 2067 |
| 88 | 326 | 587 | 754 | 936 | 1291 | 1507 | 1835 | 2080 |
| 93 | 380 | 642 | 766 | 1010 | 1327 | 1539 | 1841 | 2136 |
| 121 | 385 | 649 | 769 | 1016 | 1358 | 1541 | | |

Digitized by Google

50 Thaler Capital Litt. E.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 41 | 389 | 538 | 562 | 636 | 669 | 714 | 969 |
| 18 | 209 | 400 | 540 | 634 | 655 | 688 | 768 | 990 |

25 Thaler Capital Litt. F.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 92 | 263 | 460 | 528 | 535 | 681 | 795 | 916 | 1182 |
| 206 | 301 | 511 | 530 | 619 | 737 | 861 | 1106 | 1190 |
| 209 | 392 | | | | | | | |

## II.

### Liste der früher ausgelooften,

jedoch noch nicht zur Einlösung präsentirten Leipziger Stadt-Schuldscheine.

Litt. A. Nr. 226, 227, 246, 260, 303, 459, 611, 628, 647, 689 und 690.
" B. " 44, 118, 157, 241, 263, 386, 392, 506, 537, 783, 936, 1015, 1017, 1047, 1049 und 1174.
" C. " 50, 237, 287, 422, 438, 440, 648, 797, 897, 902, 976, 995, 1106, 1322, 1482, 1493, 1576, 1760, 1836, 1988 u. 2061.
" D. " 59, 170, 187, 270, 278, 419, 426, 467, 473, 516, 845, 1165, 1441, 1453, 1640, 1645, 1737, 1759, 1797, 1929, 1961, 2098 und 2156.
" E. " 160, 175, 206, 243, 276, 312, 348, 426, 457, 499, 694, 754 und 855.
" F. " 4, 15, 88, 366, 484, 543, 674, 729, 741, 847, 848, 853, 854, 883, 887, 895, 913, 946, 973, 1063 und 1158.

## Personal-Chronik.

Nr. 8. An Stelle des verstorbenen Kaufmann A. Janicaud in Elsterwerda ist der Kämmerer und Tischlermeister F. Ringsleben daselbst unter dem 25. November c. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nr. 9. Nachdem der vormalige Patrimonialgerichts-Actuar R. Jost in Weißenfels die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist unter dem 15. November c. der Kaufmann R. Schmidt daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 10. Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Bitterfeld, in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schönstedt, in der Diöces Weißensee, Franz Adolph Eduard Burdach, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Schönstedt ist der Rittergutsbesitzer von Rüxleben daselbst.

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. Januar 1854.


Nr. 11. Nachtrag zu dem Bahn-Polizei-Reglement vom 2. Febr. 1848.

Außer den im §. 2. des Bahn-Polizei-Reglements vom 2. Februar 1848 bezeichneten Beamten sind bei der Berlin Anhaltischen Eisenbahn auch die Abtheilungs-Ingenieure zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet.

Berlin, den 22. December 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

---

Nr. 12. Verbot des Gebrauchs schmaler Radfelgen auf der Halle-Lauchstedter Chaussee.

Die Chaussee von Halle nach Lauchstedt ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 2. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

---

Nr. 13. Bestätigung des Reglements für die Prov. Hülfskasse von Sachsen.

Von des Herrn Ministers des Innern Excellenz ist mittelst Rescripts vom 25. v. Mts. das in dem Extra-Blatt zum 27. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg pro 1853 abgedruckte vorläufige Reglement für die Geschäfts-Verwaltung der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen nunmehr definitiv bestätigt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß für die Periode bis zum nächsten Zusammentritt des Sächsischen Provinzial-Landtags

der Kaufmann Herr Kricheldorff hierselbst zum Vorsitzenden der Direction dieser Hülfs-Kasse, und

der Regierungs-Rath Herr Willenbücher hier zum Stellvertreter desselben

erwählt worden sind.

Magdeburg, den 28. December 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

---

Digitized by Google

Nr. 14. Den Präclusivtermin für die Annahme und den Umtausch der alten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 betr.

Durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juli d. J. ist der Präclusivtermin zum Umtausch der Kassenanweisungen vom Jahre 1835 gegen neue vom Jahre 1851 auf den 31. Januar k. J. anberaumt. Vom 1. Februar k. J. ab dürfen demnach bei keiner Königlichen Kasse alte Kassenanweisungen von Privatpersonen in Zahlung oder zum Umtausche mehr angenommen werden, sondern sind nach §. 3. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) als ungültig anzuhalten und an uns abzuliefern. Wegen der Ablieferung der bis zum 31. Januar k. J. bei den Specialkassen eingegangenen alten Kassenanweisungen an die Regierungs-Hauptkassen und seitens der Letzteren an die Controlle der Staatspapiere wird Folgendes bestimmt:

1) Sämmtliche im Regierungs-Bezirke befindlichen Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 31. Januar k. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen auf, und senden solchen nebst einer Declaration unfehlbar mit der ersten Post an die Regierungs-Hauptkasse ab, welche dafür Ersatz leistet. Für Ablieferungen, welche nach dem 8. Februar k. J. bei Letzterer eingehen, wird kein Ersatz gewährt.
2) Die Regierungs-Hauptkasse nimmt ebenfalls am Abend des 31. Januar k. J. ihren Bestand an alten Kassenanweisungen auf, dessen Richtigkeit von dem Kassen-Curator zu bescheinigen ist. Vom 1. Februar k. J. ab darf sie alte Kassenanweisungen gegen Ersatzleistung nur noch von den Königlichen Kassen annehmen, jedoch auch von diesen nur bis zum 8. Februar, da bis dahin alle Sendungen von den Kassen des Regierungs-Bezirks eingegangen sein müssen.
3) Mit der ersten, nach dem 8. Februar k. J. abgehenden Post führt die Regierungs-Hauptkasse ihren ganzen Vorrath an alten Kassenanweisungen an die Controlle der Staatspapiere ab, und weiset sich über den Betrag der am 31. Januar Abends bei ihr vorhanden gewesenen alten Kassenanweisungen durch die unter 2. erwähnte Bescheinigung des Kassen-Curators, über den ferneren Betrag aber durch die unter 1. gedachten Declarationen oder Lieferzettel aus, welche an die Controlle der Staatspapiere mit einzusenden sind.
4) Am 15. Februar k. J., bis wohin die Sendungen auch der entfernteren Regierungs-Hauptkassen hier eingetroffen sein können, wird die Controlle der Staatspapiere ihre Umtauschbücher schließen, und es kann für die ihr nach diesem Termine eingesandten alten Kassenanweisungen kein Ersatz gewährt werden.
5) Wenn nach Ablauf des Präclusivtermines vom 31. Januar k. J. noch alte Kassenanweisungen bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche anzuhalten, an die Königliche Regierung einzusenden und von derselben uns einzureichen.

Die Königliche Regierung wird aufgefordert, hiernach das Nöthige durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Kassen zu bringen, Ihre Hauptkasse demgemäß anzuweisen, auch die Kassen auf die Verluste aufmerksam zu machen, welche für sie daraus entstehen würden, wenn sie die Ablieferung der alten Kassenanweisungen in den bestimmten Terminen versäumen sollten.

Berlin, den 1. December 1854.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Vorstehende Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hierdurch unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 13. Juli d. J. (Amtsblatt Stück 29. Seite 195. Nr. 474.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und insbesondere sämmtlichen Kassenbeamten zur genauesten Befolgung, sowie dem Publikum zur Nachachtung empfohlen, um sich vor Verlusten, die sonst unausbleiblich eintreten, zu schützen.

Merseburg, den 8. December 1854.

Königliche Regierung.

---

Nr. 15. Neue Ausgabe der Arzneitaxe.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 9. December 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

Vorstehendes bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu bekommen ist.

Merseburg, den 27. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 16. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer für Halle ꝛc. betr.

Bei der am 27. v. M. stattgefundenen Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer für Halle und die Saalörter sind für die Stadt Halle an Stelle der ausscheidenden Mitglieder:

des Geheimen Commerzienrath Wucherer,
des Kaufmann Brauer sen. und
des Kaufmann und Stadtrath Kersten,

sowie des ausscheidenden Stellvertreters,

des Kaufmann Räumann;

zu Mitgliedern:

der Kaufmann Brauer sen,
der Kaufmann und Stadtrath Kersten,
der Kaufmann Räumann;

zum Stellvertreter:

der Kaufmann W. Werther

gewählt und es sind diese Wahlen durch Oberpräsidial-Erlaß vom 18. d. M. genehmigt worden.

Bei diesen Ersatzwahlen waren diesmal nach dem gesetzlichen Turnus die Saalorte nicht betheiligt.

Merseburg, den 28. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 17. Die von den Candidaten des Baufachs zu entrichtende Prüfungs-Gebühr betr.

In Folge der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. d. M. ist festgesetzt worden, daß die Candidaten des Baufaches, welche sich vom 1. Januar 1855 ab zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, eine Prüfungs-Gebühr von

„Zehn Thalern"

zu entrichten haben. Die Zahlung derselben erfolgt an den Rendanten der Bau-Academiekasse vor Zulassung des Candidaten zur Klausurarbeit.

Wenn der Candidat nach erfolgter Einhändigung der Clausuraufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angesetzten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen.

Berlin, den 16. December 1854.

Königlich Technische Bau-Deputation.

## Personal-Chronik.

Nr. 18. Dem Bürgermeister Pötzsch zu Schweinitz ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Landbezirk der Königl. Kreisgerichts-Commission daselbst vom 1. Januar c. ab commissarisch übertragen worden.

Nr. 19. Das unter dem Patronate der Besitzer des Ritterguts Wildenborn stehende Pfarramt zu Großpörthen, in der Diöces Zeitz, ist durch das Ableben des Pfarrers Ermisch vacant geworden.

Nr. 20. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Eckartsberga und dem evangelischen Pfarramte zu Niederholzhausen, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Friedrich Constantin Linke berufen und bestätigt worden.

Nr. 21. Zu der erledigten evangelischen Hülfspredigerstelle an den vier Pfarrkirchen zu Stendal, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Ludwig Schippel berufen und bestätigt worden.

Nr. 22. Der Kaufmann Ludwig Rudow in Merseburg ist zum Schiedsmann für den ersten Bezirk der Stadt Merseburg gewählt und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 23. Der als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Merseburg angestellte Gerichts-Assessor Pomme ist in Folge seiner definitiven Uebernahme zur Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Nr. 24. Die Verwaltung der Postexpedition in Schlieben ist vom 1. Januar c. ab dem früheren Postexpediteur in Kropstädt, Ferdinand Wenzel, übertragen worden.

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Extra-Blatt

## zum 2. Stück

## des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. Januar 1855.

Nr. 25. Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Hannover.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34.), sowie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. M., wird, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. M. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 8. Januar 1855.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 3. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. Januar 1855.


Nr. 26. Empfehlung der Zusammenstellung der allgemein gültigen Polizei-Gesetze und Verordnungen von Rauer.

Von der in Stück 51. unseres Amtsblatts de 1852 empfohlenen Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemein gültigen Polizeigesetze und Verordnungen, herausgegeben von dem Geh. expedirenden Secretair, Kanzleirath Rauer, wird in Kurzem ein neuer Abdruck nöthig werden, bei welchem die seit 2 Jahren erschienenen, zum Theil wesentliche Strafbestimmungen enthaltenden Gesetze und die sonst gesammelten Materialien zu Ergänzungen, Verbesserungen und Abänderungen die geeignete Berücksichtigung finden sollen.

Indem wir im höhern Auftrage die Polizeibehörden unseres Bezirks hierauf aufmerksam machen, empfehlen wir den neuen, in diesem Jahre erscheinenden verbesserten und vermehrten Abdruck der fragl. Zusammenstellung unter dem Bemerken, daß Subscriptions-Anmeldungen, welche bis ult. Februar c. bei dem Regierungs-Secretair Seger hier portofrei eingehen, für den ermäßigten Preis von 7 Sgr. 6 Pf. pro Exemplar ausgeführt werden sollen. Der Geldbetrag kann entweder der Bestellung gleich beigefügt werden oder wird bei der spätern Zusendung des Buchs durch Postvorschuß eingezogen. Nach ult. Februar c. tritt für das Buch der Preis von 20 Sgr. ein.

Merseburg, den 4. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 27. Die Ausführung des Artikels 18. des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 19. Febr. 1853 in dem Oesterreichschen Militair-Grenzgebiete betr.

Die Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. Januar d. J., betreffend die Ausführung des Artikels 18. des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar v. J., welche der Königlichen Regierung mittelst Erlasses vom 23. Februar d. J. mitgetheilt worden, ist nach einer Benachrichtigung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums nunmehr auch in dem Oesterreichischen Militair-Grenzgebiete, jedoch in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verfassung des gedachten Gebietes, und weil dort auch diejenigen Oesterreichischen Staatsangehörigen, welche nicht Bewohner dieses Gebietes sind, Beschränkungen unterliegen, die auf dessen Bewohner keine Anwendung finden, mit der Maßgabe in Vollzug gesetzt worden, daß dort die in der Kundmachung vom 21. Januar d. J. ausgesprochene Gleichstellung der Angehörigen der Vereinsstaaten mit den Oesterreichi-

Digitized by Google

schen Unterthanen nur auf eine Gleichstellung mit denjenigen Oesterreichischen Unterthanen zu beziehen ist, welche nicht der Militairgrenze angehören. Zugleich ist mitgetheilt worden, daß die Ausstellung der Legitimationen A. B. und D. an die Grenzbewohner, sowie der Legitimationen C. an die Angehörigen der Vereinsstaaten in dem Militairgrenzgebiete den Grenz-Regiments- (Bataillons-) Cammandos und beziehungsweise den Magistraten in den Militair-Communitäten zusteht, sowie daß alle diesfälligen Fragen und Beschwerden in dem Militairgrenzgebiete von den dieses Land verwaltenden Militairbehörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge verhandelt werden.

Der K niglichen Regierung wird demgemäß die weitere Veranlassung anheimgestellt.

Berlin, den 30. November 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Vorstehendes Rescript wird mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 3. März pr. pag. 64. Nr. 176. des 11. Stücks de 1854 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 13. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 28. Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betr.

Die unterzeichnete Commission macht hiermit bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

am 5. März,

die zweite

am 4. Juni

und die dritte

am 6. August

dieses Jahres im Sitzungslokale der Abtheilung des Innern hiesiger Königl. Regierung Statt finden und jedesmal früh um 8 Uhr beginnen wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Männer, welche in diesem Jahre ihr 20stes Lebensjahr vollenden und die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen, hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Anträge mit nachstehenden Atteſten als:

1) ihrem Geburtsschein,
2) einem Zeugnisse über die in einer öffentlichen Lehranstalt oder durch Privatunterricht erlangte allgemeine Bildung,
3) einem amtlichen Atteste über ihre zeitherige sittliche Führung,
4) der schriftlichen Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes,
5) ein Zeugniß ihres Hausarztes oder des betr. Kreis-Physikus darüber, daß sie gesund und zum Militairdienst brauchbar sind, und
6) einer mit dem Signalement versehenen Bescheinigung des Herrn Landraths ihres heimathlichen Kreises, daß sie demselben die Absicht, sich zum einjährigen freiwilligen Dienst zu melden, angezeigt haben,

Digitized by Google

unter der Adresse des Unterzeichneten portofrei und jedenfalls vor dem ersten Mai dieses Jahres, bei Vermeidung der Präclusion, einzureichen.

Hierbei wird noch bemerkt, daß diejenigen jungen Männer, welche sich einer mündlichen Prüfung unterwerfen müssen, ihre Gesuche mindestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin einzusenden haben.

Merseburg, den 4. Januar 1855.

Die Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
v. Brandenstein, Reg. u. Mil. Depart. Rath.

---

Nr. 29. Das Eintreffen der Beschäler an ihren Stationsorten betr.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beschälstationen:

Gradiz, Döhlen, Repitz, Azien, Staritz, Herzberg, Pretzsch, Rackith, Schönewalde, Delitzsch, Beiersee, Bedra, Merseburg, Wernsdorf und Oberröblingen, bestimmten Beschäler des hiesigen Landgestüts am 1. Februar nächsten Jahres, wenn nicht besondere Hindernisse in den Weg treten, von hier abgehen werden.

Die Bedeckung wird wie gewöhnlich zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten erfolgen.

In Folge höherer Bestimmung sind die sämmtlichen Landbeschäler nach ihrer Qualität und Vererbungsfähigkeit in Klassen getheilt, und wird für die erste Klasse a. das Sprunggeld auf 3 Thlr., für die erste Klasse b. auf 2 Thlr. und für die zweite Klasse auf 1 Thlr. normirt, und sollen dieselben nach dem verschiedenen Bedürfniß der Beschälstationen im Lande vertheilt werden.

Bei der glücklicherweise immermehr steigenden Intelligenz der Pferdezüchter hat die Erfahrung gelehrt, daß gerade diejenigen Beschäler, welche zu erhöhetem Sprunggeld decken, in denjenigen Gegenden, wo die Pferdezucht mit Umsicht und Liebe betrieben wird, auch die meiste Beschäftigung fanden.

Hauptgestüt Gradiz, den 28. December 1854.

Der Königliche Landstallmeister v. Thielau.

---

Nr. 30. Patent-Ertheilung.

Dem Schuhmachermeister Ludwig Ernst und dem Schlossermeister Rupprecht zu Berlin ist unter dem 18. November 1854 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Zuschneiden von Stiefeln auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 31.

Der bisherige Civil-Supernumerar Heilmann ist zum etatsmäßigen Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

---

Nr. 32.

Die Stelle eines Physicus für den Eckartsbergaer Kreis ist dem practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Merker aus Daber verliehen und die Stadt Cölleda demselben zum Wohnsitz angewiesen worden.

Digitized by Google

Nr. 33. Nach dem Tode des bisherigen Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, des Kaufmanns F. Ehrenberg in Halle ist unter dem 12. December pr. der Buchhalter August Ernst daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 34. An Stelle des bisherigen Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann F. Mulert in Delitzsch, ist unter dem 6. December pr. der Kaufmann Carl Louis Dittmar daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

---

Nr. 35. Die vierte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Schweinitz, Ephorie Jessen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 36. Die Schul- und Küsterstelle zu Gleina, Ephorie Zeitz, Königlichen Patronats, kommt zum 1. April cr. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 37. Die Schulstelle in Pohritzsch, Ephorie Gollme, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 38. Die durch Emeritirung des Pfarrers Kothe erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wörmlitz, in der Diöces Cracau, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Müller aus Magdeburg verliehen worden.

Nr. 39. Das erledigte evangelische Diaconat zu Mücheln, in der Diöces Freiburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Rector August Friedrich Andreas Gorges zu Hadmersleben verliehen worden.

Nr. 40. Die unter dem Patronate des Rittergutsbesitzers in Randau stehende Pfarrstelle daselbst ist durch das Ableben des Pfarrers Flacke vacant geworden.

Nr. 41. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hausneindorf, in der Diöces Quedlinburg, ist der bisherige Prediger zu Ballenstedt, Ferdinand Friedrich Wennhak, berufen und bestätigt worden.

Nr. 42. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Häseler mit Dietrichsroda, Burg-Heßler und Burkersroda, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst August Breyther berufen und bestätigt worden.

Nr. 43. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schkopau, in der Landdiöces Merseburg, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Calbe a. d. S., Wilhelm Victor Gustav Schoch, verliehen worden.

---

Nr. 44. Die Verwaltung der vom 1. Januar c. in Meisdorf eingerichteten Postexpedition II. Klasse ist dem zum Postexpediteur angenommenen Kaufmann Petri übertragen worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. Januar 1855.


Nr. 45.

**Wir bringen wiederholt in Erinnerung, daß der Umtausch der Preuß. Kassenanweisungen vom Jahr 1835 nur bis zum 31. d. M. einschließlich stattfindet.**

**Merseburg, den 22. Januar 1855.**

**Königliche Regierung.**

Nr. 46.

Präclusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin auf

den Funfzehnten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die darin angezogenen früheren Bekanntmachungen, welche im 51. Stück des Amtsblattes pro 1853 und im 13. und 26. Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckt sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden sämmtliche von uns ressortirende Spezialkassen angewiesen, die bei ihnen eingehenden Dahrlehnskassenscheine unter keinen Umständen wieder zu Ausgaben zu verwenden, sondern selbige ungesäumt an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abzuliefern.

Sämmtliche Ortsbehörden werden aufgefordert, in ortsgebräuchlicher Weise für die möglichste Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung und für die Wiederholung derselben gehörig Sorge zu tragen.

Merseburg, den 17. October 1854.

Königliche Regierung.

---

Nr. 47. Das Anbringen unbegründeter Immediat-Gesuche betr.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publicandum vom 14. Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden: so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt; und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.
2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. — Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.
3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neuen Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.
4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre

Digitized by Google

Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstproducten, Manufactursachen, Büchern und Musikalien darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 10. März 1836.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Folge höherer Anweisung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 2. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 48. Jurisdictions-Veränderung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher zum unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts Liebenwerda gehörigen Ortschaften Coßdorf, Lehndorf und Wenzendorf mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers dem Bezirke der zu gedachtem Kreisgerichte gehörigen Gerichts-Commission zu Mühlberg einverleibt worden sind, und diese Jurisdictions-Veränderung mit dem 1. Februar dieses Jahres in Ausführung kommen wird.

Naumburg, den 10. Januar 1855.

Königliches Appellationsgericht.

---

Nr. 49. Veränderungen bei den nach der Allerh. Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreisverordneten.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Februar p.r. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreisverordneten die nachfolgenden Veränderungen eingetreten sind.

Es sind neu gewählt und von uns als Kreisverordnete bestätigt worden in den Kreisen:

1) Delitzsch:

a) der Rittergutsbesitzer und Premier-Lieutenant Freiherr von Funck auf Löbnitz, Schloßtheils,

b) der Magistrats-Assessor, Feldmesser Färber zu Eilenburg,

c) der Gutsbesitzer, Schulze Döring zu Lindenhain, und

d) der Gutsbesitzer, Schulze Haacke zu Gollm;

2) Eckartsberga:

a) der Rittergutsbesitzer, Kammerherr von Burkersroda auf Burgheßler, an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers und Premier-Lieutenants von Seebach auf Marienthal,

Digitized by Google

b) der Rittergutsbesitzer, Amtmann Schröder auf Büchel, an Stelle des verstorbenen Amtmanns Mehler zu Heldrungen,
c) der Bürgermeister a. D., Gutsbesitzer Schützmeister zu Heldrungen, und
d) der Gutsbesitzer Ferdinand Zahnert zu Saubach;

3) Mansfelder Gebirge:

der Oberförster Burkhardt zu Pansfelde, an Stelle des ausgeschiedenen Rittergutspächters Blumenau zu Burgörner;

4) Querfurt:

a) der Rittergutsbesitzer, Premier-Lieutenant Moritz von Streit zu Weischütz, an Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers Berhard Heinrich von Hellborf auf Gleina,
b) der Königliche Domainenpächter, Amtmann Otto Rockstroh zu Wendelstein, an Stelle des aus dem Kreise geschiedenen Rittergutspächters, Oberamtmanns Harmening zu Lodersleben,

der Oekonomie-Amtmann und Rittergutspächter Höckner zu Balgstedt ist ins Ausland (ins Weimarsche) gezogen;

5) Sangerhausen:

der Geistliftsgutspächter, Amtsverwalter Karl August Rothmaler zu Sangerhausen, an Stelle des nach Erfurt gezogenen Königlichen Domainenpächters und Amtsraths Genfenhainer zu Artern;

6) Schweinitz:

der Kreisdeputirte Eckhardt zu Zwiesigko, an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Schleußner auf Collochau;

7) Torgau:

a) der Königliche Domainenpächter, Amtmann Sander zu Lichtenburg, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Oberrichters Heinrich zu Kaucklitz, später Fermerswalde (im Schweinitzer Kreise), und
b) der Erbrichter Schlobach in Züllsdorf, an Stelle des verstorbenen Erbrichters Knothe zu Lichtenburg;

8) Weißenfels:

a) der Rittergutsbesitzer Dr. Barth auf Untergreislau,
b) der Rittergutsbesitzer Prahmer auf Wiedebach, und
c) der Gutsbesitzer Hauf zu Groß-Helmsdorf.

Merseburg, den 18. Januar 1855.

Königliche General-Commission.

---

Nr. 50. Bestellung und Vereidigung mehrer Kreisboniteure.

Seit der Bekanntmachung der Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen zu Stendal vom 29. Januar 1853 sind von uns zu Kreisboniteuren bestellt und als solche vereidigt worden in den Kreisen:

1) Torgau:

a) der Gutsbesitzer Karl Friedrich Bercht zu Annaburg, und
b) der Gutsbesitzer Friedrich Louis Unger zu Süptitz,

Digitized by Google

an Stelle der aus dem Kreise verzogenen Kreisbonitеure:
a) des Oekonomie-Amtmanns Günther Christian Schlauch zu Dommitzsch, und
b) des Amtmanns Wilhelm August Eduard Koppe zu Cranichau;
2) Weißenfels:
der Bauergutsbesitzer Johann Friedrich Reichardt zu Zetzsch.
Merseburg, den 18. Januar 1855.
Königliche General-Commission.

---

Nr. 51. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Bei der heut erfolgten Verloosung der zum 1. Juli 1855 einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse sind folgende Apoints:

A. à 3½ pro Cent.

1) über 25 Thlr. Nr. 431. und 632.,
2) über 50 Thlr. Nr. 125.,
3) über 500 Thlr. Nr. 13. 34. und 382.;

B. Littr. B. à 4 pro Cent.

1) über 5 Thlr. Nr. 4327. 4332. 4333. 4337. und 4338.,
2) über 10 Thlr. Nr. 4330. 4331. und 4336.,
3) über 25 Thlr. Nr. 425.
4) über 50 Thlr. Nr. 3740.,
5) über 100 Thlr. Nr. 766. und 3249.,
6) über 400 Thlr. Nr. 2040.,
7) über 500 Thlr. Nr. 126. und 196.,

ausgelooſt worden.

Die Inhaber dieſer Schuldverſchreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieſelben in coursfähigem Zuſtande nebſt den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nr 2. 3. und 4. vom 2. Juli k. Js. ab an unſere auf dem hieſigen Königl. Schloſſe befindliche oder an diejenige Kaſſe, welche etwa ſpäter noch bezeichnet werden ſollte, abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebſt ½jährigen Zinſen pro 1855 unter Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe vorhandenen Formulare in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, ſo kann daraus kein Anſpruch auf fernere Zinsvergütung gegen die Anſtalt hergeleitet werden. Im Uebrigen ſind wir auch zur ſofortigen Auszahlung des Nennwerthes der obengedachten Schuldverſchreibungen bereit und ſehen wir den desfallſigen Anmeldungen binnen ſpäteſtens 4 Wochen entgegen.

Endlich machen wir noch darauf beſonders aufmerkſam, daß nunmehr ſämmtliche von uns ausgegebene Apoints à 5 Thlr. und 10 Thlr. zur Ausloſung gekommen ſind.

Heiligenſtadt, den 23. December 1854.
Königliche Direction der Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe.

---

Nr. 52. Das 20ſte Ausſchreiben der

Den Intereſſenten der Magdeburgſchen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 20ſte Ausſchreiben erlaſſen und zur Deckung der Ausgaben ſeit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thaler des reducirten Beitrags-

Digitized by Google

Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Capitals auf 10 Silbergroschen hat festgesetzt werden müssen, welches auf je 100 Thlr. der vollen Versicherungssumme:

in 1. Klasse . . . . . 4 Sgr.,
in 2. = . . . . . 6 =
in 3. = . . . . . 8 =

beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß, sowie endlich in eben der Art auch von den im letzten halben Jahre angenommenen extraordinairen Versicherungen nachträglich der Beitrag zum 19. Ausschreiben vom 30. Juni d. J. à 6 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr. Beitrags-Capital zu entrichten.

Die Höhe dieses Beitrags ist durch 66 verschiedene Brandschäden entstanden, welche eine Entschädigung von zusammen 127,086 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. veranlaßt haben und wovon allein die 7 Feuersbrünste — als zu Schwarz im Kreise Calbe, Sandbeiendorf im Kreise Wolmirstedt, Dannigkow und Glienecke im 1. Jerichowschen Kreise, Eikerhöfe im Kreise Osterburg, Rockenthin und Gröningen mit Dahrendorf im Kreise Salzwedel — eine Ausgabe an Indemnisation von 80,868 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. erfordert haben, so daß für die übrigen 59 Brände nur eine Entschädigung von zusammen 46,217 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. sich herausstellt.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Kreis-Receptur kasse der Societät in Preußischen Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst, nach Abnahme der Societäts-Jahrs-Rechnung, mittelst eines Extracts aus derselben, durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1854.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg.

---

Nr. 53. Hypothekensachen.

Die Hypothekentabellen über

a) $\frac{1}{16}$ Morgen Acker in Wörtnitz, Flur Cönnern — der verehel. Unterberg geb. Pannier gehörig — sowie über b) $\frac{1}{16}$ Morgen Acker daselbst — der verehel. Neubert geb. Kern zugehörig —

sind entworfen und liegen innerhalb der acht Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung laufenden zweimonatlichen Frist in unserer Registratur zur Einsicht der Interessenten bereit.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen obige Tabellen nicht mehr zulässig.

Cönnern, den 5. October 1854.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Digitized by Google

Nr. 54. Hypotheken-Sachen.

Die in dem 24. Stück des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachte Hypothekentabelle über den dem Friedrich Reischke zu Pettstädt zugehörigen ½ Acker in der Flur Markröhlitz hinterm Heerwege aus Nr. 712. des Flurbuchs ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Naumburg, den 27. October 1854.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

---

Nr. 55. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle des Oebster Christian Gottfried Gebhardt hier über drei Viertel Acker Feld, wovon jedoch ein Theil durch den Saalstrom abgerissen, unter dem Lästerberge, am Altenburger Wege, in der Flur Naumburg, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten nach dem 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte in unserem Hypothekenbüreau eingesehen werden.

Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Naumburg, den 3. November 1854.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

---

Nr. 56. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle des Friedrich August Gebhardt zu Schönburg über ein Stückchen Wiese, angeblich $\frac{3}{16}$ Acker haltend, in der Flur Possenhain bei der Kroppenmühle, am Ablaßgraben Nr. 79. des alten und Nr. 44. des neuen Flurbuchs, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten nach dem 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte in unserm Hypothekenbüreau eingesehen werden.

Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Naumburg, den 19. November 1854.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

---

Nr. 57. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das dem Müller Johann Gottfried Binder zu Schkölen zugehörige Grundstück in dortiger Flur: ½ Acker Feld am Schorgulaer Wege, welches mit noch ½ Acker daselbst unter Nr. 649. Flurbuchs als 1 Acker verzeichnet steht, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten von den ersten acht Tagen des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet in unserer Registratur eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 11. December 1854.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

---

Nr. 58. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über das von den Hüfnern zu Prühlitz an den Nachtwächter Johann Gottlieb Gräbe daselbst verkaufte frühere Gemeinde-Hirtenhaus Nr. 28. Prühlitz ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 3. Februar bis 3. April 1855 eingesehen werden.

Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Wittenberg, den 14. November 1854.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 59. Patent-Ertheilung. Dem Baumeister Chr. Heyden zu Barmen ist unter dem 21. November 1854 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kämm-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Nr. 60. Dem Polizei-Secretair Vorhauer zu Stolberg ist die Polizei-Anwaltschaft für den Bezirk der dasigen Kreisgerichts-Commission commissarisch übertragen worden.

Nr. 61. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Werben, in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector daselbst, Friedrich Wilhelm Ernst Schneider, berufen und bestätigt worden.

Nr. 62. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Großthiemig, in der Diöces Elsterwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector zu Gardelegen, Friedrich August Ferdinand Adolph Boye, berufen und bestätigt worden.

Nr. 63. Zu der vacanten Diaconatstelle an der St. Johannis-vulgo Augustinerkirche zu Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Carl Maximilian Heinrich aus Dachwig, jetzt zu Weißensee, berufen und bestätigt worden.

Nr. 64. Die vacante Organistenstelle an der St. Andreaskirche zu Eisleben ist dem bisherigen Organisten und Lehrer zu Halberstadt, Franz Rein, verliehen worden. Die dadurch vacant werdende Organistenstelle an St. Martini zu Halberstadt steht unter dem Patronate des Magistrats daselbst.

Nr. 65. Die unter dem Patronate des Dom-Capituls zu Merseburg stehende Schloß- und Domküsterstelle daselbst ist durch das Ableben des Küsters Hesse vacant geworden.

Nr. 66. Der zum Schiedsmann für die Stadt Wahrenbrück wieder gewählte Großerbe Karl Kunze und der zum Stellvertreter desselben gewählte Großerbe August Richter in Wahrenbrück sind als solche vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Nr. 67. Der Kaufmann Friedrich Risch in Löbejün ist zum Schiedsmann für die Stadt Löbejün gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 68. Amtsblatts-Register pro 1854. **Das Register zum Regierungs-Amtsblatte** d. 1854, 4 Bogen stark, ist erschienen und wird durch die Königlichen Postanstalten für den Preis von 5 Sgr. pro Exemplar debitirt werden.

Hierzu ein Extra-Blatt, 1 Bogen stark.

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Extra-Blatt

zum 4. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. Januar 1855.

Nr. 69. Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen.

Das von Seiner Majestät dem Könige bestätigte Reglement vom 5. October pr. über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen, welches von dem Verleger, Hofbuchhändler Alexander Duncker in Berlin, an alle Militair-, Civil- und Communalbehörden zum Preise von 5 Sgr., bei gleichzeitiger Bestellung von 25 und mehr Exemplaren aber zu 4 Sgr. für das Exemplar abgegeben wird, enthält auch für die Gemeinden Anordnungen, deren pünktliche Erfüllung zur Vermeidung von Unordnungen und Irrthümern von solcher Wichtigkeit ist, daß wir uns veranlaßt sehen, die hauptsächlichsten Vorschriften dieses Reglements auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 2.

Benutzung der Eisenbahnen ꝛc.

Alle Rekruten und Reservisten sollen ihren Truppentheilen resp. ihrer Heimath soviel als möglich mittelst der Eisenbahnen oder Dampfschiffe zugesandt werden, vorzugsweise überall da, wo sie das Ausland zu passiren haben.

§. 7.

Instradirung der einzeln Gehenden.

Den Einberufungs-Ordres und Urlaubs-Pässen der einzeln gehenden Rekruten und Reservisten hat die absendende Behörde hinzuzufügen:

1) daß der Inhaber — bis wohin und mit wie viel? — seine Kompetenzen empfangen und deshalb die Eisenbahn- ꝛc. Kosten sowohl, als seine übrigen Bedürfnisse sogleich baar zu bezahlen,
2) von welchem Orte und bis wohin der Marschirende die Eisenbahn ꝛc. zu benutzen hat.

Wenn einzeln gehende Leute besonderer Verhältnisse halber das Ausland nicht per Eisenbahn ꝛc. passiren können, so erhalten sie für die Fußmärsche durch dasselbe eine Marschroute mit Verpflegung gegen Quittung.

Die Absendung der Leute erfolgt in diesem Falle stets durch das Landwehr-Bataillon, welches dieselben zu dem Zwecke in sein Stabsquartier zu beordern hat.

Für die Fußmärsche im Inlande sind den einzeln Marschirenden keine Etappen vorzuschreiben.

§. 8.

Berechnung der Entfernungen, für welche den einzeln gehenden

Die Entfernungen, für welche den einzeln Einkommenden und den einzeln Entlassenen die reglementsmäßigen Kompetenzen zustehen, sind nach dem geraden Landwege zu berechnen.

Digitized by Google

Rekruten und Reservisten die Marschcompetenzen zu zahlen sind.

Umwege, welche die zu benutzenden Eisenbahnen machen, bleiben außer Ansatz.

Die Etappenstraßen des Auslandes sind nur bei wirklichen Fußmärschen, nicht bei Eisenbahnen- oder Dampfschiff-Beförderungen durch dasselbe maßgebend.

Angefangene Meilen werden als volle betrachtet.

§. 9.

Marschtage, Ruhetage, Liegetage.

Auf je drei Meilen wird ein Marschtag gerechnet.

Nach drei hintereinander folgenden Marschtagen haben die Leute einen Ruhetag, für welchen sie marschmäßig verpflegt werden, wenn sie am folgenden fünften Tage den Marsch fortsetzen. — Bleiben sie aber am fünften Tage oder länger an demselben Orte, so haben sie weder für den vierten (Ruhe-) Tag, noch für die folgenden (Liege-) Tage Ansprüche auf die Marschverpflegung.

Die in militairischen Transporten gehenden Rekruten und Reservisten sollen (bei einer Mobilmachung aber nur, wenn sie dadurch den festgestellten Termin ihres Eintreffens nicht versäumen) an den beiden Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfeiertagen, am Charfreitage, am Buß- und Himmelfahrtstage, am Tage des Gedächtnisses der Verstorbenen, ferner, wenn eine größere Zahl Katholiken sind, am Frohnleichnamstage zur Abwartung des Gottesdienstes liegen bleiben und die Marschbeköstigung von den Wirthen extraordinair empfangen.

Für den Turnus der Ruhetage gilt dabei als Anhalt, daß z. B. nach drei Marschtagen der vierte Tag als Ruhetag nicht ausfällt, wenn auch der fünfte Tag einer dieser Festtage sein sollte. Bei demnächstiger Fortsetzung des Marsches folgt dagegen erst wieder nach drei Marschtagen ein Ruhetag.

Tage des Aufenthalts an einem Orte vor Beginn des Marsches, sowie Tage, an denen der Marsch anders, als durch Ruhetage unterbrochen wird, sind Liegetage, an denen die Beköstigung durch Quartiergeber nicht gewährt wird.

§. 11.

Bestandtheile der Quartier- oder Marschverpflegung, wenn solche durch die Wirthe verabreicht wird.

Die mit Verpflegung einquartirten Unteroffiziere und Mannschaften müssen mit dem Tische ihrer Wirthe zufrieden sein. Um aber einerseits Beeinträchtigungen und andererseits übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird bestimmt, daß pro Kopf und Tag

zwei Pfund gutes Roggenbrot,
siebzehn ein halb Loth Fleisch (das Gewicht des rohen Fleisches),
Zugemüse und
Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört,

verabreicht werden sollen.

Frühstück, Bier, Branntwein, Kaffee ꝛc. haben die Unteroffiziere und Mannschaften vom Wirthe nicht zu fordern.

§. 12.

Heimath der Einberufenen.

Die Heimath der einzuziehenden Leute im Sinne dieses Reglements ist derjenige Ort, an welchem sie zur Zeit der Einberufung ihren Wohnsitz haben.

Für die im Auslande befindlichen ist durch die Gesetze bestimmt, welcher inländische Ort als ihre Heimath zu betrachten ist.

Digitized by Google

An diesem Heimathsort müssen sich die Heerespflichtigen behufs der reglementsmäßigen Weiterbeförderung auf eigene Kosten einfinden.

§. 16.

Auf dem Marsche aus der Heimath nach dem Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatze — und von da zurück.

Die Rekruten und wiedereingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder nach einem anderen Sammelplatze dirigirt.

§. 17.

Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld, und zwar:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . . 1 Sgr. 3 Pf.
b) Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte. . . . . 1 = 9 =

pro Meile.

§. 18.

Procent-Mannschaften.

Den gleichen Anspruch haben die als Procent-Mannschaften einbeorderten Leute, deren Zahl das Kriegs-Ministerium für die einzelnen Distrikte besonders feststellt.

§. 19.

Rückmärsche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz in die Heimath.

Diejenigen einbeorderten Rekruten und Reservisten, welche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz als unbrauchbar, reklamirt oder als nicht verwendete Procent-Mannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten für den Rückmarsch das Meilengeld ebenso, wie für den Hinmarsch.

§. 20.

Auszahlung und Liquidirung des Meilengeldes.

Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehrbataillons-Stabsquartier resp. zum Sammelplatz wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Abfendung:

a) da, wo die Einziehung der direkten Steuern durch die Gemeinden erfolgt, — von diesen;
b) wo diese Einziehung durch die von der Staatsregierung angestellten Steuerempfänger geschieht, von diesen Empfängern

gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

Die Gemeinden resp. Steuerempfänger stellen diese Zahlungen in einer nach Schema A. anzulegenden Nachweisung zusammen.

Schema A.

Die Gemeinden händigen diese Nachweisungen den Kreiskassen aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen.

Die Steuerempfänger und die Kreiskassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreislandrathe zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Kalküls, sowie zur Visirung vor, und stellen sie demnächst den Regierungs-Hauptkassen ebenfalls als baar in Rechnung.

Letztere berechnen die solchergestalt für den Militairfonds geleisteten Vorschüsse der betreffenden Korps-Zahlungsstelle unter Aushändigung der bezüglichen Nachweisungen.

Die Korps-Zahlungsstellen tragen dieselben quartaliter für jeden Landwehrbataillons-Bezirk in eine einfache Hauptnachweisung zusammen, und überreichen sie den Korps-Intendanturen, welche sie den betreffenden Landwehrbataillonen zur Prüfung und Attestirung dahin vorlegen,

Digitized by Google

1) daß die in Ansatz gebrachten Leute wirklich einberufen und abgesandt;
2) daß die Charge derselben und der Einberufungsort (— ob Stabsquartier, Sammelplatz oder Garnison des Linien-Truppentheils —) richtig angegeben sind.

Bei Rückgabe der Liquidationen theilen die Landwehrbataillone etwaige Ausstellungen den Intendanturen mit, welche nach Erledigung derselben die definitive Ausgabe-Ordre ertheilen.

Die von den Kreis-Landräthen festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weiteren Prüfung der Intendanturen.

Für die in den angerechneten Zahlungsnachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Kassen, sondern unter Vermittelung der Kreis-Landräthe die zahlenden Gemeinden resp. Steuerempfänger direkt in Anspruch zu nehmen.

Kompetenzen der in Transporten marschirenden Rekruten und eingezogenen Reservisten. Marschbeköstigung in natura durch die Wirthe.

§. 29.

Den in Transporten unter militairischer Führung marschirenden Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten wird an den wirklichen Marsch- und Ruhetagen (cfr. §. 9.), sowie an den Tagen der Eisenbahn- oder Dampfschiff-Beförderung die Marschbeköstigung in natura durch die quartiergebenden Wirthe verabreicht.

Märsche Einzelner vom Landwehrbataillons-Stabsquartier, Sammelplatz oder beim Verlassen eines Transports zum Truppentheil.

§. 35.

Rekruten und wiedereingezogene Reservisten, welche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier, einem anderen Sammelplatze oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, haben drei Meilen unentgeltlich zu machen. Auf die weitere Entfernung des Landwehrbataillons-Stabsquartiers oder Sammelplatzes (resp. des Ortes, an welchem sie den Transport verlassen) vom Truppentheile erhalten sie für jeden der nach Tabelle D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brot und Löhnungsrest, nämlich:

D.

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . . 6 Sgr. 3 Pf.
b) Sergeanten incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pionire, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede . . . . . 7 = 9 =
c) Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte. . . . . 10 = 9 =

von den absendenden Militair-Behörden resp. Kommandoführern ausgezahlt.

Diese Beträge werden ohne Verwendungs-Nachweis gegeben, den betreffenden Leuten wird jedoch in der §. 7. vorgeschriebenen Weise die Pflicht auferlegt, Eisenbahnen resp. Dampfschiffe soweit als möglich zu benutzen.

Auf dem Marsche einzelner Rekruten u. eingezogener Reservisten aus der Heimath direct zum Truppentheil.

§. 38.

Die aus der Heimath einzeln direkt zum Truppentheil einbeorderten, das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder einen anderen Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten haben ebenfalls drei Meilen unentgeltlich zu machen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheil werden sie nach den Vorschriften des §. 35. von den absendenden Kommunen vorschußweise verpflegt.

Befindet sich der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, welcher das Stabsquartier ihres Landwehrbataillons ist, so sind sie stets als in letzteres beordert zu betrachten und für den Marsch dorthin mit Meilengeld nach §. 17. zu verpflegen, cfr. §. 16.

Digitized by Google

§. 39.

Liquidirung und Anweisung.

Liquidirt (angerechnet) und angewiesen werden diese Zahlungen wie das Meilengeld und zugleich mit demselben (§. 20.)

§. 42.

Bekleidung der Rekruten und eingezogenen Reservisten.

Alle Rekruten sind von ihren Kommunen in einer für den Marsch bis zum Truppentheil ausreichenden Bekleidung, besonders mit auskömmlicher und geeigneter Fußbekleidung und mit zwei Hemden abzusenden.

Verpflichtung der Kommunen bei Gestellung von Rekruten ꝛc.

Die Militair-Behörden haben sogleich bei Uebernahme der Leute mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke auf Kosten der betreffenden Kommunen zu ergänzen.

Letztere haben auch diejenigen Bekleidungsstücke zu bezahlen, welche den aus der Heimath einzeln direkt zum Truppentheil gehenden Rekruten während des Marsches müssen verabreicht werden.

Für die Bekleidung der Reservisten haben die Kommunen nicht zu sorgen.

§. 59.

Zöglinge der Schul-Abtheilung.

Die Zöglinge der Schul-Abtheilung bei ihrer Einberufung zur letztern sind wie Rekruten zu verpflegen.

§. 60.

Schulamts-Kandidaten, Fabrikarbeiter für die Gewehrfabriken.

Schulamts-Kandidaten und Fabrik-Arbeiter in den Gewehrfabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden, sind als Rekruten und bei der Wiederentlassung als Reservisten zu verpflegen.

§. 61.

Ein- und dreijährige Freiwillige; freiwillige Garde-Rekruten

Ein- und dreijährige Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppentheil und bei Entlassung von demselben keinerlei Verpflegung zu beanspruchen.

Dagegen können freiwillig sich meldende, noch nicht militairpflichtige Leute, welche für die Garde vollkommen geeignet befunden sind, gleich den übrigen Rekruten verpflegt werden.

§. 62.

Militairische Krankenwärter.

Die militairischen Krankenwärter sind bei ihrer Einziehung und Entlassung nach den Vorschriften dieses Reglements aus dem für Rekruten ꝛc. dotirten Titel zu verpflegen.

§. 63.

Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie unwirthliche Leute.

Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie Leute, welche die ihnen anvertrauten Marsch-Kompetenzen voraussichtlich vorschriftswidrig verwenden würden, sollen jedenfalls in das betreffende Landwehrbataillons-Stabsquartier oder an einen Sammelplatz beordert und dort Transporten oder marschirenden Truppen angeschlossen werden. Sollte die Gelegenheit zu solchem Anschlusse nicht abzusehen sein, so sind diese Leute für den Weitermarsch zum Truppentheil, wie einzeln entsendete Rekruten zu verpflegen.

Die in solchen Fällen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln bleiben dem Ermessen der abwesenden Landwehr-Bataillone überlassen.

Kommen unwirthliche oder unzuverlässige Leute zur Entlassung, so sind auch sie Transporten anzuschließen. Insoweit dies unmöglich ist, werden die nöthigen Vorkehrungen den entlassenden Truppen anheimgestellt.

§. 64.

Simulanten.

Simulanten sind als Rekruten, resp. Reservisten zu verpflegen.

Digitized by Google

Kapitulanten, welche auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere ꝛc. wieder eintreten.

§. 65.

Kapitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere ꝛc. von anderen Truppentheilen oder aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse annehmen, sind gleich den eingezogenen Reservisten zu verpflegen.

Probeweise wieder eintretende Leute.

§. 66.

Leute, welche aus der Reserve, der Landwehr, oder von einem anderen Truppenkörper probeweise als Unteroffiziere ꝛc. bei einem Truppentheile eintreten, erwerben für den Marsch zu diesem letzteren erst dann die Verpflegungs-Ansprüche der eingezogenen Reservisten, wenn sie nach Ablauf der Probezeit eine feste Kapitulation eingehen.

Scheiden sie vor oder bei Ablauf der Probefrist aus, so erhalten sie nichts, weder für den Hin-, noch für den Rückmarsch.

Die bei besonderen Gelegenheiten eingezogenen Reservisten.

§. 67.

Die bei besonderen Gelegenheiten, z. B. zur Deckung des Ausfalls bei den großen Uebungen, eingezogenen Reservisten werden nach den Festsetzungen dieses Reglements für den Hin- und Rückmarsch verpflegt.

Beurlaubungen in Folge allgemeiner Maßregeln; Beurlaubungen zur Disposition der Regimenter.

§. 68.

Die Verpflegungs-Ansprüche der Reservisten haben auch die in Folge allgemeiner Maßregeln zu Beurlaubenden und bei dem Garde-Korps, sowie bei der Linien-Kavallerie auch solche Mannschaften, welche einzeln ohne Gehalt zur Disposition der Regimenter in die Heimath beurlaubt werden.

Die Garde-Truppen und die Kavallerie dürfen jedoch zu diesem Ende nur möglichst nahe wohnende Leute beurlauben. Bei etwaiger Wiedereinberufung sind diese Leute wie Reservisten zu behandeln.

§. 71.

Verpflegung der beurlaubten Landwehr bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung.

Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabs-Quartier gleich den wieder eingezogenen Reservisten nach §§. 17—22. mit Meilengeld; bei der Entlassung von der Fahne in die Heimath aber gleich den entlassenen Reservisten verpflegt.

---

Die Entfernungen von dem Orte, von welchem die einberufenen Heerespflichtigen, welche auf eine Marsch-Kompetenz Anspruch haben, ausgehen, nach dem Landwehrbataillons-Stabsquartier oder dem Orte, wo sich der betreffende Linientruppentheil befindet (Schema A.), und

die Verpflegungssätze, welche die betreffenden Heerespflichtigen nach dieser Entfernung und ihrer Charge in Gemäßheit des reglementsmäßigen Tarifs §. 17. 18. 19. 35. ꝛc. des Reglements in Verbindung mit dem Tarif D. zu erhalten haben,

werden den einzelnen Gemeinde-Vorständen von den betreffenden Herren Landräthen speciell bezeichnet, auch werden ihnen von diesen die erforderlichen Formulare zu den nach dem Schema A. aufzustellenden Nachweisungen zugefertigt werden.

Die Gemeinde-Vorstände haben sich mit den obigen Vorschriften genau bekannt zu machen und insbesondere den §. 20. sorgfältig zu beachten.

Merseburg, den 22. Januar 1855.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

## Nachweisung

Schema A.

der von der Gemeinde (Steuer-Receptur) N. N., Kreis N., Bezirk des ten Bataillons ten Landwehr-Regiments an einberufene Herrespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

| Laufende Nr. | Datum der Einberufungs-Ordre. | Bezeichnung der Personen und Märsche. | Betrag. tbl. | sg. | pf | Quittung des Empfängers. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier P. | | | | |
| | | Entfernung 9½ Meilen, zu vergüten 7 Meilen: | | | | |
| 1. | 10/3. 54. | Rekrut B., auf 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. . . . . | — | 8 | 9 | (gez.) B.... |
| 2. | — | Reservist Unteroffizier C., 7 Meilen à 1 Sgr. 9 Pf. | — | 12 | 3 | (gez.) C.... |
| 3. | — | Trainsoldat D., 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. . . . . | — | 8 | 9 | ××× Handzeichen des D. |
| | | u. s. w. | | | | |
| | | II. Direkt zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt: | | | | |
| 1. | 20/3. 54. | Reservist E. von N. N. nach der Garnison Z., Entfernung 20 Meilen, nach dem Tarif 7 Tage à 6 Sgr. 3 Pf. . . . . | 1 | 13 | 9 | (gez.) E.... |
| 2. | — | Reservist Unteroffizier F., 7 Tage à 7 Sgr. 9 Pf. | 1 | 24 | 3 | (gez.) F.... |
| | | u. s. w. | | | | |
| | | in Summa | 4 | 7 | 9 | |

Daß obige Summe von (geschrieben Thlr. . . . .) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namens-Unterschrift, respective als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den . . . . . .

(Unterschrift der zahlenden Militair- oder Kommunal-Behörde, resp. des zahlenden Steuerempfängers.)

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben Thlr. . . . .) zur Anrechnung visirt.

N. N., den . . . . . .

Das Landraths-Amt.

NB. Wenn sich die Landwehr-Bataillone, Lazareth-Kommissionen oder sonstige Militair-Behörden dieses Schemas zur Liquidirung von Meilengeldern ꝛc. bedienen, so fällt die Attestirung durch das Landraths-Amt selbstredend fort.

### Anmerkungen.

1. Angefangene Meilen werden nach §. 8. des Reglements als volle, 9½ Meilen also als 10 Meilen berechnet und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Falle 7 Meilen vergütet. 3 Meilen und darunter werden unentgeltlich zurückgelegt. (§. 17.)
   Alle Entfernungen sind auf dem geradesten Landwege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.
2. Leute, welche in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier beordert werden, erhalten stets nur das Meilengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheil an demselben Orte steht, cfr. §. 38. des Reglements.
3. In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen ebenso die mit Marschverpflegung zum Linien-Truppentheil Abgesendeten, cfr. §. 38. des Reglements.

Digitized by Google

# Tarif D.

## der Marsch- und Ruhe-Tage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

| Bei einer Entfernung von — Meilen | kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage. | Bei einer Entfernung von Meilen | kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage. | Bei einer Entfernung von Meilen | kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage. | Bei einer Entfernung von Meilen | kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | 41 | 16 | 81 | 34 | 121 | 51 |
| 2 | — | 42 | 16 | 82 | 34 | 122 | 52 |
| 3 | — | 43 | 16 | 83 | 35 | 123 | 52 |
| 4 | 1 | 44 | 18 | 84 | 35 | 124 | 52 |
| 5 | 1 | 45 | 18 | 85 | 35 | 125 | 54 |
| 6 | 1 | 46 | 18 | 86 | 36 | 126 | 54 |
| 7 | 1 | 47 | 19 | 87 | 36 | 127 | 54 |
| 8 | 2 | 48 | 19 | 88 | 36 | 128 | 55 |
| 9 | 2 | 49 | 19 | 89 | 38 | 129 | 55 |
| 10 | 2 | 50 | 20 | 90 | 38 | 130 | 55 |
| 11 | 3 | 51 | 20 | 91 | 38 | 131 | 56 |
| 12 | 3 | 52 | 20 | 92 | 39 | 132 | 56 |
| 13 | 3 | 53 | 22 | 93 | 39 | 133 | 56 |
| 14 | 4 | 54 | 22 | 94 | 39 | 134 | 58 |
| 15 | 4 | 55 | 22 | 95 | 40 | 135 | 58 |
| 16 | 4 | 56 | 23 | 96 | 40 | 136 | 58 |
| 17 | 6 | 57 | 23 | 97 | 40 | 137 | 59 |
| 18 | 6 | 58 | 23 | 98 | 42 | 138 | 59 |
| 19 | 6 | 59 | 24 | 99 | 42 | 139 | 59 |
| 20 | 7 | 60 | 24 | 100 | 42 | 140 | 60 |
| 21 | 7 | 61 | 24 | 101 | 43 | 141 | 60 |
| 22 | 7 | 62 | 26 | 102 | 43 | 142 | 60 |
| 23 | 8 | 63 | 26 | 103 | 43 | 143 | 62 |
| 24 | 8 | 64 | 26 | 104 | 44 | 144 | 62 |
| 25 | 8 | 65 | 27 | 105 | 44 | 145 | 62 |
| 26 | 10 | 66 | 27 | 106 | 44 | 146 | 63 |
| 27 | 10 | 67 | 27 | 107 | 46 | 147 | 63 |
| 28 | 10 | 68 | 28 | 108 | 46 | 148 | 63 |
| 29 | 11 | 69 | 28 | 109 | 46 | 149 | 64 |
| 30 | 11 | 70 | 28 | 110 | 47 | 150 | 64 |
| 31 | 11 | 71 | 30 | 111 | 47 | | |
| 32 | 12 | 72 | 30 | 112 | 47 | | |
| 33 | 12 | 73 | 30 | 113 | 48 | | |
| 34 | 12 | 74 | 31 | 114 | 48 | | |
| 35 | 14 | 75 | 31 | 115 | 48 | | |
| 36 | 14 | 76 | 31 | 116 | 50 | | |
| 37 | 14 | 77 | 32 | 117 | 50 | | |
| 38 | 15 | 78 | 32 | 118 | 50 | | |
| 39 | 15 | 79 | 32 | 119 | 51 | | |
| 40 | 15 | 80 | 34 | 120 | 51 | | |

**Bemerkungen.**

Angefangene Meilen werden voll, — 3¼ Meilen z. B. für 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 5. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. Februar 1855.


Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 70.

Nr. 4137. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die den Kreisen Kroeben und Krotoschin im Regierungsbezirk Posen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Punitz über Kroeben und Pogorzelle bis zur Provinzial-Chaussee von Kozmin nach Borek bei Borzeciczki bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 4138. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Werden von 30,000 Rthlr. Vom 27. November 1854.

Nr. 4139. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Morscheck über Büllingen, Krinkelt und Rocherath nach der Schleiden-Montjoier Bezirksstraße.

Nr. 4140. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Kreis-Chaussee von Ochtrup im Fürstenthum Münster bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Bentheim.

Nr. 4141. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Neustadt a. d. D. bis zu dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn daselbst durch den Ruppiner Kreis.

Nr. 4142. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1854, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücke über die Spirding-Gewässer bei Nikolaiken, im Sensburger Kreise, und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist.

Nr. 4143. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 18. December 1854.

Nr. 4144. Allerhöchster Erlaß vom 18. December 1854, betreffend die Anlegung der Ueberschüsse und Bestände der Provinzial-Feuersocietätskasse zu Posen.

Digitized by Google

Nr. 4145. Allerhöchster Erlaß vom 18. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee.

Nr. 4146. Bekanntmachung über die unterm 18. December 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee, de dato Buchholz den 2. September 1854. Vom 29. December 1854.

---

Nr. 71. Statut der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee-Gesellschaft.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 14. November d. J. ertheile Ich dem zurückfolgenden Statute des unter dem Namen „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee-Bau-Gesellschaft" zusammengetretenen Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg, d. d. Lübben, den 19. April 1854, Meine Bestätigung.

Berlin, den 20. November 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für die Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee-Bau-Gesellschaft in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 1. December 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde

zu dem Statute des unter dem Namen „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee-Bau-Gesellschaft" zusammengetretenen Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg.

III. 12885.

Digitized by Google

# Statut

der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee-Gesellschaft.

## Abschnitt I.

### Name, Zweck und allgemeine Bestimmungen über die Rechts-Verhältnisse der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Benennung: Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee-Bau-Gesellschaft ist am 14. November 1846 eine Gesellschaft von Actionairen zusammen getreten, welche den Bau, die Unterhaltung und die Nutzung einer Chaussee von Frankfurt a. d. O., über die Städte Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau bis Eilenburg zum Zwecke und in der heutigen General-Versammlung beschlossen hat, das Statut vom 14. November in der nachstehenden Art mit Rücksicht auf das immittelst erschienene Normal-Statut zu ergänzen.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Lübben, ihr Gerichtsstand das Königl. Kreisgericht daselbst. Sitz und Gerichtsstand.

§. 3.

Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 über Actien-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung Seite 341.) unterworfen. Allgemeine Bestimmung über die Rechtsverhältnisse.

Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über dieselbe ist die Staatsbehörde befugt, einen Commissar für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

## Abschnitt II.

### Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 4.

Zur Unterstützung des Unternehmens erhält die Gesellschaft aus der Staatskasse für jede Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussee eine Prämie von 10,000 Thlr. mit Buchstaben, Zehn Tausend Thalern, nach Maaßgabe der Gesammtruthenzahl der Chaussee. Staatsprämien.

Die Zahlung dieser Prämie erfolgt für jede Meile, sobald durch technisches Gutachten der, den Bau im Staats-Interesse beaufsichtigenden Bau-Beamten nachgewiesen worden, daß zur Vollendung des Baues von je einer Meile nur noch der Betrag der Staats-Prämie erforderlich ist.

§. 5.

Behufs der Erwerbung der zur Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke ist der Gesellschaft das Expropriationsrecht, vorbehaltlich der Entscheidung des betreffenden Königl. Ministeriums über die Anwendung desselben, bewilligt. Auch ist ihr die Befugniß zur Gewinnung der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen beigelegt. Expropriationsrechte.

Digitized by Google

§. 6.

Recht zur Chausseegeld-Erhebung.

Der Gesellschaft ist ferner das Recht verliehen, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, so wie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, für sich zu erheben (cfr. §. 8. ff.).

Anwendbarkeit der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften wegen Polizei-Contraventionen und wegen Defraudationen.

Diese Erhebung beginnt für jede im Zusammenhange vollendete Meile, sobald dieselbe von Seiten der betreffenden Königl. Regierung als vollendet abgenommen, die Hebestelle mit deren Zuziehung festgesetzt und die erforderliche Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

§. 7.

Die für die Staats-Chausseen jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen finden auf diese Chaussee ebenfalls Anwendung. In Betreff der Chausseegeld-Uebertretungen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

§. 8.

Die Gesellschaft hat dagegen insbesondere die Verpflichtung

Verpflichtungen der Gesellschaft.

a) die Straßen nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung von vom Staate geprüften Technikern und unter Aufsicht der betreffenden Königl. Regierungen innerhalb vier Jahren nach dem Tage der Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts durch die Amtsblätter zu vollenden, auch in der von den Königlichen Regierungen zu bestimmenden Frist an den mit ihrer Zustimmung festgesetzten Punkten für die Errichtung der zur Erhebung des Chausseegeldes erforderlichen Empfangsstätten, sofern solche nicht miethsweise zu beschaffen sind, zu besorgen;

b) die nöthigen Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten;

c) die Verbindung zwischen der Chaussee und öffentlichen Wegen, welche von ersterer durchschnitten werden, wieder herzustellen und hierbei die Bestimmungen der Königl. Regierungen zu befolgen;

d) die Chaussee ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommenen tüchtigen, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbarem Zustande, desgleichen die Hebestellen in brauchbarem Stande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen und der Controlle der Königl. Regierungen unterwirft;

e) nach Vollendung des Baues einen Revisions-Anschlag aufnehmen zu lassen und zur Feststellung einzureichen (§§. 11. und 48.), über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht, so wie die Revision der Kasse, der Staatsregierung jederzeit freisteht, auch jährlich der Letzteren einen genauen Nachweis der Einnahme und Ausgabe, so wie des Bestandes des Reservefonds (§. 24.) einzureichen. Sollte die Regierung statutenwidriges Verfahren, oder sonst unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten, und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden ohne Mitwirkung der Gerichte die Hebestellen unter Sequestration zu stellen.

Kommt die Gesellschaft einer der ihr nach vorstehenden Bestimmungen sub a. bis d. obliegenden Verpflichtungen innerhalb der im Statute festgestellten, resp. innerhalb der ihr von der Königl. Regierung bestimmten Frist nicht nach, so ist die Königl. Re-

Digitized by Google

gierung zur Vollstreckung der Execution befugt. Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei ausgeschlossen, und der Gesellschaft steht gegen diesfällige Verfügungen der Königl. Regierung nur der Recurs an das betr. Ministerium offen.

§. 9.

Sollte in Folge der Erbauung dieser Chaussee früher oder später nach Vorschrift der §§. 9. und f. der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Samml. Seite 353) die Erhebung bestehender Pflaster-, Wege- oder Brückengelder fortfallen müssen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Unterhaltung der betreffenden Straßenstrecken, und im Falle der Hebungsberechtigte nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung außerdem auf Entschädigung Anspruch haben sollte, auch diese zu übernehmen.

§. 10.

Uebergang der Chaussee an den Staat im Wege der Execution.

Kann die Gesellschaft mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reservefonds die im §. 8. unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken, und ist sie auch innerhalb 6 Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Königl. Regierung nicht im Stande, oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinairen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so muß die Gesellschaft sich gefallen lassen, daß die Königl. Regierung die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt; auch steht dem Staate in solchem Falle die Befugniß zu, nach Befinden das Eigenthum der Chaussee mit dem Rechte der Chausseegeld-Erhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reservefonds ohne Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten sofort zu übernehmen.

§. 11.

Käufliche Erwerbung der Chaussee durch den Staat.

Außer dem im §. 10. gedachten Falle, steht dem Staate die Befugniß zu, Dreißig Jahre nach dem in §. 8. a. für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine, und nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung die Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung in sein Eigenthum zu übernehmen.

Eine Entschädigung dafür hat der Staat der Gesellschaft nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem zehnjährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe die Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt. Der zwanzigfache Betrag dieser etwanigen Mehr-Einnahme bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues durch den Revisions-Anschlag (§. 8. e.) festzustellende nothwendig verwendete Anlage-Kapital, nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung nicht übersteigen darf, und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§. 12.

Bei dieser Abnahme der Chaussee (§. 11.) hat die Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrne Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise der Gesellschaft bezahlt. Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Aufkündigung Hauptreparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche nach dem Urtheile der Königl. Regierung noch in bequem fahrbarem Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

Digitized by Google

§. 13.

Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats (§§. 10. 11.) ist der Letztere nicht verbunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb die Gesellschaft sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen danach zu achten hat.

## Abschnitt III.

### Fonds der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Actionaire.

§. 14.

Mittel zur Ausführung des Unternehmens.

Zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten während des Baues ist nach den Anschlägen ein Kapital von

448,340 Rthlr.

erforderlich. Dasselbe wird beschafft:

1) durch die aus der Staatskasse bewilligte Prämie von 10,000 Rthlr. für die Meile (§. 4.), also für die 47,914 Ruthen betragende Länge der Chaussee . . . . . 239,570 Rthlr.
2) durch successive Einzahlung, resp. Erfüllung des Nominalbetrages von 4,400 Stück Actien zu 50 Rthlr., zusammen . 220,000

Summa 459,570 Rthlr.

§. 15.

Actien.

Die Actien werden in Höhe von 50 Thalern auf den Namen der ursprünglichen Zeichner nach folgendem Schema ausgestellt:

**Actie**

der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee-Gesellschaft.

Nr. . . . . .

Funfzig Thaler Courant.

Der . . . . . N. N. hat zur Gesellschaftskasse funfzig Thaler Preuß. Courant eingezahlt, und nimmt auf Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts vom . . . . . 18 . . verhältnißmäßig Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Lübben, den . . . . . 18 . .

Directorium der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee-Gesellschaft.

(Stempel.)

(Namen der Directoren.)

Eingetragen im Gesellschafts-Stammregister Fol.

(Unterschrift des Ingrossators.)

Mit jeder Actie werden für eine bestimmte Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden.

Die Actien werden nach Einzahlung, resp. Erfüllung des ganzen Nominal-Betrages ausgegeben.

Mit jeder Actie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach folgendem Schema ausgegeben.

Digitized by Google

**Actie Nr.**

De

empfängt gegen Aushändigung dieses Dividendenscheins diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Lübben, den 18

Directorium der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

Eingetragen im Dividendenregister Nr.

Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben werden sind, verfallen nach §. 23. des Gesellschafts-Statuts der Gesellschafts-Kasse.

Sind diese Dividendenscheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Gesellschaftskasse, oder an den Orten, welche das Directorium bekannt machen wird, erhoben werden kann (§§. 21. 22.) eingelöset, so sind den Actionairen neue auszuhändigen, und ist dies auf den Actien zu vermerken.

§. 16.

Quittungsbogen.

Ueber die auf die gezeichneten Actienbeträge geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besondere Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige, nach §. 15. auszustellende Actie enthält. Jeder Actionair erhält so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Actien von ihm gezeichnet worden sind.

§. 17.

Einzahlungen.

Auf jede Actie werden nach vorausgegangener Aufforderung Seitens des Directorii zuerst Zehn Procent zur Gesellschaftskasse gezahlt. Die Höhe der spätern Zahlungen wird von dem Directorio nach dem Bedürfniß bestimmt. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem zu bestimmenden spätesten Zahlungstermine durch öffentliche Bekanntmachung (§. 57.).

Diejenigen, welche auf Höhe des Actien-Betrages Chaussee-Baumaterialien zu liefern, oder Arbeiten zu leisten haben, erhalten innerhalb der Anschlagssumme die ortsüblichen oder verabredeten Preise durch Ausfertigung von Actien, resp. Quittungsbogen. Sie müssen aber die Materialien in der vom Directorio zu bestimmenden Frist an die zu bezeichnenden Stellen liefern und die Arbeiten in gleicher Art leisten. Kommen sie der desfallsigen Aufforderung des Directorii nicht nach, so gehen sie ihres Rechts, Materialien zu liefern oder Arbeiten zu leisten, verlustig, und das Directorium ist berechtigt, ihren Actienbetrag in baarem Gelde einzufordern und einzuklagen.

§. 18.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

Zahlt ein Actionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstags kostenfrei zur Gesellschaftskasse ein, so ist er durch einen recommandirten Brief oder durch einen Boten auf seine Kosten nochmals zur Zahlung aufzufordern. Leistet er auch dieser Aufforderung binnen 8 Tagen nicht Folge, so verfällt er für jede Actie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Conventionalstrafe von Einem Thaler, welche das Directorium außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen, gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist. Im Wiederholungsfalle steht dem Directorio frei, den Nominal-

Digitized by Google

Betrag sämmtlicher von dem Actionair gezeichneten Actien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen.

§. 19.

Verlust der Quittungsbogen, Actien und Dividendenscheine.

Kann ein Actionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 20.

Vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Actien oder Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form mortificirt werden. Für dergestalt mortificirte oder sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückgelieferte, und gänzlich zu kassirende Quittungsbogen, Actien oder Dividendenscheine werden neue unter neuen Nummern ausgefertigt.

§. 21.

Dividenden.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung beginnt, werden die jährlichen Einnahmen der Chaussee, nach Abzug aller für die Unterhaltung der Chaussee und für die Verwaltung gemachten, oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen, so wie der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, und nach Abzug der in dem §. 24. bestimmten Beitrage zur Bildung des Reservefonds, nach Maaßgabe der Actienbeträge an die Actionaire als Dividende vertheilt. Die Vertheilung der Dividende findet jährlich nach der im §. 28. Nr. 10. angeordneten Feststellung derselben statt.

§. 22.

Legitimation der Actionaire.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividende erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§. 57.) Nur der dem Directorio angezeigte und im Actienbuche eingetragene Besitzer der Actie ist zur Hebung der Dividende legitimirt. (§. 15. und §. 29.)

§. 23.

Verlust der Dividende.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschaftskasse.

§. 24.

Reservefonds.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei ungewöhnlichen Wasserschäden und Brückenbauten, Brand-Unglück u. s. w., wird ein Reservefonds angelegt.

Derselbe wird gebildet:

a) durch die bei der Ausführung des Baues etwa entstehenden Ersparnisse an dem im §. 14. angenommenen Anlage-Kapital;

b) durch jährliche Ueberweisung von 2000 Rthlr. aus den Einnahmen der Chaussee, nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, von dem im §. 21. gedachten Zeitpunkte der Erhebung des Chausseegeldes auf der ganzen Strecke ab;

c) durch die von diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald, und so lange in dem Reservefonds die Summe von 15,000 Thalern vorhanden ist, werden keine weitern Zuschüsse aus den Chaussee-Einnahmen mehr geleistet. Erreicht der Fonds durch seine Zinsen die Höhe von 20,000 Thalern, so werden auch seine Zinsen so lange mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vertheilt.

Digitized by Google

Ohne Genehmigung der Königl. Regierung darf der Reservefonds nicht angegriffen werden.

## Abschnitt IV.

## Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

### §. 25.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

a) durch die Actionaire unmittelbar in den General-Versammlungen (§. 28.);
b) durch ein gewähltes Directorium (§. 37.);
c) durch eine Rechnungs-Revisions-Commission (§. 52. u. f.);
d) durch besondere Beamte.

### §. 26.

General-Versammlungen der Actionaire werden von dem Directorio einberufen und in Lübben abgehalten. Regelmäßig finden sie jährlich einmal im Monat Mai statt; außerordentliche nur dann, wenn das Directorium sie für nöthig hält.

General-Versammlungen.

### §. 27.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Termine durch öffentliche Bekanntmachung (§. 57.), und zwar zu den ordentlichen, ohne Angabe der darin zu verhandelnden Gegenstände, sofern nicht über Angelegenheiten unter 2. 3. 4. 8. oder im Schlußsatze des §. 28. erwähnten Art Beschluß gefaßt werden soll, zu den außerordentlichen aber stets mit Andeutung der darin zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

### §. 28.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

Gegenstände der General-Versammlung.

1) zu Abweichungen von der im Situationsplane und Anschlage angenommenen Straßenlinie, wenn die Chaussee dadurch eine wesentlich andere Richtung erhält und zur Verlegung der Chausseehäuser — sofern solche Aenderungen nicht durch Anordnungen der Königl. Regierung nothwendig werden;
2) zur Vermehrung des Actien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte;
3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts — abgesehen von der in diesen Fällen (1—3.) überdies einzuholenden Genehmigung des Staates;
4) zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, so wie zur Aufnahme von Darlehnen, welche die im §. 46. gezogenen Grenzen übersteigen;
5) zur Wahl der Directoren, ihrer Stellvertreter und der Rechnungs-Revisions-Commission, so wie zur Bestimmung der Remuneration derselben (cfr. §§. 34. 37. 39. 40. 53.);
6) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als: Chausseegeld-Erheber, Wege-Aufseher ꝛc., von dem Directorio angestellt und entlassen werden dürfen;
7) zur Bestimmung der Büreau-Bedürfnisse des Directorii und der andern Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
8) zur Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung und Ueberschrei-

Digitized by Google

tung der Grenzen der dem Directorio im §. 43. u. f. eingeräumten Befugnisse (§. 47.);

9) bei Disponirung über künftige Revenüen (§. 47.) so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen u. s. w.;

10) zur Feststellung der Dividende nach Maaßgabe des §. 21. nach dem Vorschlage des Directorii und zur Ertheilung der Decharge an Letzteres (§§. 43. u. 49.);

11) bei Bestimmung des Blattes, welches an die Stelle eines eingegangenen zu den öffentlichen Bekanntmachungen dienen soll (§. 57.). Ueber eine etwanige weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Chausseebau-Unternehmens kann die General-Versammlung rechtsgültig beschließen, ohne daß die Einwilligung aller einzelnen Actionaire erforderlich ist, es kann jedoch durch einen derartigen Beschluß kein Actionair gegen seinen Willen zu weiteren Leistungen verpflichtet werden.

§. 29.

Legitimation.

Nur die im Actienbuche der Gesellschaft verzeichneten Personen, resp. deren Vertreter oder Bevollmächtigte (§. 31.) sind zum Erscheinen in der General-Versammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Es hat daher jeder, welcher das Eigenthum einer Actie von einem Andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Actienbuche dem Directorio anzuzeigen und die geschehene Eigenthums-Uebertragung nachzuweisen.

§. 30.

Stimmfähigkeit der Actionaire.

Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird durch den Besitz von mindestens zwei Actien bedingt und die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Actionairs dahin festgestellt, daß der legitimirte Besitzer für 2 bis 4 Actien 1 Stimme, für 5 bis 10 Actien 2 Stimmen, für 11 bis 20 Actien 3 Stimmen, für 21 bis 30 Actien 4 Stimmen, für 31 bis 40 Actien 5 Stimmen, für 41 bis 60 Actien 6 Stimmen, für 61 bis 80 Actien 7 Stimmen, für 81 bis 100 Actien 8 Stimmen und für mehr als 100 Actien 9 Stimmen zu führen hat.

Wer nicht im Besitze der zur Abstimmung berechtigten Anzahl Actien ist, hat in den General-Versammlungen nur eine berathende Stimme.

§. 31.

Ehefrauen, bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Actionaire sind, andere Actionaire aber nur durch Actionaire vertreten werden. Kein Bevollmächtigter kann mehr als 9 Stimmen, exclusive seiner eigenen, bei Ausübung des Stimmrechts vertreten. Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht legitimiren, deren nähere Prüfung dem Directorio vorbehalten bleibt, und in welcher die Berathungs-Gegenstände nicht angegeben zu sein brauchen.

§. 32.

Leitung der Versammlungen.

In der General-Versammlung führt der jedesmalige Vorsitzende der Rechnungs-Revisions-Commission (§. 54.) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz; diesem übergiebt das Directorium das Verzeichniß der zur Berathung (§. 33.) kommenden Gegenstände.

Digitized by Google

§. 33.

Das Protokoll über die Verhandlungen in den General-Versammlungen wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnenden anwesenden Actionairen zu vollziehen. Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft, sowohl untereinander, als in besonderer Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§. 34.

In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet das Directorium den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres und der Vorsitzende veranlaßt die nöthigen Wahlen der Directoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission ꝛc., so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§. 35.

Jedem Actionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen der Gesellschaft zu entwickeln und Anträge zu stellen; letzteres jedoch nur, wenn solche acht Tage zuvor dem Directorio mitgetheilt sind.

§. 36.

Fassung der Beschlüsse.

Die Beschlüsse werden durch absolute, nach §. 30. zu berechnende Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen zwei Candidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben.

Bei solchen Berathungen, in welchen es sich um Verantwortlichkeit eines Directors oder Stellvertreters, oder eines Gesellschafts-Beamten handelt, darf der Betheiligte nicht mitstimmen.

§. 37.

Directorium.

Das Directorium besteht aus 5 Mitgliedern, welche aus den Actionairen in der General-Versammlung (§. 28.) gewählt werden, und den Namen erster, zweiter, dritter ꝛc. Director führen. Von diesen übernimmt der erste Director die specielle Leitung aller Gesellschafts-Angelegenheiten nach den Beschlüssen des Directorii, ein anderer führt die Curatel der Kasse. Diese beiden müssen ihren Wohnsitz in Lübben haben.

§. 38.

Ohne Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft die Wahl zum Director ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die General-Versammlung darin willigt. Das Amt des geschäftsführenden (ersten) Directors und des Rendanten anzunehmen, kann aber Niemand gezwungen werden.

§. 39.

Dauer des Directorii.

Das bisherige Directorium endigt seine Dienstverrichtungen mit dem Zeitpunkte der Vollendung des Baues, die spätern werden alle drei Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen (§§. 28. u. 33.) gewählt. Die ausscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Digitized by Google

§. 40.

Der erste Director und der Kassen-Curator erhalten das von der General-Versammlung bestimmte Honorar als Pauschquantum für ihre Bemühungen und Auslagen auf vier Jahre von heute an. Die Anweisung zur Zahlung ertheilt der Vorsitzende der Rechnungs-Revisions-Commission (§. 54.), welcher darüber zu wachen hat, daß im Falle einer Verzögerung des Baues die Honorarzahlung nur nach Maaßgabe des Fortschreitens des Letztern erfolgt. Wird der Bau vor dieser Zeit vollendet, so erhalten die Directoren den ganzen Rest des Honorars bei Beendigung des Baues auf einmal.

Die Festsetzung der Gehälter nach beendigtem Bau bleibt der weitern Beschlußnahme vorbehalten. Die andern Directoren erhalten nur, wenn sie nicht am Sitze der Gesellschaft wohnen, für jede Reise zu den General-Versammlungen eine Entschädigung von Einem Thaler pro Meile tour und retour.

Unternehmen sie andere Reisen in Vertretung der beiden andern Directoren, so erhalten sie nichts, indem es Sache der Letztern ist, sie zu entschädigen.

§. 41.

In Verhinderungsfällen werden die Directoren durch die von der General-Versammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Directoren gleich ist, und welche der Reihenfolge nach, je nachdem 1. 2. 3. ꝛc. Directoren verhindert sind, eintreten. Der erste Director, so wie der Kassen-Curator werden jedoch, so lange ein anderer Director da ist, zunächst durch diesen vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Directors ein Stellvertreter ein.

§. 42.

Treten im Laufe des Jahres Vacanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

§. 43.

Befugnisse des Directorii.

Das Directorium, welches die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt, und welches in dieser Beziehung zu Allem legitimirt ist, wozu die Gesetze einen Special-Bevollmächtigten berechtigen, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke der Gesellschaft liegt, zur Ausführung gebracht wird. Das Directorium hat also, soweit dazu nicht im §. 28. der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, selbstständig alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, die Baumeister, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, — die bleibenden Beamten, als: den Haupt-Kassen-Rendanten, die Chausseegeld-Einnehmer, Wege-Aufseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach §. 28. Nr. 5. festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, — das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, — die Vertheilung der Dividende zu bewirken (§. 28. Nr. 10.), die Gesellschaft in gerichtlichen, streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§. 44.

Zu seiner Legitimation dient ein auf Grund der betreffenden Wahlverhandlungen

Digitized by Google

gerichtlich oder notariell auszustellendes Attest über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

In Prozessen ist das Directorium berechtigt, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

§. 45.

Zu allen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden, so wie zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist, und den Betrag von 100 Thlr. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung die des ihn vertretenden Directors oder Stellvertreters.

Zu allen übrigen schriftlichen Verpflichtungen sind drei Unterschriften erforderlich.

§. 46.

Darlehne kann das Directorium nur in soweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrages zum Reservefonds, zuverlässig bewirkt werden kann.

§. 47.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im §. 43. u. f. gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung (§. 28. Nr. 7.) erforderlich.

§. 48.

Pflichten des Directorii.

Die Pflichten des Directorii ergeben sich aus seiner Stellung (§§. 37. 43. ꝛc.) von selbst. Zu seinen besondern Obliegenheiten aber gehört: die Führung vollständiger Rechnungen und Acten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, — Aufnahme eines Revisions-Anschlags (§. 8. e. und §. 11.) und Chaussee-Inventariums nach Vollendung des Baues, — die sorgsame unverzögerte zinsbare Anlegung der Bestände des Reservefonds, — die Einreichung der Nachweise hierüber an die Königl. Regierung (§. 8. e.), die jährliche Legung der Rechnung an die General-Versammlung nebst Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Unternehmens.

Jede Zahlung aus der Gesellschaftskasse ist

a) durch eine Zahlungs-Ordre des Directorii, so weit sie nicht von der General-Versammlung etatsmäßig festgestellt ist;
b) durch die Quittung des Empfängers zu belegen.

§. 49.

Die Rechnung, welche das Directorium legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Commission zuvor erfolgten Prüfung abgenommen (§. 55.).

§. 50.

Versammlungen des Directorii.

Das Directorium versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues regelmäßig alle 4 Wochen, nach Vollendung des Baues vierteljährlich. Drei Mitglieder sind zur Fassung eines Beschlusses erforderlich. Ueber die Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen.

Digitized by Google

§. 51.

Verhältnisse der Directoren unter sich.

Der erste Director führt den Vorsitz in den Directorial-Versammlungen und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Er übernimmt alle an das Directorium gerichtete Sachen und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Directorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der Mit-Directoren schriftlich zu erfordern. Er hat vorzugsweise für sichere Aufbewahrung der Kassengelder, Dokumente, Bücher und Beläge bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen. Der Kassen-Curator hat die Kassenverwaltung genau zu controlliren, die Kasse allmonatlich ordinair, und mit Zuziehung des ersten und noch eines andern Directors zweimal im Jahre extraordinair zu revidiren. Die auf jeden Inhaber lautenden, in der Kasse befindlichen Dokumente hat der erste Director unter der Firma des Directorii außer Cours zu setzen. Ihm liegt auch die Aufbewahrung der Gesellschafts-Acten, Pläne ꝛc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

§. 52.

Rechnungs-Revisions-Commission.

Unabhängig von dem Directorio besteht eine Rechnungs-Revisions-Commission, welche von drei durch die General-Versammlung (§. 28.) gewählten Gesellschaftsmitgliedern gebildet wird. Bei ihren Wahlen gelten die Bestimmungen der §§. 36. u. 38.

§. 53.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf drei Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind.

§. 54.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 55.

Der Rechnungs-Revisions-Commission liegt die Pflicht ob, die von dem Directorio alljährlich zu fertigende, und dem Vorsitzenden der Commission bis zum 1. Februar des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Auslagen der Gesellschaft, und über den Bestand des Reservefonds (§§. 48. 49.) einer gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisionsbemerkungen in einem Protokolle zusammenzufassen und letzteres dem Directorio zuzufertigen. Das Directorium hat die gezogenen Monita zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protokolle der General-Versammlung nach §§. 28. und 49. vorzulegen.

§. 56.

Die Rechnungs-Revisions-Commission, resp. deren Präses hat endlich nach §. 40. die Anweisung zur Zahlung des Honorars an die Directoren zu erlassen.

§. 57.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die gesetzlich oder statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in folgende Blätter:

1) die Amtsblätter der Regierungen zu Frankfurt a. d. O., Potsdam und Merseburg,

Digitized by Google

2) die Kreisblätter zu Frankfurt a. d. O., Beeskow, Lübben, Luckau, Herzberg und Torgau,

3) das Wochenblatt zu Eilenburg.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt das Directorium ein anderes an dessen Stelle, bis die nächste General-Versammlung einen Beschluß darüber faßt.

Genehmigt in der General-Versammlung der Actionaire.

Lübben, den 19. April 1854.

---

Nr. 72. Verbot der Ausfuhr von Pferden nach dem Herzogthum Braunschweig.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges. Samml. S. 34.), sowie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. Mts. wird, nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges. Samml. S. 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 20. Januar 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. | Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

Nr. 73. Polizei-Verordnung, betr. die Wild-Legitimations-Controlle.

Unter Hinweisung auf unsere Polizei-Verordnung vom 26. Januar v. J. (Amtsblatt pag. 36.), die Einführung einer Wild-Legitimations-Controlle betreffend, verordnen wir hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. pag. 267.), daß besagte Controlle in nachbenannten Städten unseres Verwaltungsbezirks eingeführt werden und vom 1. März d. J. ab in Kraft treten soll:

Herzberg, Jessen, Schlieben, Schweinitz, Torgau, Belgern, Dommitzsch, Prettin, Düben, Schildau, Annaburg, Nebra, Merseburg, Halle, Zeitz, Stolberg, Heringen, Sangerhausen,

sowie in sämmtlichen Städten des Liebenwerdaer und des Wittenberger Kreises.

Merseburg, den 25. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 74. Die Vertilgung der Maikäfer.

Nach den Beobachtungen, welche in diesem Jahre gemacht worden sind, ist es wahrscheinlich, daß für manche Gegenden des Regierungsbezirks Merseburg ein Flugjahr der Maikäfer eintreten wird. Die Vertilgung dieses kulturschädlichen Insectes wird am zweckmäßigsten in den ersten Wochen der Flugzeit durch Abschütteln der Bäume und Zerstampfen der Käfer bewirkt. Die frühen Morgenstunden und kühles Wetter sind zur Verfolgung der Käfer am geeignetsten.

Indem wir Behufs näherer Information über die Lebensweise und zweckmäßigste Vertilgungsart des Maikäfers auf die von den Königlichen Forstbeamten des Regierungsbezirks gemachten Erfahrungen hinweisen, veranlassen wir die Gemeindevorstände, zur geeigneten Zeit auf Vertilgung der Maikäfer möglichst hinzuwirken.

Merseburg, den 25. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 75. Die Einführung gedruckter Quittungsbücher Behufs Erhebung der den verarmten Kriegern aus d. Jahren $18\frac{0}{5}$ bewilligten fortlaufenden Unterstützungen.

Das Königliche Ministerium des Innern hat im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer genehmigt, daß zur Erleichterung für die Empfänger sowohl, als auch für die Staatskassen und Ortsbehörden in Bezug auf die Erhebung der den verarmten Kriegern aus den Jahren $18\frac{0}{5}$ bewilligten fortlaufenden Unterstützungen dieselben Bestimmungen in Anwendung gebracht werden, wie sie laut der Amtsblatts-Verordnung vom 24. Februar 1845 (Amtsbl. de 1845 S. 57.) von dem Königlichen Kriegsministerio in Betreff der Erhebung und Justification der Invaliden-Gnadengehälter erlassen worden sind.

Es werden demnach vom 1. d. Mts. ab die speciellen Monatsquittungen über die qu. Unterstützungen in Wegfall kommen und an deren Stelle für diesen Zweck besonders gedruckte Quittungsbücher in der Form der Quittungsbücher über Invaliden-Pensionen eingeführt werden, welche jedoch zur Unterscheidung von den letztern mit einem gelben Umschlage versehen sind und den Empfängern von der betreffenden Kreiskasse werden zugestellt werden.

Die Bestimmungen der gedachten Amtsblatts-Verordnung vom 24. Februar 1845 sind hiernach von jetzt ab auch bei Zahlung der den verarmten Kriegern aus den Jahren $18\frac{0}{5}$ bewilligten außerordentlichen Unterstützungen mit der einzigen Modification zu beachten, daß den Erben dieser Krieger ein Gnadenmonat nicht zusteht, und daß somit die Zahlung der Unterstützung mit dem Monate aufhört, in welchem der Tod des Empfängers erfolgte.

Merseburg, den 27. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 76. Ausgelooste Rentenbriefe pro term. 1. April 1855.

In dem am 15. November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1854 bis 1. April 1855) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.:

Nr. 400. 496. 608. 1091. 1170. 1321. 1500. 1610. 1890. 2048. 2063. 2191. 2250. 2330. 3030. 3262. und 3524.;

2) Littera B. à 500 Thlr.:

Nr. 77. 458. 462. 706. und 1041.;

3) Littera C. à 100 Thlr.:

Nr. 128. 174. 549. 575. 738. 918. 1043. 1299. 1657. 1729. 1844. 2185. 2614. 3053. 3173. 3246. 3303. 3600. 3682. 4010. und 4113.;

4) Littera D. à 25 Thlr.:

Nr. 10. 91. 316. 349. 373. 378. 780. 793. 864. 1086. 1093. 1164. 1199. 1258. 1469. 1968. 2742. 2933. 3115. und 3257.;

5) Littera E. à 10 Thlr.:

Nr. 116. 175. 824. 830. 944. 1087. 1401. 1463. 1464. 1591. 1683. 2192. 2252. 2261. 2634. 2713. 3088. 3174. 3323. 3359. 3479. 3736. 3893. 4278. 4497. 4889. 5213. und 5278.,

ausgelooſt worden.

Digitized by Google

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. April 1855 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im coursfähigen Zustande, und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1855 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 7 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 10. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1855 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Magdeburg, den 18. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

---

Nr. 77. Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1854.

Mit Bezug auf die Publicanda vom 23. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zum 29. Stücke des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Merseburg) und vom 14. August desselben Jahres (in der außerordentlichen Beilage zum 37. Stücke desselben Amtsblatts) machen wir hierdurch bekannt, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1854 betragen haben:

| | Für den Scheffel | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | |
| | thlr. | sgr. | pf. | thlr. | sgr. | pf. | thlr. | sgr. | pf. | thlr. | sgr. | pf. |
| 1) in der Stadt Halle . . . . . | 3 | 12 | 2 | 2 | 22 | 6 | 1 | 23 | 11 | 1 | 3 | 1 |
| 2) = = = Sangerhausen . . . . | 3 | 9 | 8 | 2 | 23 | 8 | 1 | 22 | — | 1 | — | 8 |
| 3) = = = Eisleben . . . . . | 3 | 13 | 11 | 2 | 23 | 9 | 1 | 22 | 7 | 1 | 3 | 11 |
| 4) = = = Hettstedt . . . . . | 3 | 15 | — | 2 | 25 | — | 1 | 22 | 6 | 1 | 5 | — |
| 5) = = = Torgau . . . . . | 3 | 15 | — | 2 | 19 | 8 | 2 | 2 | 8 | 1 | 5 | 9 |
| 6) = = = Wittenberg . . . . . | 3 | 19 | 9 | 2 | 18 | 5 | 1 | 28 | 5 | 1 | 7 | — |
| 7) = = = Naumburg . . . . . | 3 | 16 | 2 | 2 | 29 | 8 | 1 | 28 | 3 | 1 | 3 | — |
| 8) = = = Zeitz . . . . . | 3 | 17 | 4 | 2 | 27 | 3 | 1 | 29 | 2 | 1 | 4 | 6 |
| 9) = = = Weißenfels . . . . . | 3 | 19 | 9 | 2 | 28 | 5 | 1 | 28 | 4 | 1 | 1 | 5 |
| 10) = = = Nordhausen . . . . . | 3 | 7 | 8 | 2 | 24 | 6 | 1 | 26 | 10 | 1 | 3 | 1 |
| 11) = = = Quedlinburg . . . . . | 3 | 10 | 4 | 2 | 18 | 7 | 1 | 25 | 1 | 1 | 5 | 1 |
| Der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Halle beträgt für die Monate April und November v. J. (zusammengerechnet) . . | 7 | 1 | 4 | 5 | 17 | 5 | 3 | 28 | 5 | 2 | 17 | 10 |
| und der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Merseburg für den Monat November v. J. | 3 | 13 | 8 | 2 | 26 | 8 | 1 | 25 | 5 | 1 | 1 | 8 |

Digitized by Google

Unter Zugrundelegung dieser und der unserer Bekanntmachung vom 22. December 1852 beigefügten Preise aus den Jahren 1830 bis 1852 incl, sowie der im vorigen Jahre durch uns bekannt gemachten Preise pro Martini 1853 ergiebt sich der bei den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Anwendung kommende Durchschnitts-Marktpreis aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre für den Zeitraum von Martini 1854 bis dahin 1855, wie folgt:

| | Für den Scheffel | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | |
| | thlr. | sgr. | pf. | thlr. | sgr. | pf. | thlr. | sgr. | pf. | thlr. | sgr. | pf. |
| A. in den 4 Elbkreisen Liebenwerda, Schweinitz, Torgau und Wittenberg: | | | | | | | | | | | | |
| a) für die Kreise Liebenwerda und Torgau der Marktpreis der Stadt Torgau . . . | 2 | 4 | 9 | 1 | 19 | 10 | 1 | 7 | 6 | — | 25 | 10 |
| b) für den Kreis Wittenberg der Marktpreis der Stadt Wittenberg . . . . . | 2 | 6 | — | 1 | 17 | 8 | 1 | 8 | 8 | — | 26 | 5 |
| c) für den Kreis Schweinitz, und zwar: | | | | | | | | | | | | |
| α) für denjenigen Theil, welcher, wenn man der Jüterbogker Straße über Oehna nach Jessen bis zur Elster und der Letzteren stromabwärts bis zur Kreisgrenze folgt, westlich dieser Linie liegt, einschließlich der Ortschaften Oehna und Jessen und des auf dem linken Elbufer belegenen Dorfes Grabo, der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie vorstehend) . . . . . | 2 | 6 | — | 1 | 17 | 8 | 1 | 8 | 8 | — | 26 | 5 |
| β) für den übrigen Theil des Kreises der Marktpreis der Stadt Torgau (wie vorstehend) . . . . . | 2 | 4 | 9 | 1 | 19 | 10 | 1 | 7 | 6 | — | 25 | 10 |
| B. in den Kreisen Bitterfeld und Delitzsch: | | | | | | | | | | | | |
| a) für den Kreis Bitterfeld, und zwar: | | | | | | | | | | | | |
| α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie oben angegeben) . . . . . | 2 | 6 | — | 1 | 17 | 8 | 1 | 8 | 8 | — | 26 | 5 |
| β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (confr. ad C. a.) . . . . . | 2 | 4 | 5 | 1 | 18 | 11 | 1 | 5 | 1 | — | 23 | 9 |

Digitized by Google

| | Für den Scheffel | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | |
| | thlr. | sgr. | pf. | thlr. | sgr. | pf. | thlr. | sgr. | pf. | thlr | sgr. | pf. |
| b) für den Kreis Delitzsch und zwar: | | | | | | | | | | | | |
| α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Torgau (wie oben) | 2 | 4 | 9 | 1 | 19 | 10 | 1 | 7 | 6 | — | 25 | 10 |
| β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend) . . . . . | 2 | 4 | 5 | 1 | 18 | 11 | 1 | 5 | 1 | — | 23 | 9 |
| C. im Stadtkreise Halle, im Saal- und Mansfelder Seekreise: | | | | | | | | | | | | |
| a) für den Stadtkreis Halle der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend) | 2 | 4 | 5 | 1 | 18 | 11 | 1 | 5 | 1 | — | 23 | 9 |
| b) für den Saal- und Mansfelder Seekreis der Durchschnitt des Halleschen Marktpreises in den Monaten April und November . . . . . | 2 | — | 3 | 1 | 15 | 10 | 1 | 3 | 1 | — | 23 | 7 |
| D. im Kreise Sangerhausen und im Mansfelder Gebirgskreise: | | | | | | | | | | | | |
| der sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Städte Sangerhausen, Eisleben, Hettstedt, Halle, Nordhausen und Quedlinburg ergebende Durchschnitt . . . . . | 2 | 2 | 1 | 1 | 18 | 9 | 1 | 5 | — | — | 23 | 7 |
| E. in den Kreisen Querfurt, Eckartsberga und Naumburg, und zwar: | | | | | | | | | | | | |
| a) für den Kreis Naumburg der Marktpreis der Stadt Naumburg . . . . . | 2 | 6 | 2 | 1 | 20 | — | 1 | 3 | 11 | — | 20 | 6 |
| b) für den Kreis Eckartsberga und zwar: | | | | | | | | | | | | |
| α) für die Ortschaften Lossa, Billroda, Rothenberga, Bernsdorf, Allerstedt, Bibra, Borgau, Braunsroda, Burgheßler, Burgholzhausen, Marienthal, Burkersroda, Kahlwinkel, Crahwinkel, Dietrichsroda, Eckartsberga mit Mallendorf, Frankroda, Gößnitz, Herrengosserstedt, Hohendorf, Hallwitz, Kloster-Häßler, Hirschroda, Millingsdorf, Neiden, Holzhausen, Pleißmar, Saubach, Schimmel, Seena, Steinbach, Steinburg, Tauhardt, | | | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| | Für den Scheffel | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | |
| | thlr. | sgr. | pf. | thlr. | sgr. | pf. | thlr. | sgr. | pf. | thlr. | sgr. | pf. |
| Thüsdorf, Tromsdorf, Wallrode und Wischerode, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie vorstehend) . . . . . | 2 | 6 | 2 | 1 | 20 | — | 1 | 3 | 11 | — | 20 | 6 |
| β) für die übrigen Ortschaften der Marktpreis der Stadt Nordhausen . . . . . | 2 | 2 | 11 | 1 | 19 | — | 1 | 6 | 7 | — | 22 | — |
| c) für den Kreis Querfurt, und zwar: | | | | | | | | | | | | |
| α) für die Ortschaften Eilau, Goseck, Markröhlitz, Dobichau, Pödelist, Zeuchfeld, Freiburg, Schleberode, Gröst, Almsdorf, Leiha, Pettstedt, Roßbach, Lunstedt, Nahlendorf, Branderode, Ebersrode, Müncherode, Gleina, Dorndorf, Laucha, Balgstedt, Größnitz, Stedten, Groß-Wilsdorf, Klein-Wilsdorf, Raufendorf, Nißmitz, Rößnitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Golzen, Steigra, Albersrode, Jüdendorf, Schnellrode, Carsdorf und Reinsdorf, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben). . . . . | 2 | 6 | 2 | 1 | 20 | — | 1 | 3 | 11 | — | 20 | 6 |
| β) für die Ortschaften Rothenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Eßmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Altenrode der Marktpreis der Stadt Nordhausen (wie vorstehend) . . . . . | 2 | 2 | 11 | 1 | 19 | — | 1 | 6 | 7 | — | 22 | — |
| γ) für alle übrigen Orte des Kreises der Marktpreis der Stadt Halle (wie oben) | 2 | 4 | 5 | 1 | 18 | 11 | 1 | 5 | 1 | — | 23 | 9 |
| F. in den Kreisen Merseburg, Weißenfels und Zeitz, und zwar: | | | | | | | | | | | | |
| a) für den Kreis Merseburg der Marktpreis der Stadt Merseburg im Monat November . . . . . | 2 | 3 | 8 | 1 | 19 | 10 | 1 | 4 | 6 | — | 22 | 7 |
| b) für den Kreis Weißenfels, und zwar: | | | | | | | | | | | | |
| α) für den ersten Bezirk, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Trebnitz an der Elster, Petewitz, Weißenborn, Romsdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau, | | | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| | Für den Scheffel | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | |
| | thlr. | sgr. | pf. | thlr. | sgr. | pf. | thlr. | sgr. | pf. | thlr. | sgr. | pf. |
| Zschelkau, Lagenitz, Deuben, Wildschütz, Rödlitz, Köttichau, Steingrimma, Dobergast und Werben nach dem Zeitzer Kreise zu begrenzt wird, einschließlich der genannten Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Zeitz . . . . . | 2 | 6 | 10 | 1 | 22 | 9 | 1 | 6 | — | — | 23 | 3 |
| β) für den zweiten Bezirk, welcher durch eine über die ad α. zuerst genannten 8 Ortschaften, also von Trebnitz an der Elster bis Zschelkau und von da über Crößuln und Gröbitz gezogenen Linie nach dem Naumburger Kreise zu abgegrenzt wird, einschließlich der beiden letzteren und ausschließlich der 8 ersteren Ortschaften der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben) . . . . . | 2 | 6 | 2 | 1 | 20 | — | 1 | 3 | 11 | — | 20 | 6 |
| γ) für den dritten Bezirk, welcher aus dem Rest des Kreises besteht, der Marktpreis der Stadt Weißenfels . . . . . | 2 | 5 | 3 | 1 | 21 | 3 | 1 | 4 | 8 | — | 21 | 7 |
| c) für den Kreis Zeitz der Martpreis der Stadt Zeitz (wie vorstehend) . . . . . | 2 | 6 | 10 | 1 | 22 | 9 | 1 | 6 | — | — | 23 | 3 |

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Durchschnittspreise nur mit den in unseren Bekanntmachungen vom 23. Juni 1850 und vom 6. März 1851 festgesetzten Ermäßigungen und resp. Erhöhungen zur Anwendung kommen.

Merseburg, den 15. Januar 1855.

Königliche General-Commission.

---

Nr. 78. Die Beschränkung der für Zins-Coupons-Sendungen bewilligten Portofreiheit betr.

Die Besitzer von Staatsschuldscheinen und von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850, welche der von uns resp. der Königlichen Regierung erlassenen Aufforderung, diese Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. XII. und resp. Ser. II. an die in den Bekanntmachungen bezeichneten Kassen einzusenden, bisher nicht nachgekommen sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß die für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1. März d. J. fortdauern wird.

Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 24. Januar 1855.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Nr. 79. Errichtung einer Chaussee-geld-Hebestelle zu Holleben.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der vollständige Ausbau der von Halle nach Lauchstedt führenden Chaussee nunmehr erfolgt, neben der bereits bei Passendorf bestehenden, mit einmeiliger Hebebefugniß versehenen Chausseegeld-Hebestelle noch eine zweite dergleichen Hebestelle, ebenfalls mit einmeiliger Hebebefugniß, zu Holleben errichtet worden ist.

Magdeburg, den 24. Januar 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

---

Nr. 80. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das dem Gottfried Goßrau zu Pratschütz gehörige, in Pratschützer Flur belegene Grundstück, $\frac{1}{16}$ Acker Holz neben dem Pratschützer Gemeindeholze, ist fertig und kann in dem Zeitraume von 2 Monaten, von dem achten Tage nach dem Abdruck dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, in unsrer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen dagegen nicht mehr zulässig.

Osterfeld, den 4. October 1854.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 81. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über 1 Acker Feld in Greitschützer Flur, Preußischen Antheils am Berge, Grenztabelle Nr. 1131., des Johann Gottlob Hietzschold zu Trautzschen, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate in unserer Registratur eingesehen werden.

Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Hohenmölsen, den 27. October 1854.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 82. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über 1 Acker Feld in Grimmaer Flur, aus 2 halben Ackern bestehend, im großen Entensee, Flurbuch Nr. 363. und 377. gelegen, des Abraham Bernstein und dessen Ehefrau Eva Elisabeth geb. Schellenberg zu Bösau, ist fertig nnd kann innerhalb zweier Monate in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Hohenmölsen, den 6. November 1854.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 83. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über $\frac{1}{8}$ Viertellandes Feld, des Johann Christian Kabisch in Aupitzer Flur, Meisitzer Mark, Flurbuchs Nr. 1050., 917., 1004., 1044., 1012. und 457. gelegen, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate in unserer Registratur eingesehen werden.

Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Hohenmölsen, den 4. Januar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 84. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten Grundstücke sind vollendet und können innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach erfolgter

Digitized by Google

Bekanntmachung angerechnet, täglich in unserm II. Geschäftsbüreau eingesehen werden. Auf später angebrachte Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Zeitz, den 16. November 1854.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Verzeichniß der zur öffentlichen Bekanntmachung notirten Hypothekentabelle.

1) Flur Crößuln: die Pfarre Crößuln eine Hufe Landes Schmortfeld in allen 3 Arten; 2) Flur Stecksdorf: Johann Traugott Kretzschmar in Burtschütz, ein Stück Wiese, 93 □Ruthen haltend, ein Garten, früher Weinberg, 167 □Ruthen haltend.

---

Nr. 85. Hypotheken-Sachen.

Die über die nachverzeichneten Grundstücke aufgestellten Hypothekentabellen liegen während zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Hypotheken-Registratur zur Einsicht bereit.

Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen dieselben nicht mehr zulässig.

Merseburg, den 30. November 1854.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

I. Flur Neumarkt-Werder, Fol. 21. des Hypothekenbuchs: a) das Domkapitel zu Merseburg der Domprobsteigarten, 16 Morgen 5 □Ruthen Wiese, Nr. 54. des Flurbuchs. II. Flur Bündorf, Fol. 14. des Hypothekenbuchs: b) die Pfarre zu Bündorf, ein Garten neben Lange und Hoffmann, ¼ Acker 43 □Ruthen, Nr. 160. des Flurbuchs. III. Flur Meuschau, Fol. 295. des Hypothekenbuchs: c) das Domkapitel zu Merseburg: 2 Morgen 58 □Ruthen Wiese, Nr. 276. des Flurbuchs, 2 Morgen 113 □Ruthen Wiese, Nr. 285. des Flurbuchs. IV. Flur Tragart: d) die Schule zu Wallendorf, ein Stück Feld, 1 Acker 18 □Ruthen, Nr. 1. des Flurbuchs, Fol. 13. Tragart Wandelacker; e) das Domkapitel zu Merseburg, 11 Morgen 137 □Ruthen Wiese, Nr. 120. des Flurbuchs, und 10 Morgen 77 □Ruthen Acker, Nr. 158. des Flurbuchs, Fol. 15. Tragart Wandelacker. V. Flur Zweimen: f) das Domkapitel zu Merseburg, Fol 50. Zweimen Wandelacker, 11 Morgen 125 □Ruthen Wiese, Nr. 315., 1 Morgen 11 □Ruthen Wiese, Nr. 320., 6 Morgen 66 □Ruthen Wiese, Nr. 361., 17 Morgen 128 □Ruthen Wiese, Nr. 364., 4 Morgen 169 □Ruthen Wiese, Nr. 374., 10 Morgen 136 □Ruthen Holz, Nr. 354., 15 Morgen 6 □Ruthen Holz, Nr. 355, 4 Morgen 126 □Ruthen Holz, Nr. 368., 2 Morgen 43 □Ruthen Holz, Nr. 395. des Flurbuchs; g) die Wittwe Johanne Sophie Kern, ¼ Acker 4 □Ruthen Feld, Nr. 309. des Flurbuchs, Fol. 51. Zweimen Wandelacker.

---

Nr. 86. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das unten beschriebene Grundstück im Dorfe Kötzschau ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, von 8 Tagen nach Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind Einwendungen dagegen nicht weiter zulässig.

Lützen, den 10. Januar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission, Ersten Bezirks.

Digitized by Google

Verzeichniß.

Das Haus zu Kötzschau, sonst Gemeinde-Hirtenhaus, Nr. 71. des Ortsverzeichnisses, der Schöppe Johann Christoph Schumann.

---

Nr. 87. Hypothekensachen.

Die Hypothekentabelle über einen Morgen Acker auf der Freiheit, aus 2 halben Morgen — sonst zwischen Pitschke und Lincke, jetzt Pitschke und Freyberg — bestehend, in der Feldmark von Cönnern, und den Ziegelstreicher Kupferschen Eheleuten gehörig, ist entworfen und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachnng ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Cönnern, den 23. November 1854.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 88. Die zweite Lehrerstelle in Kropstädt, Ephorie Zahna, Privat-Patronats, ist durch anderweite Berufung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 89. Die zweite Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Mühlberg, Ephorie Liebenwerda, Privat-Patronats, ist durch anderweite Berufung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 90. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Mechau und Ritzleben, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector Otto Friedrich Johann Gabriel Stengel berufen und bestätigt worden.

---

Nr. 91. Der Uhrmacher Andreas Kronenberg in Weißenfels ist zum Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Weißenfels gewählt und verpflichtet worden.

---

Nr. 92. Die Stelle des zum Oberbergrath und Mitglied des westphälischen Oberbergamtes ernannten Bergamts-Directors Küper zu Halberstadt ist vom 1. Januar c. ab dem bisherigen Salinen-Director Krause in Artern und demselben zugleich der Character als Bergrath Allerhöchst verliehen worden.

An dessen Stelle ist der bisherige Salzamts-Assessor und Siede-Inspector Wapler zu Schönebeck zum Salinen-Director und Dirigenten der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Artern vom 1. Januar c. ab ernannt worden.

---

Nr. 93. Der Postexpedient Franz Julius Theodor Herrmann Gerhard, zuletzt bei dem Königlichen Postamte zu Halle, ist aus dem Postdienste geschieden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 6. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. Februar 1855.


Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 94.

Nr. 4147. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Straße bei Bitburg über Speicher bis zur Bonn-Trierer Chaussee bei Rothaus.

Nr. 4148. Allerhöchster Erlaß vom 11. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Polnisch-Wartenberg nach Kempen.

Nr. 4149. Statut für den Schwetz-Neuenburger Deichverband. Vom 27. December 1854.

Nr. 4150. Statut des Deichverbandes der Thorner Stadt-Niederung. Vom 3. Januar 1855.

Nr. 4151. Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19. Januar 1855.

---

Nr. 95.

Die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc.

Nachtrag

zu dem Reglement vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc.

§. 1.

Die Bestimmung sub h. §. 2. des Reglements vom 6. September 1853 tritt vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden, vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen contractmäßig zu übernehmen.

§. 2.

Die Auswanderungs-Unternehmer resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten haben sich in den mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Kapitains derjenigen

Digitized by Google

von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich preußische Auswanderer befinden, nicht mehr als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig, und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passagegelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem Preußischen Consul des Bestimmungsorts brieflich zu bezeichnen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Obiger Nachtrag zu dem im 41. Stück des vorjährigen Amtsblatts bekannt gemachten Reglement vom 6. September 1853 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 1. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 96. Die Ausdehnung der Holz-Controlle auf den Bezirk der Grafschaft Stolberg-Stolberg betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen wird die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1839, betr. die Controlle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, und unsere Amtsblatts-Verordnung vom 19. November 1841 (Jahrg. 1841 S. 285. sqq) hierdurch auch auf den Bezirk der Grafschaft Stolberg-Stolberg dergestalt ausgedehnt, daß wer von jetzt ab in genanntem Bezirk unverarbeitetes Nutzholz in Traglasten, auf Karren, Handschlitten und auf kleinen nicht mit Zugvieh bespannten Wagen transportirt, mit einem Legitimationsschein versehen sein muß, wobei er den Bestimmungen der §§. 5—10. der gedachten Amtsblatts-Verordnung unterworfen ist.

Merseburg, den 5. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 97. Empfehlung einer Schrift.

Die aus amtlichen Quellen geflossene Schrift: „Die evangelische Diaspora der Preußischen Monarchie und die neuesten Arbeiten in ihr. Berlin, 1855“ (Ladenpreis 24 Sgr.), wird als eine das Interesse der Diener und Freunde der Kirche vielfach in Anspruch nehmende hierdurch empfohlen.

Magdeburg, den 29. Januar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 98. Dem Weinhändler Stockmann in Naumburg ist der Betrieb von Agenturgeschäften für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg gestattet worden.

Digitized by Google

Dem Buchhändler Carl Eißner in Delitzsch ist der Betrieb von Agenturgeschäften für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg gestattet worden. Nr. 99.

---

Die Schul- und Küsterstelle in Azien, Ephorie Prettin, kommt zum 1. April d. J. durch freiwillige Emeritirung ihres Inhabers zur Erledigung. Ihre Wiederbesetzung ist bereits eingeleitet. Nr. 100.

Die zweite Lehrer- und Küsterstelle zu Rothenburg, Ephorie Cönnern, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 101.

---

Im 4. Quartale 1854 sind bei dem Königl. Consistorio zu Magdeburg folgende Candidaten der Theologie: Nr. 102.

1) Ernst August Breyther, gebürtig aus Klosterhäßler,
2) Heinrich Otto Fleck, gebürtig aus Großtöpfer,
3) Karl Hermann Heine, gebürtig aus Erdeborn,
4) Wilhelm Heinrich Bernhard Hilgenfeld, gebürtig aus Beetzendorf,
5) Julius Richard Hoyer, gebürtig aus Magdeburg,
6) Karl Otto Keil, gebürtig aus Kl. Garz,
7) Philemon Emil Leonhardt, gebürtig aus Heinichen,
8) Hermann Friedrich Constantin Linke, gebürtig aus Gorsleben,
9) Adolph Theodor Ferdinand Thiele, gebürtig aus Magdeburg,
10) Johann Gottlieb Heilmann, gebürtig aus Gräfendorf,
11) Johann Georg Angelroth, gebürtig aus Mühlhausen,
12) Wilhelm Fürchtegott Eichler, gebürtig aus Stendal,
13) Karl August Graßhoff, gebürtig aus Remkersleben,
14) Ernst Johannes Reinhold Hundertmark, gebürtig aus Saathain,
15) Friedrich Wilhelm Petri, gebürtig aus Calbe a. d. S.,
16) Johann Karl Ferdinand Schulze, gebürtig aus Gr. Salze,
17) Johannes Friedrich Christian Wilhelm Senf, gebürtig aus Rottleben,
18) Gustav Eduard Adolph Vorberg, gebürtig aus Magdeburg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Jeetze mit Siepe, in der Diöces Clötze, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Christian Schultze berufen und bestätigt worden. Nr. 103.

---

Nr. 104. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg betr.

Der Ober-Staatsanwalt Büchtemann hier ist zum Vice-Präsidenten des Kammergerichts in Berlin, der bisherige Kreisgerichts-Director, Geheime Justizrath von Könen in Halle zum Vice-Präsidenten des hiesigen Appellationsgerichts, und der bisherige Appellationsgerichtsrath Knauff hierselbst zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Allerhöchst ernannt.

Der Kreisgerichts-Director von Hornemann zu Colberg ist an das Kreisgericht in Halle, der Kreisgerichtsrath Würzner in Langensalza an die Gerichts-

Digitized by Google

Commission zu Attern, der Kreisrichter Richter in Gräfenhainchen an das Kreisgericht zu Delitzsch und der Kreisrichter Keuffel zu Seelow an das Kreisgericht in Querfurt versetzt.

Der Gerichts-Assessor Geisel ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Wittenberg mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Schweinitz ernannt.

Der Gerichts-Assessor Bänsch, bisher bei dem Kammergerichte zu Berlin, ist in hiesiges Departement übergegangen.

Der Referendarius Starke ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Referendarien Klenze und Oswald sind, ersterer an das Appellationsgericht zu Breslau und letzterer an das Appellationsgericht zu Marienwerder, desgleichen ist der Auscultator von Freyberg an das Kammergericht in Berlin, dahingegen sind die Referendarien Ramstedt, bisher bei dem Appellationsgericht zu Cöslin, und Schlieckmann, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, in hiesiges Departement versetzt.

Der Auscultator von Helldorf ist zum Referendarius befördert.

Der Referendarius Ronthaler und die Auscultatoren Wartze und Dr. Böhlau sind, letzterer auf seinen Antrag, aus dem Justizdienst entlassen.

Die Rechtscandidaten von Bojanowsky, von Helldorf, Mertz und Richter sind zu Auscultatoren im hiesigen Departement angenommen.

Die Rechtsanwälte Fleischhauer zu Jessen und Kersten sen. in Heringen sind gestorben.

Der Rechtsanwalt Fiebiger in Halle ist auf seinen Antrag aus diesem Amte entlassen, der Rechtsanwalt von Bieren bei dem hiesigen an das Kreisgericht in Halle versetzt und der Kreisrichter Fiebiger in Zörbig zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Halle und Notar im Departement des Appellationsgerichts ernannt.

Dem Appellationsgerichts-Secretair Breitenbach ist bei seinem 50jährigen Dienstjubiläum der Titel „Kanzleirath" Allerhöchst verliehen.

Der Büreau-Assistent Zeh in Eilenburg ist gestorben.

Der Gerichtsbote Müller in Düben ist an das Kreisgericht in Halle versetzt und die bisherigen Hülfsboten Würdig zu Torgau und Orban in Suhl sind bei den Kreisgerichten daselbst, sowie Mennicke zu Gefell und Wagner in Halle, ersterer bei der Gerichts-Commission zu Gefell und letzterer bei der Gerichts-Commission in Düben, definitiv als Gerichtsboten und Executoren angestellt.

---

Nr. 105. Der Special-Commissarius, Regierungs-Assessor Ehrenberg zu Halle scheidet am 1. Februar d. J. auf seinen Antrag aus dem Königlichen Staatsdienste und werden die von demselben bisher bearbeiteten Auseinandersetzungs-Geschäfte einstweilen von dem Oekonomie-Commissions-Gehülfen Kleeberg daselbst fortgestellt werden.

---

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 7. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. Februar 1855.


Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 106.

Nr. 4152. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die von den früher Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge ꝛc.

Nr. 4153. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Bitterfelder Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von Stumsdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Löbejün, und für die Unterhaltung dieser Chaussee.

Nr. 4154. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dingelstedt über Silberhausen und Beberstedt bis zur Hüpstedter Warte, im Regierungsbezirk Erfurt.

Nr. 4155. Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 27. Januar 1855.

Nr. 4156. Gesetz wegen Herabsetzung des Eingangszolls für Talg. Vom 31. Januar 1855.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4157. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Erkelenz bis an die Jülich-Düsseldorfer Staatsstraße bei Jackerath, im Kreise Grevenbroich.

Nr. 4158. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Stammcapitals der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch Ausgabe von 4000 Stück weiterer Stamm-Actien. Vom 15. Januar 1855.

Zu Nr. 4158. a. Bestätigungs-Urkunde für die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 21. August 1837.

Zu Nr. 4158. b. Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1838, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach

Digitized by Google

der Belgischen Grenze, sowie die Erhöhung des Actiencapitals der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bis auf 4½ Millionen Thaler.

Zu Nr. 4158. c. Genehmigungs-Urkunde, betreffend Abänderungen des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. August 1844.

Zu Nr. 4158. d. Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Actiencapitals der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bis auf 5¾ Millionen Thaler und die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 13. und 19. der Statuten dieser Gesellschaft. Vom 4. October 1844.

Nr. 4159. Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1855, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8. Februar 1853 bis zum 1. Januar 1858.

---

Nr. 107. Verbot der Einbringung von Arzneien.

Wir finden uns veranlaßt, das bisher bestandene Verbot der Einbringung

der Altonaer Wundereſſenz,
der Langenschen Pillen und
der Möllerschen Fiebertropfen

in die Preußischen Staaten für die nächsten fünf Jahre hierdurch zu erneuern und dieses Verbot auch auf den sogenannten Rob de Boyveau Laffecteur des Dr. Girandeau de St. Gervais zu Paris auszudehnen.

Berlin, den 13. December 1854.

Die Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

der Finanzen.
von Bodelschwingh.

Vorstehendes Reſcript wird unter Hinweisung auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. August 1849 (Amtsblatt de 1849 S. 198.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 30. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 108. Das Verfahren der Geistlichen bei der Trauung solcher Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander erzeugt haben.

Mehrfache Mittheilungen von Gerichtsbehörden haben ergeben, daß frühere Erlasse über das Verfahren der Geistlichen bei der Trauung solcher Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander erzeugt haben, oft nicht gehörig befolgt werden.

Diese Bestimmungen sind dahin ergangen:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts §. 596. Thl. II. Tit. 2., nach welcher unehelich erzeugte Kinder durch die zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten vollzogene Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangen, insofern noch häufig zu Rechtsstreiten Veranlassung giebt, als bei Eingehung der Ehe selten festgestellt wird, ob die schon vorhandenen Kinder von dem nunmehrigen Ehemanne auch wirklich erzeugt worden. Gerade dieser Umstand ist aber höchst wesentlich und für das Wohl der Kinder von solcher Wichtigkeit, daß, so lange nicht das Gesetz selbst den Weg vorzeichnet, der zur Beseitigung der in Rede stehenden Unge-

Digitized by Google

wißheit führt, von dem eine solche Ehe einsegnenden Geistlichen das Interesse der vor derselben erzeugten Kinder wahrgenommen werden muß.

Die Geistlichen haben daher, so oft eine Frauensperson sich verheirathet, welche bereits außer der Ehe von ihr geborne Kinder hat, den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protokoll zu vernehmen, ob er diese Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt anerkenne.

Die desfallsige Verhandlung hat der Geistliche sodann dem betreffenden Vormundschaftsgerichte der Kinder, oder, falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitzutheilen, und endlich daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Copulation zu vermerken.

Hiebei ist die gesetzliche Vorschrift nicht außer Acht zu lassen, nach welcher Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen, oder welche nur ihren Namen schreiben können, Behufs rechtsverbindlicher Vollziehung der Verhandlung eines Schreibebeistandes bedürfen.

Die Geistlichen haben daher in solchen Fällen einen geeigneten glaubhaften Mann zuzuziehen, welcher die Handzeichen des Erklärenden zu bescheinigen und durch seine Unterschrift zu bestätigen hat, daß die Verhandlung in seiner Gegenwart vorgelesen und von dem Erklärenden ausdrücklich genehmigt sei.

Indem wir diese Vorschriften den evangelischen Herren Geistlichen der Provinz in Erinnerung bringen, fordern wir sie zur Beachtung und Befolgung derselben hierdurch auf. Magdeburg, den 26. Januar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

---

Nr. 109. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das in der Mark Näbelich belegene, von dem Rittergutsbesitzer Dieckmann auf den Förster Johann Friedrich Kürsten zu Taura übergegangene Grundstück, der Näbelich, 16 Morgen 153 □Ruthen enthaltend, an Mark Weißig, Becker und Gemeinde Taura grenzend, ist fertig und liegt innerhalb 2 Monaten in unserer Registratur zur Einsicht aus. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig. Schildau, den 16. Januar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 110. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über einen Gemeindefleck von 9 □Ruthen in Dorf Beblitz — den Flemmingschen Eheleuten zugehörig — ist entworfen und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen und etwaige Erinnerung dagegen angebracht werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Cönnern, den 19. Januar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 111. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das in hiesiger Flur belegene sogenannte Sixtiner Holz von 17¼ Acker 6 Ruthen Fläche, dem Domcapitul zu Merseburg gehörig, ist fertig und liegt innerhalb 2 Monaten, vom Tage der Insertion dieser Bekanntmachung

Digitized by Google

ab, zu Jedermanns Einsicht hier bereit. Später etwa hiergegen eingehende Erinnerungen werden nicht berücksichtigt.

Schkeuditz, den 20. Januar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

## Personal-Chronik.

Nr. 112. Die Schul- und Küsterstelle in Frankleben, Landephorie Merseburg, Privat-Patronats, kommt durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April d. J. zur Erledigung.

Nr. 113. Die Schul- und Küsterstelle in Langendorf, Ephorie Weißenfels, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 114. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hornsömmern, in der Diöces Sundhausen, ist dem bisherigen Pfarrer in Eigenrieden, August Hermann Valentin Gräfenhan, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Eigenrieden ist der Magistrat zu Mühlhausen.

Nr. 115. Der Pfarrer Behrends zu Groß-Rodensleben, in der Diöces Barleben, tritt am 1. October c. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 116. Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Croppenstedt, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Wedringen, Superintendenten Worch, verliehen worden.

Nr. 117. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Steuden mit Dornstedt, in der Diöces Schraplau, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Rudolph Thieme verliehen worden.

Nr. 118. Das unter dem Patronate des Magistrats zu Laucha stehende Diaconat daselbst ist durch das Ableben des Diaconus Gerstner vacant geworden.

Nr. 119. Der Rittergutsbesitzer, Amtmann Küstner zu Trossin ist zum Stellvertreter des Schiedsmannes für den VIII. Landbezirk im Torgauer Kreise gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 120. Der Rittergutsbesitzer, Amtmann Friedrich Hermann Obermann zu Langenreichenbach ist zum Stellvertreter des Schiedsmannes für den V. Landbezirk im Torgauer Kreise gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 121. Der invalide Trompeter Christian Berndt ist nach bestandener Probedienstzeit als Briefträger beim Postamte in Naumburg bestätigt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 8. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. Februar 1855.


Nr. 122. Die Ermäßigung des Eingangszolles für Talg betr.

Durch das Gesetz vom 31. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 36.) ist vom 1. April d. J. ab der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett), worunter nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse der Talg im engeren Sinne (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh) und das Schmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen und Gänsen) begriffen sind, von 3 Thlr. auf 2 Thlr. für den Centner herabgesetzt worden, während der Eingangszoll für Stearin (einschließlich Stearinsäure) unverändert geblieben ist.

Da es nach Eintritt dieser Aenderung bei der Zollabfertigung darauf ankommen wird, Stearin von dem Talg im engeren Sinne, d. h. von dem eingeschmolzenen Fette von Rind- und Schaafvieh zu unterscheiden, so ist die Anordnung getroffen worden, daß wenn diesem Fette der Oelstoff auch nur theilweise entzogen worden ist, die Waare nicht als Talg, sondern als Stearin behandelt werden soll. Dies wird hierdurch mit Beziehung auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 33—77.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Februar 1855.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

---

Nr. 123. Angeblich gestohlener Staatsschuldschein über 100 Thlr.

In Gemäßheit des §. 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß aus der Gräflichen Schloßkasse zu Mückenberg der dem Ortsrichter Schnelle in Döllingen gehörige Staatsschuldschein:

Nr. 159,960. Lit. F. über 100 Rthlr.

angeblich mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitz dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Schnelle, oder dem Secretair Müller in Mückenberg anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des Staatsschuldscheins eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14. Februar 1855.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Nr. 124. Präclusivtermin zum Umtausch der König'. Preuß Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin auf

den Funfzehnten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die darin angezogenen früheren Bekanntmachungen, welche im 51. Stück des Amtsblattes pro 1853 und im 13. und 26. Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckt sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden sämmtliche von uns ressortirende Spezialkassen angewiesen, die bei ihnen eingehenden Dahrlehnskassenscheine unter keinen Umständen wieder zu Ausgaben zu verwenden, sondern selbige ungesäumt an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abzuliefern.

Sämmtliche Ortsbehörden werden aufgefordert, in ortsgebräuchlicher Weise für die möglichste Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung und für die Wiederholung derselben gehörig Sorge zu tragen.

Merseburg, den 17. October 1854.

Königliche Regierung.

---

Nr. 125. Den Gewerbebetrieb der Oldenburgischen Unterthanen in den Zollvereinsstaaten betr.

Die Königliche Regierung wird davon in Kenntniß gesetzt, daß die Großherzoglich Oldenburgsche Regierung unter Zustimmung der übrigen Zollvereins-Regierungen denjenigen ihrer Unterthanen aus dem Herzogthum Oldenburg, welche in anderen Zollvereinsstaaten Waaren-Bestellungen aufsuchen, Waarenankäufe machen oder Märkte besuchen wollen, die Gewerbe-Legitimationszeugnisse nach den Formularen A. B. oder D., weil im Herzogthum Oldenburg eine directe oder indirecte Besteuerung des Gewerbebetriebs nicht stattfindet, mit der Modification ausstellen lassen wird, daß in denselben statt der Bescheinigung über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben für das betreffende Geschäft nur eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe

Digitized by Google

enthalten ist. Die Königliche Regierung wird angewiesen, Großherzoglich Oldenburgische Unterthanen aus dem Herzogthum Oldenburg auf Grund solcher Zeugnisse in Gemäßheit des Artikels 18. des Vertrages vom 4. April 1853 mit steuerfreien Gewerbescheinen zu versehen, beziehungsweise zum Marktbesuche zuzulassen.

Berlin, den 5. Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

M. f. H. V. 670.

F. M. 1,758.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht. Merseburg, den 14. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 126. Hypotheken-Sachen.

Von den in unserer Bekanntmachung vom 9. October 1854 (Beilage zum 51. Stück des Amtsblattes Königl. Regierung zu Merseburg pro 1854) benannten Walzgrundstücke des Kossäten Gottfried Mehlis zu Zellendorf ist die Tabelle nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und ist deshalb der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Seyda, den 24. Januar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 127. Hypotheken-Sachen.

Von den in unserer Bekanntmachung vom 9. October 1854 (Beilage zum 51. Stück Amtsblatts pro 1854) bemerkten Walzgrundstücken der Kossät Friedrich Gesperschen Eheleute zu Zellendorf ist die Tabelle nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und ist deshalb der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Hypotheken- und Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

Seyda, den 26. Januar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 128. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 11. Juli 1854, Beilage zum 46. Stück des Regierungs-Amtsblattes de 1854, aufgeführten Grundstücke sind in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf diese Grundstücke lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Merseburg, den 26. Januar 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

---

Nr. 129. Das Ausschreiben der Feuer-Societäts-

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird, Behufs des Ausschreibens der Feuersocietäts-Beiträge pro II. Semester pr., bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes

Digitized by Google

Beiträge pro II. Semester 1854 betr.

für das abgelaufene II. Semester 1854 ein Beitrag von 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme oder

2 Sgr. 1 Pf. pro 100 Thlr. Versicherungssumme in Klasse 1.,
2 = 9⅓ = = 100 = = = = 2.,
3 = 5⅔ = = 100 = = = = 3.,
4 = 2 = = 100 = = = = 4.,

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte beizutragen haben, nöthig ist.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

## Allgemeine Uebersicht:

### I. Stand der Versicherung im II. Semester 1854.

| Klasse. | Versicherungs-Summe im I. Semester 1854. | Durch Nachträge entstand | | Versicherungs-Summe im II. Semester 1854. | Reducirte Beitrags-Summe im II. Semester 1854. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Zugang. | Abgang. | | | |
| | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | |
| I. | 2,546,260 | 16,560 | — | 2,562,820 | 1,281,410 | Unter der Beitrags-Summe der IV. Klasse sind 39,930 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse beizutragen haben. |
| II. | 11,331,075 | 289,575 | — | 11,620,650 | 7,747,100 | |
| III. | 22,127,028 | 208,416 | — | 22,335,444 | 18,612,870 | |
| IV. | 11,038,320 | 15,010 | — | 11,953,330 | 11,993,260 | |
| Summa | 47,942,683 | 529,561 | — | 48,472,244 | 39,634,640 | |

Also: 39,634,640 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab
955,305 = Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin
38,679,335 Thlr. reine Beitragssumme pro II. Semester 1854.

### II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Juli bis ultimo December 1854 sind 46 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

7 durch Blitz,
15 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch fehlerhafte Bauart,
3 durch ermittelte Verwahrlosung (durch Streichzündhölzchen),
4 durch muthmaßliche Verwahrlosung,
2 durch muthmaßliche Selbstentzündung,
14 durch unermittelte Ursache,

Summa wie oben

veranlaßt wurden.

Digitized by Google

| Hierdurch sind beschädigt: | total | partiell |
|---|---|---|
| a) Wohnhäuser | 19 | 42 |
| b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude | 75 | 52 |
| c) Scheunen | 51 | 18 |
| d) Backhäuser | — | 1 |
| e) Oelmühlen | 1 | — |
| f) Schneidemühlen | 1 | — |
| g) holländische Windmühlen | — | 1 |

Summa 261 beschädigte Gebäude, welche 99 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 54,949 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

| Name der Kreise. | I. Klasse. | | | II. Klasse. | | | III. Klasse. | | | IV. Klasse. | | | Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. |
| Delitzsch | — | — | — | 3814 | 29 | — | 1842 | 9 | 1 | 1500 | — | — | 7157 | 8 | 1 |
| Eckartsberga | — | — | — | 35 | 21 | 5 | 3152 | 6 | 5 | 1180 | 5 | 3 | 4368 | 3 | 1 |
| Erfurt | — | — | — | — | — | — | 1545 | 15 | — | 42 | 18 | 4 | 1588 | 3 | 4 |
| Langensalza | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 594 | — | — | 594 | — | — |
| Liebenwerda | 11 | 9 | 11 | — | — | — | 1500 | 22 | 6 | 4821 | 9 | 4 | 6333 | 11 | 9 |
| Merseburg | — | — | — | 21 | — | — | 503 | 9 | — | 759 | 23 | 4 | 1284 | 2 | 4 |
| Querfurt | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 72 | 12 | 6 | 72 | 12 | 6 |
| Sangerhausen | — | — | — | — | — | — | 2276 | 27 | 8 | 1433 | 3 | 9 | 3710 | 1 | 5 |
| Schleusingen | — | — | — | — | — | — | 105 | 20 | 4 | — | — | — | 105 | 20 | 4 |
| Schweinitz | — | — | — | — | — | — | 732 | — | — | 990 | — | — | 1722 | — | — |
| Torgau | — | — | — | 1059 | 3 | 9 | 7149 | 13 | 11 | 4971 | 2 | 10 | 13179 | 20 | 6 |
| Weißenfels | — | — | — | 788 | 18 | — | 1957 | 7 | — | 210 | — | — | 2955 | 25 | — |
| Weißensee | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 270 | — | — | 270 | — | — |
| Wittenberg | — | — | — | 1585 | 14 | 7 | 6127 | 9 | — | 1180 | — | — | 8892 | 23 | 7 |
| Zeitz | — | — | — | — | — | — | 1466 | 7 | 9 | 1241 | 2 | 5 | 2707 | 10 | 2 |
| Saalkreis | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | 5 | — | 9 | 5 | — |
| Summa | 11 | 9 | 11 | 7304 | 26 | 9 | 28358 | 27 | 8 | 19274 | 22 | 9 | 54949 | 27 | 1 |

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

## III. Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis ult. December 1854.

54,949 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. angewiesene Brandvergütungsgelder,
750 = — = — = an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe,

55,699 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. Latus.

Digitized by Google

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 55,699 | Thlr. | 27 | Sgr. | 1 | Pf. | Transport |
| 2,445 | = | 1 | = | 1 | = | an Kosten für Taxationen, |
| 150 | = | — | = | — | = | an Druckkosten, |
| 9 | = | 15 | = | — | = | an Diäten und Fuhrkosten, |
| 4 | = | 13 | = | — | = | Prozeßkosten, |
| 221 | = | 9 | = | 9 | = | Insgemein, |
| 2,847 | = | 2 | = | 11 | = | zur Vermeidung der Bruchpfennige beim Ausschreiben, resp. zur Bestreitung jetzt noch nicht bekannter Ausgaben, event. zur Uebernahme in das nächste Semester, |
| 2,135 | = | — | = | — | = | Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse, |
| 100 | = | — | = | — | = | Büreaukosten, |
| 3,019 | = | — | = | — | = | Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren. |
| 66,631 | Thlr. | 8 | Sgr. | 10 | Pf. | Summa |

Bemerkung: Der eiserne Fonds der Societät besteht jetzt, nachdem aus dem von der aufgelösten Societät übernommenen Restenfonds eine Brandentschädigung von 125 Thlr. angewiesen worden, in

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 52,600 | Thlr. | — | Sgr. | — | Pf. | Preuß. Staatsschuldscheinen, |
| 7,271 | = | 13 | = | 11½ | = | baar, einschließlich der für das II. Semester v. J. von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen, von welchen für das abgelaufene Semester 230 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. zu dem durch das Gesetz vom 28. Juli 1852 angeordneten Bauhilfs-Fonds verwendet worden sind. |

## IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 66,631 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. ist nach Abrechnung von

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 12,901 | Thlr. | 22 | Sgr. | 9 | Pf. | Ueberschuß aus dem I. Semester 1854, |
| 5 | = | — | = | — | = | Einnahme aus Tit. II. der Rechnung (zurückerstattete Brandvergütungsgelder), |
| 3 | = | 7 | = | 1 | = | dergl. aus Tit. I der Rechnung (nachträglich zu zahlen gewesene Feuer-Societäts-Beiträge), |
| | | | | | | noch erforderlich |
| 53,721 | = | 9 | = | — | = | Betrag des Ausschreibens à 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme (cfr. sub I.) |
| | | | | | | Summa ut supra. |

Schloß Bedra, den 8. Februar 1855.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen
v. Helldorff.

Digitized by Google

Nr. 130. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Bei der heut erfolgten Verloosung der zum 1. Juli 1855 einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse sind folgende Apoints:

A. à 3½ pro Cent.

1) über 25 Thlr. Nr. 431. und 632.,
2) über 50 Thlr. Nr. 125.,
3) über 500 Thlr. Nr. 13. 34. und 382.;

B. Litt. B. à 4 pro Cent.

1) über 5 Thlr. Nr. 4327. 4332. 4333. 4337. und 4338.,
2) über 10 Thlr. Nr. 4330. 4331. und 4336.,
3) über 25 Thlr. Nr. 425.
4) über 50 Thlr. Nr. 3740.,
5) über 100 Thlr. Nr. 766. und 3249.,
6) über 400 Thlr. Nr. 2040.,
7) über 500 Thlr. Nr. 126. und 196.,

ausgelooſt worden.

Die Inhaber dieſer Schuldverſchreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieſelben in coursfähigem Zuſtande nebſt den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III Nr 2. 3. und 4. vom 2. Juli k. Js. ab an unſere auf dem hieſigen Königl. Schloſſe befindliche oder an diejenige Kaſſe, welche etwa ſpäter noch bezeichnet weroen ſollte, abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebſt ½jährigen Zinſen pro 1855 unter Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe vorhandenen Formulare in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, ſo kann daraus kein Anſpruch auf fernere Zinsvergütung gegen die Anſtalt hergeleitet werden. Im Uebrigen ſind wir auch zur ſofortigen Auszahlung des Nennwerthes der obengedachten Schuldverſchreibungen bereit und ſehen wir den desfallſigen Anmeldungen binnen ſpäteſtens 4 Wochen entgegen.

Endlich machen wir noch darauf beſonders aufmerkſam, daß nunmehr ſämmtliche von uns ausgegebene Apoints à 5 Thlr. und 10 Thlr. zur Ausloosung gekommen ſind.

Heiligenſtadt, den 23. December 1854.

Königliche Direction der Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe.

---

## Perſonal-Chronik.

Nr. 131.

Dem Bürgermeiſter Horn zu Cönnern iſt vom 1. März c. ab die Führung der Polizei-Anwaltſchaft für den Geſammtbezirk der daſigen Königlichen Kreisgerichts-Commiſſion commiſſariſch übertragen worden.

---

Nr. 132.

Die unter Königl. Patronate ſtehende Pfarrſtelle zu Lauchſtedt iſt durch das Ableben des Superintendenten und Pfarrers Dornheim vacant geworden.

Nr. 133.

Die durch Verſetzung des Pfarrers Rinneberg erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Worbis, in der Diöces Gr. Bodungen, iſt dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Theodor Auguſt Schüler verliehen worden.

Digitized by Google

Nr. 134. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Blankenburg, in der Diöces Sundhausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Johann Friedrich Gottfried Laue zu Möckern verliehen worden.

Nr. 135. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Reuden, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Philemon Emil Leonhardt berufen und bestätigt worden.

Nr. 136. Die wieder hergestellte evangelische Diaconatstelle an der St. Andreaskirche in Eisleben ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Seminarlehrer in Weißenfels, Carl Albert Ferdinand Schlunk, verliehen worden.

Nr. 137. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Wenzelskirche in Naumburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector zu Langensalza, Ludwig Gustav Leonhard Droysen, berufen und bestätigt worden.

Nr. 138. Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der Hospitalkirche in Erfurt ist dem bisherigen Frühprediger Heinrich Gottfried Hermann Schulze zu Erfurt verliehen worden.

Nr. 139. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Stephanikirche und dem damit verbundenen Pastorate an der St. Nicolaikirche zu Osterwieck, nebst dem Comprovisorate am St. Bartholomäi-Hospitale daselbst ist der bisherige Diaconus zu Ellrich, in der Diöces Nordhausen, Franz August Lincke, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Ellrich ist der Magistrat daselbst.

Nr. 140. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Grabow und Stresow, in der Diöces Burg, ist der bisherige Pfarrer zu Rietzel, Superintendentur-Vicar Markgraf, berufen und bestätigt worden. Für die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Rietzel ist die Präsentation Seitens des Patronats bereits geschehen.

---

Nr. 141. Der frühere Rathskellerwirth, Braunkohlengrubenbesitzer Wilhelm Jacob in Hohenmölsen ist zum Stellvertreter des Schiedsmanns daselbst gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 142. Der Ortsrichter Gottfried Lehmann in Scholis ist zum Stellvertreter des Schiedsmanns im dritten Landbezirke des Wittenberger Kreises gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 143. Der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter Löther zu Altenburg ist anderweit zum Schiedsmann im II. Landbezirk des Naumburger Kreises und der Schöppe Illgen in Altenburg zum Stellvertreter desselben gewählt und sind beide vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

---

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 9. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. März 1855.


Nr. 144. Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover ꝛc.

Das durch die Bekanntmachung vom 31. December 1853 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, erleidet, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung der Uebergangsstelle zu Vienenburg nach Schladen beschlossen hat, vom 16. dieses Monats ab dahin eine Aenderung, daß die jetzt nach Vienenburg führenden Uebergangsstraßen eingehen und statt deren Uebergangsstraßen eröffnet werden,

von Osterwiek
über Hornburg
= Harzburg,
= Wolffenbüttel,

} nach Schladen,

dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Februar 1855.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: (gez.) von Pommer-Esche.

---

Nr. 145. Die Mitgliedschaft bei der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:
daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt Statt findet.

Berlin, den 11. Februar 1855.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

---

Nr. 146. Warnung.

Der homöopatische Arzt Dr. Lutze in Cöthen hat eine nicht unbeträchtliche Anzahl von gedruckten, mit seiner Namensunterschrift versehenen Anweisungsscheinen auf sich selbst, lautend über Einen Thaler, ausgegeben, welche in der äußeren Form dem Papiergelde ähnlich sehen und als solches auch bereits weitere Verbreitung gefunden

Digitized by Google

haben. Es wird vor der Annahme dieser Scheine in dem Glauben, als wären dieselben wirkliches Papiergeld, hierdurch gewarnt.

Merseburg, den 15. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

**Nr. 147.** Befähigung der Realschule zu Burg zur Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Juli v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Burg nach deren Reorganisation als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. Februar 1855.

| Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. | Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. |
|---|---|
| (gez.) von der Heydt. | (gez.) von Raumer. |

Obige Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 19. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

**Nr. 148.** Die Erwerbung der Qualification als Departements-Thierarzt.

Nachstehendes Rescript:

Die Qualification zur Anstellung als Departements-Thierarzt hat bisher von den Kreisthierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen Königlichen Thierarzneischule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daß der alljährliche Wechsel der Repetitoren mit dem Interesse der genannten Anstalt nicht wohl vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, soweit dieselbe die Ausbildung von Departements-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben und hinsichtlich der Erwerbung der Qualification als Departements-Thierarzt folgende Bestimmungen zu treffen.

1) Nur Kreisthierärzte, welche als solche mindestens fünf Jahre lang fungirt, sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wirksamkeit, sowie durch ihre Leistungen als practische Thierärzte die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde und das Vertrauen des Publikums erworben haben, werden zur Erlangung der Qualification als Departements-Thierarzt zugelassen.

2) Die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesetzte Königliche Regierung zu richten und dem Landrath desjenigen Kreises, in welchem der Kandidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen.

3) Der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1. bemerkten Beziehungen abzugeben und zu diesem Zweck erforderlichenfalls bei den betreffenden Ortsbehörden Erkundigung einzuziehen, auch, wenn der Can-

Digitized by Google

didat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betreffenden andern Landräthen sich zu benehmen.

4) Die Königliche Regierung überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, mit dem Bericht des Landraths unter Beifügung ihres Gutachtens dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Candidaten. Dieselbe wird nur nach Maßgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besetzung der Departements-Thierarztstellen verfügt werden.

5) Nach erfolgter Zulassung werden dem Candidaten von dem technischen Director der Königlichen Thierarzneischule durch Vermittelung des betreffenden Landraths gerichtliche Acten, in welchem ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugefertigt, um letzteres binnen einer vom Tage nach dem Empfang der Acten zu berechnenden vierwöchentlichen Frist auszuarbeiten. In der Regel hat der Kandidat drei solcher Superarbitria abzufassen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut" anerkannt sind, das dritte erlassen werden. Auch ist es dem Candidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreisthierarzt ausgearbeitetes veterinair-polizeiliches oder veterinair-gerichtliches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemäßig befunden wird, die Stelle des dritten Superarbitriums vertritt.

6) Die Probearbeiten hat der Candidat mit der eidesstattlichen Versicherung, daß er sie allein und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe, durch den betreffenden Landrath dem technischen Director der Königlichen Thierarzneischule einzusenden. Der Landrath bescheinigt den Tag der Zustellung der Acten an den Kandidaten und der Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten.

7) Wird ein Superarbitrium „mittelmäßig" befunden, so kann der Candidat nach drei Monaten anderweit Acten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmäßig" oder wird auch nur eins „schlecht" befunden, so wird der Candidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig.

8) Die Probearbeiten werden von dem technischen Director der Königlichen Thierarzneischule mit den von dem Lehrer-Collegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht. Der Candidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Colloquiums mit dem technischen Director und zwei Lehrern der Königlichen Thierarzneischule über wichtige veterinair-polizeiliche oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staatsprüfungen für Thierärzte erster Klasse, welche jährlich einmal nach dem Schluß des Wintersemesters stattfinden, hierher berufen.

Die Prüfungsabschnitte, an welchen der Candidat als Examinator Theil nehmen soll, werden von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten jedesmal bestimmt. Reisekosten und Diäten werden dem Candidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungsgebühren steht ihm nicht zu.

Digitized by Google

9) Nach Beendigung des mündlichen Prüfungsabschnitts (ad 8.) berichtet der technische Director der Königlichen Thierarzneischule über den Ausfall und über die zu ertheilende Gesammt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie „schlecht" ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Candidat dabei beharrt, die Qualification als Departements-Thierarzt erwerben zu wollen.

10) Nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungszeugniß unter Angabe der Gesammt-Censur ausgefertigt und dem Candidaten durch die vorgesetzte Königliche Regierung zugestellt.

11) An Prüfungsgebühren sind 12 Thlr. zu entrichten, wovon 6 Thlr. bei Zusendung der Acten eingezogen und 6 Thlr. von dem Candidaten bei seinem Eintreffen hieselbst zur mündlichen Prüfung an die Kasse der Thierarzneischule eingezahlt werden.

Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 15. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 149. Empfehlung einer Schrift.

Die im Selbstverlage erschienene „Zusammenstellung der das Untersuchungs-Verfahren wegen Uebertretungen betreffenden Gesetze und Verordnungen zum Gebrauch für Polizei-Behörden, Polizeirichter, Polizei-Anwälte, Ortsbehörden und Staatsbürger vom Kreis-Secretair Mascher in Naumburg" — in Commission bei Friedrich Stollberg in Merseburg — wird hierdurch empfohlen.

Merseburg, den 22. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 150. Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Weißenfels ist auf den 16. April (Montag nach Quasimodogeniti) festgesetzt worden.

Die außerhalb des Weißenfelser Seminars vorbereiteten, im Eckartsbergaer, Naumburger, Zeitzer, Querfurter, Merseburger, Delitzscher und Liebenwerdaer Kreise wohnhaften Schulamtsbewerber haben sich zu dem Ende den 15. April, Nachmittags 2 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien vollendet haben, den 16. April, Nachmittags 2 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung Beschiedenen den 17. April, Nachmittags 2 Uhr, bei der Seminar-Direction in Weißenfels zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung vom 25. November 1837 (Amtsbl. 1838 St. 3. Nr. 41.) verwiesen.

Merseburg, den 27. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 151. Zinsregulative der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Sachsen pro 1853. sind auch für das Jahr 1855 gültig.

Nachstehende von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen für das Jahr 1853 genehmigte und bestätigte Zinsregulative, als:

## Regulativ

über die Verzinsung der aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Sachsen einzuschießenden Gelder.

Auf Grund der §§. 4. und 5. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die bei der Provinzial-Hülfskasse aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen einzuschießenden Gelder werden jährlich mit

Zwei und ein halb Procent

verzinst.

§. 2. Die Verzinsung dieser Gelder erfolgt jedoch erst von dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats ab und dauert nur bis zum letzten Tage des der Zurückzahlung vorhergehenden Monats und erstreckt sich nur auf Summen, die durch 10 theilbar sind.

§. 3. Summen bis zu Eintausend Thaler können jederzeit, größere Beträge nur nach einer Kündigung von 4 Wochen zurückgezogen werden.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen haben Gültigkeit bis zum Schlusse des Jahres 1853.

---

## Regulativ

über den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten der letzteren, bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Auf Grund des §. 9. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen und des §. 14. des Geschäfts-Reglements derselben wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Der Zinsfuß der gegen laufende Zinsen aus der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmenden gewöhnlichen Darlehne beträgt jährlich Vier Procent.

§. 2. Die Ausleihung der Amortisations-Darlehne erfolgt nach vier verschiedenen Tilgungsperioden und zwar:

a) bei einer Tilgungsperiode von 13½ Jahren gegen Zehn Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 6 Procent auf die Amortisation;
b) bei einer Tilgungsperiode von 18 Jahren gegen Acht Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 4 Procent auf die Amortisation;
c) bei einer Tilgungsperiode von 25⅔ Jahren gegen Sechs- und ⅓ Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 2⅓ Procent auf die Amortisation und

Digitized by Google

d) bei einer Tilgungsperiode von 35½ Jahren gegen Fünf und ½ Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 1½ Procent auf die Amortisation des Darlehns gerechnet werden.

§. 3. Wenn Darlehne außer den ein für alle Mal auf den 1. Juni und 1. December festgesetzten Zinsenfälligkeitstermin bewilligt werden (cfr §. 11. des Reglements), so umfaßt die erste Zinszahlung den Zeitraum vom Tage der Ausleihung des Capitals bis zum nächsten Zinstermin. — Stückzins.

Von Amortisations-Darlehnen kommen in einem solchen Falle für die Zeit bis zum nächsten Fälligkeits-Termine nur die laufenden Zinsen mit 4 Procent zur Erhebung und beginnt erst von da ab die Berechnung der Amortisationsrenten.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen sind gültig bis zum Schlusse des Jahres 1853. behalten auf Grund unseres von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigten Beschlusses vom 19. December v. Js. auch für das Jahr 1855 Gültigkeit, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16. Februar 1855.

Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

---

Nr. 152. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über ein dem Schneidermeister Erdmann Barth und dessen Ehefrau Caroline geb. Hübel zu Reinharz gehöriges, daselbst gelegenes Wohnhaus nebst Zubehör, das früher der Gemeinde zu Reinharz gehörige Schulhaus, ist entworfen, was hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, die etwaigen Erinnerungen gegen diese, in unserer Registratur einzusehende Tabelle binnen 2 Monaten vorzubringen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Erinnerungen nicht mehr angebracht werden können.

Schmiedeberg, den 15. Januar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 153. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über das Wohnhaus, welches der Ziegler Friedrich Wilhelm Fischer in Bülzig auf einem aus dem Pfarrplane daselbst erkauften Ackerstück erbaut hat, nebst dem dazu gehörigen Stück Landes von 10 Morgen, ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 10. März bis 10. Mai eingesehen werden.

Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Wittenberg, den 4. Februar 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

---

Nr. 154. Hypotheken-Sachen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über das der hiesigen Stadtcommune gehörig gewesene, an den Seifensiedermeister Ferdinand Fuhrmann verkaufte Wiesengrundstück von 22 Morgen 60 □Ruthen Fläche, der kleine Lug genannt, welches von uns bereits unterm 25. Juli a. pr. öffentlich bekannt gemacht worden, vollendet ist und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Bezug auf dieses Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 14. Februar 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 155. Hypothekensachen.

Die Hypothekentabelle über folgende in Stolberger Flur belegenen, der Kirche St. Martini zu Stolberg zugehörige Grundstücke:

1) das Kirchenholz, 64 Magdeburger Morgen und 30 Ruthen am Paulskopfe, 2) das Pfaffenholz, 44 Morgen 113 Ruthen in der Lude zwischen dem Bäckersberge und den Bendixköpfen, 3) die Pfaffenwiese, 3½ Morgen am Pfaffenholze in der Lude, 4) die Organistenwiese, 6½ Morgen am Nesselberge im kalten Thale, 5) 1½ Morgen Wiese, die Kirchenwiese am Reinchenwalde,

ist entworfen und liegt innerhalb der nächsten 2 Monate vom Tage der Bekanntmachung an zur Einsicht offen. Spätere Erinnerungen bleiben unberücksichtigt.

Stolberg, den 2. Januar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 156. Hypothekensachen.

Die Hypothekentabelle über 2 Morgen Wiese im Fuchsberge am Günthersberger Stadtwege, Flur Stolberg und der Schule zu Stelberg gehörig, ist entworfen und liegt zur Einsicht innerhalb der nächsten 2 Monate, vom Tage der Bekanntmachung an, offen. Spätere Erinnerungen bleiben unberücksichtigt.

Stolberg, den 2. Januar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 157. Hypothekensachen.

Die Hypothekentabelle über folgende in der Stadt Stolberg und Flur belegenen Grundstücke der Kapelle St. Beatae Mariae Virginis:

1) die Kapelle nebst Gottesacker vor der Stadt, 2) ein Wieschen, der Röhrenteich genannt, ungefähr 1½ Acker haltend, über dem Gottesacker, 3) eine Wiese von ungefähr 5 Acker 6 Ruthen im Schindelbruch an der Harzschützenstraße,

ist entworfen und liegt zur Einsicht innerhalb der nächsten 2 Monate, vom Tage der Bekanntmachung an, offen. Spätere Erinnerungen bleiben unberücksichtigt.

Stolberg, den 2. Januar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 158. Hypothekensachen.

Die Hypothekentabelle über 3 Morgen Wiese hinter den Halbendörfern in Stolberger Flur, Eigenthum des Hospitals St. Georgi zu Stolberg, ist entworfen und liegt zur Einsicht innerhalb der nächsten 2 Monate, vom Tage der Bekanntmachung an, offen. Spätere Erinnerungen bleiben unberücksichtigt.

Stolberg, den 2. Januar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 159. Hypothekensachen.

Die Hypothekentabelle über das von dem Zimmergesellen Wilhelm Hempel zu Hayn bei Stolberg auf 6 □Ruthen Gemeindeanger neuerbaute Wohnhaus ist fertig und kann vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung innerhalb 2 Monaten hier eingesehen werden. Spätere Erinnerungen bleiben unberücksichtigt.

Stolberg, den 8. Februar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Digitized by Google

## Personal-Chronik.

Nr. 160. Der Kaufmann R. Schmidt jun. in Weißenfels ist unter dem 5. Januar c. als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg bestätigt worden.

Nr. 161. Der Kaufmann Gustav Prater in Bibra ist unter dem 2. Februar c. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 162. Der Kaufmann G. Keßler in Querfurt ist unter dem 2. Februar c. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

---

Nr. 163. Die Schul- und Küsterstelle zu Zorbau, Ephorie Freyburg, Königlichen Patronats, ist durch das erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 164. Die Schul- und Küsterstelle in Garnbach, Ephorie Artern, Privat-Patronats, kommt zu Ostern d. J. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 165. Die Cantor-, Organisten- und Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Wahrenbrück, Ephorie Liebenwerda, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 166. Die Schul- und Küsterstelle in Cosilenzien, Ephorie Liebenwerda, Königlichen Patronats, ist durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 167. Dem Forstaufseher Bertram ist die Försterstelle des Unterforsts Creutz in der Oberförsterei Annaburg vom 1. Februar c. ab definitiv verliehen worden.

---

Nr. 168. Durch das Ableben des Pfarrers Schlegel ist die evangelische Pfarrstelle zu Burgholzhausen, Diöces Eckartsberga, vacant geworden. Patron derselben ist der Rittergutsbesitzer von Seebach auf Marienthal.

---

Nr. 169. Im Wittenberger Kreise sind für den V. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Lieutenant a. D. und Domainenpächter Khün zu Pretzsch zum Schiedsmann, der Rittergutsbesitzer Sommer in Bleddin zum Stellvertreter; für die Stadt Pretzsch der Agent Adolph Schreyer in Pretzsch zum Schiedsmann und der Senator, Webermeister Gottlieb Lindau daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

---

Nr. 170. Vom 1. Februar c. ab ist der Postexpediteur Häger in Laucha freiwillig ausgeschieden und die Verwaltung der Postexpedition daselbst dem als Postexpediteur angenommenen Einwohner Berbig übertragen worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 10. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. März 1855.


Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 171.

Nr. 4160. Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Calbe projectirten Chaussee von Alt-Staßfurth zur Station der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Gritzehna a. S. und von Schönebeck zu der Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee.

Nr. 4161. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Düren über Mariaweiler, Pier und Inden nach Pattern.

Nr. 4162. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Malmedy-St. Vither Bezirksstraße an der Kaiserbaracke über Recht nach der Belgischen Grenze bei Poteau, mit einer Zweigstraße von Recht nach der Ochsenbaracke.

Nr. 4163. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855 betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 24. November 1854 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai dess. Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Nr. 4164. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Abänderung des Tarifs für die Erhebung des Oderbrückgeldes zu Oppeln vom 12. Januar 1841 hinsichtlich der Sätze für Fuhrwerk.

Nr. 4165. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar 1855, die Erweiterung des Artikels 14. der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{23}{26}$. März 1852 betreffend. Vom 3. Februar 1855.

Digitized by Google

Nr. 4166. Gesetz zur Ergänzung der Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 12. Februar 1855.

Nr. 4167. Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersocietät vom 5. Januar 1836. Vom 19. Februar 1855.

---

Nr. 172. Das Verbot der Verwendung von Gußeisen zu Dampfkesseln.

Die Vorschrift im §. 12. des Regulativs vom 6. September 1848 (Gesetz-Sammlung S. 321.), wonach die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel untersagt, es jedoch gestattet ist, sich des Gußeisens zu Siederöhren bis zu einem inneren Durchmesser von 18 Zollen zu bedienen, ist mitunter so ausgelegt worden, daß es hiernach gestattet sei, auch einzelne Theile der Kesselwandungen, namentlich die Mannloch-Verschlüsse und Dampfdome aus Gußeisen herzustellen, sofern der innere Durchmesser 18 Zoll nicht übersteige. Es ist hierfür geltend gemacht, daß, wenn nach dem Regulativ vom 6. September 1848 innerhalb dieser Grenzen die Verwendung des Gußeisens zu den der Einwirkung des Feuers ausgesetzten Siederöhren gestattet sei, dies um so mehr von den bezeichneten dem Feuer nicht ausgesetzten Theilen gelten müsse. In Beziehung auf die Dampfdome ist insbesondere angeführt worden, daß aus der Anwendung schmiedeeiserner Dampfdome eine Gefahr entstehen könnte, weil die Anschlußflantschen getrieben werden müssen, die getriebenen Stellen aber vorzugsweise und vielmehr dem Verrosten ausgesetzt seien, als gußeiserne Flantschen.

Diese Auslegung entspricht der Bestimmung im §. 12. des Regulativs vom 6. September 1848 nicht. Denn da hiernach die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel unbedingt untersagt ist, die Mannloch-Verschlüsse sowohl wie die Dampfdome aber unzweifelhaft einen Theil der Kesselwandungen ausmachen, so ist deren Herstellung aus Gußeisen ohne Unterschied der Abmessungen unter allen Umständen unzulässig. Auch ist nach den stattgefundenen technischen Erörterungen ein Bedürfniß zur Abänderung dieser Bestimmung nicht anzuerkennen. Denn, wenn es auch richtig ist, daß das Schmiedeeisen dem Rosten mehr unterworfen ist und stärker davon angegriffen wird, als Gußeisen, so findet dies doch nicht in dem Grade Statt, daß daraus eine Gefahr für die Anwendung der aus Schmiedeeisen getriebenen Dampfdome hergeleitet werden könnte.

Da nach den bisherigen Erfahrungen das Gußeisen überhaupt kein geeignetes Material ist, um zur Herstellung der Wandungen und solcher Theile der Dampfkessel, welche einen Druck auszuhalten haben, verwandt zu werden, gegenwärtig auch ein Bedürfniß zur Anwendung gußeiserner Siederöhren nicht vorhanden ist, so habe ich durch die Bekanntmachung vom heutigen Tage, welche in einem der nächsterscheinenden Stücke der Gesetz-Sammlung abgedruckt werden wird, und in welcher diejenigen Abänderungen und Ergänzungen des Regulativs vom 6. September 1848, welche sich seit Erlaß desselben als nothwendig ergeben haben, zusammengestellt sind, unter Aufhebung der bezüglichen Ausnahme im §. 12. des Regulativs vom 6. September 1848 bestimmt, daß fortan die Verwendung von Gußeisen zu Dampfkesseln ohne alle Ausnahme untersagt ist, demnach nicht nur die Kesselwandungen, Dampfdome und Mannloch-

Digitized by Google

Verschlüsse, sondern auch Siede- und Feuerröhre ohne Unterschied der Abmessungen nicht aus Gußeisen hergestellt werden dürfen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 9. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 173. Concessionirung und Statuten für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.

# Concession

zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft „Der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.

Der in Frankfurt a. M. unter dem Namen: „Der Deutsche Phönix" bestehenden Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, jedoch mit Ausschluß der im §. 3. Nr. 2. der Statuten bezeichneten Versicherungen, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Versicherungen sind nur so weit zulässig, als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden ständischen oder städtischen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten.
2) Die jetzt bestehenden Statuten dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht geändert werden.
3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden, von ihr ausgehenden und bereits ausgegangenen Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen ꝛc. auf Erfordern dem Minister des Innern und den Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch diejenigen Aenderungen in denselben vorzunehmen und zur Ausführung zu bringen, welche der Minister des Innern für angemessen erachten wird.
4) Die Gesellschaft muß jedes Jahr und auf Erfordern auch in kürzeren Zeiträumen dem Minister des Innern eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens und zwar in derjenigen Form einreichen, welche derselbe bestimmen wird.
5) Zur Wahrnehmung des Interesses der Preußischen Versicherten ist der Minister des Innern berechtigt, einen Commissarius zu bestellen, der befugt ist, allen Versammlungen der Gesellschaft und ihrer Organe beizuwohnen, von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Gesellschaft jederzeit Kenntniß zu nehmen und jede Auskunft von derselben und ihren Organen zu fordern. Zu diesem Behufe müssen dem Commissarius die Versammlungen der Gesellschaft und resp. ihrer Organe vorher angezeigt, die Bücher und die sonstigen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Schriftstücke vorgelegt und ihm unweigerlich die Mittheilungen gemacht werden, welche er fordert.

Die Kosten, welche durch die Bestellung und Wirksamkeit dieses Commissarius verursacht werden, hat die Gesellschaft nach der von dem Minister des Innern zu treffenden Anordnung zu tragen.

Digitized by Google

6) Bei Streitigkeiten zwischen Preußischen Versicherten hat die Gesellschaft vorbehaltlich der etwanigen schiedsrichterlichen Entscheidung vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar nach der Wahl des Versicherten bei dem Gerichte seines Wohnortes oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat. Wider den Willen des Versicherten können bei einem schiedsrichterlichen Verfahren Ausländer nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Die Wahl des Schiedsrichters für die Gesellschaft liegt dem Agenten ob, der das Geschäft vermittelt hat; erfolgt diese in 14 Tagen nicht, so wählt statt seiner die Ortsobrigkeit des Versicherten, der auch, falls eine Einigung nicht erfolgt, die Ernennung eines Obmanns zusteht.

7) Die Statuten und diese Concession, so wie etwanige Veränderungen derselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Januar 1855.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

---

# Statuten des Deutschen Phönix,

bestätigt

durch Entschließung des Großherzoglich Badischen Hohen Staats-Ministeriums vom 18. Juli 1845 und durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 20. Mai 1845.

**Mit einem Anhange neuerer Bestimmungen.**

---

## Ministerium des Innern.

Nr. 8095.

Carlsruhe, den 19. Juli 1845.

Die Vereinigung der Badischen Phönix-Gesellschaft mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

An den Verwaltungsrath der Badischen Phönix-Gesellschaft.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18. d. M., Nr. 1371., auf den diesseitigen unterthänigsten Vortrag vom 1. d. M., Nr. 7330., Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Badische Gesellschaft des Phönix sich mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft als unbenannte Gesellschaft unter dem Namen: „Deutscher Phönix" vereinigt und daß diese vereinigte Gesellschaft Fahrniß-Versicherungen gegen Feuersgefahr im Großherzogthum, unter Beobachtung der im Großherzogthum Baden bestehenden Gesetze und nach den vorgelegten Statuten übernimmt, welch' letztere mit dem Anfügen bestätigt werden, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Badischen Unterthanen nach dem für das Großherzogthum vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren und nöthigenfalls durch die Großherzoglichen Behörden zu entscheiden seien.

Der Ministerial-Director: (gez.) Rettig. (gez.) Buisson.

Digitized by Google

## Auszugs-Protocoll
des
## Großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

Nr. 515.

Frankfurt a. M., den 20. Mai 1845.

Auf Vorstellung des Verwaltungsraths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, de pr. 10. d., Abänderung der Statuten und Annahme der Firma: „Deutscher Phönix" betreffend.

Zum Behufe der Vereinigung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft mit der Gesellschaft des Badischen Phönix werden die vorgelegten Abänderungen der Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft genehmigt und dieser Gesellschaft die Annahme der neuen Firma: „Deutscher Phönix" verstattet.

Zur Beglaubigung: (gez.) Dr. Müller.

# Statuten des Deutschen Phönix.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Höchstpreislichen Staats-Ministeriums und Eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix und die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft sich zu einer einzigen und ungetheilten Actien-Gesellschaft verschmolzen, welche die Firma:

**Deutscher Phönix**

führt, ihren Sitz in Frankfurt hat und alle Rechte und Verpflichtungen der obgedachten früheren beiden Gesellschaften übernimmt.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft des Deutschen Phönix ist auf fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach §. 50. früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vier und zwanzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Versicherung gegen Feuerschaden auf alle der Feuersgefahr unterworfene unbewegliche und bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Documenten aller Art, Edelsteinen, Geld, Gold- und Silberbarren. Sie versichert auch gegen Schäden durch Gas-Explosion;
2) Versicherung auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

§. 4. Aus allen Ländern können Versicherungen angenommen werden. Es steht übrigens der Verwaltung der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§. 5. Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

Digitized by Google

§. 6. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Verminderung derselben bei einzelnen Objecten, so wie die etwanige Anordnung von Rückversicherungen bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 7. Sowohl der Eigenthümer, als Jeder, welcher sein Interesse bei einem zur Versicherung geeigneten Gegenstande zu erkennen giebt, kann solche erwirken.

§. 8. Durch die Versicherung wird der Ersatz des wirklich erlittenen Schadens dem Versicherten zugesagt, und es hat derselbe zu diesem Zwecke den Werth der zerstörten, untergegangenen oder beschädigten Gegenstände möglichst nachzuweisen.

§. 9. Die Abschätzung des Schadens geschieht, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht hat erzielt werden können, durch Sachverständige, und der ausgemittelte Betrag des gehörig nachgewiesenen Schadens wird sofort an denjenigen, auf welchen die Versicherung lautet, oder dessen Bevollmächtigten oder Erben baar bezahlt.

Bei versicherten Immobilien, welche verhypothecirt sind, kann jedoch die Auszahlung des Schadenbetrags nicht eher erfolgen, als bis der Hypothekargläubiger dazu seine Einwilligung ertheilt hat. Im Falle, wo solche unterbleibt oder verweigert wird, hat die Gesellschaft die betreffende Summe nach Bestimmung der Landesgesetze zu deponiren, und wird durch die geschehene Deposition aller Verbindlichkeit gegen den Versicherten entledigt.

§. 10. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung eines Recurses an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

§. 11. Alle öffentliche Bekanntmachungen, welche an die Actionäre im Interesse der Gesellschaft erlassen werden, sind in die durch die Generalversammlung zu bestimmenden öffentlichen Blätter einzurücken. Die in der Zwischenzeit bis zur ersten Generalversammlung zu erlassenden Bekanntmachungen sollen durch das Frankfurter deutsche Journal, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung und die Carlsruher Zeitung veröffentlicht werden.

## II. Von dem Grund-Capital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§. 12. Das Grund-Capital besteht aus Fünf und ein halb Millionen Gulden des süddeutschen Münz-Conventionsfußes, vertheilt in

3,175 ganze Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit Lit. A.,

3,000 halbe Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, bezeichnet mit Lit. B. und

3,300 viertel Actien auf den Inhaber (au porteur), eine jede von Zweihundert fünfzig Gulden, bezeichnet mit Lit. C.

§. 13. Die Actionaire haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen; sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 14. Die Actionaire, welche Actien auf ihre Namen erhalten, haben für jede Actie zwanzig Procent des Betrags der Actie, mithin für Lit. A. Zweihundert Gulden,

Digitized by Google

für Lit. B Einhundert Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen und die übrigen Achtzig Procent durch nach Sicht zahlbare, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellte Solawechsel, also bei Lit. A. über Achthundert Gulden und bei Lit. B über Vierhundert Gulden lautend, zu sichern.

Auswärtige Actionäre haben die auszustellenden Solawechsel in Frankfurt zu domiciliren.

Jeder Inhaber von Namen-Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung der Solawechsel von Achtzig Procent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§. 15. Für jede Actie auf den Inhaber sind Zweihundert fünfzig Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen.

§. 16. Von dem baar eingeschossenen Capital werden den Actionären von der Gesellschafts-Casse Zinsen zu Drei vom Hundert jährlich vergütet und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben zugleich zur Erhebung der nach §. 47. festzusetzenden Jahres-Dividende berechtigt sein sollen.

§. 17. Die Actionaire, welche sich mit Actien auf den Namen betheiligen, werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes (von welchen das Eine ein Badisches Mitglied des Verwaltungsrathes sein muß) unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 18. Die Actien auf den Inhaber werden nach fortlaufenden Nummern in die Register der Gesellschaft eingetragen und von den in vorstehendem §. 17. erwähnten Personen unterzeichnet und contrasignirt.

Die Eigenschaft als Actionär wird bei Actien auf den Inhaber lediglich durch deren Besitz bedingt.

§. 19. Die Uebertragung einer Actie auf Namen kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badischen Actionäre können ihre Cessions-Anträge bei der in Carlsruhe bestehenden Section einreichen.

Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorbemerkt, auch diese Vormerkung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterschrieben und von dem Director contrasignirt.

§. 20. Umwandlungen von Actien auf den Inhaber in solche auf den Namen, und umgekehrt, können zwar stattfinden, jedoch darf durch diese Umwandlung nur das ursprüngliche Capital der Namen-Actien, nie aber dasjenige der Actien auf den Inhaber vermehrt werden. Für beide Fälle der Umwandlung ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich, welcher dieselbe ganz nach seinem Ermessen ertheilen oder verweigern kann, so wie es demselben zugleich vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Zeitpunkte, zu welchen, und der Art und Weise, nach welcher eine solche Um-

Digitized by Google

wandlung vorzunehmen ist, die geeigneten Bestimmungen zu treffen und durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Actionaire zu bringen, auch die der Gesellschafts-Casse zu entrichtende Umwandlungsgebühr festzusetzen.

§. 21. Kein einzelner Actionär darf mehr als Vierzig Actien Lit. A, beziehungsweise Achtzig Lit. B. auf den Namen besitzen. Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu einem Besitz von hundert ganzen Actien.

§. 22. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, sich bei ergebendem Bedarf und unter öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien Zehn Procent des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf den Solawechsel, oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§. 14.) erheben zu lassen.

Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Nominal-Actien-Besitzer ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrags von Achtzig Procent zu bedrohen und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Actionär in dem seinem Wechsel beigefügten Domicil (§. 14.) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Actionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, so wie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschafts-Casse gezogen.

Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneuern und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungsrath verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionäre die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen und derselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der General-Versammlung muß vor Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§. 23. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Nominal-Actie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst, einen oder mehrere neue Actionäre an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Caution im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Actien an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne

Digitized by Google

alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, so wie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dienen die Solawechsel des verstorbenen Actionärs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Actien-Summe.

§. 24. Wenn ein Nominal-Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Actien, so wie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs resp. dessen Debitmasse, wie am Schlusse des §. 23. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

## III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

### A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 25. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, so wie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus vierzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthum Baden ansässigen Actionären und neun Mitglieder aus den übrigen Actionären gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

§. 26. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Actien, und zwar die Badischen Mitglieder zehn Actien Lit. B., die übrigen Mitglieder zehn Actien Lit. A. besitzen, und es sind solche nach der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts-Casse zu deponiren.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der General-Versammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amtsalter, oder bei gleichem Amtsalter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Die erste Ernennung der vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes des Deutschen Phönix ist dadurch vollzogen, daß der Badische Phönix fünf Mitglieder erwählte und die neun Mitglieder des bisherigen Verwaltungsraths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in den des Deutschen Phönix übergingen.

In der ersten ordentlichen General-Versammlung (§. 37.) wird die Ergänzungswahl für die alsdann zuerst austretenden vier Mitglieder dieses Verwaltungsraths vorgenommen.

§. 28. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Behinderungsfällen ersetzt. Beide

Digitized by Google

werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraum von einer General-Versammlung zur anderen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für die Zwischenzeit bis zur nächsten General-Versammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Namen-Actionäre zu wählen.

§. 29. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens Ein Mal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§. 33.) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§. 30. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet.

§. 31. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instructionen des Directors, der übrigen Angestellten und der Agenten, so wie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämien-Tarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungs-Ausgaben. So wie es dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Capitalbriefe und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

### B. Von dem Director der Gesellschaft.

§. 32. Der Director des Deutschen Phönix wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienst-Caution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Director wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Büreau-Arbeiten, und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, so wie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§. 33. Der Director contrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, und unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden: jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes beigefügt sein, ohne welches Visa keine der obengedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

Digitized by Google

§. 34. So lange der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen die Stelle eines Directors unbesetzt läßt, oder wenn der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten in Auftrag des Verwaltungsrathes versehen.

§. 35. Durch einen mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes kann jederzeit die Ernennung des Directors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Contract hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

## IV. Von den General-Versammlungen.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren General-Versammlung vertreten.

§. 37. Im Monat März oder April eines jedes Jahres wird eine General-Versammlung und zwar immer in drei aufeinander folgenden Jahren jedesmal in Frankfurt und im vierten Jahre jedesmal in Carlsruhe gehalten. Die stimmberechtigten Actionäre werden hiezu vier Wochen vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) eingeladen.

Die erste General-Versammlung findet im März oder April 1846 statt.

Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den durch §§. 22., 50. vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erachtet.

§. 38. In der General-Versammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

1) jeder Inhaber einer ganzen Actie auf Namen Lit. A. oder zweier halber Actien auf Namen Lit. B., und zwar hat der Inhaber

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | 1 | bis | 5 | ganzen | Actien | 1 | Stimme, |
| " | 6 | " | 10 | " | " | 2 | Stimmen, |
| " | 11 | " | 15 | " | " | 3 | " |
| " | 16 | " | 20 | " | " | 4 | " |
| " | 21 | " | 25 | " | " | 5 | " |
| " | 26 | " | 30 | " | " | 6 | " |
| " | 31 | " | 35 | " | " | 7 | " |
| " | 36 | " | 40 | " | " | 8 | " |

und in gleichem Verhältnisse der Inhaber

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | 2 | bis | 10 | halben | Actien | 1 | Stimme, |
| " | 12 | " | 20 | " | " | 2 | Stimmen, |
| " | 22 | " | 30 | " | " | 3 | " |
| " | 32 | " | 40 | " | " | 4 | " |
| " | 42 | " | 50 | " | " | 5 | " |
| " | 52 | " | 60 | " | " | 6 | " |
| " | 62 | " | 70 | " | " | 7 | " |
| " | 72 | " | 80 | " | " | 8 | " |

Digitized by Google

2) jeder Besitzer von 10 bis 20 Actien au porteur Lit C.,
und zwar hat dieser . . . . . 1 Stimme,
der Besitzer von 21 bis 40 Actien . . . . . 2 Stimmen,
" " " 41 " 60 " . . . . . 3 "
" " " 61 " 80 " . . . . . 4 "
" " " 81 " 100 " . . . . . 5 "

und wer mehr als 100 Actien auf den Inhaber besitzt, kann doch nur fünf Stimmen in sich vereinigen. Nur Besitzer von Actien auf Namen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Namen-Actionäre der Gesellschaft sein müssen; doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§. 39. Jeder Actionär oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Büreau der Gesellschaft in Frankfurt oder auf dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Section persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung legitimiren: der Namen-Actionär durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien, der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht, der Inhaber von Actien au porteur durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichnisse. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 40. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der General-Versammlung und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretäre aus der Mitte der Versammlung.

§. 41. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§. 42. Die General-Versammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Berichts des Verwaltungsrathes,
2) mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung, nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß,
3) mit der Wahl eines Ausschusses von vier Actionären (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansässiger sich befinden muß), aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen stimmberechtigten Namen-Actionäre, welcher die Bilanz und die Rechnungs-Abschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsrathes spätestens vierzehn Tage vor der nächsten General-Versammlung vorzulegenden bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

In der ersten General-Versammlung (§. 37.) wird die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der bis zum 31. December 1845 abgeschlossenen Rechnun-

Digitized by Google

gen vorgenommen, und es hat dieser Ausschuß in der nächstfolgenden General-Versammlung zu berichten.

Sodann wird

4) nach §. 27. der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Actionären ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§. 43. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind für alle Actionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§. 44. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§. 45. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der General-Versammlung in dem Büreau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Section zur Einsicht der Actionäre aufgelegen haben. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staats-Regierung und des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt ertheilt wird.

§. 46. In den außerordentlichen General-Versammlungen können nur diejenigen Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, vorgebracht werden.

## V. Von den Jahres-Rechnungen, den Gewinnvertheilungen und dem Reservefond.

§. 47. Der Abschluß der jährlichen Bilanz ist auf den 31. December eines jeden Jahres festgesetzt, und nach Maßgabe derselben wird von dem Verwaltungsrathe bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinn-Vertheilung (Dividende) stattfinden soll. Die Dividende vertheilt sich unter die Actionäre nach dem Verhältnisse der ganzen, halben und viertel Actien. Die Auszahlung derselben, sowie der Zinsen, geschieht nach abgehaltener General-Versammlung bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt oder bei der Section in Carlsruhe, und es werden die Actionäre hiervon durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) benachrichtigt.

§. 48. Vom reinen Gewinn, abzüglich der Zinsen, wird die eine Hälfte als Dividende vertheilt, und die andere Hälfte zu einem Reservefond so lange verwendet, bis dieser die Summe von Fünfmalhundert fünfzigtausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der General-Versammlung überlassen. Sollte der Reservefond (§. 49.) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist solcher stets bis zu der vorgedachten Summe aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahres-Gewinnes zu ergänzen.

§. 49. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämienfond und, wenn solche diesen übersteigen, aus dem Reservefond gedeckt. Erst nach Erschöpfung des letzteren darf auf das Grund-Capital recurrirt werden.

Digitized by Google

## VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im §. 2. erwähnten Zeit nur stattfinden und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grund-Capitals erschöpft haben, oder wenn
2) die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actien-Capitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen.

§. 51. Diese General-Versammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§. 52. Die Gesellschaft haftet, im Falle der Auflösung, für alle abgeschlossene Versicherungen bis zu deren Ablauf, so wie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 53. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der General-Versammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M. und Carlsruhe, den 30. April 1845.

---

# Anhang.

## Abänderungen und Ergänzungen der Statuten.

1.

Zu §. 31. der Statuten von 1845.

**Beschluß der General-Versammlung vom 29. April 1846.**

Der Verwaltungsrath ist bis auf Weiteres ermächtigt, in den Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäftsgewinnes zum Vortheile gemeinnütziger Landes- und Local-Anstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Verfügung der Behörden zu stellen.

2.

Zu §§. 3., 31., 33. der Statuten von 1845.

**Beschluß der General-Versammlung vom 28. April 1847.**

Dem von Seite des Verwaltungsrathes gestellten Antrage, folgende erläuternde Zusätze zu den Statuten zu beschließen:

a) zu §. 31. nach den Worten:
beschlossen und festgesetzt: „Die aufgestellten General-Agenten sind bevollmächtigt, die Versicherungs-Verträge abzuschließen und die Policen darüber „auszufertigen“;

b) zu §. 33. nach den Worten:
als gültig und vollziehbar zu betrachten ist: „Wenn in der gedachten Form Vollmachten ausgestellt worden sind, so bedürfen die kraft derselben von den Bevollmächtigten unterzeichneten Urkunden nicht weiter einer „Unterschrift des Directors oder des Visa eines Verwaltungsrathes, und da-

Digitized by Google

„bei auszusprechen, daß diese Erläuterungen eines schon früher vorhanden ge„wesenen Sinnes auch anwendbar sind auf die bisherige Geschäftsführung „aller bis jetzt ernannten General-Agenten und auf alle von denselben aus„gefertigten Policen",

ertheilte die General-Versammlung einstimmig ihre Genehmigung, und ermächtigte außerdem den Verwaltungsrath, gewisse Gegenstände, die nach §. 3. der Statuten von den Versicherungen ausgeschlossen wären, ausnahmsweise in den besonderen Fällen zu versichern, in welchen das Interesse der Gesellschaft oder besondere Veranlassungen es nöthig oder nützlich machen.

3.

Abänderung des §. 10. der Statuten von 1845.

**Beschluß der General-Versammlung vom 14. April 1851.**

Der §. 10. der Statuten vom 30. April 1845 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in „welchen die Versicherungs-Verträge abgeschlossen werden. — Einer beson„deren Verständigung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten bleibt es „vorbehalten, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch anstatt der durch die „öffentlichen Gerichte zu bedingen."

---

Vorstehende Concession für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten, sowie die vorstehenden Statuten dieser Gesellschaft werden im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 2. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 174. Aufhebung des Stempel-Fiskalats-Amts zu Mühlhausen.

Mit dem am 17. d. Mts. erfolgten Ableben des Provinzial-Stempel-Fiskals, Geheimen Regierungs-Raths Schenk, hat auch das bisher zu Mühlhausen befindlich gewesene Stempel-Fiskalats-Amt, dessen Vorstand der Verstorbene war, zu bestehen aufgehört. — Ich bringe dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erledigung aller zum Ressort des genannten Amts gehörig gewesenen Geschäfts-Angelegenheiten vorläufig dem hiesigen Stempel-Fiskalats-Amt überwiesen worden, und deshalb alle desfallsigen Dienst-Correspondenzen bis auf Weiteres an Letzteres zu richten sind.

Magdeburg, den 28. Februar 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 175.

Die Repräsentanten des Gradityer Deichverbandes haben an Stelle des verstorbenen Amtmanns Stalmann den Oekonomie-Inspector Gottschalb in Zwethau

Digitized by Google

zum Stellvertreter des Deichhauptmanns, Landstallmeister von Thielau gewählt und ist diese Wahl in Gemäßheit des §. 32. des Deichstatuts (Ges. S. 1851 S. 427.) bestätigt worden.

Nr. 176. Nachdem der Kaufmann E. Fuchs in Wittenberg die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist unter dem 11. Januar c. der Kaufmann G. Scheinert jun. daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

---

Nr. 177. Die Schul- und Küsterstelle in Purzien, Ephorie Prettin, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt; auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 178. Die Schul- und Küsterstelle in Nißma, Ephorie Zeitz, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 179. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kayna und Zettweil, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Pfarrer zu Dittersdorf, im Königreiche Sachsen, Heinrich August Trübenbach, berufen und bestätigt worden.

Nr. 180. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rade mit Düßnitz, Gehmen und Schöneiche, in der Diöces Glöden, ist dem bisherigen Pfarrer zu Hackpüffel, in der Diöces Sangerhausen, Johann Gottfried Bönicke, verliehen worden.

Nr. 181. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Altenplathow und Brettin, in der Diöces Altenplathow, ist dem bisherigen Pfarrer zu Rohrberg, Diöces Beetzendorf, Samuel Gottlob Petersilie, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Rohrberg ist privatlichen Patronats.

Nr. 182. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Heldrungen ist durch das Ableben des Pfarrers und Superintendenten Dr. Pfister vacant geworden.

Nr. 183. Zu der vacanten Küsterstelle an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg ist der bisherige Küster an der Stadtkirche daselbst, Lehrer Gottlieb Gottfried Mansfeld, berufen und bestätigt worden.

Nr. 184. Zu der Küsterstelle an der Kirche St. Maxini ist der bisherige Cantor und Lehrer Johann Gottlieb Pippel berufen und bestätigt worden.

---

Nr. 185. Der Civil-Supernumerar Karl Eduard Ostermann ist nach bestandenem Probedienstjahre als Postexpedient bestätigt und beim Postamte in Zeitz angestellt worden.

Nr. 186. Der Posterpediteur Gottfried Herrmann in Roßla ist vom 1. Februar c. freiwillig ausgeschieden und ist als Posterpediteur daselbst der Posterpeditionsgehülfe Ferdinand Gustav Herrmann angenommen und bestätigt worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München


# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 11. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. März 1855.


Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 187.

Nr. 4168. Revidirtes Reglement der Land-Feuersocietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbogk und Belzig. Vom 15. Januar 1855.

---

Nr. 188. Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die nachstehend aufgeführten Geschenke an Kirchen und Schulen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Ephorie Belgern.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Neußen vom frühern Wirthschaftsinspector auf dem Rittergute Puschwitz 3 Thlr. zu einer Kanzelbekleidung;
b) in Sitzenrode vom Pastor emer. Vogel daselbst 2 Dutzend Leuchter;
c) in Weßnig von Frau Prem. Lieutenant v. Griesheim in Torgau eine Altardecke;
d) in Loßwig von einem dasigen Gemeindegliede ein Crucifix.

2) Ephorie Bitterfeld.

Der Kirche in Schköna sind von den jungen Leuten daselbst eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, sowie 2 Altarleuchter geschenkt.

3) Ephorie Brehna.

Durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder zu Zöberitz ist der dasigen Kirche eine Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung geschenkt.

4) Ephorie Cönnern.

Der Kirchenrendant Karl Körner zu Döffel hat der dasigen Kirche eine Taufsteinbekleidung geschenkt.

5) Ephorie Delitzsch.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Cletzen von den Frauen und Jungfrauen in Cletzen und Beuden eine Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung;
b) in Spröda von zwei Familien das. und zu Poßdorf eine Altar-, Kanzel-, Lese- und Orgelpultbekleidung;

Digitized by Google

c) in Zschortau von der verw. Gutsbesitzer Thieme daselbst ein Crucifix;
d) ferner ist durch freiwillige Beiträge der Gemeinde zu Paupitzsch mit Neuhaus der Umguß einer Kirchenglocke bewirkt;
e) zur Anschaffung einer neuen und zum Umguß einer Glocke in Brodau haben beigetragen: die Gutsherrschaft 60 Thlr., der Ortsschulze Schiecke 50 Thlr., die übrigen Gemeindeglieder circa 67 Thlr., und haben die Gutsbesitzer daselbst sämmtliche Fuhren geleistet.

### 6) Ephorie Eckartsberga.

Es sind geschenkt den Kirchen:
a) in Braunsroda durch freiwillige Beiträge der Gemeinde eine Altarbekleidung;
b) in Borgau von den Ackerbesitzern das. eine neue Orgel;
c) in Billroda von einem Ungenannten ein Küstermantel;
d) St. Jacobi in Saubach von einem Ungenannten ein Kronleuchter und Thürvorhänge, sowie von Frau Schulze Zahnert das. ein Crucifix und von der verw. Horig ein Paar Altarleuchter, auch erhielt das Innere der Kirche durch freiwillige Beiträge der Gemeinde einen neuen Anstrich;
e) St. Jacobi und St. Nicolai in Saubach vom Schullehrer Leinung das. 2 Kapseln zu den heiligen Gefäßen;
f) in Steinburg von Jungfrau Liebetrau das. Vorhänge in die Thürbogen am Altare;
g) in Steinbach von einem Ungenannten ein Paar Wachskerzen;
h) in Herrengosserstedt von F. v. M. eine Altardecke;
i) in Tromsdorf von einem Ungenannten ein Paar Altarkerzen;
k) in Niederholzhausen von F. v. S. eine Altar- und Kanzelbekleidung, sowie von P. Z. eine Tauftischbekleidung;
l) der Schule in Thüsdorf vom Pastor emer. Sturtz ein Legat von 100 Thlr.;
m) in Lißdorf von einem Ungenannten eine Altardecke und Taufsteinbekleidung;
n) in Gernstedt von einem Ungenannten eine Altarkanne und zwei Teppiche;
o) in Hassenhausen von Frau Frenzel ein Westerhemd und von einem Ungenannten eine Altarbibel;
p) in Spielberg von einem Unbekannten eine Taufkanne;
q) in Benndorf von einem Ungenannten eine Altardecke, und
r) in Eckartsberga von einem Ungenannten ein Paar Altarkerzen.

### 7) Ephorie Elsterwerda.

Es sind geschenkt den Kirchen:
a) in Plessa durch freiwillige Beiträge der Jugend eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, sowie von einer Ungenannten eine Decke zum Altar und Taufstein;
b) in Kahla von Ungenannten eine Altarbibel, ein Crucifix und eine Taufkanne;
c) in Hirschfeld von einem ungenannten Gemeindegliede eine Altarbibel, sowie der Schule das. vom Hrn. Kammerherrn Freiherrn v. Rochow auf Strauch drei Tafeln naturgeschichtliche Abbildungen.

### 8) Ephorie Freyburg.

Der Kirche in Nißmitz ist von unbekannter Hand eine Taufschüssel geschenkt.

Digitized by Google

### 9) Ephorie Gerbstedt.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Thaldorf von unbekannter Hand eine Tauftischbekleidung;
b) in Höhnstedt von unbekannter Hand ein Paar Altarkerzen;
c) in Benkendorf von einer Confirmandin ein Crucifix;
d) in Treibitz ein Cymbel;
e) in Wilz durch die Patronatsherrschaft und die Frauen der Gemeinde eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung;
f) in Freist von einem Unbekannten ein Fußteppich, und
g) in Lochwitz von mehreren Frauen der Gemeinde eine Altar- und Kanzelbekleidung, sowie ein Tauftisch, auch hat ein Gemeindeglied das. auf den Kirchthurm eine Fahne gesetzt.

### 10) Ephorie Gollme.

Der Buchbindermeister Große in Halle hat der Schule zu Landsberg einen Erdglobus geschenkt.

### 11) Ephorie Halle (Stadt).

Der Gutsbesitzer Caspar zu Laptau bei Königsberg i. Pr. hat der Kirche St. Moritz in Halle 5 Thlr. geschenkt.

### 12) 1. Land-Ephorie Halle.

Die Gemeinde Großkugel hat der dasigen Kirche eine Kanzel- und Altarbekleidung, einen neuen bekleideten Tauftisch mit Lesepult, eine Taufkanne, Taufschüssel und Altarleuchter geschafft, die Orgel durch neues Gehäuse verschönern und die Thurmuhr repariren lassen.

### 13) 2. Land-Ephorie Halle.

a) Die Kirche in Brachstedt erhielt von Ungenannten eine Prachtbibel, 2 Kronleuchter und einen Cymbel als Geschenk.

b) Die Gemeinde Döblitz hat die dasigen Kirchenglocken umgießen lassen.

c) In Eismannsdorf ließ der dasige Anspänner Thiele die große und die Gemeinde die beiden kleinern Kirchenglocken umgießen.

d) Der Kirche in Zaschwitz wurde von einem Ungenannten eine Kanzelbekleidung und durch Beiträge mehrerer Gemeindeglieder eine Communionkanne, sowie der Schule daselbst von Ungenannten mehrere Schulkarten und eine Wandtafel geschenkt.

### 14) Ephorie Heldrungen.

Christiane Blättermann in Bilzingsleben schenkte der dasigen Kirche eine Altarbekleidung.

### 15) Ephorie Lauchstedt.

Der Kirche in Bündorf ist von Ungenannten ein Abendmahlskelch, eine Altardecke und eine Altarbibel geschenkt.

### 16) Ephorie Lissen.

Der Kirche in Hollsteitz ist von einem dasigen Einwohner eine Bibel geschenkt.

Digitized by Google

### 17) Ephorie Lützen.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Eisdorf von einem Ungenannten ein neuer Cymbel;
b) in Lützen von einem Ungenannten ein Fußteppich:
c) in Großgöhren von der Familie Kleinschmidt in Rippach ein vergoldeter Abendmahlskelch, ein dergl. Hostienteller und eine silberne Hostienbüchse;
d) in Kleingörschen von einem Ungenannten ein Fußteppich und von 3 Schulmädchen das. eine Altardecke;
e) in Pobles von Eduard Bennsdorf das. eine Altardecke und vom Kirchenpatron Herrn v. Raschau 2 Brustlehnen zur Verschönerung des Altars;
f) in Röcken von Ungenannten hölzerne Bänkchen zum Aufstellen der Collectenteller, eine Taufsteinbekleidung, ein neuer Cymbel und ein Paar Altarkerzen;
g) in Schkeitbar von einem Ungenannten aus Großschkorlopp eine Altarbekleidung und von einem Elternpaare zwei Altarleuchter;
h) in Vesta von einem Ungenannten eine Decke auf den Altar;
i) in Kleincorbetha von dem größten Theile der Einwohner in Kleincorbetha, Oebles und Schlechtewitz eine Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung, vom Oekonomie-Amtmann Kramer sen. in Kleincorbetha ein Crucifix, sowie vom Rittergutsbesitzer, Lieutenant Scharf in Schcortleben zwei Altarleuchter;
k) in Zitzschen von Wilhelm Schmidt das. eine Taufkanne;
l) der Schule in Großgörschen wurde von einem dasigen Gemeindegliede die Flindnersche Bilderbibel geschenkt.

### 18) Ephorie Mansfeld.

a) Der Oberamtmann Lüttich in Winmelburg hat zum Baue des neuen Kirchthurms daselbst die Summe von 111 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. als Geschenk beigesteuert.

b) Der Kirche in Hergisdorf wurden von unbekannter Hand 3 Thlr. zur Anschaffung von Altarkerzen geschenkt.

c) Herr General von Hedemann auf Burg-Oerner schenkte der dasigen Kirche eine Communion-Weinkanne, der Schule eine Wandkarte des Preußischen Staates und gründete eine Schulbibliothek.

d) Der Kirche in Siersleben wurde vom Rittergutsbesitzer Schröder in Sundhausen ein Oelgemälde, sowie von Fräulein Grieser ein Taufsteinbehang geschenkt.

### 19) Land-Ephorie Merseburg.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Atzendorf vom Kirchvater Köke ein gußeisernes Crucifix und von einem Ungenannten 2 neue Liedertafeln;
b) in Blösien von Frau H. C. M. ein Hostienteller, von Frau R. M. B. 2 Communiontüchelchen nebst Kasten zu deren Aufbewahrung, auch hat die dasige Gemeinde zur Restauration der Kirche im Innern 207 Thlr. verwendet;
c) in Corbetha von den Frauen eine Altarbekleidung;
d) in Göhlitzsch von 2 Ungenannten 2 Wachskerzen;
e) ferner hat die Gemeinde Leuna mit Ockendorf auf den Ausbau des Innern dasiger Kirche circa 88 Thlr. verwendet;

Digitized by Google

f) der Kirchthurm in Rössen ist von einem Ungenannten mit einer Fahne nebst Knopf versehen;
g) die Gemeinde Schladebach hat durch freiwillige Beiträge 5 Thlr. zur Anschaffung eines Erdglobus für dasige Schule aufgebracht;
h) der Kirche in Spergau wurde von unbekannter Hand ein Hostienteller, sowie
i) der Kirche in Kirchdorf von dem Nachbar Herfurth in Fährendorf neue Vorhänge vor die Eingänge zur Sakristei geschenkt.

### 20) Ephorie Naumburg.

Es sind geschenkt den Kirchen:
a) in Wetteburg durch freiwillige Beiträge der Gemeinden Wetteburg, Beuditz und Wetterscheid eine Kanzel-, Altar- und Taufstischbekleidung;
b) in Punschrau vom Sohne des Pastors Richter ein Altarkissen.

### 21) Ephorie Querfurt.

Es sind geschenkt den Kirchen:
a) in Altenrode von Frau Pastor Weber eine Altardecke und Spitzen um die von den Frauen und Jungfrauen des Orts geschenkte Altarbekleidung;
b) in Obhausen St. Petri von den Frauen der Gemeinde eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, sowie vom Ortsrichter Seume ein Crucifix;
c) in Oberwündsch von dem Schullehrer Lorenz eine Altarbekleidung, von der Ehefrau des Maurers Lissau zwei Collectenteller und von den Zimmermann Wenigerschen Eheleuten eine Kanzelbekleidung.

### 22) Ephorie Schkeuditz.

Es sind geschenkt den Kirchen:
a) in Kleinliebenau vom Rittergutsbesitzer Vogt eine Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung, auch hat derselbe das Innere der Kirche restauriren lassen;
b) in Zweimen von Frau Gräfin v. Hohenthal auf Dölkau zwei Altarkerzen.

### 23) Ephorie Schraplau.

a) Der Kirche in Wansleben wurde ein Fußteppich, sowie
b) der Kirche in Amsdorf ein Altar- und Kanzelbehang geschenkt.

### 24) Ephorie Seyda.

a) Der Kirche in Lindwerder wurde vom Gärtner Hamann das. eine Altar-, Taufstein-, Kanzel- und Lesepultbekleidung geschenkt.

b) Zum Neubau des Kirchthurms und Ausbau des Kirchhauses in Seyda hat die dasige Kirchfahrt 700 Thlr. und außerdem in besondern freiwilligen Gaben zur Vergoldung des Thurmknopfes 24 Thlr. und zum Schmucke des Altars gegen 10 Thlr. beigetragen.

### 25) Ephorie Torgau.

a) Die Gemeinde in Roitzsch hat der dasigen Kirche eine Altar- und Kanzelbekleidung geschenkt.

b) In Staupitz hat die Gemeinde eine zweite Kirchenglocke angeschafft.

Digitized by Google

### 26) Ephorie Weißenfels.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Taucha vom Gutsbesitzer Beyer eine Communionweinkanne und von einem Ungenannten ein Crucifix und 5 Kniebänke;
b) in Wählitz von einem Ungenannten ein Bibelpult;
c) in Großcorbetha von Ungenannten eine Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung, ein Fußteppich über die Altarstufen und ein Behang des Taufsteins, ein Ungenannter hat das Crucifix reich vergolden lassen.

### 27) Ephorie Zeitz.

Es sind geschenkt:

a) der Schule zu St. Stephan vor Zeitz von den Schwestern Schnür mehrere Bücher;
b) der Kirche in Falkenhain von der dasigen Patronatherrschaft eine Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung;
c) der Kirche in Geußnitz von einem Unbekannten eine Altarbibel nebst Pult und Pultdecke;
d) der Kirche in Schkaubitz von dasigen Einwohnern eine Kanzel- und Lesepultbekleidung, eine Weinkanne und zwei Altarkerzen;
e) der Kirche in Rippicha von einer Unbekannten Vorhänge vor die Sacristeithüren;
f) in Profen wurde eine neue Kirchenorgel für 1256 Thlr. erbaut;
g) in Gleina wurde in den letzten Jahren die Kirche innerlich verschönert, mit einem Glockenthurme versehen und der Umguß der drei Kirchenglocken bewirkt, auch der Altar vom Orts- und Kirchenvorsteher Pretzsch zu Kadischen mit einer Fußbekleidung versehen.

### 28) In der Grafschaft Stolberg-Roßla

wurden geschenkt den Kirchen:

a) in Roßla vom jetzt verstorbenen Arzt Dr. Haun ein silbernes Crucifix, von unbekannter Hand eine Decke über den Tauftisch und von einem Ungenannten ein Taufbecken und eine Taufkanne;
b) in Bennungen von einem Ungenannten zwei Kissen auf die Altarstufen und von der Gemeinde zwei Kronleuchter;
c) in Thürungen von einem Ungenannten ein Altarteppich.

Merseburg, den 27. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 189. Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenzen der Preußischen Monarchie.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges. Samml. S. 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 8. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter,

sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Grenzen der Preußischen Monarchie gegen Länder,

Digitized by Google

welche nicht zum deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges. Samml. S. 78.) angedroheten Strafen verboten.

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungszeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen werden.

Berlin, den 10. März 1855.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

(Muster.)

## Versendungs-Declaration.

Ich Endesunterzeichneter versende von hier die nachfolgend genannten zollvereinsländischen Fabrikate (oder Erzeugnisse), als:

. . . . . .

welche bestimmt sind, über das Haupt-Zollamt (Neben-Zollamt I.) zu
nach ausgeführt zu werden.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend bezeichneten Gegenstände zollvereinsländischen Ursprungs sind, versichere ich hiermit an Eidesstatt.

Name des Orts, den ten 185 .

Name und Stand des Versenders.

## Zeugniß.

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn N. N. und daß gegen die Richtigkeit seiner vorstehenden Anmeldung ein Bedenken nicht obwaltet, wird hierdurch bescheinigt.

Name des Orts, den ten 185 .

(L. S.) Firma der Behörde.
Unterschrift.

---

Nr. 190. Die Aufnahme-Prüfung beim Kgl. Schullehrer-Seminar zu Weißenfels betr.

Diejenigen jungen Leute, welche dies Jahr in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Weißenfels aufgenommen zu werden wünschen, haben mit Beachtung unserer Erlasse in den Merseburger Amtsblättern, Jahrgang 1829 Seite 106—109. und Jahrgang 1836 Seite 170. folgende Papiere bis zum 15. April an die Direction des Seminars portofrei einzusenden, als: 1) einen Taufschein, 2) einen Revaccinationsschein, welcher die Revaccination in den letzten zwei Jahren nachweist, 3) einen Gesundheitsschein, 4) die lückenlosen Bildungs- und Sittenzeugnisse von der Confirmation an bis zur Zeit der Meldung, 5) eine von dem betreffenden Landrathsamte oder Magistrate auszustellende Bescheinigung darüber, daß die Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, 150 Thlr. zur Ausbildung des Meldlings während seines Aufenthalts im Seminare auf ihn zu verwenden. In allen Zeugnissen ist auch der Name der Kreisstadt beizufügen und sind nach dem Merseburger Amtsblatte 1839

Digitized by Google

Seite 354. die erwähnten Documente ohne Anwendung des Stempelpapiers auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, an dem 29. April, Nachmittags 2 Uhr, im Seminare ein und werden nach abgehaltener Prüfung am 1. Mai über ihre Aufnahme beschieden. Die zur Aufnahme Ausgewählten müssen den 4. ejusd. in die Anstalt eintreten.

Sollte sich später finden, daß ein Aufgenommener die zu seinem Unterhalte nöthigen Mittel nicht hat, so wird das Seminar genöthigt sein, ihn wieder zu entlassen. Es ist daher auch aus diesem Grunde das unter Nr. 5. vorgeschriebene Attest nur nach sorgfältiger Prüfung der bezüglichen Verhältnisse auszustellen.

Magdeburg, den 5. März 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 191. Der Kaufmann W. Hönemann in Schmiedeberg hat die Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

---

Nr. 192. Die Schul- und Küsterstelle in Tornau, Ephorie Eilenburg, Königlichen Patronats, wird zu Ostern d. J. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 193. Die Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Ortrand, Ephorie Elsterwerda, Privat-Patronats, ist durch den freiwilligen Abgang ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 194. Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. Februar d. J. haben des Königs Majestät den Ober-Domprediger Heym zu Halberstadt zum Superintendenten der Diöces Halberstadt, und den Pfarrer Brenning zu Bleicherode zum Superintendenten der Diöces Bleicherode Allergnädigst zu ernennen geruht.

Nr. 195. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rietzel mit Küsel, in der Diöces Burg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector zu Buckau, Carl Albert Rudolph Hermann Behrends, berufen und bestätigt worden.

Nr. 196. Der Diaconus Fischer zu Pretzsch, in der Diöces Kemberg, tritt mit Ende April d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

---

Nr. 197. Der Kaufmann H. Stöbe zu Querfurt hat die seither geführte Agentur der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt niedergelegt. Die durch denselben vermittelten Geschäfte werden, da eine Wiederbesetzung der Agentur Querfurt für jetzt nicht erfolgt, durch den Agenten genannter Anstalt, Apotheker Giseke zu Eisleben fortgeführt werden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 12. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. März 1855.


Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 198.

Nr. 4169. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Dürrenberg nach Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

Nr. 4170. Privilegium wegen Emission von drei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4171. Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Schönberg und Manderfeld nach Losheim, mit zweien Zweigstraßen von Schönberg über Bleialf nach Prüm und von Manderfeld nach Losheimer Graben.

Nr. 4172. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1855, betreffend erweiternde Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 4. April 1854 über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften.

Nr. 4173. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Ravensberger Spinnnrei" mit dem Domicil zu Bielefeld errichteten Actiengesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

Nr. 4174. Bekanntmachung über die unterm 14. Februar 1855 erfolgte Bestätigung des Statutes des Stettiner Dampfschiff-Vereins. Vom 25. Februar 1855.

Nr. 4175. Gesetz, betreffend die Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in den Landestheilen des Bergamtsbezirkes Essen-Werden, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet. Vom 26. Februar 1855.

Digitized by Google

Nr. 199.

# Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1854 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

## I. Staats-Schuldscheine.

| Nr. | Litt. | Nr. | Litt. | Nr. | Litt. | Nr. | Litt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **à 1000 Thlr.** | | **à 100 Thlr.** | | **à 50 Thlr.** | | **à 25 Thlr.** | |
| 4,923 | A. | 1,664 | F. | 8,5$\frac{20}{39}$ | G. | 6,935 | H. |
| 9,232 | " | 2,731 | " | 8,830 | " | 9,6$\frac{50}{10}$ | " |
| 13,657 | " | 10,346 | " | 11,621 | " | 25,093 | " |
| 20,551 | " | 20,37$\frac{4}{6}$ | " | 11,805 | " | 25,790 | " |
| 21,672 | " | 38,519 | " | 11,806 | " | 25,791 | " |
| | | 49,232 | " | 11,924 | " | 28,869 | " |
| | | 56,63$\frac{1}{2}$ | " | 12,193 | " | 28,940 | " |
| **à 500 Thlr.** | | 70,267 | " | 18,078 | " | 30,100 | " |
| 2,313 | B. | 78,998 | " | 19,065 | " | 31,545 | " |
| | | 88,575 | " | 19,576 | " | 37,995 | " |
| | | 121,907 | " | 22,274 | " | 37,996 | " |
| **à 400 Thlr.** | | 138,31$\frac{8}{9}$ | " | 23,296 | " | 37,997 | " |
| 3,073 | C. | 141,0$\frac{48}{61}$ | " | 25,844 | " | 38,91$\frac{4}{5}$ | " |
| | | 149,079 | " | 28,466 | " | 43,015 | " |
| | | 151,70$\frac{5}{7}$ | " | 29,941 | " | 50,860 | " |
| **à 300 Thlr.** | | 152,09$\frac{4}{5}$ | " | 32,8$\frac{41}{5}$ | " | 50,883 | " |
| 832 | D. | 153,344 | " | 33,436 | " | 53,717 | " |
| 13,224 | " | 180,174 | " | 33,497 | " | 55,794 | " |
| | | 180,225 | " | 33,498 | " | 58,145 | " |
| | | 186,43$\frac{3}{7}$ | " | 41,1$\frac{10}{10}$ | " | 61,335 | " |
| **à 200 Thlr.** | | 187,367 | " | 47,645 | " | 61,421 | " |
| 6,67$\frac{3}{4}$ | E. | 189,786 | " | | | | |
| 6,849 | " | 194,115 | " | | | | |
| | | 195,874 | " | | | | |
| | | 195,940 | " | | | | |
| | | 195,941 | " | | | | |
| | | 195,942 | " | | | | |
| | | 204,484 | " | | | | |

Digitized by Google

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.

| Nr. | Litt. | Nr. | Litt. | Nr. | Litt. | Nr. | Litt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| à 100 Thlr. | | à 100 Thlr. | | à 20 Thlr. | | à 10 Thlr. | |
| 1,394 | C. | 20,781 | C. | 13,907 | E. | 6,675 | F. |
| 1,395 | " | 32,862 | " | 13,972 | " | | |
| 20,779 | " | 32,863 | " | | | | |
| 20,780 | " | | | | | | |

III. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stamm-Actien.

Nr. 21,452 über 100 Thlr.

Berlin, den 14. Februar 1855.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

---

Nr. 200. Verbot der Ausfuhr von Pferden nach dem Großherzogthum Luxemburg.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges. Samml. S. 34.), sowie der dieserhalb unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 18. December v. J. wird, nachdem die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. dess. Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges. Samml. S. 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 17. März 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. | Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

Nr. 201. Gedruckte Formulare zu den Beerdigungs-Attesten.

Zur erleichterten Ausführung der Polizei-Verordnung, betreffend die Behandlung der Leichen, vom 28. Juni 1854 (Amtsblatt pag. 180.) ist die Veranstaltung getroffen worden, daß der Buchdruckereibesitzer Jurk hierselbst gedruckte Formulare zu den nach dieser Verordnung auszustellenden Beerdigungsatteſten vorräthig halten wird.

Bei riesweiser Entnahme solcher Formulare, von denen vier auf einen Bogen gehen werden, kostet das Ries 2 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. und bei buchweiser Entnahme das Buch 4 Sgr. 6 Pf.

Wir empfehlen den Ortsbehörden die Anschaffung dieser Formulare angelegentlich.

Merseburg, den 3. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 202. Die Anwendung der zusätzlichen polizeilichen Strafbe-

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 6. April und 29. April v. J. (Amtsbl. pag. 92. resp. pag. 113.) bringen wir hiermit ein anderweites Verzeichniß derjenigen Straßen unsers Verwaltungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß, welche inzwischen soweit regulirt und ausgebaut worden sind, daß nunmehr auf dieselben im

Digitized by Google

stimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Febr. 1840 auf mehrere regulirte Straßen.

Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 (Ges. S. de 1832 S. 214.) die zusätzlichen Strafbestimmungen sub 7—23. (mit Ausschluß der Nr. 20.) des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Ges. S. de 1840 S. 98.) für anwendbar erklärt worden sind.

Merseburg, den 10. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Verzeichniß

derjenigen Straßen im Regierungsbezirke Merseburg, auf welche die zusätzlichen Strafbestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 von jetzt ab Anwendung finden sollen.

I. Im Baukreise Sangerhausen:

a) eine 320 Ruthen lange Strecke der Erfurt-Magdeburger Frachtstraße vom rothen Berge ab bis zur Mansfelder Kreisgrenze;

b) eine 40 Ruthen lange Strecke derselben Straße nächst der Windmühle bei Annarode;

c) eine 98 Ruthen lange Strecke der Quenstedt-Halberstädter Straße in der Vorstadt vor dem Conradsburger Thore zu Ermsleben.

II. Im Baukreise Wittenberg:

die 286 Ruthen lange Communicationsstraße von Pratau nach Wachsdorf und Rackith.

---

Nr. 203. Die zwischen den Zollvereinsstaaten, ausschließlich Hannover, und dem Königreich Belgien getroffenen Vereinbarung in Betreff der gegenseitigen Behandlung der Gewerbetreibenden betr.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Ministerien für Handel und Gewerbe und der Finanzen vom 3. d. M. ist am 2. Januar d. J. im Namen aller Zollvereinsstaaten, mit Ausnahme von Hannover, mit dem Königreiche Belgien eine anderweite vom 1. Januar d. J. ab in Wirksamkeit tretende Vereinbarung in Betreff der gegenseitigen Behandlung der Gewerbetreibenden abgeschlossen worden.

Hiernach sollen

1) die, Preußen oder einem andern den betheiligten Zollvereinsstaaten angehörigen, Fabrikanten und Handelstreibenden, sowie deren Reisende in Belgien und

2) die dem Königreich Belgien angehörigen Fabrikanten und Handelstreibenden, sowie deren Reisende in Preußen und den anderen betheiligten Zollvereinsstaaten,

gegen Erlegung einer Abgabe, welche in jedem der betheiligten Zollvereinsstaaten höchstens 5 Thlr. 10 Sgr. jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge, in Belgien 20 Francs, jährlich, ebenfalls einschließlich der Steuerzuschläge, betragen darf, für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, und, unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches bei unserer Amtsblatts-Verordnung über die Ausführung des Art. 18. des Zollvereins-Vertrags von 1833 vom 13. November 1834 St. 45. S. 330., Littr. A. für den Gewerbetreibenden selbst,

Digitized by Google

und Littr. B. für die Reisenden vorgeschrieben ist, und sich mit diesem Zeugnisse bei dem betreffenden Orts-Bürgermeister im Königreiche Belgien, Behufs Erlangung eines Patents nach dem unter 1. nachstehenden Muster gegen Zahlung der Abgabe von 20 Francs für das Jahr, zu melden.

Die dem Königreiche Belgien angehörigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche durch eine, von einem belgischen Einnehmer der directen Steuern nach dem unter 2. hier nachfolgenden Muster ausgestelltes Zeugniß sich ausweisen, können für das diesseitige Gebiet gegen Zahlung von 5 Thlr. 10 Sgr. einen Gewerbeschein zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und Aufkauf von Waaren ꝛc. erhalten.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung bringen, machen wir die sämmtlichen Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden noch darauf aufmerksam, daß die etwanigen Anträge belgischer Unterthanen auf Ertheilung solcher Gewerbescheine unter Vorlegung der oben beschriebenen Gewerbelegitimations-Zeugnisse an uns zur Ausfertigung einzureichen sind.

Merseburg, den 16. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

No. 1.

Province d' Royaume de Belgique.
Commune de

## Certificat de patente.

*Valable pour l'année mil huit cent . . . . . .*

Le Receveur des Contributions directes, etc. au bureau de . . . . . certifie, que le Sieur N . . . . . demeurant à . . . . . *est imposé sous le No. au rôle* des patentes de la commune de . . . . . ou a fait sa déclaration de patentes,(1) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

. . . . . .

*En son propre nom,*(1) *ou sous la raison sociale de . . . . . .*

Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les Etats du Zollverein, en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

Fait à le 18

(Sceau) Le Receveur.

Signalement et signature du patenté.

(1) Biffez, selon le cas, l'une des deux formules.

No. 2.

Province d' Royaume de Belgique
Commune d' (armoirées).

Patente valable pour l'année mil huit cent . . . . . délivrée en suite des messures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

L'Administration communale de . . . . . vu l'acte de légitimation produit

Digitized by Google

par le Sr. N . . . . . demeurant a lequel lui a été délivré par l'autorité competente à . . . . . (Etat du Zollverein) le . . . . dernier constatant que le dit Sieur N . . . . y est patenté comme exerçant la profession de . . . . . .

Vu en outre le récépissé délivré en date du . . . . . No. . . . . par le Receveur du bureau de . . . . . constatant que le dit Sieur N . . . . a acquitté vingt francs comme droit de patente fixé par le protocole du 2. Janvier 1855.

Délivre au dit Sieur N . . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toute fois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autre que pour son propre compte, ou suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

(Sceau) Le Bourgmestre.

Signalement et signature du patenté.

---

Nr. 204. Den Umbau oder die Wiederherstellung von Kirchen, ingl. die Erbauung neuer Kirchen betr.

Des Königs Majestät haben unter dem 20. Januar d. J. festzusetzen geruhet, daß, wenn Kirchen landesherrlichen Patronats umgebaut oder restaurirt werden, dieselben jederzeit ihren bisherigen Namen beibehalten sollen, wogegen bei Erbauung neuer Kirchen Königlichen Patronats Allerhöchstdenselben in jedem einzelnen Falle über den der Kirche zu gebenden Namen Behufs dessen Genehmigung Anzeige zu machen sei.

Aus Veranlassung dieser Allerhöchsten Festsetzung weisen wir die Herren Superintendenten der Provinz hierdurch an, bei Umbauten oder Wiederherstellung von Kirchen sowohl Königlichen als Privat-Patronats darauf zu halten, daß denselben der bisherige Name belassen werde, bei Erbauung neuer Kirchen beiderlei Patronats aber hinsichtlich der denselben beizulegenden Namen an uns zu berichten.

Zugleich fordern wir die Herren Superintendenten hierdurch auf, bei Umbauten oder Neubauten von Kirchen uns Anzeige zu erstatten, wenn bei den Ihnen zugehenden Bauplänen sich etwa Bedenken vom kirchlichen Standpunkte aus finden sollten.

Magdeburg, den 1. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

---

Nr. 205. Die Praxis der Rechtsanwälte bei dem Appellations- und bei dem Kreisgerichte zu Naumburg.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Herrn Justiz-Minister den bei dem hiesigen Appellationsgerichte angestellten Rechtsanwälten und Notarien die Praxis auch bei dem hiesigen Kreisgerichte, und den bei dem hiesigen Kreisgerichte angestellten Rechtsanwälten und Notarien die Praxis auch bei dem hiesigen Appellationsgerichte widerruflich beigelegt worden ist.

Naumburg, den 3. März 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Digitized by Google

Nr. 206. Die Thätigkeit der Schiedsmänner im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt im Jahre 1854.

In dem abgewichenen Jahre 1854 sind bei 69 Schiedsmännern des Magdeburger, 60 Schiedsmännern des Erfurter und 4 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks überhaupt 9904 Streitsachen anhängig gewesen und hiervon 7029 durch Vergleich, 976 durch Zurücknahme der Klage und 1747 durch Verweisung an den Richter beendigt, beim Jahresschlusse aber noch 152 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

A. im Regierungsbezirk Magdeburg:

1) der Gastwirth Friedrich Mitteldorf in Osterwieck, welcher 204,
2) der Rathmann Bartels in Aschersleben, welcher 374,
3) der Kaufmann Löser in Quedlinburg, welcher 182,
4) der Organist Voßköhler in Börnecke, welcher 247,
5) der Cantor Miehe in Schlanstedt, welcher 183;

B. im Regierungsbezirk Erfurt:

6) der Branntweinfabrikant Bruno Mettler zu Nordhausen, welcher 239,
7) der Bürgermeister Stecher zu Benneckenstein, welcher 209

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre lobenswerthe Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

Halberstadt, den 1. März 1855.

Königliches Appellationsgericht.

---

Nr. 207. Patent-Ertheilung.

Dem Büchsenmachermeister Schulte zu Bresko ist unterm 30. November 1854 ein Patent auf ein vierläufiges Percussionsgewehr, so weit dasselbe nach vorgelegtem Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

Nr. 208. Patent-Verlängerung.

Das dem Medicinalrath Friedrich Michaelis zu Magdeburg unter dem 21. November 1850 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes, Behufs Darstellung von Zucker aus denselben, ist bis zum 21. November 1859 verlängert worden.

---

Nr. 209. Patent-Erlöschung.

Das dem Commerzienrath Leopold Schöller zu Düren unter dem 17. März 1852 ertheilte Patent auf zwei Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und andern Geweben ist erloschen.

---

Nr. 210. Patent-Erlöschung.

Das dem Mechaniker Bruckenhaus zu Aachen unterm 15. Juli 1853 ertheilte Patent auf eine Tuchpresse ist erloschen.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 211.

Nachdem der Buchhalter Ernst in Halle die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist unter dem 22. Februar c.

Digitized by Google

der Regierungs-Assessor a. D. Ehrenberg in Halle als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

---

Nr. 212. Die unter dem Patronate des Magistrats zu Naumburg stehende Vormittags-Predigerstelle an der Marien-Magdalenen-Kirche daselbst ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Nr. 213. Durch den am 28. Februar c. erfolgten Tod des Superintendenten a. D. und Oberpredigers Jacob ist die Oberpfarre zu Wegeleben, Ephorie Gröningen, erledigt. Die Stelle ist Königl. Patronats und es werden der Gemeinde drei Subjecte zur Wahl präsentirt.

---

Nr. 214. Im Wittenberger Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

für den I Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Oekonomie-Amtmann Hermann Gneist in Seegrehna zum Schiedsmann, der Hüfner Friedrich Heinze daselbst zum Stellvertreter;

für den II. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Förster Wagner in Wartenburg zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer August Hammer zu Boos zum Stellvertreter;

für den IV. Landbezirk der Gutsbesitzer Otto Kielstein in Rackith zum Schiedsmann, der Ortsrichter Klauß in Rackith zum Stellvertreter;

für den VII. Landbezirk der Lehrer Langhammer in Kropstedt zum Schiedsmann, der Gastwirth Präger daselbst zum Stellvertreter;

für den VIII. Landbezirk der Hüfner Johann Christian Thiele in Prühlitz zum Schiedsmann, der Richter Lehmann in Euper zum Stellvertreter;

für den IX. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, vormalige Ortsrichter Sperfeld in Bülzig zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Gastwirth Huth daselbst zum Stellvertreter;

für den X. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter Möbius in Reinsdorf zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Walkmühlenbesitzer Rudo daselbst zum Stellvertreter;

für den XI. Landbezirk der Ortsrichter Elfe in Klein-Wittenberg zum Schiedsmann, der Kaufmann Breitzmann daselbst zum Stellvertreter;

für die Stadt Zahna der Kellerwirth Karl Heinrich Bährens in Zahna zum Schiedsmann, und der Musikus August Hellwig daselbst zum Stellvertreter.

Nr. 215. Für den VI. Landbezirk im Wittenberger Kreise ist der Gerichtsschöppe August Laudien in Reuden zum Schiedsmann, und der Ortsrichter Gottlieb Holzwig daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 13. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 31. März 1855.


Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 216.

Nr. 4176. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Niederoderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 29. Januar 1855.

Nr. 4177. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 21. Februar 1855.

Nr. 4178. Gesetz, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideikommißsachen betreffend. Vom 5. März 1855.

Nr. 4179. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns. Vom 6. März 1855.

---

Nr. 217. Die von den Agenten zur Beförderung von Auswanderern einzureichenden Geschäftsberichte betr.

Höherer Anordnung zufolge fordern wir die zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern concessionirten, in unserem Verwaltungsbezirke wohnhaften Unternehmer oder Agenten hierdurch auf, die in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 4. October 1853 (Amtsbl. de 1853 S. 288.) erforderten Geschäftsberichte nebst den dazu gehörigen Verzeichnissen künftig am 1. October jeden Jahres abzuschließen und spätestens zum 15. ejsd. m. an uns einzureichen.

Merseburg, den 22. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 218. Die Rechnung über die Verwaltung des Fonds der allgemeinen Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen betr.

Die Rechnung über die Verwaltung des Fonds der allgemeinen Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen unsers Verwaltungsbezirks ist von der Regierungs-Hauptkasse für das Jahr 1853 gelegt, und nach vorgängiger Revision von uns für richtig befunden und dechargirt worden.

Der Zustand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1853 war folgender:

I. die Einnahme des Jahres 1853 bestand in:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) baarem Bestande aus dem Jahre 1852 . . . | 332 | Thlr. | 12 | Sgr. | 8 Pf. |
| 2) Rest-Einnahmen . . . . . | 142 | = | 25 | = | — = |
| Latus . . | 475 | Thlr. | 7 | Sgr. | 8 Pf. |

Digitized by Google

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport . . | 475 | Thlr. | 7 | Sgr. | 8 | Pf. |
| 3) eingegangene Capitalien . . . . . | 1,400 | = | — | = | — | = |
| 4) Zinsen von Activ-Capitalien . . . . . | 2,203 | = | 7 | = | 6 | = |
| 5) Antrittsgeldern . . . . . | 96 | = | — | = | — | = |
| 6) laufenden Beiträgen von Mitgliedern . . . . . | 2,531 | = | 25 | = | — | = |
| 7) Strafgeldern . . . . . | — | = | — | = | — | = |
| 8) Schenkungen und Vermächtnissen . . . . . | — | = | — | = | — | = |
| 9) Zuschüssen aus andern Fonds . . . . . | 76 | = | — | = | — | = |
| 10) Collectengeldern . . . . . | 156 | = | 18 | = | 8 | = |
| 11) Insgemein . . . . . | 3 | = | 10 | = | — | = |
| Summa der Einnahme . . | 6,942 | Thlr. | 8 | Sgr. | 10 | Pf. |

II. die Ausgabe des Jahres 1853 bestand in:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) Rest-Ausgaben . . . . . | 184 | Thlr. | 24 | Sgr. | — | Pf. |
| 2) Verwaltungskosten . . . . . | 117 | = | 3 | = | 8 | = |
| 3) Provisionen der Wittwen und Waisen . . . . | 1,192 | = | — | = | — | = |
| 4) Anlegung von Activ-Capitalien . . . . . | 4,545 | = | 11 | = | 9 | = |
| 5) Insgemein . . . . . | 2 | = | — | = | — | = |
| Summa der Ausgabe . . | 6,041 | Thlr. | 9 | Sgr. | 5 | Pf. |
| Wird nun von der obigen Einnahme von . . . . | 6,942 | = | 8 | = | 10 | = |
| die Ausgabe mit . . . | 6,041 | = | 9 | = | 5 | = |

abgezogen, so ist am Schlusse des Jahres 1853 ein baarer Bestand von . . . . . 900 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. verblieben.

Das Capital-Vermögen der Anstalt betrug am Ende des Jahres 1852 . . . . . 59,850 Thlr., wovon für ausgelooste Staatsschuld-Verschreibungen im März resp. September 1853 . . . . . 1,400 = zurückgezahlt wurden, so daß nur noch . . . . . 58,450 Thlr. verblieben, welche jedoch im Laufe des Jahres 1853 an angekauften Staatsschuldscheinen . . . . . 4,900 = zugetreten sind, wodurch sich der Activ-Capital-Bestand bis zum Schlusse des Jahres 1853 auf . . . . . 63,350 Thlr. erhöhet hat.

Merseburg, den 14. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 219. Errichtung einer Posterpedition in Berga.

Vom 1. April d. J. wird in Berga, zwischen Roßla und Nordhausen an der Halle-Nordhausenschen Chaussee, eine Posterpedition II. Klasse eingerichtet. Von demselben Termine tritt zwischen Berga und Frankenhausen über Kelbra eine, in Berga mit der 2ten Personenpost von Halle nach Nordhausen und resp. von Nordhausen nach

Digitized by Google

Halle in Verbindung stehende tägliche Personenpost ins Leben, wogegen die tägliche Kelbra-Roßlaer Kariolpost eingezogen wird.

Halle, den 17. März 1855. Der Ober-Postdirector Strahl.

---

Nr. 220. Patent-Ertheilungen.

1) Den Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel in Berlin ist unterm 15. December 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Jacquardmaschine, soweit dieselbe für neu erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken;

2) dem G. Wimmer zu Buckau bei Magdeburg ist unterm 22. December 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Sicherheits-Vorrichtung an Schlössern;

3) dem Papierfabrikanten C. Cäsar zu Elberfeld ist unter dem 23. December 1854 ein Patent

auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Papiermaschinen zur Herstellung von Pappen, mittelst welcher der Stoff in zwei oder drei Lagen aufgetragen wird, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken;

4) dem Maschinenfabrikanten Bialon zu Berlin ist unterm 23. December 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Reinigung des zum Speisen von Dampfentwicklern nöthigen Wassers;

5) dem Feldmesser Immeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 11. Januar c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jedem der gedachten Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

Nr. 221. Patent-Erlöschung.

Das dem Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen unterm 6. März 1853 ertheilte Patent auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen ist erloschen.

---

Nr. 222. Patent-Aufhebung.

Das dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner in Berlin unterm 3. Mai 1853 ertheilte Patent auf einen selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat ist aufgehoben.

---

Nr. 223. Patent-Aufhebung.

Das dem Bohrmeister Karl Winter zu Königsborn unter dem 22. März 1854 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeisels ist aufgehoben.

---

Digitized by Google

Nr. 224. In Gemäßheit des §. 99. des Reglements der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838 wird bekannt gemacht:

**I. Ex-**

aus den von der General-Land-Feuer-Societäts-Kasse in

| Zeitabschnitte. | Versicherungs-Summen. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Klasse I. | Klasse II. | Klasse III. | Klasse IV. | in Summa. |
| | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. |
| | | | | Bestand ult. 1851 laut Bekannt- | |
| pro 1. Semester 1852 | 2,289,160 | 10,297,410 | 19,740,612 | 11,084,440 | 43,411,622 |
| = 2. = 1852 | 2,310,800 | 10,460,775 | 19,936,164 | 11,085,650 | 43,793,389 |
| = 1. = 1853 | 2,409,200 | 10,706,745 | 20,172,264 | 11,039,010 | 44,327,219 |
| = 2. = 1853 | 2,483,220 | 10,916,865 | 20,340,336 | 11,048,710 | 44,789,131 |
| | | | | | Summa . . |

**Aus-**

| Zeitabschnitte. | Brandvergütungsgelder. | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Klasse I. | | | Klasse II. | | | Klasse III. | | | Klasse IV. | | | Summa. | | |
| | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. |
| pro 1852 | 1,522 | 13 | 6 | 6,601 | 17 | 1 | 13,502 | 13 | 1 | 33,963 | 22 | 5 | 55,590 | 6 | 1 |
| = 1853 | 2,068 | 26 | 3 | 8,339 | 13 | 10 | 18,026 | 21 | 7 | 26,153 | 27 | 6 | 54,588 | 29 | 2 |
| Summa | 3,591 | 9 | 9 | 14,941 | — | 11 | 31,529 | 4 | 8 | 60,117 | 19 | 11 | 110179 | 5 | 3 |

Digitized by Google

**t r a c t**

**Merseburg auf die Jahre 1852 und 1853 gelegten Rechnungen.**

**Einnahme.**

| Beiträge nach den Heberollen. | | | Nachträgliche Feuer-Societäts-Beiträge. | | | Im Wege des Civil-Prozesses gewonnene Entschädigungen. | | | Von Versicherten antheilig zu tragen gewesene Gebühren für Gebäudeabschätzungen. | | | An restituirten Prozeßkosten. | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. |
| machung vom 24. Februar 1853, Amtsblatt pro 1853 Nr. 14. | | | | | | | | | | | | | | | 2,494 | 2 | 5 |
| 67,574 | 11 | — | 2 | 4 | 10 | 5 | — | — | 11 | 19 | 6 | — | — | — | 67,593 | 5 | 4 |
| 78,831 | 16 | 10 | 2 | 6 | 8 | 5 | — | — | — | — | — | 7 | 12 | 6 | 78,846 | 6 | — |
| 146,405 | 27 | 10 | 4 | 11 | 6 | 10 | — | — | 11 | 19 | 6 | 7 | 12 | 6 | 148,933 | 13 | 9 |

**g a b e.**

| Gehälter der Beamten des General-Directoriums nebst Hülfsarbeitern und der Kasse. | | | Büreau-Aufwand. | | | An Druckkosten. | | | Entschädigung für Feuerlöschgeräthe-Schäden und an Prämien. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. |
| 4,072 | 5 | — | 200 | — | — | 155 | 25 | — | 2,457 | 21 | 2 |
| 4,077 | 15 | — | 200 | — | — | 253 | — | — | 2,587 | 23 | 5 |
| 8,149 | 20 | — | 400 | — | — | 408 | 25 | — | 5,045 | 14 | 7 |

Digitized by Google

| Zeitabschnitte. | Aus: Gehälter der Kreis-Directoren. Thlr. | sgr. | pf. | Gebühren der Abschätzungs-Commissarien und Baubeamten. Thlr. | sgr. | pf. | Tantieme für Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge. Thlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| pro 1852 | 2,811 | — | — | 2,334 | 1 | — | 666 | 17 | 6 |
| = 1853 | 5,714 | — | — | 2,907 | 1 | 9 | 194 | 17 | 2 |
| Summa . . | 8,525 | — | — | 5,241 | 2 | 9 | 861 | 4 | 8 |

## 2. Nach-

über den eisernen Fonds bei der Feuer-Societät für das platte

| Nr. | Detail. |
|---|---|
| | Bestand am Schluß des Jahres 1851 |
| 1. | ¾ der Zinsen von den Activ-Kapitalien der Societät pro 1852 und zwar von 50,000 Thlr. Staatsschuldscheinen à 3½ % . . . . . |
| 2. | Angekaufte Staatsschuldscheine . . . . . |
| 3. | ¾ der Zinsen von den Activ-Kapitalien der Societät pro 1853 und zwar von 51,200 Thlr. Staatsschuldscheinen à 3½ % . . . . . |
| 4. | Rückständige Brandvergütungen aus der allgemeinen Brandversicherungs-Societät an die Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz zu Lübben . . |
| | Summa |
| | Hiervon Abgang |
| | Bleibt Bestand |

Digitized by Google

**g a b e.**

| Diäten und Fuhrkosten in Angelegenheiten der Land-Feuer-Societät. Thlr. | sgr. | pf. | An Prozeßkosten. Thlr. | sgr. | pf. | Insgemein. Thlr. | sgr. | pf. | Summa. Thlr. | sgr. | pf. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 15 | 10 | — | 3 | 6 | — | 1 | 22 | 6 | 68,307 | 24 | 3 | |
| 97 | 4 | 6 | 7 | 12 | 6 | 30 | 21 | 3 | 70,658 | 4 | 9 | |
| 112 | 14 | 6 | 10 | 18 | 6 | 32 | 13 | 9 | 138,965 | 29 | — | |
| | | | | | | Abschluß: Einnahme | | | 148,933 | 13 | 9 | |
| | | | | | | Ausgabe | | | 138,965 | 29 | — | |
| | | | | | | Bestand | | | 9,967 | 14 | 9 | Hiervon ab |
| etatsmäßige Ausgaben, die aber noch nicht wirklich verausgabt sind . . . . . | | | | | | | | | 541 | 15 | — | |
| | | | | | | Bleibt Bestand baar | | | 9,425 | 29 | 9 | |
| | | | | | | und in Königl. Preuß. Staatsschuldscheinen | | | 51,200 | — | — | |

(siehe beigefügte Nachweisung.)

**w e i s u n g**

**Land des Herzogthums Sachsen pro 1852 und 1853.**

| Activ-Capitalien. Zugang. Thlr. | Abgang. Thlr. | Baar Zugang. Thlr. | sgr. | pf. | Abgang. Thlr. | sgr. | pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 50,000 | — | 5,881 | 5 | — | — | — | — | |
| — | — | 1,312 | 15 | — | — | — | — | |
| 1,200 | — | — | — | — | 1,134 | 2 | — | Vorstehende 1134 Thlr. 2 Sgr. bestehen in |
| | | | | | | | | 1125 Thlr. — Sgr. Kaufgeld à 93⅓ %. |
| | | | | | | | | 6 " 2 " Zinsen pro 1. Januar bis mit 22. Febr. 1853 à 3½ %. |
| — | — | 1,344 | — | — | — | — | — | |
| — | — | — | — | — | 231 | 11 | 5 | 3 " — " Provision à ¼ %. |
| 51,200 | — | 8,537 | 20 | — | 1,365 | 13 | 5 | |
| — | — | 1,365 | 13 | 5 | — | — | — | |
| 51,200 | — | 7,172 | 6 | 7 | — | — | — | |
| | incl. | 526 | 16 | 1 | Ausgabe-Reste. | | | |

Schloß Bedra, den 1. März 1855.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen
von Helldorff.

Digitized by Google

Nr. 225. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 16. Juli 1854 (Amtsblatt Stück 34. pro 1854) aufgeführte Grundstück, als die Hälfte von 1 Acker Feld in der Flur Weißenfels, die Löbicke, dem Seilermeister Carl Friedrich Zimmermann zu Weißenfels gehörig, ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke von nun an lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Weißenfels, den 6. Februar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

---

## Personal-Chronik.

Nr 226. Dem Königlichen Oberförster Harig in Schkeuditz sind die Functionen der Polizei-Anwaltschaft bei dem competenten Gericht

1) zur Verfolgung der in dem unter seiner Verwaltung stehenden fiskalischen Forst-Reviere Schkeuditz vorkommenden Uebertretungen wider das Gesetz vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und andern Waldproducten betreffend — G. S. pag. 305. seq. —,
2) zur Verfolgung aller anderen in dem bezeichneten Forst-Reviere sich ereignenden Uebertretungen, soweit selbige den Waldkörper und die Waldnutzungs-Gegenstände berühren,

commissarisch übertragen worden.

---

Nr. 227. Die Schulstelle in Possenhain, Ephorie Naumburg, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt; auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

---

Nr. 228. Der Pfarrer Carl August Porrée zu Detershagen, in der Ephorie Burg, tritt mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand. Die Pfarrstelle zu Detershagen ist Privatpatronats.

Nr. 229. Der bisherige erste Lehrer an der städtischen Armenschule zu Halle, Friedrich Franz Hermann Mund, ist zum Organisten an der St. Georgen-Kirche zu Glaucha gewählt und bestätigt worden.

---

Nr. 230. Der Tischlermeister Scheibert in Wettin ist zum Stellvertreter des Schiedsmanns in Wettin gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 231. Der Kaufmann Gustav Herrmann Seyffart zu Halle ist zum Schiedsmann für den 8. Bezirk der Stadt Halle gewählt und verpflichtet.

---

Nr. 232. Der Postexpediteur Kessel in Heldrungen ist vom 1. März c. ausgeschieden und an Stelle desselben der Rentamts-Secretair Friedrich Wilhelm Büttner als Postexpediteur angestellt worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 14. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. April 1855.


Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 233.

Nr. 4180. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 12. Februar 1855.

Nr. 4181. Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen. Vom 4. März 1855.

Nr. 4182. Privilegium wegen Emission von 600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 12. März 1855.

Nr. 4183. Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der neuen, auf Actien gegründeten Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft. Vom 16. März 1855.

Nr. 4184. Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg. Vom 16. März 1855.

---

Nr. 234. Präclusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin auf

den Funfzehnten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Ver-

Digitized by Google

lusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die darin angezogenen früheren Bekanntmachungen, welche im 51. Stück des Amtsblattes pro 1853 und im 13. und 26. Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckt sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden sämmtliche von uns ressortirende Spezialkassen angewiesen, die bei ihnen eingehenden Dahrlehnskassenscheine unter keinen Umständen wieder zu Ausgaben zu verwenden, sondern selbige ungesäumt an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abzuliefern.

Sämmtliche Ortsbehörden werden aufgefordert, in ortsgebräuchlicher Weise für die möglichste Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung und für die Wiederholung derselben gehörig Sorge zu tragen.

Merseburg, den 17. October 1854.

Königliche Regierung.

---

Nr. 235. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Bei der heut erfolgten Verloosung der zum 1. Juli 1855 einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse sind folgende Apoints:

A. à 3½ pro Cent.

1) über 25 Thlr. Nr. 431. und 632.,
2) über 50 Thlr. Nr. 125.,
3) über 500 Thlr. Nr. 13. 34. und 382.;

B. Littr. B. à 4 pro Cent.

1) über 5 Thlr. Nr. 4327. 4332. 4333. 4337. und 4338.,
2) über 10 Thlr. Nr. 4330. 4331. und 4336.,
3) über 25 Thlr. Nr. 425.
4) über 50 Thlr. Nr. 3740.,
5) über 100 Thlr. Nr. 766. und 3249.,
6) über 400 Thlr. Nr. 2040.,
7) über 500 Thlr. Nr. 126. und 196.,

ausgelooſt worden.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nr 2. 3. und 4. vom 2. Juli k. Js. ab an unsere auf dem hiesigen Königl. Schlosse befindliche oder an diejenige Kasse, welche etwa später noch bezeichnet werden sollte, abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebst ½jährigen Zinsen pro 1855 unter Quittungsleistung nach einem bei der Kasse vorhandenen Formulare in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütung gegen die Anstalt hergeleitet werden. Im Uebrigen sind

Digitized by Google

wir auch zur sofortigen Auszahlung des Nennwerthes der obengedachten Schuldverschreibungen bereit und sehen wir den desfallsigen Anmeldungen binnen spätestens 4 Wochen entgegen.

Endlich machen wir noch darauf besonders aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche von uns ausgegebene Apoints à 5 Thlr. und 10 Thlr. zur Ausloosung gekommen sind.

Heiligenstadt, den 23. December 1854.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

---

Nr. 236. Den Schluß der Renten-Uebernahme pro 1. April 1855 betr.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April 1855 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April d. J. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der Paragraphen 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April d. J. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindungen aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capital-Zahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 28. März 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 237. Zum Deichhauptmann des Dommitzscher Deichverbandes ist der Obermühlenbesitzer Schrödter in der Commende bei Dommitzsch und zu dessen Stellvertreter der Ortsrichter und Gutsbesitzer Hoffmann in Polbitz gewählt und bestätigt worden.

---

Nr. 238. Die Lehrerstelle an der Freischule zu Schmiedeberg, Ephorie Kemberg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 239. Die zweite Lehrerstelle an der Stadtschule zu Schkölen, Ephorie Lissen, und die Organistenstelle daselbst, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Digitized by Google

Nr. 240. Die erste Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Querfurt, Privat-Patronats, kommt vom 1. Mai d. J. ab durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

---

Nr. 241. Der Pastor Bullert zu Hoppenstedt und Suderode, Diöces Hornburg, tritt mit dem 1. Mai d. J. in den Ruhestand.

Nr. 242. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wespen, in der Diöces Calbe a. d. S., ist dem Predigtamts-Candidaten und Rector zu Barby, Friedrich Rudolph Niemeyer, verliehen worden.

Nr. 243. Die durch Emeritirung des Superintendenten a. D. Bischoff erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Derenburg, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Aspenstedt, Ernst Reinhold Görne, verliehen worden.

Nr. 244. Die neu creirte Pfarrstelle an der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Halle ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Johann Gottlieb Heilmann übertragen worden.

Nr. 245. Die Verwaltung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schönstedt, in der Diöces Weißensee, ist dem ordinirten Pfarrvicar, bisherigen Predigtamts-Candidaten Hermann Friedrich Kalmus zu Ilsenburg übertragen worden.

Nr. 246. Mit dem 1. Juli d. J. tritt der Pastor Witzenhausen in Schermecke in den Ruhestand.

Nr. 247. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Moritz zu Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Wilhelm Scheffer erwählt und bestätigt worden.

---

Nr. 248. Für den bisherigen Schiedsmann des III. Stadtbezirks zu Naumburg, Oekonomen Stockmann, ist der Candidat der Theologie Karl August Löbnitz daselbst als Schiedsmann gewählt und vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

---

Nr. 249. In Stelle des mit Tode abgegangenen Geheimen Bergraths Fabian ist der Bergrath und Salzamts-Director von Kummer zu Dürrenberg zum Director des Königl. Salzamts zu Schönebeck, der Salzamts-Director Bischof I., bisher zu Königsborn, dagegen zum Salzamts-Director zu Dürrenberg ernannt und werden beide Beamte ihre neuen Functionen im Laufe des Monats April c. antreten.

Der Salinen-Factor Model zu Artern ist zum Siede-Inspector bei der Saline Schönebeck befördert und hat seine hiermit verbundenen Functionen bereits zu Anfange des Monats März c. angetreten.

---

Nr. 250. Der als Hülfsarbeiter im Collegio der Königlichen General-Commission zu Merseburg beschäftigte Gerichts-Assessor Schulze ist vom 1. Mai d. J. ab als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Halle angestellt worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 15. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. April 1855.


Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 251.

Nr. 4185. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Civilprozeß-Verfahrens vor dem Obertribunal. Vom 26. März 1855.

Nr. 4186. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.

---

Nr. 252. Umtausch der Königl. Preuß. Darlehns-Kassenscheine betr.

Wir bringen wiederholt in Erinnerung, daß der Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 nur bis zum

**15. Mai d. J.**

stattfindet, und die bis dahin nicht eingelieferten Darlehns-Kassenscheine ungültig werden.

Merseburg, den 11. April 1855.

Königliche Regierung.

---

Nr. 253. Den Remonte-Ankauf pro 1855 betr.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 9. Juni in Luckau,
= 11. = = Torgau,
= 12. = = Pretzsch,
= 19. = = Osterwieck,
= 21. = = Egeln.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel

Digitized by Google

den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

---

Nr. 254. Vorlesungen bei der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

## Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1855 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Landwirthschaftliche Betriebslehre . . . . . | Geh. Reg. Rath Heinrich. |
| 2) | Specieller Pflanzenbau . . . . . | Oekonomie-Rath Settegast. |
| 3) | Wiesenbau . . . . . | |
| 4) | Schaafzucht . . . . . | |
| 5) | Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Betrieb mit Demonstrationen . . . . . | |
| 6) | Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde . . . | Lehrer Pietrusky. |
| 7) | Ueber Trockenlegung der Felder . . . . . | |
| 8) | Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landw. Kultur-Pflanzen . . | Professor Dr. Heinzel. |
| 9) | Krankheiten der Pflanzen . . . . . | |
| 10) | Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben . . . . . | |
| 11) | Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landw. Kultur-Pflanzen . . . . . | |
| 12) | Organische Chemie . . . . . | Professor Dr. Krocker. |
| 13) | Technologie . . . . . | |
| 14) | Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorio | |
| 15) | Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen . | Rend. Schneider. |
| 16) | Waldbau und Forstschutz . . . . . | Oberförster Wagner. |
| 17) | Gesundheitspflege der landwirth. Hausthiere . . . . . | Departements-Thierarzt Lüthens. |
| 18) | Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende . . . . . | |
| 19) | Obstbaumzucht mit Demonstrationen . . . . . | Institutsgärt. Hannemann. |
| 20) | Landwirthschaftliche Baukunde . . . . . | Bau-Inspector Gottgetreu. |

Die Vorlesungen beginnen den 17. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 18. März 1855.

Der Director der Königlichen landwirth. Lehranstalt,
Geheime Regierungsrath Heinrich.

Digitized by Google

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche geneigt sind, contractliche Stellen als Landbriefträger, Packet- oder Briefkastenträger, mit welchen, je nach dem Umfange der Leistungen, eine Löhnung von 50 bis 120 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen und im Stande sind, die reglementsmäßige Caution ad 50 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren zu bestellen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der hiesigen Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei jetzt öfters eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden. Nr. 255. Aufforderung an versorgungsberechtigte Militairpersonen zur Meldung für den Postdienst.

Den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen und die Führungsatteste beizufügen.

Es wird hierbei bemerkt, daß durch die Uebernahme einer solchen contractlichen Stelle, dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben wird.

Halle, den 31. März 1855. Der Ober-Postdirector Strahl.

---

Die in unsrer Bekanntmachung vom 31. Mai 1854 (Amtsblatt 1854 Stück 42.) benannten Grundstücke des Kaufmanns Johann Friedrich Christoph Vormann am Bahnhofe Burgdorf sind ins Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte daran lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen. Nr. 256. Hypotheken-Sachen.

Mühlberg, den 10. Februar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 28. Juli 1854 (Amtsblatt Stück 46.) gedachte Wohnhaus der Frau Agnes Clementine verehel. Winkler gebornen Leonhardt am Bahnhof Burgdorf ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte an jenem Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Nr. 257. Hypotheken-Sachen.

Mühlberg, den 18. Februar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Die Hypothekentabelle von einem Weinberge in Arnsdorfer Flur aus dem Lehnhufengute Nr. 2. in Arnsdorf, früher dem Hans George Kuhrmann, dann der Karoline Walter, jetzt dem Karl Heinrich Walter gehörig, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf der Frist werden Erinnerungen nicht mehr berücksichtigt und erfolgt die Uebertragung der Tabelle in das Hypothekenbuch. Nr. 258. Hypotheken-Sachen.

Jessen, den 24. Februar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Die Hypothekentabelle von dem neuerbaueten Wohnhause des Webers Christian Krüger Nr. 43. cat. in Battin, früher zum Hufengute Nr. 15. daselbst gehörig, ist fertig und kann innerhalb 2 Monate, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekannt- Nr. 259. Hypotheken-Sachen.

Digitized by Google

machung, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf der Frist werden Erinnerungen nicht mehr berücksichtigt, und erfolgt die Uebertragung der Tabelle in das Hypothekenbuch.

Jessen, den 2. März 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 260. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen der von uns im 51. Stück des vorjährigen Regierungs-Amtsblatts bezeichneten Grundstücke sind in das Hypothekenbuch übertragen, so daß nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden wird.

Herzberg, den 28. Februar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

---

Nr. 261. Hypotheken-Sachen. Die Tabelle über das sogenannte Kuhhirtenhaus nebst Garten in Schwabeck, welches die verehelichte Lucke, Anne Elisabeth geborne Schöne, von der Gemeinde daselbst mittelst Contracts vom 6. März a. pr. und 5. Februar a. c. erkauft hat, ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 21. April bis 21. Juni c. eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Wittenberg, den 4. März 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 262. Die dritte Lehrerstelle an der St. Othmarschule zu Naumburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 263. Die Schul- und Küster-Substitutenstelle in Ziegelrode, Ephorie Artern, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 264. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rohrberg mit Püggen, Groß- und Klein-Bierstedt, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Ludwig Frick berufen und bestätigt worden.

Nr. 265. Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Jacobi zu Stendal, in der Diöces Stendal, ist dem bisherigen Pfarrer zu Uenglingen, Adolph Ferdinand Ludwig Hackradt, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Uenglingen ist der Graf von Bismark Bohlen.

Nr. 266. Der Predigtamts-Candidat Johannes Gottfried Dennhardt ist als Frühprediger an der Predigerkirche zu Erfurt berufen und bestätigt worden.

---

Nr. 267. Die erledigte 4. Adjunctenstelle bei der Landesschule Pforta ist dem Schulamts-Candidaten Dr. H. O. Heine verliehen worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. April 1855.


## Aufruf zu Unterstützungs-Beiträgen für die hartbedrängten Bewohner der Weichsel- und Nogat-Niederungen und für einige Ortschaften in den Elbniederungen des Regierungs-Bezirks Magdeburg.

Nr. 268. Aufruf zu Unterstützungs-Beiträgen.

In den Tagen vom 27. bis zum 31. v. Mts. ist unsere Provinz durch das Eis und die Wasserfluthen der Weichsel von einem Unglück betroffen, welches alle Verheerungen der Art, von denen unsere Geschichte so vielfach Zeugniß giebt, weit übertrifft. Der Eisgang, den man erst nach einer Reihe von Tagen erwartete, kam urplötzlich und mit nie gesehener Gewalt. Große Tafeln Eis von zwei und mehr Fuß Stärke wurden von der Gewalt des Stromes gegen die Deiche geschleudert und 20, 30, ja 60 Fuß aufgethürmt. Das Wasser erreichte eine Höhe, die alle bekannten Wasserstände weit hinter sich läßt. Bei einer Höhe von 27½, ja an vielen Stellen von 28 bis 30 Fuß überfluthete und durchbrach das Wasser die höchsten und stärksten Dämme.

Die Verheerungen treffen die gesegneten Fluren der Weichsel- und Nogatniederungen, mit Ausnahme des im vorigen Jahre verwüsteten Danziger und des kleinen Marienburger Werders.

In den Niederungen der Stadt Thorn, des Amts und der Stadt Culm, in der kleinen Schwetzer und in der Schwetz-Neuenburger Niederung, in der Marienwerder, Rudnerweider und Falkenauer Niederung zählt man nahe an vierzig Deichdurchbrüche. In der Stadt Schwetz ist die aus der Ordenszeit herrührende starke Stadtmauer, seit Jahrhunderten der Schutz der Stadt gegen die Weichsel, niedergeworfen; die uneingedeichte Ossaniederung bei Graudenz, die Eichwalder Niederung, Kurzebrack gegenüber, sind verheert.

Der große Marienburger Werder, eine Fläche von nahe an 10 Quadratmeilen, ist durch drei Durchbrüche, zwei bei Gr. Montau und einer bei Closſowo gänzlich unter Wasser gesetzt.

Grauenvoll sind die angerichteten Verwüstungen, namentlich in dem Regierungsbezirk Marienwerder.

Eine sehr große Zahl theils ganzer Gehöfte, theils einzelner Wohn- und Wirthschaftsgebäude ist fortgerissen; einige Ortschaften sind fast spurlos verschwunden. Sehr viele Wohn- und Wirthschaftsgelasse sind auf lange hin zerstört. Das werthvollste Eigenthum an Vieh und Vorräthen ist vernichtet.

Digitized by Google

In der Stadt Schwetz sind wenige Wohnungen vom Wasser verschont geblieben, an der äußeren Seite der Stadt sind fast alle Häuser in Trümmer gelegt.

Am Meisten zu beklagen ist aber der Verlust von Menschenleben, deren Rettung in früheren Wassersnöthen noch immer geglückt war. Das ansehnliche Dorf Gr. Montau ist zu zwei Drittheilen den Fluthen unterlegen, und noch ist die Gefahr nicht vorüber. Auch hier sind viele Menschen ertrunken, da die Gewalt der Strömung, aller Anstrengung ungeachtet, die Rettungsboote nicht herankommen ließ. Eins dieser Rettungsböte ist im Durchbruch bei Montau umgeschlagen und es haben drei Schiffer ihren Tod gefunden.

Tausende von Menschen, die aus den Fluthen nur das nackte Leben gerettet, suchen Obdach und Nahrung.

Die große Noth bedarf großer Hülfe.

Die Opferfreudigkeit der Provinz, Unglücklichen beizustehen, hat sich vielfach, kürzlich noch bei der großen Ueberschwemmung in Schlesien, bewährt.

Hier flehen die Angehörigen der eigenen Provinz um Rettung und Hülfe. In den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig haben sich bereits Unterstützungsvereine gebildet. Aber die Kräfte dieser Landestheile sind allein nicht ausreichend, um so großem Elende zu steuern.

Ich wende mich deshalb vertrauensvoll zunächst an die Bewohner der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, die Gott in dem verflossenen Jahre reich gesegnet hat in ihren ländlichen und städtischen Gewerben. Mögen sie von ihrem Ueberflusse, aber auch von ihrer Nothdurft mittheilen. Denn das Scherflein der armen Wittwe wird gesegnet.

Aber ich hoffe auch, daß unsere Mitbrüder in den anderen Provinzen, an die ich hiermit meine Bitte um Hülfe mit gleichem Vertrauen richte, nicht zurückbleiben werden, wo es gilt, die namenlose Noth vieler Tausende unserer Mitbrüder zu mildern.

An die Herren Landräthe und die Kommunalbehörden in den größeren Städten der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen wende ich mich mit dem dringenden Ersuchen, sich der Einsammlung von milden Gaben in ihren Kreisen zu unterziehen und auf die Bildung von Hülfskomités hinzuwirken.

Auch die Zeitungs-Expeditionen werden ersucht, sich der Sammlung von Beiträgen anzunehmen.

Die Beiträge bitte ich, sobald als thunlich, zur Bewahrung einer einheitlichen Verwendung an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abzusenden.

Königsberg, den 3. April 1855.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Indem ich den vorstehenden Hülferuf des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 3. d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, wende ich mich vertrauensvoll an den oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner der von den Verheerungen des diesjährigen Hochwassers verschont gebliebenen Theile unserer heimathlichen Provinz Sachsen mit der Bitte, zur Milderung der großen Noth unter den

Digitized by Google

hartbedrängten Bewohnern der Weichsel- und Nogat-Niederungen nach Kräften beisteuern zu wollen. Die Landrathsämter, die Kreiskassen und die Magistrate in Magdeburg, Halle und Erfurt sind autorisirt, alle Gaben der Milde für diesen Zweck anzunehmen und zunächst an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

Zu meinem Bedauern bin ich jedoch in der Lage, gleichzeitig die theilnehmende Aufmerksamkeit auf einige durch die Ueberschwemmungen im vorigen Monat schwer heimgesuchte Ortschaften unserer eigenen Provinz, namentlich in den Elbniederungen des Regierungsbezirks Magdeburg hinlenken zu müssen.

Es sind

in dem Kreise Calbe 7,
in dem Kreise Jerichow I. 5,
in dem Kreise Jerichow II. 3

Ortschaften so lange drei bis vier Fuß hoch unter Wasser gesetzt worden, daß viele Gebäude nur durch kostspielige Reparaturen wieder in brauchbaren Stand gesetzt werden können, einzelne Gebäude aber ganz eingestürzt sind. Viele Vorräthe und Hausgeräthschaften sind dadurch verdorben, und noch größer ist wahrscheinlich der an den Feldern angerichtete Schaden, der zur Zeit noch gar nicht in seinem ganzen Umfange festgestellt werden kann, da sich das Wasser bis heute noch nicht überall verlaufen hat. Aehnliche, wenn auch geringere Verluste sind in einzelnen Gemeinden des Kreises Stendal zu beklagen, und im Kreise Osterburg ist insbesondere die Gemeinde Groß-Wanzer dadurch sehr hart betroffen, daß die von ihr allein zu unterhaltende Elbdeichstrecke an drei Stellen in einer Länge von zusammen etwa 80 Ruthen durchbrochen ist. Die Kosten der Herstellung dieser Deichbrüche werden nach vorläufiger Berechnung selbst unter Voraussetzung der günstigsten Verhältnisse eine Summe von mindestens 11,000 Thlr. erreichen und die Kräfte der Deichbaupflichtigen in Groß-Wanzer weit übersteigen.

Den überschwemmten Ortschaften sind in den Tagen der härtesten Bedrängniß durch nachbarliche Hülfe die nothwendigsten Lebensmittel zugeführt worden, und die Landrathsämtern in dem Kreise Calbe und in den Jerichowschen Kreisen sind zur Veranstaltung von Hauscollecten für die Nothleidenden autorisirt. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß auf diesem Wege hinreichende Geldmittel zu beschaffen sein werden, um die ärmeren Bewohner der heimgesuchten Ortschaften im Besitz- und Nahrungsstande zu erhalten. Die Einsassen der übrigen unbeschädigten Theile der Provinz, namentlich des Regierungsbezirks Magdeburg, bitte ich daher um die Erlaubniß, von den in Folge dieser Bekanntmachung eingehenden Beiträgen, soweit die milden Geber nicht die ausschließliche Verwendung für die Weichsel- und Nogat-Niederungen oder für die Elbniederungen ausdrücklich verlangen, einen nach dem Bedürfniß abzumessenden Theil vorab für die durch das diesjährige Hochwasser beschädigten, von eigenen Hülfsmitteln entblößten Bewohner unserer eigenen Provinz bestimmen zu dürfen.

Es wird mein eifriges Bestreben sein, für die gewissenhafteste und sorgfältigste Vertheilung und Verwendung der eingehenden milden Beiträge zu sorgen.

Magdeburg, den 13. April 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Digitized by Google

der Amtsrichter a. D. Steinacker, welcher alle seine Amtsgenossen an Thätigkeit übertroffen hat, 669 (darunter 448 verglichen),

und von den übrigen ein Jeder mehr als 150 Sachen verhandelt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch in dem abgelaufenen Jahre das Institut der Schiedsmänner sich sehr bewährt hat, und daß sowohl die Thätigkeit der Schiedsmänner, als das Vertrauen des Publikums zu denselben abermals auf eine erfreuliche Weise gestiegen ist.

Der durch die Verfügung vom 12. März 1852 (Merseburger Amtsblatt von 1852, Seite 123.) angeordneten besonderen Angabe der Zahl der bei den Schiedsmännern anhängig gewesenen Injuriensachen bedarf es in den ferner einzureichenden Geschäfts-Nachweisungen nicht mehr.

Naumburg, den 30. März 1855.

Königliches Appellationsgericht.

---

Nr. 275. Hypotheken-Sachen.

Die in der Beilage zum 14. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1854 bekannt gemachten Hypothekentabellen über

1) den der Amalie Augustine Pohley gebornen Albrecht zu Ebersroda gehörigen $1\frac{1}{16}$ Acker Holz in der Flur Pödelist im Gesange, Nr. 1889. des Flurbuchs, und

2) die dem Friedrich Eduard Albrecht zu Markröhlitz gehörige Holzbrahme in der Flur Pödelist im Friedenthale,

sind in das betreffende Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den gedachten Grundstücken lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Naumburg, den 14. Februar 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 276. Die Schul- und Küsterstelle in Prittitz, Ephorie Lissen, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 277. Der Bürgermeister von Wangenheim zu Seyda ist zum Schiedsmann für die Stadt Seyda gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 278. Der Kaufmann Friedrich Wendrich zu Schkeuditz ist zum Schiedsmann für die Stadt Schkeuditz gewählt und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 279. Der Bürgermeister Faßhauer zu Leimbach ist für die Stadt Leimbach als Schiedsmann gewählt und als solcher verpflichtet worden.

---

Nr. 280. Der Postexpediteur Schwarz in Hettstädt ist freiwillig ausgeschieden und die Verwaltung der Postexpedition daselbst dem bisherigen Postexpediteur Bekth in Brehna vom 16. März c. übertragen worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

**16. Stück.**

Ausgegeben zu Merseburg den 21. April 1855.


Nr. 270. Umtausch der Königl. Preuß. Darlehns-Kassenscheine betr.

Wir bringen wiederholt in Erinnerung, daß der Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 nur bis zum

**15. Mai d. J.**

stattfindet, und die bis dahin nicht eingelieferten Darlehns-Kassenscheine ungültig werden.

Merseburg, den 11. April 1855.

Königliche Regierung.

Nr. 271. Den Remonte-Ankauf pro 1855 betr.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 9. Juni in Luckau,
" 11. " " Torgau,
" 12. " " Pretzsch,
" 19. " " Osterwieck,
" 21. " " Egeln.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Digitized by Google

Nr. 283. Die im Ostertermine 1855 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine betr.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1855 gezogen worden:

**1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764**

von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 321. 502. 579. 1204. 1208. 1235. 1393. 1978. 3057. 3479. 3840. 4997. 5470. 6591. 6771. 7147. 7335. 8182. 8415. 8833. 8868. 9092. 9525. 9795. 9895. 11023. 11174. 11382. 11552. 12018. 12071. 12321. 12501. 12754. 12766. 12772. 12917. 13010. 13046. 13643. 13811.;

von Littr. B. à. 500 Thaler:

Nr. 3. 1022. 1174. 1870. 2010. 2171. 2952. 3028. 3089. 3180. 3220. 3678. 4055. 4345. 4521. 4771. 5053. 5287. 5441. 5586. 5937. 6495. 6664.;

von Littr. D. à 100 Thaler:

Nr. 554. 558. 788. 1474. 1679. 1894. 2542. 2596. 3334. 3541. 4170. 4243. 4709. 5137. 5201. 5264. 5296. 5351. 5638. 6245. 6387. 6610.

**2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836**

von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 58. 59. 77. 118. 264.

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 67.

von Littr. C. à 200 Thaler:

Nr. 12.

von Littr. E. à 50 Thaler:

Nr. 39.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Littr. E. à 43 Thaler die Scheine

Nr. 604. 1054. 1110. 1125. 1296. und 1751.

zur Zahlung im Michaelistermine 1855 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1855, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 16. April 1855.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Digitized by Google

Nr. 284.
Civil-Bevölkerungstabelle pro 1854.

## Ergebniß
der Civil-Bevölkerungstabelle vom Regierungsbezirk Merseburg vom Jahre 1854.

Geboren sind 14,873 männlichen und 14,203 weiblichen Geschlechts, überhaupt also 29,076

Gestorben sind 10,093 männlichen und 9,567 weiblichen Geschlechts, überhaupt also 19,660

mithin sind mehr geb. 4,780 männlichen und 4,636 weiblichen Geschlechts, überhaupt also 9,416

Im Jahre 1853 sind geboren 29,591,
und gestorben 19,847,

mithin Ueberschuß . . . . . 9,744

folglich hat sich die Bevölkerung in den beiden letzten Jahren um . . . . . 19,160 vermehrt.

| Todtgeboren sind: | eheliche Kinder | | uneheliche Kinder | | zusammen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Knaben | Mädchen | Knaben | Mädchen | Knaben | Mädchen |
| a) in den Städten . . | 200 | 157 | 16 | 21 | 216 | 178 |
| b) auf dem Lande . . | 416 | 313 | 51 | 40 | 467 | 353 |
| zusammen | 616 | 470 | 67 | 61 | 683 | 531 |
| | 1,086. | | 128. | | 1,214. | |

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen stellt sich demnach

1) in den Städten 394 : 10,408 = 1 : 26.
2) auf dem Lande 820 : 18,668 = 1 : 23.
3) überhaupt 1,214 : 29,076 = 1 : 24.

| Uneheliche Kinder sind geboren: | Knaben | Mädchen | zusammen |
|---|---|---|---|
| a) in den Städten . . . . . | 562 | 552 | 1,114 |
| b) auf dem Lande. . . . . | 877 | 845 | 1,722 |
| überhaupt . . . | 1,439 | 1,397 | 2,836 |

so daß also bei 29,076 Gebornen unter 10 Ein uneheliches ist.

Zwillings-Geburten sind vorgekommen:

a) in den Städten. . . . . 146
b) auf dem Lande . . . . . 229

zusammen . . 375

Drillings-Geburten sind vorgekommen 3 und zwar auf dem Lande.

Digitized by Google

Getrauet wurden: a) in den Städten . . . . . 2,003 Paare,
b) auf dem Lande . . . . . 4,078 „
zusammen . . 6,081 Paare.

Darunter befinden sich 38 Männer über 60 Jahre, von denen
4 mit Frauen unter 30 Jahren,
11 „ „ über 30 und unter 45 Jahren, und
23 „ „ über 45 Jahren
sich ehelich verbunden haben.

Gestorben sind,

a) dem Alter nach:

| | |
|---|---|
| vor vollendetem 1. Jahre . . . . . | 5,635 |
| nach dem 1. und vor vollendetem 14. Jahre . . . . | 3,468 |
| „ „ 14. „ „ „ 30. „ . . . . . | 1,224 |
| „ „ 30. „ „ „ 45. „ . . . . . | 1,451 |
| „ „ 45. „ „ „ 60. „ . . . . . | 2,194 |
| „ „ 60. „ „ „ 80. „ . . . . . | 3,851 |
| „ „ 80. „ „ „ 90. „ . . . . . | 586 |
| über 90 Jahre . . . . . | 37 |

b) den Krankheiten und andern Todesarten nach:

| 1) an Altersschwäche und Entkräftung: | männlich | weiblich | zusammen |
|---|---|---|---|
| in den Städten . . . . . | 407 | 514 | 921 |
| auf dem Lande . . . . . | 852 | 889 | 1,741 |
| zusammen . . . . . | 1,259 | 1,403 | 2,662 |

| 2) durch Selbstmord: | männlich | weiblich | zusammen |
|---|---|---|---|
| in den Städten . . . . . | 51 | 14 | 65 |
| auf dem Lande . . . . . | 66 | 29 | 95 |
| zusammen . . . . . | 117 | 43 | 160 |

| 3) durch allerlei Unglücksfälle: | männlich | weiblich | zusammen |
|---|---|---|---|
| in den Städten . . . . . | 91 | 21 | 112 |
| auf dem Lande . . . . . | 160 | 46 | 206 |
| zusammen . . . . . | 251 | 67 | 318 |

4) bei der Niederkunft und im Kindbette:
in den Städten . . . . . 58
auf dem Lande . . . . . 127
zusammen . . . 185

Digitized by Google

| 5) durch die Pocken: | männlich | weiblich | zusammen |
|---|---|---|---|
| in den Städten . . . . . | 8 | 6 | 14 |
| auf dem Lande . . . . . | 19 | 15 | 34 |
| zusammen . . . . . | 27 | 21 | 48 |

und zwar:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Liebenwerdaer Kreise | 12 Personen, | im Sangerhäuser Kreise | 5 Personen, |
| " Mansfeld. Geb. Kreise | 2 " | " Schweinitzer Kreise. | 4 " |
| " Mansfeld. Seekreise | 2 " | " Torgauer Kreise. . . | 12 " |
| " Merseburger Kreise. | 1 " | " Weißenfelser Kreise. | 1 " |
| " Saalkreise. . . . . | 7 " | " Wittenberger Kreise | 2 " |

6) durch die Wasserscheu: 3 Personen.

| 7) durch innere hitzige Krankheiten: | männlich | weiblich | zusammen |
|---|---|---|---|
| in den Städten . . . . . | 939 | 885 | 1,824 |
| auf dem Lande . . . . . | 1,439 | 1,369 | 2,808 |
| zusammen . . . . . | 2,378 | 2,254 | 4,632 |

| 8) durch innere langwierige Krankheiten: | männlich | weiblich | zusammen |
|---|---|---|---|
| in den Städten . . . . . | 1,433 | 1,361 | 2,794 |
| auf dem Lande . . . . . | 2,351 | 2,139 | 4,490 |
| zusammen . . . . . | 3,784 | 3,500 | 7,284 |

9) durch schnell tödtliche Krankheits-Zufälle, Blut-, Stick- und Schlagflüsse:

| | männlich | weiblich | zusammen |
|---|---|---|---|
| in den Städten . . . . . | 424 | 419 | 843 |
| auf dem Lande . . . . . | 695 | 637 | 1,332 |
| zusammen . . . . . | 1,119 | 1,056 | 2,175 |

| 10) an äußern Krankheiten und Schäden: | männlich | weiblich | zusammen |
|---|---|---|---|
| in den Städten . . . . . | 54 | 70 | 124 |
| auf dem Lande . . . . . | 94 | 115 | 209 |
| zusammen . . . . . | 148 | 185 | 333 |

| 11) an nicht bestimmten Krankheiten: | männlich | weiblich | zusammen |
|---|---|---|---|
| in den Städten . . . . . | 103 | 104 | 207 |
| auf dem Lande . . . . . | 221 | 218 | 439 |
| zusammen . . . . . | 324 | 322 | 646 |

Merseburg, den 14. April 1855.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 285. Verlegung der Steuerstelle von Heiligenstadt nach Hohengandern.

Unter Bezunahme auf die Bekanntmachung vom 27. December 1853 (Amtsblatt pro 1854 Nr. 1.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers die nach der Bekanntmachung vom 12. December 1841 (Amtsblatt pro 1841 Nr. 47.) jetzt in Heiligenstadt bestehende Steuerstelle für die Abfertigung des auf der Uebergangsstraße von Heiligenstadt nach Witzenhausen mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins von Heiligenstadt nach Hohengandern verlegt werden soll und die desfallsige Abfertigung bei dem im letzteren Orte vorhandenen Steueramte mit dem 1. Juni c. beginnen wird, sowie daß dem Steueramte zu Hohengandern die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 16. December 1841 (Amtsblatt pro 1841 Nr. 47.) von dem genannten Tage ab an Stelle des mit dieser Befugniß jetzt versehenen Steueramts zu Heiligenstadt beigelegt worden ist.

Magdeburg, den 21. April 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Friese.

---

Nr. 286. Hypotheken-Sachen.

Das in unserer Bekanntmachung vom 26. September 1854 (Amtsblatt pro 1854 Nr. 42.) bezeichnete Grundstück des Töpfermeisters Johann Carl Beyer zu Düben ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an demselben nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Düben, den 5. Januar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 287. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über den der Gemeinde Starsiedel gehörigen Anger von 2¼ Acker 18 □Ruthen, Nr. 702. des Flurbuchs, in der Starsiedeler Flur (vergleiche die Bekanntmachung in der Beilage zum 46. Stück des Amtsblatts) ist in das Hypothekenbuch übertragen und es ist daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf dieses Grundstück lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Lützen, den 28. Februar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission, zweiten Bezirks.

---

Nr. 288. Hypotheken-Sachen.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 22. October v. J. (Beilage zum 46. Stück des Amtsblatts pro 1854) ausgelegte Hypothekentabelle über eine der Kirche zu Großgöhren gehörige Wiese von 1 Acker, ¾ Acker 20 □Ruthen in Kleingöhrener Flur, Nr. 296. des Flurbuchs, ist in das Hypothekenbuch übertragen, weshalb der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grundstücke von jetzt ab lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Lützen, den 28. Februar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission, zweiten Bezirks.

---

Nr. 289. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die der Gemeinde Meuchen gehörige Anger-Lehmgrube von 2 Morgen 97 □Ruthen, Nr. 1145. des Flurbuchs, in der Meuchener Flur

Digitized by Google

(vergl. die Bekanntmachung in der Beilage zum 46. Stück des Amtsblattes) ist in das Hypothekenbuch übertragen und es ist daher der Erwerb neuer Hypothenrechte auf dieses Grundstück lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Lützen, den 8. März 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission, zweiten Bezirks.

---

Nr. 290. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das früher zum Gute Nr. 25. Mühlbeck zugehörig gewesene, jetzt dem Gastwirth Louis Gröbe auf der grünen Eiche bei Bitterfeld zugehörige Grundstück von 1 Morgen 29 QRuthen Wiese in der Flur Mühlbeck, im krummen See nördlich am Niemegker Fahrwege bis zur ersten Brücke an dem Gasthof zur grünen Eiche, kann binnen 2 Monaten in unserer Registratur von den Interessenten eingesehen werden. Spätere Erinnerungen bleiben unberücksichtigt.

Bitterfeld, den 10. März 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

---

Nr. 291. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die dem Lohnfuhrmann Johann Christian Krüger hierselbst zugehörigen, in der Bitterfelder Stadtflur belegenen Grundstücke, als:

a) das breite Mühlstück von 1 Morgen zwischen Gottlob Henze und Gottlob Lebe,
b) das schmale Mühlstück von 94 QRuthen zwischen Häder und Karl Quilitzsch,
c) das Gehrenstück von 1 Morgen 23 QRuthen, früher zur Hufe Nr. 19. Mühlbeck gehörig, zwischen Gottlob Boost und Sonnenberger,

ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten in unserer Registratur von den Interessenten eingesehen werden. Spätere Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

Bitterfeld, den 24. März 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

---

Nr. 292. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die Hälfte von 1 Acker Feld in der Flur Weißenfels in der Löbicke in der Nähe des Kaffeehauses, früher als neben Marie Pippel belegen bezeichnet, welches Grundstück der Seilermeister Carl Friedrich Zimmermann allhier von Johann Christian Wengler zu Tagewerben erkauft hat, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an, bei uns eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig. Weißenfels, den 30. März 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

---

Nr. 293. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die in der Flur Belgern belegenen, der hiesigen privilegirten Schützengilde gehörigen 3 sogenannten Schützenrücken im großen Felde ist fertig und liegt innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur zur Einsicht aus. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Belgern, den 31. März 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Digitized by Google

Nr. 294. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über den zu dem Nachlasse des hierselbst verstorbenen Töpfermeisters Christian Thieme gehörigen, im Stadtbereich Kemberg belegenen Knittelgarten von ungefähr ½ Morgen Flächeninhalt, zwischen den Gärten des Webers Grune und des Schneiders Ritter gelegen, ist fertig und liegt in dem Zeitraum vom 2. April bis 2. Juli cr. in unserm Geschäftszimmer Behufs der etwa anzubringenden Erinnerungen, welche nach dem Ablaufe dieser Frist nicht mehr stattfinden, zur Einsicht aus.

Kemberg, den 2. April 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 295. Hypotheken-Sachen. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über das von den Hüfnern in Prühlitz an den Nachtwächter Johann Gottlieb Gräbe daselbst verkaufte frühere Gemeinde-Hirtenhaus Nr. 28. Prühlitz, welches von uns bereits unterm 14. November a. pr. öffentlich bekannt gemacht worden, vollendet ist, und daher der Erwerb neuer Hypthekenrechte in Bezug auf dieses Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist. Wittenberg, den 18. April 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 296. Die Schul- und Küsterstelle in Axien, Ephorie Prettin, Königlichen Patronats, ist durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt; auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 297. Die Schul- und Küsterstelle in Grebehna, Ephorie Gollme, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 298. Die Schul- und Küsterstelle in Predel, Ephorie Zeitz, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 299. Die evangelische Pfarrstelle zu Freyenbessingen in der Ephorie Sundhausen — Privat-Patronats — ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 300. Der Pfarrer Busse zu Crottorf in der Diöces Gröningen tritt am 1. October d. J. in den Ruhestand.

---

Nr. 301. Der Kaufmann Freund in Trebitz ist als Schiedsmann für den III. Landbezirk im Wittenberger Kreise gewählt und verpflichtet worden.

---

Nr. 302. Der invalide Hornist Christoph Gustav Stolze ist nach bestandener Probedienstzeit als Briefträger bei der Posterpedition in Herzberg bestätigt worden.

Nr. 303. Die Verwaltung der Posterpedition in Berga ist dem zum Posterpediteur ernannten Gastwirth Gründler übertragen worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 18. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. Mai 1855.


Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 304.

Nr. 4187. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel, vom 24. Mai 1844. Vom 4. September 1854.

Nr. 4188. Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Plathe über Regenwalde nach Labes.

Nr. 4189. Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Deutsch-Croner Kreise, und deren Verlängerungen im Neustettiner und Chodziesener Kreise.

Nr. 4190. Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Trier.

Nr. 4191. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Stallupönen nach Pillkallen.

Nr. 4192. Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Kammern ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 6. Juni 1853 wegen theilweiser Suspension der für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ergangenen landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848. Vom 23. März 1855.

Nr. 4193. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1855, betreffend die Aufhebung des §. 6. des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. December 1848.

Nr. 4194. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld“ errichteten Actiengesellschaft. Vom 2. April 1855.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4195. Gesetz, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt. Vom 5. Februar 1855.

Digitized by Google

Nr. 4196. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Zulassung Großbritannischer und Niederländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

Nr. 4197. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Brieg über Wansen nach Strehlen.

Nr. 4198. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Feuersocietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz vom 1. September 1852.

Nr. 4199. Bekanntmachung über die unterm 26. März 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Brieg über Wansen nach Strehlen. Vom 11. April 1855.

Nr. 4200. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik" mit dem Domicil zu Breslau. Vom 14. April 1855.

Nr. 4201. Gesetz, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 gilt. Vom 18. April 1855.

Nr. 4202. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte an denjenigen Lehnen, auf welche das Sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte erforderlich war. Vom 18. April 1855.

---

Den Umtausch der Quittungen der im IV. Quartal 1854 eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Nr. 305. Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen, über die im IV. Quartale v. J. für verkaufte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Domainen-Prästationen u. s. w. eingezahlten Capitalien und Zinsen, sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 27. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die Einschätzung der Kreise des

Nr. 306. Durch Rescript vom 19. April cr. hat des Herrn Finanz-Ministers Excellenz im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten bestimmt, daß die bisherige Einschätzung der landräthlichen Kreise des Regierungsbezirks zur Tabacksteuer mit Ausnahme der Kreise Eckartsberga und Sangerhausen,

Digitized by Google

welche in die zweite Klasse und des Kreises Querfurt, welcher in die dritte Klasse aufgenommen worden ist, so wie unter Hinzutritt des früher noch nicht eingeschätzten Kreises Weißenfels und des Stadtkreises Halle in die vierte Klasse, für die Jahre 1855 bis 1857 unverändert beibehalten werde. Reg. Bezirks Merseburg zur Tabacksteuer betr.

Es gehören demnach von den Kreisen des Regierungsbezirks:

a) zur zweiten Tabacksteuer-Klasse
die Kreise Eckartsberga und Sangerhausen,

b) zur dritten Tabacksteuer-Klasse
der Kreis Querfurt,

c) zur vierten Tabacksteuer-Klasse
die Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Liebenwerda, der Mansfelder See- und Mansfelder Gebirgskreis, Merseburg, Schweinitz, Torgau, Weißenfels, Wittenberg, Zeitz und Stadtkreis Halle.

Vorstehende höhere Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 27. April 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Friese.

---

Nr. 307.

Die Errichtung eines Postbüreaus im Ausstellungsgebäude zu Paris während der bevorstehenden Industrie-Ausstellung.

Der Kaiserliche General-Postdirector zu Paris hat zur Bequemlichkeit der Fremden für die Dauer der Ausstellung im Ausstellungsgebäude selbst ein Postbüreau errichtet, welches hauptsächlich den Zweck hat, die Briefe auszutheilen, welche direct in das Ausstellungsgebäude adressirt werden. Man ist dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß es für einen großen Theil der fremden Besucher am Bequemsten sein möchte, einestheils, weil sie vor ihrer Abreise ihre Wohnung nicht bestimmen können, anderntheils, weil sie den größten Theil ihrer Zeit doch im Ausstellungsgebäude zubringen werden, ihre Briefe im Ausstellungsgebäude selbst in Empfang zu nehmen. Derartige Briefe sind daher zu addressiren:

A Monsieur ..... au Bureau de poste du palais de l'Exposition universelle à Paris.

Sie werden in dem Postbüreau des Ausstellungsgebäudes so lange aufbewahrt, bis der Addressat sich unter Vorzeigung seines Passes oder eines andern Legitimationspapieres zur Abholung meldet. Die an die im Ausstellungsgebäude selbst etablirten Aussteller gerichteten Briefe werden ebenso behandelt und nur dann an den Platz der Aussteller befördert, wenn derselbe auf der Addresse ausdrücklich angegeben ist.

Außerdem wird das Ausstellungs-Postbüreau alle Functionen der übrigen französischen Postbüreaux erfüllen und also auch Briefe aller Art, annehmen.

Das Publikum wird auf diese sehr bequem und nützliche Einrichtung hierdurch aufmerksam gemacht.

Merseburg, den 27. März 1855.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission für die Pariser Ausstellung
v. Wurmb.

---

Digitized by Google

Nr. 308. Die Unterstützung der durch Hochwasser beschädigten Bewohner der Elb-, Weichsel- und Nogat-Niederungen.

In dem Aufrufe des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 13. d. Mts. (Amtsblatt Nr. 268.) wird die öffentliche Mildthätigkeit für die verschiedenen, durch das Hochwasser sehr beschädigten Orte in den Elb-Niederungen des Regierungsbezirkes Magdeburg, insbesondere aber für die hartbedrängten Bewohner der Weichsel- und Nogat-Niederungen der Provinz Preußen, angerufen.

Die durch die Verheerungen des Eisganges hervorgerufenen Nothstände sind daselbst näher geschildert.

Mit Beziehung auf jenen Aufruf haben die Unterzeichneten für den Kreis Merseburg ein Comité zur Einsammlung von Beiträgen gebildet und richten nun die dringende Bitte an die Kreisbewohner, dem großen Unglücke thätige Theilnahme und Unterstützung zuzuwenden. Die hiesige Kreiskasse ist zur Empfangnahme der Geschenke ermächtigt.

Wir bitten zu bestimmen, inwieweit die betreffende Gabe den gedachten Bedrängten in der Provinz Preußen oder in der Elb-Niederung zufließen soll. Insoweit aber keine besondere Bestimmung Seitens einzelner Geber erfolgt, wird von uns dem Herrn Ober-Präsidenten von Witzleben zu Magdeburg die angemessene Vertheilung der Beiträge zwischen den gedachten Landestheilen anheimgegeben werden.

Merseburg, den 23. April 1855.

Bodenstein, Kreisgerichts-Director. Bartholomäus, Ortsrichter. v. Dallwitz, Oberforstmeister. Schück, Reg. Assessor. v. Wedell, Reg. Präsident.

Weidlich, Landrath. v. Werder, Geh. u. Ober-Regierungsrath. Gr. v. Zech-Burkersrode, K. Kammerherr.

---

Nr. 309. Aufforderung und Berichtigung.

In der bekannten, noch keineswegs endgiltig entschiedenen Thomasschen Erbschaftssache sind die Herren Kirchenbuchführer auf diesem Wege wiederholt um einige Kirchenzeugnisse ersucht worden.

Damals konnte freilich nur der Name der fraglichen Personen, ihr gegenseitiges Verwandtschaftsverhältniß aber gar nicht oder nicht sicher angegeben, mithin das Nachsuchen im Kirchenbuche leicht vergeblich werden. Inzwischen ist es aber gelungen, zu ermitteln, daß im Regierungsbezirk Merseburg

1) in der Zeit von 1695—1705 einem Andreas Thomas ein Sohn, der die Namen George Andreas erhalten und 1723 sich verheirathet hat,
2) in der Zeit von 1715—1721 einem Andreas Thomas ein Sohn, der die Namen Christian Friedrich erhalten und 1760 sich verheirathet hat —

geboren worden ist.

Bei so veränderter Sachlage werden nun die Herren Kirchenbuchführer dringend ersucht, nochmals in ihrem Kirchenbuche nachzusehen, ob darin die angegebenen Geburtsfälle oder der eine oder andere von ihnen eingetragen sei, und bejahenden Falls dem Einsender dieses, Adv. A. Böttger in Leipzig, schleunigst Nachricht davon zu geben.

Uebrigens werden für beide Taufzeugnisse sofort nach ihrem erstmaligen Eingange 20 Thaler, für jedes einzelne derselben sofort nach dessen Eingange 10 Thaler bezahlt werden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 19. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. Mai 1855.


Nr. 310. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

Es ist in Folge der eingetretenen anderweiten Organisation der Bauverwaltung eine Modification der Vorschriften für die Ausbildung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und für die Königliche Bau-Academie zu Berlin nothwendig geworden. Diese modificirten Vorschriften werden unter Aufhebung der in unserm Amtsblatte von 1849, Seite 205. seq. publicirten früheren Vorschriften nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 15. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Vorschriften
für die
## Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

### §. 1.

Stufen der Ausbildung.

Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

a) die Bauführer-Prüfung,

und

b) die Baumeister-Prüfung.

Die Letztere befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamten-Stelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspectors resp. der eines Kreis-Baumeisters (vergl. 18.).

Neben diesen Prüfungen für die Baubeamten findet

eine Prüfung für Privat-Baumeister

statt.

### §. 2.

Prüfungsbehörde.

Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben.

Diese Behörde ordnet auf desfallsige Gesuche der Candidaten die Prüfungen an und ertheilt die Zeugnisse.

Digitized by Google

§. 3.

1) Prüfungen für den Staatsdienst.

Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt durch vorbereitende Beschäftigungen in der Bauverwaltung und durch systematische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihefolge mit einander abwechseln.

§. 4.

a) Bauführer-Prüfung.

Der Bauführer-Prüfung geht eine Revision der erforderlichen Nachweise und Arbeiten voran, durch welche dargethan werden muß, daß der Candidat mit hinreichendem Erfolge bemüht gewesen ist, sich vorschriftsmäßig auszubilden.

§. 5.

Nachweise, welche dafür erforderlich.

Wer Bauführer werden will, hat folgende schriftliche, nicht stempelpflichtige, Nachweise beizubringen:

a) über die Reife des Abganges zur Universität;

b) über eine mindestens einjährige practische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und an Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Candidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch mitgemacht hat. Wenn der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert;

c) über eine zweijährige Studienzeit, und zwar sofern der Candidat nicht ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von diesem Erfordernisse dispensirt worden, durch die regelmäßige Benutzung des auf der Königlichen Bau-Academie zu Berlin in dem zweijährigen Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts: in der Landbaukunst nebst Linear-Architectur- und Ornament-Zeichnen, im Wasser-, Wege-, und Eisenbahnbau und im Maschinenbau, sowie:

d) eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b und d. bezeichneten Schriftstücke, welche von dem Candidaten bei dem Directorium der Bau-Academie zum Zwecke der Aufnahme in diese Anstalt einzureichen sind (vergl. Vorschriften für die Königliche Bau-Academie §. 12.), werden nach erfolgter Immatriculation von dem Directorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, um daselbst hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit revidirt, und, wenn dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Prüfungs-Acten der Candidaten genommen zu werden. Werden die Nachweise nicht genügend befunden, so erhält der Candidat dieselben zur Vervollständigung sogleich zurück.

§. 6.

Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situationszeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung, und bei einem Maßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens

Digitized by Google

5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem Gebäude und einer Maschine mit einigen Details. Die Letztere muß getuscht sein;

c) vier Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;

d) zwei Blätter Bau-Zeichnungen, von denen Eins nach einem veröffentlichen Plane eines neueren Meisters copirt werden kann, das Andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w. im größeren Maßstabe aufgetragen, enthalten muß;

e) sechs Blätter Architectur- und Ornament-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen mindestens zwei Blätter auf Tonpapier getuscht sein müssen;

f) eine perspectivische, im großen Maßstabe aufgetragene getuschte Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Candidat mit den Regeln der Linearperspective und der perspectivischen Schattenconstruction sich vertraut gemacht habe;

g) zwei Blätter Maschinen-Zeichnungen, von denen Eins Maschinen-Details, das Andere eine von den auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen enthalten muß;

h) drei Entwürfe zu kleinen Gebäuden von den in §. 8. erwähnten Gattungen. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detail-Zeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $\frac{1}{150}$
= Ansichten und Durchschnitte = = = $\frac{1}{75}$
= Detailzeichnungen = = = $\frac{1}{38}$

der wirklichen Länge angenommen werden. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten;

i) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude, von dem Candidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Das Format der Zeichnungen zu c. d. e. f. und g. muß 24 bis 26 Zoll hoch und 18 bis 20 Zoll breit sein; das zu h. kann kleiner, und zwar bis zu 18 Zoll Höhe und 12 Zoll Breite genommen werden.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Characterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet.

Die sämmtlichen einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Candidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Candidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem

Digitized by Google

betheiligten Lehrer der Königlichen Bau-Academie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 7.

Meldung zur Prüfung.

Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist, mit Bezugnahme auf die bei dem Directorium der Bau-Academie früher eingereichten Nachweise (§. 5. a. b. und d.), unter Beifügung des Zeugnisses der Academie (§. 5. c.) und der Arbeiten (§. 6.) frühestens einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre nach beendeter practischer Lehrzeit (§. 5. b.), entweder am Schlusse des Lehrganges der Bau-Academie bis zum 1. October, oder am Schlusse des Winter-Semesters bis zum 1. April, bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation anzubringen.

Für diejenigen Candidaten, deren Nachweise und Arbeiten für genügend erachtet werden, erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termins in der Regel nach der Reihenfolge der Präsentation der Gesuche, bis die ganze Zahl der als vollständig anzunehmenden Meldungen berücksichtigt und dadurch die Prüfungs-Periode begrenzt ist.

Gesuche, welche nach dem 1. October oder 1. April angebracht, oder auf unvollständige oder mangelhafte Nachweise und Arbeiten gestützt sind, können in derselben Prüfungs-Periode nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern die Zahl der zu Prüfenden überhaupt nicht zu groß ist, oder die Mängel in den Nachweisen und Arbeiten von der Art sind, daß sie innerhalb der Periode noch ergänzt oder verbessert werden können; andern Falls müssen solche Gesuche wenigstens auf sechs Monate zurückgewiesen werden.

§. 8.

Clausur-Arbeiten.

Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen.

Die Clausur-Aufgaben beziehen sich auf Gebäude der folgenden Gattungen:

a) Chaussee- und Schleusenwärter-, auch Forstdiensthäuser nebst Zubehör;
b) Elementarschulen, Pfarrhäuser, kleine Dorfkirchen und Kapellen;
c) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser;
d) Wohnhäuser für die Familien von Handwerkern oder Manufactur- und Fabrik-Arbeitern;
e) Pächter-, Verwalter-, Gesinde und Tagelöhnerhäuser für größere Landwirthschaften;
f) Bauernhäuser verschiedener Art, nach den Gewohnheiten und Bedürfnissen in verschiedenen Gegenden;
g) Scheunen, Viehställe, Getreidespeicher, Remisen, Schuppen, Keller, Back- und Molkenhäuser, Eisgruben ꝛc.;
h) Schmieden, kleine Gasthäuser und Schenken;
i) Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Sofern die Clausur-Aufgabe den Massivbau bedingt, muß dieselbe nach einem,

Digitized by Google

in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyle bearbeitet werden; dabei dürfen bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Characterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

Nach Empfang der Clausur-Aufgabe hat der Candidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfes in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Clausur-Arbeit findet im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und dem Candidaten wird die abermalige Meldung frühestens nach sechs Monaten verstattet.

## §. 9.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitze eines, für jeden Termin besonders ernannten Mitgliedes der Königlichen Technischen Bau-Deputation, dauert in der Regel zwei Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

### 1. Landbaukunst.

a) die einfachen Constructionen der wichtigern Baugewerbe;
b) Projections-Lehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe ꝛc., sowie auf Schatten-Construction und Perspective;
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;
d) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden einfachen Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;
e) die gewöhnlichen Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung, — das Veranschlagen einfacher Gebäude.

### 2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne;
b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen, die dazu verwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Quer-Profile und der Wasser-Ableitungen, sowie Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

### 3. Maschinenbau.

Kenntniß der Maschinentheile und der einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner im Allgemeinen der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

Digitized by Google

### 4. Reine Mathematik.

a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen;
b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie;
c) Beschreibende Geometrie;
d) ebene und sphärische Trigonometrie, und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cycloide, Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie.

### 5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Candidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat;
b) die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, inwieweit der Candidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

### 6. Naturwissenschaften.

Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Construction und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.

### §. 10.

Prüfungs-Zeugniß.

Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur unter Benutzung eines der Prädicate

1. vorzüglich gut,
2. sehr gut,
3. gut,
4. ziemlich gut (hinreichend),
5. mittelmäßig oder
6. ungenügend,

abzugeben.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation am nächsten Sitzungstage Vortrag.

Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird dem Candidaten, mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und die Clausur-Arbeit, unter dem Datum des Vortragstages entweder:

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädicat: „mit Auszeichnung“ beigelegt werden kann,

oder es wird ihm eröffnet:

b) daß er nicht bestanden sei.

Digitized by Google

Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen Technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach sechs Monaten anberaumt werden.

§. 11.

Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§. 12.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

Wenn der Candidat verhindert ist, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten. Die Ansetzung neuer Termine kann in solchen Fällen während der laufenden Periode nicht erfolgen.

Wenn der begonnene Prüfungstermin vor dem Schlusse von dem Candidaten verlassen wird, und sich zugleich ergiebt, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen; es kann derselbe demzufolge die Prüfung nur noch einmal wiederholen (§. 11.).

§. 13.

Prämien.

Am Schlusse der mit dem 1. October beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich günstig ausgezeichnet haben, von der Königlichen Technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den zwei Bestbestandenen Prämien je zu 300 Rthlr. zu dem Zwecke einer Studienreise zuerkannt.

Vor dem Antritte dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche Technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 4 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweitig verfügt wird. Die Dauer der Reise kann auf die zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung erforderliche Zeit (§. 14.) angerechnet werden, sofern der Prämiirte bei der Meldung zu jener Prüfung sich darüber ausweiset, daß er die Reise mit gutem Erfolge zu seiner Ausbildung im Baufache benutzt hat.

§. 14.

b) Baumeister-Prüfung.

Um Baumeister zu werden, hat sich der Bauführer bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu melden und dabei folgende, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

a) über eine zweijährige practische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein; die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Büreau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden, verwendet sein;

Digitized by Google

b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen;

c) über eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung.

In den Nachweisen zu a. sind die Bau-Ausführungen und die Zeit-Abschnitte derselben namentlich anzugeben. Dieselben werden von den Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt und von deren technischen Vorgesetzten beglaubigt.

Der Nachweis zu b. wird durch das beglaubigte Zeugniß eines Baumeisters geführt.

Der Nachweis zu c. wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Academie zu Berlin, oder durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehr-Anstalten Deutschlands, durch Zeugnisse einzelner Lehrer solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse geprüfter Preußischer Baumeister geführt, und muß im Allgemeinen darthun, daß der Candidat mindestens zwei Jahre dem Studium des Baufaches gewidmet hat. Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein. Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Academie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel einzureichen.

Eine bestimmte Reihenfolge der practischen Thätigkeit und der Studienzeit wird nicht gefordert. Die Ertheilung der §. 15. erwähnten Probe-Aufgaben kann demnach frühestens 4 Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung erfolgen.

## §. 15.

**Probe-Aufgaben.**

Werden diese Nachweise (§. 14.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungsbehörde dem Canditaten Aufgaben zu ausgedehnteren, die Hauptrichtungen des Baufaches umfassenden Entwürfen. Die Anfertigung und Abgabe der Probe-Arbeiten muß spätestens 2 Jahre nach ihrer Ertheilung erfolgen. Wird dieser Zeitraum nicht inne gehalten, so steht es der Prüfungsbehörde zu, die Zulassung zu der Prüfung von der Lösung neu zu ertheilender Probe-Arbeiten abhängig zu stellen.

Sämmtliche Zeichnungen der Probe-Arbeiten müssen mit der von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen sein.

## §. 16.

**Clausur-Arbeiten.**

Nach erfolgter Einreichung und Annahme der Probe-Arbeiten, welche jederzeit erfolgen kann, wird in der Regel in den Zeiträumen zwischen den in §. 7. gedachten Prüfungs-Perioden der Termin zur Baumeister-Prüfung angesetzt.

Wenn die Probe-Arbeiten nicht anzunehmen sind, so werden sie dem Candidaten mit der Weisung: dieselben zu verbessern, umzuarbeiten, oder neue Aufgaben zu lösen, zurückgegeben.

Die Prüfung beginnt mit einer unter Clausur auszuführenden Probe-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, und einer solchen aus dem Gebiete des Wasser-, Maschinen-, Eisenbahn- oder Wegebaues. Zu jeder dieser Arbeiten wird eine Woche Zeit gewährt. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Bei Ausarbeitung einer Skizze zu der Clausur-Arbeit Seitens des Candidaten

Digitized by Google

und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

§. 17.

Mündliche Prüfung.

Bei der mündlichen Prüfung, welche in der Regel 2 bis 3 Tage dauert, kommt es darauf an: den Umfang und das Maaß der von dem Candidaten in allen Richtungen des Baufaches erlangten theoretischen und practischen Kenntnisse, so wie seine natürlichen Anlagen und den Grad seiner Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung der Erlernten zu erforschen.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Land- und Schönbau.

a) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode;
b) Bau-Constructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen;
c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, und von Städte-Anlagen;
d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

2. Wasser- und Wegebau,

die Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange.

3. Maschinenlehre und Maschinenbau,

in dem Umfange, in welchem dieselben in dem Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Locomotiven und des Eisenbahnbetriebs-Materials überhaupt; ferner der Mühlen, Maschinen zum Verarbeiten der Bau-Materialien ꝛc. in ihrer Zusammensetzung und den einzelnen Theilen.

4. Eisenbahnbau,

in seinem ganzen Umfange, einschließlich der electrischen Telegraphie.

5. Reine Mathematik,

und zwar höhere Analysis mit Anwendung auf Kurvenlehre, Functionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

6. Angewandte Mathematik,

und zwar die Dynamik in ihrem gesammten, das Bauwesen in allen seinen Richtungen berührenden Umfange.

7. Naturwissenschaften,

und zwar: Oryctognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

§. 18.

Prüfungs-Zeugniß.

In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maaßgabe des §. 15. festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben und außerdem ist auszusprechen, ob der Geprüfte qualificirt sei:

Digitized by Google

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle

oder

B. nur für die Verwaltung einer Bau-Inspector-Stelle,

und zwar

a) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau,

oder

b) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau verbunden ist,

oder endlich

C. nur für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle.

Das Zeugniß

zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in beiden Hauptrichtungen, oder bei besonders hervorragenden in Einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern; zu B. bei guter Ausbildung in der Einen Richtung und hinreichender in der andern; zu C bei einer Ausbildung, die mindestens für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle in beiden Richtungen hinreicht.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. oder zu C. in der Prüfung bestanden sind, wird frühestens nach sechs Monaten eine einmalige Ergänzungsprüfung, welche auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. resp. zu B. gerichtet sein kann, gestattet.

Candidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der, nur einmal zu gestattenden, Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

§. 19.

Versäumniß u. Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termines zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 12. maßgebend.

§. 20.

Prämien.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Candidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

§. 21.

2) Privat-Baumeister-Prüfung.

Um zur Prüfung als Privat-Baumeister zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise beizubringen:

a) darüber, daß der Candidat das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns oder eines Steinmetz (Steinhauers) practisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat;

b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

Der Nachweis zu a. wird durch die Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Candidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird.

Digitized by Google

Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis zu b. in derselben Art zu führen, wie dies für die Baumeister-Prüfung bestimmt ist.

§. 22.

Probe-Aufgabe.

Werden jene Nachweise ausreichend befunden, so wird dem Candidaten eine ausgedehnte Probe-Aufgabe aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues ertheilt, welche derselbe spätestens innerhalb zwei Jahren zu bearbeiten und mit der auf jeder Zeichnung geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er solche eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, einzureichen hat.

§. 23.

Clausur-Arbeit.

Wird die mit dem Anmeldungsgesuche einzureichende Probe-Arbeit genügend befunden, so erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termines und die Ertheilung der Clausur-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, zu deren Bearbeitung eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Hinsichtlich der Anfertigung einer Skizze zur Bearbeitung der Clausur-Aufgabe Seitens des Candidaten und der Beurtheilung der Arbeit Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

§. 24.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister erstreckt sich auf die in §. 17. zu 1. für die Baumeister gestellten Anforderungen, jedoch nur in dem Umfange, wie solche für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle gefordert werden; ferner auf die Dynamik in ihrer Anwendung auf Constructionen des Landbaues.

Hierbei wird auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweitig bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, nach Bedürfniß zurückgegangen werden.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister dauert in der Regel 2 Tage und kann mit dem auf Land- und Schönbau bezüglichen Theile der Baumeister-Prüfungen gleichzeitig vorgenommen werden, sofern die Prüfungsbehörde dies für angemessen erachtet.

§. 25.

Prüfungs-Zeugniß.

Wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung bestanden ist, so wird ihm das Zeugniß ausgestellt, daß er als „Privat-Baumeister" befähigt sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädicat „ausgezeichnet" beigelegt werden kann.

In Fällen der Wiederholung, Versäumniß oder Unterbrechung der Prüfung sind die Bestimmungen in §§. 11. und 12. maßgebend.

§. 26.

Prüfungs-Gebühren.

Die Candidaten, welche sich zur Bauführer-, Baumeister- oder Privatbaumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von 10 Thlrn. bei dem Rendanten der Bau-Academie-Kasse, vor ihrer Zulassung zur Clausur-Arbeit.

Wenn ein Candidat nach Empfangnahme der Clausur-Aufgabe von dem Beginne oder der Fortsetzung der Prüfung absteht und demnächst die zur abermaligen Meldung ihm anberaumte Frist versäumt, oder wenn er in der Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals gezahlt werden.

Digitized by Google

Die in §. 18. ad B und C. vorgesehenen Ergänzungs-Prüfungen gelten als Wiederholungen.

§. 27.

Diejenigen, welche schon vor Publication dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Königliche Bau-Academie und die Bauführer-Prüfung als genügend angenommen worden, werden auf Grund des Nachweises über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Königliche Bau-Academie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 28.

Transitorische Bestimmungen

Denjenigen, welche bis einschließlich October 1854, unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen, auf der Königlichen Bau-Academie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die Bauführer-Prüfung entweder nach dem bisherigen Modus, oder unter nachträglicher Erfüllung der in §§. 5. und 6. gestellten Bedingungen nach dem neuen Modus abzulegen, wobei das seither zur Aufnahme auf die Bau-Academie erforderliche practische Uebungsjahr als Lehrzeit, und die bereits verwendete Studienzeit mit angerechnet werden sollen.

§. 29.

Solche, welche die bisherige Bauführer-Prüfung bereits abgelegt haben, bedürfen Behufs der Zulassung zur Baumeister-Prüfung nur der im §. 14. geforderten Nachweise.

§. 30.

Bauführer, welchen die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus bereits ertheilt sind, resp. bis dahin, daß diese neuen Bestimmungen in Geltung treten, noch ertheilt werden, können auch die Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus ablegen.

§. 31.

Wird die Prüfung nur in der Einen der seither zulässigen Hauptrichtungen abgelegt und bestanden, so wird damit nur die Befähigung zur Anstellung als Kreis-Baumeister erlangt.

§. 32.

Diejenigen, welche die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach den Bestimmungen, die vor dem Jahre 1831 bestanden, resp. im Jahre 1831 erlassen sind, erhalten haben, können auch die Prüfung nach den betreffenden Bestimmungen ablegen.

§. 33.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff: der Bauführer,

Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Candidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will, — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Digitized by Google

§. 34.

Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speziellen Leitung von Bau-Ausführungen unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 35.

der Baumeister.

Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

§. 36.

Die Baumeister (§. 35.) sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbständig zu betreiben. Sie sind zur Bekleidung der Staats-Baubeamten-Stellen nach Maaßgabe der in der abgelegten Prüfung erworbenen Qualification, sowie zur Anstellung im Communal-Baudienste befähigt.

§. 37.

der Privat-Baumeister.

Diejenigen, welche die Privat-Baumeister-Prüfung abgelegt haben, erhalten durch das Prüfungs-Zeugniß (§. 25.) die Befugniß, das Prädicat: Privat-Baumeister zu führen. Sie sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Communal-Bauamts nur insoweit, als mit diesem nicht die Besorgung von umfangreichen Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

§. 38.

der Feldmesser-Arbeiten.

Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur insoweit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§. 39.

des Betriebs von Bauhandwerken.

Bauhandwerke dürfen Baumeister oder Privat-Baumeister nur insofern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

---

# Vorschriften
für die
## Königliche Bau-Academie zu Berlin.

§. 1.

Bestimmung der Anstalt.

Die Königliche Bau-Academie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

§. 2.

Obere Leitung u. Directorium.

Die Bau-Academie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbei-

Digitized by Google

ten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem, vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen Technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten.

Dem Directorium sind ein Rendant und ein Haus-Inspector untergeordnet, welche zugleich die Geschäfte der Bibliothek und des Secretariats besorgen.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer, den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Director die betheiligten Lehrer der Anstalt, so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal berufen.

§. 3.

Curatorium. Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet das Curatorium der Bau-Academie und wirkt als solches mit bei etwaniger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplanes, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

§. 4.

Ordentlicher Unterricht. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Directoriums angestellt. Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche Technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

§. 5.

Außerordentlicher Unterricht. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehr-Anstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Academie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, so weit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 6.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts. Die Bau-Academie umfaßt zwei Lehrgänge je zu 2 Jahren, von denen der Erste für die Ausbildung zum Bauführer, der zweite für die zum Baumeister bestimmt ist.

Der Unterricht jedes Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §§. 9. 17.) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts halbjährig bekannt zu machenden speciellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplanes erreicht werden können.

§. 7.

Erster Lehrgang: 1) Landbaukunst nebst

Der I. Lehrgang für künftige Bauführer umfaßt:

a) Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;

Digitized by Google

b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen); — Linear-Architectur und Ornament-Zeichnen.

c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);

d) die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;

e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);

f) die gewöhnlichen Bau-Materialien, Voranschlagen, — Bauführung u. s. w.;

g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich das Fundamentiren unter Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen und Mühlengerinne, die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme und deren Befestigung. — 2) Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampf-Maschinen. — 3) Maschinenbau.

Ebene Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, sphärische Trigonometrie und Elemente der Curvenlehre (mit Uebung im Zahlenrechnen, sowie im Gebrauch der Logarithmen). — 4) Reine Mathematik.

a) Statik fester Körper und deren Anwendung auf die Bestimmung der Festigkeit der Bau-Materialien, Hydrostatik, Aerostatik mit Bezug auf Baukunst und Maschinenwesen (mit Uebung im practischen Rechnen); — 5) Angewandte Mathematik.

b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen).

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus; — 6) Naturwissenschaften.

b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Bau-Materialien von Einfluß sind.

## §. 8.

Der II. Lehrgang für künftige Baumeister umfaßt: — Zweiter Lehrgang:

a) Bau-Constructionslehre in Beziehung auf ausgedehnte Gebäude, einschließlich der Feuerungs-Anlagen; — 1) Landbaukunst nebst Architectur-, Ornament- und freiem Handzeichnen.

b) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunst-Periode;

c) die wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);

d) Entwerfen öffentlicher Gebäude;

e) Ornamente und Decorationen nach den Grundsätzen der Tectonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;

f) freies Handzeichnen.

Digitized by Google

2) Wasser- und Eisenbahnbau. a) Allgemeine Wasserbaukunst (Vortrag mit Uebung im Entwerfen und Veranschlagen von Wasserbauwerken);

b) Eisenbahnbaukunst (Vortrag mit Uebungen im Entwerfen und Veranschlagen).

3) Maschinenbau. Maschinenlehre und Maschinenbau (Vortrag mit Excursionen und mit Uebungen im Entwerfen, Berechnen und Veranschlagen von Maschinen).

4) Höhere Geodäsie. Vortrag mit Excursionen.

5) Telegraphie. Anlage und Betrieb der electromagnetischen Telegraphen.

6) Mathematik. a) Differencial- und Integral-Rechnung;

b) Wahrscheinlichkeits-Rechnung, angewendet auf die Theorie der Zuverlässigkeit von Beobachtungen und Versuchen;

c) analytische Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre.

7) Naturwissenschaften u. Technologie. a) Oryctognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und ihrer systematischen Ordnung;

b) bauwissenschaftliche Technologie.

§. 9.

Bei allem Unterrichte wird besonders auf selbstständige Thätigkeit der Studirenden hingewirkt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird bis auf 36 bestimmt.

§. 10.

Ferien. Ferien treten ein: vom 20. März bis zum 1. April und vom 15. August bis zum 8. October; außerdem zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal 6 Tage.

§. 11.

Aufnahme der Studirenden. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatriculation, auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, in der Regel bis zum 8. October jeden Jahres.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staatsprüfungen ablegen wollen, können auch zum April jeden Jahres immatriculirt werden.

§. 12.

Bedingungen der Aufnahme. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität;

b) der Nachweis über eine mindestens einjährige practische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und in Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Candidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch mitgemacht hat. — Wenn der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c) Eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

Digitized by Google

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der practischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architecturzeichnung. Die letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden.

Die zu a. b. c. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatriculation von dem Directorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

II. Von denjenigen, welche die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen: der Nachweis, daß der Candidat das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns oder eines Steinmetzen (Steinhauers) practisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat.

Derselbe wird dem Studirenden nach erfolgter Immatriculation wieder eingehändigt.

## §. 13.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen, welche schon vor Publication dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Bau-Academie als genügend angenommen worden, werden auf Grund der Nachweise über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Bau-Academie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

## §. 14.

Zulassung von Ausländern.

Ausländer, welche die Staatsprüfungen (§. 12. I.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Academie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

## §. 15.

Matrikel.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von Zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

Am Anfange jedes Semesters erhält jeder immatriculirte Studirende eine Erkennungskarte, welche für das nachfolgende Halbjahr erneuert werden muß.

## §. 16.

Hospitanten.

Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Directors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Digitized by Google

§. 17.

Meldungen zu dem Unterrichte.

Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Academie-Kasse.

§. 18.

Anmeldebogen.

Der Immatriculirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmelde-Bogen, in dessen erste Columne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichtsverzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Academie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Contreleurs in der zweiten Columne und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Columne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen. Die Annahme des eingetragenen Unterrichtes erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19.

Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder die Benutzung des Unterrichtes zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

§. 20.

In die fünfte Columne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

§. 21.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem in §. 18. Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 22.

Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 26. bis 28.) oder Zeugnissen (§. 34.) vorzulegen. Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars, resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Academie zur Folge.

§. 23.

Die Anmeldebogen werden bei Ertheilung von Zeugnissen und Bewilligung von Beneficien von dem Director der Academie benutzt.

§. 24.

Honorar.

Das im Anfange jeden Semesters vorauszuzahlende Honorar für jeden Lehrvortrag bei der Bau-Academie beträgt halbjährlich drei viertel Thaler für jede wöchentlich ertheilte Lehrstunde. (Es beträgt also das halbjährliche Honorar für einen Lehrvortrag von wöchentlich 6 Stunden 4½ Thlr.)

Die Privatlehrer setzen den Betrag des Honorars für ihre Lehrvorträge unter Einverständniß des Directors fest, wovon der letztere der Kasse die erforderliche Mittheilung macht.

§. 25.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 Procent ausgezahlt.

Digitized by Google

§. 26.

Stundung des Honorars.

Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Procent unter allen Umständen eingezahlt werden; die übrigen 75 Procent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 27. folg. angegebenen Bedingungen solchen, auf der Bau-Academie immatriculirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder

b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Academie Stipendien beziehen oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 27.

bis zu sechs Wochen.

Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 26. zu a.) nachweiset, so ist der Director der Academie befugt, die Einzahlung von 75 Procent des Honorars für den Unterricht auf eine Frist von 6 Wochen gegen Ausstellung des nachfolgenden Reverses zu stunden:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Academie in Berlin

Herrn . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

sind mir 75 Procent des Honorars mit Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . . gestundet worden.

Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens bis zum ten . . . . dieses Jahres an die Bau-Academie-Kasse zu zahlen, und verzichte andern Falls ausdrücklich auf das Recht der Fortbenutzung des gedachten Unterrichts, sowie auf den Anspruch der Rückerstattung der bereits eingezahlten 25 Procent des Honorars.

Berlin, den ten . . . . 18

Der Studirende . . . . . .

aus . . . . . .

Ueber diese Stundung ist in der sechsten Columne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt und sowohl der Kasse als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§. 28.

auf längere Zeit.

Bei nachgewiesener Armuth (§. 26. zu b.) ist der Director der Academie befugt, die fraglichen 75 Procent des Honorars auf länger als 6 Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf 6 Jahre, zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1) eines Armuths-Zeugnisses,

Digitized by Google

2) eines Atteſtes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterſtützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erſtere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben ſind, oder, wenn derſelbe großjährig iſt, von dem Magiſtrat des Wohnorts oder den Amtsvorgeſetzten des Vaters ausgeſtellt ſein.

Bei Waiſen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundſchafts-Behörde. In dem Zeugniſſe müſſen folgende Punkte enthalten ſein:

a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waiſen der Vormünder;
c) Zahl der etwaigen, verſorgten und unverſorgten Geſchwiſter oder Bemerkung, daß keine vorhanden ſeien;
d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende beſtimmte Angabe der Unterſtützung, von welcher Quelle ſie auch kommen und von welcher Art ſie auch ſein möge, welche dem Studirenden jährlich zugeſichert worden;
e) die beſtimmte Verſicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der atteſtirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältniſſen dem ſtudirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterſtützung gewähren können.

In dem zweiten Atteſte (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterſtützung beſtimmt angegeben ſein.

Wird die Stundung bewilligt, ſo hat der Studirende hierüber den nachfolgenden Revers auszuſtellen:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Academie in Berlin, Herrn . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

ſind mir auf Grund beigebrachten Bedürftigkeits-Zeugniſſes 75 Procent des Honorars mit Rthlr. Sgr. Pf., geſchrieben . . . . . geſtundet worden. Ich verpflichte mich, dieſe Summe gegen Rückgabe dieſes Reverſes nach meiner Anſtellung oder diätariſcher Beſchäftigung oder nach Verbeſſerung meiner Vermögens-Umſtände oder, wenn keiner dieſer Fälle eintreten ſollte, doch ſpäteſtens nach 6 Jahren, alſo bis zum . . ten . . . . . 18 . . an den Rendanten der Bau-Academie-Kaſſe zu zahlen.

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Studirende . . . . . .
aus . . . . . .

In der ſechsten Columne des Anmelde-Bogens iſt hierüber das Nöthige zu vermerken.

## §. 29.

Demjenigen Studirenden, welcher in Anſehung des Fleißes oder des ſittlichen

Digitized by Google

Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Directoriums der Academie zuzieht oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 30.

Einziehung gestundeten Honorars.

Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Academie-Kasse legitimirt.

§. 31.

Erlaß des Honorars.

Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer mit Ausschluß der nach §. 26. unter allen Umständen einzuzahlenden Rate wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Directoriums der Academie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Directorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Academie immatriculirt ist, und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

§. 32.

Rückzahlung des Honorars.

Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten 3 Monate des Semesters abgebrochen oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten 4 Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Directorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Andern, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 33.

Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginne des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Directorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Academie ganz auszuschließen.

§. 34.

Zeugnisse für die Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Directorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Digitized by Google

Nr. 311. Die Fähranstalt bei Groitzsch betr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. März 1855 ab das Fährgeld für das Uebersetzen über den Mühlgraben bei Groitzsch nach dem nachfolgenden Allerhöchst vollzogenen Tarife zu entrichten ist.

Merseburg, den 3. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Tarif

nach welchem das Fährgeld an der Fähranstalt über den Mühlgraben bei Groitzsch bei Eilenburg zu entrichten ist.

I. Es wird entrichtet

a) von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Personen zugleich übergesetzt werden, für jede Person . . 3 Pf.

Anmerkung. Das Uebersetzen muß auch für eine einzelne Person ohne Zögerung und ohne daß das Kommen mehrerer Personen abgewartet wird, sofort erfolgen.

b) für einen Handkarren, Handwagen, Handschlitten, beladen oder unbeladen, außer dem Fährgelde für den Führer desselben . . . . . 3 Pf.

II. Befreiungen.

Von Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

Alle Königliche Beamte, sofern sie sich im Dienste befinden, ferner die Königlichen Fußbotenposten, die commandirten Militairs und einberufenen Rekruten.

Gegeben Charlottenburg, den 27. December 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegz.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

---

Nr. 312. General-Kirchen- und Schulen-Visitationen in der Diöces Erfurt.

Auch für dieses Jahr ist eine General-Kirchen- und Schulen-Visitation in unserer Provinz durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath angeordnet worden, und es ist dieselbe von uns unter dem heutigen Datum für die Diöces Erfurt in Stadt und Land auf die Tage vom 3. bis 20. Juni c. angesetzt.

Wir machen diese Bestimmung allen evangelischen Christengemeinden der Provinz Sachsen bekannt mit der Zuversicht, daß nicht bloß die Hirten und Lehrer, sondern auch die Kirchenältesten, Kirchenräthe und Ortsvorgesetzte, so wie die Genossen der Gemeinden, dieses wichtige Werk auf ihre Herzen und Gebete nehmen und für dasselbe den Herrn der Kirche um seine Gnade und Segen anrufen werden.

Magdeburg, den 30. April 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

---

Nr. 313. Die Geschäfte des vormaligen Stempelfiscalats-Amts zu Mühlhausen betr.

Nach Auflösung des Stempelfiscalats-Amts zu Mühlhausen sind die Geschäfte desselben für den Regierungs-Bezirk Merseburg, mit Ausschluß der Stadt Ermsleben, welche in dieser Beziehung von dem Königlichen Provinzial-Stempelfiscal, Regierungsrath Kleffel hierselbst ressortirt, vom 1. April c. ab dem commissarischen Provinzial-Stempelfiscal, Regierungs-Assessor Heymann hierselbst übertragen worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1. Mai 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Digitized by Google

Das unterzeichnete Directorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau macht in Folge höherer Anordnung und unter Bezugnahme auf die durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichte Anzeige vom 26. Mai v. J. bekannt, daß auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern oder Landwirthen, welche sich von dem Drainirungs-Wesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehranstalt in geeigneter Weise Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 3. bis 16. Juni d. J. hierselbst einzufinden, in welcher Zeit der Lehrer der Landwirthschaft Herr Pietruski sich ausschließlich der Unterweisung Fremder unterziehen, und hierzu die hierselbst im Gange befindlichen Drain-Arbeiten benutzen wird. Anmeldungen hierzu werden möglichst bald erbeten. Nr. 314. Die Ausführung und Unterweisung in den Drainirungs-Arbeiten betr.

Proskau, den 26. April 1855.

Der Director und Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

## Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator von Breitenbauch ist zum Referendarius bei der Königl. Regierung zu Merseburg ernannt worden. Nr. 315.

Dem stellvertretenden Bürgermeister Brauer zu Querfurt ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für den Stadt-Bezirk des dasigen Königl. Kreisgerichts commissarisch übertragen worden. Nr. 316.

---

Die Schul- und Küsterstelle in Wildenau, Ephorie Herzberg, Privat-Patronats, kommt zu Michaeli d. J. durch freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Nr. 317.

Die Schul- und Küsterstelle in Ammendorf, 1. Landephorie Halle, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle ist bereits eingeleitet. Nr. 318.

Das Rectorat an der Stadtschule zu Querfurt, Privat-Patronats, kommt durch die Weiterbeförderung des bisherigen Inhabers zur Erledigung. Nr. 319.

---

Der Förster Huth in Greppin ist in gleicher Eigenschaft nach Sitzenrode, in der Oberförsterei Sitzenrode, vom 1. Juni d. J. ab versetzt worden. Nr. 320.

Der Forstaufseher Hermersdörfer zu Sitzenrode, in der Oberförsterei gleiches Namens, ist vom 1. Juni cr. ab zum Förster in Greppin, in der Oberförsterei Zöckeritz, ernannt worden. Nr. 321.

Dem Förster Dockhorn zu Hoheroth, in der Forst-Inspection Siegen des Regierungsbezirks Arnsberg, ist die Försterstelle zu Zollhaus, in der Oberförsterei Pölsfeld, vom 1. Juni d. J. ab übertragen worden. Nr. 322.

---

Die evangelische Pfarrstelle zu Tettenborn, in der Diöces Nordhausen, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 323.

Digitized by Google

Nr. 324. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eisdorf mit Meuchen, in der Diöcös Lützen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schernickau, in der Diöces Stendal, Ernst Friedrich Theodor Delius, verliehen worden.

Nr. 325. Das unter Königl. Patronate stehende Pfarramt zu Roitzsch, in der Diöces Bitterfeld, ist durch das Ableben seines Inhabers erledigt.

---

Nr. 326. Der Kreisrichter Dieckmann zu Aschersleben ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Quedlinburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben ernannt.

---

Nr. 327. Der Gerichts-Assessor Paul Rudolph Julius Müller ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt und der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts zu Halberstadt zur Beschäftigung überwiesen.

---

Nr. 328. Für den XIV. Landbezirk im Merseburger Kreise ist der Rittergutsbesitzer Gystav von Merkel in Kleingörschen zum Schiedsmann und der Rittergutsbesitzer Karl August Wittekind Schmidt in Großgörschen zu dessen Stellvertreter gewählt. Beide sind vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

---

Nr. 329. Der Director des Bergamts zu Eisleben, Geheime Bergrath Eckardt, ist auf seinen Antrag mit dem 1. Mai c. aus dem Staatsdienst entlassen worden und in dessen Stelle der bisherige Bergamts-Director zu Rüdersdorf, Bergrath Brahl, getreten.

Der Bergmeister Cramer zu Eisleben ist als Bergamts-Director nach Rüdersdorf versetzt worden.

Der Bergmeister Müller zu Eisleben und der Bergrath Lindig zu Kamsdorf sind resp. am 1. April und 1. Mai c. mit Pension in den Ruhestand getreten.

Die durch den Abgang des Bergmeisters Cramer zu Eisleben erledigte Stelle ist dem Oberbergamts-Referendarius von Sparre aus Bonn übertragen, und der Berggeschworne Demler zu Staßfurth und der Bergexpectant Siemens sind zu Oberbergamts-Referendarien befördert worden.

---

Nr. 330. Die Verwaltung der Postexpedition in Schönewalde ist vom 1. April c. von dem freiwillig ausgeschiedenen Postexpediteur Friedrich August Renner auf den als Postexpediteur bestätigten Postexpeditionsgehülfen August Wilhelm Renner übergegangen.

Nr. 331. Der Postexpediteur Scholvien in Schildau ist freiwillig ausgeschieden und an Stelle desselben der Apotheker Krause daselbst als Postexpediteur angestellt worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 20. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. Mai 1855.


Nr. 332.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 4203. Statut des Grünberger Deichverbandes. Vom 26. März 1855.

Nr. 4204. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Liesdorf im Kreise Saarlouis über Wadgassen und Wehrden nach Völklingen im Kreise Saarbrück.

Nr. 4205. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Abänderung einiger Vorschriften des Reglements für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838.

Nr. 4206. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer beschränkten Zinsgarantie für das Anlagecapital einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz. Vom 18. April 1855.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4207. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Reichthal über Namslau nach Schwürz.

Nr. 4208. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Erhöhung des Hafengeldes in Memel.

Nr. 4209. Statut des Deichverbandes für das Golmer Bruch. Vom 18. April 1855.

Nr. 4210. Gesetz, betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat. Vom 30. April 1855.

Nr. 333. Die Nachfrist zum Umtausch der alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine.

## Bekanntmachung

### der Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen (Gesetzsammlung Seite 335.) präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar

Digitized by Google

Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet. Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen. In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch veröffentlichen, bringen wir in Folge besonderer Verfügung gedachter Behörde noch folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

1) In Folge des §. 2. des durch die Gesetzsammlung publicirten Gesetzes vom 7. d. Mts. dürfen die Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und die Darlehnskassenscheine von den öffentlichen Kassen nicht mehr als Zahlung, sondern in unsrem Verwaltungsbezirk nur von den nachstehend dazu bezeichneten Kassen zum Umtausch angenommen werden.
2) Mit dem Umtausch der Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 werden neben der hiesigen Regierungs-Hauptkasse sämmtliche Kreiskassen unsers Bezirks hiermit beauftragt.

   Selbigen müssen diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) zum Umtausch überreicht werden.
3) Die Kreiskassen werden veranlaßt, am 30. Juni d. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheinen aufzunehmen und solchen, getrennt von andern Zahlungsmitteln, nebst einer Declaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis ein-

Digitized by Google

schließlich den 30. Juni d. J. bei selbigen eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an die Regierungs-Hauptkasse hieselbst abzuliefern.

Sollten den Kreiskassen noch am Sonntag den 1. Juli c. alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine durch die Postanstalten zum Umtausch zugehen, so sind diese dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschlusse noch zuzusetzen und an die hiesige Regierungs-Hauptkasse mit abzuliefern.

Spätestens bis zum 10. Juli d. J. müssen alle Ablieferungen dieser Art bei der Regierungs-Hauptkasse eingegangen sein. Für später eingehende Ablieferungen wird kein Ersatz geleistet.

4) Die Regierungs-Hauptkasse nimmt ebenfalls am Abende des 30. Juni d. J. ihren Bestand in alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheinen auf. In Betreff der von Privatpersonen abgesandten, erst am 1. Juli durch die Posten bei ihr eingehenden Papiere wird wie ad 3. bemerkt verfahren. Vom 2. Juli c. ab darf sie solche Papiere gegen Ersatzleistung nur noch von den Königlichen Kreiskassen, insofern diese pflichtmäßig versichert haben, daß die Papiere bis zum 1. Juli zum Umtausch bei ihnen eingegangen sind, annehmen, jedoch auch von diesen nur bis zum 10. Juli einschließlich, bis wohin alle Sendungen von den Kreiskassen eingegangen sein müssen.

5) Wenn nach Ablauf des Präclusivtermins vom 1. Juli d. J. noch alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 als ungültig anzuhalten und an uns zur weiteren Beförderung an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden einzureichen.

6) Denjenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. bis jetzt an die Regierungs-Haupt- oder eine Specialkasse oder an uns selbst alte Kassenanweisungen eingereicht haben, die nicht mehr zum Umtausch verstattet waren, wird der Geldbetrag derselben gegen Rückgabe der ertheilten Empfangsbescheinigung von der Regierungs-Hauptkasse oder in deren Auftrage durch die betreffende Specialkasse gezahlt werden.

Wenn die Bescheinigung nicht zurückgegeben werden kann oder nicht ertheilt ist, so hat der Eigenthümer der betreffenden Kassenanweisung nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation eine Quittung auszustellen, in welcher zugleich für den ersteren Fall die Empfangsbescheinigung für mortificirt erklärt, und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

7) Den Ortsbehörden machen wir zur Pflicht, gegenwärtige Bekanntmachung auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen.

Merseburg, den 12. Mai 1855.

Königliche Regierung.

---

Nr. 379. Die Einzahlung der Beiträge zum Domainen-

Sämmtliche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Versicherungs-Verein im hiesigen Regierungsbezirke werden auf Grund des Regulativs vom 28. April 1826 §. 20. und unserer Circulair-Verfügung vom 11. October 1844 (Nr. 17,937.) hier-

Digitized by Google

solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 als ungültig anzuhalten und an uns zur weiteren Beförderung an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden einzureichen.

6) Denjenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. bis jetzt an die Regierungs-Haupt- oder eine Specialkasse oder an uns selbst alte Kassenanweisungen eingereicht haben, die nicht mehr zum Umtausch verstattet waren, wird der Geldbetrag derselben gegen Rückgabe der ertheilten Empfangsbescheinigung von der Regierungs-Hauptkasse oder in deren Auftrage durch die betreffende Specialkasse gezahlt werden.

Wenn die Bescheinigung nicht zurückgegeben werden kann oder nicht ertheilt ist, so hat der Eigenthümer der betreffenden Kassenanweisung nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation eine Quittung auszustellen, in welcher zugleich für den ersteren Fall die Empfangsbescheinigung für mortificirt erklärt, und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

7) Den Ortsbehörden machen wir zur Pflicht, gegenwärtige Bekanntmachung auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen.

Merseburg, den 12. Mai 1855.

Königliche Regierung.

---

Nr. 424. Die Form der Quittungen über die aus delegirten Kassen zu leistenden Zahlungen betr.

Um hinsichtlich der Quittungen über die aus delegirten Kassen zu leistenden Zahlungen eine einfachere Form einzuführen, als bisher in den meisten Fällen üblich war, und um zugleich die mitunter erforderlich gewesenen Erstattungsbescheinigungen der delegirten Kassen entbehrlich zu machen, hat der Herr Finanz-Minister im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer mittelst Rescripts vom 4. d. M., dem diesseitigen Antrage entsprechend, genehmigt, daß die Quittungen lediglich auf diejenige Kasse ausgestellt zu werden brauchen, welcher die rechnungsmäßige Nachweisung und Justification der betreffenden Zahlung obliegt.

Diese Bestimmung wird hierdurch den mit der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Geschäftsverbindung stehenden Spezialkassen, sowie den Behörden, Beamten, Pensionairs und Privatpersonen, welche aus Spezialkassen Zahlungen für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse, der General-Staatskasse und anderer Centralkassen, oder auch der Corps-Zahlungsstellen, zu empfangen haben, mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß den delegirten Kassen in jedem einzelnen Falle Nachricht gegeben werden wird, welche Kasse die spezielle Verrechnung zu bewirken hat.

In denjenigen Fällen, in denen die zum Geldempfange Berechtigten von uns Notificationen erhalten, werden letztere außer der Spezialkasse, welche die Zahlung zu leisten hat, die rechnungslegende Kasse, für deren Rechnung die Zahlung geschieht und auf welche daher die Quittung auszustellen ist, ebenfalls bezeichnen.

Merseburg, den 16. Juni 1855.

Königliche Regierung.

---

Digitized by Google

Nr. 425. Die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden betr.

Unter Bezugnahme auf das Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden bringen wir in Nachstehendem diejenigen Geistlichen und Lehrer unseres Verwaltungsbezirkes zur öffentlichen Kenntniß, welche sich zur Vorbereitung von Präparanden bereit erklärt haben und dazu für befähigt erachtet worden:

1) in der Ephorie Artern:

der Schullehrer Gluthmann in Langenrode;

2) in der Ephorie Belgern:

der erste Knabenlehrer, Rector Siegismund zu Belgern, in Gemeinschaft mit dem ersten Mädchenlehrer und Organisten Müller daselbst;

3) in der Ephorie Brehna:

der Schullehrer Ungewitter in Zöberitz;

4) in der Ephorie Clöden:

der Schullehrer Kühnast in Düßnitz;

5) in der Ephorie Cönnern:

der Rector Rittweger in Cönnern,
der Schullehrer Schmidt in Strenz-Naundorf,
der Schullehrer Gräßner in Merbitz;

6) in der Ephorie Delitzsch:

der Pfarrer Dittmann in Zschortau, in Gemeinschaft mit dem Schullehrer Rocke das.,
der Schullehrer Winter in Brinnis,
der Schullehrer Steger in Hohenroda,
der Pfarrer Rocke in Werbelin für Präparanden in seiner Parochie;

7) in der Ephorie Eckartsberga:

der Pfarrer Weilepp in Tauhardt, in Gemeinschaft mit dem Schullehrer Dettler in Kahlwinkel,
der Pfarrer Döhlert in Spielberg, in Gemeinschaft mit den Schullehrern der Parochie, Zeidler in Spielberg und Hahn in Zäckwar,
der Schullehrer Pflug in Bernsdorf, unter Beihülfe des Pfarrers Lange in Rothenberga,
der Vorsteher des Eckartshauses Reidhardt für Zöglinge der Anstalt;

8) in der Ephorie Elsterwerda:

der Pfarrer Reißbach in Elsterwerda, in Gemeinschaft mit dem dasigen Superintendenten Uhde,
der Schullehrer Nitzschke in Mückenberg;

9) in der Ephorie Ermsleben:

der Pfarrer Schreck in Meisdorf, in Gemeinschaft mit dem Schullehrer Große das.,
der Pfarrer Gräfenhain in Pansfelde, in Gemeinschaft mit dem Schullehrer Lickefett daselbst,
der Pfarrer Haarmann in Dankerode, in Gemeinschaft mit dem Schullehrer Kahmann daselbst,

Digitized by Google

der Pfarrer Wedler in Quenstedt, in Gemeinschaft mit den Schullehrern Koppeheel und Jahns daselbst,
der Pfarrer Andreä in Molmerswenda, der Pfarrer Heyer in Abberode, der Schullehrer Merseburg in Ermsleben, der Pfarrer Sprunck in Arnstedt und der Pfarrer Mähnicke in Alterode, für Präparanden ihrer Parochieen;

10) in der Ephorie Gerbstedt:

der Pfarrer Lange in Schochwitz, in Gemeinschaft mit dem Schullehrer Wagner daselbst;

11) in der Ephorie Göllme:

der Schullehrer Clingestein in Göllme;

12) in der 2. Land-Ephorie Halle:

der Schullehrer Weber in Gutenberg,
der Schullehrer Schrader in Friedrichsschwerz, unter Mithülfe des Pfarrers Trömer in Brachwitz,
der Schullehrer Arzt in Trotha, unter Mitwirkung des Pfarres Rudolph daselbst;

13) in der Ephorie Heldrungen:

der Cantor Gutjahr in Heldrungen,
die Schullehrer Wickenhagen und Hesse in Leubingen;

14) in der Ephorie Herzberg:

der Pfarrer M. Richter in Altherzberg,
der Pfarrer Burkhart in Schönewalde;

15) in der Ephorie Kemberg:

der Rector Kühne in Schmiedeberg, in Verbindung mit dem Cantor Baumann daf.,
der erste Knabenlehrer Baumann in Pretzsch;

16) in der Ephorie Lauchstedt:

der erste Mädchenlehrer und Organist Mattheſius in Schaafstedt, unter Mitwirkung des Pfarrers Wolf daselbst;

17) in der Ephorie Liebenwerda:

der Pfarrer Hirsch in Hohenleipisch,
der Schullehrer Maasdorf in Maasdorf,
der Schullehrer Weber in Mühlberg;

18) in der Ephorie Lissen:

der Pfarrer Recke in Weißenborn;

19) in der Ephorie Lützen:

der Cantor Schlecht in Lützen;

20) in der Ephorie Mansfeld:

der Diaconus Lindner in Hettstedt;

21) in der Stadt-Ephorie Merseburg:

der Schullehrer Glaß in Merseburg,
der Schullehrer Fritzsche in Meuschau;

22) in der Land-Ephorie Merseburg:

der Schullehrer Schütze in Spergau;

Digitized by Google

23) in der Ephorie Naumburg:

der Diaconus Droyſen in Naumburg und die dortigen Lehrer Schubert, Kindler, Kluge, Herrmann, unter Leitung des Superintendenten Jahr daſelbſt,
der Schullehrer Köckert in Schönburg;

24) in der Ephorie Prettin:

der Rector Biſchoff in Prettin,
der Schullehrer und Organiſt Wießner in Schweinitz, in Verbindung mit dem daſigen Oberprediger Zſchegge und der Schullehrer- und Küſter-Subſtitut Wille in Axien;

25) in der Ephorie Querfurt:

die Lehrer Hootz, Funke, Ehrig und Nagel in Querfurt gemeinſchaftlich,
der Schullehrer Kramer in Pretitz,
der Schullehrer Reinhorſt in Niedereichſtedt;

26) in der Ephorie Sangerhauſen:

der Diaconus Ulrich, der Diaconus Dr. Eckardt, der Pfarr-Adjunct Schulz, der Lehrer Krauſe und der Lehrer Becker in Sangerhauſen,
der Pfarrer Olbricht in Nienſtedt,
die Schullehrer Hackert in Wettelrode, Eike in Großleinungen, Wohlleben in Wallhauſen, Fiſcher in Blankenheim, Werner in Nieſtedt;

27) in der Ephorie Schkeuditz:

der Schullehrer Haring in Weßmar und der Schullehrer Bloßfeld in Zöſchen;

28) in der Ephorie Schlieben:

der Schullehrer Heydemüller in Lebuſa;

29) in der Ephorie Seyda:

der Pfarrer Dr. Wichmann in Mügeln;

30) in der Ephorie Torgau:

der Schullehrer Jenzſch in Audenhain-Oberende und
der Schullehrer Hubrig in Proſchwitz;

31) in der Ephorie Weißenfels:

der Pfarrer Schröter in Cößlitz, in Gemeinſchaft mit dem Schullehrer Kretzſchmar daſelbſt,
der Pfarrer Weber in Schkortleben,
der Pfarrer Kühn in Taucha, in Gemeinſchaft mit dem Schullehrer Drachenhauer daſelbſt,
der Schullehrer Freitag in Wählitz,
der Schullehrer Rammelt in Webau;

32) in der Ephorie Wittenberg:

der Rector Franke in Wittenberg, in Verbindung mit den dortigen Lehrern Schomburg, Knorre, Bohne,
die Schullehrer Berg und Malo in Pratau;

33) in der Ephorie Zahna:

der Pfarrer Weiſe in Klebitz,

Digitized by Google

der Rector Dr. Taschenberger in Zahna und die dasigen Lehrer Meyer und Uhticke, der Schullehrer Erfurth in Bülzig;

34) in der Ephorie Zeitz:

der Pfarrer Krause in Crossen, in Verbindung mit dem dortigen Schullehrer Zimmermann.

Merseburg, den 8. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

## Personal-Chronik.

Nr. 426. Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Gräfenhainchen, Ephorie Bitterfeld, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 427. Die Lehrerstelle an der Armenschule zu Gräfenhainchen, Ephorie Bitterfeld, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 428. Die Cantor- und Schullehrerstelle zu Schloßbeichlingen, Ephorie Heldrungen, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 429. Die Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Cölleda, Ephorie Heldrungen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 430. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sanne mit Thielbeer und Kerkuhn, in der Diöces Salzwedel, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Lehrer zu Quedlinburg, Gottfried Leopold Krage, verliehen worden.

Nr. 431. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Kurzlipsdorf, in der Diöces Seyda, wird durch den am 1. October c. erfolgenden Eintritt des Pfarrers Kerl in den Ruhestand, vacant.

Nr. 432. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lauchstädt mit Klein-Lauchstädt, ist dem bisherigen Archidiaconus zu Weißenfels, Johann Ferdinand Herbst, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Archidiaconatstelle zu Weißenfels ist der Magistrat daselbst.

Nr. 433. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Glaucha vor Halle ist dem bisherigen Pastor zu Elberfeld, Dr. Karl Heinrich Scheele, verliehen worden.

Nr. 434. Dem Lehrer und Organisten Franz Rein zu Halberstadt ist die Musiklehrerstelle am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Eisleben übertragen.

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 26. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. Juni 1855.


Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 435.

Nr. 4228. Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses, für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben. Vom 9. Mai 1855.

Nr. 4229. Verordnung, betreffend die im Concurse und erbschaftlichen Liquidationsprozesse zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 4. Juni 1855.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4230. Allerhöchster Erlaß vom 18. April 1855, betreffend den Tarif zur Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg, welcher an die Stelle des bisherigen Tarifs treten soll.

Nr. 4231. Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft. Vom 30. Mai 1855.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4232. Statut für die Meliorationsgenossenschaft des Alfbachthales, Kreis Wittlich. Vom 30. April 1855.

Nr. 4233. Statut des Verbandes zur Regulirung des Cremitz-Baches. Vom 30. April 1855.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4234. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

Nr. 4235. Statut des Döbern-Riebniger Deichverbandes. Vom 7. Mai 1855.

Nr. 4236. Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wünschelburg nach Scharfeneck zum Anschlusse an die Neurode-Braunauer Kunststraße.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4237. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Borkener Kreises im Betrage von 78,300 Rthlrn. Vom 30. April 1855.

Digitized by Google

Nr. 4238. Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Münster-Hammer-Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Mai 1855.

Nr. 4239. Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1855, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Münster-Hammer Eisenbahn an die Direction der Westphälischen Eisenbahn und die Verlegung des Sitzes der letzteren von Paderborn nach Münster.

Nr. 4240. Privilegium wegen Convertirung und Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stolper Kreises. Vom 21. Mai 1855.

Nr. 4241. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 30. Mai 1855.

---

Nr. 436. Abänderungen resp. nähere Bestimmungen der §§. 5. bis 9. 20. und 21. der Verordnung über den Verkehr mit Schießpulver.

In Folge der mehrseitig beantragten Abänderung der den Verkehr mit Schießpulver betreffenden Amtsblatts-Verordnung vom 16. October 1854 (Amtsbl. de 1854 S. 291.) sehen wir uns veranlaßt, hiermit die §§. 5. bis 9. 20. und 21. dieser Verordnung auf den Grund höherer Genehmigung, wie folgt, zu modificiren.

Zu §. 5. Zur Verzwickung der Tonnen und Büchsen dürfen statt der hölzernen Nägel auch messingene oder kupferne verwendet werden.

Zu §. 6. Die Bestimmung, wonach der Absender, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner beträgt, verpflichtet sein soll, jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transporte berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben, die die Anzeige an die Kreislandräthe betreffende Vorschrift aber dahin abgeändert, daß solche in vorgeschriebener Weise nur dann zu erfolgen hat, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über fünf Centner beträgt. Es bleibt dem Absender überlassen, ob er den betreffenden Kreislandräthen im eigenen Interesse solche Anzeige machen will, wenn es sich um Versendungen von geringerem Gewichte handelt.

Die Absender sind befugt, die Erstattung der Anzeigen, zu welchen sie hiernach verpflichtet bleiben, den Transportführern zu übertragen. Die Anzeigen sind dergestalt zeitig zu befördern, daß sie mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrath gelangen.

Zu §. 7. Die Vorschriften des §. 7. finden nur Anwendung, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte mehr als fünf Centner beträgt. Es ist gestattet, den Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver verladen hat, zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Versendung gleichzeitig auf mehreren Wagen oder Schiffsgefäßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transports bestellt ist.

Zu §§. 7. und 21. Die Vorschriften wegen Begleitung des Transports durch eine zweite Person findet nur dann Anwendung, wenn auf einem oder mehreren in einem Transporte vereinigten Wagen mehr als fünf Centner Pulver befördert werden.

Zu §. 8. Statt der angeordneten Umwickelung der Pulvertonnen mit Strohseilen, dürfen auch Strohwische verwendet werden. Die Verpackung ist jedoch derge-

Digitized by Google

stalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen festliegen und sich nicht scheuern oder berühren können.

Zu §. 9. Bei den im ersten Alinea des §. 9. getroffenen Bestimmungen behält es mit der Maßgabe das Bewenden, daß Quantitäten über fünf Centner stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren sind, geringere Quantitäten aber mit einer Beiladung befördert werden dürfen.

Die Ladung eines Frachtwagens darf bis sechszig Centner, die eines Landwagens bis zwanzig Centner betragen.

Zu §. 20. Die Pulverwagen mit mehr als fünf Centner Pulver dürfen unter Aufsicht des Wächters in Entfernung von wenigstens fünfhundert Schritten von Gebäuden über Nacht auf der Landstraße verbleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der Ortspolizeibehörde ein Abfahren von der Straße für unerläßlich erachtet und angeordnet wird. Bei einer Befrachtung mit fünf Centnern und darunter genügt die Entfernung von zweihundert Schritt.

Merseburg, den 25. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 437. Die Forterhebung des Zuschlags von 25 % zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betr.

Höherer Anweisung zufolge bringen wir hiermit nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 15. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

In Folge der durch das Gesetz vom 14. Mai d. J. Nr. 4220. (Gesetz-Sammlung Seite 307.) ertheilten Ermächtigung wird hierdurch bestimmt, daß der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 (Nr. 4027. Gesetz-Sammlung Seite 314.) am 1. August desselben Jahres in Hebung gesetzte Zuschlag von fünf und zwanzig Procent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 1. April 1856 forterhoben werden soll.

Berlin, den 4. Juni 1855.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

---

Nr. 438. Verlängerung der Appellationsfristen innerhalb der Gerichtsferien.

Auf den an uns gerichteten Antrag und in weiterer Ausführung der für die Gerichte bestehenden Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Min. Bl. S. 129.) haben wir Folgendes beschlossen:

Wenn eine derjenigen Fristen, welche zur Einführung und Rechtfertigung der Appellation, sowie zu deren Beantwortung, durch die Bestimmungen der §§. 17. und 20. der Verordnung vom 21. Juli 1846 für nicht schleunige Sachen festgesetzt sind, innerhalb der alljährlich mit dem 21. Juli beginnenden Gerichtsferien abläuft, so wird dieselbe auch ohne besondern Antrag jedesmal als bis zum 1. September verlängert angenommen.

Dagegen müssen Anträge, welche auf Verlängerung solcher Fristen bis über den

Digitized by Google

1. September hinaus gerichtet sind, nach §. 17. der Verordnung vom 21. Juli 1846 besonders angebracht und motivirt werden.

Naumburg, den 15. Juni 1855.

Königliches Appellationsgericht.

---

Nr. 439. Gerichtsferien im Bezirke des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Nach der allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 16. April 1850 und der mit derselben erlassenen Ferienordnung finden bei den Gerichten erster und zweiter Instanz während der Erntezeit auf sechs Wochen und zwar vom 21. Juli bis 1. September Ferien statt. Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine und müssen schleunige Gesuche als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und die Rechtsanwälte sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 23. Juni 1855.

Königliches Appellationsgericht.

---

Nr. 440. Aufforderung an versorgungsberechtigte Militairs zur Meldung für Postunterbeamtenstellen.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche geneigt sind, contractliche Stellen als Landbriefträger, Postfußboten, Packet- oder Briefkastenträger, mit welchen, je nach dem Umfange der Leistungen, eine Löhnung von 36 bis 120 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der hiesigen Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden.

Den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungszeugnisse beizufügen.

Es wird hierbei bemerkt, daß durch die Uebernahme einer contractlichen Stelle dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nichts vergeben wird.

Halle, den 23. Juni 1855.

Königliche Ober-Postdirection.

---

Nr. 441. Ausgelooste Leipziger Stadt-Schuldscheine.

Bei der heute öffentlich erfolgten Ausloosung von Capitalscheinen der hiesigen Französischen Kriegsschulden-Tilgungsanleihe vom Jahre 1830 sind die in nachfolgender Liste sub I. verzeichneten Nummern gezogen worden, deren Nominalbeträge sammt den davon bis ultimo December 1855 laufenden Zinsen, vom 1. gedachten Monats an, gegen Rückgabe dieser Scheine nebst Talons und Coupons auf hiesigem Rathhause bei unserer Schoßstube an die Inhaber ausgezahlt werden sollen. Wir fordern daher die letztern hiezu mit dem Bedeuten auf, daß ihnen nach Ablauf einer achtwöchentlichen vom 1. December 1855 anhebenden Einlösungsfrist, die etwa auf spätere Termine, mithin indebite gezahlten und erhobenen Zinsen dieser Capitalien an letzteren bei deren künftiger Erhebung werden gekürzt werden.

Das Nämliche findet in Absicht auf dergleichen indebite erhobene Zinsen der Capitalbeträge der sub II. verzeichneten, in vorigen Ausloosungsterminen herausge-

Digitized by Google

kommenen Nummern statt, an deren Präsentation zur Einlösung die säumigen Interessenten wiederholt hiermit erinnert werden.

Leipzig, den 4. Juni 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.

## I.

## Liste der ausgelooften Stadt-Scheine.

### 1000 Thaler Capital Litt. A.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 34 | 117 | 178 | 223 | 284 | 426 | 508 | 656 | 810 |
| 35 | 137 | 192 | 247 | 401 | 480 | 527 | 764 | 818 |
| 85 | 161 | | | | | | | |

### 500 Thaler Capital Litt. B.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 202 | 479 | 702 | 891 | 1045 | 1100 | 1217 | 1506 |
| 28 | 230 | 495 | 738 | 919 | 1056 | 1142 | 1257 | 1531 |
| 90 | 300 | 557 | 773 | 953 | 1068 | 1150 | 1362 | 1559 |
| 160 | 420 | 633 | 781 | 968 | 1074 | 1200 | 1364 | 1645 |
| 168 | 457 | 675 | 834 | 1028 | 1096 | 1202 | 1409 | 1650 |
| 172 | 468 | 689 | 883 | | | | | |

### 200 Thaler Capital Litt. C.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 101 | 381 | 579 | 713 | 842 | 1020 | 1316 | 1701 | 1957 |
| 148 | 393 | 593 | 730 | 901 | 1051 | 1373 | 1759 | 1975 |
| 199 | 402 | 626 | 731 | 914 | 1133 | 1430 | 1790 | 1990 |
| 324 | 471 | 634 | 733 | 918 | 1159 | 1445 | 1798 | 1996 |
| 336 | 481 | 668 | 756 | 949 | 1192 | 1533 | 1907 | 2018 |
| 373 | 516 | 676 | 815 | 974 | 1239 | 1670 | 1909 | 2023 |
| 375 | 574 | 705 | 827 | 983 | 1275 | 1698 | 1919 | 2084 |

### 100 Thaler Capital Litt. D.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 60 | 463 | 772 | 886 | 1314 | 1450 | 1568 | 1746 | 1902 |
| 80 | 510 | 781 | 906 | 1335 | 1472 | 1580 | 1785 | 1980 |
| 282 | 569 | 792 | 932 | 1364 | 1475 | 1593 | 1788 | 1982 |
| 305 | 605 | 811 | 939 | 1381 | 1480 | 1635 | 1790 | 1983 |
| 306 | 619 | 863 | 983 | 1403 | 1492 | 1647 | 1796 | 1999 |
| 335 | 680 | 864 | 1127 | 1422 | 1511 | 1664 | 1804 | 2113 |
| 390 | 703 | 866 | 1175 | 1423 | 1512 | 1713 | 1897 | 2175 |
| 451 | 755 | 873 | 1183 | 1445 | 1529 | 1733 | | |

### 50 Thaler Capital Litt. E.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21 | 80 | 118 | 154 | 210 | 267 | 520 | 606 | 949 |
| 52 | 102 | 129 | 177 | 230 | 335 | 584 | 731 | 986 |

Digitized by Google

50 Thaler Capital Litt. E.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21 | 80 | 118 | 154 | 210 | 267 | 520 | 606 | 949 |
| 52 | 102 | 129 | 177 | 230 | 335 | 584 | 731 | 986 |

25 Thaler Capital Litt. F.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 82 | 215 | 545 | 653 | 876 | 902 | 980 | 1109 | 1139 |
| 108 | 367 | 589 | 781 | 884 | 965 | 1065 | 1119 | 1177 |
| 117 | 490 | | | | | | | |

## II.

## Liste der früher ausgelooften,

jedoch noch nicht zur Einlösung präsentirten Leipziger Stadt-Schuldscheine.

Litt. A. Nr. 122, 260, 611, 689 und 690.
" B. " 22, 44, 118, 157, 392, 714, 1009, 1174, 1297, 1445, 1551 und 1651.
" C. " 50, 116, 287, 422, 438, 648, 695, 791, 797, 897, 902, 995, 1054, 1106, 1152, 1402, 1576, 1760, 1836 und 2061.
" D. " 59, 159, 270, 414, 419, 426, 467, 473, 516, 652, 907, 1165, 1281, 1336, 1453, 1640, 1697, 1797, 1885, 1961 u. 2194.
" E. " 48, 175, 243, 276, 312, 348, 353, 549, 660, 694, 855 und 974.
" F. " 4, 15, 175, 366, 484, 741, 848, 853, 854, 883, 887, 895, 913, 1042 und 1063.

---

Nr. 464. Hypotheken-Sachen.

Die im 4. Stück des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachte Hypothekentabelle des Oebster Christian Gottfried Gebhardt hier über drei Viertel Acker Feld, wovon jedoch ein Theil durch den Saalstrom abgerissen, unter dem Lästerberge am Altenburger Wege in der Flur Naumburg, ist in das Hypothekenbuch übertragen, und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Naumburg, den 12. April 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

---

Nr. 465. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über den in unserer Bekanntmachung vom 23. November 1854 (Amtsblatt Stück Nr. 5. de 1855) erwähnten einen Morgen Kupferschen Acker ist in das Hypothekenbuch über Flur Cönnern übertragen, daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte daran nunmehr blos nach den Vorschriften der Preußischen Gesetze zu beurtheilen ist.

Cönnern, den 19. April 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 466. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 19. Januer 1855 (Amtsblatt Stück 7.) erwähnte Grundstück der Flemmingschen Eheleute zu Bebitz ist in das Hypothekenbuch von Dorf Bebitz übertragen, daher der Erwerb neuer

Digitized by Google

Hypothekenrechte daran nunmehr blos nach den Vorschriften der Preußischen Gesetze zu beurtheilen ist. Cönnern, den 8. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 467. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über den in der Nähe des hiesigen Schlosses belegenen ehemals fiscalischen Schloßdamm von 147 □Ruthen, jetzt dem Bäckermeister Johann Ernst Jentzsch hier zugehörig, ist fertig und liegt in unserer Registratur zwei Monate lang nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung zur Einsicht aus. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Mühlberg, den 25. April 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 468. Hypotheken-Sachen.

Die im 5. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts bekannt gemachten Hypothekentabellen sind in die Hypothekenbücher übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den darin bemerkten Grundstücken lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Zeitz, den 19. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

---

Nr. 469. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die der Fischer-Innung zu Torgau zustehende Fischerei-Gerechtigkeit auf dem Elbstrom ist regulirt worden, was hiermit mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, die etwaigen Erinnerungen gegen diese in unserer Hypotheken-Registratur ausliegende Tabelle binnen zwei Monaten vorzubringen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Erinnerungen nicht mehr angebracht werden können. Torgau, den 16. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

---

Nr. 470. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das in der Flur Mühlbeck belegene, dem Ziegeleibesitzer Friedrich Liesche zugehörige Grundstück, bestehend aus den Parzellen:

a) das Mühlstück zwischen Häußler und Möbius, circa 1 Scheffel Aussaat, b) der alte Hau neben März, circa ¾ Scheffel Aussaat,

ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

Bitterfeld, den 22. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

---

Nr. 471. Hypotheken-Sachen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über die Fischersche Besitzung in Bülzig, welche von uns bereits unterm 4. Februar a. cr. öffentlich bekannt gemacht worden, vollendet ist, und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Bezug auf dieses Grundstück lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 30. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

## Personal-Chronik.

Nr. 472. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst, Feldjäger Johann Friedrich Wilhelm Koch zu Merseburg, ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 473. Nachdem der Lotterie-Einnehmer F. A. Zürn in Zeitz die Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat, ist unter dem 15. September v. Js. der Kaufmann C. F. Quaas in Zeitz als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 474. Der Gastwirth Emil Clar in Stolberg ist unter dem 12. October pr. als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 475. Nachdem der Kaufmann Otto Echt in Bitterfeld die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist unter dem 22. December pr. der Kaufmann G. H. Pfordte in Bitterfeld als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 476. Nachdem der Kaufmann Graun in Weißenfels die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist unter dem 29. November pr. der Seilermeister C. F. Zimmermann daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 477. Nachdem der Apotheker J. Lange in Dommitzsch die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist unter dem 25. November pr. der Apotheker H. Werner in Dommitzsch als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

---

Nr. 478. Die sechste Lehrerstelle an der Mädchen-Bürgerschule zu Wittenberg, Privat-Patronats, ist durch anderweite Berufung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 479. Die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Klein-Wittenberg, Ephorie Wittenberg, Privat-Patronats, ist durch anderweite Berufung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 480. Der Intendantur-Assessor Werner von der Intendantur des 4. Armee-Corps ist durch kriegsministerielle Verfügung vom 22. Juni d. J. zur Intendantur des 1. Armee-Corps nach Königsberg i. Pr. versetzt, und der bisherige Intendantur-Referendarius Bergmann durch kriegsministerielle Verfügung von demselben Tage zum überzähligen Intendantur-Assessor bei der Intendantur des 4. Armee-Corps ernannt worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 28. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. Juli 1855.


Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 481.

Nr. 4242. Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Kettenbrücke zu Mülheim an der Ruhr zu erheben ist. Vom 4. Juni 1855.

Nr. 4243. Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857. Vom 28. Juni 1855.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4244. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Rackwitz über Wielichowo nach Czacz, von Schmiegel nach Alt-Boyn und von Kawczyn nach Czempin.

Nr. 4245. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dülken nach Burgwaldniel, im Herzogthum Jülich.

Nr. 4246. Statut für die Societät zur Regulirung der Gewässer in der Vokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen. Vom 11. Juni 1855.

---

Nr. 482. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. Nr. 1. bis 8. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Vom 2. Juli d. J. ab wird die Serie V. Nr. 1. bis 8. der den Zeitraum vom 1. Juli 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zinscoupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen bei der Controlle der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92. und 93.) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Controlle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der

Digitized by Google

Zinscoupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

Neumärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons,

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 30. Juni 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Deputirte der Neumark: C. v. Voß.

---

Nr. 483. Die am 2. Juli 1855 gezogenen 106 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Von der gedruckten Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät vom 2. d. M., die an demselben Tage gezogenen 106 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine betreffend, haben wir jedem Landrathsamte des hiesigen Regierungsbezirks und dem Magistrat zu Halle ein Exemplar mit dem Auftrage zugehen lassen, Jedermann, der ein Interesse dabei haben möchte, auf dessen Anmelden die Einsicht zu gestatten.

Merseburg, den 9. Juli 1855.

Königliche Regierung.

---

Nr. 484. Ferienzeit bei dem Appellationsgerichte zu Naumburg.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Just. Minist. Bl. S. 129. ff.) werden auch bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August d. J. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden. Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache“ zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei uns anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, insbesondere haben auch in den bereits anhängigen nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 5. Juni 1855.

Königliches Appellationsgericht.

---

Nr. 485. Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop ꝛc.

Nachstehende Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, sowie an Rückenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855, nebst Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 29. Juni 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Digitized by Google

# Uebersicht

der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, sowie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

| Vereins-Staaten. | Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops. | | | | | | | | Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr. | | Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Brod- und Hut-, Kandis- u. s. w. Zucker à Ctr. 10 Thlr. | | Farin ꝛc. à Ctr. 8 Thlr. | | Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr. | | Syrop à Ctr. 2 Thlr. | | | | | | |
| | Ctr. | Pfd. | Ctr. | Pfd. | Ctr. | Pfd. | Ctr. | Pfd. | Ctr. | Pfd. | Thlr. | Sg. | Pf. |
| 1. Preußen . . | 440 | 61 7/10 | 127 | 23 4/10 | 642,050 | 74 3/10 | 1,666 | 52 1/4 1/10 | 16,354,417 | 20 | 605,254 | 29 | — |
| | | | | | | | a. 18641 | 64 7/10 | | | | | |
| Außerdem: | | | | | | | | | | | | | |
| Luxemburg . | — | 21 3/10 | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — |
| | | | | | | | a. — | 53 4/10 | | | | | |
| 2. Bayern . . | 354 | 7 | 18 | 50 1/2 | 6,160 | 45 | 577 | 4 | 246,281 | — | — | — | — |
| | | | | | | | a. 276 | 76 | | | | | |
| 3. Sachsen . . | 141 | 61 2/10 | 9 | 7 4/10 | 1,107 | 8 9/10 | 2,547 | 96 | 132,577 | 4 | — | — | — |
| | | | | | | | a. 1,963 | 28 | | | | | |
| 4. Hannover . | 573 | 84 7/10 | 72 | 86 9/10 | 97,236 | 31 5/10 | 22,196 | 29 9/10 | — | — | 15,503 | 13 | 11 |
| | | | | | | | a. 8,008 | 50 7/10 | | | | | |
| 5. Württemberg | 8 | 79 9/10 | — | — | — | — | 9 | 78 1/10 | 590,783 | 50 | — | — | — |
| | | | | | | | a. 17 | 38 1/10 | | | | | |
| 6. Baden . . . | 158 | 33 | 11 | 9 | 11,812 | 75 | 3 | 82 | 1,029,114 | — | 26,763 | 29 | 2 |
| | | | | | | | a. 2 | 53 | | | | | |
| 7. Kurf. Hessen | 12 | — | — | — | 5,500 | — | 12 | — | 59,137 | — | — | — | — |
| 8. Großh. Hessen | 54 | 88 | 29 | 71 | — | — | 3 | 40 | — | — | — | — | — |
| 9. Thüringen . | 3 | 56 4/10 | — | 96 9/10 | — | — | 46 | 35 9/10 | 122,966 | 30 | — | — | — |
| | | | | | | | a. 261 | 30 9/10 | | | | | |
| 10. Braunschweig | 11 | 19 | 3 | 14 | 5,751 | 9 | 755 | 69 | 634,496 | 50 | — | — | — |
| | | | | | | | a. 103 | 47 | | | | | |
| 11. Oldenburg . | 84 | 40 8/10 | 5 | 21 1/10 | — | — | 331 | 64 3/10 | — | — | — | — | — |
| | | | | | | | a. 1,630 | 31 7/10 | | | | | |
| 12. Nassau . . . | — | 59 | — | — | — | — | — | 1 6/10 | — | — | — | — | — |
| 13. Freie Stadt Frankfurt . . | 23 | 36 | 2 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zusammen | 1,867 | 50 5/10 | 280 | 86 7/10 | 769,618 | 43 7/10 | 28,450 | 56 1/4 1/10 | 19,169,772 | 54 | 647,522 | 12 | 1 |
| | | | | | | | a. 30905 | 73 5/10 | | | | | |
| | | | | | | | a. zu 4 Thlr. pro Cent. | | | | | | |

Digitized by Google

## Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3, Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854 anzusehen, welche sich in nachstehender Weise ermittelt:

a) Nach Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokolle der eilften General-Conferenz beträgt die der gemeinschaftlichen Abrechnung für 1854 zum Grunde zu legende Bevölkerung nach der Zählung vom December 1852 für:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Preußen | 17,286,484 | Köpfe. |
| Außerdem: | | |
| Luxemburg | 192,632 | = |
| 2. Bayern | 4,565,256 | = |
| 3. Sachsen | 1,987,612 | = |
| 4. Hannover | 1,840,932 | = |
| 5. Württemberg | 1,733,263 | = |
| 6. Baden | 1,354,768 | = |
| 7. Kurf. Hessen | 727,323 | = |
| 8. Großherzogth. Hessen | 865,480 | = |
| 9. Thüringen | 1,024,929 | = |
| 10. Braunschweig | 247,461 | = |
| 11. Oldenburg | 229,106 | = |
| 12. Nassau | 429,060 | = |
| 13. Freie Stadt Frankfurt | 74,867 | = |
| Zusammen | 32,559,173 | Köpfe. |

b) Hierzu tritt, nach demselben Artikel der obengedachten Uebereinkunft, für das zweite Jahr nach der im December 1852 erfolgten Aufnahme, eine Vermehrung um 1½ Prozent, mit 488,387 =

Summa . 33,047,560 Köpfe.

2) Nach dem Betrage von 6,0762 Sgr. pro Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme 6,693,452 Thlr. 24 Sgr.

II. der wirklichen Einnahmen.

a) Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) von 1,867 Ctr. 50⁸⁄₁₀ Pfd. Brod-, Hut-, Kandis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr. | 18,675 | Thlr. | 2 | Sgr. | 4 Pf. |
| 2) von 280 Ctr. 86⁷⁄₁₀ Pfd. Farin ꝛc. à 8 Thlr. | 2,246 | = | 28 | = | — = |
| 3) von 769,618 Ctr. 43⁷⁄₁₀ Pfd. Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr. | 3,848,092 | = | 5 | = | 6 = |
| 4) von 28,450 Ctr. 56⅓ Pfd. Syrop à 2 Thlr. | 56,901 | = | 3 | = | 11 = |
| Latus . | 3,925,915 | Thlr. | 9 | Sgr. | 9 Pf. |

Digitized by Google

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Transport . | 3,925,915 | Thlr. 9 | Sgr. 9 | Pf. |
| 5) von 30,905 Ctr. 73⅛ Pfd. desgl. à 4 Thlr. | 123,622 | = 28 | = 2 | = |
| 6) 19,169,772 Ctr. 54 Pfd. Runkelrüben à 6 Sgr. | 3,833,954 | = 15 | = 3 | = |
| Zusammen . | 7,883,492 | = 23 | = 2 | = |
| b) Hiervon geht ab: der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit . . . . . | 647,522 | = 12 | = 1 | = |
| Bleiben . | 7,235,970 | = 11 | = 1 | = |

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt . . . . . | 6,693,452 | = 24 | = — | = |
| 2) Die wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um . . . . . | 542,517 | = 17 | = 1 | = |

und es wird deshalb eine Erhöhung des Rübenzucker-Steuersatzes für die bevorstehende zweijährige Periode vom 1. September 1855 bis 31. August 1857 nicht einzutreten haben.

---

Nach den von den Directiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 5. Mai 1855.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.

---

Nr. 486.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der Oberamtmann Hey mit Tode abgegangen, der Oeconom Herr Christian Carl aus Groß-Oschersleben mittelst Cession mit den Heyschen Erben Pächter der Domaine Haynsburg auf den Zeitraum bis Johannis 1872 geworden ist.

Merseburg, den 26. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 487.

Zahlung ausgelooster Sächs. Rentenbriefe pro term. 1. October c.

In dem am 12. Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April bis 1. October 1855) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.

Nr. 326. 418. 641. 873. 986. 1128. 1418. 1457. 1568. 1592. 1652. 1699. 1790. 1807. 1919. 2336. 2532. 2772. 3023. 3024. 3931.;

2) Littera B. à 500 Thlr.

Nr. 273. 346. 621. 771. 806. 1010.;

3) Littera C. à 100 Thlr.

Nr. 122. 296. 472. 809. 1228. 1450. 1460. 1624. 1672. 1697. 2163. 2544.

Digitized by Google

2551. 2574. 2907. 3355. 3465. 3539. 3857. 4057. 4091. 4196. 4212. 4245. 4270. 4389.;

4) Littera D. à 25 Thlr.

Nr. 328. 452. 557. 774. 886. 1071. 1089. 1304. 1346. 1470. 1511. 2707. 2974. 3124. 3158. 3201. 3651. 3894. 3955.;

5) Littera E. à 10 Thlr.

Nr. 74. 695. 747. 755. 976. 1207. 1258. 1513. 1554. 1956. 2316. 2387. 2534. 2686. 2947. 3098. 3338. 3817. 3927. 4130. 4163. 4845. 4991. 5082. 5097. 5165. 5388. 5465. 5915. 6019. 6108. 6203.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. October 1855 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30. September 1855 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf, und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 6 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 11. bis 16., unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. October 1855 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbankkaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in frühern Terminen ausgelooſter Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realiſirt ſind, nämlich:

a) pro 1. October 1852:

Littera D. Nr. 84. 104. 226. à 25 Thlr.,

b) pro 1. April 1853:

Littera C. Nr. 327. 548. 582. à 100 Thlr.,

= D. Nr. 505. und 857. à 25 Thlr.,

wiederholt hierdurch auf, dieſelben unſerer Kaſſe zur Zahlung des Betrages zu präſentiren. Magdeburg, den 12. Mai 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

---

Nr. 488. Hypothekenſachen.

Von dem in unſerer Bekanntmachung vom heutigen Tage (Merſeburger Regierungs-Amtsblatt Stück 15. pro 1855) benannten Weinberge des Karl Heinrich Walter in Gorsdorfer Flur iſt die Hypothekentabelle nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen, weshalb der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem Weinberge nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen iſt.

Jeſſen, den 24. Februar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commiſſion.

Digitized by Google

Von dem in unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage (Merseburger Regierungs-Amtsblatt Stück 15. pro 1855) benannten Wohnhause des Webers Christian Krüger Nr. 43. cat. in Battin ist die Hypothekentabelle nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen, weshalb der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem Hause nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist. Nr. 489. Hypotheken-Sachen.

Jessen, den 2. März 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Die Hypothekentabellen über diejenigen Grundstücke in Kelbraer, Rosperwendaer und Bergaer Flur, welcher nach unserer Bekanntmachung vom 16. November v. J. in dem 7. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1855 die gesetzliche Zeit ausgelegen haben, sind nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen worden und können Rechte an diesen Grundstücken nur noch nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erworben werden. Nr. 490. Hypotheken-Sachen.

Kelbra, den 11. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Die Hypothekentabelle über 5 Acker Land am Sellenberge in Breitensteiner Flur, welche der Ackermann Friedrich Breitrück zu Breitenstein von seinem Vater Daniel Breitrück ererbt, Letzterer aber von Johann Christoph Steinmetz erkauft hat, ist entworfen und kann innerhalb 2 Monate vom 8. Tage nach Einrückung dieser Bekanntmachung an eingesehen und Erinnerungen dagegen angebracht werden, welche später unberücksichtigt bleiben müssen. Nr. 491. Hypotheken-Sachen.

Stolberg, den 3. Juni 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Die Hypothekentabelle über eine Wiese vor dem kalten Thale am Zwiefelsberge in Stolberger Flur belegen und dem Buchbindermeister Mathias Großler zugehörig, ist entworfen und kann in dem Zeitraume von 2 Monaten, von dem 8. Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung an, Behufs etwaiger Erinnerungen, welche später unberücksichtigt bleiben müssen, eingesehen werden. Nr. 492. Hypotheken-Sachen.

Stolberg, den 24. Juni 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Die Hypothekentabelle über 1½ Acker Land am Sellenberge in Breitensteiner Flur und der verehelichten Müller, Johanne Marie geb. Kleye in Breitenstein zugehörig, ist entworfen und in dem Zeitraume von 2 Monaten, von dem 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, Behufs etwaiger Erinnerungen, welche später keine Berücksichtigung finden können, einzusehen. Nr. 493. Hypotheken-Sachen.

Stolberg, den 2. Juli 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Digitized by Google

Nr. 494. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über die in der Flur Belgern belegenen, der hiesigen privilegirten Schützengilde gehörigen, 3 sogenannten Schützenrücken im großen Felde, welche nach unserer Bekanntmachung vom 31. März 1855 im Merseburger Regierungs-Amtsblatte Nr. 17. die gesetzliche Zeit ausgelegen hat, ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an jenen Grundstücken lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Belgern, den 19. Juni 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 495. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über das von den Handarbeiter August und Sophie Hermannschen Eheleuten auf einer von der Gemeinde Prettin erworbenen Baustelle an der Bleiche errichtete Wohnhaus Nr. 334. des Katasters ist fertig und liegt innerhalb der 8 Tage nach dem Erscheinen dieses Blattes laufenden zweimonatlichen Frist zur Einsicht bei uns bereit.

Prettin, den 29. Juni 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 496. Der bisherige Regierungsrath Bredoreck ist als Ober-Regierungsrath und Abtheilungs-Dirigent zur Königlichen Regierung in Stettin versetzt worden.

---

Nr. 497. Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Jessen, Ephorie Prettin, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 498. Die erste Lehrerstelle an der 2. Bürgerschule zu Weißenfels, Privat-Patronats, ist durch den Abgang ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 499. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Olvenstedt, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Süpplingen, Gustav Hermann Wegener, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Süpplingen ist der Graf von der Schulenburg-Bedendorf.

Nr. 500. Die unter Königl. Patronate stehende Pfarrstelle zu Hohenmölsen, in der Ephorie Weißenfels, ist durch den Tod des Pfarrers Grohmann zur Erledigung gekommen.

Nr. 501. Der Pfarrer M. Lehmann zu Roßbach, in der Diöces Freiburg, tritt am 1. October d. J. in den Ruhestand.

---

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 29. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. Juli 1855.


Nr. 502. Das Halten und Ausweichen der Fuhrwerke betr.

Nachdem bereits durch das Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852 — Ges. S. pag. 345. §. 23. und 45. — die auf Wege und Straßen jeder Art bezügliche Vorschrift ergangen ist, daß jedes Fuhrwerk den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen muß, finden wir uns veranlaßt, zum Schutze des Verkehrs auf Communicationswegen, öffentlichen Plätzen und allen denjenigen Straßen, auf welche die zusätzlichen Strafbestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 keine Anwendung finden, für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Verordnung zu erlassen:

§. 1.

a) Jedes Fuhrwerk, welches einem Andern begegnet, muß demselben mindestens in der Breite einer halben Wagenspur nach der rechten Seite hin ausweichen. Kann ein Fuhrwerk wegen entgegenstehender Hindernisse nicht ausweichen, so muß dies von dem Andern ganz geschehen.

b) Von zwei Fuhrwerken, welche sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

c) Kommt ein Fuhrwerk den Berg herunter und begegnet einem bergauffahrenden, so ist das Letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden.

d) Bei Hohlwegen und Engpässen muß Jeder Wagenführer am Eingange still halten, und, nach gegebenen deutlichen Zeichen mit der Peitsche, abwarten, bis er versichert ist, daß sich kein anderer Wagen darin befindet. Das Anhalten und Klatschen muß, wenn der Hohlweg sich lang hinzieht, an jeder Stelle, wo Platz zum Ausweichen ist, wiederholt werden.

§. 2.

Der Führer des Fuhrwerks darf sich von demselben beim Halten nicht über 5 Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke, das Leitseil in der Hand, oder auf einem Zugthiere oder in der unmittelbaren Nähe verbleiben, um das Gespann fortwährend unter Aufsicht zu haben.

Ebensowenig darf er sich auf die Wagendeichsel setzen oder auf dem Wagen schlafen.

Digitized by Google

§. 3.

Es ist ferner unzulässig und verboten,

1) die Pferde, so lange sie an den Wagen gespannt sind, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder vor den Gasthöfen oder in deren Höfen unaufgezäumt stehen zu lassen;
2) mehr als zwei Fuhrwerke aneinander zu binden;
3) die Fahrbahn und die Brücken durch Anhalten oder durch Niederlegen von Gegenständen zu verengen oder zu versperren;
4) die Wegweiser, Tafeln, Prell- und Nummersteine, Pfähle und Bäume zu beschädigen oder zu zerstören.

§. 4.

Wer vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, wird mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 5 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Merseburg, den 29. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 503. Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr.

Am 6. October d. J. werden wiederum 20 evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zur ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden können.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch christlichen Anstalt, die für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 31. Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen bekannt.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von nur 60 Thlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension, in der Regel jedoch erst vom 2ten Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnenberuf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis längstens zum 12. August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6. October nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurz-

Digitized by Google

sichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen, sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögensverhältnisse genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October v. J. für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind; außerdem Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königl. Regierungen zur Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen seiner Zeit ihre Einberufung in das Seminar von hieraus zu gewärtigen. Wegen Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für Gouvernanten zu Droyßig und eines mit derselben zu verbindenden Töchter-Pensionats, ebenfalls im October d. J., wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 6. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit der gleichzeitigen Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vorprüfung der Bewerberinnen aus dem diesseitigen Regierungsbezirke von dem Herrn Consistorial-Rath Frobenius und dem Herrn Seminar-Director Kritzinger

am Montag den 20. August d. J., von Vorm. 8 Uhr an,

in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung abgehalten werden

Digitized by Google

wird. Die Bewerberinnen haben sich am 19. August cr., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Consistorial-Rath Frobenius zu melden.

Merseburg, den 11. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 504. Den Umtausch der Quittungen der im I. Quartal 1855 eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im I. Quartale c. für verkaufte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Domainen-Prästationen u. s. w. eingezahlten Capitalien und Zinsen, sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 7. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 505. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der höhern Orts unter dem 23. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Frohe Zukunft bei Halle" mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen an den Gastwirth Gruneberg hierselbst verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 4. Juli 1855.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 506. Der bisherige Kammergerichts-Referendar von Hirschfeld ist zum Regierungs-Referendar ernannt.

---

Nr. 507. Der Apotheker A. Bieler in Kayna bei Zeitz ist unter dem 31. Mai cr. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

---

Nr. 508. Die Schul- und Küsterstelle in Danna, Ephorie Zahna, Königlichen Patronats, ist erledigt.

---

Nr. 509. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Randau, in der Diöces Möckern, ist dem bisherigen Pfarrer zu Ziegenuff bei Schievelbein in Pommern, August Wilhelm Freyer, verliehen worden.

Nr. 510. Die evangelische Pfarrstelle zu Bensdorf, in der Ephorie Altenplathow, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats.

---

Druck von C. Gurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 30. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. Juli 1855.


Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 511.

Nr. 4247. Verordnung, betreffend die Feststellung des Beitragskatasters für die Nieder-Oderbruchsmelioration und die Einziehung der Meliorationsbeiträge. Vom 7. Mai 1855.

Nr. 4248. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Neuwieder Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Rthlrn. Vom 6. Juni 1855.

Nr. 4249. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungsgesellschaft in Stettin" daselbst gebildeten Actiengesellschaft. Vom 2. Juli 1855.

Nr. 4250. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Neue Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna zu Berlin" daselbst gebildeten Actiengesellschaft. Vom 4. Juli 1855.

---

Nr. 512. Die bis jetzt noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Die General-Direction der Seehandlungs-Societät hat unterm 5. d. M. ein Verzeichniß der bis zu diesem Tage noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämienscheine aufgestellt, wovon jedem Landrathsamte unsers Bezirks, sowie dem Magistrat zu Halle ein Exemplar mit dem Auftrage zugegangen ist, Jedermann, der ein Interesse dabei haben möchte, auf Verlangen die Einsicht desselben zu gestatten.

Merseburg, den 13. Juli 1855.

Königliche Regierung.

---

Nr. 513. Das im Königreich Polen bestehende Verbot der Ausfuhr gemünzten Geldes.

Im Königreich Polen wird das daselbst bestehende Verbot, gemünztes Gold oder Silber auszuführen, mit Strenge gehandhabt; dasselbe wird nicht nur auf die Russischen und Polnischen Münzen, sondern auch auf Geld fremden Gepräges angewendet, und es wird beispielsweise nicht gestattet, daß Schiffer Summen Preußischen Geldes, welches sie nach Polen mitgenommen haben, um daselbst Ankäufe zu machen, wieder aus dem Lande mit sich herausnehmen. Uebertretungen werden mit der Confiscation des vorgefundenen Geldes, und außerdem mit Geldbuße bestraft.

Wenn nun auch in einem derartigen Falle die Zurückerstattung der confiscirten Gelder ausnahmsweise bewilligt worden ist, so ist es doch, um empfindliche Verluste

Digitized by Google

für die diesseitigen Staatsangehörigen zu verhüten, zu wünschen, daß das bestehende Verbot und die mit der Uebertretung desselben verbundene Gefahr möglichst allgemein dem mit dem Königreich Polen in Verkehr stehenden Publikum, und namentlich den Schiffern, welche Reisen dorthin unternehmen, bekannt werde.

Berlin, den 11. Juli 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.
IV. 7846.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 18. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 514. Die Aushebung des diesjährigen Ersatzes für das stehende Heer wird in unserm Departement stattfinden:

Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1855 zu stellenden Ersatzes betr.

im Mansfelder Gebirgskreise Sonnabend den 11. August d. J. in Mansfeld,
im Mansfelder Seekreise Montag den 13. August d. J. und Dienstag den 14. = = in Eisleben,
im Halleschen Stadtkreise Donnerstag den 16. August d. J. und Freitag den 17. = = in Halle,
im Saalkreise Sonnabend den 18. August d. J. in Halle,
im Bitterfelder Kreise Montag den 20. August d. J. und Dienstag den 21. = = in Bitterfeld,
im Wittenberger Kreise Mittwoch den 22. August d. J. und Donnerstag den 23. = = in Wittenberg,
im Schweinitzer Kreise Sonnabend den 25. August d. J. in Herzberg,
im Liebenwerdaer Kreise Montag den 27. August d. J. in Liebenwerda,
im Torgauer Kreise Dienstag den 28. August d. J. und Mittwoch den 29. = = in Torgau,
im Delitzscher Kreise Freitag den 31. August d. J. und Sonnabend den 1. September d. J. in Delitzsch,
im Merseburger Kreise Montag den 3. September d. J. und Dienstag den 4. = = in Merseburg,
im Weißenfelser Kreise Mittwoch den 5. September d. J. und Donnerstag den 6. = = in Weißenfels,
im Zeitzer Kreise Freitag den 7. September d. J. in Zeitz,
im Naumburger Kreise Sonnabend den 8. September d. J. in Naumburg,
im Eckartsbergaer Kreise Montag den 10. September d. J. und Dienstag den 11. = = in Cölleda,
im Querfurter Kreise Donnerstag den 13. September d. J. in Querfurt,
im Sangerhäuser Kreise Freitag den 14. September d. J. und Sonnabend den 15. = = in Sangerhausen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich

Digitized by Google

darauf aufmerksam, daß die bei der Ersatzaushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungs-Ordre ungeachtet in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, sowie daß die hierauf gerichteten Gesuche nur dann bei der Departements-Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden können, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungstermine eintreten sollten, doch wenigstens bei dem betr. Landrathe so zeitig vorgetragen sind, daß ihre gehörige Erörterung vor dem Termine möglich war.

Gleichzeitig bringen wir in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betr. Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestehen von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine Reclamation begründen, letztere jener Zurückstellung ungeachtet rechtzeitig anzubringen haben, da in neuerer Zeit nicht selten Militairpflichtige, in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von der Departements-Ersatz-Commission zu treffende Entscheidung mit der vorhergergangenen günstigen Entscheidung der betr. Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation durch den betreffenden Hrn. Landrath verabsäumt haben, und in Folge dessen — was vielleicht andern Falls nicht geschehen sein würde — für den Militairdienst haben ausgehoben werden müssen.

Merseburg, den 19. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

**Nr. 515. Die Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormals Kgl. Sächsischen Landestheilen betr.**

Das Gesetz vom 10. Mai d. J., die Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen betreffend (Gesetz-Sammlung für 1855 S. 267.), lautet wie folgt:

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.**

verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel, nach Anhörung unserer getreuen Stände der Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Bei Auseinandersetzungen zwischen den abgehenden evangelischen Pfarrern oder deren Erben und den neu anziehenden Pfarrern findet hinsichtlich der Nutzungen der Pfarrländereien in den Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch das Patent vom 15. November 1816 (Gesetz-Sammlung S. 233.) eingeführt worden, der §. 199. Theil I. Titel 7. des Allgemeinen Landrechts keine Anwendung, vielmehr gilt für diese Auseinandersetzungen statt des dort bezeichneten Wirthschaftsjahres das nach der bisherigen allgemeinen Observanz vom 1. October bis 30. September zu berechnende Deservitenjahr.

Eine Ausnahme hiervon ist kraft besonderer Observanzen zulässig.

Auch in Ansehung des Einkommens von Capitalien und Gerechtigkeiten, namentlich der Geld- und Naturalgefälle, sowie in Ansehung der den Pfarrern zu-

Digitized by Google

stehenden Natural-Deputate, bewendet es unter Ausschließung des §. 171. Theil I. Titel 21. Allgemeinen Landrechts bei der bisherigen Observanz.

Diese Grundsätze finden auch bei fundirten evangelischen Diaconats- und sonstigen Pfarramtsgehülfen-Stellen, sowie bei evangelischen Küster-, Cantor- und Schullehrer-Stellen in den vorgedachten Landestheilen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 10. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Indem wir im Einverständniß und zugleich im Namen der Königlichen Regierung zu Merseburg die Betheiligten auf den Inhalt dieses Gesetzes verweisen, erledigt sich die über denselben Gegenstand von dem unterzeichneten Consistorium unter dem 13. Februar 1852 (Nr. 1233.) an die Superintendenten der Provinz erlassene besondere Anweisung. Magdeburg, den 14. Juli 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

## Personal-Chronik.

Nr. 516. Der Kaufmann F. W. Dalchow in Halle hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt.

Nr. 517. Die Schul- und Küsterstelle in Gölsdorf, Ephorie Seyda, Königlichen Patronats, wird durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 518. Die Schul- und Küsterstelle in Meuro, Ephorie Kemberg, Privat-Patronats, kommt zu Michaeli d. J. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 519. Die dritte Lehrer- und Küsterstelle zu Gerbstädt, Königlichen Patronats, kommt zu Michaeli d. J. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 520. Dem Domainenpächter Kunckell zu Querfurt ist der Character als „Königlicher Oberamtmann" beigelegt worden.

Nr. 521. Der Pastor Dr. Nagel zu Gatersleben, in der Ephorie Aschersleben, ist gestorben. Die dadurch erledigte Stelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 522. Am 1. December d. J. wird der Pastor Wiese zu Förderstedt, Ephorie Atzendorf, in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Königlichen Patronats.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Weißenfelser landräthlichen Kreis.

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 31. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. August 1855.


Nr. 523. Den Bezug der neuen gestempelten Paßformulare betr.

Es sind nunmehr neue gestempelte Paßformulare:

1) zu Reisen in das Ausland und zu Reisen im Inlande

bei sämmtlichen Haupt-Steuerämtern und außerdem bei den Steuerämtern zu Eisleben, Hettstädt, Merseburg, Querfurt, Cölleda, Herzberg, Liebenwerda, Torgau, Weißenfels, Zeitz, Sangerhausen, und ferner noch

2) zu Reisen im Inlande

bei den Steuerämtern in Eilenburg, Bitterfeld und Delitzsch,

in hinlänglicher Anzahl vorhanden und von den genannten Stellen zu beziehen, wovon wir die mit Ausfertigung solcher Pässe betrauten Behörden hierdurch in Kenntniß setzen. Merseburg, den 21. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 524. Die Holzcontrolle in dem Bezirke der Grafschaft Stolberg-Stolberg betr.

Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Verordnung vom 5. Februar d. J. (Amtsblatt 1855 S. 58.), die Ausdehnung der Holzcontrolle auf die Grafschaft Stolberg-Stolberg betreffend, wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1839 (betreffend die Controlle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden), und unserer Amtsblatts-Verordnung vom 19. November 1841 (Jahrgang 1841 S. 285 seq.) für den Bezirk der Grafschaft Stolberg-Stolberg angeordnet, daß wer von jetzt ab im gedachten Bezirk Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Traglasten, auf Karren, Handschlitten und auf kleinen nicht mit Zugvieh bespannten Wagen transportirt, mit einem Legitimationsscheine versehen sein muß, wobei er den Bestimmungen der §§. V. bis X. der letztgedachten Amtsblatts-Verordnung unterworfen ist.

Merseburg, den 22. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 525. Die Auswanderungen nach Amerika betr.

Seitens des Königl. Preuß. General-Consuls zu New-York ist seit längerer Zeit schon die Bemerkung gemacht worden, daß diejenigen Auswanderer, welche man so spät im Jahre von europäischen Häfen expedirte, daß sie vor Eintritt des Winters in

Digitized by Google

Amerika nicht ankommen konnten, in die allerübelste Lage gerathen sind, weil es an und für sich schon im Winter schwer hält, Arbeit auf dem Lande zu finden, außerdem aber auch die Reise in das Innere während des Winters bedeutend kostspieliger, länger und beschwerlicher ist. Der Herr General-Consul glaubt, daß diese Nachtheile den europäischen Beförderungshäusern und ihren Agenten wohl bekannt seien, daß dieselben jedoch auf die schlimmen Folgen einer so späten Absendung keine Rücksichten nehmen. Er ist daher der Ansicht, daß die Auswanderer sehr wohl thun würden, wenn sie ihre Abreise von Europa so einrichteten, daß sie nicht später als den 1. bis 15. October und nicht früher als den 15. Februar oder 1. März des Jahres aus den europäischen Häfen expedirt würden.

Dies wird hiermit, um die Auswanderer vor Schaden möglichst zu behüten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 25. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 526. Die Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Eisleben betr.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und in diesem Jahre in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Eisleben aufgenommen zu werden wünschen, haben mit Beachtung unserer Erlasse in den Merseburger Amtsblättern, Jahrgang 1829, Seite 106.—109., folgende Papiere bis zum 1. September cr. an den Seminar-Director Clingestein portofrei einzusenden, als:

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein,
3) einen Gesundheitsschein,
4) Schul- und Sittenzeugnisse,
5) ein Vermögensattest, d. h. eine Bescheinigung von der Ortsbehörde darüber, ob die Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der 3 Seminarjahre zur Ausbildung des betreffenden Aspiranten mindestens 50 Thlr. anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung des Stempelpapieres auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 13. September cr. früh 7 Uhr, im Seminar ein, und werden nach der am 13. und 14. September cr. abgehaltenen Prüfung dann sogleich über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden.

Magdeburg, den 22. Juli 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

---

Nr. 527. Die am 2. Juli 1855 gezogenen Serien und Nummern der Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Den Gerichtseingesessenen unseres Departements machen wir bekannt, daß Listen über die am 2. dieses Monats gezogenen 106. Serien der am 15. October cr. zur Zahlung gelangenden Nummern der Prämienscheine bei den sämmtlichen Kreisgerichten zur Einsicht bereit liegen.

Naumburg, den 18. Juli 1855.

Königliches Appellationsgericht.

---

Digitized by Google

Nr. 528. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Bei der heute erfolgten Verloosung der zum 31. December d. J. einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse sind folgende Apoints:

A. à 3½ pro Cent:

1) über 25 Thlr. Nr. 607.,
2) über 300 Thlr. Nr. 690.,
3) über 500 Thlr. Nr. 40. 335. 515. 577. 728.;

B. Littr. B. à 4 pro Cent:

1) über 25 Thlr. Nr. 349. 928. 1002. 2204. 2828.,
2) über 50 Thlr. Nr. 884. 894. 1511. 3001. 3002.,
3) über 100 Thlr. Nr. 866. 2087. 2950. 3519. 3972. 4209. 4292. 4300. 4316.,
4) über 300 Thlr. Nr. 470.,
5) über 500 Thlr. Nr. 530. 615. 706. 759. 1023. 1373. 1390. 1464. 1982. 3674.,

ausgelooſt worden.

Die Inhaber dieſer Schuldverſchreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieſelben in coursfähigem Zuſtande nebſt den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 3. und 4. vom 2. Januar k. J. ab bei der hieſigen Königl. Kreiskaſſe oder bei der Rentenbankkaſſe zu Magdeburg abzuliefern und dagegen den Nennwerth unter Quittungsleiſtung nach einem bei den genannten Kaſſen vorhandenen Formulare in Empfang zu nehmen. Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, ſo kann daraus kein Anſpruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anſtalt hergeleitet werden.

Zugleich werden die Inhaber folgender, ſchon früher reſp. zum 1. Juli und 31. December v. J. ausgelooſten, bis jetzt noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen, als:

1) à 3½ pro Cent:

Nr. 468. über 5 Thlr.,
Nr. 450. 455., je über 10 Thlr.;

2) à 4 pro Cent:

Nr. 1218. 1624. 2211. 3812., je über 5 Thlr.,
Nr. 1176. 1743. 2920. 2924., je über 10 Thlr.,

wiederholt aufgefordert, dieſe Schuldverſchreibungen, deren Verzinſung bereits mit dem 1. Juli reſp. 31. December pr. aufgehört hat, baldigſt an unſere Kaſſe gegen Empfangnahme des Nennwerths abzuliefern.

Heiligenſtadt, den 23. Juni 1855.

Königliche Direction der Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe.

---

Nr. 529. Das Ausſchreiben der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semeſter c. betr.

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuerſocietät für das platte Land des Herzogthums Sachſen wird, Behufs des Ausſchreibens der Feuerſocietäts-Beiträge pro I. Semeſter cr., bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene I. Semeſter 1855 ein Beitrag von 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragsſumme oder

Digitized by Google

1 Sgr. 3 Pf. pro 100 Thlr. Versicherungssumme in Klasse 1.,
1 = 8 = = 100 = = = = = 2.,
2 = 1 = = 100 = = = = = 3.,
2 = 6 = = 100 = = = = = 4.,

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte beizutragen haben, nöthig ist.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

## Allgemeine Uebersicht:

### I. Stand der Versicherung im I. Semester 1855.

| Klasse. | Versicherungs-Summe im II. Semester 1854. Thlr. | Durch Nachträge entstand: Zugang. Thlr. | Abgang. Thlr. | Versicherungs-Summe im I. Semester 1855. Thlr. | Reducirte Beitrags-Summe im I. Semester 1855. Thlr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | 2,562,820 | — | 26,380 | 2,536,440 | 1,268,220 | Unter der Beitrags-Summe der IV. Klasse sind 52,000 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse beizutragen haben. |
| II. | 11,620,650 | 256,980 | — | 11,877,630 | 7,918,420 | |
| III. | 22,335,444 | 248,268 | — | 22,583,712 | 18,819,760 | |
| IV. | 11,953,330 | 104,170 | — | 12,057,500 | 12,109,500 | |
| Summa | 48,472,244 | 609,418 | 26,380 | 49,055,282 | 40,115,900 | |
| | | 583,038 | | | | |

Also: 40,115,900 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab
973,315 = Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin
39,142,585 Thlr. reine Beitragssumme pro I. Semester 1855.

### II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Januar bis ultimo Juni 1855 sind 44 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

8 durch Blitz,
18 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch fehlerhafte Bauart,
1 durch muthmaßlich fehlerhafte Bauart,
4 durch muthmaßlich fehlerhafte Essen,
1 durch ermittelte Verwahrlosung,
4 durch muthmaßliche Verwahrlosung (wovon 1 muthmaßlich durch Streichzündhölzchen),
7 durch unermittelte Ursache,

Summa wie oben

veranlaßt wurden.

Digitized by Google

| Hierdurch sind beschädigt: | total | partiell |
|---|---|---|
| a) Wohnhäuser | 20 | 32 |
| b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude | 37 | 22 |
| c) Scheunen | 19 | 13 |
| d) Backhäuser | 1 | — |
| e) Wassermahlmühlen | — | 1 |
| f) Bockwindmühlen | — | 1 |
| g) Kirchen- und Thurmgebäude | — | 1 |

Summa 147 beschädigte Gebäude, welche 77 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 17,268 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

| Name der Kreise. | I. Klasse. | | | II. Klasse. | | | III. Klasse. | | | IV. Klasse. | | | Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. |
| Bitterfeld | — | — | — | — | — | — | 7 | 15 | — | — | — | — | 7 | 15 | — |
| Delitzsch | — | — | — | 2424 | 19 | 11 | 189 | 20 | 8 | 755 | 8 | 4 | 3369 | 18 | 11 |
| Eckartsberga | — | — | — | — | — | — | 945 | 24 | 1 | 1362 | 5 | 9 | 2307 | 29 | 10 |
| Erfurt | — | — | — | — | — | — | 10 | 8 | 4 | — | — | — | 10 | 8 | 4 |
| Langensalza | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 158 | — | — | 158 | — | — |
| Liebenwerda | — | — | — | 1 | 18 | 11 | 742 | 25 | 8 | 330 | 1 | — | 1074 | 15 | 7 |
| Merseburg | 156 | — | — | 5 | — | — | 469 | 8 | 9 | 1114 | 25 | 8 | 1745 | 4 | 5 |
| Querfurt | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 60 | 3 | 4 | 60 | 3 | 4 |
| Sangerhausen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 298 | 6 | 6 | 298 | 6 | 6 |
| Schleusingen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | 20 | 2 | 5 | 20 | 2 |
| Schweinitz | — | — | — | — | — | — | 708 | — | — | 550 | — | — | 1258 | — | — |
| Torgau | 215 | 20 | 3 | — | — | — | 1070 | 4 | 7 | 537 | 26 | 5 | 1823 | 21 | 3 |
| Weißenfels | — | — | — | — | — | — | 331 | 10 | 2 | 376 | 7 | 3 | 707 | 17 | 5 |
| Wittenberg | — | — | — | 406 | 26 | 3 | 996 | — | — | 1480 | — | — | 2882 | 26 | 3 |
| Zeitz | — | — | — | — | — | — | 579 | 14 | 1 | — | — | — | 579 | 14 | 1 |
| Jerichow I. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 980 | — | — | 980 | — | — |
| Summa | 371 | 20 | 3 | 2838 | 5 | 1 | 6050 | 11 | 4 | 8008 | 14 | 5 | 17268 | 21 | 1 |

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

## III. Aufwand für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni 1855.

17,268 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. angewiesene Brandvergütigungsgelder,
750 = — = — = an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe,

18,018 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. Latus.

Digitized by Google

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 18,018 | Thlr. | 21 | Sgr. | 1 | Pf. | Transport. |
| 1,602 | = | 19 | = | 3 | = | an Kosten für Taxationen, |
| 150 | = | — | = | — | = | an Druckkosten, |
| 37 | = | 21 | = | 2 | = | an Diäten und Fuhrkosten, |
| 15 | = | 29 | = | 6 | = | Prozeßkosten, |
| 196 | = | 5 | = | 2 | = | Insgemein, |
| 438 | = | 29 | = | 9 | = | zu bekannten aber noch nicht angewiesenen Brandvergütungen, |
| 9,762 | = | — | = | — | = | zur Vermeidung der Bruchpfennige beim Ausschreiben, resp. zur Bestreitung jetzt noch nicht bekannter Ausgaben, event. zur theilweisen Bestreitung der Kosten der von dem hohen Provinziallandtage beschlossenen und höchsten Orts genehmigten allgemeinen Gebäude-Taxrevision, |
| 2,125 | = | — | = | — | = | Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse, |
| 100 | = | — | = | — | = | Büreaukosten, |
| 3,019 | = | — | = | — | = | Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren. |
| 35,466 | Thlr. | 5 | Sgr. | 11 | Pf. | Summa. |

Bemerkung: Der eiserne Fonds der Societät besteht jetzt in

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 54,100 | Thlr. | — | Sgr. | — | Pf. | Preuß. Staatsschuldscheinen, |
| 6,705 | = | 6 | = | 5½ | = | baar, einschließlich der für das I. Semester d. J. von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen, von welchen für das abgelaufene Semester 233 Thlr. 10 Sgr. zu dem durch das Gesetz vom 28. Juli 1852 angeordneten Bauhilfs-Fonds verwendet worden sind. |

## IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 35,466 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. ist nach Abrechnung von

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2,847 | Thlr. | 2 | Sgr. | 11 | Pf. | Ueberschuß aus dem II. Semester 1854, |
| — | = | 8 | = | 4 | = | Einnahme aus Tit. XIII. der Rechnung (zurückerstattete Prozeßkosten), |
| | | | | | | noch erforderlich |
| 32,618 | = | 24 | = | 8 | = | Betrag des Ausschreibens à 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme (confr. sub I.) |

Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 16. Juli 1855.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen
v. Helldorff.

Digitized by Google

Nr. 530. Die Eröffnung der Pariser Industrie- und Kunst-Ausstellung betr.

Die Versammlung der Deutschen Commissarien und Preisrichter bei der Pariser Industrie- und Kunstausstellung, welche am 9. d. M. unter dem Vorsitz des Geheimen Raths von Viebahn in Paris stattgefunden hat und an welcher Theil nahmen:

Bitter, Regierungsrath (Preußen), v. Burg, Regierungsrath (Oesterreich), Becker, Fabrikant (Preußen), Bodemer, Kaufmann (Sachsen), Carl, Geheimer Rath (Preußen), Dietz, Ministerialrath (Baden), Diergardt, Geheimer Rath (Preußen), Dubois de Luchet (Preußen), Fay (Frankfurt a. M.), Fichtner, Fabrikant (Oesterreich), Dr. Gefken, Geschäftsträger (Hamburg), Hartwich, Geheimer Rath (Preußen), Hornborstl, Fabrikant (Oesterreich), Gossauer, Hof-Goldschmidt (Preußen), Karmarsch, Director (Hannover), Nellessen-Kelleter, Tuchfabrikant (Preußen), Overweg, Fabrikant (Preußen), Pracht, Fabrikant (Nassau), Ravené, Kaufmann (Preußen), Dr. Seyffarth (Sachsen), Seibel, Fabrikant (Oesterreich), Schubarth, Kaufmann (Baiern), Schirges, Handelskammer-Secretair (Großherz. Hessen), Schmidt, Fabrikant (Oesterreich), Schmitz, Kaufmann (Preußen), Steinbeiß, Ober-Regierungsrath (Würtemberg), v. Viebahn, Geheimer Rath (Preußen), Wichgraf, Regierungsrath (Preußen),

hat folgenden Beschluß gefaßt:

Die Versammlung der Deutschen Commissarien und Preisrichter hält es für begründet und nützlich, dem Deutschen Handels- und Gewerbstande mitzutheilen, daß die Pariser Ausstellung nunmehr in allen ihren Abtheilungen dem Zutritt des Publikums eröffnet und zweckmäßig geordnet ist, daß dieselbe eine Vereinigung der Kunst- und Industrie-Erzeugnisse aller Art in einer, früher noch nie vorgekommenen Weise und in einer, bei vielen Zweigen die Londoner Ausstellung noch übertreffenden Schönheit und Fülle darbietet, und daß deshalb allen denjenigen, welche sich über den gegenwärtigen Stand der Industrie und Kunstproduction der gebildeten Völker des Erdkreises zu unterrichten und durch die Kenntnißnahme derselben zu bilden wünschen, der Besuch derselben empfohlen werden muß.

Paris, den 9. Juli 1855.

---

Nr. 531. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über ein Stück Ackerland von circa ⅔ Morgen in Flur Wildenau hinter dem Hause Nr. 13. neben Schmidt, der unverehelichten Caroline Freywald daselbst gehörig, ist fertig und kann innerhalb der vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ablaufenden zweimonatlichen Frist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts von den Interessenten eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Tabelle nicht mehr zulässig.

Herzberg, den 17. Juli 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 532. Dem bisherigen Polizei-Secretair und Polizei-Anwalt Fuß zu Halle ist unter dem 21. Juli d. J. der Character als Polizei-Assessor verliehen worden.

Nr. 533. Der Kaufmann C. G. Lorbeer in Heldrungen hat die Concession erhalten, während des Jahres 1855 als Agent des Auswanderer-Transportgeschäft der Firma

Digitized by Google

Bödeker jun., Heincken Nachfolger in Bremen Transportverträge mit Auswanderern aus dem Eckartsbergaer und aus den angrenzenden Kreisen Behufs ihrer Beförderung über Bremerhafen nach den Vereinsstaaten von Nordamerika oder Südaustralien zu vermitteln, ohne jedoch zum eignen Abschlusse derartiger Verträge ermächtigt zu sein.

---

Nr. 534. Die Schul- und Küsterstelle in Cursdorf, Ephorie Schkeuditz, Königlichen Patronats, kommt nach dem erfolgten Ableben des Emeritus und die demnächstige Weiterbeförderung des bisherigen Substituten zur Erledigung.

Nr. 535. Die Cantor- und zweite Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Prettin, Privat-Patronats, kommt durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 536. Die Schul- und Küsterstelle in Thondorf, Ephorie Mansfeld, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 537. Im II. Quartale 1855 sind bei dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg folgende Candidaten der Theologie:

1) Gustav Heinrich Boyde, gebürtig aus Luxemburg; 2) Eduard Carl Hermann Dietrich, gebürtig aus Erfurt; 3) Heinrich Ernst Heyde, gebürtig aus Plauschwarren; 4) Theodor Paul August Hübener, gebürtig aus Beetzendorf; 5) Friedrich Wilhelm Adolph Kranz, gebürtig aus Eilenburg; 6) Heinrich Wilhelm Otto Schreder, gebürtig aus Parchen; 7) Adolph Johann Heinrich Vorreiter, gebürtig aus Meurs a. Rhein; 8) Hugo Bodo Wagner, gebürtig aus Erfurt; 9) Carl August Fiedler, gebürtig aus Halle; 10) Friedrich August Theodor Koch, gebürtig aus Gebesee, 11) August Georg Bernhard Oelze, gebürtig aus Zichtau; 12) Carl Anton Friedrich Wilhelm Schmidt, gebürtig aus Prüm; 13) Friedrich Wilhelm Ernst Thunecke, gebürtig aus Perver, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten versehen worden.

Nr. 538. Durch den am 8. Juli c. erfolgten Tod des Pastor Hartung ist die unter dem Patronat des Rittergutes Zschernitz stehende evangelische Pfarrstelle zu Zschernitz in der Ephorie Gollme erledigt.

---

Nr. 539. Der Oekonom und Stadtverordnete Heinrich Hofmann zu Querfurt ist zum Schiedsmann für den Stadtbezirk Querfurt gewählt und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 540. Für den VIII. Landbezirk im Torgauer Kreise ist der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Amtmann Grobe zu Roitzsch wieder zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 32. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. August 1855.


Nr. 541. Die Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig betr.

Neben dem durch des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten und seit dem Jahre 1852 in segensreicher Wirksamkeit stehenden Königlichen evangelischen Lehrerinnen-Seminar in Droyßig, Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, werden vom October d. J. ab eine Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und ein Pensionat für Töchter höherer Stände eröffnet werden.

Für beide Anstalten sind von des Herrn Fürsten Durchlaucht alle äußeren Einrichtungen und Erfordernisse in seltner Vollendung hergestellt worden; beide Anstalten werden zunächst, wie das Lehrerinnen-Seminar, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehen.

Die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten soll am 6. October d. J. eröffnet werden, und setze ich über den Eintritt in dieselbe und die dießfälligen Meldungen hierdurch Folgendes fest.

Der Cursus zur Ausbildung junger Damen in dem genannten Institut ist auf zwei Jahre berechnet, womit nicht ausgeschlossen ist, daß vorzugsweise begabte und mit besonders guten Vorkenntnissen eingetretene Zöglinge auch bereits nach Jahresfrist entlassen werden können. Die Entlassung erfolgt jedesmal nach der vor einer Königlichen Prüfungs-Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht an höhern Töchterschulen bezeugen wird.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist für den höhern Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverleugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen. Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher letztern Beziehung sie in dem Pensionat lehrend und erziehend mit beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen werden namentlich die Conversation in den genannten Sprachen leiten. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen wird seine angemessene Vertre-

Digitized by Google

tung finden, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen suchen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Für den im October d. J. zu eröffnenden ersten Cursus können 15 junge Damen Aufnahme finden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 1. September d. J. einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung für ihre Gesundheit geeignet zu sein.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thlr. jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Director oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichtsanstalt oder einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungs-Arbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Digitized by Google

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen. —

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

---

Nr. 542. Die Eröffnung eines evangelischen Pensionats für Töchter höherer Stände in Droyßig betr.

In Verbindung mit der zu Droyßig im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, im October d. J. zu eröffnenden Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, welche von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestiftet worden ist, soll zugleich ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände errichtet werden.

Die alsdann in Droyßig bestehende vereinigte Königliche Schul- und Erziehungs-Anstalt, das Lehrerinnen-Seminar, die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und das Töchter-Pensionat, welche bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehen, repräsentiren für das weibliche Bildungswesen eine Vereinigung von Mitteln und Kräften, welche mit solcher Liberalität hergestellt, sich schwer sonst vorfinden dürfte.

Was das Pensionat im Besonderen betrifft, so ist dasselbe zunächst auf 50 Zöglinge berechnet, die in dem Alter von 9 bis 15 Jahren Aufnahme finden können. Dieselben wohnen mit den Vorsteherinnen und Lehrern, sowie mit dem Gouvernanten in einem und demselben sehr geräumigen Gebäude. Der Ort Droyßig liegt in einer schönen, gesunden Gegend und bietet in seiner ländlichen Stille für weibliche Erziehung besondere Vortheile dar. Aerztliche Hülfe ist nöthigenfalls jederzeit in dem Orte selbst, sowie in der ganz nahe gelegenen Stadt Zeitz zu erhalten. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie der unmittelbar an die Anstalt sich anschließende Wald und das für die letztere eingerichtete Flußbad sichern und befördern die körperliche Entwickelung der Zöglinge. Die äußere Einrichtung, Lebens-Ordnung und Bespeisung in der Anstalt ist überall reichlich, aber einfach.

Die Erziehung der Töchter soll eine entschieden christliche sein, die nach den Forderungen und Vorschriften des Wortes Gottes in evangelischer Freiheit gestaltet wird. Die Vorbereitung der Töchter auf die Einsegnung, sowie die letztere selbst kann in der Anstalt durch den Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Sitte des Hauses soll einfach und edel, wie sie der deutschen Familie geziemt, gehalten und auch die dieser Forderung entsprechende Form erstrebt werden. Die stete gewissenhafte Leitung und Beaufsichtigung der Zöglinge findet durch das ausreichend vorhandene Lehrerinnen-Personal, sowie durch die Gouvernanten statt.

Der Unterricht erstreckt sich von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule. Der christlichen Unterweisung wird überall

Digitized by Google

eine maaßgebende Stellung eingeräumt. In Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes ist wissenschaftliches Scheinwesen in jeder Beziehung ausgeschlossen und soll eine Bildung erzielt werden, welche zum Eintritt in den Beruf des häuslichen und Familienlebens nicht minder, wie in den Kreis eines gesunden und ernsten geschellschaftlichen Lebens vorbereitet und befähigt.

Der Unterricht in der französischen und englischen Sprache soll durch National-Lehrerinnen mit vertreten werden. Der Clavier- und Gesang-Unterricht bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts; für Privat-Unterricht in weiter gehenden Leistungen wird Gelegenheit geboten werden.

Die Anstalt sorgt für alle Unterrichts-, Erziehungs- und leibliche Bedürfnisse, Bett und Bettwäsche wird von ihr gestellt. Besorgung der Leibwäsche wird besonders berechnet, sowie die Vergütung für ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen. Für alle Leistungen ist eine in vierteljährigen Raten voraus zu entrichtende Pension von 200 Thlr. jährlich zu zahlen.

Die Aufnahme findet in der Regel nur zu Michaelis und zu Ostern jeden Jahres statt. Meldungen für die in diesem Jahre am 8. October stattfindende Aufnahme sind an den Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz portofrei zu richten, welcher auch auf Anfragen weitere Auskunft geben wird.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 543. Die Cantor- und zweite Lehrerstelle an der Stadtschule zu Ortrand, Ephorie Elsterwerda, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dieses Mal auf Grund eines Reverses von der Königlichen Regierung besetzt.

---

Nr. 544. Für die erledigte evangelische Diaconatstelle an der Predigerkirche zu Erfurt ist der bisherige Frühprediger Dennhardt zu Erfurt erwählt und landesherrlich bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Frühpredigerstelle ist der Magistrat zu Erfurt.

---

Nr. 545. Der Mühlenbesitzer Moritz Eisenschmidt in Wallendorf ist zum Schiedsmann für den VI. Landbezirk im Merseburger Kreise und der Gastwirth Winkler in Pretzsch zum Stellvertreter desselben gewählt und verpflichtet worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 33. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. August 1855.


Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 546.

Nr. 4251. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt a. d. W. über Murzynowo nach Kurnik und nach Wreschen, in Verbindung mit einer Ueberbrückung der Warthe bei Neustadt, ferner einer Chaussee von Jarocin über Jaraczewo nach Borek.

Nr. 4252. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Memel bis zur Russischen Grenze in der Richtung auf Crottingen.

Nr. 4253. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Osiek über Wirsitz und Lobsens bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Preußisch Friedland und von Miasteczko nach Grabowo.

Nr. 4254. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1855, betreffend die Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militairverwaltung.

Nr. 4255. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße in der Richtung auf Schlichtingsheim.

Nr. 4256. Gesetz wegen Declaration der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 25. Juni 1855.

Nr. 4257. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in den Kreis Pillkallen fallenden Strecke der Straße von Stallupönen nach Pillkallen.

Nr. 4258. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten für die Actiengesellschaft zur Ausführung des Chausseebaues von Bojanowo

Digitized by Google

über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße. Vom 8. Juli 1855.

Nr. 4259. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Neidenburg.

Nr. 4260. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der General-Versammlung der Weser-Dampfschleppschiffahrts-Actiengesellschaft zu Minden beschlossenen Zusätze zu den §§. 1. 2. 10. 11. und 26. des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. Juli 1855.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4261. Gesetz, das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 18. April 1855.

Nr. 4262. Gesetz, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 11. Mai 1855.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4263. Verordnung, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 27. Juli 1855.

---

Nr. 547. Die Verpflegungssätze für die Kranken in der chirurgischen Klinik zu Halle betr.

Durch Allerhöchste Ordre vom 23. v. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß vom 1. d. M. ab vorläufig auf 1 Jahr, wenn die Theurung der Lebensmittel so lange dauert, für die Beköstigung der zur 1. und 2. Klasse gehörenden zahlenden Kranken der chirurgischen Universitäts-Klinik zu Halle statt des bisherigen Verpflegungssatzes von 5 Sgr. täglich für die Person ein solcher von Sechs Silbergroschen vergütet werde. Es erhöhen sich demnach die Ansätze für die 1. und 2. Krankenklasse auf resp. 6 und 8½ Silbergroschen, während für die 3. Klasse der bisherige Ansatz von 15 Sgr. täglich unverändert bleibt.

Auf Antrag des Directors gedachten Instituts, Geheimen Medicinal-Raths Dr. Blasius wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 2. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 548. Die Zulassung zum Studium der Thierheilkunde auf der Thierarzneischule zu Berlin

Nachstehendes Rescript:

Von Ostern 1856 ab werden zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin als Civileleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehrkursus von sieben Semestern zurückzulegen beabsichtigen, und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda, resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuch um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt

Digitized by Google

werden; der bisher gestattet gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig.

Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Berlin, den 2. August 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 7. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 549. Das Eingehen der Floßholz-Ablage zu Dürrenberg.

Nach Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii ist die Königliche Floßholzablage zu Dürrenberg bei der diesjährigen Saalenholzflöße mit Floßholz nicht wieder versehen worden und bestimmt, daß diese Floßholzablage nach Aufräumung der daselbst noch vorhandenen Floßholzbestände ganz eingehe.

Das betheiligte Publikum wird hiermit von dieser Anordnung in Kenntniß gesetzt.

Merseburg, den 31. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 550. Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben ist auf den 24. September d. J. festgesetzt worden.

Die außerhalb des Eislebener Seminars vorbereiteten, im Sangerhäuser, Mansfelder See- und Gebirgskreise, Bitterfelder, Wittenberger, Schweinitzer und Torgauer Kreise wohnhaften Schulamtsbewerber haben sich zu dem Ende am 22. September, früh 7 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien beendigt haben, am 24. September, Abends 7 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung Beschiedenen am 25. September, Abends 7 Uhr, bei dem Seminar-Director Clingestein zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte 1838 St. 3. S. 19. verwiesen.

Merseburg, den 13. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 551. Hypotheken-Sachen.

Von dem in unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage (Merseburger Regierungs-Amtsblatt Stück 26. pro 1855) erwähnten neuen Hause des Schmidtmeisters Gottlob Kayser in Arnsdorf Nr. 51. cat. daselbst ist die Hypothekentabelle nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen, weshalb der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Jessen, den 13. April 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Nr. 552. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über das in hiesiger Stadtflur belegene Ackerstück, Kurzwinkel genannt, der Gebrüder Friedrich und Karl Raschig, von uns bekannt gemacht Merseburger Regierungs-Amtsblatt 1855. Stück 26. ist in das Hypothekenbuch übertragen, weshalb der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist. Jessen, den 3. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

## Personal-Chronik.

Nr. 553. Nachdem der Kaufmann C. W. Fürstenberg in Halle die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist unter dem 23. Juli cr. der Kaufmann R. Korn daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 554. Der Kaufmann E. Liersch in Halle ist unter dem 23. Juli c. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

Nr. 555. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Langenweddingen, Diöces Egeln, wird durch die mit dem 1. November d. J. eintretende Emeritirung des Pastors Böckel erledigt.

Nr. 556. Der Pfarrer Jahr in Falkenhain, Diöces Zeitz, ist gestorben. Die erledigte Pfarrstelle steht unter dem Patronate des Landraths a. D. von Ponickau.

Nr. 557. Der Pfarrer Dr. Breitfeld zu Weischütz in der Ephorie Freiburg ist gestorben. Die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 558. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schermke, in der Diöces Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Lüderitz, in der Diöces Tangermünde, Ferdinand Wilhelm Helmholz verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Lüderitz ist Königlichen Patronats.

Nr. 559. Der Pfarrer Demelius zu Wolteritz in der Diöces Delitzsch tritt Ende October d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 560. Die zum 1. October c. vacant werdende evangelische Pfarrstelle zu Crottorf in der Diöces Gröningen ist dem bisherigen Pfarrer zu Beckendorf, Diöces Oschersleben, Friedrich Heinrich Vanse, verliehen worden. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle zu Beckendorf ist privatlichen Patronats, wird aber für diesmal vom Consistorium zu Magdeburg besetzt.

Nr. 561. Der bisherige Superintendent Rehmiz zu Sagan ist zum Superintendenten und Oberpfarrer in Heldrungen ernannt worden.

Nr. 562. Der Zimmermeister Raap zu Wettin ist zum Schiedsmann für die Stadt Wettin gewählt und verpflichtet worden.

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 34. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. August 1855.


Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 563.

Nr. 4264. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Stettiner Portland-Cement-Fabrik" gebildeten Actiengesellschaft zu Stettin. Vom 6. August 1855.

Nr. 4265. Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 11. August 1855.

---

Nr. 564. Die Beschränkung der für Zinscoupons-Sendungen bewilligten Portofreiheit betr.

Mit Bezug auf unser Publicandum vom 30. Juni d. J., betreffend die Ausreichung der Zinscoupons Ser. V. zu Neumärkschen Schuldverschreibungen, werden die Interessenten hiermit benachrichtigt, daß die Königlichen Regierungs-Hauptkassen nur bis zum 31. Januar 1856 die Ausreichung der neuen Coupons vermitteln werden, auch nur bis dahin die bewilligte Portofreiheit dauern wird.

Nach Eintritt dieses Termins müssen die Schulddocumente zur Beifügung der neuen Zinscoupons unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere hieselbst eingereicht werden, und es tritt dann die Portopflichtigkeit für alle diese Sendungen und für die Rücksendung der Documente nebst den Coupons ein.

Berlin, den 10. August 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

---

Nr. 565. Empfehlung der 2. Auflage des sogenannten „Dresdener Album."

Die Schriftstellerin Elfriede von Mühlenfels beabsichtigt, das von ihr im Jahre 1847 zum Besten der Nothleidenden im sächsischen Erzgebirge herausgegebene sogenannte „Dresdener Album" gegenwärtig mit einigen sachgemäßen Veränderungen in zweiter Auflage zu Gunsten der verunglückten Rhein- und Weichsel-Ueberschwemmten zu veröffentlichen. Das Werk wird im Monat November d. Js. in der Nicolaischen Buchhandlung zu Berlin erscheinen und auf Pränumeration 1 Thlr. 5 Sgr., im Ladenpreise 1 Thlr. 15 Sgr. kosten.

Mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck des Unternehmers machen wir das Publikum mit dem Bemerken darauf aufmerksam, daß bei allen Landrathsämtern und Magistraten des Bezirks Subscriptionslisten dazu ausliegen.

Merseburg, den 10. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 566. Die Jagdzeit für die niedere Jagd betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. August 1817, Amtsblatt de 1817 Seite 429., wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, wenn der Anfang und Schluß der niedern Jagd durch besondere Bekanntmachungen nicht anders bestimmt wird, als Jagdzeit für die niedere Jagd die Zeit vom ersten September bis zum letzten Januar feststehend ist.

Merseburg, den 21. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 567. Die Versorgung der Gegenden an der untern Saale mit weichem Brennholze durch Privatunternehmer betr.

Nach Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii wird beabsichtigt, die von der Königlichen Verwaltung bisher betriebenen Saalenflöße aufzulösen und die Königlichen Floßholzablageplätze an der unteren Saale und zwar zu Naumburg, Weißenfels und Merseburg fiscalischer Seits nicht mehr mit Floßholz zu versehen, sobald sich Privatunternehmer gefunden, welche die Versorgung der Gegenden an der unteren Saale mit weichem Brennholze übernehmen wollen, und resp. soweit solches Brennholz etwa auf der Saale geflößt werden sollte, wegen der für den Floßbetrieb erforderlichen Genehmigung, so wie event. wegen Ueberlassung der fiscalischen Holzablageplätze mit uns ein Uebereinkommen getroffen und uns die Ueberzeugung gewährt haben werden, daß die unteren Saalgegenden durch den Privatverkehr mit weichem Brennholze versehen werden können.

Merseburg, den 11. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 568. Die Generalversammlungen der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft betr.

In Folge der im §. 11. des Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft vom 15. November 1851 und 21. Januar 1852 enthaltenen Ermächtigung haben des Herrn Ministers von der Heydt Excellenz durch das Rescript vom 12. Juli c. angeordnet, daß die bisher statutenmäßig alljährlich zweimal, am Mittwoch und Donnerstag der Leipziger Oster- und Michaelis-Meß-Zahlwoche, Vormittags 10 Uhr, ohne besondere Einladung stattgefundenen ordentlichen General-Versammlungen der vorbezeichneten Gewerkschaft in Zukunft, und zwar bereits einschließlich der diesjährigen Michaelis-Meß-Conferenz, zu Eisleben, und bis auf Weiteres im Sessionszimmer des Königlichen Bergamts, abgehalten werden sollen, was zur Kenntnißnahme der betreffenden Gewerken hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Halle, den 13. August 1855.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

---

Nr. 569. Das 21. Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät betr.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 21. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag auf 5 Sgr. pro 100 Thlr. des reducirten Beitragscapitals festgesetzt worden ist. Dies beträgt auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thlr.

in 1. Klasse . . . . . 2 Sgr.,
= 2. = . . . . . 3 =
= 3. = . . . . . 4 =

Digitized by Google

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen halben Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß zu entrichten, so wie auch die der Societät mit dem 1. Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von jedem 100 Thlr. ihrer vollen Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu erlegen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreisdirection repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Kreis-Receptur-kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1855.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät,
Graf von der Schulenburg.

---

Nr. 570. Polizei-Verordnung für Halle, die Anwendung von Maulkörben bei den Hunden betr.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hierdurch nach Berathung mit dem Magistrat für hiesige Stadt und den Stadtkreis verordnet, daß vom 15. August c. ab alle Hunde, welche zum Ziehen von Karren oder Wagen in den Straßen der Stadt gebraucht werden, ingleichen Fleischerhunde, Bulldoggs, sowie Doggen sonstiger Race auf den Straßen und Plätzen, sowie in allen öffentlichen Localen mit einem, daß Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein müssen. Die unterbliebene Befolgung dieser Vorschrift zieht für den Eigenthümer des Hundes eine Geldbuße bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Halle, den 1. August 1855.

Der Königliche Polizei-Director v. Bosse.

---

Nr. 571. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die der Gemeindepfarre und Schule zu Herrengosserstädt gemeinschaftlich zugehörigen, in der Flur Herrengosserstädt gelegenen Lehden an 118 Morgen 153 QRuthen ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung in unserer Registratur eingesehen werden; spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Eckartsberga, den 10. Juli 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Nr. 572. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über folgendes Grundstück Herzberger Flur, als:
die Hälfte einer sogenannten Brückbreite an der Kaxdorfer Grenze, neben dem Lohgerber Friedrich Wilhelm Richter, theils Ackerland, theils Wiesenwachs, circa 7 Morgen Flächenraum,
ist fertig, liegt 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekannt-

Digitized by Google

machung an, zur Einsicht bei uns bereit, worauf dieselbe in das Hypothekenbuch übertragen werden wird.

Herzberg, den 30. Juli 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

## Personal-Chronik.

Nr. 573. Der bisherige Kammergerichts-Auscultator von Schmidthals ist zum Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Nr. 574. Der Kaufmann L. Reußner in Halle ist unter dem 28. Juli als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a./M. bestätigt worden.

Nr. 575. Der F. W. Sattler zu Delitzsch ist unter dem 16. August als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 576. Die Schulstelle zu Rothstein, Ephorie Liebenwerda, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 577. Die fünfte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Schlieben, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 578. Die Schul- und Küsterstelle zu Zweymen, Ephorie Schkeuditz, Privat-Patronats, kommt zum 1. October d. Js. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 579. Dem Förster Dietrich des Unterforsts Kleinjena in der Oberförsterei Pödelist ist die erledigte Försterstelle zu Jagdhaus der Oberförsterei Elsterwerda vom 1. October d. J. ab verliehen worden.

Nr. 580. Dem Forstaufseher Lüttich in Eckartsberga ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle für den Unterforst Kleinjena in der Oberförsterei Pödelist vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Nr. 581. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Ziegenrück ist durch das Ableben des Superintendenten a. D., Oberpfarrers Gerischer vacant geworden.

Nr. 582. Der Pfarrer Dr. Niemeyer zu Nord-Debeleben, in der Diöces Anderbeck, tritt am 1. Januar k. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist privatlichen Patronats.

Nr. 583. Der bisher als Hülfsarbeiter im Collegium der Königlichen General-Commission zu Merseburg beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor von Aweyde ist vom 14. August d. Js. ab als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Sangerhausen stationirt worden.

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 35. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. September 1855.


Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 584.

Nr. 4266. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg im Kreise gleichen Namens nach Landsberg im Kreise Preußisch Eylau.

Nr. 4267. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Juli 1855.

Nr. 4268. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 20,000,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln. Vom 26. Juli 1855.

Nr. 4269. Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Abänderung der Deichlinie des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes vom Prettiner Hundeheeger-Deich bis zum Axiener Mehlstücken-Deiche.

---

Nr. 585. Die Mitgliedschaft bei der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 11. August 1855.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

---

Nr. 586. Die Stationirung eines katholischen Seelsorgers in Sömmerda betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Befriedigung der geistlichen Bedürfnisse der in der Stadt Sömmerda und Umgegend lebenden Katholiken von dem Herrn Bischofe von Paderborn der Curatpriester Dreps als Seelsorger mit der Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Sömmerda abgeordnet worden ist.

Digitized by Google

Die unter dem Vorbehalt der Abänderung dem Priester Dreps von dem Herrn Bischof ertheilte Dienstanweisung enthält nachstehende, hiemit zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) der Missionar soll in der Stadt Sömmerda den katholischen Gottesdienst vorschrifts- und ordnungsmäßig abhalten, den Religionsunterricht ertheilen und die heiligen Sacramente spenden und von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks ausüben. Ob und an welchen andern Orten in diesem Bezirke von Zeit zu Zeit an Sonn- und Feier- oder Werktagen Gottesdienst, mit oder ohne Ausfall des Gottesdienstes zu Sömmerda, gehalten werden soll, darüber wird die Bestimmung vorbehalten.

2) der seelsorgliche Bezirk des Missionars zu Sömmerda soll den ganzen landräthlichen Kreis Weißensee mit den Städten Sömmerda, Gebesee, Kindelbrück und Weißensee nebst Lüdersborn und mit den Ortschaften und Dörfern: Frömstedt, Günstedt, Herrenschwende, Kutzleben, Nausiß, Oberbösa, Bonnroda, Obertopfstedt, Schwerstedt, Wundersleben, Schallenburg, Rohrborn, Gangloffsömmern, Stift Griefstedt, Riethgen, Scherndorf, Waltersdorf, Großballhausen, Grüningen, Kleinballhausen, Lützensömmern, Niedertopfstedt, Ottenhausen, Schilfa, Schönstedt, Straußfurt, Städten, Lungenhausen, Wenigensömmern, Vehra und Henschleben, und vom Kreise Eckartsberga die Ortschaften: Cölleda, Rettgenstedt, Sachsenburg, Schloß Heldrungen, Gorsleben, Bilzingsleben, Cannewurf, Oberheldrungen, Harras, Etzleben, Memleben, Büchel, Griefstedt, Schillingstedt, Altenbeichlingen, Schloßbeichlingen, Leubingen, Berusdorf, Battgendorf, Backleben, Großmenra, Ostramondra, Bachra, Boldisleben, Stödten und Frohndorf umfassen.

3) Alle in diesen Ortschaften und deren Gebiete wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken haben allein den Missionar zu Sömmerda als ihren Seelsorger anzuerkennen und folglich alle bei ihnen vorkommende pfarramtliche Handlungen durch denselben verrichten zu lassen, und demselben sowie dem Kirchendiener die Stolgebühren, deren Festsetzung vorbehalten bleibt, zu entrichten.

4) Der Missionar hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochialacte, als: Taufen, Copulationen und Beerdigungen einzutragen und hierbei die bestehenden Vorschriften genau zu beachten.

Magdeburg, den 6. August 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

---

Nr. 587. Erledigte Kreisphysicatsstelle.

Durch den Tod des Königlichen Kreisphysicus Dr. Müller in Liebenwerda ist das Physicat des Liebenwerdaer Kreises erledigt. Wir fordern qualificirte Bewerber auf, unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufes ihre Meldung binnen 4 Wochen an uns einzureichen.

Merseburg, den 23. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Digitized by Google

Nr. 588. Ergebniß der Collecte für die deutsch-evangelische Gemeinde zu Constantinopel.

Die von des Königs Majestät für die unter Preußischem Schutz stehende deutsch-evangelische Gemeinde zu Constantinopel Allergnädigst bewilligte und zur Beschaffung eines eigenen Kirchen- und Schulgebäudes bestimmte Kirchen- und kirchliche Haus-Collecte, welche gemäß unserer Verfügung vom 5. Februar d. J. in den evangelischen Kirchen der Provinz Sachsen am Sonntage Palmarum und in den kirchlichen Gemeinden derselben in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. J. eingesammelt worden, ist von dem erfreulichsten Erfolge begleitet gewesen.

Die eingesammelten Gaben haben betragen:

| | in der Kirchen-Collecte | in der Haus-Collecte |
|---|---|---|
| a) im Reg.-Bezirke Magdeburg | 746 Thlr. 29 Sgr. — Pf., | 4670 Thlr. — Sgr. 7 Pf., |
| b) = = = Merseburg | 638 = 9 = 1 = | 3682 = 27 = — = |
| c) = = = Erfurt . . . | 205 = 5 = 4 = | 1190 = 1 = — = |
| in Summa | 1590 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf., | 9542 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf., |
| dazu | | 1590 = 13 = 5 = |
| Gesammtertrag | | 11,133 Thlr. 12 Sgr. — Pf. |

Indem wir von diesem Erfolge öffentliche Nachricht geben, sprechen wir für diese Gaben im Namen der damit zu erfreuenden evangelischen Gemeinde unseren Dank allen Gebern in unserer Provinz hiermit aus; nicht minder aber auch den Dienern der Kirche, den kirchlichen Beamten und Gemeindegliedern, welche sich dem Liebesdienste der Einsammlung der Hauscollecte bereitwillig unterzogen und durch ihre Hingebung zur Erlangung des erfreulichen Resultats wesentlich beigetragen haben.

Magdeburg, den 17. August 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

---

Nr. 589. Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

## Verzeichniß

der Vorlesungen des Winter-Semesters 1855/56 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Volkswirthschaftslehre . . . . . | Geh. Reg. Rath Heinrich. |
| 2) | Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau . . . . . | Oekonomierath Settegast. |
| 3) | Wollkunde . . . . . | |
| 4) | Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classifiziren der Schafe und Sortiren der Wolle . . . . . | |
| 5) | Allgemeine Thier- und Rindviehzucht . . . . . | Lehrer der Landwirthschaft Pietruski. |
| 6) | Ueber Abschätzung von Landgütern . . . . . | |
| 7) | Oryctognosie und Geognosie . . . . . | Professor Dr. Heinzel. |
| 8) | Anatomie und Physiologie der Pflanzen . . . . . | |
| 9) | Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde . . . . | |
| 10) | Unorganische Chemie . . . . . | Professor Dr. Krocker. |
| 11) | Physik . . . . . | |
| 12) | Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio . . . . . | |

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| 13) Mathematik | Rendant Schneider. |
| 14) Landwirthschaftliche Buchführung | |
| 15) Forsttaxation und Forstbenutzung | Oberförster Wagner. |
| 16) Landwirthschaftliche Baukunde | Bau-Insp. Gottgetreu. |
| 17) Anatomie und Physiologie der Hausthiere | Dep. Thierarzt Lüthens. |
| 18) Pferde- und Schweinezucht | |
| 19) Gemüse- und Weinbau | Institutsgärt. Hannemann. |

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 12. August 1855.

Der Director der Königlichen landwirthschaftl. Lehr-Anstalt,
Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

---

Nr. 590. Hypotheken-Sachen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über das von der verehelichten Lucke, Anne Elisabeth gebornen Schöne erkaufte Kuhhirtenhaus Nr. 21. Schwabeck, welches von uns bereits unterm 4. März a. c. bekannt gemacht worden, vollendet ist, und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Bezug auf dieses Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 1. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

---

Nr. 591. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über das Wohnhaus des Leinwebergesellen Carl Huth Nr. 54. Selbitz, welches derselbe mittelst Contracts vom 16. Juni a. c. von der Gemeinde Selbitz erkauft hat, ist fertig und kann in unserer Registratur vom 8. September bis 8. November c. eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Wittenberg, den 4. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

---

Nr. 592. Hypotheken-Sachen.

Die Tabellen über folgende Grundstücke:

1) das Wohnhaus der Stellmachermeister Carl Greßeschen Eheleute Nr. 60. Vol. II. Elster; 2) das Wohnhaus nebst Stall der verehelichten Friederike Lehmann gebornen Dalichow Nr. 61. Vol. II. Elster; 3) das Wohnhaus nebst Stall der Handarbeiter Gottlieb Rahnitzsch'schen Eheleute Nr. 62. Vol II. Elster,

welche dieselben auf einem von den Hüfnern und Kossäthen in Elster mittelst Contracts vom 25. April a. c. erkauften Ackerstücke neu erbaut haben, sind fertig und können in unserm I. Büreau vom 8. September bis 8. November c. eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Wittenberg, den 11. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

---

Digitized by Google

Nr. 593.
Bedeckungs- u. Abfohlungs-Resultate im Bereiche des Reg. Bezirks Merseburg pro 1854.

# Nachweisung

von den mit Königlich Preußisch-Sächsischen Landbeschälern im Jahre 1854 bedeckten Stuten des Regierungsbezirks Merseburg.

| Nr. | Namen der Beschäl-Stationen und der Landgestüts- od. Miethsknechte. | Daselbst standen Beschäler: Stück: Alte. | 4jährige. | Summa. Stück. | davon bereits zu einem höheren Lebensalter. Stück. | Diese haben Stuten bedeckt: a. gegen Sprunggeld zu 2 Thlr. Stück. | b. gegen Sprungsgeld zu 1 Thlr. Stück. | c. Freistuten. Stück. | in Summa. Stück. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Gradiz | 2 | 1 | 3 | 2 | 30 | 41 | — | 71 |
| 2 | Döhlen | 1 | 1 | 2 | 1 | 10 | 44 | — | 54 |
| 3 | Nepitz | 4 | — | 4 | 1 | 33 | 84 | — | 117 |
| 4 | Arzien, Landgestüt-Wärter Powitzky | 3 | 1 | 4 | — | — | 211 | 4 | 215 |
| 5 | Pretzsch, Landgest.-W. Welz | 3 | 1 | 4 | — | — | 184 | — | 184 |
| 6 | Herzberg, Hauptgestüt-Wärter Vogel II. | 2 | 1 | 3 | — | — | 152 | — | 152 |
| 7 | Rackith, Hauptg.-W. Winter | 2 | 1 | 3 | — | — | 124 | — | 124 |
| 8 | Gröden, Landgest.-W. Moritz | 2 | — | 2 | — | — | 46 | — | 46 |
| 9 | Schönewalde, Hauptgest.-W. Kmetzsch | 4 | — | 4 | — | — | 212 | — | 212 |
| 10 | Delitzsch, Landg.-W. Neukirch | 3 | — | 3 | 1 | 56 | 145 | — | 201 |
| 11 | Beidersee, = = Vogel | 2 | 1 | 3 | 1 | 58 | 72 | — | 130 |
| 12 | Bedra, Hauptgest.-W. Berndt | 2 | — | 2 | 1 | 57 | 59 | — | 116 |
| 13 | Merseburg, Landgestüt-Wärter Roßberg | 3 | — | 3 | — | — | 145 | — | 145 |
| 14 | Gleina, Hauptgestüt-Wärter Kmetzsch II. | 2 | — | 2 | — | — | 63 | — | 63 |
| 15 | Wernsdorf, Landgestüt-Wärter Beyer | 3 | 1 | 4 | — | — | 191 | — | 191 |
| 16 | Oberröblingen, Landgest.-W. Paul I. | 4 | — | 4 | 1 | 53 | 142 | 3 | 198 |
| | Summa . . . | 42 | 8 | 50 | 8 | 297 | 1915 | 7 | 2219 |

Gradiz, den 26. Juli 1855.

Der Königliche Landstallmeister.

Digitized by Google

Nach

der von den im Jahre 1853 durch Königlich Preußisch-Sächsische Landbeschäler Königskrone und dem Buchstaben S. gezeichneten

| Nr. | Namen der Beschäl-Stationen. | Daselbst standen im Jahre 1853 Land-Beschäler. | | | Diese haben Stuten gedeckt | Davon sind: | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Alte. | 4jährige | Summa. | Summa. | güst geblieben. | tragend geworden. | verkauft, gestorben und nicht näher nachgewiesen. |
| | | Stück. | Stück. | Stück. | Stück. | Stück. | Stück. | Stück. |
| 1 | Graditz . . . . . | 3 | — | 3 | 29 | 8 | 21 | 3 |
| 2 | Döhlen . . . . . | 1 | 1 | 2 | 52 | 19 | 33 | 1 |
| 3 | Repitz . . . . . | 1 | 2 | 3 | 108 | 62 | 46 | 1 |
| 4 | Azien . . . . . | 3 | 1 | 4 | 171 | 103 | 68 | 5 |
| 5 | Belgern . . . . . | 1 | 1 | 2 | 31 | 22 | 9 | 4 |
| 6 | Pretzsch . . . . . | 1 | 2 | 3 | 118 | 23 | 95 | 27 |
| 7 | Rackith . . . . . | 2 | 1 | 3 | 95 | 58 | 37 | — |
| 8 | Gröden . . . . . | 2 | — | 2 | 39 | 26 | 13 | — |
| 9 | Schönewalde . . . | 2 | 1 | 3 | 135 | 39 | 96 | 6 |
| 10 | Delitzsch . . . . . | 2 | 1 | 3 | 134 | 59 | 75 | 9 |
| 11 | Beiderſee . . . . . | 2 | 1 | 3 | 140 | 82 | 58 | 16 |
| 12 | Bedra . . . . . | 2 | — | 2 | 76 | 49 | 27 | 1 |
| 13 | Merseburg . . . . . | 2 | — | 2 | 110 | 64 | 46 | 7 |
| 14 | Gleina . . . . . | 2 | 1 | 3 | 64 | 32 | 32 | 16 |
| 15 | Wernsdorf . . . . . | 3 | 1 | 4 | 151 | 83 | 68 | 6 |
| 16 | Oberröblingen . . . | 4 | — | 4 | 222 | 115 | 107 | 12 |
| | Summa . . . | 33 | 13 | 46 | 1675 | 844 | 831 | 114 |

Graditz, den 26. Juli 1855.

Der Königliche Landstallmeister.

---

**Nr. 594.** **Hypotheken-Sachen.**

Die in der Bekanntmachung vom 15. Januar d. J. (Amtsblatt 9. Stück) gedachte Hypothekentabelle über ein dem Schneidermeister Erdmann Barth und dessen Ehefrau gebornen Höbel gehöriges, zu Reinharz gelegenes Wohnhaus nebst Zubehör ist übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Bezug auf dieses Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Schmiedeberg, den 23. Juli 1855.

**Königliche Kreisgerichts-Commission.**

Digitized by Google

weisung
gedeckten Stuten und der im Jahre 1854 nachgewiesenen, theilweise mit der Fohlen des Regierungsbezirks Merseburg.

| Es haben verworfen. | Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1854 geboren | | | Bis zum sind davon mit dem Gestüt-Brande gezeichnet | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Hengste. | Stuten. | Summa. | Hengste. | Stuten. | Summa. | |
| Stück. | Stück. | Stück. | Stück. | Stück. | Stück. | Stück. | |
| 1 | 4 | 13 | 17 | — | 2 | 2 | |
| 2 | 17 | 13 | 30 | — | — | — | |
| — | 27 | 18 | 45 | 6 | 10 | 16 | |
| 3 | 38 | 22 | 60 | — | — | — | |
| 1 | 1 | 3 | 4 | — | — | — | |
| 20 | 23 | 25 | 48 | — | — | — | |
| 5 | 18 | 14 | 32 | — | — | — | |
| 1 | 7 | 5 | 12 | — | — | — | |
| 8 | 38 | 44 | 82 | 3 | 2 | 5 | |
| — | 29 | 38 | 67 | — | — | — | 1 Zwill. Geb. |
| 7 | 23 | 12 | 35 | — | — | — | |
| — | 21 | 5 | 26 | — | — | — | |
| — | 25 | 14 | 39 | — | — | — | |
| — | 6 | 10 | 16 | — | — | — | |
| 4 | 26 | 32 | 58 | 8 | 5 | 13 | |
| 2 | 42 | 51 | 93 | — | — | — | |
| 54 | 345 | 319 | 664 | 17 | 19 | 36 | 1 Zwill. Geb. |

Nr. 595. Hypothekensachen.

Die Hypothekentabelle über das dem Handarbeiter Karl Singer, genannt Philipp, gehörige, in dem Dorfe Langendorf sub Nr. Nr. 54. des Katasters belegene Wohnhaus ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte, in unserer Registratur eingesehen werden.

Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 7. August 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Digitized by Google

Nr. 596. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über:
1) das Schulhaus zu Gölsdorf, 2) die Walzgrundstücke der Pfarre zu Oehna, 3) der Kirche zu Gölsdorf in dortiger Flur, Nr. 448. des Stücks 26. des Amtsblattes pro 1855,
sind in die Hypothekenbücher übertragen und der Erwerb von Realrechten an diesen Grundstücken lediglich nach Vorschrift der Preußischen Gesetze zu beurtheilen.

Seyda, den 10. August 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 597. Der Regierungsrath von Gronefeld ist von der Regierung zu Oppeln zur hiesigen Regierung versetzt worden.

---

Nr. 598. Die Schul- und Küsterstelle zu Klepzig, Ephorie Gölme, Privat-Patronats, kommt zu Michaeli d. J. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 599. Die Schul- und Küsterstelle zu Meineweh, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 600. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Stemmern, in der Diöces Egeln, ist durch das Ableben des Pfarrers Oppermann vacant geworden.

---

Nr. 601. Von dem Herrn Justiz-Minister ist der Rechtsanwalt Romeiß zu Artern widerruflich zur Praxis bei den zum Bezirke des Kreisgerichts zu Naumburg gehörigen Gerichts-Commissionen zu Wiehe, Heldrungen und Cölleda, resp. bei der Deputation zu Cölleda, verstattet worden.

Nr. 602. Im Sangerhäuser Kreise sind:
a) für den IV. Landbezirk der Schulze Herold zu Liedersdorf zum Schiedsmann und der Schulze Hahn zu Blankenheim zum Stellvertreter,
b) für den VI. Landbezirk der Schulze Wolfram zu Wettelrode von Neuem zum Schiedsmann und der Anspänner Christian Röther in Obersdorf zum Stellvertreter
gewählt und verpflichtet worden.

---

Nr. 603. Durch Reskript des Ministers für Handel ꝛc. Herrn von der Heydt Excellenz vom 5. d. M. ist der zum Bergrath ernannte bisherige Kreisrichter Lindig — welcher die Justitiariatsstelle bei dem Bergamte in Eisleben zur Zeit commissarisch verwaltete — nunmehr definitiv zum Justitiarius des gedachten Bergamts befördert worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatte-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 36. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. September 1855.


Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 604.

Nr. 4270. Gesetz, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Criminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, sowie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien gegen Erlegung einer festen Rente. Vom 1. August 1855.

---

Nr. 605. Polizeiliche Bekanntmachung, das Befahren der Saale während des Baues der Dürrenberger Eisenbahnbrücke betr.

Zur Verhütung von Unglücksfällen beim Bau der Eisenbahnbrücke bei Dürrenberg wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes angeordnet:

1) Die stromabwärtsfahrenden Kähne sind während des Baues der Brücke an den Stellpfählen, deren erster 40 Ruthen oberhalb der Brückenbaustelle am linken Ufer steht, zu befestigen, und dann vorsichtig hinabzulassen. Die Passage über die Baustelle ist mit großer Vorsicht zu bewirken, der Kahn ist stäberechts, die Kasse vorweg und das Steuer hinten bis durch die Brückenöffnung durchzuführen, und sind dabei die Ketten auszuwerfen.
2) Während des Baues des letzten Strompfeilers der Dürrenberger Eisenbahnbrücke, circa auf 3 Wochen, darf die dortige Brückenbaustelle nur in der Zeit von 12 bis 2 Uhr Mittags mit Kähnen befahren werden. Die stromabwärts früher ankommenden Kähne haben oberhalb der Schleuse, die stromauffahrenden unterhalb der Baustelle anzulegen.
3) Während des Einwölbens der 4 Brückenbogen über die Saale, was etwa in der Zeit vom 20. September bis Mitte October cr. geschehen wird, wird die Durchfahrt der Schiffe durch die Brückenöffnungen hiemit ganz untersagt.
4) Jedes Zuwiderhandeln gegen die obigen Vorschriften wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. Seite 265.) mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. bestraft.

Merseburg, den 31. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 606. Das Passiren der Elbe am

Wir machen im Interesse der Schifffahrt auf der Elbe darauf aufmerksam, daß die Untiefen und Stromschnellen am Außiger Mittelheger, welche bis jetzt nicht aus-

Digitized by Google

Außiger Mittelheger ꝛc. betr.

reichend vertieft werden konnten, sowie der Mühlberger Durchstich bei der hier überdies herrschenden starken Strömung, von den stromabgehenden Kähnen und den Flössen nur mit großer Vorsicht und dem Steuer voran passirt werden können.

Merseburg, den 3. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 607. Das Anlegen und die Meldung der Elbfahrzeuge bei den Elbzollstellen betr.

Die Vorschriften im Artikel 19. der Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 und dem §. 33. der Elbschifffahrts-Additionalacte vom 13. April 1844, nach welchen die Schiffer und Flösser gehalten sind, bei jedem Elbzollamte, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden und das Manifest mit seinen Belägen vollständig vorzulegen, gleichviel ob die betreffenden Fahrzeuge beladen oder leer sind, werden dem Schifffahrt treibenden Publikum hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß in der Provinz Sachsen das Haupt-Steueramt zu Mühlberg zu denjenigen Elbzollstellen gehört, bei denen das Anlegen und die Anmeldung der Elbfahrzeuge stattfinden muß, und daß ein Zuwiderhandeln gegen die genannten Vorschriften die in den §§. 41. und 42. der Elbschifffahrts-Additionalacte festgesetzten Strafen nach sich zieht.

Magdeburg, den 28. August 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Friese.

---

Nr. 608. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Bei der heute erfolgten Verloosung der zum 31. December d. J. einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse sind folgende Apoints:

A. à 3½ pro Cent:

1) über 25 Thlr. Nr. 607.,
2) über 300 Thlr. Nr. 690.,
3) über 500 Thlr. Nr. 40. 335. 515. 577. 728.;

B. Littr. B. à 4 pro Cent:

1) über 25 Thlr. Nr. 349. 928. 1002. 2204. 2828.,
2) über 50 Thlr. Nr. 884. 894. 1511. 3001. 3002.,
3) über 100 Thlr. Nr. 866. 2087. 2950. 3519. 3972. 4209. 4292. 4300. 4316.,
4) über 300 Thlr. Nr. 470.,
5) über 500 Thlr. Nr. 530. 615. 706. 759. 1023. 1373. 1390. 1464. 1982. 3674.,

ausgelooſt worden.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 3. und 4. vom 2. Januar k. J. ab bei der hiesigen Königl. Kreiskasse oder bei der Rentenbankkasse zu Magdeburg abzuliefern und dagegen den Nennwerth unter Quittungsleistung nach einem bei den genannten Kassen vorhandenen Formulare in Empfang zu nehmen. Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Digitized by Google

Zugleich werden die Inhaber folgender, schon früher resp. zum 1. Juli und 31. December v. J. ausgelooſten, bis jetzt noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen, als:

1) à 3½ pro Cent:

Nr. 468. über 5 Thlr.,
Nr. 450. 455., je über 10 Thlr.;

2) à 4 pro Cent:

Nr. 1218. 1624. 2211. 3812., je über 5 Thlr.,
Nr. 1176. 1743. 2920. 2924., je über 10 Thlr.,

wiederholt aufgefordert, dieſe Schuldverſchreibungen, deren Verzinſung bereits mit dem 1. Juli resp. 31. December pr. aufgehört hat, baldigſt an unſere Kaſſe gegen Empfangnahme des Nennwerths abzuliefern.

Heiligenſtadt, den 23. Juni 1855.

Königliche Direction der Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe.

---

## Perſonal-Chronik.

Nr. 609. Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Tettenborn, in der Diöces Nordhauſen, iſt der bisherige Paſtor zu Harras, Herrmann Abel, berufen worden. Die dadurch vacant gewordene Predigerſtelle zu Harras iſt Privat-Patronats.

---

Nr. 610. Dem Lehrer Carl Heinrich Schönerſtädt iſt die bisher von ihm proviſoriſch verwaltete dritte Lehrerſtelle an dem evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Eisleben definitiv verliehen worden.

---

Nr. 611. Die Juſtiz-Perſonal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Die Rechtsanwälte Franz hier und Schultze zu Weißenfels ſind zu Juſtizräthen Allerhöchſt ernannt.

Die Referendarien Hagemeiſter, Hippenſtiel, Hochbaum, Kettembeil und von Kienitz ſind zu Gerichts-Aſſeſſoren ernannt.

Der Referendarius Schliack iſt an das Appellationsgericht zu Magdeburg und Hagemeiſter an das Appellationsgericht zu Hamm verſetzt, ingleichen v. Hellborf zur Regierung in Coblenz übergegangen, dagegen ſind die Referendarien Brandes, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberſtadt, Müller, bisher bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder, Nebe, bisher bei dem Appellationsgericht zu Breslau und Schmeitzer, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, in hieſiges Departement übergetreten.

Die Auſcultatoren Beinert, Bering, Ehrhardt, Grimm, Metſch, Thieme und von Wilmowski ſind zu Referendarien befördert.

Die Rechtscandidaten Baſſin, Esbach, Friedheim, Gottlöber, von Graß und Steinbach ſind zu Auſcultatoren angenommen.

Der Gerichts-Aſſeſſor von Wulffen in Liebenwerda iſt definitiv zum Staatsanwaltsgehülfen ernannt.

Der Kreisrichter Körner in Erfurt iſt geſtorben.

Der Kreisrichter Witte in Schildau iſt an das Kreisgericht in Wittſtock verſetzt,

Digitized by Google

der Kreisrichter Lindig zu Ranis auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen und der bisher bei dem Kreisgericht zu Merseburg beschäftigt gewesene Kreisrichter Knauth definitiv bei demselben angestellt.

Der Gerichts-Assessor Corsep ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Suhl und der Gerichts-Assessor Meyer bei dem Kreisgericht zu Wittenberg mit der Function als Gerichts-Commissarius in Kemberg ernannt.

Der Rechtsanwalt Kratz in Hohenmölsen ist gestorben und der Rechtsanwalt Ehrenhaus zu Freiburg an das Kreisgericht zu Delitzsch mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bitterfeld versetzt.

Der Kanzleidirector Schink bei dem Kreisgericht zu Naumburg und die Kreisgerichts-Secretarien Breidenstein zu Erfurt und Wohlleben in Sangerhausen sind zu Kanzleiräthen Allerhöchst ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Leo in Langensalza ist gestorben und der Kreisgerichts-Secretair Bändel in Gräfenhainchen vom 1. December c. an pensionirt.

Zu Secretarien sind befördert die Büreau-Assistenten Limprecht, bisher in Freiburg, bei dem Kreisgericht zu Merseburg, Friedrich, bisher in Schweinitz, bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda, Köhler, bisher in Suhl, bei dem Kreisgericht daselbst und Reichert in Belgern bei dem Kreisgericht zu Torgau.

Die Büreau-Assistenten Förster in Merseburg und Fuhrmann in Liebenwerda sind, ersterer an die Gerichts-Commission in Freiburg und letzterer an die Gerichts-Commission in Schweinitz versetzt.

Der Büreau-Diätar Bornmüller in Suhl ist zum Büreau-Assistenten ernannt.

Der Kreisgerichtsbote Borkert in Erfurt ist gestorben und die Boten Böhme in Lützen und Kohl in Liebenwerda sind vom 1. October c. an pensionirt.

Versetzt sind die Kreisgerichtsboten Gelbke in Sangerhausen nach Erfurt, Cramer in Eisleben nach Hettstedt und Reinelt in Hettstedt nach Halle.

Der Hülfsbote Rödiger in Liebenwerda ist definitiv bei dem Kreisgericht daselbst angestellt.

Nr. 612. Für den Bezirk der Eilenburger Vorstädte ist der Agent Fehmel zu Vorstadt Sand zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 613. Für das Nicolai-Viertel der Stadt Eisleben ist der Obersteiger Meinhardt in Eisleben zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

---

Nr. 614. Der als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Halle angestellte Gerichts-Assessor Schulze ist in Folge seiner definitiven Uebernahme zur Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

---

Hierzu eine außerordentliche Beilage, 5 Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen betr., welche jedoch blos an die städtischen Amtsblatts-Interessenten zu verabreichen ist.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 37. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. September 1855.


Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 615.

Nr. 4271. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der fortan die Firma: „Phönix, Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ führenden Gesellschaft zu Cöln. Vom 13. August 1855.

Nr. 4272. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. December 1842, in den neuerworbenen Jade-Gebieten. Vom 20. August 1855.

---

Nr. 616. Die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten betr.

Nachdem von dem Königlichen Staats-Ministerium beschlossen worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die vierte Legislatur-Periode vorgegangen werde, ist auf Grund der §§. 17. und 28. der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer, Seitens des Herrn Ministers des Innern bestimmt worden, daß die Wahl der Wahlmänner

am Donnerstag den 27. September d. J.

und die Wahl der Abgeordneten

am Montag den 8. October d. J.

vorgenommen werden soll.

Wir bringen dies und nachstehend die für diese Neuwahl annoch maßgebende Allerhöchste Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849, nebst dem Reglement des Königl. Staats-Ministeriums über die Ausführung dieser Allerhöchsten Verordnung vom 31. Mai 1849 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bezüglich der Bildung der Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten, der Bestimmung der Wahlorte und der Ernennung der Wahl-Commissarien ist auf Grund des §. 26. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1849 resp. des §. 17. des Reglements vom 31. Mai 1849 Nachstehendes von uns festgesetzt worden:

Digitized by Google

| Nummer des Wahlbezirks. | Der Wahlbezirk besteht aus folgenden landräthlichen Kreisen. | Wahlort. | Wahl-Commissarius. |
|---|---|---|---|
| I. | 1. Liebenwerda.<br>2. Torgau. | Mühlberg. | Landrath Graf von Seydewitz. |
| II. | 1. Schweinitz.<br>2. Wittenberg. | Schweinitz. | Landrath von Jagow. |
| III. | 1. Bitterfeld.<br>2. Delitzsch. | Bitterfeld. | Landrath, Geh. Reg. Rath von Leipziger. |
| IV. | 1. Sangerhausen.<br>2. Mansfelder Gebirgskreis | Sangerhausen. | Landrath Frhr. von Werthern. |
| V. | 1. Mansfelder Seekreis.<br>2. Merseburg. | Lauchstädt. | Landrath von Kerßenbrock. |
| VI. | 1. Querfurt.<br>2. Eckartsberga. | Wiehe. | Landrath von Münchhausen. |
| VII. | 1. Naumburg.<br>2. Weißenfels.<br>3. Zeitz. | Weißenfels. | Landrath, Geh. Reg. Rath Danneil. |
| VIII. | 1. Halle, Stadtkreis.<br>2. Saalkreis. | Wettin. | Landrath v. Krosigk. |

In jedem dieser acht Wahlbezirke sind zwei Abgeordnete zu wählen.

Merseburg, den 11. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

# Verordnung

über

## die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

**Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

Digitized by Google

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Digitized by Google

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemein-

Digitized by Google

den zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides statt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Diese §§. sind im Urwahltermine

Digitized by Google

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

zu verlesen.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

Digitized by Google

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

---

# Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J.

## über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16. der Verordnung.)

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

Digitized by Google

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeindeverwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

Digitized by Google

§. 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Diese §§. sind im Urwahltermine

Digitized by Google

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

zu verlesen.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16.

B. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Commissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

Digitized by Google

§. 21.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimme hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

---

Nr. 617. Polizeiliche Bekanntmachung, das Befahren der Saale bei Dürrenberg mit Kähnen u.

Unsere im vorigen Stücke des Amtsblatts enthaltene polizeiliche Bekanntmachung vom 31. v. M. ad 3. erleidet insofern eine Aenderung, als die Durchfahrt der Kähne durch die Oeffnungen der Dürrenberger Eisenbahnbrücke während des Einwölbens der 4 Brückenbogen über die Saale erst vom 1. bis Ende October cr. gänzlich untersagt wird. Während dieser Zeit können Güter auf der Saale bei Dürrenberg nur durch Umladung befördert werden.

Digitized by Google

Flößen während des Baues der Eisenbahnbrücke betr.

Gleichzeitig wird in Bezug auf das Flößen von Langholz auf dieser Saalstrecke während des Baues der Dürrenberger Eisenbahnbrücke in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 noch folgendes angeordnet:

1) Die Langflöße dürfen bis zur Vollendung der über den Strom selbst zu erbauenden Brückenbögen nicht über das Dürrenberger Wehr fahren.
2) Die Langflöße dürfen die, für die Schifffahrt freigelassene Brückenöffnung gleichzeitig nur mit einem Gelenke passiren. Die aus zwei Gelenken bestehenden Flöße müssen deshalb oberhalb der Baustelle an den am linken Ufer stehenden Stellpfählen anlegen, die beiden Gelenke hier von einander lösen, das Hintergelenk einstweilen sicher festlegen, und demnächst jedes Gelenk für sich allein vorsichtig durch die Brückenöffnung durchführen.
3) Bis zur Vollendung des letzten Strompfeilers der Eisenbahnbrücke darf die Brückenbaustelle nur in der Zeit von 12 bis 2 Uhr Mittags von Langholzflößen passirt werden.
4) Für die Dauer des ganzen Monats October cr., in welcher das Einwölben der 4 Brückenbögen stattfindet, wird das Durchflößen durch die Brückenöffnungen hiermit ganz untersagt.
5) Jedes Zuwiderhandeln gegen die obigen Vorschriften wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. 1850 Seite 265.) mit einer Polizei-Strafe bis zu 10 Thlr. bestraft.

Merseburg, den 11. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 618. Die Sicherheitspfeiler an den Markscheiden von Steinkohlenbergwerken betr.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist unter dem 25. August d. J. die Verordnung erlassen worden, das überall, wo nach dem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 24. Februar 1839 an den Markscheiden von Steinkohlenbergwerken Sicherheitspfeiler unangetastet stehen bleiben müssen, dies auch an einer von freiem Felde umgebenen Markscheide, und zwar in der Weise geschehen muß, daß die eine Hälfte der Pfeilerbreite in das Feld des betreffenden Bergwerks zu liegen kommt, während die andere Hälfte des Pfeilers in das freie Feld fällt, und wird dieselbe hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Halle, den 1. September 1855.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

---

Nr. 619. Verleihung eines Steinkohlen-Bergwerks.

Mittelst der unter dem 21. v. M. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist das Steinkohlen-Bergwerk Carl Hermann bei Brachwitz an den Markscheider a. D. Märker zu Wettin mit 1 Fundgrube und 1199 Maaßen 14 Quadratlachter verliehen worden — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 2. September 1855.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

---

Digitized by Google

Nr. 620. Hypotheken-Sachen.

Die über die nachverzeichneten Grundstücke aufgestellten Hypothekentabellen liegen während zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Hypotheken-Registratur zur Einsicht bereit.

Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen dieselben nicht mehr zulässig.

Merseburg, den 11. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

I. Wallendorf.

Die Pfarre zu Wallendorf: a) 1¼ Acker 29 QRuthen in Wallendorfer Flur, Nr. 1a. des Flurbuchs, b) 3 Acker 3 QRuthen daselbst, Nr. 3. des Flurbuchs, c) ¼ Acker 18 QRuthen daselbst, Nr. 16. des Flurbuchs, d) ¾ Acker 5 QRuthen daselbst, Nr. 24. des Flurbuchs, e) 1½ Acker 28 QR. daselbst, Nr. 34. des Flurbuchs, f) ½ Acker 23 QRuthen daselbst, Nr. 38. des Flurbuchs, g) ¾ Acker 36 QRuthen daselbst, Nr. 57. des Flurbuchs, h) 2½ Acker 44 QRuthen daselbst, Nr. 66. des Flurbuchs, i) 1½ Acker 11 QRuthen daselbst, Nr. 80. des Flurbuchs, k) 1¼ Acker 20 QRuthen daselbst, Nr. 90. des Flurbuchs, l) ¾ Acker 35 QRuthen daselbst, Nr. 106. des Flurbuchs, m) ½ Acker 40 QRuthen daselbst, Nr. 111. des Flurbuchs, n) 2 Acker 16 QRuthen daselbst, Nr. 217. des Flurbuchs, o) 1½ Acker daselbst, Nr. 249. des Flurbuchs, p) ¾ Acker 34 QRuthen daselbst, Nr. 254. des Flurbuchs, q) 1¾ Acker 17 QRuthen daselbst, Nr. 129. des Flurbuchs, Nr. 17. des Landungshypothekenbuchs von Wallendorf.

II. Baldiß.

Schuhmachermeister Friedrich Eduard Schröder, ein Wohnhaus im Dorfe Baldiß, Nr. 39. des Haushypothekenbuchs von Baldiß.

III. Neumarkt-Werder.

Amtmann Karl Theodor Schulenburg: eine ¾ Acker 3 QRuthen große Wiese an dem rechten Saaleufer, ohnweit der sogenannten alten Saale, Nr. 3. des Flurbuchs, und eine 12 QR. große Wiese an dem rechten Ufer der Saale, unmittelbar an der Mündung der sogenannten alten Saale, Nr. 4. des Flurbuchs und Nr. 4. des Landungshypothekenbuchs von Neumarkt-Werder.

IV. Dölkau.

a) Pfarre zu Zweimen: 7½ Acker Feld in Dölkauer Flur, Nr. 38. des Flurbuchs und Nr. 16. des Landungshypothekenbuchs von Dölkau; b) Böttchermeister Wilhelm Adolph Albrecht und dessen Ehefrau Marie Christiane gebornen Kuckelt: 1) ein Viertellandes Feld in einer Art, wovon die übrigen beiden Arten in der Flur von Zöschen und Zweymen liegen, 1 Acker 28 QRuthen, Nr. 42. des Flurbuchs, 2) der Krautgarten von 1¾ Acker 4 QRuthen, Nr. 19. des Flurbuchs und Nr. 18. des Hypothekenbuchs.

V. Kötzschlitz.

Graf Carl Emil von Hohenthal: das sogenannte Winkelholz von ungefähr 60 QRuthen, Pertinenz des Rittergutes Kötzschlitz, Nr. 5. des Hypothekenbuchs.

VI. Spergau.

Johanne Dorothee Hartung geborne Bornicke: 1 1/16 Hufe Feld, als: a) ¼ Acker 36 QRuthen, Nr. 556a. des Flurbuchs, b) ¼ Acker 29 QRuthen, Nr. 338a. des

Digitized by Google

Flurbuchs, c) ¼ Acker 39 □Ruthen, Nr. 574a. des Flurbuchs, d) 19 □Ruthen, Nr. 1162a. des Flurbuchs, in deutscher Marke, Nr. 226. des Hypothekenbuchs von Spergau.

---

Nr. 621. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über den der Gemeinde zu Rahna gehörigen sog. Gemeindeanger von 7¾ Acker, Nr. 455. des Flurbuchs, in Rahnaer Flur belegen, ist fertig und liegt innerhalb 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur zur Einsicht aus.

Spätere Erinnerungen dagegen sind nicht zulässig.

Lützen, den 29. Juni 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

---

Nr. 622. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothentabelle über den der Gemeinde Großgörschen gehörigen, in der Großgörschener Flur belegenen

Gemeindeanger von 7¾ Acker 38 □Ruthen, Nr. 1190. des Flurbuchs,

ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, von 8 Tagen nach Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Lützen, den 20. Juli 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission, zweiten Bezirks.

---

Nr. 623. Hypotheken-Sachen.

Die Hypotekentabelle über die der Gemeinde Kleingörschen gehörigen, in der Kleingörschener Flur belegenen Grundstücke:

1) Nr. 22. A. der Separationskarte, am Communicationswege nach Großgörschen, ein Planstück von 1 Morgen 12 □Ruthen, 2) Nr. 23. der Separationskarte, die Krautländer oder der große Anger, ein Planstück von 18 Morgen 42 □Ruthen, 3) Nr. 140. W. der Separationskarte, am Silberbergschen Wege und der Dorflage, ein Planstück von 4 Morgen 46 □Ruthen,

ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, von 8 Tagen nach Einrückung dieser Bekanntmachung angerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind Einwendungen nicht weiter zulässig.

Lützen, den 3. August 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission, zweiten Bezirks.

---

Nr. 624. Hypotheken-Sachen.

Die im 22. Stücke des Amtsblattes pro 1855 von uns bekannt gemachte Hypothekentabelle über die Landung der Wäsch'schen Eheleute zu Altherzberg in Flur Neu-Naundorf ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte von diesem Grundstücke nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Herzberg, den 18. August 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

---

Digitized by Google

Die Hypothekentabelle über den zu dem Nachlasse des hierselbst verstorbenen Töpfermeisters Christian Thieme gehörigen, im Stadtbereich Kemberg belegenen Knittelgarten von ungefähr ¼ Morgen Flächeninhalt, welche nach unserer Bekanntmachung vom 2. April cr. im Merseburger Regierungs-Amtsblatte Nr. 17. die gesetzliche Zeit ausgelegen hat, ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an jenem Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Nr. 625. Hypotheken-Sachen.

Kemberg, den 23. August 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Das in unserer Bekanntmachung vom 27. October pr. (Amtsblatt 5. Stück) benannte Grundstück des Johann Gottlob Hietzschold, 1 Acker Feld in Groitzschützer Flur Preuß. Antheils am Berge, Grenztabelle Nr. 1131., ist ins Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte daran lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Nr. 626. Hypotheken-Sachen.

Hohenmölsen, den 15. August 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Die Hypothekentabelle über das dem Einwohner Christian Friedrich Bieling gehörige, auf einer Parzelle des sogenannten Vogteigartens zu Oberschmon neu erbaute, sub Nr. 100. katastrirte Wohnhaus ist fertig und kann binnen 2 Monaten in unserm Hypotheken-Büreau eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig. Nr. 627. Hypotheken-Sachen.

Querfurt, den 11. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

---

## Personal-Chronik.

Dem Bürgermeister Reißner in Ermsleben ist vom 1. October c. an die Polizei-Anwaltschaft für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission daselbst, mit Ausschluß der zu der letzteren gehörenden Ortschaften der Grafschaft Falkenstein, über welche der Polizei-Verwalter Wietzer in Meisdorf die Polizei-Anwaltschaft führt, commissarisch übertragen worden. Nr. 628.

---

Der Bauführer Bernhard Wilhelm Thiesmeyer zu Halle ist am 18. August d. J. in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden. Nr. 629.

Der Privat-Secretair A. Gutke in Lauchstädt ist unter dem 28. Juli cr. als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 630.

---

Digitized by Google

Nr. 631. Die Schul- und Küsterstelle zu Mutschau, Ephorie Weißenfels, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 632. Die am 1. October d. J. vacant werdende evangelische Pfarrstelle zu Gr. Rodensleben mit Hemsdorf, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Divisions-Prediger Fürer zu Luxemburg verliehen worden.

Nr. 633. Der Kreisrichter Mende zu Ermsleben ist vom 1. October d. J. ab an das Königliche Kreisgericht zu Quedlinburg versetzt und dem Gerichts-Assessor Stolzmann zu Aschersleben von demselben Tage ab die Verwaltung der Kreisgerichts-Commission zu Ermsleben interimistisch übertragen worden.

Der Civil-Supernumerar Nehry ist zum Büreau-Diätarius bei der Kreisgerichts-Commission zu Ermsleben ernannt.

Nr. 634. Für die Stadt Osterfeld ist der seitherige Schiedsmann, Kämmerer Heyer daselbst wieder zum Schiedsmann gewählt und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 635. Zum Schiedsmann für den V. Landbezirk des Kreises Sangerhausen ist der Schulze Moriz Jungmann zu Riestedt und als Stellvertreter desselben der Schöppe Carl Jungmann zu Sotterhausen gewählt und sind beide gehörig verpflichtet worden.

Nr. 636. Des Königs Majestät haben geruht, dem Bergmeister Hoffmann zu Wettin bei Gelegenheit der von ihm nachgesuchten Entlassung aus dem Staatsdienste, den Character als Bergrath Allergnädigst zu ertheilen.

Hierzu die Formulare A. — Seite 291. — und B. — Seite 294. — zu dem Reglement vom 31. Mai 1849 als Anlagen.

Druck von C. Jurk (sonst Kobitsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

2) Ephorie Cönnern.

Der Kirche in Belleben sind von verschiedenen Gemeindegliedern eine Altar-

Nr. 63

Da

Nr. 63 1. . . . . .

2. . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, Nr. 63 da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 13. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da Nr. 63 die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

Nr. 63 1. . . . . .

2. . . . . .

(3.) . . . . . .

(4.) . . . . . .

Nr. 63 Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .

ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

---

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .

und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen

2. . . . . =

(3.) . . . . . =

(4.) . . . . . =

Da der . . . . . und der . . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er}

hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Ver-

{dieselben}

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

Nr. 637.
Die Nachtsignale der Königlich Sächsischen Elbdampfschiffe betr.

Nr. 638.
Geschenke an Kirchen und Schulen.

2) Ephorie Cönnern.

Der Kirche in Belleben sind von verschiedenen Gemeindegliedern eine Altar-

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 13. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

---

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen
2. . . . . =
(3.) . . . . . =
(4.) . . . . . =

. . . . . der . . . . . und der . . . . . .

. meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er}

. . . . . {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n)

. solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, . . . sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) . . . unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

. . . . . .

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur . . . engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst . . . den bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 38. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. September 1855.


Nr. 637. Die Nachtsignale der Königlich Sächsischen Elbdampfschiffe betr.

Die zufolge der Verordnung vom 7. April v. J. (Ges. Samml. 1854 S. 369.) und unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. Juni desselben Jahres (Amtsblatt 1854 Seite 147.) mit sämmtlichen Elbuferstaaten vereinbarten Bestimmungen haben sich bei der Dampfschifffahrt auf der Sächsischen Elbstrecke insofern als unzureichend erwiesen, als bei den häufigen kurzen Krümmungen und den theilweise vorhandenen hohen Ufern des Stromes, sowie bei der oft ziemlich geringen Breite des Fahrwassers, das nach den gedachten Bestimmungen oben an dem Maste oder am Schornstein anzubringende weiße Licht, namentlich bei neblicher Witterung, nicht so rechtzeitig und in solcher Entfernung wahrzunehmen gewesen ist, um bei dem Begegnen der Dampfschiffe unter sich und mit anderen Fahrzeugen gegen die Gefahr des Zusammenstoßes genügend sicher zu stellen.

Das Königlich Sächsische Ministerium hat in Folge dieser Wahrnehmung für die Fahrten der Sächsischen Dampfschiffe auf der Sächsischen Elbstrecke die Anordnung getroffen, daß die von den Dampfschiffen zu führenden Laternen mit weißem hellen Lichte statt am Maste, fernerhin an der vorderen Spitze der Dampfschiffe in entsprechender Höhe, so daß dieselbe in angemessener Entfernung zu jeder Zeit hinreichend sichtbar ist, aufgestellt werden.

Dem diesseitigen Schifferstande wird zur Vermeidung von Mißverständnissen und Unglücksfällen hiervon Kenntniß gegeben.

Merseburg, den 8. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 638. Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die nachstehend aufgeführten Geschenke an Kirchen und Schulen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Ephorie Brehna.

Die nach der Bekanntmachung vom 27. Februar cr. (Amtsblatt Stück 11.) der Kirche in Zöberitz geschenkte Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung ist durch freiwillige Beiträge der sämmtlichen zur Kirchfahrt Zöberitz gehörigen Gemeinden angeschafft worden.

2) Ephorie Cönnern.

Der Kirche in Belleben sind von verschiedenen Gemeindegliedern eine Altar-

Digitized by Google

bibel, ein Tauftischbehang, eine Taufkanne, zwei Kanzelpulttücher und zwei Klingelbeutel geschenkt.

3) Ephorie Delitzsch.

Durch Testament des zu Hayna verstorbenen Karl Friedrich Bettmann sind der dasigen Schule 250 Thlr. geschenkt.

4) Ephorie Eisleben.

Der Kirche in Polleben sind von Hrn. August Meyer daselbst ein Crucifix und zwei Altarleuchter geschenkt.

5) 1. Land-Ephorie Halle.

Der Anspänner Teutschbein in Lettin hat das Aeußere der dasigen Kirche und des Thurmes restauriren lassen und der Anspänner Dönitz daselbst hat der Kirche ein Paar Wachskerzen geschenkt.

6) Ephorie Heldrungen.

Die Gemeinde Backleben hat im Jahre 1854/5 eine neue Kirchenorgel auf eigene Kosten erbauen lassen.

7) Ephorie Lauchstedt.

Die Gemeinde Schlettau hat eine neue Thurmuhr angeschafft und der dasigen Kirche geschenkt.

8) Ephorie Liebenwerda.

a) Der Kirche in Hohenleipisch wurde von der Ehefrau des Einwohners Kurz daselbst eine Altardecke und von 21 Jünglingen und 45 Jungfrauen eine Altar- und Kanzelbekleidung nebst Altardecke, sowie

b) der Kirche in Cosilenzien von den Jungfrauen Emilie und Christiane Kuntzsch ein Bild geschenkt.

9) Ephorie Lissen.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Weickelsdorf von der verw. Buchheim, jetzt verehel. Franz in Roda 8 Thlr., sowie vom Gutsbesitzer Schmidt in Weickelsdorf zwei Altarleuchter;
b) in Lissen vom Ortsrichter Kuhn das. ein Crucifix;
c) in Pötewitz vom Einwohner Eierkuche zu Schlockweda eine Abendmahlskanne.

10) Ephorie Naumburg.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Abtlöbnitz von einer Familie ein Klingelbeutel;
b) in Punschrau von Frau Meinhart eine Taufstein-Bekleidung und von einem ungenannten Badegaste in Kösen eine Kanzel- und Altarbekleidung, sowie Kanzel- und Altarvorhänge.

11) Ephorie Querfurt.

Der Kirche in Lodersleben ist vom dasigen Patron, Baron von Kotze, eine Abendmahlskanne geschenkt.

12) Ephorie Sangerhausen.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) St. Jacobi und St. Ulrici in Sangerhausen von einer Ungenannten neue Taufsteindecken;

Digitized by Google

b) in Blankenheim von unbekannter Hand Kanzel- und Altarvorhänge;
c) in Edersleben von der dasigen Gemeinde eine neue Altarbekleidung, von Ungenannten eine Kanzelbekleidung, ein Teppich und ein Crucifix;
d) in Gonna von der Familie des verstorbenen Schulzen Röhrich eine Altar- und Kanzelbekleidung, von Ungenannten zwei Altardecken, ein Bild und zwei Abendmahlstücher;
e) in Pölsfeld von einem Ungenannten ein Kissen;
f) in Hackpfüffel von Ungenannten ein Tauftisch und drei Liederbretter mit Nummertafeln;
g) in Nienstedt von der Wittwe Hoffmann eine Kanzel- und Altarbekleidung;
h) in Riethnordhausen von unbekannter Hand eine Altarbibel;
i) die Gemeinde in Hohlstedt hat mit einem Kostenaufwande von gegen 1000 Thlr. eine neue Kirchenorgel angeschafft.

13) Ephorie Schlieben.

Für ein der Kirche in Oelsig aus unbekannter Hand gewordenes Geschenk von 4 Thlr. und freiwillige Beiträge der dasigen Gemeinde sind neue Altargefäße angeschafft.

14) Ephorie Schraplau.

Es sind geschenkt den Kirchen:
a) in Esperstedt ein Taufbecken und ein Paar Altarkerzen;
b) in Asendorf ein Paar Altarkerzen, ein Bild und ein Crucifix;
c) in Unterteutschenthal ein silberner Abendsmahlskelch und eine dergl. Patene;
d) in Stedten ein Tauftischbehang;
e) in Oberröblingen ein Taufbecken und eine Taufkanne;
f) in Wansleben eine Pultdecke;
g) in Amsdorf ein Teller zu den Abendmahlsgefäßen und vom Anspänner Boltze eine Weinkanne.

15) Ephorie Torgau.

Es sind geschenkt den Kirchen:
a) in Schöna von Gottfried Fritzsche dortselbst ein Crucifix;
b) in Staupitz vom Hüfner Perthaune daselbst 10 Thlr.

16) Ephorie Weißenfels.

Es sind geschenkt den Kirchen:
a) in Weißenfels von einer dasigen Familie eine Taufsteinbekleidung;
b) in Oberneßa vom Bauergutsbesitzer Schumann daselbst Altar- und Taufsteindecken;
c) in Taucha von der verwittweten Voigt geb. Sack daselbst eine Altar- und Kanzelbekleidung;
d) in Köttichau von einem Ungenannten eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung;
e) in Döbris von Wilhelm Jacob daselbst zwei Altarkerzen;
f) in Gerstewitz von einem Ungenannten ein Cymbel;
g) in Nellschütz von einigen Confirmanden ein Cymbel und eine Weinkanne, sowie von einem Ungenannten ein Chorrock und Baret;
h) in Burgwerben haben die verw. Frau Hauptmann von Funcke, die Familie des

Digitized by Google

Herrn Amtmann Trenkmann und die Gemeinde daselbst den Umguß der drei Kirchenglocken bewirken lassen.

17) In der Grafschaft Stolberg-Roßla

wurde in der Kirche zu Bennungen durch ein Geschenk des Hrn. Röder aus Riga und freiwillige Beiträge anderer ein Altarbild aufgestellt.

Merseburg, den 4. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

---

Nr. 639. Pariser Industrie-Ausstellung betr.

Ein an die Kaiserliche Commission für die Allgemeine Industrie-Ausstellung zu Paris erlassenes Decret vom 10. Mai cr. bestimmt in Art. 8. Folgendes:

„Diejenigen Werkführer und Arbeiter, welche in dem Industriezweige, in welchem sie beschäftigt sind, besondere Dienste geleistet oder sich bei der Anfertigung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände besonders ausgezeichnet haben, können von den Jurys der ersten 27 Klassen, falls sie sonst einer Belohnung würdig sind, eine der im Artikel 1. aufgeführten Auszeichnungen erhalten."

Diese Auszeichnungen bestehen in der goldenen, silbernen, bronzenen Medaille und in ehrenvoller Erwähnung.

Der Präsident der Kaiserlichen Commission hat demzufolge den Wunsch ausgesprochen, daß diejenigen Aussteller, welche im Interesse ihrer Gehülfen und Arbeiter Anträge in dieser Beziehung zu stellen haben, zur baldigen Abgabe ihrer Meldungen veranlaßt werden möchten.

Indem hierbei noch bemerkt wird, daß nach dem Circularschreiben des Präsidenten der Kaiserlichen Commission als solche Gehülfen, welche zu einer Auszeichnung in Vorschlag gebracht werden können, auch die Ingenieure, Architekten oder Künstler bezeichnet sind, veranlasse ich die Herrn Aussteller des diesseitigen Bezirks, die Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen ausführlich motivirt und wo möglich in französischer Sprache abgefaßt baldigst an mich einzusenden.

Merseburg, den 15. September 1855.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung
v. Wurmb, Regierungs-Assessor.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 640. Der Bürgermeister Krüger zu Querfurt ist zum Polizei-Anwalt für den Stadt-Bezirk des dasigen Königlichen Kreisgerichts interimistisch ernannt worden.

---

Nr. 641. Der Kaufmann M. Bettega in Torgau ist unter dem 17. August c. als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

---

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 39. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. September 1855.


Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 642.

Nr. 4273. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 13. August 1855.

Nr. 4274. Statut für den Mensdorf-Laussiger Mulde-Deichverband. Vom 15. August 1855.

Nr. 4275. Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Insterburg.

Nr. 4276. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Actien-Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb. Vom 31. August 1855.

Nr. 4277. Bekanntmachung über die unterm 13. August 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu den Statuten des Actienvereins für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee. Vom 5. September 1855.

Nr. 4278. Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834. Vom 12. September 1855.

---

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung sind die in der Anlage verzeichneten Nummern der Schuldverschreibungen: Nr. 643.

1) der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
2) der Staats-Anleihe vom Jahre 1852,
3) der Staats-Anleihe vom Jahre 1854,

über 1,170,000 Thlr., 100,000 Thlr. und 80,000 Thlr.,

gezogen worden, welche hierdurch den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den verschriebenen Capital-Betrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst (Oranienstraße Nr. 94.), oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen. Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf und müssen daher die erst nach dem

Die ausgelooften Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1848, 1852 u. 1854 betr.

Digitized by Google

1. April k. J. fällig werdenden Zins-Coupons derselben unentgeltlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Da diese Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 6. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

---

Nr. 644. Die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 folgende funfzehn Nummern:

29. 366. 420. 517. 607. 612. 908. 924. 1099. 1279. 1328. 1356. 1418. 1441. und 1496.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgelooſt werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

---

Nr. 645. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. Nr. 1. bis 8. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.

Vom 1. November d. J. ab wird die Serie V. Nr. 1. bis 8. der den Zeitraum vom 1. November 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen bei der Controlle der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92. und 93.) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden.

Die Controlle der Staatspapiere kann sich in Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen; schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons werden daher unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons",

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden. Die bewilligte Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 31. Mai k. J. Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Deputirten der Kurmark:
Natan. Rolcke. Grf. Häseler. Scharnweber.

---

Digitized by Google

Nr. 646. Die Einsendung der gerichtlich-medicinischen Probearbeiten betr.

Nachdem die früherhin üblich gewesene achtmonatliche Frist zur Bearbeitung der themata medico-legalia auf ein volles Jahr festgesetzt und hierbei schon auf mögliche Unterbrechungen bei der Anfertigung der gerichtlich medicinischen Probearbeiten in ausgedehntem Maße billige Rücksicht genommen worden ist, sollen höherer Anordnung zufolge Anträge auf Verlängerung des Termins zur Einsendung der gerichtlich-medicinischen Probearbeiten, wenn dieselben nicht durch ganz ungewöhnliche Umstände motivirt werden können, fortan von uns ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß direct bei dem Königl. Ministerio eingehende Gesuche der Candidaten um Verlängerung obiger Frist ohne Weiteres als abgelehnt zu betrachten sind.

Merseburg, den 10. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 647. Das Befahren der Saale an den s. g. Weingärten bei Halle betr.

Mit Rücksicht darauf, daß die im öffentlichen Interesse vorhandenen Badeanstalten in der Saale bei den sogen. Weingärten in Halle das Fahrwasser der Schiffe beschränken, wird hierdurch zur Sicherung sowohl der Badeanstalten, als der Fahrzeuge selbst angeordnet, daß die jene Stromstrecke passirenden Schiffer das Umwenden der Fahrzeuge Behufs des Sackens durch die Schleuse nicht auf der Strecke zwischen den Weingärten und den Pulverweiden, sondern oberhalb der Pulverweiden-Insel zu bewirken haben.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265.) außer dem etwaigen Schadenersatze mit einer Geldbuße von 1—5 Thlr. bestraft.

Merseburg, den 14. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 648. Die Beschaffenheit der zur Ajustirung und Eichung bestimmten Gewichte betr.

Nachdem das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht sich bereits im vergangenen Jahre veranlaßt gefunden, den im Erlaß vom 26. November 1851 festgesetzten Termin, von welchem an alle Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehenen Gewichte von den Eichungsbehörden zurückgewiesen werden sollten, bis zum Ersten Januar 1856 auszudehnen, ist jetzt von dem gedachten Königlichen Ministerium die Verlängerung dieses Termins bis zum ersten Januar 1857 genehmigt, da die gleiche Rücksicht zur Zeit noch maaßgebend ist.

Wir bringen diese Bestimmung im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. October v. Js. (A. B. S. 305.) hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eichungsämter mit entsprechender Anweisung versehen sind.

Merseburg, den 18. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 649. Die Chaussee-geld-Erhebung

Nachdem die von den Ständen des Mansfelder Seekreises projectirte Kreischaussee von Alsleben bis zur Herzoglich Anhalt-Dessauischen Landesgrenze in der Richtung

Digitized by Google

auf der Kreis-Chaussee von Alsleben nach Sandersleben.

auf Sandersleben vollendet und abgenommen worden ist, wird vom 1. October d. J. ab auf dem provisorischen Hebelocale vor Alsleben eine Chausseegeld-Erhebung für die Befahrung jener Chaussee und zwar nach folgendem Tarife stattfinden:

## Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für ½ Meile auf der Chaussee von Alsleben bis zur Anhalt-Dessauischen Grenze in der Richtung auf Sandersleben.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen Fuhrwerken, d. h. von solchen, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Ctnr. befinden, für jedes Zugthier 6 =

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 4 =

b) gewöhnlichen Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 2 =

B. Von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 2 =

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 =

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 =

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

### Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rech-

Digitized by Google

nung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. bei allen Hebestellen von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Aerndte-Fuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;

c. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann, oder durch Frohndienste verrichtet werden;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, erklären wir zugleich die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Ges. Samml. S. 97.) auf die obige Chaussee für anwendbar.

Merseburg, den 21. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 650. Bewilligung einer Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 7. d. M. uns ermächtigt, auch bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes, wie in früheren Jahren, eine Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir setzen die Herren Superintendenten der Provinz hiervon mit der Anweisung in Kenntniß, demgemäß das Erforderliche zu veranlassen und die eingehenden Beiträge an die in unserer Bekanntmachung vom 10. September 1853 bezeichneten Kassen abzuführen.

Bei der vielfachen Noth zahlreicher evangelischer Gemeinden, deren Abhülfe Zweck der Stiftung ist, empfehlen wir diese Collecte der Theilnahme der evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Provinz.

Magdeburg, den 14. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

---

Nr. 651. Befreiung der Predigtamts-

Durch unsere Bekanntmachung vom 26. October 1854 ist zur Kenntniß gebracht, daß zufolge Beschlusses des Königlichen Staats-Ministerii vom 15. September v. J. vom 1. Januar d. J. ab und vorläufig auf fünf Jahre, diejenigen evangelischen

Digitized by Google

Candidaten vom Militairdienst.

Theologen, welche bis zum Ablaufe des 25. Lebensjahres unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen sind, von der Militairdienstpflicht befreit sein sollen.

Unter Bezugnahme darauf werden die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß auf den Antrag des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten von den Herren Ministern des Innern und des Krieges unter dem 9. v. M. bestimmt worden ist, daß, so lange der Staats-Ministerial-Beschluß vom 15. September v. J. in Kraft besteht und bei dem Vorhandensein der übrigen in diesem Beschlusse vorgeschriebenen Bedingungen, auch die gegenwärtig der Reserve und der Landwehr angehörenden evangelischen Candidaten zu keinerlei Militairdienst einbeordert werden sollen.

Magdeburg, den 15. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

---

Nr. 652. Verleihung einer Zumuthung.

Mittelst der höheren Orts unter dem 25. v. M. vollzogenen Urkunde ist eine Zumuthung von $10\frac{5}{6}$ Maaßen frisches Feld zu dem Braunkohlen-Bergwerk Martha bei Teutschenthal verliehen worden — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 8. September 1855.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

---

Nr. 653. Den Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank pro 1. October c. betr.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October 1855 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Rezesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Rezessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October d. J. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Rezessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der Paragraphen 15. bis 17. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October d. J. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October zugehen.

Anlangend die Abfindungen aus solchen Rezessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch die Staatskasse und die Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit ebenfalls zugehen.

Magdeburg, den 20. September 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Von der auf einem Grundstück des Schenkwirths Wolter in Hemsendorf neuerrichteten, zwischen Gorsdorf und Hemsendorf gelegenen Bockwindmühle des Ernst Marcus ist die Hypothekentabelle fertig und kann während zweier Monate, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Uebertragung in das Hypothekenbuch und sind spätere Einwendungen dagegen nicht zu berücksichtigen. Nr. 654. Hypotheken-Sachen.

Jessen, den 31. August 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

## Personal-Chronik.

Der Ortsschulze und Kreisverordnete C. A. Döring in Lindenhayn ist unter dem 3. August c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 655.

Der Kaufmann F. E. Hage in Schmiedeberg ist unter dem 17. August c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 656.

Der Kaufmann Louis Bulius in Wittenberg ist unter dem 17. August c. als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden. Nr. 657.

Der Apotheker A. Lindner in Belgern ist unter dem 17. August c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 658.

Der Kaufmann A. F. Klingenberg in Cönnern ist unter dem 20. August c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 659.

Der Kaufmann A. Hebestreit in Hohenmölsen ist unter dem 21. August c. als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden. Nr. 660.

Der Kaufmann C. H. Gabelmann in Dommitzsch ist untee dem 21. August c. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden. Nr. 661.

---

Die Schul- und Küsterstelle zu Niemegk, Ephorie Bitterfeld, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 662.

---

Dem Förster Brauer zu Fermerswalde ist die erledigte Försterstelle zu Staupitz in der Oberförsterei Sitzenrode vom 1. November c. ab übertragen worden. Nr. 663.

Dem Forstaufseher Streithorst zu Jüdenburg ist unter Ernennung zum Förster die erledigte Försterstelle zu Fermerswalde in der Oberförsterei Züllsdorf vom 1. November c. ab übertragen worden. Nr. 664.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich August Schladitz ist unter Ernennung zum Förster die erledigte Försterstelle zu Jagdhaus der Oberförsterei Elsterwerda vom 1. November c. ab verliehen worden. Nr. 665.

Digitized by Google

Nr. 666. Dem Förster Tesmer zu Wöllnau ist die erledigte Försterstelle zu Battaune in der Oberförsterei Doberschütz vom 1. October c. ab übertragen worden.

---

Nr. 667 Der Diaconus Törmer zu Ermsleben wird mit dem 1. October c. sein Amt niederlegen. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 668. Die Pfarrstelle zu Prieståblich, in der Ephorie Eilenburg, wird am 1. October d. J. durch Versetzung des bisherigen Inhabers vacant. Die erledigte Stelle steht unter Privat-Patronat.

Nr. 669. Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Wegeleben, in der Diöces Gröningen, ist der bisherige Archidiaconus zu Gardelegen, Superintendent August Conrad Brohm, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant werdenden Archidiaconatstelle zu Gardelegen ist der Magistrat daselbst.

Nr. 670. Der Pastor Rolle zu Dahlenwarsleben ist am 5. September c. gestorben. Die vacant gewordene Stelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 671. Der Pfarrer Müller zu Creupau, in der Landdiöces Merseburg, tritt am 1. April k. J. in den Ruhestand.

Nr. 672. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dubro, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Wunderlich verliehen worden.

Nr. 673. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Clettenberg mit Branderode, in der Diöces Salza, ist dem bisherigen Pastor zu Haferungen, Schulze, verliehen worden. Die vacant gewordene Pfarrstelle zu Haferungen ist Privat-Patronats.

Nr. 674. Die evangelische Pfarr-Adjunctur zu Freiroda, in der Diöces Delitzsch, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich verliehen worden.

Nr. 675. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zorbau, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gustav Hermann Albrecht verliehen worden.

Nr. 676. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Burgholzhausen, in der Diöces Eckartsberga, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Karl Wilhelm Haße verliehen worden.

---

Nr. 677. Für die Stadt Schmiedeberg ist der Bürgermeister Barth daselbst zum Schiedsmann und der Weißgerbermeister Kläbe daselbst zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 678. Der Bürgermeister Frick zu Mansfeld ist für die Stadt Mansfeld als Schiedsmann wieder gewählt und als solcher verpflichtet worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 40. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. October 1855.


Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 679.

Nr. 4279. Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen zwischen Groß-Strehlitz und Kandrzin und von Himmelwitz nach der Malapane-Peiskretschamer Chaussee in der Richtung auf Lublinitz.

Nr. 4280. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Groß-Strehlitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 6. August 1855.

Nr. 4281. Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Johannisburg über Arys bis zur Kreisgrenze mit dem Kreise Lötzen.

Nr. 4282. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 20. August 1855.

Nr. 4283. Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 5. September 1855.

Nr. 4284. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der von der Actiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen beantragten Erhöhung ihres Grundcapitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten. Vom 12. September 1855.

---

Nr. 680. Den Erlaß des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte ꝛc. betr.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 1. November 1854 angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschroote und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September 1856 ausge-

Digitized by Google

dehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 19. September 1855.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: (gez.) von Pommer-Esche.

---

Nr. 681. Den Umtausch der Quittungen der im II. Quartal 1855 eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im 2. Quartale c. für verkaufte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Domainen Prästationen u. s. w. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, 24. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 682. Errichtung einer Posterpedition in Heringen.

Vom 1. October d. J. wird in der Stadt Heringen, im Kreise Sangerhausen, eine Post-Expedition 2. Klasse in Wirksamkeit treten, um mit Nordhausen durch eine wöchentlich dreimalige Cariolpost,

aus Nordhausen Montag, Mittwoch und Freitag 11½ Uhr Vormittags,
aus Heringen an denselben Tagen 3 Uhr Nachmittags,

und durch eine wöchentlich dreimalige Botenpost,

aus Nordhausen Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 11½ Uhr Vormittags,
aus Heringen an denselben Tagen 2 Uhr Nachmittags,

in Verbindung gesetzt werden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 28. September 1855. Der Ober-Postdirector Strahl.

---

Nr. 683. Hypotheken-Sachen.

Die im 26. Stück des diesjährigen Amtsblatts von uns bekannt gemachte Hypothekentabelle über die Landung des Samuel Zwanzig zu Mahdel in der Flur Rahnisdorf ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte von diesem Grundstück nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Herzberg, den 12. September 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

---

Nr. 684. Patent-Ertheilungen.

1) Dem Maschinenbauer C. Schlickeysen in Berlin ist unter dem 1. April c. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswerfen des Thons an Thonschneide-Apparaten zum Pressen von Röhren und Steinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

2) dem Brand-Director Scabell zu Berlin ist unter dem 4. April c. ein Einführungs-Patent:

Digitized by Google

auf eine Locomotive, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

3) dem Maurermeister A. Silbermann in Breslau ist unter dem 2. April c. ein Patent:

auf eine Hülfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken;

4) dem Werkmeister Wilhelm Carduck zu Crefeld ist unter dem 15. April c. ein Patent:

auf ein intermittirend wirkendes Hülfshebezeug bei Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

5) dem Conrad Haferland zu Finsterwalde ist unter dem 15. April c. ein Patent:

auf einen Apparat zur Controlirung der Droschkenkutscher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken.

6) dem Chemiker Wilhelm Grune jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 18. April c. ein Patent:

auf eine continuirlich arbeitende Garn-Waschmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

7) dem Vorsteher der Wagen-Verwaltung der Cöln-Mindener Eisenbahn, B. Reesen zu Dortmund, ist unter dem 18. April c. ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachwiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

8) dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Mai c. ein Einführungs-Patent:

auf ein im Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern;

9) dem Kaufmann Fleischer in Breslau ist unter dem 22. Mai c. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Einrichtung von Mähemaschinen zu Aufrichten und Zuführen des zu schneidenden Getreides an den Schneideapparat und zum Ablegen des Geschnittenen auf die Plattform der Maschine;

10) dem Professor Th. Schönemann und dem Maschinenfabrikanten J. Pintus zu Brandenburg a. d. Havel ist unter dem 31. Mai c. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Brückenwage, soweit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist, und zwar:

Digitized by Google

ad 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. auf 5 Jahre, ad 9. auf 6 Jahre von den gedachten Tagen an gerechnet, ertheilt worden.

---

Nr. 685. Patent-Erlöschungen.

1) Das dem Mechaniker Lambert Herlitzschka zu Berlin unter dem 26. Juni 1854 ertheilte Patent:

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen;

2) das dem Techniker Herrmann Gurth und dem Mechaniker Wilhelm Gurth in Berlin unter dem 24. Juli 1854 ertheilte Patent:

auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat;

3) das dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg unter dem 5. Februar 1854 ertheilte Patent:

auf ein Verfahren zur Fabrication von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz);

4) das dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn G. Grüson unter dem 28. April 1854 ertheilte Patent:

auf eine Schiebebühne für Eisenbahnen,

ist erloschen.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 686. Der mit der Verwaltung der Landrathsstelle Delitzscher Kreises beauftragte bisherige Gerichts-Assessor von Rauchhaupt ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Nr. 687. Des Königs Majestät haben dem bei der Regierung angestellten Geheimen Canzlei-Secretair Heckel bei seinem bevorstehenden Uebertritt in den Ruhestand den rothen Adler-Orden 4. Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

---

Nr. 688. Die Schul- und Küsterstelle in Langengrassau, Ephorie Schlieben, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 689. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eigenrieden, in der Diöces Mühlhausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Adolph Wilhelm Sachse verliehen worden.

Nr. 690. Die erledigte evangelische Vormittags-Predigerstelle an St. Mariä-Magdalenä zu Naumburg ist dem Predigtamts-Candidaten, bisherigen Rector zu Querfurt, Adolph Heinrich Friedrich Richter verliehen worden.

Nr. 691. Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Jacobi zu Stendal ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Otto Friedrich Wilhelm Gottfried Staude verliehen worden. Der früher für dieses Amt berufene Pastor Hackradt zu Uenglingen wird mit unserer Genehmigung in seiner gegenwärtigen Stellung verbleiben.

Nr. 692. Des Königs Majestät haben dem Pfarrer Lommatzsch zu Dobergast den rothen Adler-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit Allergnädigst zu verleihen geruht.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 41. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. October 1855.


Nr. 693. Die im Michaelistermine 1855 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine betr.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1856 gezogen worden:

**1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764**

von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 215. 736. 860. 1942. 2023. 3034. 3203. 3639. 3763. 4001. 4361. 4458. 4738. 5742. 5927. 6000. 6228. 6418. 6480. 6594. 6897. 7649. 8007. 8217. 8283. 8463. 8702. 9009. 9032. 9060. 9763. 9899. 9984. 10138. 10184. 10445. 11183. 12059. 12383. 12877. 13878. 14014.,

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 737. 1416. 1828. 2129. 2131. 2345. 2366. 3061. 3368. 3484. 3625. 4460. 4632. 5361. 5558. 5834. 6111. 6227. 6428. 6645. 6798. 7344. 7698. 7702.,

von Littr. D. à 100 Thaler:

Nr. 852. 2078. 2377. 2618. 2711. 3592. 3959. 4084. 4222. 4799. 4851. 6056. 6367. 6407. 6663.;

**2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836**

von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 50. 69. 92. 237.,

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 4. 41. 89.,

von Littr. C. à 200 Thaler:

Nr. 130.,

von Littr. D. à 100 Thaler:

Nr. 70.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Littr. E. à 43 Thaler die Scheine Nr. 2649. 3027. 3675. 3860. und 4551. zur Zahlung im Ostertermine 1856 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten

Digitized by Google

Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1856, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant zu erheben. Merseburg, den 29. September 1855.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

---

Nr. 694. Die Ausstellung von Ursprungsattesten über die nach dem Auslande zu versendende Kriegsmunition betr.

Es liegt der Verdacht vor, daß Quantitäten von Kriegsmunition nach dem Auslande ausgehen, welche nicht aus dem Zollvereinsgebiet abstammen, indem der zollvereinsländische Ursprung fälschlich versichert wird und diese Ursprungszeugnisse ohne genügende Prüfung auch von incompetenten Behörden bescheinigt werden.

Zur Abstellung dieses Uebelstandes wird hierdurch angeordnet, daß die Bescheinigung der Ursprungszeugnisse nur von denjenigen Behörden, in deren Bereiche die Production der zu versendenden Kriegsmunition erfolgt ist, ausgestellt werden dürfen und hiervon eine Ausnahme nur dann gestattet werden kann, wenn überzeugend nachgewiesen wird, daß die Munition vor dem 1. April d. J. aus dem Gebiete des Zollvereins bezogen und in demselben producirt worden ist.

In Bezug auf einzelne Munitionsgegenstände machen wir darauf aufmerksam, daß Blei durch bloße Umschmelzung und Schwefel durch bloße Reinigung nicht die Eigenschaft eines zollvereinsländischen Products erlangen.

Sollte sich in einzelnen Fällen der Verdacht falscher eidesstattlicher Versicherung herausstellen, so ist sofort die gerichtliche Untersuchung zu beantragen, auch, wenn die Ausfuhr bereits stattgefunden hat, die Zollbehörde wegen Einleitung der Contrebande-Untersuchung in Kenntniß zu setzen.

Merseburg, den 1. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 695. Ortschafts-Verzeichniß des Reg. Bez. Merseburg.

Im Verlage des Buchhändlers Stollberg hierselbst erscheint binnen Kurzem ein amtlich zusammengestelltes Ortschaftsverzeichniß des hiesigen Regierungsbezirks.

Wir machen die Behörden und das interessirte Publikum auf dieses Werk aufmerksam. Merseburg, den 9. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 696. Die Anmeldung des diesj. Weingewinnes bei den Ortsbehörden betr.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20. November c. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 6. October 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

---

Digitized by Google

1) Dem Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 31. Mai c. ein Patent: Nr. 697. Patent-Ertheilungen.

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Webestuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

2) dem Orgelbauer B. Grüneberg zu Stettin ist unter dem 31. Mai c. ein Patent:

auf eine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Windlade für Kirchenorgeln, ohne die anderweitige Anwendung des zum Grunde liegenden Princips zu beschränken;

3) dem Kaufmann Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 6. Juni c. ein Einführungs-Patent:

auf eine Maschine zum Waschen von Hauswäsche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung;

4) den Tuchfabrikanten Gebrüdern Wilhelm und Ferdinand Heinrich zu Luckenwalde ist unter dem 9. Juni c. ein Patent:

auf eine Längenscheer-Maschine zur Erzeugung von Figuren auf der Tuchfläche, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern;

5) dem Conditor Carl Müller zu Magdeburg ist unter dem 12. Juni c. ein Patent:

auf einen Apparat zur Bereitung von Kessel-Dragées in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung;

6) dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 12. Juni c. ein Patent:

auf eine Kämmmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

7) dem Fabrikanten Friedrich Lohmann zu Witten ist unter dem 15. Juni c. ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zahnen von Sägeblättern, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung;

8) dem Lehrer an der Königl. Bau-Academie Dr. H. Corßen in Berlin ist unter dem 19. Juni c. ein Patent:

auf ein Kreiselrad, welches in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist;

9) dem Seidenwirkermeister Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 22. Juni c. ein Patent:

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von den gedachten Tagen an gerechnet, ertheilt worden.

Digitized by Google

# Personal-Chronik.

Nr. 698. Dem Bürgermeister Börner zu Heldrungen ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Bezirk der dasigen Königl. Gerichtstags-Commission vom 1. November c. ab commissarisch übertragen worden.

---

Nr. 699. Der Auswanderungs-Unternehmer Valentin Lorenz Meyer in Hamburg hat der ihm durch Concession ertheilten Befugniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates entsagt.

Nr. 700. Der Kaufmann L. Bartenstein in Naumburg ist unter dem 7. September c. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 701. Der Kaufmann E. Zeidler in Elsterwerda ist unter dem 14. September c. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 702. Der Kaufmann G. D. Werner in Alsleben ist unter dem 7. September c. als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 703. Der Rector emerit. Dr. Thoß in Landsberg ist unter dem 7. September c. als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

---

Nr. 704. Die dritte Mädchenlehrerstelle zu Kemberg, Privat-Patronats, ist durch den Abgang ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 705. Das Rectorat an der Stadtschule zu Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 706. Die Schul- und Küsterstelle in Grillenberg, Ephorie Sangerhausen, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 707. Die Knabenlehrer- und Küsterstelle in Lodersleben, Ephorie Querfurt, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 708. Die zweite Lehrerstelle in Holleben, Ephorie Lauchstädt, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 709. Die evangelische Pfarrstelle zu Bröckau, Ephorie Zeitz, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers ult. October d. J. erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 710. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Unter- und Oberdeutschenthal, in der Diöces Schraplau, ist der bisherige Pfarrer zu Henningsleben, in der Diöces Langensalza, Johann Friedrich Sommer, berufen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Henningsleben ist der Rittergutsbesitzer v. Teutleben.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 42. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. October 1855.


Nr. 711. Das Verbot der Ausfuhr von gemünztem Gold u. Silber aus dem Königreich Polen betr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juli c., betreffend das Verbot der Ausfuhr von gemünztem Gold und Silber aus dem Königreich Polen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß zufolge einer dem Königlichen General-Consulat in Warschau gemachten amtlichen Mittheilung von der Kaiserlich Russischen Regierung gegenwärtig die Ausfuhr von Silbergeld fremden Gepräges nachgegeben worden ist.

Merseburg, den 8. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 712. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch die höheren Orts unterm 21. September cr. vollzogene Urkunde ist das Braunkohlenbergwerk Fortuna bei Trebitz an den Rathmann Trautewein zu Aschersleben mit einer Fundgrube 701 Maaßen und 111 Quadratlachtern verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 5. October 1855.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

---

Nr. 713. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der höhern Orts unter dem 28. v. M. vollzogenen Beleihungs-Urkunde ist eine Zumuthung von $856\frac{40}{100}$ Maaßen frisches Feld zu dem Braunkohlen-Bergwerk Amalie bei Schochwitz verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 12. October 1855.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

---

Nr. 714. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der höheren Orts unter dem 28. v. M. vollzogenen Beleihungs-Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Seraphine bei Gerbstedt mit 1 Fundgrube und $256\frac{40}{100}$ Maaßen an den Premier-Lieutenant und Bürgermeister Hase zu Wahrenbrück verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 12. October 1855.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

---

Digitized by Google

Nr. 715. Die Berichtigung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereinszolltarif betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. December 1853 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der eilften General-Conferenz in Zollvereinsangelegenheiten mehrere Erläuterungen, Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereinszoll-Tarif vereinbart worden sind und daß davon an der Amtsstelle sämmtlicher Königlichen Haupt-Steuerämter meines Verwaltungsbezirks specielle Kenntniß genommen werden kann.

Magdeburg, den 7. October 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

---

Nr. 716. Die Abfertigungs-Befugniß der Thor-Expeditionen in Weißenfels betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den sämmtlichen Thor-Expeditionen in Weißenfels die Befugniß beigelegt worden ist, mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände bis zum Gewichte von einem halben Centner, welche an Sonn- und Festtagen, sowie an Wochentagen nach dem Schlusse der Dienststunden des Unter-Steueramtes daselbst eingehen, abzufertigen und zur Versteuerung zu ziehen. Hiernach modificiren sich die Vorschriften in §§. 89. und 90. des Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativs für Weißenfels vom 5. Januar 1853, im Extra-Blatte zum 6. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg für 1853.

Magdeburg, den 9. October 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

---

Nr. 717. Ausgelooste Teubitz-Kötzschauer gewerkschaftliche Obligationen.

Bei der in der heutigen Michaelis-Meßconferenz stattgehabten anderweiten Ausloosung der Teubitz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen sind zu der statutenmäßig am 2. Januar 1856 durch das Handlungshaus Frege und Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden respectiven Nominalbeträge die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

Lit. A. Nr. 429. 607. 299. 724. 99.

Lit. B. Nr. 1442. 458. 212. 887. 623. 521. 907. 865. 1301. 1428.

In demselben Termine wurden zugleich folgende, gegen Zahlung des Capitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retradirte Obgligationen, nämlich:

Lit. A. Nr. 145. 147. 221. 475. 453. 382. 328. 248. 247. 85.

Lit. B. Nr. 190. 243. 300. 334. 386. 514. 754. 256. 208. 195. 1311. 1276. 1259. 1246. 1227. 1159. 1017. 729. 704. 606. 522. 463. 434. 356. 296.

mit den dazu gehörigen Talons und betreffenden Coupons vorschriftsmäßig vernichtet.

Leipzig, den 9. October 1855.

Die Schuldentilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salzbergwerke bei Teubitz und Kötzschau.

v. Alvensleben. Ebers. Prof. Dr. Hülße. Frege et Comp.
Adv. Freiesleben.

---

Nr. 718. Patent-Ertheilungen.

1) Dem Uhrmacher J. Brinkmann zu Potsdam ist unter dem 4. Juli c. ein Patent

auf eine Controll- oder Wächteruhr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung;

Digitized by Google

2) dem Techniker Friedrich Kunze zu Berlin ist unter dem 4. Juli c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an den Schornsteinen der Locomotiven zur Beförderung des Zuges in derselben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile, sowie des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken;

3) dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 10. Juli c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung der Zündnadelgewehre zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist;

4) dem Dr. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 14. Juli c. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Flammofen zum Rösten von Blende und andern Schwefelmetallen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern;

5) dem Maschinenfabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 21. Juli c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hackpfüffel in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gottfried Pützschel verliehen worden. Nr. 719.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hoppenstedt und Suderode, in der Diöces Veltheim, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Otto Gustav Gericke verliehen worden. Nr. 720.

Die unter dem Patronate des Magistrats zu Zeitz stehende Kirchnerstelle an der St. Michaeliskirche daselbst ist durch das Ableben des Kirchners Rühling vacant geworden. Nr. 721.

---

Der Kreisrichter Häckel in Ziegenrück ist an das Kreisgericht in Wriezen versetzt. Nr. 722.

Der Gerichts-Assessor Sutor hier ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Versetzt sind: der Referendarius Schöne an das Appellationsgericht zu Magdeburg, der Auscultator Prange zur Intendantur daselbst, der Auscultator Freiherr von Werthern an die Regierung zu Erfurt und der Auscultator Wölfel an die Regierung in Oppeln.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Digitized by Google

Der Auscultator Hofmann ist zum Referendar befördert und der Auscultator Vogel gestorben.

Die Rechtscandidaten Kaßner, Ornold und Verdion sind zu Auscultatoren im hiesigen Departement angenommen.

Der Staatsanwaltsgehülfe Schrader in Suhl ist zum Staatsanwalt ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair, Kanzleirath Breidenstein in Erfurt ist gestorben und der Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant Blume daselbst vom 1. Januar k. J. an pensionirt.

Der Kreisgerichts-Secretair Rambeau in Jessen ist an das Kreisgericht zu Wittenberg, der Büreau-Assistent Welker in Roßla unter Ernennung zum Kreisgerichts-Secretair an die Gerichts-Commission in Jessen und der Büreau-Diätar Mundkowski in Freiburg unter Ernennung zum Büreau-Assistenten an die Gerichts-Commission in Roßla versetzt.

---

Nr. 723.

1) Es sind versetzt worden:

der Postkassen-Controlleur Rößler als Post-Inspector nach Potsdam,

die Postsecretaire Steinhäuser und Bracht resp. von Eisleben nach Erfurt und von Halle nach Magdeburg,

die Postexpedienten Arnoldt von Halle nach Weißenfels und Singer von Weißenfels nach Zeitz.

2) Bestätigt sind:

der Hof-Postsecretair Otto als Ober-Postkassen-Rendant in Halle,

der Ober-Postsecretair Reisewitz in Halle als Bezirks-Kassencontrolleur,

der Postexpediteur Schildener in Halle als Postexpedient,

der pensionirte Bürgermeister Flachs in Schlieben als Postexpediteur daselbst,

der Postexpeditionsgehülfe Teich aus Schkeuditz als Postexpediteur in Freyburg a./U.,

der Kaufmann Carl Müller in Jessen als Postexpediteur daselbst,

der Postexpeditionsgehülfe Eduard Sasse als Postexpediteur in Brehna,

der invalide Unteroffizier Julius Erdmann Bielig als Büreaudiener beim Postamte in Halle und

der invalide Trompeter Gottlob Jentzsch als Briefträger und Wagenmeister bei der Postexpedition in Delitzsch.

3) Freiwillig aus dem Dienste sind geschieden:

die Postexpediteure Beyse in Freyburg a./U. und Gese in Jessen.

4) Aus dem Postdienste sind entlassen:

der Postexpedient Karich in Zeitz und

der Briefträger Berndt in Naumburg a./S.

5) Gestorben sind:

der Postexpediteur Wenzel in Schlieben und

der Postexpedient Grimm in Eisleben.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 43. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. October 1855.


Nr. 724. Den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogth. Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten

Nachdem im Herzogthum Nassau mittelst Gesetzes vom 13. Juli d. Js. die Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer angeordnet worden ist, wird vom 1. November d. Js. an

1) bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach anderen Ländern, welche mit dem Herzogthume nicht im Steuerverbande stehen, wenn die ausgeführte Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuervergütung von vier und einem halben Kreuzer für jede Maß (2 Liter) Branntwein zu 50 Procent Alkohol, und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse, bei vorschriftsmäßigem Nachweise der Ausfuhr geleistet,

2) von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Branntwein eine Uebergangsabgabe von zwölf Gulden für die Ohm zu 80 Maß (160 Liter) von der Normalstärke von 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temparatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur erhoben und für Branntwein unter oder über 50 Procent nach diesem Verhältnisse berechnet, endlich

3) von den am oben bezeichneten Tage im Herzogthume vorhandenen unversteuerten Branntweinvorräthen eine Nachsteuer von zwölf Gulden für die Ohm zu 50 Procent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, und bei größerer oder geringerer Stärke nach diesem Verhältnisse, erhoben werden.

Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangsabgabe als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt werden, insofern der Alkoholometer nicht einen höheren Grad anzeigt.

Ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen ist in der Anlage beigefügt.

In Folge des Vorstehenden ändert sich die Bestimmung unter Nr. 3. der Bekanntmachung vom 12. December 1841 dahin, daß zur Erlangung der Steuervergütung von dem aus Preußen unmittelbar über die Grenze gegen Nassau ausgehenden

Digitized by Google

Branntwein die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nicht ferner genügt, sondern außerdem die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den jenseitigen Eingang des Branntweins beigebracht werden muß.

Berlin, den 16. October 1855.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

## Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

| Ordnungsnummer. | Bezeichnung der Uebergangsstraßen. | Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau. | Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten: Staat. | Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten: Ort. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Von Butzbach nach Cleeberg . . | Cleeberg | Großh. Hessen | Butzbach |
| 2 | Von Nauheim und Friedberg über Pfaffenwiesbach nach Usingen. | Usingen | Kurhessen | Nauheim |
| 3 | Von Nauheim und Friedberg nach Wehrheim . . . . . | Wehrheim | Großh. Hessen | Butzbach |
| 4 | Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim . . . . . | Wehrheim | Großh. Hessen | Rödelheim |
| 5 | Von Homburg nach Oberursel . | Oberursel | Großh. Hessen | Rödelheim |
| 6 | Von Rödelheim über Ried nach Höchst . . . . . | Höchst | Großh. Hessen | Rödelheim |
| 7 | Von Frankfurt über Ried nach Höchst . . . . . | Höchst | Frankfurt | Frankfurt |
| 8 | Auf dem Main nach Höchst . . | Höchst | Großh. Hessen | Kelsterbach |
| | Auf dem Main = Flörsheim | Flörsheim | Großh. Hessen | Rüsselsheim |
| | Auf dem Main = Hochheim | Hochheim | Großh. Hessen | Kostheim |
| | | | Großh. Hessen | Castel |
| 9 | Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim . . . . . | Hochheim | Großh. Hessen | Mainz |
| | | | Großh. Hessen | Castel |
| | | | Großh. Hessen | Kostheim |
| 10 | Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden | Biebrich | Großh. Hessen | Mainz |
| | | | Großh. Hessen | Castel |
| | | | Großh. Hessen | Kostheim |

Digitized by Google

| Ordnungsnummer. | Bezeichnung der Uebergangsstraßen. | Uebergangssteuerstellen | | |
|---|---|---|---|---|
| | | im Herzogthum Nassau. | in den übrigen Vereinsstaaten | |
| | | | Staat. | Ort. |
| 11 | Auf der Taunuseisenbahn nach Höchst | Höchst | Frankfurt | Frankfurt |
| | = Flörsheim | Flörsheim | | |
| | = Hochheim | Hochheim | | |
| | = Biebrich | Biebrich | Großh. Hessen | Mainz |
| | = Wiesbaden | Wiesbaden | | Castel |
| 12 | Auf dem Rhein nach Biebrich | Biebrich | Großh. Hessen | Mainz |
| | = Eltville | Eltville | | Castel |
| | = Oestrich | Oestrich | | Budenheim |
| | = Geisenheim | Geisenheim | | Freiweinheim |
| | = Rüdesheim | Rüdesheim | | Bingen |
| | = Caub | Caub | Preußen | Bacharach |
| | = St. Goarshausen | St. Goarshausen | | Oberwesel |
| | = Braubach | Braubach | | St. Goar |
| | = Oberlahnstein | Oberlahnstein | | Boppard |
| | = Niederlahnstein | Niederlahnstein | | Coblenz |
| | | | | Ehrenbreitstein |
| 13 | Von Coblenz nach Niederlahnstein | Niederlahnstein | | |
| 14 | Von Coblenz nach Ems | Ems | | Ehrenbreitstein |
| 15 | Von Coblenz nach Montabauer | Neuhäusel | | |
| 16 | Von Dierdorf nach Herschbach | Marienhausen | Preußen | Dierdorf |
| 17 | Von Altenkirchen nach Herschbach | Wahlrod | | Altenkirchen |
| 18 | Von Altenkirchen nach Hachenburg | Hachenburg | | Wilnsdorf |
| 19 | Von Siegen nach Dillenburg | Allendorf | | |
| 20 | Von Biedenkopf nach Dillenburg | Eibelshausen | Großh. Hessen | Simmersbach |
| 21 | Von Bischoffen nach Herborn | Offenbach | | Bischoffen |
| 22 | Von Wetzler nach Herbron | Sinn | Preußen | Katzenfurt |
| 23 | Von Wetzlar nach Weilburg | Weilburg | | Braunsfels |

Nr. 725. Angeblich gestohlene Staatsschuldscheine.

In Gemäßheit des §. 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Majorin Quednow, Mathilde geb. von Hüser in Sangerhausen die Staatsschuldscheine

Nr. 9,011. Litr. A. über 1000 Rthlr. und
= 55,754. = H. = 25 =

angeblich gestohlen worden sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit

Digitized by Google

aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder der ꝛc. Quednow anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der qu. Staatsschuldscheine eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14. October 1855.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

---

Nr. 726. Empfehlung einer Zusammenstellung der Gesetze über Staats- und Ortsangehörigkeit ꝛc.

Von dem Kreissecretair Mascher in Naumburg ist im Verlage von Louis Garcke daselbst eine „systematische Zusammenstellung der die Staats- und Ortsangehörigkeit, die Armen-Verpflegung, sowie das Verfahren wider die Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen betreffenden Gesetze, Ministerial-Rescripte ꝛc." im Druck erschienen, welche mit Rücksicht auf ihre Brauchbarkeit den Behörden unseres Bezirks zur Anschaffung empfohlen werden kann.

Der Ladenpreis ist auf 1 Thlr. 10 Sgr. festgesetzt worden, wogegen bei Bestellung von 6 und mehr Exemplaren das Exemplar (22 Druckbogen enthaltend) für 20 Sgr. abgelassen werden soll.

Merseburg, den 16. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 727. Den Taxpreis der Blutegel betr.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 15. d. M. bis ult. März k. J. höheren Orts auf 2 Sgr. 9 Pf. festgesetzt worden.

Merseburg, den 18. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 728. Die Mitwirkung der Geistlichen bei der Erziehung und Beaufsichtigung bevormundeter Minorennen betr.

Bereits unterm 19. November und 18. December 1841 hat das frühere Königliche Oberlandesgericht gemeinschaftlich mit der mitunterzeichneten Königlichen Regierung eine, im 46. Stücke des Amtsblattes jenes Jahres bekannt gemachte Instruction über das bei Beaufsichtigung der Vormünder und Pflegebefohlenen und bei Einforderung der Erziehungs-Berichte zu beobachtende Verfahren erlassen, welche durch das angeordnete Zusammenwirken der vormundschaftlichen Gerichte mit den Ortsbehörden, den Geistlichen und Schullehrern bezweckt, das wahre Wohl der Pflegebefohlenen, insbesondere deren sittliche und religiöse Erziehung zu befördern, und durch die gemeinschaftliche Bekanntmachung vom 4. und 22. Juli 1853 (Amtsblatt vom Jahre 1853 Seite 207.) ist diese, damals nur für das platte Land erlassene Instruction auch auf die Städte unseres Departements ausgedehnt worden. Zu noch wirksamerer Erreichung des angegebenen Zwecks soll vom künftigen Jahre an folgendes, die Bestimmungen der gedachten Instruction, insbesondere den §. 5. derselben modificirendes, höheren Orts genehmigtes Verfahren in Betreff der Mitwirkung der Ortsbehörden, Geistlichen und Schullehrer bei Beaufsichtigung der Erziehung bevormundeter Minorennen ins Leben treten, welches bereits in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Halberstadt und Magdeburg, sowie auch in anderen Provinzen besteht und sich als zweckmäßig und segensreich bewährt hat.

Digitized by Google

§. 1.

Es werden von den Gerichten im Monat Februar jeden Jahres Formulare zu den Erziehungs-Berichten ortschaftsweise an die Ortsvorstände und in den Städten bezirksweise an die Bezirksvorsteher, zur Aushändigung an die einzelnen Vormünder übersandt.

Gleichzeitig werden die Vormünder angewiesen, die Formulare auszufüllen und, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Geistlichen des Pfarrsprengels ihrer Pflegebefohlenen in einem von diesem anzuberaumenden Termine zu übergeben. Es wird ihnen dabei angedeutet, daß nicht gehörig ausgefüllte Berichte zur Vervollständigung zurückgegeben werden müssen.

§. 2.

Jeder Pfarrer des Gerichtsbezirks wird von der Uebersendung der Formulare an die Vormünder der in seinem Sprengel wohnenden Pflegebefohlenen benachrichtigt, und erhält zugleich im ersten Jahre vom Gericht ein Verzeichniß der Mündel seiner Parochie und ihrer Vormünder, nach den einzelnen Ortschaften und in den Städten nach Bezirken geordnet, zugefertigt. In der späteren Zeit muß dies Verzeichniß von dem Pfarrer nach den Mittheilungen, welche das Gericht ihm von jeder Bestellung eines neuen Vormundes zu machen hat, fortgeführt und ergänzt werden.

§. 3.

Jeder der Pfarrgeistlichen bestimmt nach Empfang der Nachricht von der Absendung der Berichts-Formulare an die Vormünder einen Termin zur Conferenz mit den Vormündern der Mündel seines Sprengels, ladet dazu sowohl diese als die Ortsvorstände und in den Städten die Bezirksvorsteher ein, und fordert die Vormünder auf, die Mündel, deren Führung oder sonstige Verhältnisse eine Belehrung oder Anmahnung des Geistlichen erforderlich machen, und nöthigenfalls auch deren Mütter zu dem Termine mitzubringen.

Auch steht es den Geistlichen frei, die Mündel und deren Mütter unmittelbar zum Termine zu laden.

Wo es die Verhältnisse irgend gestatten, werden auch die Schullehrer bei dieser Conferenz zugezogen. Die Vorladung der Vormünder, Mündel und Mütter geschieht durch Vermittelung der Ortsvorstände und in den Städten der Bezirksvorsteher. Das unentschuldigte Ausbleiben der Vormünder ist von dem Gericht durch Ordnungsstrafen zu rügen.

§. 4.

In dem Termine werden von den Vormündern die ausgefüllten Erziehungs-Berichte übergeben und mit ihnen, den Ortsvorstehern, beziehungsweise den Bezirksvorstehern und den Schullehrern, mit letzteren insoweit, als es sich um schulpflichtige Pflegebefohlene handelt, die Verhältnisse der Mündel, unter Berücksichtigung der in den Erziehungs-Berichten gemachten Bemerkungen, besprochen. Was hierbei zur Sprache gekommen, und was sonst noch zu erwähnen ist, wird von dem Geistlichen und dem Ortsvorstande, beziehungsweise dem Bezirksvorsteher, unter dem Erziehungs-Bericht des Vormundes angemerkt, und sodann werden die sämmtlichen Berichte, von den betheiligten Beamten vollzogen und ortschaftsweise, in den Städten bezirksweise

Digitized by Google

zusammengelegt, an das Gericht befördert. Die Berichte müssen bis zum 1. Juni jeden Jahres bei den Gerichten eingegangen sein.

§. 5.

In Betreff der Mitwirkung der Geistlichen bei der Auswahl der Vormünder und der geistlichen Fürsorge für die aus fremden Parochien anziehenden Minorennen werden die Herren Geistlichen auf das von dem unterzeichneten Königlichen Consistorium an dieselben erlassene Circulare vom 2. November 1854 und die Gerichte auf die den §. 1. der Instruction vom 19. November 1841 modificirende Circular-Verfügung des Appellationsgerichts vom 17. November 1854 verwiesen.

Schließlich werden die Herren Geistlichen, die Königlichen Gerichte und Landräthe, die Magistrate, Bezirks- und Ortsvorsteher, sowie die Schullehrer angewiesen, vorstehenden Anordnungen überall nachzukommen, und haben wir zu der Berufstreue und dem Pflichteifer sämmtlicher bei Durchführung dieser Einrichtung Betheiligten das Vertrauen, daß sie zur Erreichung des segensreichen Zweckes derselben beizutragen nach Kräften bemüht sein werden. Insbesondere haben die Königlichen Kreisgerichte über die Ausführung und die Erfolge der neuen Maßregel am Schlusse des Jahres 1856 dem mitunterzeichneten Appellationsgericht ausführlichen Bericht zu erstatten.

Magdeburg, den 19. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Naumburg, den 28. September 1855.
Königliches Appellationsgericht.

Merseburg, den 17. October 1855.
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

---

Nr. 729. Aufforderung an versorgungsberechtigte Militair-Personen zur Meldung für den Postdienst.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche geneigt sind, contractliche Stellen als Landbriefträger, Packet- oder Briefkastenträger, mit welchen, je nach dem Umfange der Leistungen, eine Löhnung von 50 bis 120 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen und im Stande sind, die reglementsmäßige Caution ad 50 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren zu bestellen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der hiesigen Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden. Den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen und die Führungsatteste beizufügen.

Es wird hierbei bemerkt, daß durch die Uebernahme einer solchen contractlichen Stelle, dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nichts vergeben wird.

Halle, den 18. October 1855.

Königliche Ober-Postdirection.

---

Nr. 730. Patent-Ertheilungen.

1) Dem Ernst Geßner zu Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen ist unter dem 28. Juli c. ein Patent

auf mehrere Vorrichtungen an Rauhmaschinen, welche in ihrer Zusammensetzung

Digitized by Google

nach Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

2) den Gebrüdern Finkensiepern zu Dahlhausen bei Lennep ist unter dem 6. August c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bewegung der Schäfte bei mechanischen Webestühlen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist;

3) dem Civil-Ingenieur J. D. Kuers zu Berlin ist unter dem 7. August c. ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile durch Andere zu beschränken;

4) dem Chemiker Wilhelm Grune jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 13. August c. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Durchfärben von Tuchen und andern dicken Geweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Anwendungen zu behindern;

5) den Schlossermeistern F. Wittig und A. Knauel zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 24. August c. ein Patent

auf einen Thürverschluß für eiserne Geldschränke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;

6) dem Fabrikbesitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 24. August c. ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Einlegen und Befestigen von Rauhstäben auf den vorwärts und rückwärts rauhenden Trommeln der Raumaschine,

auf fünf Jahre, von den gedachten Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

Der Apotheker Rembbe in Heldrungen ist unter dem 13. September c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 731.

---

Die Rector- und erste Lehrerstelle an der Stadtschule zu Freiburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 732.

---

Von dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg sind im III. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie: Nr. 733.

1) Christoph Andreas Bohnhage, geb. aus Altenweddingen, 2) Julius Carl Kessel, geb. aus Kloster Roßleben, 3) Eduard Theodor Friedrich Löwe, geb.

Digitized by Google

aus Tangermünde, 4) Hugo Friedrich Johannes Möller, geb. aus Gröbitz, 5) Ernst Schlemmer, geb. aus Schönau, 6) Carl Theodor Schreyer, geb. aus Mücheln, 7) Adolph Friedrich Ferdinand Wasmannsdorff, geb. aus Ribbeck, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Nr. 734. Durch den am 30. September c. erfolgten Tod des Pastor Kießling ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Prittitz, in der Ephorie Lissen, erledigt worden.

Nr. 735. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohenwarsleben, in der Diöces Barleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Dr. Ernst Friedrich Gustav Eiselen hieselbst berufen und bestätigt worden.

Nr. 736. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Ellrich, in der Diöces Nordhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Martin Gottfried Ludwig Busch zu Quedlinburg berufen und bestätigt worden.

Nr. 737. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Crössuln, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Predigamts-Candidat Dr. Theodor Gräßner berufen und bestätigt worden.

Nr. 738. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Freyenbessingen, in der Diöces Sundhausen, ist dem bisherigen Pastor Friedrich August Wilhelm Mosche zu Liebenrode verliehen worden.

---

Nr. 739. Sr. Majestät haben Allergnädigst geruht, den Professor am Pädagogio zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg, Dr. Schwalbe zum Director des Gymnasiums in Eisleben zu ernennen.

Nr. 740. Die durch den Tod des Professors Jacobi I. erledigte 1. Professorstelle an der Landesschule Pforta ist durch Ascension besetzt und die in Folge dessen vacant gewordene letzte Professorstelle dem Mathematikus Buchbinder vom Gymnasio zu Merseburg verliehen worden; ferner ist der 1. Adjunct der genannten Landesschule Dr. Müller in Stelle des zum Pädagogio des Klosters Unser lieben Frauen zu Magdeburg übergetretenen Oberlehrers Dr. Feldhügel an das Gymnasium zu Zeitz versetzt und die nach dem Aufrücken der folgenden Adjuncten vacant gewordene 4. Adjunctenstelle durch Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Arnold zu Passow besetzt worden.

---

Nr. 741. Der Stadtsecretair Sylvanus in Bitterfeld ist anderweit zum Schiedsmann für die Stadt Bitterfeld gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 742. Für den 8. Landbezirk des Delitzscher Kreises ist der Ortsrichter Geißler in Sprotta zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 44. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. November 1855.


Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 743.

Nr. 4285. Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Einführung der Verordnung vom 21. December 1846 wegen der bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den Jade-Gebieten.

Nr. 4286. Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee vom ehemals Gerikeschen, in der Alt-Moabiter Straße bei Berlin belegenen Grundstücke über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, sowie von dem Hauptportale der Ulanenkaserne in der verlängerten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße.

Nr. 4287. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1855, betreffend die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, sowie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutzdienste.

Nr. 4288. Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Osterburg von Osterburg über Storbeck, Flessau, Natterheide, Späningen und Meßdorf bis zur Grenze des Kreises Stendal in der Richtung auf Bismark.

Nr. 4289. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterburger Kreises im Regierungsbezirk Magdeburg zum Betrage von 150,000 Thalern. Vom 3. September 1855.

Nr. 4290. Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Moabiter Chausseegesellschaft. Vom 18. September 1855.

---

Nr. 744. Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten,

Wir sehen uns veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. Januar cr. (Amtsbl. 1855, S. 25.) noch folgende Bestimmungen des unterm 5. October pr. Allerhöchsten Orts vollzogenen Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, resp. Entlassungen mit

Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen.

dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß unter den in §. 7. des Reglements bezeichneten absendenden Behörden, die Gemeinden zu verstehen sind und diese zur Zahlung der Marsch-Competenzen außer der im §. 7. erwähnten Einberufungs-Ordre keiner Anweisung bedürfen.

Merseburg, den 16. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

# Bestimmungen

## des unterm 5. October pr. Allerhöchsten Orts vollzogenen Reglements.

### §. 1.

Umfang und Anwendung des Reglements.

Die Vorschriften dieses Reglements gelten für die Rekruten, Reservisten und Invaliden aller Waffen während des Friedens sowohl, als auch im Falle einer Mobilmachung.

Auf die beurlaubte Landwehr findet dies Reglement Anwendung, wenn dieselbe bei außerordentlichen Gelegenheiten im Frieden, oder bei Mobilmachungen zur Fahne einberufen wird.

Die in das Reglement mitaufgenommenen Bestimmungen über Mobilmachungspferde beziehen sich auf den Transport derselben vom Abnahme-Orte aus.

### §. 5.

Regulirung des Abgangs der Einzuziehenden aus der Heimath.

Der Abgang der einzuziehenden Leute aus der Heimath ist so zu reguliren, daß dieselben bei Benutzung der Eisenbahnen ꝛc. genau am festgesetzten Tage beim Truppentheil eintreffen.

### §. 13.

Heimath der Entlassenen.

Heimath der Entlassenen ist der Ort des Inlandes, den sie bei der Entlassung als ihren künftigen Aufenthaltsort selbst bezeichnen.

Wenn derselbe auf der Postkarte nicht verzeichnet steht, so gilt statt seiner die nächste Poststation.

Erfolgt die Entlassung gesetzlich nach dem Auslande, so wird die Verpflegung bis zu dem der Heimath nächsten inländischen Grenzpunkte gewährt.

### §. 21.

Auszahlung u. Liquidirung des Meilengeldes.

Für etwaige Rückmärsche in die Heimath (§. 19.) zahlt das betreffende Landwehrbataillon das Meilengeld, und liquidirt es quartaliter bei der Corps-Intendantur unter analoger Anwendung des Schema A.

### §. 46.

Zeitpunkt, mit welchem die Verpflegung nach Waffe und Truppentheil aufhört.

Von dem Tage des Ausscheidens aus der Verpflegungsstärke ihres Truppentheils ab werden alle Reservisten nach gleichen Grundsätzen verpflegt, ohne Unterschied der Waffe und ohne Rücksicht auf die beim Truppentheil etwa bezogenen Zulagen.

### §. 54.

Verpflegung der vom Truppentheil, sowie der von Transporten einzeln in die Heimath Entlassenen.

Alle Reservisten, welche vom Truppentheil oder von Transporten einzeln in ihre Heimath entlassen werden, haben drei Meilen unentgeldlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Entlassungs-, resp. von demjenigen Orte, an welchem sie vom Transporte ausscheiden, empfangen sie für jeden der nach Tarif D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brot und Löhnungsrest:

Digitized by Google

a) die Gemeinen, Gefreiten, Spielleute mit . . . . . 6 Sgr. 3 Pf.
b) die Sergeanten, incl. Vice-Feldwebel, Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unterofficiere, Bombardiere, Ober-Pionire, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede mit . . . . . 7 = 9 =
c) die Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte mit . . . . 10 = 9 =

Die Zahlung wird von dem absendenden Truppentheil, resp. Transportführer geleistet. Ein Verwendungs-Nachweis wird von den Reservisten nicht gefordert, ihnen dagegen nach §. 7. die Pflicht der Eisenbahnbenutzung auferlegt.

§. 57.

Bekleidung der Reservisten für den Marsch in die Heimath.

Die zur Reserve abgehenden Leute sind von ihren Truppentheilen in solchen ausgetragenen Groß- und Klein-Montirungsstücken zu entlassen, die ihnen auf dem Marsche in die Heimath ausreichende, gegen die Witterung schützende Bekleidung gewähren.

Die verabreichten Bekleidungsstücke sind in den Urlaubspässen der Entlassenen speciell zu verzeichnen.

Werden bei weiten Märschen den Reservisten besondere Schuhe oder (Marsch-) Sohlen mitgegeben, so stellt der betreffende Truppentheil für die in Transporten gehenden Leute dem Commandoführer ein namentliches Verzeichniß der Empfänger zu, damit er darüber wachen kann, daß jene Stücke nicht zweckwidrig verwendet, — auch nicht ohne seine Erlaubniß in Gebrauch genommen werden.

Wegen eventueller Mitgabe der Mäntel cfr. §. 43.

§. 69.

Wegen Unbrauchbarkeit oder auf Reclamation wieder entlassene Leute.

Die wegen Unbrauchbarkeit oder auf Reclamation der Civilbehörden vor Ablauf der Dienstzeit (wenn auch schon während des Marsches als Rekruten zum Truppentheil) wieder zu entlassenden Leute werden für den Rückmarsch in die Heimath als Reservisten verpflegt.

§. 72.

Verpflegung der als ganz- oder halbinvalide oder als dienstuntauglich entlassenen Leute, sowie der in der Heimath befindlichen Invaliden bei Wiedereinstellungen.

Die von den Truppen oder aus Lazarethen nach Anerkennung ihrer (Ganz- oder Halb-) Invalidität oder als dienstuntauglich in die Heimath entlassenen, sowie die von den Invaliden-Compagnien ausscheidenden Unterofficiere und Mannschaften werden auf dem Marsche in die Heimath als Reservisten behandelt.

§. 73.

Sind dergleichen Leute nach ärztlichem Atteste dauernd marschunfähig, so übernimmt der Staat die Kosten der zur Fortschaffung in die Heimath nöthigen Post-, Eisenbahn- oder sonstigen Transportmittel und gewährt ihnen neben denselben für jeden wirklichen Reisetag die chargenmäßigen Tagegelder nach dem Regulativ vom 28. December 1848.

Bei derartigen Entlassungen können kleinere als die gewöhnlichen Tagestouren nur in soweit zum Ansatz kommen, als sie durch ärztliche Atteste für unbedingt nothwendig erklärt und genau vorgezeichnet sind.

Transportkosten und Tagegelder trägt der für Reservisten-Verpflegung dotirte Titel des Militair-Etats.

§. 75.

Die in der Heimath befindlichen Halb- oder Ganz-Invaliden, welche dürftig und nach Anerkennung ihres Anspruchs einem combinirten Reservebataillon, einem Invaliden-

Digitized by Google

hause zugetheilt, oder bei einem Invaliden-Institute angestellt sind, werden auf dem Marsche zum Bestimmungsorte als eingezogene Reservisten, bei nachgewiesener Marschunfähigkeit aber nach §. 73. verpflegt, gleichviel, ob sie auf Invaliden-Wohlthaten verzichtet haben, oder nicht.

§. 96.

Verfahren bei Erkrankungen der Rekruten u. Reservisten. Aufnahme in die Lazarethe, Verpflegung durch Communal-Behörden

Die zur Zeit der Einziehung an vorübergehenden, namentlich ansteckenden Krankheiten leidenden, sowie die auf dem Marsche zu ihren Truppentheilen erkrankten Rekruten und Reservisten, nicht minder die zur Zeit der allgemeinen Entlassung kranken oder auf dem Marsche in die Heimath erkrankenden Reserve-Mannschaften sind (wo es nöthig, mittelst Vorspannes) dem nächsten Militair-Lazareth zu überweisen.

Ist ein solches nicht am Orte und der Kranke nach ärztlichem Ermessen nicht transportabel, so liegt es den betreffenden Communalbehörden ob, für Kur und Pflege des Patienten zu sorgen. — Sie liquidiren die desfallsigen Kosten demnächst bei der Intendantur des Bezirks.

Gehörte der Kranke einem Transporte an, so giebt ihm der Transportführer einen Begleitschein nach Schema K. in duplo mit. Ein Exemplar dieses Scheines wird dem Transportführer als Rechnungsbelag mit dem Anerkenntniß der erfolgten Reception des Kranken von der übernehmenden Lazareth- oder Communal-Behörde wieder zugestellt.

Schema K.

Die zurückgelassenen Kranken fallen mit dem Tage der Abgabe aus der Verpflegung des Transports.

Wenn einzeln einkommende Rekruten oder Reservisten einer Heil-Anstalt überwiesen werden, so haben die überweisenden Behörden den Truppentheilen derselben davon Nachricht zu geben.

§. 97.

Untersuchung der Kranken, Kosten für Arztlohn.

Zur Untersuchung erkrankter Unterofficiere und Mannschaften, sowie zur Ausstellung von Befunds-Attesten, in denen jedes Mal Name und Krankheit des Patienten speciell bezeichnet sein muß, sind zunächst die Militair-Aerzte, in Ermangelung derselben aber die Kreis-Medicinal-Beamten zu requiriren, welche sich diesen Geschäften unentgeldlich zu unterziehen haben.

Wenn keine Aerzte dieser beiden Kategorien am Orte der Erkrankung vorhanden, sind die Civil-Aerzte in Anspruch zu nehmen, welche nach Verfügung der Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 31. Januar 1844 zu fordern haben:

a) promovirte Aerzte, Wundärzte 1. und 2. Klasse, für die Ausstellung eines Attestes, wenn sie die Untersuchung in ihrer Wohnung vornehmen 10 Sgr. pro Kopf, außerdem

b) für den Besuch, wenn die Untersuchung außerhalb ihrer Wohnung geschehen muß,
der promovirte Arzt . . . . . 20 Sgr.
Wundärzte 1. und 2. Klasse . . . . . 10 =

Für Reisen können außer den Gebühren für die etwaige Ausfertigung von Attesten die tarifmäßigen Reisekosten und Diäten gewährt werden.

§. 98.

Entlassung und Weitersendung der [illegible]

Rekruten und Reservisten, welche während ihrer Anwesenheit bei militairischen Transporten erkrankt und somit nur bis zum Tage der Abgabe an die be-

Digitized by Google

treffende Heil-Anstalt verpflegt waren (§. 96.), sind bei ihrer Genesung und Weitersendung, sofern sie nicht etwa anderen Transporten können angeschlossen werden, von den entlassenden Lazareth- oder Communal-Behörden:

Zahlung und Liquidirung ihrer Competenzen.

a) der bei Transporten Erkrankten.

1. die Rekruten und einzuziehenden Reservisten nach §§. 35. und 36. gleich den vom Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier einzeln zum Truppentheil marschirenden derartigen Mannschaften,
2. die auf dem Marsche in die Heimath begriffenen Reservisten nach §§. 54.—56. wie die von den Truppentheilen einzeln entlassenen Leute

zu behandeln.

Die ihnen danach zu zahlenden Competenzen liquidiren die weitersendenden Lazareth- oder Etappen- und Communal-Behörden

für die Leute ad 1. nach Schema A,
für die ad 2. nach Schema F.

Aus den Liquidationen muß sowohl der Name ꝛc. der Weiterbeförderten, als bei Rekruten und eingezogenen Reservisten auch der Truppentheil genau ersichtlich sein, zu welchem der Genesene befördert ist. Es wird zu diesem Ende der Liquidation der Original-Begleitschein (§. 96.) beigefügt.

## §. 99.

b) der während des Einzelnmarsches Erkrankten.

Einzeln marschirende Rekruten und Reservisten sind bereits für den ganzen Weg zum Truppentheil, resp. in die Heimath mit den gesetzlichen Competenzen verpflegt worden.

Bei ihrer Aufnahme in eine Heil-Anstalt ist deshalb sofort der entsprechende Theil der empfangenen Verpflegungs-Gelder von den aufnehmenden Behörden ad depositum zu nehmen.

Bei ihrer Weitersendung erhalten sie die so deponirten Beträge mit einem entsprechenden Vermerk in der Einberufungs-Ordre, resp. den Urlaubs-Paß zurück.

## §. 101.

Verpflegung in den Militairlazarethen und Communal-Heilanstalten.

Während ihrer Anwesenheit in Militairlazarethen werden Rekruten und Reservisten nach den Vorschriften des Lazarethreglements behandelt.

Sind sie aber in Communal-Heilanstalten aufgenommen, so finden auf sie jedesmal nur die für die betreffende Anstalt geltenden Behandlungs- und Verpflegungs-Vorschriften Anwendung, sofern nicht mit den Militairbehörden specielle Vereinbarungen getroffen sind.

## §. 104.

Aufnahme von Reservisten in Militairlazarethe, wenn sie in der Heimath von Rückfällen contagiöser Augenkrankheiten betroffen werden.

Wenn die wegen kontagiöser Augenkrankheiten von ihren Truppentheilen zur Reserve entlassenen (oder beurlaubten) Leute binnen Jahr und Tag aufs Neue von diesen Leiden befallen werden, sind sie dem nächsten Militairlazareth zur freien Kur und Pflege zu überweisen. Unbemittelte Individuen werden auf Kosten der betreffenden Regierung, resp. Communalbehörde in's Lazareth geschafft, bei ihrer Entlassung aus demselben aber für den Marsch in die Heimath gleich den Reservisten aus Militairfonds verpflegt.

Die desfallsigen Liquidationen haben die Lazareth-Commissionen mit den Quittungen der Entlassenen und dem Atteste der Communalbehörde über deren Dürftigkeit zu belegen.

Digitized by Google

§. 105.

Behandlung kranker Mobilmachungspferde.

Erkranken Mobilmachungspferde auf dem Transport, so werden die nach thierärztlichem Ermessen intransportablen der nächsten Militair-Commando- oder Communalbehörde zur Behandlung übergeben, und der Landwehrbehörde des Bezirks zur weiteren Veranlassuug Anzeige gemacht.

Kosten für Kur und Medicamente während Anwesenheit der Pferde beim Transport, werden in der Transportkosten-Rechnung gehörig belegt verausgabt.

§. 106.

Behandlung der Arrestaten.

Rekruten und Reservisten, welche auf dem Marsche (resp. zum Truppentheil oder in die Heimath) wegen gröberer Vergehen einer Militairbehörde als Arrestaten übergeben werden, sind, wenn sie bis dahin einem Transporte angehörten, mit einem Begleitschein (§. 96.) zu überliefern. Sie scheiden mit dem Tage der Abgabe aus der Verpflegung des Transportführers.

Für ihre Weitersendung, sowie für die Behandlung der während des Einzelnmarsches arretirten Rekruten und Reservisten findet das §. 98.—99. bei Erkrankungen Vorgeschriebene analoge Anwendung.

Von der Arretirung commandirter Mannschaften hat der Transportführer, von der Verhaftung einzeln einkommender Rekruten und Reservisten die arretirende Behörde den Truppentheil derselben sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 107.

Fourage-Verpflegung.

Die für Dienstpferde der Officiere, Aerzte und Mannschaften, sowie für Mobilmachungspferde empfangene Fourage wird von Transportführern weder im In- noch im Auslande bezahlt, sondern über dieselbe, sowie über den zu ihrer Herbeischaffung etwa nöthigen Vorspann (§. 117.) nur Quittung nach Schema L. ertheilt.

Schema L.

Die Zahl und die Bestandtheile der erforderlichen Rationen sind in den betreffenden Marschrouten genau zu bezeichnen.

Für Mobilmachungspferde wird vom Tage der Uebernahme bis zur Abgabe an die betreffenden Truppentheile die leichte Feldration zu $3\frac{1}{3}$ Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 4 Pfund Stroh empfangen.

§. 108.

Vorspann- und Botengestellung. Anspruch auf Vorspann.

Vorspann wird nicht gewährt für Strecken, auf welchen Eisenbahn- oder Dampfschiff-Beförderung stattfindet.

Für den Anspruch der marschirenden Rekruten- und Reservisten-Transporte auf Vorspann-Mittel ist der Regel nach nur die Stärke des Transports und der Umstand maßgebend, ob die Führer Officiere sind oder nicht.

Je nachdem die Stärke des Transports sich verändert, wechselt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch der Umfang der regelmäßig zu gewährenden Vorspann-Mittel ohne Rücksicht auf den in der Marschroute nach der ursprünglichen Stärke berechneten Bedarf.

Ausnahmsweise wird Vorspann gewährt:

1. zur Fortschaffung erkrankter (§. 96.) oder marschunfähiger (§. 73.) Mannschaften,
2. Reitpferde für solche Officiere ꝛc., welche etatsmäßig Rationen beziehen, für den Fall, daß die Benutzung ihrer Dienstpferde dienstlich nicht zulässig ist.

Digitized by Google

## §. 117.

Belastung der Vorspannfuhren.

Es müssen laden:

a) ein 1spänniger Vorspannwagen — $7\frac{1}{2}$ Ctr.
b) = 2 = do. — 10 =
c) = 3 = do. — 15 =
d) = 4 = do. — 20 =

Wo die Wagen mit Ochsen bespannt werden, sind 3 Ochsen gleich 2 Pferden zu rechnen.

## §. 118.

Vorspannwagen dürfen nicht durch Sachen oder Personen beschwert werden, für welche sie nicht bestimmt sind.

Es ist nicht gestattet, daß Leute des Transports statt der Fuhrleute fahren und mit Strenge darüber zu wachen, daß weder die Vorspänner, noch ihr Vieh ungesetzlich behandelt werden.

## §. 119.

Vorspann-Vergütigungssätze.

Der Vorspann wird vergütet pro Meile mit

11 Sgr. 3 Pf. für einen 1spännigen Karren incl. Bespannung und
7 Sgr. 6 Pf. für jedes andere Pferd, mag dasselbe vor einen zwei- oder mehrspännigen Wagen gespannt, oder gesattelt als Reitpferd gestellt werden.

Die Bezahlung geschieht im Inlande in Preuß. Courant; in den Anlage P. genannten Staaten in Golde oder Preuß. Courant mit $13\frac{1}{3}$ % Agio; im Königreich Hannover aber pro Pferd und Meile mit 6 gGr. 9 Pf. Courant, den Thaler zu 24 gGr., den gGr. zu 12 Pf. gerechnet.

Im Kurfürstenthum Hessen werden für ein gestelltes Vorspann-Reitpferd incl. der etwaigen Zurückführungskosten pro Meile 15 Sgr. Gold vergütet.

## §. 120.

Entfernungen und Zahl der Pferde, welche bei Vorspann-Vergütigungen zur Berechnung kommen.

Die in den Marschrouten angegebenen Entfernungen sind für die Berechnung der Vorspannvergütigung maßgebend. Bei Differenzen zwischen den Entfernungsangaben der Marschroute und denen der stellenden Behörden haben letztere in den Vorspannquittungen ausdrücklich zu erwähnen, daß die Angaben der Marschroute irrig sind.

## §. 121.

Für die Strecken, welche Vorspänner von ihrem Wohnorte bis zum Gestellungspuncte zurückzulegen haben, sowie für den Rückweg vom Entlassungsorte wird keine Vergütigung gewährt, ebensowenig für die Pferde, welche die Gestellen außer der requirirten Zahl gebraucht haben.

Nur im Großherzogthum Hessen sollen nach der Etappen-Convention, wenn zum Zurückbringen eines gestellten Vorspann-Reitpferdes ein Reiter gestellt wird, für das Pferd des letztern ebenfalls pro Meile 7 Sgr. 6 Pf. in Golde vergütet werden.

## §. 122.

Botengestellung.

Die Gestellung von Boten darf nur in besonders dringenden Fällen

1. zur Bestellung eiliger Dienstsachen
2. zum Wegweisen beim Mangel von Wegetafeln oder bei Dunkelheit und Schneewetter, in diesem Falle nur bis zum nächsten Ort, verlangt werden.

Digitized by Google

In den Beilage P. genannten Staaten wird für einen gestellten Boten pro Meile
in Hannover 4 gGr. 6 Pf. Courant,
in den übrigen 5 Sgr. Gold (13⅓ % Agio)
vergütet.

Im Inlande werden Boten pro Meile mit 3 Sgr. 9 Pf., bei Entfernungen von weniger als 1 Meile aber gar nicht bezahlt.

Der Rückweg der Boten wird weder im In- noch im Auslande vergütigt.

§. 131.

Befriedigung der Communen durch die Transportführer für Natural-Verpflegung, Vorspann, Botenlohn ꝛc.; Bezahlung der Eisenbahn-Transportkosten. Grundsätze, nach denen die Zahlung zu leisten oder zu unterlassen sind.

Die Transportführer haben die Leistungen der Communen an Marschbeköstigung, Vorspann, Botenlohn ꝛc. sogleich baar zu bezahlen.

Ausgenommen bleiben:

1. alle Märsche durch das Herzogthum Braunschweig, bei denen über die empfangene Marschbeköstigung, den Vorspann, das Botenlohn ꝛc. ohne Bezahlung nur quittirt wird;
2. die Märsche solcher Transporte, welche nur von Unterofficieren geführt werden, durch alle in der Anlage P. genannten fremden Staaten. In denselben haben transportführende Unterofficiere über die Leistungen der Communen ebenfalls nur zu quittiren;
3. diejenigen Fälle, in denen sich die Transportführer auf keinem der oben bezeichneten Wege die zur baaren Bezahlung erforderlichen Mittel haben verschaffen können.

   Die motivirenden Umstände müssen in allen solchen Fällen aus den Marschrouten genau ersichtlich sein.
4. die Vorspannfuhren, welche Communen zum Herbeischaffen der Fourage stellen, cfr. §. 107.
5. Märsche beim Eintritt der Mobilmachung, sobald das Kriegsleistungsgesetz vom Jahre 1851 in Kraft getreten ist.

§. 132.

Quittungsleistung in Stelle der Bezahlung.

Schemas N. O.

In diesen ad 1 bis 5 genannten Fällen haben die Communen gegen die vom Transportführer nach den Schemas N. O. auszustellenden Quittungen das Erforderliche an Mundbeköstigung, Vorspann ꝛc. unweigerlich zu leisten. Die gesetzliche Vergütigung wird ihnen auf Liquidation demnächst durch die Ressortbehörden übermittelt.

§. 133.

Schema P.

Die volle Marschbeköstigung incl. Brot wird im Inlande mit 5 Sgr. pro Mann und Tag, im Auslande, soweit Etappen-Convention bestehen, nach den in der Anlage P. bezeichneten Sätzen und in den eben dort genannten Währungen bezahlt.

Wo die Quartiergeber nach der Erklärung der Orts-Obrigkeit außer Stande sind, die Tages-Brotportion mit 2 Pfund zu verabreichen, werden von obiger Vergütigung pro Portion 1 Sgr. 3 Pf. abgezogen und den Mannschaften zur Selbstbeschaffung des Brotes gezahlt.

Auszahlung der Beträge für Marschbeköstigung und Vorspann ꝛc. a) Vergütigungssätze.

Die Orts-Obrigkeiten haben in solchen Fällen jedes Mal in den Quittungen ausdrücklich zu erwähnen, daß die Ortschaft nicht im Stande gewesen ist, das Brot in natura zu gewähren.

Die für Vorspann und Botenlohn zu zahlenden Beträge sind in den §§. 119.—122. festgestellt.

Digitized by Google

§. 134.

b) Ort der Auszahlung.

Die Auszahlung der Beträge für Marschbeköstigung, Vorspann ꝛc. erfolgt im Inlande
a) in Städten auf dem Rath- oder Gemeindehause.

Wo dies nicht angänglich, hat der Transportführer das Geld dem betreffenden Communalbeamten — und zwar selbst oder durch zwei Personen — zuzustellen.

b) auf dem platten Lande innerhalb der Monarchie sind die Ortsbehörden verpflichtet, die fraglichen Gelder in der Wohnung des Transportführers entgegenzunehmen, falls derselbe verhindert sein sollte, sie ihnen zuzustellen.

Im Auslande erfolgt für die von Officieren geführten Transporte (§. 130.) die Zahlung

a) im Königreich Hannover an die Orts-Obrigkeit der bequartirten Ortschaften;
b) im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau an die jenseitigen Etappen-Commissarien;
c) im Fürstenthum Lippe-Detmold an die Obrigkeit des Etappenorts;
d) im Kurfürstenthum Hessen an die Ortsbehörden der bequartirten Orte;
e) im Großherzogthum Oldenburg an die Aemter Birkenfeld, Obersheim und Rohfelden;
f) im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha an das Etappenbüreau in der Residenzstadt oder an die Ortsvorgesetzten desjenigen anderen Ortes, in welchem der Transportführer einquartirt ist.

§. 135.

c) Quittungen.

Schema's Q. R.

Ueber die empfangenen Zahlungen haben die Behörden nach Schemas Q. R. zu quittiren.

Dergleichen Quittungen sind im Inlande von den Communal-Vorständen, in größeren Städten auch von den besonderen Servis-Deputationen auszustellen.

Sind Communal-Vorstände des Schreibens unkundig, so haben sie die Quittungen zu unterkreuzen.

In solchen Fällen ist bei der Zahlung ein Officier oder — in Ermangelung dessen — eine andere nicht direct betheiligte Militairperson als Zeuge zu adhibiren, welche die Richtigkeit der Unterkreuzung durch den (zu nennenden) Unterkreuzer, sowie die richtig geschehene Auszahlung des Betrages von . . . . . an die Orts-Obrigkeit zu attestiren hat.

Bei Verhinderung des Dorfschulzen kann über Beträge unter 5 Thlr. ein Gerichtsmann, bei größeren Summen müssen beide Gerichtsmänner quittiren.

§. 136.

d) Gegenscheine.

Schema's S. T.

Die Transportführer haben im In- und, wo es verlangt wird, auch im Auslande den Ortsbehörden über die ihnen gezahlten Beträge Gegenscheine nach den Schemas S. T. zu ertheilen.

§. 138.

Jeder Transportführer ist einerseits dafür verantwortlich, daß keinerlei Ueberhebungen vorkommen. Er hat deshalb — unter Anderem — namentlich auch den Fourieren die Zahl der Einzuquartirenden resp. zu Verpflegenden, den Umfang des erforderlichen Vorspanns ꝛc. täglich auf's Genaueste anzugeben.

Digitized by Google

Vermeidung von Ueberhebungen, prompte Befriedigung der Communen ꝛc.

Anderseits ist der Transportführer aber auch dafür verantwortlich, daß jede Commune, Transportanstalt ꝛc. vorschriftsmäßig befriedigt und namentlich von ersteren in keiner Weise irgend ein Nachlaß verlangt werde.

Durchaus untersagt bleibt, daß Mannschaften die den Quartiergebern zustehenden Beköstigungsgelder von den Ortsbehörden abholen.

Letztere haben deshalb nur an die Wirthe, nie an die Einquartirten zu zahlen.

Den billigen Wünschen der Behörden — vorzugsweise der ausländischen — haben die Transportführer soviel als möglich entgegenzukommen.

---

**Schema K.**

## Arrest- / Lazareth-Schein.

zur Aufnahme

eines {Arrestaten / Kranken} in {die Militair-Arrest-Anstalt / das Königliche Allgemeine Garnison-Lazareth (Communal-Lazareth) zu N. N.}

{Regiment / Bataillon / Compagnie} bei solchen Mannschaften, welche aus Reih und Glied dem Transport beigegeben sind.

Vom Ersatz-, resp. Reservisten-Transport-Commando unter Führung des Hauptmanns N. N. vom N. Bataillon N. Infanterie-Regiments } bei den Ersatz- und Reserve-Mannschaften.

Charge
Vor- und Zunamen
Alter
Dienstzeit
Geburtsort
Kreis
Regierungs-Bezirk
Vergehen (Krankheit)
Ankunft in {der Arrest-Anstalt / dem Lazareth}
Tag des Eintritts in die Verpflegung {der Arrest-Anstalt / des Lazareths}
Mitgebrachte Löhnung bis incl. den . . . . . (bei den Mannschaften aus Reih u. Glied.)

Bei Commandirten: Der ꝛc. N. N. ist nach erfolgter Abbüßung des Arrestes (Genesung) nach seiner Garnison N. N. zu instradiren.

Bei Ersatz-Mannschaften und eingezogenen Reservisten: Der N. N. ist nach erfolgter Abbüßung der Strafe (Genesung) nach N. N. zu senden und mit dem tarifmäßigen Marschgelde zu versehen.

Bei entlassenen Reservisten: Der N. N. ist nach erfolgter Abbüßung der Strafe (Genesung) nach seiner Heimath N. N. (nächster Poststationsort N. N.) zu entlassen und mit dem tarifmäßigem Marschgelde zu versehen.

Ort und Datum. Unterschrift.

Digitized by Google

Der { Arrestat / Kranke } hat { in die Arrest-Anstalt / ins Lazareth } gebracht:

Nr. der Sachen.

**A. Montirungs-Stücke** (Mannschaften aus Reih und Glied.)

1 Helm mit Schuppenketten
1 Mantel
1 Waffenrock
1 Paar Tuchhosen
1 Drillich-Jacke
1 Feldmütze
1 Paar Stiefel
2 Hemden
1 Halsbinde

**B. Armatur-Stücke.**

1 Gewehr mit Krätzer und Kugelzieher
1 Säbel mit Troddel
1 Leibriemen mit Schloß
1 Tornister mit Riemen
2 Patrontaschen

oder

**A. Eigene Bekleidungs-Stücke.** (Rekruten oder Reserviſten.)

1 Rock
1 Tuchmütze
1 Paar Tuchhosen
1 Halsbinde
2 Hemden
1 Schnupftuch
2 Paar wollene Socken
1 Uhr
baar Geld . . . . .

**C. Privat-Eigenthum.**

baar Geld . . . . . .
1 Uhr.

**Schema L.**

## Quittung über Fourage-Verpflegung.

Auf den Grund der Marschroute des Königlichen General-Commandos Nr. . . . vom . . . . . .

| Anzahl und Bezeichnung der Tage für welche die Verpflegung verabreicht ist. | Bezeichnung des Regiments, Bataillons, Detachements u. s. w. | Grade. | Anzahl der Empfänger von jedem Grade. | Anzahl der Rationen nach dem Grade und den Tagen. | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Feld-Rationen. | | Friedens-Rationen. | | |
| | | | | à 3½ M. 3 Pfd. 4 Pfd. | à 3½ M. 3 Pfd. 4 Pfd. | à 3½ M. 3 Pfd. 4 Pfd. | à 3 M. 3 Pfd. 4 Pfd. | |
| | | | | | | | | |

Obige Rationen sind hierauf mit
(in Zahlen und Buchstaben) . . . . Wispel . . . . Scheffel . . . . Metzen Hafer,
. . . . Centner . . . . Pfund Heu,
. . . . Schock . . . . Bund . . . . . Pfund Stroh
von . . . . . richtig verabreicht worden, worüber hiermit quittirt wird.

N. N. . . . . .

Bemerkung. Die Quittung muß vom Führer des Detachements oder Transports ausgestellt und sein Character vollständig ausgedrückt werden.

Digitized by Google

## Quittung

über den zur Herbeischaffung mangelnder Fourage gestellten Vorspann.

Auf Grund der Marschroute des Königlichen General-Commando's N. N. Armee-Corps vom . . . . . sind von der Gemeinde zu . . . . . folgende Fourage-Quantitäten für den (Rekruten-) Transport des N. N. Armee-Corps aus dem Magazin zu N. N. mit . . . . . Pferden herangeschafft worden:

(in Zahlen und Buchstaben) Rationen à . . . . Metzen Hafer, . . . . Pfund Heu, . . . . Pfund Stroh mit:

. . . . Wispel . . . . Scheffel . . . . Metzen Hafer, à Scheffel
. . . . Pfund . . . . . = . . . . Ctr. . . . . Pfd.
. . . . Centner . . . . Pfund Heu . . . . . = . . . . " . . . . "
. . . . Schock . . . . Bund . . . . Pfd. Stroh . = . . . . " . . . . "

mithin ein Totalgewicht von . . = . . . . Ctr. . . . . Pfd.

geschrieben ꝛc.
was hiermit bescheinigt wird.

N. N. den . . . . . .

Unterschrift des Transportführers.

**Schema N.**

## Quittung über Mundverpflegung.

Auf die abschriftlich anliegende Marschroute d . . . . . .
zu . . . . . Nr. . . . . vom . . . . . .

| Anzahl und Bezeichnung der Tage, für welche die Verpflegung erfolgt ist. | Bezeichnung der Grade der Empfänger. | Anzahl der Empfänger von jedem Grade. | Die Empfänger sind: | | | | Anzahl der conventionsmäßigen Portionen nach den Graden u. Tagen. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | von dem Regiment | von dem Bataillon | noch nicht regimentirte Rekruten oder Ersatz-Mannschaften von dem Transport unter Befehl des | entlassene Reserve-Mannschaften von dem Transport unter Befehl des | | |
| | | | | | | | | |

Daß obige, geschrieben . . . . . .
. . . . . Portionen
hierauf richtig verabreicht sind, wird hierdurch quittirt.

N. N. den . . . . . .

**Bemerkung.** Die Quittung muß von dem Führer des Transports ꝛc. ausgestellt und der Character vollständig ausgedrückt werden.

Auch muß aus der Quittung genau ersichtlich sein, zu welchen Truppentheilen die verpflegten Individuen gehören, oder ob sie noch nicht regimentirte Rekruten ꝛc. oder bereits entlassene Reserve-Mannschaften sind.

Digitized by Google

Schema O.

## Vorspann-Quittung.

Auf die Marschroute des Königlichen General-Commandos
Nr. . . . vom . . . ten . . . . . 18 . .

| Bezeichnung des Regiments, Bataillons, Transports u. s. w. | Name des Commandeurs oder Führers des Transports u. s. w. | Datum, an welchem der Vorspann gestellt ist. | Zu welchem Behuf solcher gegeben. | Anzahl der gestellten Pferde. | Der Vorspann ist gestellt | | Auf Meilen. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | von | bis | | |
| | | | | | | | | |

Daß hierauf . . . Pferde von . . . . . bis . . . . . gestellt worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den . . . . . .

N. N. Transportführer.

Schema Q.

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Corps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatzmannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Commandos ten Armee-Corps ausgestellten Marschroute vom ten . . . . . 18 . .
. . . . Mann von der Stadt N. N.
den ten . . . . . 18 . . auf (Einen) Tag verpflegt worden, wofür die vorgeschriebene Vergütigung von dem Transportführer Herrn (Hauptmann) N. N. à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit
. . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.
geschrieben . . . . . .
gezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

Ort und Datum.

Unterschrift.

NB. Wegen der gültigen Vollziehung dieser Quittungen cfr. §. 135. — Werden dieselben in Städten von Communal-Empfängern ausgestellt, so sind sie vom Magistrate zu visiren.

Digitized by Google

## Nachwei

der Vergütigungs-Sätze, welche den fremdherrlichen Staaten nach den Etappen-
ziere, Unteroffiziere und

| | Fremdherrliche Staaten. | Für einen General oder Obersten. | | | | | | Für einen Stabsoffizier. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | In Golde. | | | In Courant. | | | In Golde. | | | In Courant. | | |
| | | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | ggr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | ggr. | pf. |
| | a) Staaten, wo die Zahlung durch die Transportführer, wenn sie Offiziere sind, an die fremdherrlichen Etappen- und Ortsbehörden zur Stelle geleistet wird. | | | | | | | | | | | | |
| 1. | Königreich Hannover . . . . . | — | — | — | 1 | 16 | 9 | — | — | — | 1 | 3 | 2 |
| 2. | Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach . . . . . | 1 | 15 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| 3. | Großherzogthum Hessen . . . . . | 1 | 15 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| | | Fl. | Xr. | | | | | Fl. | Xr. | | | | |
| 4. | Herzogthum Nassau . . . . . | 2 | 42 | — | — | — | — | 1 | 48 | — | — | — | — |
| | | Thlr. | sgr. | | | | | Thlr. | sgr. | | | | |
| 5. | Fürstenthum Lippe-Detmold . . . | 1 | 15 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| 6. | Kurfürstenthum Hessen . . . . . | 1 | 15 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| 7. | Großherzogthum Oldenburg . . . | 1 | 15 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| 8. | Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha | 1 | 15 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| | b) Staaten, wo über die empfangene Verpflegung von den Transportführern quittirt und die Vergütigung durch die Behörden liquidirt wird. | | | | | | | | | | | | |
| 9. | Herzogthum Braunschweig . . . . | 1 | 15 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — |

**Bemerkung.** Die ad 1. 3. 4. 5. 6. 8. aufgeführten, durch die Conventionen festgestellten Vergütigungs-Sätze werden zur Zeit stillschweigend fortgezahlt.

Digitized by Google

Schema P.

**fung**

Conventionen für die Quartier-Beköstigung durchmarschirender Preußischer Offi- Soldaten gezahlt werden.

| Für einen Hauptmann. | | | | | | Für einen Subaltern-Offizier, Stabs-, Assistenz- und Unterarzt. | | | | | | Für einen Unteroffizier oder Gemeinen. | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| In Golde. | | | In Courant. | | | In Golde. | | | In Courant. | | | In Golde. | | | In Courant. | | | |
| Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | ggr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | ggr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | ggr. | pf. | |
| — | — | — | — | 18 | 2 | — | — | — | — | 13 | 7 | — | — | — | — | 4 | 6 | ad 1. in grobem Courant den Thaler zu 24 ggr. und den guten Groschen zu 12 Pf. gerechnet, mit gänzlichem Ausschlusse aller ausländischen Scheidemünze. |
| — | 20 | — | — | — | — | — | 15 | — | — | — | — | — | 5 | — | — | — | — | |
| — | 20 | — | — | — | — | — | 15 | — | — | — | — | — | 5 | — | — | — | — | |
| — | 20 | — | — | — | — | — | 15 | — | — | — | — | — | 5 | — | — | — | — | |
| — | 20 | — | — | — | — | — | 15 | — | — | — | — | — | 5 | — | — | — | — | ad 2. bis 9. in Golde den Friedrichsd'or zu 5 Thlr. gerechnet oder in Courant mit 13⅓ pCt. Agio den Thaler zu 30 sgr. gerechnet. |
| — | 20 | — | — | — | — | — | 15 | — | — | — | — | — | 5 | — | — | — | — | |
| — | 20 | — | — | — | — | — | 15 | — | — | — | — | — | 5 | — | — | — | — | |
| — | 20 | — | — | — | — | — | 15 | — | — | — | — | — | 5 | — | — | — | — | |
| — | 20 | — | — | — | — | — | 15 | — | — | — | — | — | 5 | — | — | — | — | |

Digitized by Google

**Schema R.**

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Corps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. nach N. sind laut der von dem Königlichen General-Commando des ten Armee-Corps ausgestellten Marschroute vom ten . . . . . 18 . .

(Ein vierspänniger Wagen)

(Fünf Reitpferde für den Transportführer, 3 Compagnieführer [der 4te benutzt sein eigenes Reitpferd] und den Arzt)

von der (Stadt) N. N. zur Abfuhre von N. nach N. (drei und eine halbe) Meilen gestellt, wofür von dem Herrn N. N. die vorgeschriebene Vergütigung und zwar:

für 11 Pferde pro Pferd und Meile 7 Sgr. 6 Pf. = 9 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.

geschrieben: . . . . . .

bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

Ort und Datum.

Unterschrift.

NB. Wegen der gültigen Vollziehung dieser Quittungen cfr. §. 135. — Werden dieselben in Städten von Communal-Empfängern ausgestellt, so sind sie vom Magistrate zu visiren.

**Schema S.**

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Corps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Commandos ten Armee-Corps ausgestellten Marschroute vom . . ten September 18 . .

2 Unteroffiziere
1 Spielmann
2 Gemeine
570 Rekruten,

. . ten Bataillons . . Infanterie-Regiments,

in Summa = 575 Mann von der Stadt N. N. den ten . . . . . 18 . .

auf einen Tag verpflegt worden, welches ich mit dem Bemerken bescheinige, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

geschrieben: . . . . . .

dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

Ort und Datum.

Unterschrift des Transportführers.

**Schema T.**

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Corps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Commandos ten Armee-Corps ausgestellten Marschroute vom . . ten . . . . . 18 . .

. . . spännige Wagen zum Transport der Löhnung ꝛc.

. . . Reitpferde für den Transport- und für . . Compagnieführer,

. . . spännige Wagen für Kranke,

Digitized by Google

von der Stadt N. N. dato zur Abfuhre auf (drei) Meilen von N. N. nach N. N. gestellt, welches hierdurch bescheinigt und zugleich attestirt wird, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür und zwar

für .... Pferde à 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile mit
... Thlr. .. Sgr. .. Pf.

geschrieben: .....
dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

Ort und Datum.

Unterschrift des Vorspann-Empfängers.

---

Nr. 745. Abänderung in der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen für die Einkommensteuer.

Höherer Anordnung zufolge wird nachstehendes Reskript hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 22. October 1855.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission,
Regierungs-Präsident von Wedell.

Die Bestimmung der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen für die classifizirte Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 unter Nr. 6., nach welcher über die Vorschriften des §. 26. des Gesetzes wegen der Klassen- und classifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 hinaus,

> denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge in Folge einer von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission gegen den Beschluß der letzteren eingelegten Berufung von der Bezirks-Commission erhöht worden, die Befugniß zugestanden ist, gegen eine solche von der Bezirks-Commission erlassene Entscheidung, binnen der Präclusivfrist von drei Monaten bei der gedachten Commission Einspruch zu erheben,

wird hierdurch aufgehoben.

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Commission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirks-Commission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirks-Commission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfinde, ihnen jedoch freistehe, ihre Einwendungen gegen eine etwainige Erhöhung der von der Einschätzungs-Commission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission bei der Bezirks-Commission anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne. Berlin, den 4. October 1855.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

---

Nr. 746. Preis-Verzeichniß der von der Baumschule in Sans-

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch für das laufende Jahr von der Königlichen Landes-Baumschule in Sans-Souci ein neues Preis-Verzeichniß der aus der dasigen Anstalt mit wesentlichen Vortheilen zu beziehenden in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, Zier- und Obststräucher aufgestellt

Digitized by Google

Souci zu beziehenden Bäume und Sträucher.

worden ist. Dieses Verzeichniß kann bei jedem Landraths-Amte unseres Bezirks eingesehen werden.

Merseburg, den 16. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 747. Vacante Rentamtsdienerstelle zu Querfurt.

Die Rentamtsdienerstelle zu Querfurt wird mit dem 1. Januar k. J. erledigt werden. Das Einkommmen derselben beträgt:

an fixem Gehalte 68 Thlr und

an Gebühren durchschnittlich 6 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. in einem Jahre.

Civilversorgungsberechtigte und qualificirte Militairpersonen, welche diese Stelle, die in nächster Zeit bei Auflösung des Rentamts Querfurt eingehen wird, interimistisch zu übernehmen wünschen, haben sich dieserhalb bei dem Königl. Rentamte zu Querfurt bis zum 15. December d. J. zu melden und über ihre Versorgungsberechtigung und Qualification auszuweisen.

Merseburg, den 19. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 748. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Floßanstalten im Gebiete der schwarzen Elster.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung und Beaufsichtigung der Floßanstalten im Gebiete der schwarzen Elster wie nachfolgend bestimmt ist:

A. Die örtliche Oberaufsicht und Controlle führen:

a. über die gesammten Floßanstalten im Gebiete der schwarzen Elster, von deren Beginn im Regierungbezirke Frankfurt, resp. im diesseitigen Regierungsbezirke bis zum Austritt des Neugrabens aus der Oberförsterei Liebenwerda,
der Forstinspections-Beamte der Inspection Merseburg II.;

b. über den Neugraben von da ab bis zu seiner Ausmündung in die schwarze Elster bei Jessen,
der Forstinspections-Beamte der Inspection Annaburg.

B. Die ausführende Verwaltung und örtliche Aufsicht über die Elster-Floßanstalten wird bewirkt:

a. innerhalb des Regierungsbezirks Frankfurt bis Station 11. einschließlich, von dem Oberförster zu Grünhaus und unter dessen Leitung speciell durch die Schutzbeamten der Forstschutzbezirke Gohra, Nehrsdorf I. und Nehrsdorf II. Der Schutzbeamte des Bezirks Nehrsdorf I. hat auch einen Theil der außerhalb des Reviers liegenden Strecken der Floßgräben nebst Bauwerken mit zu übernehmen.
Hiernach fallen in die Aufsicht der Oberförsterei Grünhaus die sämmtlichen Sammelteiche, eilf Stationen des Hauptfloßgrabens und der Seeteich nebst dem Schneidemühlengraben.

b. über die noch im Regierungsbezirk Frankfurt aber der Oberförsterei Elsterwerda näher, als der Oberförsterei Grünhaus liegenden Stationen 12. bis 16., und innerhalb des Regierungsbezirks Merseburg über die Fortsetzung des Floß-

Digitized by Google

grabens bis zur Einmündung in die Elster bei Plessa, ferner über den früheren Floßgraben von der Elster nach der Pulsnitz und endlich über den Holzhof bei Elsterwerda und dem Grödeler Schiffahrtskanal,

durch den Oberförster zu Elsterwerda und unter dessen Leitung die specielle Schutzaufsicht;

1) für den Hauptfloßgraben von einschließlich Station 12. bis zur Einmündung in die schwarze Elster bei Plessa, von den Forstschutzbeamten zu Gorden, Oppelhain, Döllingen, und Plessa inner- und außerhalb des Königlichen Forstreviers nach Maaßgabe ihrer angrenzenden Forstschutzbezirke;
2) für den früheren Floßgraben von der schwarzen Elster nach der Pulsnitz und den Holzhof bei Elsterwerda,
   von dem Förster zu Krauschütz;
3) für den Grödeler Schiffahrtskanal,
   der jedesmalige Forstwärter, jetzt der intermistische Forstkassen-Executor Kupfer;

c. über den Neugraben,

1) von dessen Beginn bei Neumühl bis zu seinem Austritte aus dem Schutzbezirke Uebigau,
   durch den Oberförster zu Liebenwerda und unter demselben durch den Schutzbeamten des Forstschutzbezirks Uebigau;
2) von dem Austritte aus dem Schutzbezirke Uebigau bis Jessen,
   durch den Oberförster zu Thiergarten und unter demselben durch den Floß- und Forstaufseher zu Annaburg;
3) für die Holzablage am rothen Ochsen bei Dautzschen,
   durch den Oberförster zu Annaburg.

Der bisher als Forstwärter beschäftigte Zimmermann Domke zu Sorno ist vom 1. October c. als solcher ausgeschieden.

Merseburg, den 20. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 749. Patent-Ertheilungen.

1) Dem Schlossermeister A. Mannory zu Berlin ist unter dem 26. August c. ein Patent:
   auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Controllirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung des zum Grunde liegenden Princips zu beschränken;
2) dem W. Herzog in Berlin ist unter dem 27. August c. ein Patent:
   auf einen durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Apparat zur Kühlung von Zimmern, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken;
3) dem Leonhard Peters zu Eupen ist unter dem 14. September c. ein Patent:
   auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

Digitized by Google

4) dem Mechaniker Siemens aus Halske zu Berlin ist unter dem 15. September c. ein Patent:

auf eine durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an den Morse'schen Schreibtelegraphen, um durch einen und denselben Draht gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung zu sprechen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern;

5) dem Hütten-Ingenieur H. Beinhauer zu Deutz ist unter dem 15. September c. ein Patent:

auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;

6) dem Kaufmnnn J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. September c. ein Einführungs-Patent:

auf einen electrometrischen Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern;

7) dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin ist unter dem 21. September c. ein Einführungs-Patent:

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jedem der gedachten Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats, ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 750. An Stelle des Kaufmann A. Bertram in Dorf Alsleben ist unter dem 21. September c. der Kaufmann C. W. Tischmeyer daselbst als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

---

Nr. 751. Die Schulstelle in Mölbitz, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 752. Die Schulstelle in Lindwerder, Ephorie Seida, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 45. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. November 1855.


Nr. 753. Die Liste der auf die in der 23. Ziehung ausgelooften Seehandlungs-Prämienscheine gefallenen Prämien betr.

Im Verfolg der in dem 28. Stück des Amtsblatts Seite 238. Nr. 483. enthaltenen Bekanntmachung vom 9. Juli d. J., die am 1. Juli d. J. gezogenen 106 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine à 50 Thaler betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch die Liste der auf die 10600 Nummern jener Serien in der am 15. October d. J. angefangenen und am 20. desselben Monats beendeten 23. Ziehung gefallenen Prämien erschienen ist, und daß davon sämmtlichen Landrathsämtern des Regierungsbezirks, den Gräflich Stolbergschen Polizeibeamten zu Roßla und Stolberg, sowie den Magistraten hier, zu Halle, Naumburg, Weißenfels, Zeitz, Torgau, Wittenberg, Eisleben, Eilenburg, Düben und Mühlberg, Exemplare mit dem Auftrage übersendet worden sind, Jedermann, der ein Interesse dabei haben möchte, auf Verlangen die Einsicht zu gestatten.

Merseburg, den 2. November 1855.

Königliche Regierung.

---

Nr. 754. Polizei-Verordnung zum Schutze der Fischerei.

Auf Grund des §. 11. sequ. der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Fischerei in öffentlichen und solchen Privatgewässern, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, ist den nachstehenden polizeilichen Bestimmungen unterworfen.

§. 2.

Jede, den Zug der Fische auf irgend eine Art störende Verstellung oder Sperrung in den §. 1. bezeichneten Gewässern, wohin namentlich die Anlage von Lachswehren und Aalfängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Concession der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet.

Digitized by Google

Einrichtungen der vorgedachten Art müssen auch in den letztgedachten Fällen der Erhaltung und Vermehrung der Fische entsprechend hergestellt werden, widrigenfalls solche unstatthaft sind.

Ueber die Zulässigkeit der Anlage hat die betreffende Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu befinden. Die Bestimmungen dieses §. 2. finden auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§. 1.) in Brüchen, Wiesen-Niederungen u. s. w. über- oder austreten.

§. 3.

Jede den Fischen schädliche Verunreinigung der §. 1. gedachten fischhaltenden Gewässer ist von den Polizeibehörden zu verbieten, falls nicht nachweisbare Privatrechte entgegenstehen.

§. 4.

Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Corporationen, insofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischereigerechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, sind verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Districten einzelnen, dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen. Darüber, ob jene Personen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, entscheidet im Zweifel die Polizeibehörde.

§. 5.

Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchem Gezeuge betrieben werden, welches der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig ist. Hierüber zu entscheiden, steht der Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu. Allgemein verboten ist jedoch:

1) das Nachtfischen mit Leuchten, Schragen, Schaben oder Schiefern, Fließ- und Treibegarn oder Klebenetzen, namentlich die Fischerei mit Latten und Schwederichen, welche die Müller einzuhängen pflegen;
2) das Einlegen der Gebündel, der Gebrauch der Streich- oder Kratzhamen, desgleichen alle Querdter und die Einwerfung von Gekörn zur Betäubung der Fische mit betäubenden Ingredienzien, sowie das Tollkeulen der Fische unter dem Eise;
3) das Speerstechen und Schießen der Fische.

§. 6.

Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen und zwar im nassen Zustande wenigstens 8 Preußische Linien an jeder Seite halten. Bei dem Stintfange ist der Gebrauch noch enger gemaschter Säcke an den Flügeln der Netze gestattet. Für Gründlinge und Igelei sind Netze zu 2 Linien gemascht von Bartholomäi bis zum 1. April erlaubt.

Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Reusen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens 3 Zoll lang und 3 Zoll breit sein. Netze, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind verboten.

§. 7.

Die Fischerei auf unausgewachsene und auf laichende Fische ist verboten. Werden solche Fische mit andern gefangen, so sind dieselben sofort in das nächste geeignete Wasser zurückzubringen. In gleicher Weise ist mit der Fischbrut und dem Fischsaamen

Digitized by Google

zu verfahren, welche in Lachen, die im Sommer auszutrocknen pflegen, und in ausgetretenem Wasser vorgefunden werden.

Die Laich- und Schonzeit für die verschiedenen Fischgattungen wird wie folgt festgesetzt. Dieselbe umfaßt:

1) für Lachse, Hechte, Zander, Barse und Kaulbarse die Monate März und April,
2) für Barben, Dickfische, Rappen, Zährten, Elritzen, Aalraupen die Monate Mai und Juni,
   für Karpfen, Schleien und Karauschen die Monate Mai, Juni und August,
3) für Blanden, Brassen, Welse die Monate Juni und Juli,
4) für Forellen die Monate September, October, November und December,
5) für Krebse und Schmerlen die Monate September bis April incl.

Der Regierung bleibt vorbehalten, in gewissen Jahren wegen zeitigen Eintritts der warmen Jahreszeit Abänderungen der vorstehenden Laich- und Schonzeiten ausnahmsweise festzusetzen.

## §. 8.

Während der Laich- und Schonzeit dürfen die betreffenden Fischgattungen weder zu Markte gebracht noch anderweit zum Verkauf gestellt werden.

Auch außer der Laich- und Schonzeit dürfen die nachfolgenden Fischarten nur zum Verkauf gestellt werden, wenn die Fische die hier angegebene Länge haben, nämlich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | Aale | 13 Pr. | Zoll, |
| 2) | Blanden | 6 = | = |
| | Dickfisch oder Bratfisch oder Döbel und Giesen | 6 = | = |
| 3) | Barben | 8 = | = |
| 4) | Barse | 4 = | = |
| 5) | Bleie oder Brassen | 7 = | = |
| 6) | Karpfen | 12 = | = |
| 7) | Karauschen | 5 = | = |
| 8) | Kaulbarse | 3 = | = |
| 9) | Schleien | 5 = | = |
| 10) | Zährten | 6 = | = |
| 11) | Hechte und Zander | 9 = | = |
| 12) | Rappen | 8 = | = |
| 13) | Aalraupen | 5 = | = |
| 14) | Wels | 9 = | = |
| 15) | Lachse | 18 = | = |
| 16) | Lachskinder | 10 = | = |
| 17) | Forellen | 6 = | = |
| 18) | Krebse | 4 = | = |

## §. 9.

Wer die Verbotsbestimmungen dieser Verordnung in §§. 2., 5., 6., 7. und 8. übertritt oder den Anordnungen und Entscheidungen der Polizeibehörden im Falle des §. 2., 3., 4. und 5. der Verordnung zuwiderhandelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr.

Digitized by Google

Außerdem werden die vorschriftswidrigen Fischgeräthe und Anlagen (§§. 2., 3., 5. und 6.) und die gegen das Verbot gefangenen oder zum Verkauf gestellten Fische (§. 7. und 8.) polizeilich unbrauchbar gemacht, beziehungsweise beseitigt.

Merseburg, den 21. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 755. Patent-Ertheilungen.

1) Dem Ober-Ingenieur der Bergwerks- und Hüttengesellschaft „Biville-Montagne", M. Braun zu Mörsnat im Kreise Eupen, ist unter dem 24. September c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Verrichtung, um Wascherze nach ihrer Korngröße zu scheiden, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern;

2) den Maschinen-Fabrikanten Neumann und Esser zu Aachen ist unter dem 24. September c. ein Patent

auf einen Rundwebestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jedem der gedachten Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 756. An Stelle des Kaufmann E. Mann in Wittenberg ist der Kaufmann F. H. Niethe daselbst als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft unter dem 9. October c. bestätigt worden.

---

Nr. 757. Die Schul- und Küster-Substitutenstelle in Horburg, Ephorie Schkeuditz, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 758. Die Rectorstelle an der Stadtschule in Zahna, Privat-Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 759. Die Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Elsterwerda, Königl. Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 760. Die Schulstelle in Wüsteneutzsch, Land-Ephorie Merseburg, Königl. Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 761. Die Schulstelle in Pettstädt, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 762. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Kirche St. Ulrich zu Halle ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Emil Siegmund Traugott Sickel berufen und bestätigt worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 46. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. November 1855.



Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 763.

Nr. 4291. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Deutsch-Eylau über Rosenberg und Riesenburg in der Richtung auf Marienwerder bis zur Kreisgrenze und von Bischofswerder in der Richtung auf Lessen bis zur Graudenzer Kreisgrenze.

Nr. 4292. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von Erxleben, im Kreise Neuhaldensleben, über Hörsingen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Weferlingen.

Nr. 4293. Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Osterwieck, im Kreise Halberstadt, über Schauen nach Stapelburg, in der Grafschaft Wernigerode.

Nr. 4294. Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neuhaldensleben bis zur Grenze des Wolmirstedter Kreises gegen Groß-Ammensleben, Seitens der Stadt Neuhaldensleben.

Nr. 4295. Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kreuzthal im Kreise Siegen bis Gerlingen im Kreise Olpe.

Nr. 4296. Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem I. Jerichowschen Kreise projectirten Chausseen: 1) von Möckern über Loburg nach der Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Zerbst, sowie von Möckern über Steglitz und Burg nach Niegripp, 2) von Loburg über Groß-Lübars, Drewitz und Magdeburgerforth nach Ziesar und 3) von Alt-Königsborn an der Biederitz-Möckernschen Chaussee über Gommern und Leitzkau bis zur Anhaltschen Grenze gegen Zerbst.

Nr. 4297. Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stettiner


Digitized by Google

Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 15. September 1855.

Nr. 4298. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Chemische Fabrik Rhenania" gebildeten Actiengesellschaft zu Aachen. Vom 24. September 1855.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4299. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der zu Breslau unter der Firma: Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft" errichteten Actiengesellschaft. Vom 22. October 1855.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4300. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 57,000 Rthlrn. Vom 3. October 1855.

Nr. 4301. Verordnung, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 22. October 1855.

Nr. 4302. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 1. November 1855.

---

Nr. 764. Die allgemeine Volkszählung und die Aufnahme der statistischen Nachrichten betr.

Höherer Anordnung zufolge soll im Monat December d. J. wiederum die allgemeine Volkszählung und dabei gleichzeitig die Aufnahme der statistischen Nachrichten stattfinden.

Die Volkszählung beginnt nach Maßgabe der dieserhalb an die Ortsbehörden erlassenen besonderen Anweisung überall am 3. December d. J. und wird das Ergebniß derselben bei der unter den Zollvereins-Staaten zu bewirkenden Theilung der gemeinschaftlichen Revenüen aus den Zollgefällen zum Grunde gelegt.

Es ist deshalb von der größten Wichtigkeit, daß bei der Zählung mit äußerster Genauigkeit verfahren werde.

Indem wir die Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks hierauf aufmerksam machen, nehmen wir die Mitwirkung und das Entgegenkommen aller Hausväter und aller selbstständiger Personen für die Erreichung eines möglichst richtigen Resultats hierdurch in Anspruch.

Merseburg, den 9. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 765. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über 1½ Morgen Land in der Flur Roßbach, der Obschützer Hohlweg, welche der Kaufmann Johann Gottfried Kunze zu Stößen von der Gemeinde Roßbach und Nahlendorf erkauft hat, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 2. November 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission, III. Bezirks.

---

Digitized by Google

## Personal-Chronik.

Der Königliche Postexpediteur H. Möhlau in Kelbra ist unter dem 1. October c. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. Nr. 766.

Der Kaufmann F. A. Renner in Schönewalde ist unter dem 29. October c. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden. Nr. 767.

---

Die Schul- und Küsterstelle in Wolfen, Ephorie Bitterfeld, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 768.

---

Dem seitherigen Scheitmesser Franz Dreyhaupt in Dürrenberg sind die Geschäfte des Holzverwalters für die Königliche Saalenfloßholzablage daselbst interimistisch übertragen worden. Nr. 769.

---

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pleunschütz, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hugo Friedrich Johannes Möller berufen und bestätigt worden. Nr. 770.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Alsleben a./S., in der Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Heinrich Reinhold Todt verliehen worden. Nr. 771.

---

Der Gerichts-Assessor Zahn zu Cöslin ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Erfurt, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Ranis, ernannt. Nr. 772.

**Die Justiz-personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.**

Der Auscultator Stöckhardt ist zur Regierung in Erfurt übergegangen; dagegen sind die Referendarien Coste, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Stettin, und Wolff, bisher bei dem Kammergericht in Berlin, sowie die Auscultatoren Voigt, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, und Westphal, bisher bei dem Kammergericht in Berlin, in das hiesige Departement versetzt.

Die Auscultatoren Ansinn und Hühne sind zu Referendarien befördert und die Rechts-Candidaten von Hausen und Leißring zu Auscultatoren im hiesigen Departement angenommen.

Versetzt sind: die Kreisgerichts-Secretaire Hafmann bei der Gerichts-Commission zu Ziegenrück an das Kreisgericht in Erfurt, Müller bei der Gerichts-Commission in Kemberg an die Gerichts-Commission in Gräfenhainchen, Neutsch bei den Gerichts-Commissionen in Schleusingen an das Kreisgericht zu Suhl, und der Büreau-Assistent Grippain bei dem Kreisgericht zu Suhl an die Gerichts-Commissionen zu Schleusingen.

Der Büreau-Assistent Oertel in Ranis ist zum Kreisgerichts-Secretair, der Büreau-Diätar Rost bei dem Kreisgericht in Langensalza zum Büreau-Assistenten daselbst, der Kanzlist Thalacker bei dem Kreisgericht in Erfurt zum Büreau-Assistenten daselbst, und der Büreau-Diätar Wiederhold bei dem Kreisgericht in Erfurt zum Kanzlisten bei demselben ernannt.

Digitized by Google

Der Gerichtsbote Mauff in Torgau ist an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt; der invalide Sergeant Richter in Sangerhausen zum ersten Gerichtsdiener, mit der Function als Botenmeister, bei dem Kreisgericht daselbst ernannt, und der Hülfsbote Siebert in Querfurt definitiv bei dem Kreisgericht daselbst angestellt.

Nr. 773. Im Zeitzer Kreise sind zu Schiedsmännern und Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

im I. Bezirke: der bisherige Schiedsmann, Gastwirth Johann Gottfried Beer zu Kayna zum Schiedsmann und der Kaufmann Johann Burckhardt daselbst zu dessen Stellvertreter;

im II. Bezirke: der bisherige Schiedsmann, Gutsbesitzer und Ortsvorsteher Karl August Schmidt zu Cosweda zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer und Ortsvorsteher Schirmer in Dobersdorf zu dessen Stellvertreter;

im III. Bezirke: der Gutsbesitzer und Kaufmann Theodor Georgi in Dragsdorf zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer Ferdinand König in Dragsdorf zu dessen Stellvertreter;

im IV. Bezirke: der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Dr. Seidler in Draschwitz zum Schiedsmann und der Ortsvorsteher Benjamin Schellbach in Predel zu dessen Stellvertreter;

im V. Bezirke: der Schenkwirth und Gutsbesitzer Kalb zu Tröglitz zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer Eduard Lehmann in Kadischen zu dessen Stellvertreter.

Nr. 774. Der bisherige Schiedsmann, Rentier Neil in Kösen ist anderweit zum Schiedsmann für den 1. Landbezirk im Naumburger Kreise gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 775. Im Querfurter Kreise ist

für den X. Bezirk: der Einwohner Friedrich Wünsch in Zeuchfeld zum Schiedsmann;

für den XI. Bezirk: der Rittergutsbesitzer von Streit in Weischütz zum Schiedsmann und der Rittergutsbesitzer von Biela zu Zscheiplitz zum Stellvertreter

gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 776. Für den VI. Bezirk im Querfurter Kreise ist der Ortsrichter Becker in Kirchscheidungen zum Schiedsmann und der Ortsrichter Schöneburg in Tröbsdorf zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 777. Für den X. Bezirk im Querfurter Kreise ist der Ortsrichter Bittorf in Pödelist zum Schiedsmanns-Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

---

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 47. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. November 1855.


Nr. 778. Die Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betr.

Unter Bezugnahme auf die Seite 690. der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nr. 4308. publicirte Allerhöchste Verordnung vom 12. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29. dieses Monats einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3.) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55.) am 27. und 28. d. M., in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 29. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. November 1855.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

---

Nr. 779. Die Versorgung der Gegenden an der untern Saale mit weichem Brennholze durch Privatunternehmer betr.

Nach Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii wird beabsichtigt, die von der Königlichen Verwaltung bisher betriebenen Saalenflöße aufzulösen und die Königlichen Floßholzablageplätze an der unteren Saale und zwar zu Naumburg, Weißenfels und Merseburg fiscalischer Seits nicht mehr mit Floßholz zu versehen, sobald sich Privatunternehmer gefunden, welche die Versorgung der Gegenden an der unteren Saale mit weichem Brennholze übernehmen wollen, und resp. soweit solches Brennholz etwa auf der Saale geflößt werden sollte, wegen der für den Floßbetrieb erforderlichen Genehmigung, so wie event. wegen Ueberlassung der fiscalischen Holzablageplätze mit uns ein Uebereinkommen getroffen und uns die Ueberzeugung gewährt haben werden, daß die unteren Saalgegenden durch den Privatverkehr mit weichem Brennholze versehen werden können.

Merseburg, den 11. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Digitized by Google

Nr. 780. Ausgelooste Rentenbriefe pro term. 1. April 1856.

In dem am 15. November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1855 bis 1. April 1856) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A à 1000 Thlr.: Nr. 152. 424. 693. 696. 763. 981. 1117. 1256. 1284. 1289. 1579. 2108. 2198. 2466. 2513. 3152. 3217. 3244. 3286. 3384. 3849. 3917. 3980. 4164. 4407.;

2) Littera B. à 500 Thlr.: Nr. 246. 332. 389. 596. 1169. 1240.;

3) Littera C. à 100 Thlr.: Nr. 272. 295. 328. 496. 778. 779. 1141. 1388. 1757. 1910. 1966. 2471. 2799. 3174. 3245. 3298. 3464. 3573. 3781. 3875. 3928. 3933. 3985. 4090. 4342. 4539. 4582. 4695. 4706. 4722. 5296.;

4) Littera D. à 25 Thlr.: Nr. 130. 240. 413. 630. 893. 1111. 1153. 1337. 1416. 1422. 1753. 2052. 2180. 2624. 2768. 2795. 2867. 2907. 2918. 2979. 2996. 3759. 3763. 3801. 3898. 4522.;

5) Littera E. à 10 Thlr.: Nr. 517. 653. 664. 703. 757. 842. 1287. 1382. 1565. 1629. 1911. 2118. 2148. 2781. 2820. 3176. 3400. 3476. 3508. 3711. 3898. 4214. 4374. 4384. 4843. 4937. 4938. 5314. 5323. 5436. 5493. 5732. 5917. 5930. 5960. 5966. 6456. 6603. 6929. 7010. 7057.,

ausgelooft worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. April 1856 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 5 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 12. bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Magdeburg, den 16. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

---

Nr. 781. Patent-Ertheilungen.

1) Den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt zu Magdeburg ist unter dem 30 September c. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern;

Digitized by Google

2) dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 30. September c. ein Patent

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;

3) dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immerdorf bei Ehrenbreitenstein ist unter dem 5. October c. ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle;

4) dem Maschinenmeister J. C. Pellenz zu Aachen ist unter dem 8. October c. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Scheibenrädern für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung;

5) dem Eduard Rinck zu Eupen ist unter dem 12. October c. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren nebst Vorrichtung zum Ausstreichen der Falten bei Walzenwalken,

ad 1. 2. 4. 5. auf fünf Jahre und ad 3. auf sechs Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

Nr. 782. Patent-Erlöschungen.

1) Das dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg unter dem 25. Mai 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln;

2) das dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin unter dem 18. Februar 1854 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Locomotive;

3) das dem Dr. Stolle in Berlin unterm 15. December 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe;

4) das dem Kaufmann G. Noack in Berlin unterm 20. October 1854 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre;

5) das dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löben unter dem 14. October 1853 ertheilte Patent

auf ein Instrument zum Ausnehmen von Rüben;

6) das dem Mechaniker H. Thomas in Berlin unterm 20. Februar 1854 ertheilte Patent

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle;

7) das dem Hüttenmeister Klemann zu Paulshütte unter dem 14. März 1854 ertheilte Patent

auf einen Zinkofen,

ist erloschen.

---

Digitized by Google

## Personal-Chronik.

Nr. 783. Der Kaufmann Ferdinand Hanisch in Weißenfels ist unter dem 15. October c. als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 784. Der Kaufmann C. Westphal in Ermsleben ist unter dem 20. October c. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 785. Der Gutsbesitzer L. von Schlieben zu Cupsal bei Eilenburg ist unter dem 6. October c. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nr. 786. Der Kaufmann L. W. Wenzel in Torgau ist unter dem 24. October c. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 787. Der Hauptmann a. D. Meyer in Löbejün ist unter dem 25. October c. als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

---

Nr. 788. Das Rectorat an der Stadtschule zu Dommitzsch, Ephorie Torgau, Privat-Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 789. Die Schulstelle in Eismannsdorf, zweite Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 790. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Delitz a. d. S., in der Diöces Lützen, ist der bisherige Pfarrer zu Langenroda, in der Diöces Artern, Wilhelm Ludwig Sernau, berufen und bestätigt worden. Patrone der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Langenroda sind die Freiherren v. Werthern auf Wiehe und Donndorf.

Nr. 791. Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Weißenfels ist der bisherige Diaconus daselbst, Gustav Adolph Millitzer, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Weißenfels ist der Magistrat daselbst.

Nr. 792. Die durch Emeritirung des D. Rienäcker erledigte erste Predigerstelle an der Schloß- und Domkirche zu Halle ist dem bisherigen dritten Prediger an derselben Kirche, Superintendenten Neuenhaus, verliehen worden.

---

Nr. 793. Im Querfurter Kreise ist für den IX. Bezirk der vormalige Justitiar Pönicke zu Bedra zum Schiedsmann und der Ortsrichter Johann Gottlieb Geyer zu Bedra zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 48. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. December 1855.


Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 794.

Nr. 4303. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn.

Nr. 4304. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufzunehmende Staatsanleihe von 7,800,000 Thalern.

Nr. 4305. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum über Vorhelm, Tönnieshäuschen und Sendenhorst nach Drensteinfurt.

Nr. 4306. Verordnung, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855.

Nr. 4307. Verordnung, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1854 wegen Declaration der Verfassungs-Urkunde (Gesetz-Sammlung S. 363.) noch erforderlichen Maßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855.

Nr. 4308. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 12. November 1855.

---

Nachstehende Verhandlung: Nr. 795.

Verhandelt Magdeburg, den 15. November 1855.

**Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen.**

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

Digitized by Google

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 20 Stück | zu 1000 Thlr. | = 20,000 Thlr., | | 16 Stück | zu 25 Thlr. | = 400 Thlr., | |
| 6 | = = 500 = | = 3,000 = | | 18 | = = 10 = | = 180 = | |
| 20 | = = 100 = | = 2,000 = | | | | | |

überhaupt: Fünf und Zwanzig Tausend Fünf Hundert und Achtzig Thaler, nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) W. Rathusius, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung.
August Steinle, als Abgeordneter des Provinzial-Landtags.
Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
Brenning, Commissarius der Provinzial-Rentenbank.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 19. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

---

Nr. 796. Vernichtung ausgelooster Eichsfeldischen Schuldverschreibungen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 15. November 1855.

Nachdem die Verwaltung der Eichsfeldischen Tilgungskasse zu Heiligenstadt auf die hiesige Rentenbank für die Provinz Sachsen übergegangen ist, wurden in Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Eichsfeldischen Schuldverschreibungen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurück gegeben sind, und zwar:

| I. à 3½ % | | | | | II. à 4 % | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 Stück | zu 500 Thlr. | = 1500 Thlr., | | | 4 Stück | zu 500 Thlr. | = 2000 Thlr., | | |
| 2 | = = 100 = | = 200 = | | | 1 | = = 400 = | = 400 = | | |
| 2 | = = 50 = | = 100 = | | | 8 | = = 100 = | = 800 = | | |
| 2 | = = 25 = | = 50 = | | | 1 | = = 50 = | = 50 = | | |
| 9 | = = 10 = | = 90 = | | | 2 | = = 25 = | = 50 = | | |
| 1 | = = 5 = | = 5 = | | | 25 | = = 10 = | = 250 = | | |
| | | | | | 7 | = = 5 = | = 35 = | | |

überhaupt: Fünf Tausend Fünf Hundert und Dreißig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

W. Rathusius, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung.
August Steinle, als Abgeordneter des Provinzial-Landtags.
Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
Brenning, als Commissarius der Provinzial-Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 19. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Nr. 797.

**Zusammenstellung von den im Laufe dieses Jahres in die Central-Haspelanstalt des Lehrers Ehrhardt zu Prettin abgelieferten Seiden-Cocons.**

# Verzeichniß

der Seidenzüchter, die Cocons an die Anstalt des Unterzeichneten geliefert und die betreffenden Staatsprämien empfangen haben.

| Nr. | Anzahl der gelieferten Metzen Cocons zur I. Präm | zur II. Präm. | Nr. der Prämien-Quittung. | Namen der Züchter. | Betrag der I. Prämie. thl. | sg. | pf. | Betrag der II. Prämie. thl. | sg. | pf. | Gesammt-Betrag der Prämien. thl. | sg. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 35 | — | 1 | Kindscher, Gärtner in Zschepplin bei Eilenburg | 2 | 27 | 6 | — | — | — | 2 | 27 | 6 |
| 2 | 4½ | — | 2 | Rößler, Pfarrer in Gröbeln bei Mühlberg | — | 11 | 3 | — | — | — | — | 11 | 3 |
| 3 | 3 | — | 3 | Hofmann, Lehrer in Glöden bei Wittenberg | — | 7 | 6 | — | — | — | — | 7 | 6 |
| 4 | 33 | — | 4 | Krüger, Schneider in Prettin . . . . . | 2 | 22 | 6 | — | — | — | 2 | 22 | 6 |
| 5 | 5½ | — | 5 | Vanselow, Kaufm. in Bülzig b. Wittenberg | — | 13 | 9 | — | — | — | — | 13 | 9 |
| 6 | 121 | — | 6 | Zänker, Cantor in Dobrilugk . . . . . | 10 | 2 | 6 | — | — | — | 10 | 2 | 6 |
| 7 | 12 | 2 | 7 | Beyer, Weber in Zaasch bei Delitzsch . . . | 1 | — | — | — | 2 | 6 | 1 | 2 | 6 |
| 8 | 5½ | — | 8 | Lucas, Lehrer in Weidenhain bei Torgau . | — | 13 | 9 | — | — | — | — | 13 | 9 |
| 9 | 57½ | — | 9 | Knape, Lehrer in Nichel bei Treuenbrietzen | 4 | 23 | 9 | — | — | — | 4 | 23 | 9 |
| 10 | 44 | 1½ | 10 | Telschow, Conducteur in Treuenbrietzen . . | 3 | 20 | — | — | 1 | 10 | 3 | 21 | 10 |
| 11 | 133 | 7 | 11 | Lehmann, Lehrer in Pechhüle b. Treuenbrietzen | 11 | 2 | 6 | — | 8 | 9 | 11 | 11 | 3 |
| 12 | 107 | 11 | 12 | Götze, Weber in Chemnitz b. Treuenbrietzen | 8 | 27 | 6 | — | 13 | 9 | 9 | 11 | 3 |
| 13 | 2 | - | 13 | Fräulein Mariane Hesse in Annaburg . . . | — | 5 | — | — | — | — | — | 5 | — |
| 14 | 1 | — | 14 | Peter, Lehrer in Schmiedeberg . . . . . | — | 2 | 6 | — | — | — | — | 2 | 6 |
| 15 | 60 | — | 15 | Thumann, Cantor in Pförten . . . . . | 5 | — | — | — | — | — | 5 | — | — |
| 16 | 8 | — | 16 | Thumann, Lehrer in Gr. Tschacksdorf b. Forst | — | 20 | — | — | — | — | — | 20 | — |
| 17 | 13 | — | 17 | Richter, Stadtmusikus in Pförten . . . . . | 1 | 2 | 6 | — | — | — | 1 | 2 | 6 |
| 18 | 4 | — | 18 | Reichard, Damaßweber in Quedlinburg . . | — | 10 | — | — | — | — | — | 10 | — |
| 19 | 17½ | — | 19 | Wille, Lehrer in Schloß Annaburg (Militair-Knaben-Erziehungs-Anstalt) . . . | 1 | 13 | 9 | — | — | — | 1 | 13 | 9 |
| 20 | 8 | — | 20 | Hoppe, Lehrer in Stariß b. Mühlberg . . | — | 20 | — | — | — | — | — | 20 | — |
| 21 | 46½ | — | 21 | v. Brauchitzsch, Rittergutsbesitzer ꝛc. in Schartenke bei Genthin . . . . . | 3 | 26 | 3 | — | — | — | 3 | 26 | 3 |
| 22 | 23 | — | 22 | Flachs, Bürgermeister in Schlieben . . . . | 1 | 27 | 6 | — | — | — | 1 | 27 | 6 |
| 23 | 16 | 4 | 23 | Burkhardt, Mühlenbesitzer in Stolzenhain bei Schönewalde . . . . . | 1 | 10 | — | — | 5 | — | 1 | 15 | — |
| 24 | 12½ | 3 | 24 | Hänisch, Cantor in Mühlbeck b. Bitterfeld | 1 | 1 | 3 | — | 3 | 9 | 1 | 5 | — |
| 25 | 2½ | — | 25 | Weck, Pfarrer in Oßig bei Zeitz . . . . . | — | 6 | 3 | — | — | — | — | 6 | 3 |
| 26 | 34 | — | 26 | v. Türck, Gutsbesitzer auf Türckshof bei Potsdam . . . . . | 2 | 25 | — | — | — | — | 2 | 25 | — |
| 27 | 35 | 4 | 27 | Gebauer in Nowaweß bei Potsdam: . . . . | 2 | 27 | 6 | — | 5 | — | 3 | 2 | 6 |
| 28 | 15 | — | 28 | Kunze, Kobershain bei Torgau. . . . . | 1 | 7 | 6 | — | — | — | 1 | 7 | 6 |
| 29 | — | — | — | Heinke, Goldiß, Königreich Sachsen . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 30 | — | — | — | Schade, Bäcker, Jeßnitz, Anhalt . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 31 | — | — | — | Hoch, Hamburg, Meiningen . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 32 | — | — | — | Heim, Dessau, Anhalt . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 33 | — | — | — | selbsterzogene Cocons, außerdem 15 Metzen zu Saamen verwandt. | | | | | | | | | |
| 859 | 32½ | | | Summa | 71 | 17 | 6 | 1 | 10 | 7 | 72 | 28 | 1 |

Prettin, den 12. October 1855.

Fr. Ehrhardt, Lehrer.

Digitized by Google

## Personal-Chronik.

Nr. 798. Der bisherige Kassendiener bei der hiesigen Institutenkasse, Schwennigke, ist zum Regierungs-Kanzleidiener ernannt worden.

---

Nr. 799. Die Schul- und Küsterstelle zu Kirchsteitz, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 800. Die Schulstelle in Gröben, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 801. Im Querfurter Kreise ist

für den I. Bezirk: der Gutsbesitzer Koch in Berg-Farnstedt zum Schiedsmann und der Rittergutsbesitzer Handt in Oberfarnstedt zum Stellvertreter;

für den II. Bezirk: der Rittergutsbesitzer, Amtmann Ruhmer in Gatterstedt zum Schiedsmann und der Ortsrichter Michael Roth zu Gatterstedt zum Stellvertreter;

für den III. Bezirk: der Rittergutsbesitzer, Amtmann Böther in Obhausen-Nicolai zum Schiedsmann und der Ortsrichter Lasse in Göhrendorf zum Stellvertreter;

für den IV. Bezirk: der Ortsrichter Zahn in Klein-Eichstedt zum Schiedsmann und der Ortsrichter Friedrich Recke in Oberschmon zum Stellvertreter;

für den V. Bezirk: der Schöppe Karl Rennewitz in Roßleben zum Schiedsmann und der Ortsrichter Christian Friedrich Illigen in Bottendorf zum Stellvertreter;

für den VII. Bezirk: der Ortsrichter Andreas Dietrich in Steigra zum Schiedsmann und der Gerichtsschöppe Michael Lohse zu Steigra zum Stellvertreter;

für den VIII. Bezirk: der Rittergutspächter, Amtmann Gustav Schiller in Oberwünsch zum Schiedsmann,

gewählt und verpflichtet worden.

---

Nr. 802. In die Stelle des verstorbenen Rendanten Schrickell bei der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Artern, ist der bisherige Rendant Ladebeck beim Steinkohlenbergwerke zu Wettin, in dessen Stelle dagegen der bisherige Canzlist und Assistent Camps beim Königlichen Salzamte zu Schönebeck, mit dem Prädicate eines Schichtmeisters, und endlich in dessen Stelle der bisherige Canzleihülfsarbeiter Thiede zum Canzlisten und Assistenten beim Königlichen Salzamte zu Schönebeck vom 1. December c. an mittelst Rescript Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13. November c. ernannt worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Bureau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 49. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. December 1855.


Nr. 803. Den Gebrauch fremden Papiergeldes zu Zahlungen betr.

Bei dem herannahenden Schlusse des laufenden Jahres machen wir zur Vermeidung von Nachtheilen darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetze vom 14. Mai c. (Gesetz-Sammlung pro 1855 Seite 307., Amtsblatt pro 1855 Seite 213.)

1) fremdes auf Beträge im Vierzehnthalerfuße lautendes Papiergeld, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Summen, als 10 Thaler lauten, zu Zahlungen nicht gebraucht werden darf;
2) dem fremden Papiergelde gleichgeachtet werden, die in einem fremden Staate ausgegebenen Banknoten und die sonstigen von Corporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgestellten, auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen, daß ferner
3) wer dergleichen fremdes Papiergeld (Pos. 1. und 2.) zur Leistung von Zahlungen ausgiebt oder anbietet, mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu 50 Thaler bestraft werden soll;
4) der Umtausch solchen fremden Papiergeldes gegen Preußisches oder anderes im gemeinen Verkehr zugelassenes Geld dagegen nicht verboten ist.

Merseburg, den 1. December 1855.

Königliche Regierung.

---

Nr. 804. Den Verkauf gestempelter Normalgewichte von den im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen betr.

Vielseitigen Wünschen zu entsprechen, haben Sr. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die unterzeichnete Behörde ermächtigt, von denjenigen im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, gestempelte Normalgewichte auszugeben, welche außer der Bezeichnung der Münze, mit Angabe ihres Sollgewichts in preußischen Assen, und zwar bis auf zwei Decimalstellen genau, versehen sein müssen.

Demgemäß sind nunmehr dergleichen Goldgewichte, auf ihrer oberen Fläche mit dem preußischen Adler und mit N. E. C. (Normal-Eichungs-Commission) gestempelt, in Messing wie in Neusilber angefertigt, und können bezüglich zu 6 und 7½ Silbergroschen das Stück, sowohl einzeln wie in ganzen Sätzen, gegen portofreie Einsendung des Betrages bezogen werden.

Ein nach den Angaben hiesiger Bankiers gebildeter Satz besteht aus 18 Normal-

Digitized by Google

gewichten der gangbarsten deutschen, österreichischen, französischen, spanischen, englischen, nordamerikanischen und russischen Goldmünzen, doch können auf Verlangen auch von andern ausländischen Goldmünzen, sofern deren Schwere gesetzlich feststeht, die entsprechenden Normalgewichte beigefügt werden. — Werden die oben erwähnten Gewichtssätze in saubern Lederetuis gewünscht, so kostet der Satz aus Messing 4 Thlr. 15 Sgr., aus Neusilber 5 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. einschließlich der Verpackung, jedoch ohne Goldwage.

Berlin, den 1. November 1855.

Königliche Normal-Eichungs-Commission.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 15. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 805. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse pro term. 1. Juli 1856.

In dem nach erfolgtem Uebergange der Verwaltung der Eichsfeldischen Tilgungskasse zu Heiligenstadt auf die Rentenbank für die Provinz Sachsen am 15. November d. J. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der gedachten Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1856 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

| 1) von Lit. A. à 3½ % | 2) von Lit. B. à 4 % |
|---|---|
| Nr. 516. à 500 Thlr., | Nr. 113. à 500 Thlr., |
| " 552. à 500 " | " 576. à 500 " |
| " 398. à 100 " | " 2431. à 500 " |
| " 481. à 25 " | " 3858. à 500 " |
| " 484. à 25 " | " 4030. à 500 " |
| " 743. à 25 " | " 3168. à 100 " |
| | " 22. à 25 " |

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis 30. Juni 1856 erfolgt vom 1. Juli 1856 ab je nach der Wahl der Interessenten, entweder:

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen beiden Zinscoupons, Serie III. Nr. 3. und 4., unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Digitized by Google

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich die betreffenden beiden Kaſſen auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar vom Ausloosungstermin

a) den 30. Juni 1854:

die 4 % Schuldverſchreibungen Nr. 1218. 2211. à 5 Thlr.;

b) den 31. December 1854:

die 3½ % Schuldverſchreibungen Nr. 450. und 455. à 10 Thlr., Nr. 468. à 5 Thlr.,

die 4 % Schuldverſchreibungen Nr. 1743. 2920. und 2924. à 10 Thlr., Nr. 1624. und 3812. à 5 Thlr.;

c) den 30. Juni 1855:

die 4 % Schuldverſchreibungen Nr. 126. à 500 Thlr., Nr. 4331. und 4336. à 10 Thlr., Nr. 4333. 4337. à 5 Thlr.,

hierdurch auf, dieſelben bei unſerer Rentenbankkaſſe hierſelbſt oder bei der Kreiskaſſe in Heiligenſtadt zur Zahlung des Betrages zu präſentiren.

Magdeburg, den 16. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

---

## Perſonal-Chronik.

Dem ſeitherigen Regierungs-Diätarius Schrecker iſt die Kreisſecretairſtelle im landräthlichen Kreiſe Delitzſch definitiv verliehen worden. Nr. 806.

Der Ortsſchulze Wilhelm Riebel in Quenſtedt iſt unter dem 19. Juni c. als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau beſtätigt worden. Nr. 807.

Der Kaufmann C. W. Kabiſch in Nebra iſt unter dem 3. Auguſt c. als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden. Nr. 808.

Der Kaufmann G. R. Ehaus in Pretzſch iſt unter dem 18. Auguſt c. als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin beſtätigt worden. Nr. 809.

Der Kaufmann Friedrich Krauſe in Heringen iſt unter dem 20. Auguſt c. als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau beſtätigt worden. Nr. 810.

Der Gaſtwirth Adolph Linde in Zeitz hat die Agentur der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt Boruſſia in Berlin niedergelegt und iſt unter dem 24. Auguſt c. als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden. Nr. 811.

Nachdem der Kaufmann Reinhold Steckner in Lützen die Agentur der Cölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Colonia niedergelegt hat, iſt unter dem 4. September c. der Protocollant Traugott Franke daſelbſt als Agent der gedachten Geſellſchaft beſtätigt worden. Nr. 812.

Digitized by Google

Nr. 813. Der Kaufmann O. Töpelmann in Querfurt hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia in Berlin niedergelegt und ist unter dem 5. September c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 814. Der Cantor August Wenzel in Hayn bei Heringen ist unter dem 10. September c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 815. Der Rector emerit. Dr. Thoß in Landsberg hat die Agentur der Brand-Versicherungsbank für Deutschland zu Leipzig niedergelegt.

---

Nr. 816. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Liebenrode und Obersachswerfen, in der Diöces Salza, ist dem bisherigen Pfarrer in Cimlingerode, Johann Wilhelm Werther, verliehen worden.

Nr. 817. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Roitzsch mit Ramsin und Renneritz, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Diacomus zu Wittenberg, Ernst August Constantin Hoffmann, verliehen worden

Nr. 818. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Leubingen, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Diaconus zu Cölleda, Robert August Andreas Sander, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Cölleda ist der Graf von Werthern-Beichlingen.

---

Nr. 819. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Prorector des Gymnasiums zu Stargard, Professor Dr. Schecle, zum Rector des Dom-Gymnasiums zu Merseburg zu ernennen.

Nr. 820. Der bisher bei der Landesschule Pforta provisorisch als Lehrer beschäftigt gewesene Schulamts-Candidat Dr. Carl Philipp Euler ist bei der genannten Anstalt als Turn- und Schwimmlehrer und 5. Adjunct angestellt worden.

---

Nr. 821. Nach dem Rescripte des Herrn Ministers von der Heydt Excellenz vom 14. November c. ist der bisherige Königliche Geschworne Schrader zu Hettstedt zum Bergmeister beim Königlichen Bergamt zu Eisleben, der Bergamts-Secretair Erdmenger daselbst zum Königlichen Geschwornen in Hettstedt und der Bergeleve Kinne zum Bergamts-Secretair in Eisleben ernannt worden.

---

Nr. 822. Dem Kanzleidiener der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg, Christoph Schmidt, ist mittelst Finanz-Ministerial-Rescripts vom 20. November c. der Titel eines Botenmeisters verliehen.

---

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Weißenfelser landräthlichen Kreis.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 50. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. December 1855.


Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 823.

Nr. 4309. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Ostrowo nach Adelnau und von Ostrowo nach Raszkow.

Nr. 4310. Allerhöchster Erlaß vom 29. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neuhaldensleben über Bülstringen und Wieglitz bis zur Landesgrenze gegen Calförde, sowie einer Zweig-Chaussee von der genannten Chaussee bei Bülstringen bis zur Landesgrenze gegen Uthmöden.

Nr. 4311. Verordnung, die Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend. Vom 26. November 1855.

Nr. 4312. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1855, betreffend eine Abänderung des Tarifs vom 13. September 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz zu erheben sind, in Bezug auf die Dampfschiffe.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4313. Zusatzvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 14. Juni; ratifizirt am 13. August 1855.

Nr. 4314. Allerhöchster Erlaß vom 17. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Flatower Kreis-Chaussee von der Schlochauer Kreisgrenze bei Pr. Friedland über Ruden auf Lobsens und Wirsitz bis zur Wirsitzer Kreisgrenze.

Nr. 4315. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Creutzburg über Pitschen bis zur Schildberger Kreisgrenze in der Richtung auf Kempen.

Digitized by Google

Nr. 824.

# Zusammenstellung
der
# Bestimmungen und Anleitungen
betreffend
## die Landgemeinde-Verfassungen in der Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Zur besseren Uebersicht der das ländliche Gemeindewesen in dem ständischen Verbande der Provinz Sachsen (mit Ausschluß der Altmark) betreffenden wichtigeren bestehenden Normen;

ferner zur Anleitung für die weitere Ausbildung der vorhandenen Gemeinde-Verfassungen vermöge der den Landgemeinden zustehenden Autonomie;

sowie zur näheren Anweisung wegen Ausübung des Aufsichtsrechts über dieselben;

hat auf dem Grund des nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 238) fortdauernden älteren Rechtszustandes, so lange und in soweit derselbe nicht durch das in Art. 3. vorbehaltene Gesetz Abänderungen erfährt, nachstehende Zusammenstellung, unbeschadet der darin nicht berührten noch in Kraft befindlichen Vorschriften, zu dienen. (Vergl. Instruction vom 5. Juni 1853 zu dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und Circular-Reskript vom 15. Februar 1855, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1853 S. 116 und 1855 S. 45).

§. 1.

Corporationsrechte der Dorfgemeinden.

Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Corporationen. (§. 19. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr. und Tit. 6. ebendaselbst.)

§. 2.

Gemeinde-Versammlung.

Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. (§§. 9. und folgende und §. 19. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Die nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks können an den die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Rechten und Pflichten nur in soweit Theil nehmen, als dieselben nicht durch das Stimmrecht bedingt sind. (Vergl. §. 44. Tit 7. Thl. II. des Allg. Landr. und §. 30. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

§. 3.

Gutsbezirke.

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines großen geschlossenen Waldgrundstücks ist der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich eines Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. (Vergl. §. 5. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsammlung Nr. 2318; §§. 1. und flg. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsammlung Nr. 1434; §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, Gesetzsammlung Nr. 3763; Circular-Reskript vom 13. März 1840; Ministeral-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

§. 4.

Diese im öffentlichen Interesse dem Gutsbesitzer nach §. 3. obliegenden Lasten können in Gemäßheit der Gesetze vom 3. Januar 1845 und 24. Mai 1853 bei Zer-

Digitized by Google

theilung der zu einem Gutsbezirke gehörigen Grundstücke, oder Gründung neuer Ansiedelungen innerhalb desselben auf Feststellung der Regierung, nach Anhörung der Betheiligten, auch den übrigen selbstständigen Grundbesitzern des Gutsbezirks antheilig mit auferlegt werden. (Vergl. §§. 7. Nr. 1. und folgende, §§. 25. und folgende des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsammlung S. 25; §. 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetzsammlung S. 241; und §. 7. der gegenwärtigen Zusammenstellung.

§. 5.

Gemeinschaften zwischen den Gütern, großen geschlossenen Waldgrundstücken, und Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, bestehen unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der Güter, Waldgrundstücke und Gemeinden, und können sich ferner unbeschadet derselben bilden. (Vergl. §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318; Circular-Reskript vom 13. März 1840; Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

Gemeinschaften zwischen den Gütern und den Gemeinden zu besonderen Zwecken.

§. 6.

Die selbstständigen Verbände in Ansehung der Parochial-Verhältnisse, der Schulen, des Deichwesens u. s. w. unterliegen den darüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Rechtsverhältnisse anderer selbstständiger Verbände.

§. 7.

Den ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Bestandtheile der Gemeinde- u. Gutsbezirke.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landespolizei-Behörde (Regierung) in Beziehung auf alle Kommunal-Verhältnisse mit einer Gemeinde vereinigt werden (§. 8. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318.)

Veränderung derselben.

In Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden andern, mit Genehmigung der Regierung und unter deren Festsetzung des Regulirungsplans, ingleichen die Bildung eines selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirks aus solchen Trennstücken, Abbauen oder Kolonien mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen, wenn die betheiligten Gemeinden und die betheiligten Gutsbesitzer darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken bei vorkommender Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen nur in dem Falle, wenn die Veränderung zur Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl, oder zur gehörigen Erreichung des Zwecks der Kommunal-Einrichtungen im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, nach Vernehmung der Betheiligten und des Kreistags stattfinden. (§. 6. Nr. 4. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318; §§. 7. Nr. 1. und folgende, §§. 19. und folgende, §§. 25. und folgende, §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25., Gesetz vom

Digitized by Google

24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.; §§. 186.—188. und 191. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.)

Ist die Vereinigung von Trennstücken eines Gutsbezirks mit einem Gemeindebezirk vor Verkündigung des Gesetzes vom 31. December 1842 auch nur ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen, so behält es dabei jedenfalls sein Bewenden. (§. 6. Nr. 3. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318.)

Liegt der Fall einer Zertheilung von Grundstücken, beziehungsweise Gründung neuer Ansiedelungen nicht vor, so kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeindebezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nur dann stattfinden, wenn außer den betheiligten Gemeinden und dem betheiligten Gutsbesitzer auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen.

Eine jede Veränderung in den Gemeinde- oder Gutsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebrigens wird die Bestimmung in §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nicht berührt, wonach in Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, die Regulirung der im §. 7. zu 1. und 2. dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungs-Behörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (Vergl. auch §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsamml. S. 77.)

In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen erfolgt in Gemäßheit der §§. 1. und ff. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1431.) die Aufhebung der in Folge der fremdherrlichen Gesetzgebung bestandenen Verbindung der Domainen- und Rittergüter mit den Landgemeinden, wenn nicht beide Theile das Fortbestehen derselben wünschen, und die gedachten Güter werden wieder, wie vor Einführung der fremden Gesetze, als für sich bestehend betrachtet.

Wenn von solchen Gütern, welche nach dieser Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 aus dem Gemeinde-Verbande treten, Grundstücke dismembrirt und nicht sogleich mit einem andern, außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Gute wieder vereinigt werden, so werden solche zufolge §. 9. (vergl. auch §. 6. Nr. 1. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318.) der Flur (Feldmark) der Gemeinde, in oder an welcher sie liegen, einverleibt und bleiben künftig auch dann in diesem Gemeinde-Verbande, wenn sie wieder mit einem, von demselben freien Gute vereinigt werden. Die Regulirung der Verhältnisse erfolgt im Falle des §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 nach §. 7. Nr. 1., §. 19. und flg., §§. 25. und flg. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetzsamml. S. 25).

§. 8.

Orts-Statuten. (Dorf-Ordnungen.)

Ueber die besondere Verfassung eines Orts oder einen Theil derselben können Aufzeichnungen erfolgen, welche das Orts-Statut (Dorf-Ordnung) bilden.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Orts-Observanzen und Gewohnheiten

Digitized by Google

unter Berücksichtigung der einschlagenden Festsetzungen in den Regulirungs-, Separations- und Parzellirungs-Rezessen;

2) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die in den bestehenden allgemeinen Vorschriften den Orts-Statuten und lokalen besonderen Anordnungen überlassen sind, oder sonst hergebrachtermaßen in der Befugniß der Gemeinden zur Bestimmung über ihre eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen beruhen. (Autonomie.)

Das Statut ist von der Gemeinde durch Gemeindebeschluß unter Leitung des Landraths und unter Mitwirkung und Zustimmung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) aufzustellen, und bedarf der Genehmigung der Regierung, welche nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreistag zu ertheilen ist, insofern dasselbe rechtsgültig zu Stande gekommen ist, dem Bedürfnisse einer urkundlichen und klaren Feststellung entspricht und nichts Gesetzwidriges oder Nachtheiliges für das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl enthält.

(Vergleiche §. III. des Publications-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794; §. 4. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht; §§. 26., 30., 33., 51. u. folg., Tit. 6. §§. 19., 31., 39. und 72., Tit. 7. Th. II des Allgemeinen Landrechts; §. 2. des Patents vom 9. September 1814, Gesetzsamml. S. 89.; §§. 2. und 3. des Patents vom 15. November 1816, Gesetzsamml. S. 223.; §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1433; Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, Gesetzsamml. S. 248., und vom 31. December 1825, Gesetzsamml. pro 1826 S. 7.; Ministerial-Reskript vom 20. Juli 1839, v. Kamptz Annalen 1839 S. 138.)

§. 9.

Stimmrecht.

Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt.

§. 10.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuchs, Gesetzsamml. pro 1851 S. 101.), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. ebendaselbst), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§. 11.

Ergiebt sich das Bedürfniß einer weiteren Regelung und Feststellung des Stimmrechts, weil

die Ortsverfassung dunkel oder zweifelhaft ist, oder sonst in Ansehung der Theilnahme am Stimmrechte ein wesentlicher Mangel, namentlich ein erhebliches Mißverhältniß mit Rücksicht auf die Theilnahme an den Lasten der Gemeinde besteht,

so kann eine Ergänzung der Ortsverfassung im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) erfolgen.

Bei diesen statutarischen Festsetzungen können folgende Normen (§. 12., 13., 14.),

Digitized by Google

in soweit sich dieselben an die ursprünglichen Ortsverfassungen, deren Entwickelungsgang und die hierbei hervorgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse anschließen, zur Anleitung dienen.

§. 12.

Nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche einen eigenen Hausstand haben und außerdem mindestens mit einem Wohnhause im Gemeinde-Bezirk angesessen sind, dürfen zur Theilnahme am Stimmrecht neu zugelassen werden.

Besitzer von solchen Grundstücken im Gemeinde-Bezirke, welche mindestens den Umfang einer selbstständigen, mit Gespann versehenen Ackernahrung haben, oder mit Fabrik-Etablissements oder anderen gewerblichen Anlagen besetzt sind, deren Werth mindestens dem einer solchen Ackernahrung gleichkommt (§. 14. Nr. 1.), können indeß zur Theilnahme an den Stimmrecht auch dann zugelassen werden, wenn sie nicht Einwohner des Gemeinde-Bezirks sind. (Forensen.) Ein gleiches gilt von juristischen Personen, welche Grundstücke von dem gedachten Umfange im Gemeinde-Bezirke besitzen.

§. 13.

Befindet sich ein zur Ausübung des Stimmrechts befähigendes Grundstück im Besitze einer Frauensperson, oder in dem einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und entbehrt dieselbe nicht der bürgerlichen Ehre, so findet die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter dahin statt, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts befähigten Eingesessenen der betreffenden oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Ehemann, Vater und Vormund müssen, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, abgesehen von dem Erfordernisse des Grundbesitzes, den Wohnsitz im Gemeinde-Bezirk haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, einen stimmberechtigten Eingesessenen der betreffenden oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse die Vertretung übertragen.

Auswärts wohnende, sowie juristische Personen, welche innerhalb des Gemeinde-Bezirks Grundstücke mindestens von dem Umfange einer selbstständigen, mit Gespann versehenen Ackernahrung oder Grundstücke besitzen, welche mit Fabrik-Etablissements oder anderen gewerblichen Anlagen, deren Werth mindestens dem einer solchen Ackernahrung gleichkommt (§. 14. Nr. 1.), besetzt sind, können sich ebenfalls bei Ausübung des ihnen zustehenden Stimmrechts (§. 12.) durch einen stimmberechtigten Eingesessenen ihrer Klasse oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden oder durch die Nießbraucher oder Pächter der betreffenden Grundstücke vertreten lassen.

§. 14.

1. Es werden die Stimmberechtigten in drei Klassen getheilt.

Es gehören:

zur ersten Klasse:

die größeren bäuerlichen Wirthe, welche eine selbstständige, mit Gespann versehene Ackernahrung besitzen (Bauern, Ackerleute u. s. w.).

Digitized by Google

Durch das Orts-Statut kann der geringste für ein solches Grundstück zulässige Umfang oder Werth näher festgesetzt werden.

Befinden sich in einer Gemeinde Grundstücke, welche mit Fabrik-Etablissements oder anderen gewerblichen Anlagen besetzt sind, deren Werth mindestens dem einer solchen Ackernahrung gleichkommt, so werden deren Besitzer zur ersten Klasse gerechnet;

zur zweiten Klasse

diejenigen kleineren bäuerlichen Wirthe, welche, ohne zur ersten Klasse gezählt werden zu können, außer einem Wohnhause noch landwirthschaftlich mit Zugvieh bearbeitete Grundstücke im Gemeinde-Bezirke besitzen (Kossäthen, Hintersättler u. s. w.);

zur dritten Klasse

alle übrigen Stimmberechtigten in der Gemeinde.

2. Die Mitglieder der beiden ersten Klassen haben für ihre Person ein Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung (Einzelstimme, Virilstimme).

Befinden sich in einer Gemeinde Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Größe erheblich übersteigen, so kann den Besitzern von Grundstücken dieser Art eine größere Anzahl Stimmen beigelegt werden.

Die Mitglieder der dritten Klasse können in der Gemeinde-Versammlung Gesammtstimmen (Collectivstimmen) führen. Sie üben das Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung durch Abgeordnete aus, welche sie aus ihrer Mitte auf 6 Jahre wählen. Die Zahl der Abgeordneten der dritten Klasse wird nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere unter Berücksichtigung der gesammten Besitzverhältnisse und des Gesammtbetrages der von jeder Klasse zu entrichtenden directen Steuern, mit Ausnahme der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, festgesetzt, darf aber die Hälfte der Gesammtzahl der Mitglieder der beiden ersten Klassen in der Regel nicht übersteigen.

3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer bleiben in dem bisherigen Umfange vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§. 15.

Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzungen vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Ortsverfassung hinsichtlich des Stimmrechts zu beseitigen (§. 11.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden, zur Abhülfe der Dunkelheiten oder Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit auf das Gutachten des Landraths declaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zwecks des Kommunalverbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, des Landraths und des Kreistags bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §§. 12. 13. und 14. gegebenen Anleitungen ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr., und Nr. 6. des Ministerial-Reskripts vom 30. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839, S. 138.).

§. 16.

Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer An-

Digitized by Google

siedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden, sind die in §§. 12. 13. und 14. bezeichneten Anleitungen in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrecht bei Errichtung der Regulirungspläne durch die Behörden zu beachten.

Erst nach erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der Verhältnisse sind die Erwerber von Trennstücken oder Besitzer neuer Ansiedelungen befugt, das mit denselben verbundene Stimmrecht auszuüben.

(Vergl. §. 6. Nr. 4. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318; §§. 7. Nr. 1. und folg.; §§. 19. und folg.; §§. 24. 25. und folg.; §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25.; Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

## §. 17.

Wahrnehmung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Bevollmächtigte (Gemeinde-Deputirte).

Die Gemeinde kann zur Erledigung vorübergehender einzelner Aufträge, sowie zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige, deren Ausführung durch Bevollmächtigte üblich, nothwendig oder zweckmäßig ist, Bevollmächtigte (Deputirte) erwählen und denselben besondere Instruction oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde ertheilen. (Vergl. auch §§. 43. und 46. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

## §. 18.

Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordnete).

Durch Beschlußnahme einer Gemeinde, in welcher die Gesammtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder, auch unter Berücksichtigung ihrer etwaigen Verminderung durch Collectivstimmen (§. 14. Nr. 2. Absatz 3.) sich für eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte, selbst mit Hülfe von Deputirten für einzelne Geschäftszweige (§. 17.) erfahrungsmäßig als zu groß erwiesen hat, kann mit Genehmigung der Regierung die dauernde und vollständige Wahrnehmung der äußeren und inneren Corporationsrechte an Stelle der Gemeinde-Versammlung gewählten Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordneten übertragen werden, vorbehaltlich der Wiederaufhebung dieser Einrichtung, sobald sich dieselbe nicht mehr als Bedürfniß oder zweckmäßig herausstellt.

Es ist hierbei auch die in einzelnen Gemeinden nach der bestehenden Verfassung bereits vorhandene, wenn auch unvollständige Gemeinde-Repräsentation unter dem Namen von Vormundschaften u. s. w. nach Bedürfniß weiter auszubilden. Ueber die Ertheilung der Genehmigung hat jedoch die Regierung zuvor bei dem Ober-Präsidenten anzufragen und den Kreistag zu vernehmen.

Das in diesem Falle jedesmal in Gemäßheit des §. 8. zu errichtende und durch das Amtsblatt bekannt zu machende Statut enthält die erforderlichen näheren Festsetzungen, namentlich wegen der Gesammtzahl und Wahlperiode der Gemeinde-Repräsentanten, der etwaigen Klassenéintheilung der Wähler, der hierbei aus jeder Klasse zu wählenden Zahl der Gemeinde-Repräsentanten, wegen der Wahlordnung und wegen Feststellung der Vollmacht und Instruction zur Vertretung der Gemeinde.

(§. 26.; §§. 30. und folgende; §§. 114. und folgende; §§. 117. 120. 125. 130. 132. und 136. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.)

Form der Prozeß-Vollmachten.

Bei der Ausstellung von Prozeß-Vollmachten kommen die Vorschriften in §§. 40. bis 42. Tit. 3. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und des §. 47. des Anhangs zu derselben zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 19.

Gemeinde-Beschlüsse.

Die Gemeinde-Versammlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht von dem Schulzen (Gemeinde-Vorsteher, Dorfrichter) allein wahrzunehmen sind.

Die gefaßten Beschlüsse auszuführen hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Schulzen zu.

Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen. Er kann sich bei der Abfassung des Beschlusses der Hülfe des Gemeindeschreibers (Gerichtsschreibers), wo ein solcher vorhanden ist, bedienen.

Ist bei der Einladung zur Versammlung zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluß fassen.

Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll. (§§. 46. und 52. Tit. 7., §§. 51. und folgende Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.; vergl. auch §. 85. der Verordnung vom 20. Juni 1817, Gesetzsamml. S. 175.)

Hinsichtlich der Art und Weise der Zusammenberufung der Gemeinde und Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung bewendet es bei dem ortsüblichen Verfahren. Das ortsübliche Verfahren kann in dem Orts-Statute näher bezeichnet, nöthigenfalls durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

Schriftliche Gemeindebeschlüsse werden, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Mitglieder, durch den Schulzen, die ihm beigeordneten Schöppen (Gerichtsmänner) und mindestens drei andere angesessene Mitglieder, welche dazu von der Gemeinde zu wählen sind, jedenfalls aber auch durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Einschluß des Schulzen und der Schöppen, gültig vollzogen. (Vergl. §. 52. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Von dem Landrath kann die Anlegung und Führung eines Protocoll-Buchs, wo ein solches noch nicht besteht, angeordnet werden. In demselben sind auch solche Gemeinde-Beschlüsse, über welche eine besondere schriftliche Verhandlung nicht aufgenommen worden ist, ihrem wesentlichen Inhalte nach zu vermerken.

§. 20.

Hat die Gemeinde einen Beschluß gefaßt, welche ihrer Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzt, so hat der Schulze von Amtswegen oder auf Geheiß der gutsherrlichen Ortsobrigkeit die Ausführung einstweilen zu beanstanden, und dem Landrathe über den Gegenstand des Beschlusses zur Belehrung der Gemeinde oder Einholung der weitern Verfügung der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

Hält eine Klasse von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeindebeschluß in ihrem Interesse verletzt, so ist sie, vorbehaltlich des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen, befugt, die Entscheidung der Regierung durch Vermittlung des Landraths nachzusuchen; die Ausführung des Gemeindebeschlusses bleibt alsdann, mit Ausnahme

Digitized by Google

dringender Fälle, bis zum Eingange dieser Entscheidung ausgesetzt. Der Landrath kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

§. 21.

Ernennung und amtliche Verhältnisse des Schulzen und der Schöppen.

Der Schulze wird von der Gutsherrschaft (gutsherrliche Ortsobrigkeit) ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß (§. 47. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.).

Fehlt es an einem geeigneten angesessenen Mitgliede in der Gemeinde, so ist, bis sich ein solches findet, eine unangesessene Person mit der Verwaltung des Schulzen-Amts, und zwar nur widerruflich, zu beauftragen.

§. 22.

Ist das Schulzenamt mit dem Besitze eines bestimmten Guts (Lehn- oder Erbschulzen-Gut) verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Guts vor Antritt seines Amts der gutsherrlichen Ortsobrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

Dieselbe ist, wenn es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt. §§. 48. und 49. ebendaselbst.

§. 23.

Wer zum Schulzenamte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens kundig und von untadelhaften Sitten sein. (§. 51. ebendaselbst.)

§. 24.

Die Unstatthaftigkeit der Conzessionirung von Ortsschulzen zum Betriebe der Schankwirthschaft ist als Regel festzuhalten. (Ministerial-Reskript vom 5. December 1840, Ministerial-Blatt S. 485., und vom 10. März 1847, Ministerial-Blatt S. 64.)

§. 25.

Dem Schulzen sind von der gutsherrlichen Ortsobrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner, welche, so viel als möglich, angesessene Wirthe und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten sein müssen, beizuordnen. Ueber die Ernennung sowohl des Schulzen als der Schöppen ist dem Landrathe sofort Anzeige zu erstatten.

Der Schulze, wie auch die Schöppen, sind dem Staate, der Herrschaft, sowie der Gemeinde zur getreuen Besorgung ihrer Amts-Angelegenheiten, in Gegenwart der letzteren eidlich zu verpflichten. (Vergl. §§. 73. und 74. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Diese Vereidigung findet auch bei den Stellvertretern für nicht qualificirte Lehn- und Erbschulzen statt.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist, insofern die zu gewährenden Emolumente nur die Entschädigung für Auslagen und sonstigen Dienstaufwand bilden, stempelfrei.

§. 26.

In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen steht der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit zwar nach §§. 47. und 49. ebendaselbst die Wahl des

Digitized by Google

Schulzen zu, der Gewählte ist aber dem Landrathe zu präsentiren, welchem es obliegt, dessen Qualification zu prüfen und ihn zu bestätigen, oder die Wahl eines andern Candidaten zu verlangen. (§. 3b. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1433.)

§. 27.

Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihn von der Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen würden. (§. 75. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Weigert sich ein Mitglied der Gemeinde ohne gesetzlichen Grund, das ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt anzunehmen oder gehörig fortzusetzen, so kann es nöthigenfalls dazu mit Zwangsmitteln angehalten werden.

Inhaber der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit können in Gemeinden, über welche dieselbe sich erstreckt, ein Schulzen- oder Schöppenamt nicht übernehmen.

§. 28.

Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet. (§§. 76—78. ebendaselbst.)

§. 29.

Der Schulze verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, beaufsichtigt die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, ist in allen polizeilichen Angelegenheiten Organ und Hülfsbehörde der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, insofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, auszuführen. Der Schulze hat hiernach für die gehörige Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen zu sorgen. (Vergl. §§. 46. 52—71. und 73. ebendas., auch §§. 19. 20. 42. 43. 44. 52. 53. 66. und 67. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

§. 30.

Der Schulze und die Schöppen haben auch die Mitüberwachung der Interessen und Obliegenheiten der nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks in Bezug auf die Communal-Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

§. 31.

Die Schulzen und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. (Vergl. §§. 79. u. flg. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; ferner die im Bezirke der Königlichen Appellationsgerichte zu Naumburg und Halberstadt zur Anwendung kommende, „revidirte Instruction für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen", Justiz-Ministerialblatt von 1854 S. 206.)

§. 32.

Ueber die Einrichtung des Instituts der Gemeinde- oder Gerichtsschreiberei, wo dasselbe besteht, entscheidet das rechtsgültige Herkommen. (Vergl. auch Ministerial-Rescript vom 22. November 1834, v. Kamptz Annalen Bd. 18. S. 1045.)

Digitized by Google

§. 33.

Gegen diejenigen, welche den amtlichen Anordnungen des Schulzen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann derselbe Geldstrafe bis zu Einem Thaler, als Executionsmittel, nach vorgängiger Androhung, verfügen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. Es fließen diese Strafgelder zur Gemeindekasse. (Vergl. auch §. 53. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Schulzen werden mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. §. 102., §. 89. des Strafgesetzbuchs, Gesetzsamml. pro 1851 S. 101.)

Nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. November 1854 ist gestattet, daß die Schulzen als Amtszeichen Schulzenstäbe und Armbinden tragen. (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1855, S. 136.)

§. 34.

Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten werden nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt. (§. 72. Tit. 7. Th. II des Allg. Landr.; §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsamml. S. 77.)

§. 35.

Im Anschlusse an die bestehenden Ortsverfassungen dient als Grundsatz, daß dem Schulzen für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet werden muß, deren Betrag, im Falle unzureichender Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, auf das Gutachten des Landraths, nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgesetzt und, namentlich mit Berücksichtigung des obwaltenden Interesse bei den Dienstausgaben, beziehungsweise Geschäftsvermehrungen des Schulzen, auf den Gutsherrn und die Gemeinde repartirt wird.

Behufs Abmessung der Entschädigung muß eine genaue Ermittelung und Veranschlagung der mit dem Schulzenamte bisher verbundenen Vortheile und Freiheiten vorausgehen, namentlich des Durchschnittsertrags der Dienstländereien, in deren Genuß der Schulze sich befindet, der mit dem Schulzenamte verbundenen Hebungen und Geldeinnahmen, sowie Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Diensten.

Die sich als nothwendig ergebende Ergänzung der Entschädigung ist in baarem Gelde zu leisten, wenn die Betheiligten sich nicht gütlich wegen entsprechender Gewährung von Nutzungen, Hebungen oder Befreiungen in Ansehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste für die Verwaltung des Schulzenamts einigen.

(Vergl, Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. März 1817; von Kamptz Annalen, Jahrgang 1829, 2tes Heft, S. 311.; Ministerial-Reskript vom 12. Januar 1834, von Kamptz Annalen, Jahrgang 1834, 1stes Heft, S. 453.; Ministerial-Reskript vom 21. Januar 1839, von Kamptz Annalen 1839, 1stes Heft S. 146.)

§. 36.

Dem Schulzen ist nicht gestattet, für Amtsgeschäfte, welche ihm in der Eigenschaft als Gemeinde-, Polizei-, Verwaltungs- und Gerichts-Beamten obliegen, Gebühren von einzelnen Betheiligten, oder aus der Gemeindekasse zu erheben, wenn ihm

Digitized by Google

hierzu die Berechtigung nicht speciell beigelegt ist. (Vergl. die im Bezirk der Königlichen Appellationsgerichte zu Naumburg und Halberstadt zur Anwendung kommende „Allgemeine Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte in gerichtlichen Angelegenheiten", Beilage der „Revidirten Instruction für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen", Justiz-Ministerialblatt von 1854 S. 226.)

Die Schulzen erhalten keine Pension.

§. 37.

Dem Stellvertreter für einen nicht qualificirten Lehn- oder Erbschulzen muß für die Uebernehmung des Amts eine billige Belohnung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden. (§. 50. Tit. 7. Th. II des Allg. Landrechts.)

Der Betrag dieser Vergütigung wird in Ermangelung gütlicher Einigung nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgestellt.

§. 38.

Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichter-Amts verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amts mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag vorschriftsmäßig vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden. (Vergl. §. 16. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25.; §. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Gesetzsamml. S. 68.; §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsamml. S. 77.; §. 6. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

§. 39.

Auf die Schulzen und Schöppen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (vergl. §§. 1. und 78., Gesetzsamml. S. 465.), ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Gesetzsamml. S. 86.) Anwendung.

Unangesessene Personen, welche nach §. 21. der gegenwärtigen Zusammenstellung auf Widerruf mit der Verwaltung des Schulzenamts beauftragt sind, können in Gemäßheit des §. 83. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ohne ein förmliches Disciplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

§. 40.

Gemeinde-Haushalt.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeindekasse fließen; sie dürfen zu keinem anderen Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

§. 41.

Die Gemeinde beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Declaration vom 26. Juli 1847 (Gesetzsamml. S. 327.) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maßgebend.

Die Gemeinde kann, unter Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Nutzungen vom Gemeindeglieder-Vermögen, z. B. zu demselben gehöriger Holz-, Wie-

Digitized by Google

sen-, Torf-, Obstbaum-Nutzungen zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen. (§§. 1. Absatz 2. und folg. der Declaration vom 26. Juli 1847.)

Es ist die besondere Aufgabe der Regierungen, dahin zu sehen, daß das Gemeinde-Vermögen nicht verkürzt wird.

Dies ist namentlich auch von den Regierungen zu beachten, sobald ihnen von den General-Commissionen in Gemäßheit des §. 11. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 96.) in Fällen, wenn das Gemeinde-Vermögen durch die bei Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privat-Vermögen der einzelnen Mitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinde-Vermögen gehören, davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht gegeben wird.

Ingleichen ist es Sache der Regierung, wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Corporations-Vermögens einer Dorfgemeinde oder einer Communalanstalt obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, — auf desfallsige Anzeige der Auseinandersetzungs-Commissarien in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu prüfen, ob die persönlichen Interessen dieser Vertreter mit den Pflichten ihres Amts in Collision kommen, und in diesem Falle nach Befinden dem Special-Commissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen, und diese mit der erforderlichen Instruction selbst zu versehen.

Wird in Folge einer Gemeinheitstheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so hat die Regierung bei der hierüber in Gemäßheit des §. 6. der Declaration vom 26. Juli 1847 eintretenden Communication mit der Auseinandersetzungs-Behörde das Gemeinde-Interesse ebenfalls sorgfältig wahrzunehmen.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindemitglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeindegründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden. Deshalb ist die Frage über die den Neuanbauern etwa zuzugestehenden Hütungs- oder sonstigen Nutzungsrechte an dem Gemeinde-Vermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedelung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Weise künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

(§. 28. Tit. 7. Th. II des Allg. Landr.; Plenarbeschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 22. März 1841; Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 7. S. 24; Circular-Reskript vom 12. August 1841, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 167. und 211.)

Digitized by Google

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Ueber Gegenstände, welche ein von dem Interesse der Gemeinde als Corporation verschiedenes gemeinsames (Societäts-) Interesse betreffen, gebührt die Beschlußnahme nicht der Gemeinde, sondern den Interessenten (Societäts-Genossen).

§. 42.

Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen. (§. 56. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Wo besondere Verwalter der Gemeindegüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. (§. 57. ebendaselbst.)

§. 43.

Für Gegenstände des Gemeinde-Haushalts, welche eine fortlaufende Verwaltung erfordern, können beständige, aus Schulzen und Schöppen, sowie aus stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde bestehende Deputationen gebildet werden. Der Schulze hat in ihnen den Vorsitz zu führen und stehen dieselben zu ihm in dem Verhältniß einer Unterbehörde.

§. 44.

In Gemeinden, die sich im Besitz eines nicht ganz unbedeutenden Communal-Vermögens befinden, ist von dem Schulzen unter Zuziehung der Schöppen ein Lagerbuch, in welchem alle Bestandtheile des Gemeinde-Vermögens speciell verzeichnet werden, anzulegen und fortzuführen. Der Schulze kann sich dabei der Hülfe des Gemeindeschreibers, wo ein solcher vorhanden ist, bedienen.

§. 45.

Inwiefern für den Haushalt der Gemeinde ein Etat aufgestellt werden soll, bleibt im Allgemeinen deren eigenem Beschluß überlassen; doch kann die Anfertigung eines Haushalts-Etats von dem Landrathe angeordnet werden, wenn nach dessen Ermessen Unordnungen und Verwirrungen in der Verwaltung des Gemeinde-Haushalts es nothwendig machen.

§. 46.

Die Prüfung der Rechnungen kann einigen zu diesem Zweck gewählten Gemeindemitgliedern (Rechnungs-Deputirten) übertragen werden.

Im Uebrigen bleibt die Regulirung des Gemeinde-Rechnungswesens, unter möglichster Vereinfachung des Schreibwerks, einer Instruction des Oberpräsidenten vorbehalten.

§. 47.

Gemeinde-Abgaben und Dienste.

Wenn in Ansehung des Maßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, zu welchen kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, die bestehende Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder sonst mangelhaft ist, namentlich hergebrachte Gewohnheit (vergl. §§. 31. und 39. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.), keinen sicheren Anhalt gewährt, oder solcher zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so kann zur Ergänzung der Ortsverfassung ein verbesserter Maßstab im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) eingeführt werden. Hierbei dienen insbesondere folgende Grundsätze zur Anleitung:

Digitized by Google

1) Die Vertheilung der Gemeindelasten ist, bei Sicherung der nachhaltigen Entrichtung, möglichst im Anschluß an die bestehenden örtlichen Verfassungen, mit Berücksichtigung der vorhandenen Abstufungen des Grundbesitzes und der Klassenverhältnisse, sowie unter Fortbildung derselben in angemessenen Beziehungen zur Theilnahme an den Vortheilen des Gemeindeverbandes und an dem Stimmrecht zu bewirken. Es kann sich hierbei nach Umständen beispielsweise empfehlen, Grundbesitzer einer Klasse einzuweisen, der sie hinsichtlich der Besitzverhältnisse am nächsten stehen, oder die Zahl der vorhandenen Klassen durch die Bildung einer neuen Klasse resp. Einfügung einer Zwischenklasse angemessen zu vermehren.
2) Unangesessene Dorfeinwohner sind zu solchen Gemeindelasten, wovon blos die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig. (§. 44. Tit. 7. Th. II des Allg. Landr.)
3) Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf jenes Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.
4) Bei Zuschlägen zur klassificirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grundbesitz außer Berechnung bleiben.
5) Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindelasten erstreckt sich auf die Verzinsung und Abtragung vorhandener Gemeindeschulden und beginnt mit dem ersten seit Erwerbung des Wohnsitzes in der Gemeinde eingetretenen Verfalltage und dauert beim Aufgeben dieses Wohnsitzes noch für den letzten vorher eingetretenen Verfalltag fort.
6) Wo bisher Hand- und Spanndienste üblich waren, müssen sie in der Regel ferner unentgeltlich geleistet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens nicht vorliegt.

§. 48.

Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Orts-Verfassung hinsichtlich des Maßstabes zur Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste zu beseitigen (§. 47.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden zur Abhülfe der Dunkelheiten und Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths declaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Orts-Verfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung der Zwecke des Communal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die im §. 47. gegebenen Anleitungen, — bei Nr. 5. jedoch unbeschadet der Vorschriften in §§. 94 bis 104., 184. und 185. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr. — ebenfalls zu benutzen.

Digitized by Google

(Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.; Nr. 6. des Ministerial-Reſcripts vom 20. Juli 1839; von Kamptz Annalen 1839, S. 138.)

§. 49.

Auch in Fällen der Zertheilung von Grundſtücken und Gründung neuer Anſiedelungen, beziehungsweiſe Bildung neuer Colonien und Gemeinden, ſind die in §. 47. gegebenen Anleitungen in Anſehung der Vertheilung der Gemeindelaſten bei Errichtung der Regulirungspläne durch die Behörden zu befolgen. (Vergl. §. 6. Nr. 4. des Geſetzes vom 31. December 1842, Geſetzſamml. Nr. 2318.; §. 7. Nr. 1. §§. 12. 18. 25. 26. 31. und 32. des Geſetzes vom 3. Januar 1845, Geſetzſamml. S. 25.; auch §§. 6. und 12. des Geſetzes vom 24. Mai 1853, Geſetzſamml. S. 241.)

§. 50.

Diejenigen perſönlichen und dinglichen Befreiungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 rechtsgültig beſtanden, dauern in ihrem damaligen Umfange fort.

Wegen der Beſteuerung der Beamten ſind die Vorſchriften des Geſetzes vom 11. Juli 1822, Geſetzſamml. S. 184.; der Allerhöchſten Declaration vom 21. Januar 1829, Geſetzſamml. S. 9.; und der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 14. Mai 1832, Geſetzſamml. S. 145., anzuwenden; inſofern nicht die Beamten ſich nach der beſtehenden Verfaſſung im Beſitze einer weiter gehenden Begünſtigung befinden, wobei es alsdann ſein Bewenden behält. (Vergl. Miniſterial-Erklärung vom 10. October 1835; von Kamptz Annalen Band 19., S. 1034.)

Hinſichtlich der Heranziehung derjenigen Grundſtücke zu Communalſteuern, welchen wegen ihrer Beſtimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatsſteuern zuſteht, kommen die Vorſchriften der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Geſetzſamml. S. 87.) zur Anwendung.

§. 51.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Gemeindebeſchluß mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anſtatt oder neben derſelben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Stimmrechts niemals bedingt wird.

Durch ſolche Gemeindebeſchlüſſe werden die mit dem Beſitze einzelner Grundſtücke verbundenen oder auf ſonſtigen beſonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte niemals berührt.

(Vergl. §. 12. des Geſetzes vom 31. December 1842, Geſetzſamml. Nr. 2317.)

§. 52.

Die Steuern und anderen öffentlichen Abgaben müſſen nach Maßgabe des §. 54. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr., wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingeſammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden.

(Vergl. auch §. 3. des Geſetzes über die Entrichtung des Abgabeweſens vom 30. Mai 1820, Geſetzſamml. S. 134.)

Es kann jedoch auch von der Gemeinde ein beſonderer Ortserheber gewählt werden. Derſelbe bedarf der Beſtätigung durch die gutsherrliche Ortsobrigkeit, inſofern die Verfaſſung des Orts dieſerhalb nichts Beſonderes beſtimmt. (Vergl. §§. 160.

Digitized by Google

und 166. Tit. 6. Thl. II. des Allg. Landr. und Circular-Reſcript der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 3. October 1842.)

§. 53.

Wer die ihm obliegenden Dienſte nicht rechtzeitig entweder ſelbſt, oder durch einen tauglichen Stellvertreter leiſtet, kann zur Zahlung des Werths der Dienſte nach anderweitiger Beſtreitung derſelben für Rechnung der Verpflichteten, durch den Schulzen angehalten werden, vorbehaltlich der etwa in Gemäßheit des §. 33. Alinea 1. der gegenwärtigen Zuſammenſtellung verwirkten Strafe.

Ob der Stellvertreter als tauglich anzuſehen iſt, hat der Schulze zu entſcheiden.

Die Allerhöchſte Verordnung vom 30. Juli 1853 (Geſetzſamml. S. 909.) wegen executiviſcher Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Koſten u. ſ. w. findet auch Anwendung auf die zwangsweiſe Einziehung der Gemeinde-Abgaben, ſo wie der Geldbeträge für Leiſtungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für deſſen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden ſind. (Vergl. §. 1. Nr. 1., 6. und 14. der Allerhöchſten Verordnung vom 30. Juli 1853, und die dazu ergangene Miniſterial-Inſtruction vom 15. November 1853, Miniſterial-Blatt für die innere Verwaltung S. 293.; ferner §. 20. des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Geſetzſamml. S. 265.)

§. 54.

Das Geſetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfriſten bei öffentlichen Abgaben (Geſetzſamml. S. 140.) findet ebenfalls auf die Gemeinde-Abgaben Anwendung. (Vergl. §. 14. des ebengedachten Geſetzes.)

§. 55.

Die Gemeindelaſten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienſte bleiben von der Ablöſung ausgeſchloſſen, wie überhaupt in Beziehung auf die Communal-Verhältniſſe durch die Ausführung des Geſetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablöſung der Reallaſten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe, keine Veränderungen eintreten. (§§. 6. und 96. des Geſetzes vom 2. März 1850, Geſetzſamml. S. 77.)

§. 56.

Aufſicht über die Gemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der ſelbſtſtändigen Gutsbezirke.

Dorfgemeinden können ohne Vorwiſſen und Erlaubniß ihrer gutsherrlichen Orts-Obrigkeit keine unbeweglichen Güter durch einen läſtigen Vertrag an ſich bringen. (§. 33. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

§. 57.

Ein Geſchäft aber, wodurch Dorfgemeinden, als moraliſche Perſon, oder einzelne Klaſſen, oder mehrere Mitglieder derſelben, ein Rittergut ganz oder theilweiſe erwerben, ohne Unterſchied, ob ſie es in Gemeinſchaft behalten, oder unter ſich vertheilen wollen, iſt nur dann erſt rechtsgültig, und begründet einen gerichtlichen Anſpruch wider die Erwerber, wenn ſolches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. (Allerh. Cabinets-Ordre vom 25. Januar 1831, Geſetzſamml. S. 5. und die darin angeordnete Inſtruction vom 18. December 1832, von Kamptz Annalen Bd. 16. S. 914.)

Digitized by Google

§. 58.

Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit erfordert. (§. 34. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

§. 59.

Zu Veräußerungen von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit nothwendig. (§. 35. ebendaselbst.)

§. 60.

Versagt die gutsherrliche Orts-Obrigkeit ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde (die Regierung) antragen. (§. 36. ebendaselbst; Ministerial-Reskript vom 22. Juli 1840; Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 285.)

§. 61.

In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen tritt in den §§. 56. 58. und 59. bezeichneten Fällen der Landrath an die Stelle der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit. (§. 3a. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1433.)

§. 62.

Bei dem Austausch einzelner Parzellen der Gemeinde-Grundstücke kommt das Gesetz vom 13. April 1841 zur Anwendung. (Gesetzsamml. S. 79.)

§. 63.

Contrahirt in den Fällen der §§. 56. 58. und 59. die gutsherrliche Orts-Obrigkeit selbst mit der Gemeinde, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Ministerial-Reskript vom 29. März 1832; v. Kamptz Annalen Bd. 16. S. 129. und vom 30. November 1836; v. Kamptz Annalen Bd. 20. S. 941.)

§. 64.

Bei Prozessen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung beigebracht werden, insofern nicht die Gutsherrschaft selbst als Gegner der Gemeinde dabei ein eigenes Interesse hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrschaft die nachgesuchte Genehmigung, und verlangt die Gemeinde dagegen rechtliche Hülfe; so ist es hinreichend, daß die erstere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der von der letzteren angestellten Klage adcitirt werde. (Anhang §. 4. der Allgem. Gerichts-Ordnung.)

§. 65.

Wegen Behandlung der Gemeinde-Waldungen Behufs deren Erhaltung, kommt die Allerhöchste Verordnung vom 24. December 1816, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein betreffend (Gesetzsamml. pro 1817 S. 57.) zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 66.

Beschließt eine Gemeinde die Veräußerung von Sachen, welche einen besondern wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, so hat der Schulze den Beschluß zu beanstanden, und darüber nach Vorschrift des §. 20. dem Landrath Anzeige zu erstatten.

§. 67.

Der Schulze und die Aufsichts-Behörden haben dahin zu wirken, daß die Gemeinden, ihren nachhaltigen Interessen und Kräften entsprechend, die ihnen gehörigen Sandschellen (Lücken) decken und bepflanzen.

§. 68.

Soll gegen eine Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben eine gerichtliche Execution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Execution aussetzen und die Vorbescheidung des Justiz-Ministers einholen.

(Anhang §. 153. der Allgem. Gerichts-Ordnung.)

§. 69.

Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, soweit dabei in Ansehung einzelner Gegenstände durch die Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, hat die gutsherrliche Ortsobrigkeit (Gutsherrschaften, Domainenämter u. s. w.) unter Leitung und Controle des Landraths zu führen.

Wo es an einer gutsherrlichen Ortsobrigkeit mangelt, kann der Landrath die Aufsichtsrechte derselben einstweilen mit wahrnehmen. Es ist jedoch zuvor darüber bei neu vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten.

Der Landrath führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Oberaufsicht des Staats über die Gemeinden und öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Recurses an den Oberpräsidenten ausgeübt. Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

(Vergl. §§. 26. und folg., 35. und 191. Tit. 6.; §§. 33. 34. 35. 36. 47. 48. 49. 66. 69. 73. und 78. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; §. 10. Tit. 17. ebendas.; Ministerial-Rescript vom 29. März 1832, von Kamptz Annalen Bd. 16. S. 129., und vom 22. Juli 1840, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 285.; Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 4. Februar 1841, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 59.; §§. 1. und folg. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1433; §§. 36. und 39. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1815, Gesetzsamml. S. 85.; Regierungs-Instructionen vom 23. October 1817, Gesetzsamml. S. 248., und vom 31. December 1825, Gesetzsamml. pro 1826 S. 7.; §§. 5. 11. und 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834, Gesetzsamml. S. 96.; §. 6. der Declaration vom 26. Juli 1847, Gesetzsamml. S. 327.; Instruction für die Oberpräsidenten vom 31. December 1825

Digitized by Google

§. 11. Nr. 4a., Gesetzsamml. pro 1826 S. 1.; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Januar 1831, Gesetzsamml. S. 5.; Circular-Erlaß vom 20. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839 S. 128.; §. 8. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. pro 1843 S. 8.; §§. 8. 19—23. 29—32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25.: §. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Gesetzsamml. S. 68.; §§. 9. 11. 13. und 14. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.; §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, Gesetzsamml. S. 265.; Gesetz vom 14. Mai 1852, Gesetzsamml. S. 245.; §. 100. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetzsamml. S. 465.; §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, Gesetzsamml. S. 909.)

§. 70.

Fortdauer der Straßengerechtigkeit oder des Auenrechts.

Die über die Straßengerechtigkeit und das Auenrecht in §. 3. Nr. 14. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 77.) enthaltenen Bestimmungen, deren Wirksamkeit dort von Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abhängig gemacht worden, bleiben, da dieselbe nicht eingeführt, resp. unter Herstellung des älteren Rechtszustandes wieder aufgehoben ist, auch fernerhin außer Anwendung. (Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 238.)

Berlin, den 29. October 1855.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Vorstehende Zusammenstellung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 9. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 825.

Aufforderung an anstellungsberechtigte Personen, welche ein Unterkommen bei der Telegraphie wünschen.

Durch die Einrichtung mehrerer neuen Telegraphen-Stationen und die Anlage neuer Leitungen auf den Telegraphen-Linien hat sich das Bedürfniß herausgestellt, das Beamten-Personal der diesseitigen Verwaltung so schleunig als möglich um eine nicht unbedeutende Anzahl zu verstärken. Wir fordern deshalb anstellungsberechtigte Personen, welche ein Unterkommen bei der Telegraphie wünschen und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, hierdurch auf, sich unter Einreichung folgender Papiere:

1) eines vollständigen Nationals,
2) des Civilversorgungsscheins oder Anstellungsberechtigungs-Attestes,
3) eines Führungsattestes der letzten vorgesetzten Dienstbehörde,
4) eines oberärztlichen Attestes über die körperliche Geeignetheit für den Telegraphendienst,
5) des Lebenlaufs als Probe der Handschrift,
6) eines selbstgefertigten Aufsatzes über ein beliebiges Thema,
7) einer eigenhändigen Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,

bis zum 15. December c. schriftlich an uns zu wenden. Die näheren Bedingungen für die Annahme sind bei jeder Telegraphen-Station einzusehen.

Berlin, den 27. November 1855.

Königliche Telegraphen-Direction.

---

Digitized by Google

Nr. 826.

# Extract

aus der 10ten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1854.

| Tit. | Einnahme. | | | | Thlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | An Bestand, incl. 51,100 Thlr. in Activis . . . . . | | | | 58,89[illegible] | 15 | 2 |
| 2. | An Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der dadurch erwachsenen Kosten und incl. Kapital-Ueberschuß . . . . | | | | 1,449 | 22 | — |
| 3. | An Beiträgen: | | | | | | |
| | a) Reste aus frühern Ausschreiben | 3,512 | Thl. | 25 sg. 7 pf. | | | |
| | b) Beiträge zum 18. u. 19. Ausschreiben | 140,379 | " | 21 " 4 " | | | |
| | c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten | 316 | " | 5 " — " | 144,208 | 21 | 11 |
| | Anmerkung. Die Beiträge zum 20. Ausschreiben vom 31 December 1854 können erst in der Rechnung pro 1855 in Einnahme erscheinen. | | | | | | |
| 4. | An zufälligen Einnahmen . . . . . | | | | 18 | 15 | 3 |
| | Summa . . | | | | 204,567 | 14 | 4 |
| | Ausgabe. | | | | | | |
| 1. | An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten. | | | | | | |
| | a) Indemnisation: | | | | | | |
| | 1) für Brandschäden aus frühern Jahren | 18,728 | Thl. | 20 sg. 7 pf. | | | |
| | 2) für dergl. aus dem Jahre 1854 | 127,994 | " | 11 " 5 " | | | |
| | b) Prämien für Spritzen- und sonstige Löschhülfe . . . . . | 4,081 | " | — " — " | | | |
| | c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung . . . . . | 662 | " | — " — " | | | |
| | d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude | 310 | " | 21 " 3 " | 151,776 | 23 | 3 |
| | An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1854 . . 66,845 Thlr. 18 Sgr. | | | | | | |
| 2. | An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern . . . . | | | | 430 | — | — |
| 3. | An Bonificationen auf neue Feuerspritzen . . . . . | | | | 792 | 28 | 9 |
| 4. | An Verwaltungskosten: | | | | | | |
| | a) fixirtes Gehalt und Pension . | 5,856 | Thl. | 15 sg. — pf. | | | |
| | b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten . . . . . | 2,204 | " | 16 " 1 " | | | |
| | c) Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung u Aufnahme | 3,035 | " | 16 " 1 " | | | |
| | d) Büreaukosten, Druckkosten, Copialien rc. | 1,434 | " | 3 " 7 " | | | |
| | e) Gerichts- und Prozeßkosten . . | 34 | " | 14 " 6 " | 12,585 | 5 | 3 |
| | Latus . . | | | | 165,584 | 27 | 3 |

Digitized by Google

| Tit. | Ausgabe. | Thlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Transport . . | 165,538 | 27 | 3 |
| 5. | Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben . . . . | 46 | 7 | 3 |
| 6. | An zufälligen Ausgaben . . . . . | 14 | 13 | 9 |
| | Summa . . | 165,645 | 18 | 3 |
| | Abschluß. | | | |
| | Die Einnahme beträgt . . . . . | 204,567 | 14 | 4 |
| | Die Ausgabe beträgt . . . . . | 165,645 | 18 | 3 |
| | Bleibt Bestand incl. 36,100 Thlr. in Activis. . | 38,921 | 26 | 1 |

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1854 betrug:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in 1ster Klasse . . . . . | 10,193,875 Thlr. | | | |
| in 2ter " . . . . . | 32,973,025 " | | | |
| in 3ter " . . . . . | 16,492,175 " | 59,659,075 | — | — |
| Die nach §. 61. des Reglements reducirte Beitragssumme betrug in sämmtlichen 20 Societätskreisen . . . . . | | 37,055,105 | — | — |
| Sämmtl. im J 1854 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf | | 211,298 | 9 | — |

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:
190,772 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben haben die Beiträge und zwar zum 19. Ausschreiben vom 30 Juni 1854 auf 6 Sgr. 8 Pf. und zum 20. Ausschreiben vom 31. December 1854 auf 10 Sgr., also zusammen auf 16 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr. des reducirten Beitragscapitals mit Rücksicht auf die erforderliche Theilbarkeit derselben durch 20 Pfennige (cfr. §. 55. des Reglements) festgesetzt werden müssen, welches pro 100 Thlr. der vollen Versicherungssumme:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in 1ster Klasse | 6 Sgr. 8 Pf., | | | |
| in 2ter " | 10 " — " | | | |
| in 3ter " | 13 " 4 " | | | |
| beträgt, und wodurch im Ganzen einkommen müssen . . . | | 205,861 | 20 | 10 |

Die Anzahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im J. 1854 die Indemnisation in Soll-Ausgabe gestellt worden, beträgt 138.

Magdeburg, den 30. November 1855.

Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director Graf von der Schulenburg-Altenhausen.

Digitized by Google

Nr. 827. Patent-Ertheilungen.

1) Dem G. Langner zu Petrikau, Kreis Strehlen, ist unter dem 17. October c. ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Hand-Säemaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

2) dem Theodor Stichr in Berlin ist unter dem 22. October c. ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Einsetzen und Befestigen von Holzstiften in Schuh- und Stiefelsohlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von den gedachten Tagen angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 828. Der Kreis-Boniteur Friedrich Traugott Gersdorf aus den Weinbergen zu Liebenwerda ist zum Kreis-Taxator in landwirthschaftlichen Angelegenheiten für den Liebenwerdaer Kreis angenommen und als solcher verpflichtet worden.

---

Nr. 829. Die Schulstelle in Linda, Ephorie Jessen, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt; auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 830. Die Mädchenlehrerstelle in Lodersleben, Ephorie Querfurt, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 831. Bei dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg ist

1) der bisherige Kanzlist Bader zum dritten Secretair,
2) der bisherige Kanzlei-Diätarius Schwabe zum ersten Kanzlisten und
3) der ehemalige Sergeant und Brigadeschreiber Crystall zum zweiten Kanzlisten ernannt worden.

---

Nr. 832. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Alach, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Bindersleben, Johann Friedrich Hermann Weingärtner, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Bindersleben ist der Magistrat zu Erfurt.

Nr. 833. Die durch Emeritirung des Pfarrers Lehmann erledigte evangelische Pfarrstelle zu Roßbach mit Nahlendorf und Lunstedt, in der Diöces Freyburg, ist dem bisherigen Diaconus zu Eilenburg, Christian Karl Freygang, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Eilenburg wird diesmal vermöge Reverses vom Königl. Consistorio zu Magdeburg besetzt.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 51. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. December 1855.


Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 834.

Nr. 4316. Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Conitz über Jacobsdorf bis zur Grenze mit dem Kreise Flatow in der Richtung auf Cammin, 2) von Conitz über Tuchel und Motilla-Mühle bis Monkowarsk, 3) von Tuchel über Brunstplatz bis zum Bahnhofe [illegible]wol, 4) von Conitz über Brun[illegible] zur Grenze des Kreises Berendt in der Richtung auf Berendt.

Nr. 4317. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. September 1855.

Nr. 4318. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. November 1855 wegen der, von der Königlich Preußischen mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feldfrevel in dem Grenzgebiete. Vom 1. December 1855.

Nr. 4319. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Erneuerung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossenen Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention bis zum 1. Januar 1867 betreffend. Vom 8. December 1855.

---

Nr. 835. Aufgebot mehrer Staatsschuldscheine.

In Gemäßheit des §. 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß im Nachlasse des in Stolberg a. Harz verstorbenen Malers Martens folgende Staatsschuldscheine:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Nr. 13,941. | Litr. | B. | über | 500 | Rthlr., |
| = 71,034. | = | F. | = | 100 | = |
| = 138,329. | = | F. | = | 100 | = |
| = 156,229. | = | F. | = | 100 | = und |
| = 156,230. | = | F. | = | 100 | = |

angeblich vermißt worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hierdurch

Digitized by Google

aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Rechtsanwalt Günther zu Stolberg a. Harz anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der qu. Staatsschuldscheine eingeleitet werden wird.

Berlin, den 13. December 1855.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Nr. 836. Martini-Durchschnitts-Marktpreise.

## Nachweisung

der zu Martini 1855, d. h. in der Zeit vom 4. bis mit 18. November 1855, auf den Haupt-Marktplätzen des Regierungsbezirks Merseburg resp. in den von der Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 festgesetzten Normal-Marktorten bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides.

| Nr. | Haupt- und resp. Normal-Marktorte. | Für den Scheffel | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | |
| | | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. |
| | A. im Regierungsbezirk Merseburg. | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Bitterfeld | 4 | 19 | 11 | 3 | 20 | 4 | 2 | 5 | 9 | 1 | 10 | 4 |
| 2 | Cölleda | 3 | 29 | 1 | 3 | 5 | 6 | 1 | 25 | 4 | 1 | 8 | 9 |
| 3 | Delitzsch | 4 | 25 | — | 3 | 20 | — | 2 | 6 | — | 1 | 10 | — |
| 4 | Eisleben | 4 | 11 | 1 | 3 | 12 | 11 | 2 | 3 | 6 | 1 | 9 | 3 |
| 5 | Halle | 4 | 14 | 6 | 3 | 18 | 8 | 2 | 4 | 6 | 1 | 8 | 2 |
| 6 | Hettstädt | 4 | 13 | — | 3 | 12 | 6 | 2 | 2 | 6 | 1 | 9 | 5 |
| 7 | Liebenwerda | 4 | — | — | 3 | 16 | 6 | — | — | — | 1 | 10 | 8 |
| 8 | Merseburg | 4 | 9 | 11 | 3 | 20 | 11 | 2 | 2 | 11 | 1 | 6 | 8 |
| 9 | Naumburg | 4 | 12 | 7 | 3 | 16 | 7 | 2 | 3 | 1 | 1 | 6 | 9 |
| 10 | Querfurt | 4 | 7 | 10 | 3 | 8 | 9 | 1 | 29 | 8 | 1 | 6 | 3 |
| 11 | Sangerhausen | 4 | 17 | 6 | 3 | 11 | 3 | 2 | — | — | 1 | 5 | — |
| 12 | Torgau | 4 | 15 | 10 | 3 | 19 | 5 | 2 | 10 | — | 1 | 10 | 10 |
| 13 | Weißenfels | 4 | 7 | 10 | 3 | 19 | 1 | 2 | 3 | 9 | 1 | 5 | 3 |
| 14 | Wittenberg | 4 | 14 | 8 | 3 | 14 | 8 | 2 | 11 | 3 | 1 | 11 | 3 |
| 15 | Zeitz | 4 | 11 | 1 | 3 | 20 | 1 | 2 | 5 | 3 | 1 | 5 | 8 |
| | B. in anderen Regierungsbezirken. | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Dahme | 4 | 12 | 7 | 3 | 9 | 7 | 2 | — | 11 | 1 | 10 | 6 |
| 2 | Nordhausen | 4 | 12 | — | 3 | 14 | 4 | 2 | 4 | 7 | 1 | 5 | 11 |
| 3 | Quedlinburg | 3 | 25 | 3 | 3 | 7 | 7 | 2 | 7 | 8 | 1 | 9 | 5 |

Merseburg, den 8. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Digitized by Google

Nr. 837. Vacante Rentamtsdienerstelle in Heldrungen.

Die Rentamtsdienerstelle zu Heldrungen wird mit dem 1. Januar k. J. erledigt, jedoch wegen der beabsichtigten baldigen Auflösung des Rentamts nur interimistisch wieder besetzt werden. Das Einkommen derselben beträgt:

a) an fixem Gehalte . . . . . 68 Thlr. und
b) an Gebühren durchschnittlich 10 „

in einem Jahre.

Civilversorgungsberechtigte und qualificirte Militairpersonen, welche diese Stelle interimistisch und gegen einmonatliche uns freistehende Kündigung zu übernehmen wünschen, haben sich dieserhalb bei dem Königl. Rentamte Heldrungen baldigst zu melden, und über ihre Versorgungsberechtigung und Qualification auszuweisen.

Merseburg, den 26. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nr. 838. Flachsmarkt in Braunsberg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27., 28. und 29. Februar 1856 und von da ab alljährlich in demselben Monate ein Flachsmarkt in der Stadt Braunsberg abgehalten werden wird.

Königsberg, den 25. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Nr. 839. Ausgelooste Rentenbriefe pro term. 1. April 1856.

In dem am 15. November d. J. zur Auslooſung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 185ß bis 1. April 1856) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A à 1000 Thlr.: Nr. 152. 424. 693. 696. 763. 981. 1117. 1256. 1284. 1289. 1579. 2108. 2198. 2466. 2513. 3152. 3217. 3244. 3286. 3384. 3849. 3917. 3980. 4164. 4407.;
2) Littera B. à 500 Thlr.: Nr. 246. 332. 389. 596. 1169. 1240.;
3) Littera C. à 100 Thlr.: Nr. 272. 295. 328. 496. 778. 779. 1141. 1388. 1757. 1910. 1966. 2471. 2799. 3174. 3245. 3298. 3464. 3573. 3781. 3875. 3928. 3933. 3985. 4090. 4342. 4539. 4582. 4695. 4706. 4722. 5296.;
4) Littera D. à 25 Thlr.: Nr. 130. 240. 413. 630. 893. 1111. 1153. 1337. 1416. 1422. 1753. 2052. 2180. 2624. 2768. 2795. 2867. 2907. 2918. 2979. 2996. 3759. 3763. 3801. 3898. 4522.
5) Littera E. à 10 Thlr.: Nr. 517. 653. 664. 703. 757. 8 . 1382. 1565. 1629. 1911. 2118. 2148. 2781. 2820. 317[illegible]. 3400. 3476. 3508. 3711. 3898. 4214. 4374. 4384. 4843. 4937. 4938. 5314. 5323. 5436. 5493. 5732. 5917. 5930. 5960. 5966. 6456. 6603. 6929. 7010. 7057.,

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. April 1856 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittags-

Digitized by Google

stunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1856 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf, und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 5 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 12. bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbankkaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Magdeburg, den 16. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

---

Nr. 840. Die Anweiſung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Ablöſungs-Capitalien.

Die betreffenden Intereſſenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns beſcheinigten Quittungen unſerer Rentenbankkaſſe über zum 1. October c. gekündigte und eingezahlte Privatrente-Ablöſungscapitalien den zuſtändigen Königlichen Kreiskaſſen mit der Veranlaſſung zugefertigt worden ſind, dieſelben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittung, unter welcher der Empfang der oben gedachten endgültigen Quittung beſcheinigt ſein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 1. December 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

---

Nr. 841. Aufgebot von Rentenbriefen.

Der verwittweten Frau Hofkammer-Räthin Straßburger, Amalie geb. Schaller ſind im Monat November d. J. aus ihrer Wohnung zu Dresden, Johannisgaſſe Nr. 1b. unteres Parterre, angeblich folgende Rentenbriefe der Provinz Sachſen:

a) Litera A. à 1000 Thlr., Nr. 4210. 4211. und 4212.

b) Litera C. à 100 Thlr., Nr. 4547. 4548. 4549. 5008. 5241. 5242. und 5243.

c) Litera E. à 10 Thlr., Nr. 5947. 5948. 5949. 6873. 6874. und 6875.

zuſammen über 3760 Thlr. mittelſt Einbruchs entwendet worden.

Wir fordern hierdurch diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieſer Rentenbriefe zu ſein behaupten, auf, ſich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 4. December 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

---

Nr. 842. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das Wohnhaus der Handarbeiter Auguſt und Sophie Herrmann'ſchen Eheleute — Stück 28. des diesjährigen Amtsblatts (Nr 495.) — iſt nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und wird daher nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte nach dem Landrechte, der Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung beurtheilt werden.

Prettin, den 18. September 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commiſſion.

---

Digitized by Google

Die Hypothekentabelle über das in der Flur Landersdorf gelegene, sub Nr. 25. Vol I. ad 5. verzeichnete Grundstück als ein halbes Freiland neben Gräfe und Reichenbach von dem Hausbesitzer Gottlieb Bretschneider in Greppin laut Kaufcontracts vom 12. Januar 1810 von den Anspänner Johann Gottfried Schulzeschen Eheleuten erkauft, kann binnen 2 Monaten in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen bleiben unberücksichtigt. Nr. 843. Hypotheken-Sachen.

Bitterfeld, den 22. September 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

---

Die Hypothekentabelle über das der Gemeinde zu Großmöhlau zugehörige, vormals als Sand- und Lehmgrube benutzte, zwischen dem Rothhauser Wege und der Klingborn-Breite belegene, circa 1½ Morgen haltende Grundstück ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate an hiesiger Gerichtsstelle eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig. Nr. 844. Hypotheken-Sachen.

Bitterfeld, den 23. September 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

---

Die im 27. Stück des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachte Hypothekentabelle über den sonst fiscalischen, jetzt dem Bäckermeister Johann Ernst Jentzsch hier zugehörigen Schloßdamm von 147 QRuthen ist in das Hypothekenbuch übertragen und nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen. Nr. 845. Hypotheken-Sachen.

Mühlberg, den 22. September 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Die im 27. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts Nr. 469. bekannt gemachte Hypothekentabelle ist in das Hypothekenbuch der Stadt Torgau übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an der dort genannten Fischerei-Gerechtigkeit der Fischer-Innung in Torgau im Elbstrome lediglich nach den Vorschriften der Preuß. Gesetze zu beurtheilen. Nr. 846. Hypotheken-Sachen.

Torgau, den 24. September 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

---

Die im 20. Stück in der Beilage zum 22. Stück und im 34. Stück des Amtsblatts pro 1855 bekannt gemachten Haus- und Land-Hypothekentabellen sind in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte von diesen Grundstücken nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypothekenordnung beurtheilt werden. Nr. 847. Hypotheken-Sachen.

Eckartsberge, den 8. November 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

Digitized by Google

Nr. 848. Ausgelooste Leipziger Stadt-Schuldscheine.

Bei der heute öffentlich erfolgten Ausloosung von Capitalscheinen der hiesigen Französischen Kriegsschulden-Tilgungsanleihe vom Jahre 1830 sind die in nachfolgender Liste sub I. verzeichneten Nummern gezogen worden, deren Nominalbeträge sammt den davon bis ultimo Juni 1856 laufenden Zinsen, vom 1. gedachten Monats an, gegen Rückgabe dieser Scheine nebst Talons und Coupons auf hiesigem Rathhause bei unserer Schoßstube an die Inhaber ausgezahlt werden sollen. Wir fordern daher die letztern hiezu mit dem Bedeuten auf, daß ihnen nach Ablauf einer achtwöchentlichen vom 1. Juni 1856 anhebenden Einlösungsfrist, die etwa auf spätere Termine, mithin indebite gezahlten und erhobenen Zinsen dieser Capitalien an letzteren bei deren künftiger Erhebung werden gekürzt werden.

Das Nämliche findet in Absicht auf dergleichen indebite erhobene Zinsen der Capitalbeträge der sub II. verzeichneten, in vorigen Ausloosungsterminen herausgekommenen Nummern statt, an deren Präsentation zur Einlösung die säumigen Interessenten wiederholt hiermit erinnert werden.

Leipzig, den 7. December 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

## I.
## Liste der ausgelooften Stadt-Scheine.

### 1000 Thaler Capital Litt. A.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 87 | 125 | 264 | 351 | 390 | 476 | 522 | 676 |
| 54 | 104 | 173 | 331 | 384 | 432 | 503 | 674 | 740 |
| 57 | 110 | 234 | | | | | | |

### 500 Thaler Capital Litt. B.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 19 | 85 | 183 | 278 | 547 | 884 | 1090 | 1209 | 1370 |
| 20 | 91 | 187 | 284 | 606 | 948 | 1125 | 1211 | 1385 |
| 31 | 102 | 192 | 289 | 640 | 977 | 1137 | 1279 | 1392 |
| 33 | 133 | 193 | 425 | 692 | 1010 | 1178 | 1281 | 1470 |
| 39 | 158 | 229 | 441 | 711 | 1042 | 1205 | 1316 | 1496 |
| 82 | 180 | 262 | 491 | 789 | 1065 | | | |

### 200 Thaler Capital Litt. C.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 | 204 | 395 | 747 | 906 | 1224 | 1563 | 1727 | 1847 |
| 8 | 213 | 434 | 755 | 985 | 1235 | 1604 | 1735 | 1874 |
| 54 | 229 | 551 | 770 | 1004 | 1244 | 1608 | 1781 | 1903 |
| 57 | 250 | 607 | 781 | 1117 | 1251 | 1636 | 1786 | 1962 |
| 68 | 275 | 644 | 808 | 1153 | 1461 | 1665 | 1830 | 1989 |
| 71 | 311 | 690 | 880 | 1175 | 1523 | 1671 | 1832 | 1993 |
| 85 | 349 | 699 | 888 | 1200 | 1547 | 1696 | 1845 | 2019 |
| 128 | 380 | 726 | | | | | | |

Digitized by Google

100 Thaler Capital Litt. D.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | 283 | 438 | 725 | 874 | 1216 | 1496 | 1746 | 1979 |
| 5 | 294 | 460 | 779 | 911 | 1254 | 1500 | 1769 | 1988 |
| 32 | 321 | 527 | 797 | 996 | 1274 | 1518 | 1783 | 2081 |
| 85 | 342 | 531 | 831 | 1033 | 1275 | 1618 | 1818 | 2097 |
| 107 | 356 | 540 | 846 | 1058 | 1304 | 1620 | 1872 | 2108 |
| 194 | 364 | 543 | 851 | 1065 | 1438 | 1628 | 1884 | 2141 |
| 235 | 378 | 629 | 853 | 1191 | 1470 | 1685 | 1886 | 2174 |
| 256 | 384 | 677 | 859 | 1213 | 1487 | 1699 | 1960 | |

50 Thaler Capital Litt. E.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 93 | 123 | 236 | 365 | 423 | 574 | 681. | 770 | 893 |
| 105 | 198 | 244 | 368 | 503 | 605 | 684 | 771 | 999 |
| 117 | 218 | | | | | | | |

25 Thaler Capital Litt. F.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 68 | 129 | 201 | 443 | 480 | 512 | 629 | 821 | 1020 |
| 84 | 173 | 273 | 452 | 503 | 525 | 739 | 864 | 1068 |
| 111 | 187 | 434 | 476 | 509 | 627 | 749 | 983 | 1111 |
| 113 | | | | | | | | |

## II.

### Liste der früher ausgelooften,

jedoch noch nicht zur Einlösung präsentirten Leipziger Stadt-Schuldscheine.

Litt. A. Nr. 611, 689 und 690.
" B. " 44, 65, 118, 392, 714, 1009, 1132, 1174 und 1445.
" C. " 50, 287, 648, 797, 902, 1106, 1402, 1746, 1836 und 2031.
" D. " 426, 652, 1010, 1864 und 1961.
" E. " 312, 348, 655, 660 und 694.
" F. " 4, 15, 175, 484, 795, 853, 854, 883, 887, 913, 1063 und 1106.

## Personal-Chronik.

Der Kaufmann W. Dietrich in Schafstädt ist unter dem 30. Juli d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 849.

Die Schulstelle in Kahla, Epherie Elsterwerda, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 850.

Die durch die Emeritirung des Pfarrers Wiese erledigte evangelische Pfarrstelle zu Förderstedt, in der Diöces Atzendorf, ist dem bisherigen Pfarrer zu Kl. Oschersleben, in der Diöces Wanzleben, Friedrich Gustav Alexander Jäger, verliehen worden. Nr. 851.

Digitized by Google

Nr. 852 Der Pfarrer Johann Heinrich Karl Bertling zu Westerhausen, in der Diöces Quedlinburg, ist den 22. November c. gestorben.

---

Nr. 853. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Knoll ist an das Appellationsgericht zu Greifswald, der Referendar Stamm an das Appellationsgericht zu Magdeburg und die Auscultatoren Schramke und Dr. Röhr sind, ersterer an das Appellationsgericht zu Halberstadt und letzterer an das Kammergericht in Berlin versetzt.

Der Auscultator Töpfer ist aus dem Justizdienste entlassen.

Der Referendar Schmidt, bisher bei dem Appellationsgericht in Breslau und der Auscultator Schmidt, bisher bei dem Appellationsgericht zu Paderborn sind in hiesiges Departement übergegangen.

Die Auscultatoren Aupach und Eiselen sind zu Referendarien befördert.

Der Büreau-Assistent Musbach ist zum Secretair bei dem Kreisgericht zu Sangerhausen mit der Function in Kelbra und der Büreau-Assistent Ritter zum Secretair und Deposital-Rendanten bei demselben Kreisgericht ernannt. Der Büreau-Assistent Hertting in Alsleben ist an das Kreisgericht hier versetzt und an dessen Stelle der Büreau-Diätar Sigleur in Weißenfels zum Büreau-Assistent in Alsleben ernannt.

Der Büreau-Assistent Villaret in Delitzsch ist gestorben.

Der Gerichtsbote Weißroth in Suhl ist an das Kreisgericht zu Torgau, der Gerichtsbote Deitzer in Merseburg an das Kreisgericht in Suhl und der Gerichtsbote Walther zu Delitzsch definitiv an das Kreisgericht daselbst versetzt.

Der Hülfsbote Tüngler in Langensalza ist definitiv bei dem Kreisgericht zu Merseburg angestellt.

Der Gefangenenwärter Schumann bei dem Kreisgericht in Torgau ist zum Gefängniß-Oberaufseher und der Gerichtsbote Ulrich daselbst zum ersten Gerichtsdiener ernannt.

Der Gerichtsbote Reinicke in Schkeuditz ist gestorben und der Bote Müller in Sangerhausen vom 1. März k. J. an pensionirt.

Nr. 854. Der Ortsrichter Johann Jacob Friedrich zu Nieder-Eichstedt ist zum Stellvertreter des Schiedsmannes für den VIII. Bezirk des Querfurter Kreises gewählt und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 855. Der Kaufmann Julius Wilhelm Dittmar zu Halle ist zum Schiedsmann für den 8. Bezirk der Stadt Halle gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 856. Der Amtmann Franz Julius Gödecke zu Döllnitz ist zum Schiedsmann für den Bezirk Döllnitz gewählt und verpflichtet worden.

---

Nr. 857. Die Appellationsgerichts-Auscultatoren Tiemann, Hedrich und Kümmel sind durch kriegsministerielle Verfügung vom 28. November d. J. zu Intendantur-Referendarien bei der Intendantur des 4. Armee-Corps ernannt worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 52. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. December 1855.


Nr. 858. Den Vorsitz bei der Provinzial-Hülfskasse in Magdeburg betr.

In Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das nächste Jahr

der Kaufmann Herr L. F. Kricheldorff hierselbst zum Vorsitzenden dieser Hülfskasse, und

der Regierungsrath Herr Willenbücher hier zum Stellvertreter desselben

erwählt worden sind. Magdeburg, den 17. December 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

---

Nr. 859. An Ausländer dürfen polizeiliche Erlaubnißscheine zum Musikmachen nicht ertheilt werden.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Unterthanen aus den angrenzenden Zollvereinsstaaten von diesseitigen Behörden polizeiliche Erlaubnißscheine zum Musikmachen im zweimeiligen Umkreise ihres Wohnorts erhalten haben.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. October 1829 ist zwar die im §. 4. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 den Inländern beigelegte Befugniß, auch ohne Gewerbeschein selbstgewonnene Producte und selbstverfertigte Waaren, insoweit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen oder zu schicken, auch auf Ausländer ausgedehnt werden, die in angrenzenden, von den Regierungen nach jedesmaligen Bedürfniß näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind. Es findet jedoch diese Vergünstigung auf ausländische Musiker und dergleichen Gewerbetreibende keine Anwendung.

Die Polizei- und Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden werden daher hierdurch angewiesen, polizeiliche Erlaubnißscheine zum Musikmachen an Ausländer künftig nicht zu ertheilen. Merseburg, den 13. December 1855.

Königliche Regierung.

---

Nr. 860. Die Zusammenlegung der bisher nach zwei verschiedenen Perioden getrennt ge-

Zur Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens und zur Erleichterung der Uebersicht bei Darstellung der Ergebnisse der Finanz-Verwaltung wird höhern Orts beabsichtigt, die bisher in den Kassen-Rechnungen und Abschlüssen und zwar meist nach zwei verschiedenen Perioden getrennt geführte Restverwaltung künftig mit der laufenden Verwaltung zu vereinigen.

Behufs Vorbereitung dieser Maßregel und zur Erleichterung ihrer künftigen Aus-

Digitized by Google

führte Restverwaltung betr.

führung soll schon jetzt eine anderweite Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Einnahme- und Ausgabe-Reste in den Kassenbüchern, Rechnungen und Abschlüssen nicht mehr nach zwei verschiedenen Zeitabschnitten gesondert, sondern die Reste der älteren und die der neueren Periode, nach den einzelnen Etatstiteln zusammengestellt, unter einem Abschnitt, welcher die gesammte Restverwaltung umfaßt, rechnungsmäßig nachgewiesen werden; dieses letztere Verfahren aber schon vom nächsten Jahre ab allgemein, sowohl bei den Special- und Provinzial-Kassen als auch bei den Central-Kassen für diejenigen Verwaltungszweige, bei welchen eine abgesonderte Restverwaltung überhaupt besteht, in Anwendung kommen.

Die von uns ressortirenden Kassen werden daher hierdurch veranlaßt, zunächst in den Kassenbüchern für 1856 die bei dem Jahres-Abschluß für 1855 verbleibenden Einnahme- und Ausgabe-Reste aus den beiden Perioden 1855 und 1854 et retro in der vorgedachten Art im Soll „Colonne 1." zusammenzustellen und dem entsprechend auch die wirklichen Ergebnisse der Abwickelung in den Kassenbüchern und durch die darauf zu gründenden Abschlüsse und Rechnungen vorschriftsmäßig nachzuweisen.

Dabei dürfen jedoch die bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Dispositions-Befugniß über die bei den betreffenden Ausgabe-Fonds am Jahresschluß verbliebenen Reste nicht außer Acht gelassen werden; vielmehr sind beim Ablauf des Rechnungsjahres 1855 diejenigen Resten-Fonds aus 1854, deren Beträge nach den bestehenden Vorschriften nicht von einem Jahre in das andere fortlaufend übertragen werden dürfen, definitiv abzuschließen und die bis dahin unverwendet gebliebenen Summen nicht in die folgende Rechnung pro 1856 zu übernehmen, sondern als erspart nachzuweisen.

Merseburg, den 18. December 1855.

Königliche Regierung.

---

**Nr. 861:** Errichtung einer Posterpedition in der Stadt Schkölen.

Vom 1. Januar 1856 wird in der Stadt Schkölen im Kreise Weißenfels eine Posterpedition II. Klasse eingerichtet und zwischen Naumburg und Schkölen gleichzeitig eine mit Ausschluß des Sonntags tägliche Kariolpost hergestellt werden. Die Abfertigung derselben wird erfolgen:

aus Naumburg 9 Uhr Vormittags, aus Schkölen 3 Uhr Nachmittags,

Beförderungszeit 2½ Stunden im Winter, 2 Stunden im Sommer, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Halle, den 22. December 1855. Der Ober-Postdirector Strahl.

---

**Nr. 862.** Ausgelooste Leipziger Stadt-Schuldscheine.

Bei der heute öffentlich erfolgten Auslooſung von Capitalscheinen der hiesigen Französischen Kriegsschulden-Tilgungsanleihe vom Jahre 1830 sind die in nachfolgender Liste sub I. verzeichneten Nummern gezogen worden, deren Nominalbeträge sammt den davon bis ultimo Juni 1856 laufenden Zinsen, vom 1. gedachten Monats an, gegen Rückgabe dieser Scheine nebst Talons und Coupons auf hiesigem Rathhause bei unserer Schoßstube an die Inhaber ausgezahlt werden sollen. Wir fordern daher die letztern hiezu mit dem Bedeuten auf, daß ihnen nach Ablauf einer achtwöchentlichen vom 1. Juni 1856 anhebenden Einlösungsfrist, die etwa auf spätere Termine, mithin indebite gezahlten und erhobenen Zinsen dieser Capitalien an letzteren bei deren künftiger Erhebung werden gekürzt werden.

Digitized by Google

Das Nämliche findet in Absicht auf dergleichen indelite erhobene Zinsen der Capitalbeträge der sub II. verzeichneten, in vorigen Ausloosungsterminen herausgekommenen Nummern statt, an deren Präsentation zur Einlösung die säumigen Interessenten wiederholt hiermit erinnert werden.

Leipzig, den 7. December 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

I.

## Liste der ausgelooften Stadt-Scheine.

### 1000 Thaler Capital Litt. A.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 87 | 125 | 264 | 351 | 390 | 476 | 522 | 676 |
| 54 | 104 | 173 | 331 | 384 | 432 | 503 | 674 | 740 |
| 57 | 110 | 234 | | | | | | |

### 500 Thaler Capital Litt. B.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 19 | 85 | 183 | 278 | 547 | 884 | 1090 | 1209 | 1370 |
| 20 | 91 | 187 | 284 | 606 | 948 | 1125 | 1211 | 1385 |
| 31 | 102 | 192 | 289 | 640 | 977 | 1137 | 1279 | 1392 |
| 33 | 133 | 193 | 425 | 692 | 1010 | 1178 | 1281 | 1470 |
| 39 | 158 | 229 | 441 | 711 | 1042 | 1205 | 1316 | 1496 |
| 82 | 180 | 262 | 491 | 789 | 1065 | | | |

### 200 Thaler Capital Litt. C.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 | 204 | 395 | 747 | 906 | 1224 | 1563 | 1727 | 1847 |
| 8 | 213 | 434 | 755 | 985 | 1235 | 1604 | 1735 | 1874 |
| 54 | 229 | 551 | 770 | 1004 | 1244 | 1608 | 1781 | 1903 |
| 57 | 250 | 607 | 781 | 1117 | 1251 | 1636 | 1786 | 1962 |
| 68 | 275 | 644 | 808 | 1153 | 1461 | 1665 | 1830 | 1989 |
| 71 | 311 | 690 | 880 | 1175 | 1523 | 1671 | 1832 | 1993 |
| 85 | 349 | 699 | 888 | 1200 | 1547 | 1696 | 1845 | 2019 |
| 128 | 380 | 726 | | | | | | |

### 100 Thaler Capital Litt. D.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | 283 | 438 | 725 | 874 | 1216 | 1496 | 1736 | 1979 |
| 5 | 294 | 460 | 779 | 911 | 1254 | 1500 | 1769 | 1988 |
| 32 | 321 | 527 | 797 | 996 | 1274 | 1518 | 1783 | 2081 |
| 85 | 342 | 531 | 831 | 1033 | 1275 | 1618 | 1818 | 2097 |
| 107 | 356 | 540 | 846 | 1058 | 1304 | 1620 | 1872 | 2108 |
| 194 | 364 | 543 | 851 | 1065 | 1438 | 1628 | 1881 | 2141 |
| 235 | 378 | 629 | 853 | 1191 | 1470 | 1685 | 1886 | 2174 |
| 256 | 384 | 677 | 859 | 1213 | 1487 | 1699 | 1960 | |

Digitized by Google

50 Thaler Capital Litt. E.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 93 | 123 | 236 | 365 | 423 | 574 | 681 | 770 | 893 |
| 105 | 198 | 244 | 368 | 503 | 605 | 684 | 771 | 999 |
| 117 | 218 | | | | | | | |

25 Thaler Capital Litt. F.

| Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 68 | 129 | 201 | 443 | 480 | 512 | 629 | 821 | 1020 |
| 84 | 173 | 273 | 452 | 503 | 525 | 739 | 864 | 1068 |
| 111 | 187 | 434 | 476 | 509 | 627 | 749 | 983 | 1111 |
| 113 | | | | | | | | |

## II.

### Liste der früher ausgelooften,

jedoch noch nicht zur Einlösung präsentirten Leipziger Stadt-Schuldscheine.

Litt. A. Nr. 611, 689 und 690.
" B. " 44, 65, 118, 392, 714, 1009, 1132, 1174 und 1445.
" C. " 50, 287, 648, 797, 902, 1106, 1402, 1746, 1836 und 2031.
" D. " 426, 652, 1010, 1864 und 1961.
" E. " 312, 348, 655, 660 und 694.
" F. " 4, 15, 175, 484, 795, 853, 854, 883, 887, 913, 1063 und 1106.

---

## Personal-Chronik.

Nr. 863. Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Trömer ist zum Regierungs-Secretair ernannt worden.

---

Nr. 864. Die Schulstelle in Beuditz, Ephorie Gollme, Königlichen Patronats, ist erledigt.

Nr. 865. Die Schulstelle in Kertitz, Ephorie Delitzsch, Königlichen Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 866. Das Rectorat an der Stadtschule zu Kemberg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

Nr. 867. Der bisherige Berg-Expectant Franz Theodor Preßler aus Halle ist durch Rescript des Ministers für Handel ꝛc. Herrn von der Heydt Excellenz vom 29. November c. zum Oberbergamts-Referendarius ernannt worden.

---

Druck von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben) in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

# Register

## zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Merseburg für das Jahr 1855.

---

## I. Chronologische Uebersicht der allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen.


| Datum der Verordnung. | Inhalt. | Seite |
|---|---|---|
| 1849. | | |
| 30. Mai | Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer . . . . . | 286 |
| 31. „ | Reglement zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer . . . . . | 291 |
| 1854. | | |
| 15. October | Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den Präclusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 betr. . . . . | 17 |
| 20. November | Allerh. Erlaß, die Bestätigung des Statuts der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft vom 19. April 1854 betr. . . . | 34 |
| 30. „ | Rescript der Königl. Ministerien für Handel ꝛc. und der Finanzen, die Ausführung des Artikels 18. des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 in dem Oesterreichischen Militair-Grenzgebiete betr. . . . . | 13 |
| 1. December | Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den Präclusivtermin für die Annahme und den Umtausch der Königl. Preuß. Kassenanweisungen de 1835 betr. . . . . | 8 |
| 9. „ | Rescript des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die neue Ausgabe der Arzneitaxe betr. . . . . | 9 |
| 13. „ | Rescript der Königl. Ministerien für Handel ꝛc. und des Innern, die Concession zum Geschäftsbetriebe der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg in den Königl. Preuß. Staaten betr. . . . . | 2 |
| 13. „ | Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und der Finanzen, das Verbot der Einbringung mehrerer Arzneien auf die Zeit von 5 Jahren betr. . . . . | 62 |
| 16. „ | Bekanntmachung der Königl. technischen Bau-Deputation, die von den Candidaten des Baufachs vor Zulassung zur Prüfung zu entrichtende Prüfungsgebühr betr. . . . . | 10 |




Digitized by Google

| Datum der Verordnung. | Inhalt. | Seite |
|---|---|---|
| 22. December | Rescript des Königl. Ministerii für Handel ꝛc., die Befähigung der Abtheilungs-Ingenieure bei der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zur Ausübung der Bahnpolizei betr. (Nachtrag zum Bahnpolizei-Reglement vom 2. Februar 1848) | 7 |
| 28. " | Erlaß des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz, die erfolgte definitive Bestätigung des Reglements für die Geschäfts-Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen betr. | 7 |
| 1855. | | |
| 2. Januar | Rescript des Königl. Ministerii für Handel ꝛc., das Verbot des Gebrauchs schmaler Radefelgen auf der Halle-Lauchstädter Chaussee betr. | 7 |
| 2. " | Republication der Verordnung vom 10. März 1836, das Anbringen unbegründeter Immediatgesuche betr. | 18 |
| 8. " | Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach dem Königreich Hannover betr. | 11 |
| 10. " | Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Naumburg, die Jurisdictions-Veränderung der Ortschaften Coßdorf, Lehndorf und Wenzendorf im Liebenwerdaer Kreise betr. | 19 |
| 15. " | Bekanntmachung der Königl. General-Commission, die Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1854 betr. | 49 |
| 18. " | desgl., die Veränderungen bei den nach der Allerh. Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreisverordneten betr. | 19 |
| 18. " | desgl., die Bestellung und Vereidigung mehrerer Kreisboniteure betr. | 20 |
| 18. " | Rescript des Königl. Ministerii des Innern, das Statut der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. und deren Concessionirung zum Geschäftsbetrieb in den Königl. Preuß. Staaten betr. | 83 |
| 19. " | Rescript des Königl. Ministerii für Handel ꝛc., Nachtrag zu dem Reglement vom 6. September 1853, betr. die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswandrern concessionirten Personen | 57 |
| 19. " | desgl., das Verbot der Verwendung von Gußeisen zu Dampfkesseln betr. | 82 |
| 20. " | Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach dem Herzogthum Braunschweig betr. | 47 |
| 22. " | Bekanntmachung der Königl. Regierung, Auszug aus dem Reglement vom 5. October 1854, betr. die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen | 25 |
| 24. " | Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, die Beschränkung der Portofreiheit für Zinscoupons-Sendungen zu Staatsschuldscheinen und Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850 betr. | 53 |
| 24. " | Erlaß des Königl. Provinzial-Steuer-Directors, die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle an der Halle-Lauchstädter Chaussee zu Holleben betr.. | 54 |
| 25. " | Polizei-Verordnung der Königl. Regierung, die Einführung der Wild-Legitimations-Controlle in mehreren Städten des Regierungsbezirks betr. | 47 |


Digitized by Google

# Inhalt.


| Datum der Verordnung. | | Seite |
|---|---|---|
| 25. | Januar | Polizei-Verordnung der Königl. Regierung, die Vertilgung der Maikäfer betr. . . . . | 47 |
| 26. | " | Erlaß des Königl. Consistorii der Provinz, das Verfahren der Geistlichen bei Trauungen solcher Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander gezeugt haben, betr. . . . . | 62 |
| 5. | Februar | Polizei-Verordnung der Königl. Regierung, die Ausdehnung der Holz-Controlle auf den Bezirk der Grafschaft Stolberg-Stolberg betr. . . | 58 |
| 5. | " | Rescript der Königl. Ministerien für Handel ꝛc. und der Finanzen, den Gewerbebetrieb der Großherzogl. Oldenburgschen Unterthanen in den Zollvereins-Staaten betr. . . . . | 66 |
| 7. | " | Rescript der Königl. Ministerien für Handel ꝛc. und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Befähigung der Realschule zu Burg zur Ertheilung von Entlassungszeugnissen für die Candidaten des Baufachs betr. | 74 |
| 7. | " | Rescript des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Erwerbung der Qualification als Departements-Thierarztes betr. . | 74 |
| 8. | " | Rescript des Königl. Ministerii der Finanzen, die Ermäßigung des Eingangszolles für Talg und Schmalz betr. . . . . | 65 |
| 11. | " | Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministerii, die Mitgliedschaft bei der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät betr., desgl. vom 11. August | 73 u. 273 |
| 14. | " | Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staatspapiere, die Liste der aufgerufenen und im Rechnungsjahre 1854 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere . . . . . | 106 |
| 15. | " | Bekanntmachung der Königl. Regierung, Warnung vor den Dr. Lutze-schen, auf Einen Thaler lautenden Anweisescheinen . . . . . | 73 |
| 16. | " | Bekanntmachung der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen, die Gültigkeit deren Zinsregulative de 1853 für das Jahr 1855 betr. . . . . | 77 |
| 17. | " | Rescript des Königl. Finanz-Ministerii, die Aenderung der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe betr. . . . . | 73 |
| 28. | " | Erlaß des Königl. Provinzial-Steuer-Directors, die Aufhebung des Stempel-Fiscalatsamts zu Mühlhausen betr. . . . . | 95 |
| 1. | März | Erlaß des Königl. Consistorii der Provinz, den Umbau oder die Wiederherstellung von Kirchen, sowie die Erbauung neuer Kirchen betr. . | 110 |
| 3. | " | Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichtes zu Naumburg, die Zulassung der Rechtsanwälte bei demselben und bei dem Kreisgerichte zu Naumburg zur gegenseitigen Praxis betr. . . . . | 110 |
| 10. | " | Rescript des Königl. Finanz-Ministerii, das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenzen der Preuß. Monarchie betr. . . . . | 102 |
| 10. | " | Bekanntmachung der Königl. Regierung, die Anwendung der zusätzlichen polizeilichen Strafbestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Fe-1840 auf mehrere regullrte Straßen betr. . . . . | 107 |
| 16. | " | desgl., die zwischen den Zollvereins-Staaten, ausschließlich Hannover und Belgien, getroffene Vereinbarung in Betreff gegenseitiger Behandlung der Gewerbetreibenden betr. . . . . | 108 |




Digitized by Google

| Datum der Verordnung. | Inhalt. | Seite |
|---|---|---|
| 17. März | Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach dem Großherzogthum Luxemburg betr. | 107 |
| 17. " | Bekanntmachung der Ober-Postdirection zu Halle, die Errichtung einer Postexpedition II. Klasse in dem Orte Berga betr. . . . . | 114 |
| 18. " | Vorschriften des Königl. Ministerii für Handel ꝛc. für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen . . . | 149 |
| 18. " | dergl. über die Bestimmung ꝛc. der Königl. Bau-Academie zu Berlin . | 161 |
| 22. " | Verordnung der Königl. Regierung, die von den Agenten zur Beförderung von Auswanderern einzureichenden Geschäftsberichte betr. . | 113 |
| 22. " | Bekanntmachung des Königl. Kriegsministerii, den Remonte-Ankauf pro 1855 betr. . . . . | 125 |
| 27. " | Bekanntmachung, die Errichtung eines Postbüreaus im Ausstellungsgebäude zu Paris während der Industrie-Ausstellung daselbst betr. . | 147 |
| 7. April | Polizei-Verordnung der Regierung, das Verbot der öffentlichen Anpreisung und den Verkauf von Arzneien und Geheimmitteln (Arkanen) betr. | 134 |
| 13. " | Aufforderung des Ober-Präsidenten der Provinz zur Unterstützung der hartbedrängten Bewohner der Weichsel- und Nogat-Niederungen und für einige Ortschaften in den Elbniederungen des Regierungsbezirks Magdeburg . . . . . | 129 |
| 27. " | Erlaß des Königl. Provinzial-Steuer-Directors, die Einschätzung der Kreise des Regierungsbezirks Merseburg zur Tabaksteuer betr. . . | 146 |
| 30. " | Erlaß des Königl. Consistorii der Provinz, die General-Kirchen- und Schulen-Visitationen in der Diöces Erfurt betr. . . . . | 170 |
| 1. Mai | Erlaß des Königl. Provinzial-Steuer-Directors, die Verwaltung der Geschäfte des vormaligen Königl. Stempelfiscalats-Amtes zu Mühlhausen betr. . . . . | 170 |
| 3. " | Bekanntmachung der Königl. Regierung, den Tarif der Fähranstalt bei Groitzsch betr. . . . . | 170 |
| 7. " | Erlaß des Königl. Provinzial-Steuer-Directors, Aenderungen in der Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Casseler Chaussee betr. . . | 176 |
| 10. " | Erlaß des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz, die Beachtung der den katholischen Missionarien zu Torgau und Eilenburg durch die Erlasse vom 6. Februar 1851 und 22. Juli 1852 verliehenen Rechte betr. | 183 |
| 10. " | Gesetz, die Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen betr. . . . . | 251 |
| 11. " | Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, die Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1833 und der Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 betr. . . . . | 173 |
| 12. " | Bekanntmachung der Königl. Regierung, die Aufhebung der Vorschrift im §. 2. des Nachtrags zum Reglement vom 6. September 1853, die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswandrern concessionirten Personen betr. . . . . | 185 |
| 14. " | Gesetz, die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes betr. . . . . | 213 |


Digitized by Google

| Datum der Verordnung. | Inhalt. | Seite |
|---|---|---|
| 19. Mai | Bekanntmachung der Königl. Regierung, die Anmeldung der Stipendiaten bei dem Königl. Gewerbe-Institute in Berlin betr. . . . | 183 |
| 22. " | Verordnung des Königl. Oberbergamts für Sachsen und Thüringen, Bestimmungen über das Verfahren bei Ertheilung der Erlaubnißscheine zur Anlage von Aufbereitungs-Anstalten zum Zwecke der Zugutemachung eines oder mehrerer der zum Bergwerksregal gehörigen Mineralien . . . . . | 200 |
| 28. " | Erlaß des Königl. Provinzial-Steuer-Directors, den Verkauf von Pfannenstein als Viehsalz auf der Saline zu Artern betr. . . . . | 210 |
| 29. " | Rescript des Königl. Ministerii für Handel ꝛc., die Erhöhung der Gebührensätze für Extrapost-, Estafetten- und Courierpferde betr. . . | 208 |
| 30. " | Polizei-Verordnung der Königl. Regierung, die Aufstellung und den Gebrauch beweglicher kleiner Dampfmaschinen — Locomobilen — betr. | 199 |
| 30. " | Erlaß des Königl. Provinzial-Steuer-Directors, die Anmeldung der Tabakspflanzungen pro 1855 betr. . . . . | 210 |
| 4. Juni | Rescript des Königl. Finanz-Ministerii, die Forterhebung des Zuschlags von 25 % zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtesteuer bis 1. April 1856 betr. . . . . | 223 |
| 5. " | Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Naumburg, die Gerichtsferien bei demselben betr. . . . . | 209 |
| 6. " | Bekanntmachung der Königl. Regierung, die Anstellung eines Controlleurs beim Procuratur- und Kirchenkastenamte zu Zeitz und dessen Functionen betr. . . . . | 208 |
| 8. " | desgl., die Geistlichen und Lehrer betr., welche sich zur Vorbereitung von Präparanden bereit erklärt haben und dazu für befähigt erachtet worden sind . . . . . | 217 |
| 13. " | Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und für Handel ꝛc., die Ausnutzung der Cadaver von Thieren, welche an Krankheiten gefallen sind, zu gewerblichen Zwecken betr. . . . . | 229 |
| 15. " | Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Naumburg, die Verlängerung der Appellationsfristen innerhalb der Gerichtsferien betr. | 223 |
| 16. " | Bekanntmachung der Königl. Regierung, die Form der Quittungen über die aus delegirten Kassen zu leistenden Zahlungen betr. . . . . | 216 |
| 23. " | Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt, die Gerichtsferien bei demselben betr. . . . . | 224 |
| 25. " | Verordnung der Königl. Regierung, Abänderungen resp. nähere Bestimmungen der §§. 5. bis 9. 20. und 21. der Verordnung über den Verkehr mit Schießpulver vom 16. October 1854 betr. . . . . | 222 |
| 29. " | Erlaß des Königl. Provinzial-Steuer-Directors, Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, sowie an Rübenzuckersteuer ꝛc. betr. . . . . | 238 |
| 29. " | Polizei-Verordnung der Königl. Regierung, das Halten und Ausweichen der Fuhrwerke betr. . . . . | 245 |
| 6. Juli | Rescript des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar in Droyßig betr. | 246 |

Digitized by Google

| Datum der Verordnung. | Inhalt. | Seite |
|---|---|---|
| 9. Juli | Bekanntmachung der Königl. Regierung, die Auslegung der Liste der 1855 gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämienscheine bei den Behörden betr. . . . . | 238 |
| 9. " | Bekanntmachung der deutschen Commissarien und Preisrichter bei der Pariser Industrie- und Kunstausstellung, die Eröffnung der letztern betr. | 259 |
| 11. " | Rescript des Königl. Ministerii für Handel ꝛc., das im Königreich Polen bestehende Verbot der Ausfuhr gemünzten Goldes und Silbers betr. | 249 |
| 13. " | Bekanntmachung der Königl. Regierung, die Auslegung des Verzeichnisses der bis zum 5. Juli 1855 noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämienscheine bei den Behörden betr. . . . . | 249 |
| 21. " | desgl., den Bezug der neuen gestempelten Paßformulare durch die Steuerbehörden betr. . . . . | 253 |
| 22. " | desgl., die Handhabung der Holz-Legitimations-Controlle in dem Bezirke der Grafschaft Stolberg-Stolberg betr. . . . . | 253 |
| 22. " | Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig betr. . . . . | 261 |
| 22. " | desgl., die Eröffnung eines Pensionats für evangeliche Töchter höherer Stände in Droyßig betr. . . . . | 263 |
| 25. " | Bekanntmachung der Königl. Regiernng, die rechtzeitige Abfahrt der Auswandrer aus den Europäischen Häfen nach Amerika betr. . . . | 253 |
| 26. " | Bekanntmachung des Königl. Landstallmeisters zu Graditz, die Bedeckungs- und Abfohlungs-Resultate im Regierungsbezirk Merseburg pro 1854 betr. | 277 |
| 1. August | Polizei-Verordnung des Königl. Polizei-Directors zu Halle, die Anwendung von Maulkörben bei den Hunden für Halle und Stadtkreis betr. | 271 |
| 2. " | Bekanntmachung der Königl. Regierung, die Erhöhung der Verpflegungssätze für die Kranken in der chirurgischen Universitäts-Klinik zu Halle betr. | 266 |
| 2. " | Rescript des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Beschränkung der Zulassung zum Studium der Thierheilkunde auf der Thierarzneischule zu Berlin betr. . . . . | 266 |
| 6. " | Erlaß des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz, die Stationirung eines katholischen Seelsorgers in Sömmerda, für Sömmerda und Umgegend und dessen Rechte betr. . . . . | 273 |
| 10. " | Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, die Beschränkung der Portofreiheit der Zinscoupons-Sendungen zu Neumärkischen Schuldverschreibungen betr. . . . . | 269 |
| 10. " | Bekanntmachung der Königl. Regierung, Empfehlung der 2. Auflage des s. g. „Dresdener Album" zum Besten der verunglückten Rhein- und Weichsel-Ueberschwemmten betr. . . . . | 269 |
| 11. " | desgl., die Auflösung der Königl. Holzflöße auf der Saale und die Versorgung der untern Saalgegenden mit weichem Brennholze durch Privatunternehmer betr. . . . . | 270 u. 369 |
| 13. " | Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts für Sachsen und Thüringen, die Zeit und den Ort der Generalversammlungen der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft betr. . . . . | 270 |


Digitized by Google

| Datum der Verordnung. | Inhalt. | Seite |
|---|---|---|
| 21. August | Bekanntmachung der Königl. Regierung, den Anfang und Schluß der niedern Jagd betr. . . . . | 270 |
| 28. " | Erlaß des Königl. Provinzial-Steuer-Directors, das Anlegen und die Meldung der Elbfahrzeuge bei den Elbzollstellen betr. . . . . | 282 |
| 31. " | Poliz. Bekanntmachung der Regierung, das Befahren der Saale bei Dürrenberg mit Kähnen und Flößen während des Baues der Eisenbahnbrücke betr. | 281 u. 296 |
| 1. Septbr. | Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts für Sachsen und Thüringen, die Aufstellung der Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlenbergwerke betr. . . . . | 296 |
| 3. " | Bekanntmachung der Königl. Regierung, das Passiren der Elbe am Außiger Mittelheger betr. . . . . | 282 |
| 8. " | desgl., Aenderung in den Nachtsignalen der Königl. Sächsischen Elbdampfschiffe auf der Sächsischen Elbstrecke betr. . . . . | 309 |
| 10. " | desgl., die Einreichung der gerichtlich-medicinischen Probearbeiten (themata medico-legalia) betr. . . . . | 315 |
| 11. " | desgl., die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die 4. Legislaturperiode betr. . . . . | 285 |
| 14. " | desgl., das Passiren der Saale an den s. g. Weingärten und Pulverweiden bei Halle betr. . . . . | 315 |
| 14. " | Erlaß des Königl. Consistorii der Provinz, die Bewilligung einer Kirchencollecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung betr. . . . | 317 |
| 15. " | Bekanntmachung der Bezirks-Commission für die Pariser Industrie- und Kunstausstellung, die den Gewerbtreibenden und Künstlern zu verleihenden Auszeichnungen betr. . . . . | 312 |
| 15. " | Erlaß des Königl. Consistorii der Provinz, die Befreiung der Predigtamts-Candidaten vom Militairdienst betr. . . . . | 317 |
| 18. " | Bekanntmachung der Königl. Regierung, die Beschaffenheit der zur Ajustirung und Eichung bestimmten Gewichte betr. . . . . | 315 |
| 19. " | Rescript des Königl. Finanz-Ministerii, den Erlaß des Eingangszolles für Getreide u. Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate betr. | 321 |
| 19. " | Erlaß des Königl. Consistorii der Provinz, des Königl. Appell.-Gerichts zu Naumburg und der Königl. Regierung, die Mitwirkung der Geistlichen bei der Erziehung und Beaufsichtigung bevormundeter Minorennen betr. | 336 |
| 21. " | Bekanntmachung der Königl. Regierung, die Chausseegeld-Erhebung und den desfallsigen Tarif auf der Kreis-Chaussee von Alsleben nach Sandersleben betr. . . . . | 315 |
| 28. " | Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Halle, die Errichtung einer Post-Expedition zu Heringen betr. . . . . | 322 |
| 1. October | Bekanntmachung der Königl. Regierung, die Ausstellung von Ursprungsatteſten über die nach dem Auslande zu versendende Kriegsmunition betr. | 326 |
| 4. " | Rescript des Königl. Finanz-Ministerii, eine Abänderung der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen für die Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 betr. . . . . | 357 |
| 6. " | Erlaß des Königl. Provinzial-Steuer-Directors, die Anmeldung des Weingewinns pro 1853 bei den Ortsbehörden betr. . . . . | 326 |


Digitized by Google

| Datum der Verordnung. | Inhalt. | Seite |
|---|---|---|
| 7. October | Erlaß des Königl. Provinzial-Steuer-Directors, die Berichtigung des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Vereinszoll-Tarif betr. . . . | 330 |
| 8. " | Bekanntmachung der Königl. Regierung, die Erlaubniß zur Ausfuhr von Silbergeld fremden Gepräges aus dem Königreich Polen betr. . . | 329 |
| 9. " | desgl., die Herausgabe eines neuen Ortschaftsverzeichnisses vom Regier. Bezirk Merseburg betr. . . . . | 326 |
| 9. " | Erlaß des Königl. Provinzial-Steuer-Directors, die Verleihung der Abfertigungs-Befugniß steuerpflichtiger Gegenstände an die Thor-Expeditionen zu Weißenfels betr. . . . . | 330 |
| 16. " | Rescript des Königl. Finanz-Ministerii, den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und Verzeichniß der dabei inne zu haltenden Uebergangsstraßen betr. | 333 |
| 16. " | Bekanntmachung der Königl. Regierung, Auszug aus dem Reglement vom 5. October 1854 über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen | 341 |
| 20. " | desgl., die Verwaltung und Beaufsichtigung der Floßanstalten im Gebiete der schwarzen Elster betr. . . . . | 358 |
| 21. " | Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zum Schutze der Fischerei . | 361 |
| 25. " | Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, die Abhaltung eines alljährlichen Flachsmarktes zu Braunsberg betr. . . . . | 407 |
| 29. " | Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern, die Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen, die Landgemeinde-Verfassungen in der Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark betr. . . | 382 |
| 1. November | Bekanntmachung der Königl. Normal-Eichungs-Commission zu Berlin, den Verkauf gestempelter Normalgewichte von den im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen betr. . . . . | 377 |
| 2. " | Bekanntmachung der Königl. Regierung, die Auslegung der Liste der auf die in der 23. Ziehung ausgelooften Seehandlungs-Prämienscheine gefallenen Prämien bei den Behörden betr. . . . . | 361 |
| 9. " | desgl., die allgemeine Volkszählung und die Aufnahme der statistischen Nachrichten betr. . . . . | 366 |
| 20. " | Rescript des Königl. Ministerii des Innern, die Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betr. . . . . | 369 |
| 1. December | Bekanntmachung der Königl. Regierung, das Verbot des Gebrauchs fremden Papiergeldes zu Zahlungen von weniger als 10 Thlr. betr. | 377 |
| 8. " | desgl., die Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1855 betr. . . . | 406 |
| 13. " | desgl., die Untersagung der Ertheilung von polizeilichen Erlaubnißscheinen zu Musikmachen an Ausländer betr. . . . . | 413 |
| 17. " | Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz, den Vorsitz ꝛc. bei der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen zu Magdeburg pro 1856 betr. | 413 |
| 18. " | Bekanntmachung der Königl. Regierung, die Zusammenziehung der bisher nach zwei verschiedenen Perioden getrennt geführten Restverwaltung zur Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens betr. . . . . | 413 |
| 22. " | Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Halle, die Errichtung einer Post-Expedition in der Stadt Schkölen betr. . . . . | 414 |


Digitized by Google

# II. Alphabetisches Sachregister.


A. Seite

Aalfänge, die Anlegung derf. ist verboten 361
Abfertigungs-Befugniß der Thor-Expeditionen zu Weißenfels bezüglich steuerpflichtiger Gegenstände . . . . 330
Abfohlungs-Resultate im Regier. Bezirk Merseburg pro 1854 . . . . 277
Abgeordneten-Haus, s. Haus der Abgeordneten.
Ablösungs-Capitalien, s. Renten-Ablösungs-Capitalien.
Ablösung von Domanial-Gefällen, Aufforderung unbekannter Interessenten 208. 230
Abreise der Auswanderer nach Amerika, s. Auswanderungen.
Abtheilungs-Ingenieure sind bei der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zur Ausübung der Bahnpolizei verpflichtet 7
Ajustirung der Gewichte, s. Eichung.
Altonaer Wunderessenz, Verbot deren Einbringung . . . . . 62
Amortisation eines Berechtigungsscheins, s. Berechtigungsschein.
Amtsblatts-Register pro 1854 . . 24
Anwendung der zusätzlichen Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs auf mehrere regulirte Straßen . . . . 107
— — — auf die Kreischaussee von Alleben nach Sandersleben . . . . . 316
Appellationsfristen, Verlängerung derf. innerhalb der Gerichtsferien . . 223
Arbeitsscheue, s. Staatsangehörigkeit.
Arkanen, s. Arzneien.
Arrest-Schein, Formular dazu . . . 350
Arzneien und Geheimmittel (Arkanen) Verbot des Verkaufs derf. . 134
Arzneien, Verbot der Einbring. mehrerer 62
Arzneitaxe, neue Ausgabe derselben . 9
Aufbereitungsanstalten zur Zugutemachung der zum Bergwerksregale gehörigen Mineralien, Verordnung über das Verfahren bei Ertheilung von Erlaubniß-Urkunden für die Anlage derf. 200
Aufgang der niedern Jagd . . . . 270
Aufnahme-Bedingungen beim Schullehrer-Seminar in Weißenfels . . . 103
— — — in Eisleben . . . . . 254
— — — beim Lehrerinnen-Seminar in Droyßig . . . . . 246

A. Seite

Auseinandersetzungen, s. Pfarr-Auseinandersetzungen.
Ausfuhr, s. Pferdeausfuhr; auch Waffenausfuhr.
Aushebung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer pro 1855 . . . . . 250
Ausnutzung der Thiercadaver, s. Thiercadaver.
Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät pro II. Semester 1854 21
— — pro I. Semester 1855 . . . . 270
— der Land-Feuer-Societät des Herzogth. Sachsen pro II. Semester 1854 . . 67
— — pro I. Semester 1855 . . . . 255
Ausstellung, s. Industrie-Ausstellung.
Auswanderer-Beförderungs-Agenten, Nachtrag zum Reglement über deren Geschäftsführung S. 57.; Aufhebung der Vorschrift im §. 2. dess. . 185
— — — die von denselben einzureichenden Geschäftsberichte . . . . . 113
Auswanderer-Beförderungs-Agent Loeber in Heldrungen, Concess. dess. 259
— — — Pätzold in Halle, Rückzahlung dessen Caution . . . . . 229
Auswanderungen nach Amerika, die rechtzeitige Abreise der Auswanderer von Europa . . . . . 253
Ausweichen, gegenseitiges, der Fuhrwerke, s. Fuhrwerk.
Auszeichnungen bei der Industrie-Ausstellung zu Paris, s. Industrie-Ausstellung.

B.

Bahn-Polizei-Reglement der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, Nachtrag dazu 7
Bau-Academie in Berlin, Vorschriften über deren Bestimmung ꝛc. . . . . 161
Baufach, die von den Candidaten zu entrichtende Prüfungsgebühr . . . . 10
— Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung derjen., die sich dems. widmen 149
— die den Candidaten zu ertheilenden Schul-Entlassungs-Zeugnisse, s. Entlassungs-Zeugnisse.
Bauführer, Vorschriften über deren Prüfung für den Staatsdienst . . . . 150




Digitized by Google

B. Seite

Baumeister, Vorschriften über deren Prüfung für den Staatsdienst . . . 155
für den Privatdienst . . . . . 158
Baumpflanzungen im Regier. Bezirk Merseburg im Jahre 1854 . . . . 176
Bedeckungs- und Abfohlungs-Resultate im Regierungsbezirk Merseburg pro 1854 . . . . . 277
Beerdigungs-Atteste, Empfehlung der gedruckten Formulare zu denselben 107
Belgien, Behandlung der Gewerbetreibenden daher, bezüglich der dens. zu ertheilenden Gew.-Legitimat.-Zeugnisse 108
Belohnung für Ermittelung eines Brand-Anstifters . . . . . 3. 230
Benennungen neuerbauter Kirchen bedürfen der Genehmig. des Königs Maj. 110
Berechtigungsschein zum einjährigen freiwill. Militairdienst, Amortis. dess. . 134
Berlin-Anhaltische Eisenbahn, Nachtrag zu deren Bahnpolizei-Reglem. vom 2. Februar 1848 . . . . . 7
Berlin-Casseler Chaussee, s. Chausseegeld-Erhebung.
Beschäler, deren Eintreffen auf den Beschälstationen . . . . . 15
— s. Bedeckungs- ꝛc. Resultate.
Bettler, s. Staatsangehörigkeit.
Bevölkerungstabelle pro 1854, Auszug aus derselben . . . . . 139
Bevormundete, s. Minorenne.
Bezirks-Commission für die Einkommensteuer, Abänderung in der Instruction für deren Vorsitzenden vom 13. Juli 1851 . . . . . 357
Bildungsanstalt für evangel. Gouvernanten zu Droyßig, Eröffnung ders. und Erfordernisse zur Aufnahme in dieselbe 261
Blutegel, Taxpreis ders. auf die Zeit vom 15. October 1855 bis ult. März 1856 336
Brand-Anstifter, Belohnung für Ermittelung dess. . . . . 3. 230
Branntweinsteuervergütung für den in Nassau erzeugten Branntwein bei der Ausfuhr nach anderen Ländern, welche mit dem Herzogthume nicht im Steuerverbande stehen und für den aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten in das Herzogth. eingehenden Branntwein 333

B. Seite

Branntwein- und Bierverkehr nach Hannover, Nassau ꝛc., s. Uebergangsstraßen.
Braunkohlen-Bergwerk „Ernst" bei Schönnewitz, Verleihung desselben . . 3
— — „Alwiner-Verein" bei Canena und Bruckdorf, Consolidation desselben . . 203
— — „Gute Hoffnung" bei Schwittersdorf, Verleihung eines zugemutheten Feldes dess. . . . . 210
— — „Frohe Zukunft" bei Halle, Verleihung dess. . . . . 248
— — „Martha" bei Teutschenthal, Verleihung einer Zumuthung zu dems. . . 318
— — „Fortuna" bei Trebitz; „Seraphine" bei Gerbstedt, Verleihung desselben . . 329
— — „Amalie" bei Schochwitz, Verleih. einer Zumuthung zu dems. . . . . 329
Braunsberg im Regier. Bezirk Königsberg, Abhaltung eines alljährl. Flachsmarktes das. . . . . 407
Brennholz, die Beschaffung des Bedarfs für die untern Saalgegenden durch die Saalenflöße Seitens der Privatunternehmer an Stelle des Fiskus . 270. 369
Brückenbau über die Saale bei Dürrenberg, s. Eisenbahnbrücke.

C.

Cadaver, s. Thiercadaver.
Candidaten der Theologie, s. Prüfung.
Cantor-Auseinandersetzungen, s. Pfarr-Auseinandersetzungen.
Caution des Haupt-Agenten Pätzold in Halle, s. unter Pätzold.
Central-Haspelanstalt für Seiden-Cocons, s. Haspelanstalt.
Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Casseler Chaussee, Veränderungen in derselben . . . . . 176
— — — Kreis-Chaussee von Alsleben nach Sandersleben . . . . . 316
Chausseegeld-Hebestelle ist errichtet zu Holleben S. 50.; Alsleben S. 316.
Chausseegeld-Tarif, s. Anwendung.
Chausseen, für welche der Gebrauch schmaler Radefelgen verboten ist:
Halle-Lauchstädter Chaussee . . . . 7
Chirurgische Klinik zu Halle, s. Klinik.


Digitized by Google

## C.

Seite

Civil-Bevölkerungstabelle, s. Bevölkerungstabelle.
Collecte für die deutsch-evangel. Gemeinde zu Constantinopel, Ergebniß derf. 275
— für die Zwecke der Gustav-Adolphs-Stiftung . . . . . 317
Concession der Gesellschaft „Janus", s. Janus.
— der Gesellschaft „deutscher Phönix", s. deutscher Phönix.
Consolidation zweier Braunkohlenbergwerke, s. Braunkohlenbergwerk.
Courier-Pferde, s. Extrapost-Pferde.
Curatpriester, Stationirung eines solchen als kathol. Seelsorger für Sömmerda und Umgegend in Sömmerda . 273

## D.

Dampfkessel, Verbot der Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen derf. 82
Dampfmaschinen, kleine bewegliche, Locomobilen genannt, s. Locomobilen.
Dampfschiffe, s. Elbdampfschiffe.
Darlehnskassenscheine de 1848, Einziehung u. Umtausch derf. mit Präclusivtermin . . 17. 66. 121. 125. 133. 137
— —. — die zum Umtausch derf. gesetzte Nachfrist . 173. 181. 189. 197. 205. 214
Departements-Thierarzt, Erwerbung der Qualification dazu . . . . 74
Deserviten-Jahr, s. Pfarr-Auseinandersetzungen.
Deutscher Phönix, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a./M., Statut und Concession desselben . . 83
Diaconate sind erledigt resp. besetzt zu: Alsleben a. d. S. S. 179. 367.; Bitterfeld S. 6.; Cölleda S. 380.; Delitzsch S. 179.; Eckartsberga S. 10.; Eilenburg S. 404.; Eisleben S. 72.; Ellrich S. 72. 340.; Erfurt S. 24. 204. 264.; Ermsleben S. 320.; Gardelegen S. 320.; Gerbstädt S. 179.; Großthiemig S. 24.; Halberstadt S. 124.; Halle S. 364.; Laucha S. 64.; Mücheln S. 16.; Naumburg S. 72.; Osterwieck S. 72.; Pretzsch S. 104.; Weißenfels S. 220. 372.; Werben S. 24.; Wittenberg S. 380.

Seite

Diaconats-Auseinandersetzungen, s. Pfarr-Auseinandersetzungen.
Diaspora, evangelische, der Preuß. Monarchie und die neuesten Arbeiten in ihr, eine Schrift, Empfehlung derselben 58
Domainen-Feuerschäden-Fonds, Einzahlung der Beiträge pro 18$\frac{47}{48}$ . 191
Domainen- und Forstgrundstücke, s. Quittungen.
Domanial-Abgaben und Leistungen, s. Ablösung von Domanialgefällen.
Drainirungsarbeiten, Unterricht in deren Ausführung bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau . . . 171
Dresdner Album, Empfehlung der 2. Auflage dess. zum Besten der Rhein- und Weichsel-Ueberschwemmten . . . . 269
Droyßig, Aufnahme-Bedingungen in das evangelische Lehrerinnen-Seminar daf. S. 246.; Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangel. Gouvernanten und Erfordernisse zur Aufnahme in dieselbe daf. S. 261.; Eröffnung eines Pensionats für evangel. Töchter höherer Stände S. 263.
Dürrenberger Eisenbahnbrücke, s. Eisenbahnbrücke.

## E.

Eichsfeldische Tilgungskasse, ausgelooste Schuldverschreibungen derf. S. 21. 71. 122. 232. 255. 282. 378
— — Vernichtung ausgelooster Schuldverschreibungen derf. . . . S. 192. 373
Eichung und Ajustirung, Fortdauer der Zulassung der mit Löchern und Boden versehenen Gewichte . . . . . 315
Eingangszoll für Talg, Ermäßigung dess. S. 65.; Erlaß dess. für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, als: Graupe, Gries, Grütze, Hirse . . . . . 321
Einkommen-Steuer, Abänderung in der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen für dies. . . . 357
Einkommen-Steuer, s. Zuschlag.
Eisenbahnbrücke bei Dürrenberg, Verordnung über das Befahren der Saale während des Baues derselben . 281. 295



Digitized by Google

E. Seite

Elbdampfschiffe, Königl. Sächs., Aenderung in den Nachtsignalen derselben . 309
Elbfahrzeuge sollen bei den Elbzollstellen anlegen und gemeldet werden . . . 282
Elbniederungen, Aufruf zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung hart betroffenen Ortschaften ders. . . . . 129
Elb-Stromschnellen und Untiefen am Außiger Mittelheger, das Passiren ders. mit den Fahrzeugen . . . . . 281
Elbzollstellen, s. Elbfahrzeuge.
Elster-Floßanstalten, s. Floßanstalten.
Entlassungs-Zeugnisse, annehmbare, für die Candidaten des Baufachs, zur Ertheilung solcher ist für berechtigt erachtet die Realschule zu Burg . . . 74
Erlaubnißscheine zur Anlage von Aufbereitungs-Anstalten, s. Aufbereitungs-Anstalten, auch Musikmachen.
Eröffnung des Landtags der Monarchie 369
Ersatz-Aushebung für das stehende Heer, s. Aushebung.
Estafetten-Pferde, s. Extrapost-Pferde.
Etappen-Conventionen, s. Quartier-Beköstigung.
Extract aus den Rechnungen de 1852 und 1853 der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsens 116
— aus der 10. Rechnung der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1854 . . . . . 402
Extrapost-, Estafetten- und Courier-Pferde, Erhöhung der Gebühren-Sätze dafür . . . . . 208

F.

Fähranstalt bei Groitzsch, Fährgeldtarif für dies. . . . . 170
Ferien beim Appellationsgericht zu Naumburg . . . . . 209. 238
— — — Halberstadt . . . . . 224
Feuer-Versicherungs-Societäten, s. Ausschreiben, auch Extract.
— — — s. deutscher Phönix.
Fiebertropfen, Möllersche, s. Möllersche Fiebertropfen.
Fiscalats-Amt, s. Stempel-Fiscalats-Amt.
Fischerei, Pol. Verordn. zu deren Schutze 361

F. Seite

Flachsmarkt in der Stadt Braunsberg im Regier. Bezirk Königsberg . . . 407
Floßanstalten im Gebiete der schwarzen Elster, Bestimmungen über deren Verwaltung und Beaufsichtigung . . . 358
Floßholz, s. Brennholz.
Floßholzablage, Königl., zu Dürrenberg, geht ein S. 267.; desgleichen zu Naumburg, Weißenfels und Merseburg 270
Fohlen, Uebersicht der im Jahre 1854 durch Landbeschäler erzielten . . . . 278
Formulare, gedruckte, zu Beerdigungs-Attesten, s. Beerdigungs-Atteste.
Forstaufseher- und Försterstellen sind besetzt zu: Battaune S. 320.; Creutz S. 80.; Fermerswalde S. 319.; Greppin S. 171.; Holzdorf S. 204.; Jagdhaus S. 272. 319.; Kleinjena S. 272.; Sitzenroda S. 171.; Staupitz S. 319.; Zollhaus S. 171.
Forstgrundstücke, s. Domainengrundstücke.
Fourage-Verpflegungs-Quittung, Formular dazu . . . . . 351
Frankfurt a./O.-Leipziger Chaussee-Bau-Gesellschaft, bestätigtes Statut ders. . . . . 34
Freiwillige einjährige Militairpflichtige, Prüfung ders. . . . . 14
Freiwillige Staatsanleihe de 1848, s. Staatsanleihe.
Fuhrwerk, Verordnung über das Halten und gegenseitige Ausweichen mit demf. 245

G.

Geheimmittel, s. Arzneien.
Geistliche, Einwirkung derselben auf die Erziehung und Beaufsichtigung der Minorennen . . . . . 336
Gemeinde-Verfassung, s. Landgemeinde-Verfassung.
Gemünztes Gold und Silber, das in Polen bestehende Verbot der Ausfuhr dess. . . . . 249
General-Kirchen- und Schulen-Visitation in der Diöces Erfurt . 170
General-Versammlungen der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft . . . . . 270


Digitized by Google

G. Seite

Gerichtlich-medicinische Probearbeiten, s. themata medico-legalia.
Gerichtsferien, s. Ferien, auch Appellationsfristen.
Geschenke an Kirchen und Schulen als Beweise kirchlichen Sinnes . S. 97. 309
Gesetz-Sammlung, allg. Inhalt ders.:
Nr. 4124—4130. Stück 49. de 1854 1
" 4131—4136. " 50. . . . 2
" 4137—4146. " 1. de 1855 33
" 4147—4151. " 2. . . . 57
" 4152—4156. " 3. . . . 61
" 4157—4159. " 4. . . . 62
" 4160—4167. " 5. . . . 81
" 4168. " 6. . . . 97
" 4169—4175. " 7. und 8. . 105
" 4176—4179. " 9. . . . 113
" 4180—4184. " 10. . . . 121
" 4185—4186. " 11. . . . 125
" 4187—4202. " 12. und 13. 145
" 4203—4210. " 14. und 15. 173
" 4211—4215. " 16. . . . 181
" 4216—4221. " 17. und 18. 189
" 4222—4225. " 19. . . . 205
" 4226—4227. " 20. . . . 213
" 4228—4241. " 21. 22. 23. 24. u. 25. 221
" 4242—4246. " 26. und 27. 237
" 4247—4250. " 28. . . . 249
" 4251—4263. " 29. 30. u. 31. 265
" 4264—4265. " 32. . . . 269
" 4266—4269. " 33. . . . 273
" 4270. " 34. . . . 281
" 4271—4272. " 35. . . . 285
" 4273—4278. " 36. . . . 313
" 4279—4284. " 37. . . . 321
" 4285—4290. " 38. . . . 341
" 4291—4302. " 39. 40. u. 41. 365
" 4303—4308. " 42. . . . 373
" 4309—4315. " 43. und 44. 381
" 4316—4319. " 45. . . . 405
Getreide, Befreiung dess. vom Eingangszoll . . . . . 321
Gewerbebetrieb der Oldenburgschen Unterthanen in den Zollvereinsstaaten . 66
Gewerbe-Institut in Berlin, Anmeldung der Stipendiaten bei demf. . . 185
Gewerbe-Legitimationszeugnisse, s. Oldenburgsche Unterthanen, s. auch Belgien.

G. Seite

Gewerbetreibende in Belgien und den Zollvereins-Staaten, deren gegenseitige Behandlung in Folge der getroffenen Vereinbarung . . . . . 108
Gewichte mit Löchern am Boden, s. Eichung, auch Normalgewichte.
Gold-Ausfuhr aus Polen ist verboten 249
Goldgewichte, s. Normalgewichte.
Goldmünzen, ausländische, Verkauf gestempelter Normalgewichte zu denf. . . 377
Gouvernanten, evangel., Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für dies. zu Dropßig . . . . . 261
Graupen, Gries und Grütze, Befreiung ders. vom Eingangszoll . . . 321
Gußeisen-Verwendung zu Dampfkesseln ist verboten . . . . . 82

H.

Halle-Lauchstädter Chaussee, s. Chausseen.
Handelskammer für Halle und die Saalörter, Wahl deren Mitglieder und Stellvertreter . . . . . 9
Handels- und Zollvertrag mit Oestreich vom 19. Februar 1853; Ausführung des §. 18. dess. im Oesterreichischen Militairgrenz-Gebiete . . . . . 13
Haspelanstalt für Seiden-Cocons des Lehrers Ehrhardt zu Prettin, Zusammenstellung der im Jahre 1855 an dies. abgelieferten Seiden-Cocons . . . . 375
Haus der Abgeordneten (2. Kammer), Neuwahl für dass. . . . . 285
— — — des Landtags, Eröffnung dess. 369
Haynsburg, Domaine, Wechsel in der Person des Pächters . . . . . 241
Herrenhaus des Landtags, Eröffn. dess. 369
Hirse ist vom Eingangszoll befreit . . 321
Hohengandern, Errichtung einer Steuerstelle auf einer Uebergangsstraße für Branntwein . . . . . 142
Holz-Legitimations-Controlle, Einführung derselben in der Grafschaft Stolberg-Stolberg . . . . . 58. 253
Hülfskasse, s. Provinzial-Hülfskasse.
Hülsenfrüchte sind vom Eingangszoll befreit . . . . . 321


Digitized by Google

## H.

Seite

Hunde, Polizei-Verordn. über das Tragen von Maulkörben in der Stadt Halle . 271

Hypothekensachen auf Beilagen des Amtsblatts:
des Eckartsbergaer Kreises S. 60. 180.;
" Querfurter Kr. S. 72. 212. 312.;
" Sangerhäuser Kr. S. 64. 244. 368.;
" Weißenfelser S. 252. 380.

Hypothekentabellen über mehrere Grundstücke sind vollendet: S. 22. 23. 50. 51. 52. 63. 67. 78. 79. 120. 127. 128. 136. 142. 143. 144. 195. 196. 226. 227. 228. 234. 235. 242. 243. 244. 259. 267. 268. 271. 276. 278. 279. 280. 297. 298. 299. 319. 322. 366. 408. 409.

## J.

Jagd, niedere, Bestim. der Dauer derf. 270

Janus, Lebens- und Pensions-Versicher.-Gesellschaft in Hamburg, deren Concession zum Geschäftsbetrieb in Preußen . . 2

Immediatgesuche, deren Anbringung 18

Industrie- und Kunst-Ausstellung zu Paris, Errichtung eines Postbüreaus im Ausstellungsgebäude daselbst S. 147. — Eröffnung derselben S. 259. — die zur Auszeichnung in Vorschlag zu bringenden Arbeiter der Ausstellungs-Gegenstände S. 312.

Ingenieure, s. Abtheilungs-Ingenieure.

Invaliden, deren Verpflegung bei Entlassungen, s. Verpflegung.

Jurisdictions-Veränderungen . 19

Justizpersonal-Veränderungen S. 59. 132. 179. 212. 283. 331. 367. 412.

## K.

Kammern, s. Haus der Abgeordneten, auch Wahlgesetz, desgl. Landtag.

Kassenabschlüsse u. Rechnungen, s. Restverwaltung.

Kassenanweisungen de 1835, Präclusivtermin für die Annahme und den Umtausch derf. . . . . 8. 17

— — die zum Umtausch derf. bestimmte Nachfrist S. 173. 181. 189. 197. 205. 214

— ausländische, Beschränkung deren Verwendung zur Zahlungsleistung . 213. 377

Seite

Katholische Missionarien in Torgau und Eilenburg, die Beachtung der denf. verliehenen Rechte Seitens der evangel. Geistlichen . . . . . 183

— — Stationirung eines solchen in Sömmerda . . . . . 273

Katholische Seelsorger, s. kathol. Missionarien.

Kinder, unehelich erzeugte, Sicherung deren Rechte bei der späteren Verheirathung der Mutter Seitens der Geistlichen . . . . . 62

Kirchenbuchführer, Aufforderung an dies. zur Nachforschung in der Thomasschen Erbschaftssache . . 148. 180. 188

Kirchenkasten-Amt in Zeitz, s. Procuratur-Amt.

Kirchen-Um- und Neubauten, das bei denselben zu beobachtende Verfahren 110

Kirchen-Visitationen, s. General-Kirchen-Visitationen.

Klassensteuer, s. Zuschlag.

Klinik, chirurgische, zu Halle, Erhöhung der Verpflegungssätze für die Kranken in derf. . . . . 266

Kreisboniteure, Bestellung und Vereidigung mehrerer derf. . . . . 20

Kreis-Physikats-Stelle des Liebenwerdaer Kreises, Erledigung derf. . . 274

Kreis-Verordnete, Veränderungen im Personal derf. . . . . 19

Krieger, verarmte de 18$^{06}_{15}$, gedruckte Quittungsbücher zur Erhebung der Unterstützungen für dies. . . . . 48

Kriegsmunition und Waffen, Verbot der Ausfuhr derf. S. 102.; Ausstellung der Ursprungsatteste der nach dem Auslande zu versendenden S. 326.

Küster-Auseinandersetzungen, s. Pfarr-Auseinandersetzungen.

Kunst-Ausstellung in Paris, s. Industrie-Ausstellung.

Kupferschieferbauende Gewerkschaft, s. Mansfeldsche kupferschieferbauende Gewerkschaft.

Kurmärkische Schuldverschreibungen, Ausreichung neuer Zinscoupons dazu . . . . . 314

Digitized by Google

## L.


Lachswehren, Anlegung derf. ist verboten 361
Laich- und Schonzeit der Fische, Bestimmung derf. für die verschied. Gattungen 363
Landbeschäler, deren Eintreffen auf ihren Stationen . . . . . 15
Landes-Baumschule, Königliche zu Sanssouci, Preisverzeichniß der aus derf. zu beziehenden Bäume und Sträucher 357
Land-Feuer-Societät, s. Ausschreiben, auch Extract.
Landgemeinde-Verfassungen in der Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark, Zusammenstellung der dies. betr. Bestimmungen und Anleitungen . . . 382
Landstreicher, s. Staats- und Ortsangehörigkeit.
Landtag der Preuß. Monarchie, Eröffn. der beiden Häuser desselben . . . . 369
Landwehrmänner, deren Verpflegung bei Einziehungen ꝛc., s. Verpflegung; auch Predigtamts-Candidaten.
Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Proskau, Verzeichniß der Vorlesungen das. . . . . 126. 275
Langensche Pillen, Verbot deren Einbringung . . . . . 62
Lazareth-Schein, Formular dazu . . 350
Lebens- und Pensions-Versicher. Gesellschaft „Janus“ in Hamburg ist zum Geschäftsbetrieb in Preußen zugelassen . . . . . 2
Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, Erfordernisse zur Aufnahme und desfallsige Vorprüfung . . . . . 246
Leipziger Stadtschuldscheine, Liste der ausgelooften, S. 4. 224. 232. 410. 414
Literaten-Prüfung beim Seminar in Weißenfels S. 76.; in Eisleben S. 267.
Locomobilen, Verordn. über die Aufstellung und deren Gebrauch . . . . 199
Dr. Lutzesche Anweisescheine, Warnung vor deren Annahme als Papiergeld . 73


## M.


Magdeburger Land-Feuer-Societät, s. Ausschreiben, auch Extract.
Mahlsteuer, s. Zuschlag.
Maikäfer, Anweisung zu deren Vertilgung . . . . . 47
Mansfeldsche kupferschieferbauende Gewerkschaft, Bestimmung des Orts für deren alljährliche General-Versammlungen . . . . . 270
Markscheiden, s. Steinkohlenbergwerke.
Marsch-Verpflegung der Truppen, s. Verpflegung.
Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Normalmarktorte des Regierungs-Bezirks Merseburg pro 1855 . 406
— — — aus den letzten 24 Jahren, welche den Ablösungen nach dem Gesetz vom 2. März 1850 zu Grunde zu legen sind, pro 1854 . . . . . 49
Maschersche Zusammenstellung der das Untersuchungs-Verfahren wegen Uebertretungen betr. Gesetze und Verordnungen wird empfohlen . . . . . 76
— desgl. der die Staats- und Ortsangehörigkeit, die Armen-Verpflegung, sowie das Verfahren wider die Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen betr. Gesetze ꝛc. . . . . 336
Maulkörbe, Anwendung derf. für die Hunde im Polizeibezirk der Stadt Halle 271
Mehl ist vom Eingangszoll befreit . . 321
Militairdienstpflicht, Befreiung der Predigtamts-Candidaten von Ableistung derselben . . . . . 317
Militairgränze in Oesterreich, s. Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich.
Militairpflichtige, einjährige freiwillige, deren Prüfung . . . . . 14
Militairversorgungsberechtigte, Aufforderung an dieselben zur Meldung zu Post-Unterbeamtenstellen S. 127. 224. 338., desgl. zur Anstellung bei der Telegraphie . . . . . 401
Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, Aufhebung der Mitgliedschaft durch Eintritt in fremde Staatsdienste . . . . . 73. 273
Mineralien, zum Bergwerksregal gehörige, die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten zu deren Zugutemachung . . 200
Minorenne Bevormundete, die Mitwirkung der Geistlichen bei deren Erziehung ꝛc. 336
Missionarien, katholische, zu Torgau und Eilenburg, die Beachtung der


Digitized by Google

M. Seite

denselben verliehenen Rechte Seitens der evangelischen Geistlichen . . . . . 183
Missionarius, kath., Stationirung eines solchen in Sömmerda . . . . 273
Möllersche Fiebertopfen, Verbot deren Einbringung . . . . . 62
Mortificirte Staatspapiere, siehe Staatspapiere.
Mühlenfabrikate sind vom Eingangszoll befreit . . . . . 321
Mündel, s. Minorenne.
Mundverpflegungs-Quittung, Formular dazu . . . . . 352
Munition, s. Kriegmunition.
Musikmachen, polizeil. Erlaubnißscheine dazu sollen nicht an Ausländer ertheilt werden . . . . . 413

N.

Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Kassenanweisungen de 1835 und Darlehnskassenscheine de 1848, S. 173. 181. 189. 197. 205. 214.
Nachtsignale der Königl. Sächs. Elbdampfschiffe, s. Elbdampfschiffe.
Nassau, s. Branntweinsteuervergütung.
Neumärksche Schuldverschreibungen, Ausreich. neuer Zins-Coupons dazu 237
—— Beschränkung der Portofreiheit deren Zins-Coupons-Sendungen . . . . 269
Neuwahl für das Haus der Abgeordneten zur 4. Legislatur-Periode . . . . . 285
Nogat-Niederungen, s. Weichsel-Niederungen.
Normalgewichte, gestempelte, zu den im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen; Verkauf dergl. durch die Normal-Eichungs-Commission . . . 377

O.

Oldenburgsche Unterthanen, deren Gewerbebetrieb in den Zollvereinsstaaten und die denselben zu ertheilenden Gewerbe-Legitimationszeugnisse . . . . 66
Ortsangehörigkeit, s. Staatsangehörigkeit.
Ortschaftsverzeichniß des Regier. Bez. Merseburg, Herausgabe eines neuen 326

M. Seite

Orts-Statuten der Landgemeinden, Umfang derf. . . . . 384
Orts-Verfassung (Dorf-Ordnung) der Landgemeinden, s. Orts-Statuten.

P.

Pätzold in Halle, Rückzahlung der von demselben als Haupt-Agent eines Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts bestellten Caution, nach erfolgter Niederlegung der Agentur . . . . . 229
Papiergeld, fremdes, Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst dess. 213. 377
Passiren der Elbe am Außiger Mittelheger 281
Paßformulare, neue gestempelte, Bezug derf. durch die Steuerämter . . . . 253
Patente, s. am Ende des Registers.
Pensionat, evangel. für Töchter höherer Stände zu Droyßig, Eröffn. dess. 263
Pensions-Versicherungs-Gesellschaft, s. Lebens-Versicher.-Gesellschaft.
Pfannenstein als Viehsalz, Verkauf dess. bei der Saline zu Artern . . . 210
Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen, Verordn. darüber und Bestimmung des bei denselben, so wie bei Diaconats-, Küster-, Cantor- und Schullehrer-Auseinandersetzungen zu Grunde zu legenden Deserviten- resp. Wirthschaftsjahres . . . . . 251
Pfarrstellen sind besetzt zu:
Alach S. 404.; Altenplathow mit Brettin S. 96.; Blankenburg S. 72.; Burgholzhausen S. 320.; Clettenberg mit Branderode S. 320.; Crössuln S. 340.; Croppenstedt S. 64.; Crottdorf S. 268.; Delitz a. d. S. S. 372.; Derenburg S. 124.; Droyßig mit Hassel S. 188.; Dubro S. 320.; Eigenrieden S. 324.; Eisdorf mit Meuchen S. 172.; Erfurt S. 72. 128. 204.; Falken S. 204.; Förderstedt S. 411.; Freiroda S. 320.; Freyenbessingen S. 340.; Glaucha vor Halle S. 220.; Grabow und Stresow S. 72.; Groß-Rodensleben mit Hemsdorf S. 300.; Hackpfüffel S. 331.; Häseler mit Dietrichsroda, Burghesler und Burkersroda S. 16.; Halle S. 124.


Digitized by Google

P. Seite

372.; Hausneindorf S. 16.; Heldrungen S. 204.; Hohenwarsleben S. 340.; Hoppenstedt und Suderode S. 331.; Hornsömmern S. 64.; Jeetze mit Stepe S. 59.; Kayna und Zettweil S. 96.; Kobershain S. 196.; Lauchstädt mit Kleinlauchstädt S. 220.; Leubingen S. 380.; Liebenrode und Obersachswerfen S. 380.; Mechau mit Ritzleben S. 56.; Mühlhausen S. 188.; Naumburg S. 324.; Niederholzhausen S. 10.; Olvenstedt S. 244.; Plennschütz S. 367.; Rade mit Düßnitz, Gehmen und Schöneiche S. 96.; Randau S. 248.; Reuden S. 72.; Rietzel mit Küsel S. 104.; Rösa S. 179.; Rohrberg mit Püggen, Groß- und Klein-Bierstedt S. 128.; Roitzsch mit Ramsin und Renneritz S. 380.; Roßbach mit Nahlendorf und Lunstedt S. 404.; Sanne mit Thielbeer und Kerkuhn S. 220.; Schernike S. 268.; Schkopau S. 16.; Schönstedt S. 124.; Stendal S. 10. 128. 324.; Steuden mit Dornstedt S. 64.; Tettenborn S. 283.; Unter- und Oberteutschenthal S. 328.; Viesen mit Mahlenzien S. 179.; Wedringen S. 188.; Wegeleben S. 320.; Weißenfels S. 372.; Wespen S. 124.; Wörmlitz S. 16.; Worbis S. 71.; Zorbau S. 320.

Pfarrstellen sind erledigt zu: Beckendorf S. 268.; Bensdorf S. 248.; Bindersleben S. 404.; Böcke S. 188.; Bröckau S. 328.; Burgholzhausen S. 80.; Crenpau S. 320.; Crottorf S. 144.; Dahlenwarsleben S. 320.; Delitz a. d. S. S. 212.; Detershagen S. 120.; Eigenrieden S. 64.; Erfurt S. 264.; Falkenhain S. 268.; Förderstedt S. 252.; Freyenbessingen S. 144.; Gardelegen S. 320.; Gatersleben S. 252.; Großpörthen S. 10.; Groß-Rodensleben S. 64.; Haferungen S. 320.; Harras S. 283.; Heldrungen S. 96.; Henningsleben S. 328.; Hohenmölsen S. 244.; Hohenwarsleben S. 204.; Hoppenstedt und Suderode S. 124.; Kirchscheidungen S. 188.; Klein-Oschersleben S. 411.; Knrzlipsdorf S. 220.;

P. Seite

Langenroda S. 372.; Langenweddingen S. 268.; Lauchstedt S. 71.; Leubingen S. 228.; Lüderitz S. 268.; Magdeburg S. 204.; Naumburg S. 112.; Nord-Dedeleben S. 272.; Priestädtlich S. 320.; Prittitz S. 340.; Randau S. 16.; Rietzel S. 72.; Rohrberg S. 96.; Roitzsch S. 172.; Roßbach S. 244.; Schermecke S. 124.; Schönstedt S. 6.; Stemmern S. 280.; Stötterlingen S. 196.; Süpplingen S. 244.; Tettenborn S. 171.; Uenlingen S. 128. 324.; Wegeleben S. 112.; Weischütz S. 268.; Westerhausen S. 412.; Wolteritz S. 268.; Ziegenrück S. 272.; Zorbau S. 188.; Zschernitz S. 260.

Pferdeausfuhr nach Hannover ist verboten S. 11.; desgl. nach Braunschweig S. 47.; desgl. nach Luxemburg . . . 107

Pillen, Langensche, s. Langensche Pillen.

Polen, Verbot der Ausfuhr gemünzten Goldes und Silbers daselbst . . . . 249

— Ausfuhr des Silbergeldes fremden Gepräges ist nachgelassen . . . . . 329

Polizeigesetze, allgem. gültige und Verordnungen, zusammengestellt von Rauer, werden empfohlen . . . . . 13

Portofreiheit, s. Zins-Coupons-Sendungen.

Post-Büreau im Ausstellungsgebäude zu Paris, Einrichtung dess. . . . . 147

Post-Expedition, Errichtung einer neuen zu Berga S. 114.; zu Heringen S. 322.; zu Schkölen S. 414.

Post-Expeditionen sind besetzt resp. erledigt zu: Berga S. 144.; Hettstädt S. 136.; Lancha S. 80.; Lauchstädt S. 188.; Meisdorf S. 16.; Roßla S. 96.; Schildau S. 172.; Schlieben S. 10.; Schönewalde S. 172.

Post-Unterbeamtenstellen, Aufforderung zur Meldung zu dens. an Milit. Versorgungsberechtigte . . 127. 224. 338

Präclusivtermin für die Annahme und den Umtausch der alten Kassenanweisungen de 1835 . . . . . 8. 17

——— der Darlehnskassenscheine de 1848 17. 66. 121. 125. 133. 137



Digitized by Google

## P.


Seite

Prämie für Entdeckung des Brandstifters der wiederholten Brände in Schmiedeberg 230

Prämien-Anleihe, s. Staats-Präm.-Anleihe.

Präparanden, s. Seminar-Präparand.

Predigtamts-Candidaten, Befreiung ders. von der Militairdienstpflicht und der gegenwärtig der Reserve und Landwehr angehörigen von den Uebungen 317

Privat-Baumeister, s. Baumeister.

Probe-Arbeiten, gerichtlich-medizinische, s. **themata medico-legalia.**

Procuratur- und Kirchenkasten-Amt in Zeitz, Anstellung eines Controleurs bei demf. und deſſen Functionen 208

Proskau, Verzeichniß der Vorlesungen an der landwirthsch. Lehranstalt daf. 126. 275

Provinzial-Hülfskaſſe von Sachsen, Bestätigung des Reglements für dies. . 7

——— Wahl des Vorsitzenden pro 1856 und deſſen Stellvertreters . . . . . 413

——— Regulativ über die Verzinsung der bei derf. einzulegenden resp. aus derf. zu erborgenden Capitalien pro 1855 . . 77

Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei derſelben . . . . . 284

Prozeß-Vollmachten der Gemeinden, Form derf. . . . . 388

Prüfung der Candidaten der Theologie pro ministerio . . . . . 59. 260. 339

——— des Baufaches, s. Baufach.

— der einjährigen Freiwilligen . . . . 14

— der Literaten in Weißenfels S. 76.; in Eisleben S. 267.

Pulver, s. Schießpulver.


## Q.


Quartier-Beköstigung durchmarschirender Preuß. Truppen durch fremdherrliche Staaten, Nachweisung der Vergütungssätze nach den Etappen-Convent. 354

Quittungen über die für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke ꝛc. eingezahlten Capitalien, Umtausch derſelben 3. 146. 248. 322

— über die aus delegirten Kaſſen zu leistenden Zahlungen, Form derſelben . . 216

Quittungsbücher, gedruckte, für die alten Krieger, s. Krieger.


## R.


Rauersche Zusammenstellung der Polizeigesetze und Verordn. wird empfohlen . 13

Rechtsanwälte beim Appell.- und beim Kreisgericht zu Naumburg, deren Praxis bei beiden Gerichtshöfen . . . . . 110

Rectorate sind besetzt resp. erledigt zu: Dommitzsch S. 372.; Eckartsberga S. 328.; Freyburg S. 339.; Gräfenhainichen S. 220.; Kemberg S. 416.; Querfurt S. 324.; Zahna S. 364.

Reglement der Provinzial-Hülfskaſſe ist definitiv bestätigt . . . . . 7

— über die Geschäftsführung der Auswanderer-Beförder.-Agenten, Nachtrag dazu 57

— über Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc., s. Verpflegung.

Rekruten, deren Verpflegung bei Einziehungen ꝛc., s. Verpflegung.

Rekrutirung pro 1855, s. Aushebung.

Remonte-Ankauf pro 1855 125. 133. 137

Rentamtsdienerstelle ist vacant zu Querfurt S. 358.; zu Heldrungen S. 407

Renten-Ablösungs-Capitalien, Ausreichung der Quittungen über dergl. an die Prov.-Rentenbank eingezahlte 203. 408

Reutenbriefe, Aufgebot angeblich gestohlener . . . . . 408

— ausgelooſte, S. 4. 48. 176. 211. 241. 370. 407.

— Vernichtung ausgelooſter . . . 194. 373

Renten-Uebernahme auf die Provinz. Rentenbank pro 1. April 1855, Schluß derſelben S. 123.; desgl. pro 1. October 1855, Schluß derſelben S. 318.

Repräsentanten der Gemeinden (Gem.-Verordn.) Bestimm. über deren Wahl ꝛc. 388

Reserviſten, deren Verpflegung bei Einziehungen ꝛc., s. Verpflegung; auch Predigtamts-Candidaten.

Restverwaltung, Vereinigung der bisher in den Kaſſen-Rechnungen und Abschlüſſen nach zwei verschiedenen Perioden getrennt geführten, mit der laufenden Verwaltung . . . . . 413

Rübenzucker-Steuer, s. Zucker.


Digitized by Google

S. Seite

Saalenflöße, Aufhören des Betriebs derselben fiskalischer Seits und Ueberlassung derselben an Privatunternehmer behufs Versorgung der unteren Saalgegenden mit weichem Brennholze 270. 369
Saalschiffahrt während des Baues der Dürrenberger Eisenbahnbrücke 281. 295
— an den s. g. Weingärten und den Pulverweiden bei Halle . . . . . 315
Schenkungen an Kirchen und Schulen, s. Geschenke.
Schiedsmänner, deren Wirksamkeit im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt im Jahre 1854 . . . 111
— — — zu Naumburg . . . . . 134
Schießpulver, einige Abänderungen der Verordnung über den Verkehr mit demf. 222
Schlachtsteuer, s. Zuschlag.
Schöppen der Gemeinden, Ernennung und amtliche Verhältnisse derselben . . 390
Schonzeit der Fische, s. Laichzeit.
Schulen-Visitationen, s. General-Kirchen- ꝛc. Visitationen.
Schul-, Küster- und Organistenstellen sind besetzt resp. erledigt zu: Ammendorf S. 171.; Azien S. 59. 144.; Beudiz S. 416.; Cölleda S. 220.; Cosilenzien S. 80.; Curodorf S. 260.; Damma S. 248.; Eisleben S. 24.; Eismannsdorf S. 372.; Elsterwerda S. 364.; Frankleben S. 64.; Garnbach S. 80. 228.; Gerbstädt S. 252.; Gleina S. 16.; Gölsdorf S. 252.; Gräfenhainichen S. 204. 220.; Gräfenstuhl S. 204.; Grebehna S. 144.; Grillenberg S. 328.; Gröben S. 376.; Großlissa S. 178.; Halberstadt S. 24.; Halle S. 120.; Holleben S. 328.; Horburg S. 364.; Jessen S. 244.; Kahla S. 411.; Kemberg S. 328.; Kertitz S. 416.; Kirchsteitz S. 376.; Kleinwittenberg S. 178. 236.; Klepzig S 280.; Kropstädt S. 56.; Langendorf S. 64.; Langengrassau S. 324.; Linda S. 404.; Lindwerder S. 360.; Lodersleben S. 328. 404.; Meineweh S. 280.; Merseburg S. 24. 96.; Meuro S. 252.; Mölbitz S. 360.; Mühlberg S. 56.; Mutschau S. 300.; Naumburg S. 128.; Niemegk S. 319.; Nißma S. 96.; Ortrand S. 104. 228. 264.; Pettstädt S. 364.; Pohritzsch S. 16.; Possenhain S. 120.; Predel S. 144.; Prettin S. 260.; Prittitz S. 136.; Purzien S. 96.; Puschkuhnsdorf S. 178.; Querfurt S. 124. 171.; Rothenburg S. 59.; Rothstein S. 272.; Schkölen S. 123.; Schlieben S. 272.; Schloßbeichlingen S. 220.; Schmiedeberg S. 123.; Schweinitz S. 16.; Storkau S. 196.; Teuchern S. 179.; Thondorf S. 260.; Torgau S. 188.; Tornau S. 104.; Uebigau S. 228.; Wahrenbrück S. 80.; Weißenfels S. 244.; Wellaune S. 178.; Wildenau S. 171.; Wittenberg S. 236.; Wolfen S. 367.; Wüsteneutzsch S. 364.; Zeitz S. 331.; Ziegelroda S. 128.; Zorbau S. 80.; Zweymen S. 272.
Schullehrer-Auseinandersetzungen, s. Pfarr-Auseinandersetzungen.
Schullehrer-Seminar in Weißenfels, Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe . . . . . 103
— — in Eisleben, Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe . . . . . 254
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, allgemeine, Extract aus der Verwaltungs-Rechnung pro 1853 . . . . 113
Schulzen der Gemeinden, Ernennung und amtliche Verhältnisse derf. . . . 390
Seehandlungs-Prämienscheine, Auslegung der Bekanntmachung der gezogenen Serien bei den Behörden 238. 254
— — der noch nicht gezogenen Serien . 249
— — der auf die gezogenen Serien gefallenen Prämien . . . . . 361
Seelsorger, kathol., Stationirung eines solchen in Sömmerda . . . . 273
Seiden-Cocons, Zusammenstellung der in die Central-Haspelanstalt des Lehrers Ehrhardt in Prettin abgelieferten und dafür gezahlten Staatsprämien . . . 375
Seminar, s. Lehrerinnen-Seminar.
Seminar-Präparanden, evangel., Veröffentlichung derjenigen Lehrer und Geistlichen, welche zur Vorbereitung derf. für befähigt erachtet sind . . . . . 217




Digitized by Google

S. Seite

Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlenbergwerke, Stellung derselben . . . . . 296
Silbergeld, fremden Gepräges, Ausfuhr aus Polen ist nachgegeben . . . 329
Silber, gemünztes, das in Polen bestehende Verbot der Ausfuhr desselben 249
Sprunggeld für die Landbeschäler, Normirung dess. . . . . 15
Staatsanleihen de 1848, 1852 und 1854, Liste der verlooften Schuldverschreibungen aus dens. und deren Kündig. 313
Staatspapiere, Liste der pro 1854 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen 106
Staats-Prämien-Anleihe de 1855, die ausgelooften Serien derselben . . 314
Staatsschuldschein, Aufgebot eines angeblich gestohlenen S. 65.; desgl. mehrerer angeblich gestohlener S. 335.; desgl. mehrerer angeblich vermißten 405.
Staats- und Ortsangehörigkeit, Armen-Verpflegung, Verfahren wider Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheue, Zusammenstellung der desfallsigen Bestimmungen von Mascher . . . . . 336
Statistische Nachrichten, Aufnahme ders. pro 1855 . . . . . 366
Statut der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft . . . . . 34
— der Feuer-Versicher.-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. . . 83
Steinkohlenbergwerke, die Stellung der Sicherheitspfeiler an deren Markscheiden 296
Steinkohlenbergwerk „Carl Herrmann" bei Brachwitz, Verleihung dess. 296
Stempel-Fiscalats-Amt zu Mühlhausen, Aufhebung dess. . . . . 95
— — — Uebertragung der Geschäfte dess. auf den Provinz.-Stempel-Fiskal, Reg. Assessor Heymann . . . . . 170
— — — Uebertragung der Geschäfte dess. bezüglich der Stadt Ermsleben auf den Prov.-Stempel-Fiskal, Reg. Rath Klessel 170
Steuer-Credit-Kassenscheine de 1764 und 1836, ausgelooste . . 138. 325
Steuerstelle zu Heiligenstadt auf der Uebergangsstraße von Heiligenstadt nach Witzenhausen für ausgehenden Branntwein, Verleg. ders. nach Hohengandern 142

S. Seite

Steuer-Zuschlag von 25%, Forterheb. dess. bis 1. April 1856 . . . . . 223
Stimmrecht der Gemeinde-Mitglieder, Bestimmung der Theilnahme an dems. 385
Stipendien beim Königl. Gewerbe-Institut in Berlin, Anmeldung ders. . . 185
Straßengerechtigkeit oder Auenrecht der Gemeinden, Fortdauer ders. . . . 401
Straßen-Verzeichniß, s. Anwendung.
Stromschnellen, s. Elbstromschnellen.
Syrop, ausländischer, s. Zucker.

T.

Tabakspflanzungen, Anmeldung ders. bei den Steuerbehörden pro 1855 . . 210
Tabakssteuer, Einschätzung der Kreise des Regier. Bezirks Merseburg zu ders. 146
Talg, Ermäßigung des Eingangszolles dafür 65
Tarif für das Chausseegeld auf der Alsleben-Sanderslebener Chaussee . . . 315
— für das Fährgeld auf der Fähranstalt bei Groitzsch . . . . . 170
Taxpreis der Blutegel, s. Blutegel.
Telegraphie, Aufforderung an anstellungsberechtigte Personen zur Meldung bei ders. . . . . 401
Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftliche Obligationen, Ausloosung ders. S. 178. 330
— — — Ausreich. neuer Zinscoupons dazu 226
Themata medico-legalia, Zurückweisung der Fristgesuche zu deren Einreich. 315
Theologen, evangelische, s. Predigtamts-Candidaten.
Thierarzneischule zu Berlin, Beschränkung der Zulassung zum Studium der Thierheilkunde für die Civileleven . . 266
Thiercadaver, Vorschriften über deren Ausnutzung zu gewerblichen Zwecken. . 229
Thomassche Erbschaft, Aufforderung an die Kirchenbuchführer zur Nachforschung über mehrere Personen dieses Namens S. 148. 180. 188.
Thor-Expeditionen zu Weißenfels, Befugniß ders. zur Abfertigung steuerpflichtiger Gegenstände. . . . . 330
Trauungen solcher Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander gezeugt haben, Verfahren der Geistlichen in solchen Fällen . . . . . 62


Digitized by Google

## U.

Seite

Uebergangssteuerstellen, s. Uebergangsstraßen.
Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen für den Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe . . . . . 73
— — — für den Verkehr mit Branntwein zwischen Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten . . . . . 333
— s. Steuerstelle.
Ueberschwemmung der Weichsel- und Nogat-Niederungen, sowie der Elb-Niederungen, Aufruf zur Unterstützung der dortigen Bewohner. . . . . 129
— — — Zusammentritt eines desfallsf. Comités . . . . . 148
Universitäts-Klinik zu Halle, s. Klinik.
Unterstützungs-Anstalt, allgemeine, für die Wittwen und Waisen evangel. Schullehrer, Extract aus der Verwaltungs-Rechnung pro 1853 . . . . 113
Untiefen in der Elbe, s. Elb-Stromschnellen und Untiefen.
Ursprungsatteste über Kriegsmunition, s. Kriegsmunition.

## V.

Vereinszoll-Tarif, Berichtigung des Waarenverzeichnisses zu dems. . . . 330
Verleihung von Braunkohlen- und Steinkohlen-Bergwerken, Braunkohlengruben und Zumuthungen, s. unter diesen.
Verordnete der Gemeinden, s. Repräsentanten.
Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen, Extract aus dem Reglement vom 5. October 1854 S. 25. 341.
Verpflegungssätze für die Kranken in der chirurgischen Klinik zu Halle, Erhöhung ders. . . . . 266
Versorgungsberechtigte Militairs, s. Militairversorgungsberechtigte.
Viehsalz-Verkauf, s. Pfannenstein.
Volkszählung, allgemeine, u. Aufnahme der statist. Nachrichten pro 1855 366
Vorlesungen, landwirthschaftliche, s. landwirthschaftl. Lehranstalt.
Vorsitzende der Bezirks-Commissionen für die Einkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Vorspann-Quittung, Formular dazu 353

## W.

Waarenverzeichniß, amtliches, zum Zollvereins-Tarif, Berichtigung dess. . 330
Waffen und Kriegsmunition, Verbot der Ausfuhr ders. . . . . 102
Wahl der Abgeordneten zum Hause der Abgeordneten, Bestimmung der Wahltage 285
Wahlbezirke im Regier. Bez. Merseburg 286
Wahlfähigkeits-Prüfung beim Schullehrer-Seminar in Weißenfels, Ankündigung derselben . . . . . 76
— — — in Eisleben . . . . . 267
Wahlgesetz vom 31. Mai 1849 über die Wahlen der Abgeordneten zur 2. Kammer 286
Warnung vor den Dr. Lutzeschen Anweisungsscheinen . . . . . 73
Weingewinn, Anmeldung dess. bei den Ortsbehörden . . . . . 326
Wild-Legitimations-Controlle, Einführung ders. in mehreren Städten. 47
Wirksamkeit der Schiedsmänner, s. Schiedsmänner.
Wittwen und Waisen evangel. Schullehrer, s. Unterstützungs-Anstalt.
Wundereſſenz, Altonaer, s. Altonaer Wundereſſenz.

## Z.

Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes, Beschränkung ders. . 213. 377
Zins-Coupons, Ausreichung neuer zu den Teuditz-Kötzschauer Obligationen 226
— — — zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen . . . . . 237
— — — zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen . . . . . 314
Zins-Coupons-Sendungen, Beschränkung deren Portofreiheit für Staatsschuldscheine ꝛc. . . . . 53
— — — für Neumärkische Schuldverschreibungen . . . . . 269

Digitized by Google

| Z. | Seite |
|---|---|
| Zins-Regulative der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen pro 1855 | 77 |
| Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich, s. Handels- und Zollvertrag. | |
| Zollvereins-Staaten, s. Gewerbetreibende. | |
| Zollvereins-Tarif, Waarenverzeichniß dazu ist berichtigt | 330 |
| Zucker und Syrop, ausländischer, Uebersicht der Einnahmen dafür, sowie an Rübenzucker-Steuer ꝛc. | 238 |
| Zugutemachung von Bergwerks-Mineralien, s. Mineralien. | |
| Zumuthung, s. Braunkohlenbergwerk. | |
| Zuschlag zur Einkommen-, Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer, Forterhebung desselben | 223 |


## III. Register zur Personal-Chronik.

### a) der Beamten, Geistlichen, Lehrer, Agenten ꝛc.

NB. † bedeutet „gestorben."


| A. | Seite |
|---|---|
| Abel, Pfarrer | 283 |
| Agricola, Auscultator, entlassen | 132 |
| Albrecht, Pfarrer | 320 |
| Ampach, Referendar | 412 |
| Angelroth, cand. theol. | 59 |
| — Pastor extraordin. | 188 |
| Anstinn, Referendar | 367 |
| Arndt, Auscultator | 212 |
| Arnold, Dr., 4. Adjunct in Pforta | 340 |
| Arnoldt, Post-Expedient | 332 |
| v. Aweyde, Spezial-Commissar | 272 |

| B. | Seite |
|---|---|
| Baake, Gerichtsbote | 212 |
| Bader, 3. Consistorial-Secretair | 404 |
| Bändel, Kreisgerichts-Secretair, pens. | 284 |
| Bänsch, Gerichts-Assessor | 60 |
| Baldamus, Agent der F. V. G. Borussia in Berlin | 178 |
| Banse, Pfarrer | 268 |
| Bartenstein, Agent der Berl. F. V. Anstalt | 328 |
| Bassin, Auscultator | 283 |
| Bauckhage, Auscultator | 179 |
| Behrends, Pfarrer emer. | 64 |
| — Pfarrer | 104 |
| Beinert, Referendar | 283 |
| Berbig, Post-Expediteur | 80 |
| Bercht, Kreisboniteur | 20 |
| Bergmann, Intendantur-Assessor | 236 |
| Bering, Referendar | 283 |
| Berndt, Briefträger S. 64.; entlassen S. | 332 |

| B. | Seite |
|---|---|
| Berth, Post-Expediteur | 136 |
| Bertling, Pfarrer † | 412 |
| Bertram, Förster | 80 |
| Bertram, Agent der Köln. F. V. Ges. | 360 |
| Bettega, Agent der F. V. Ges. „Deutscher Phönix" | 312 |
| Betzold, Post-Packbote | 180 |
| Beyse, Post-Expediteur, ausgeschieden | 332 |
| Bieler, Agent der Magdeb. F. V. Ges. | 248 |
| Bielig, Postamts-Büreaudiener | 332 |
| v. Bieren, Rechtsanwalt | 60 |
| Bischof 1., Salzamts-Director | 134 |
| Bischoff, Oberpfarrer und Superintendent a. D., emer. | 124 |
| Blume, Kreisg.-Salarienkassen-Rend., pens. | 332 |
| Böckel, Pfarrer emer. | 268 |
| Böhlau, Dr., Auscultator, entlassen | 60 |
| Böhme, Gerichtsbote, pens. | 284 |
| Bölcke, Büreau-Assistent | 132 |
| Bönicke, Pfarrer | 96 |
| Börner, commiss. Polizei-Anwalt | 328 |
| Bohne, Kreisgerichts-Canzlist | 132 |
| Bohnhage, cand. theol. | 339 |
| v. Bojanowsky, Auscultator | 60. 132 |
| Borkert, Kreisgerichtsbote † | 284 |
| Bornmüller, Büreau-Assistent | 284 |
| Boyde, cand. theol. | 260 |
| Boye, Diaconus | 24 |
| Bracht, Post-Secretair | 332 |
| Brahl, Bergrath, Bergamts-Director | 172 |
| Brandes, Referendar | 283 |


Digitized by Google

## B.


Seite

Brauer, commiss. Polizei-Anwalt . . . 171
— Förster . . . . . 319
Braune, Referendar . . . . . 212
Bredoreck, Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigent . . . . . 244
Breidenstein, Kanzleirath S. 284.; gest. S. 332
Breitenbach, Kanzleirath . . . . . 60
v. Breitenbauch, Regierungs-Referendar . 171
— Auscultator . . . . . 212
Breitfeld, Dr., Pfarrer† . . . . . 268
Brenning, Superintendent . . . . . 104
Breyther, cand. theol. . . . . 59
— Pfarrer . . . . . 16
Brinckmann, Dr., Auscult., ausgeschieden 179
Brohm, Oberpfarrer und Superint. . . 320
Buchbinder, Professor in Pforta . . . 340
Büchtemann, Kammerger.-Vice-Präsident 59
Büttner, Post-Expediteur . . . . . 120
Bulius, Agent der F. V. Ges. „Deutscher Phönix“ . . . . . 319
Bullert, Pfarrer, emer. . . . . 124
Burdach, Diäconus . . . . . 6
Busch, Diaconus . . . . . 340
Busse, Pfarrer, emer. . . . . 144


## C.


Camps, Steinkohlenbergwerks-Rendant, Schichtmeister . . . . . 376
Carl, Domainenpächter . . . . . 241
Clar, Agent der vaterländ. F. V. G. in Elberfeld . . . . . 236
Corsep, Kreisrichter . . . . . 284
Corvinus, Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland . . 228
Coste, Referendar . . . . . 367
Cramer, Bergamts-Director . . . . . 172
— Kreisgerichtsbote . . . . . 284
Crystall, Consistorial-Canzlist . . . . 404


## D.


Dalchow, Agent der Preuß. National-V.G. in Stettin . . . . . 252
Deichgräber, Forstaufseher . . . . . 204
Deitzer, Gerichtsbote . . . . . 132. 412
Delius, Pfarrer . . . . . 172
Demelius, Pfarrer emer. . . . . 268
Dennhardt, Frühprediger . . . . . 128
— Diaconus . . . . . 264
Dettmann, Auscultator . . . . . 212


## D.


Seite

Deutschbein, Auscultator † . . . . . 132
Dieckmann, Rechtsanwalt und Notar . . 172
Dietrich, Agent der Magdeburger F. V. G. 411
Dietrich, cand. theol. . . . . 260
— Förster . . . . . 272
Dittmar, Agent der Magdeburger F. V. G. 16
Dockhorn, Förster . . . . . 171
Döring, Agent der Magdeburger F. V. G. 319
Dornheim, Superintendent † . . . . . 71
Dresser, Kanzlei-Directer . . . . . 212
Dreyhaupt, interim. Holzverwalter . . . 367
Driesemann, Vermessungs-Revisor . . . 204
Droysen, Diaconus . . . . . 72
Dreps, kath. Curatpriester . . . . . 273


## E.


Echt, Agent der Cölnischen F. V. G. . 236
Eckardt, Geh. Bergrath, Bergamts-Direct. 172
Ehaus, Agent der Preuß. National-V. G. in Stettin . . . . . 379
Ehrenberg, Agent der Aachener und Münchener F. V. G.† . . . . . 16
— Regierungs-Assessor, Agent der Aachener und Münchener F. V. G. . . . 60. 112
Ehrenhaus, Rechtsanwalt . . . . . 284
Ehrhardt, Referendar . . . . . 283
Eichler, cand. theol. . . . . 59
Eiselen, Dr., Pfarrer . . . . . 340
— Referendar . . . . . 412
Eißner, Agent der Janus-Ges. in Hamburg 59
Erdmenger, Berggeschworner . . . . . 380
Ernst, Agent der Aachener und Münchener Feuer-Vers. Gesellsch. . . . . 16. 111
Esbach, Kreisgerichtsrath . . . . . 212
— Auscultator . . . . . 283
Euler, Dr., 5. Adjunct in Pforta . . . 380


## F.


Fabian, Geh. Bergrath† . . . . . 124
Feldhügel, Dr., Oberlehrer . . . . . 340
Felgentreu, Gerichtsbote† . . . . . 180
Fettback, Referendar . . . . . 212
Fiebiger sen., Rechtsanwalt . . . . . 60
— jun., Rechtsanwalt und Notar . . . 60
Fiedler, cand. theol. . . . . 260
Fischel, Dr., Referendar . . . . . 212
Fischer, Diaconus, emer. . . . . 104
Flachs, Post-Expediteur . . . . . 332
Flacke, Pfarrer† . . . . . 16


Digitized by Google

## F.


Seite

Fleck, cand. theol. . . . . 59
— Auscultator . . . . . 179
Fleischhauer, Rechtsanwalt † . . . . . 60
Förster, Büreau-Assistent. . . . 132 284
Franke, Agent der Cöln. F. V. G. Colonia 379
Franz, Justizrath . . . . . 283
v. Freyberg, Auscultator . . . . . 60
Freyer, Pfarrer . . . . . 248
Freygang, Pfarrer. . . . . 404
Frick, Pfarrrr . . . . . 128
Friedheim, Auscultator . . . . . 283
Friedrich, Kreisgerichts-Secretair . . . 284
— Pfarradjunct . . . . . 320
Fuchs, Agent der Leipziger F. V. A. . . 96
Fürer, Pfarrer . . . . . 300
Fürstenberg, Agent der Leipziger F. V. A. 268
Fuhrmann, Büreau-Assistent . . . . 284
Fuhrmeister, Gerichtsbote, pens. . . . 132
Fuß, Polizei-Assessor . . . . . 259


## G.


Gabelmann, Agent der Preuß. National-V. G. in Stettin . . . . . 319
Gebhardt, Gerichtsbote, pens. . . . . 212
Geisel, Kreisrichter . . . . . 60
Geißler, Rechtsanwalt und Notar† . . 179
Gelbke, Kreisgerichtsbote. . . . . 284
v. Geldern, Auscultator . . . . . 212
Gerhard, Post-Expedient, entlassen . . 56
Gericke, Pfarrer . . . . . 331
Gerischer, Superintendent a. D.† . . 272
Gersdorf, Kreis-Taxator in landwirthschaftl. Angelegenheiten . . . . . 404
Gerstner, Diaconus † . . . . . 64
Gese, Post-Expedit. ausgeschieden . . 332
Giseke, Agent der Preuß. Renten-V. A. 104
Gläser, Gerichtsbote † . . . . . 132
Glogau, commiss. Polizeianwalt . . . 187
Görne, Oberpfarrer . . . . . 124
Gorges, Diaconus . . . . . 16
Gottlöber, Auscultator . . . . . 283
Gottschald, Stellvertr. des Graditzer Deichhauptmanns . . . . . 95
Gräfenhan, Pfarrer . . . . . 64
Gräßner, Dr., Pfarrer . . . . . 340
Graf, Gerichtsbote, pens. . . . . 180
v. Graß, Auscultator. . . . . 283
Graßhoff, cand. theol. . . . . 59
Graun, Agent der Cöln. F. V. G. . . 236


## G.


Seite

Grimm, Referendar . . . . . 283
— Posterpedient † . . . . . 332
Grippain, Büreau-Assistent. . . . . 367
Grohmann, Pfarrer † . . . . . 244
Gronau, Pfarrer emer. . . . . 196
v. Gronefeld, Regierungsrath . . . . 280
Gropius, Ober-Staatsanwalt . . . . 132
Gründler, Post-Expediteur . . . . . 144
Gutke, Agent der Aachener und Münchener F. V. G. . . . . 299


## H.


Haberland, Auscultator . . . . . 212
Hackradt, Pfarrer . . . . . 128 324
Häckel, Kreisrichter . . . . . 331
Häger, Post-Expediteur, ausgeschieden . 80
Härting, Kanzlei-Director . . . . . 212
Hafmann, Kreisgerichts-Secretair . . . 367
Hage, Agent der Magdeb. F. V. G. . . 319
v. Hagemeister, Gerichts-Assessor . . . 179
Hagemeister, Gerichts-Assessor . . . . 283
— Referendar . . . . . 283
Hanisch, Agent der F. V. G. „Deutscher Phönix“ . . . . . 372
Harig, Oberförster, interim. Polizei-Anw. in Forst-Uebertretungen . . . . . 120
Hartmann, Gerichtsbote, pens. . . . . 180
Hartung, Pfarrer†. . . . . 260
Harzmann, Post-Secretair . . . . . 196
Hasse, 3. Lehrer am Schullehrer-Seminar in Weißenfels . . . . . 179
Haße, Pfarrer . . . . . 320
v. Hausen, Auscultator . . . . . 367
Hebestreit, Agent der F. V. G. „Deutscher Phönix“ . . . . . 319
Heckel, Geh. Canzlei-Secr. . . . . 324
Hedrich, Intendantur-Referendar . . . 412
Heilmann, Regier. Secretariats-Assistent. 15
— cand. theol. . . . . 59
— Pfarrer . . . . . 124
Heine, cand. theol. . . . . 59
— Dr., 4. Adjunct in Pforta . . . . 128
Heinrich, Diaconus . . . . . 24
— Post-Packbote . . . . . 180
v. Helldorff, Auscultator . . . . . 60
— Referendar . . . . . 60 283
Helmholz, Pfarrer . . . . . 268
Herbst, Pfarrer . . . . . 220
Hermann, Auscultator . . . . . 212


Digitized by Google

## H.


Seite

Hermersdörfer, Förster . . . . . 171
Herrmann, Post-Expediteur . . . . 96
— Auscultator, entlassen . . . . . 132
Hertting, Büreau-Assistent . . . . . 412
Hesse, Schloß- und Domküster † . . . 24
Hetzel, Post-Expediteur . . . . . 188
Hey, Oberamtmann † . . . . . 241
Heyde, cand. theol. . . . . 260
Heym, Superintendent . . . . . 104
Heymann, commiss. Prov. Stempel-Fiskal 170
Hilgenfeld, cand. theol. . . . . 59
Hippenstiel, Gerichts-Assessor . . . . 283
v. Hirschfeld, Regier. Referendar . . . 248
Hochbaum, Gerichts-Assessor . . . . 283
Hönemann, Agent der Köln. F. V. G. . 104
Hoffmann, Stellvertr. des Deichhauptm. des Dommitzscher Deichverbandes . . 123
— Bergrath . . . . . 300
— Pfarrer . . . . . 380
Hofmann, Referendar . . . . . 332
Horn, Polizei-Anwalt, commiss. . . . 71
v. Hornemann, Kreisgerichts-Director . 59
Hoyer, cand. theol. . . . . 59
Hübener, cand. theol. . . . . 290
Hühne, Referendar . . . . . 367
Hundertmark, cand. theol. . . . . 59
Huth, Förster . . . . . 171
Huth, Pfarrer emer. . . . . 212


## J.


Jacob, Superint. a. D. u. Oberprediger † 112
Jocobi I., 1. Professor in Pforta † . . 340
Jacobi, Botenmeister . . . . . 212
Jäger, Pfarrer . . . . . 411
Jahr, Pfarrer † . . . . . 268
Janeck, Feldmesser . . . . . 178
Janicaud, Agent der Schles. F. V. G. † 6
Jentzsch, Briefträger und Wagenmeister . 332
Ilberg, Auscultator . . . . . 212
Jost, Agent der Magdeb. F. V. G. . . 6
Irmisch, Pfarrer † . . . . . 10


## K.


Kabisch, Agent der Aachener und Münchener F. V. G. . . . . 379
Kalmus, Pfarr-Vicar . . . . . 124
Karich, Post-Expedient, entlassen . . . 332
Kaßner, Auscultator . . . . . 332


## K.


Seite

Keil, cand. theol. . . . . 59
Kerl, Pfarrer emer. . . . . 220
Kersten sen., Rechtsanwalt † . . . . 60
Kessel, Post-Expediteur, ausgeschieden . 120
Kessel, cand. theol. . . . . 339
Keßler, Agent der Elberfelder F. V. G. 80
Kettembeil, Gerichts-Assessor . . . . 283
Keuffel, Kreisrichter . . . . . 60
v. Kienitz, Gerichts-Assessor . . . . 283
Kießling, Pfarrer † . . . . . 340
Kinne, Bergamts-Secretair . . . . . 380
Kleeberg, Decon. Commissions-Gehülfe . 60
Kleffel, Provinzial-Stempel-Fiskal . . 170
Klenze, Referendar . . . . . 60
Klingenberg, Agent der Mägdeb. F. V. G. 319
Knauff, Geh. Justiz- u. vortragender Rath im Justiz-Ministerium . . . . . 59
Knauth, Kreisrichter . . . . . 284
Knoll, Gerichts-Assessor . . . . . 412
Knorr, Kreisgerichtsrath . . . . . 212
Kober, Auscultator . . . . . 179
Kobert, Rechtsanwalt . . . . . 179
Koch, Feldmesser . . . . . 236
— cand. theol. . . . . 260
Ködel, Agent eines Auswanderer-Transports-Geschäfts . . . . . 187
Köhler, Kreisgerichts-Secretair . . . 284
v. Könen, Appell.-Gerichts-Vice-Präsid. 59
Körner, Kreisrichter † . . . . . 283
Kohl, Kreisgerichtsbote, pensionirt . . 284
Kopf, Agent der vaterländ. F. V. G. in Elberfeld . . . . . 228
Korn, Agent der Leipziger F. V. Anstalt 268
Kothe, Pfarrer emer. . . . . 16
Krage, Pfarrer . . . . . 220
Kranz, cand theol. . . . . 260
Kratz, Rechtsanwalt † . . . . . 284
Krause, Bergrath, Bergamts-Director . 56
— Post-Expediteur . . . . . 172
— Agent der Schles. F. V. G. in Breslau 379
Kricheldorff, Vorsitzender der Provinzial-Hülfskasse . . . . . 7. 413
Krüger, interim. Polizei-Anwalt . . . 312
Kuche, Agent der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland . . . . 228
Kümmel, Intendantur-Referendar . . . 412
Küper, Oberbergrath . . . . . 56
v. Kummer, Bergrath u. Salzamts-Dir. 124
Kunckel, Königl. Oberamtmann . . . 252




Digitized by Google

## L.


Seite

Ladebeck, Rendant bei der Salinen-Verw. 376
Lange, Agent der Cöln. F. V. G. . . 236
Lane, Pfarrer . . . . . 72
Leban, Post-Expediteur, ausgeschieden . 188
Lehmann, Pfarrer emer. . . . . 244. 404
v. Leipziger, Gerichts-Assessor . . . . 132
Leißring, Auscultator . . . . . 367
Leo, Kreisgerichts-Secretair† . . . . 284
Leonhardt, cand. theol. . . . . 59
— Pfarrer . . . . . 72
Leßing, Kreisgerichtsrath . . . . . 179
Liebscher, Pfarrer . . . . . 196
Liersch, Agent der Preuß. Nat.-Versicher.-Gesellschaft . . . . . 268
Limprecht, Kreisgerichts-Secretair . . 284
Lincke, Diaconus und Pastor . . . . 72
Linde, Agent . . . . . 379
Lindig, Bergrath, pens. . . . . 172
— commissarischer Bergamts-Justitiar . 196
— Bergrath, Justitiar . . . . 280. 284
Lindner, Gerichtsbote, entsetzt . . . 132
— Agent der Magdeb. F. V. G. . . 319
Linke, Diaconus und Pfarrer . . . . 10
— cand. theol. . . . . 59
Löwe, cand. theol. . . . . 339
Lommatzsch, Pfarrer . . . . . 324
Lorbeer, Agent eines Auswanderer-Transportgeschäfts . . . . . 260
Lüttich, Förster . . . . . 272


## M.


Mann, Agent der Magdeb. F. V. G. . 364
Mansfeld, Schloß- und Domküster in Merseburg . . . . . 96
v. Manteuffel, Freiherr, Kreisger.-Director 212
Markgraf, Pfarrer . . . . . 72
Mauff, Gerichtsbote . . . . . 368
Mende, Kreisrichter . . . . . 300
Mennicke, Gerichtsbote und Executor . . 60
Merker, Dr., Kreis-Physikus in Cölleda 15
Mertz, Auscultator . . . . . 60
Metsch, Referendar . . . . . 283
Meyer, Kreisrichter . . . . . 284
— Auswander.-Unternehm. in Hamburg 328
— Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicher.-Gesellschaft . . . . 372
v. Michael, Auscultator . . . . . 179
Millitzer, Archidiaconus . . . . . 372
Model, Siede-Inspector . . . . . 124


## M.


Seite

Möhlau, Agent der vaterländ. F. V. G. zu Elberfeld . . . . . 367
Möller, cand. theol. . . . . 340
— Pfarrer . . . . . 367
Mosche, Pfarrer . . . . . 340
Müller, Pfarrer . . . . . 16
— Gerichtsbote . . . . . 60
— Gerichtsbote . . . . . 132
— Gerichts-Assessor . . . . . 172
— Bergmeister, pens. . . . . 172
— Pfarrer . . . . . 179
— Pfarrer . . . . . 188
— Referendar . . . . . 283
— Pfarrer emer. . . . . 320
— Post-Expediteur . . . . . 332
— Dr., Oberlehrer in Zeitz . . . . 340
— Kreisgerichts-Secretair . . . . . 367
— Dr., Kreis-Physikus† . . . . . 274
— Gerichtsbote, pens. . . . . 412
Mulert, Agent der Magdeb. F. V. G. . 16
Mund, Organist . . . . . 120
Mundkowski, Büreau-Assistent . . . . 332
Musbach, Kreisgerichts-Serretair . . 412


## N.


Nagel, Dr., Pfarrer† . . . . . 252
Nebe, Referendar . . . . . 283
Nehmiz, Superint. und Oberpfarrer 204. 268
Nehry, Büreau-Diätarius . . . . . 300
Neuhaus, 1. Schloß- und Domprediger in Halle . . . . . 372
Neutsch, Kreisgerichts-Secretair . . . 367
Niemeyer, Pfarrer . . . . . 124
— Dr., Pfarrer, emer. . . . . 272
Niethe, Agent der Magdeburger F. V. G. 364


## O.


Oelze, cand. theol. . . . . 260
Oelzen, Bürgermeister a. D., Justizrath . 132
Oemler, Oberbergamts-Referendar . . 172
Oertel, Kreisgerichts-Secretair . . . . 367
Oppermann, Pfarrer† . . . . . 280
Orban, Gerichtsbote und Executor . . 60
Ornold, Auscultator . . . . . 332
Ostermann, Post-Expedient . . . . . 96
Oswald, Referendar . . . . . 60
Otto, Ober-Postkassen-Rendant . . . 332


Digitized by Google

## P.


Pernice, Dr., Kreiswundarzt für Halle . 196
Petersilie, Pfarrer . . . . . 96
Petri, Post-Expediteur . . . . . 16
— cand. theol. . . . . 59
Pfister, Dr., Pfarrer und Superint.† . 96
Pfordte, Agent der Cöln. F. V. G. . . 236
Pippel, Küster an St. Max. in Merseburg 96
Pötzsch, Polizei-Anwalt, commiss. . . . 10
Pomme, Regierungs-Assessor . . . . 10
Poppe, Gerichtsbote, entsetzt . . . . 132
Porrée, Pfarrer emer. . . . . 120
Prange, Auscultator, ausgeschieden . . 331
Prater, Agent der Elberfelder F. V. G.. 80
Preil, Pfarrer . . . . . 179
Preßler, Oberbergamts-Referendar . . 416
Preuß, Büreau-Assistent. . . . . 132
Pützschel, Pfarrer . . . . . 331


## Q.


Quaas, Agent der vaterländ. F. V. G. in Elberfeld . . . . . 236


## R.


v. Rakowski, Auscultator . . . . . 132
Rambeau, Kreisgerichts-Secretair . . . 332
Ramstedt, Referendar . . . . . 60
v. Rauchhaupt, Regier. Assessor und Landrathsamtsverweser . . . . . 324
Reichardt, Kreisboniteur . . . . . 21
Reichel, Kreisgerichts-Canzlist . . . . 152
Reichert, Kreisgerichts-Secretair . . . 284
Rein, Organist . . . . . 24
— Musiklehrer am Schullehrer-Seminar in Eisleben . . . . . 220
Reinelt, Kreisgerichtsbote . . . . . 284
Reinhardt, Diaconus . . . . . 179
Reinicke, Agent der vaterl. F. V. G. in Elberfeld . . . . . 188
— Gerichtsbote† . . . . . 412
Reisewitz, Post-Bezirkskassen-Controlleur 332
Reißner, commissar. Polizei-Anwalt . . 299
Rembde, Agent der Magdeb. F. V. G. . 339
Renner, Post-Expediteur . . . . . 172
— Agent der Schles. F. V. G. in Breslau 367
Reußner, Agent der F. V. G. „deutscher Phönix" . . . . . 272
Richter, Kreisrichter . . . . . 60
— Auscultator . . . . . 60. 212
— Vormittags-Prediger . . . . . 324


## R.


Richter, 1. Gerichtsdiener u. Botenmeister 368
Riedel, Agent der Schlesischen F. V. G. 379
Rienäcker, Dr., 1. Schloß- und Dompred. in Halle, emer. . . . . 372
Ringsleben, Agent der Schles. F. V. G. 6
Rinneberg, Pfarrer . . . . . 71
Ritter, Kreisger. Secret. u. Deposital-Rend. 412
Röder, Büreau-Assistent . . . . . 132
Rödiger, Kreisgerichtsbote . . . . . 284
Röhr, Dr., Auscultator . . . . 179. 412
Rößler, Post-Inspector . . . . . 332
Rohland II. und III., Referendarien . 212
Rohr, Agent der Preuß. National-Vers. Ges. in Stettin . . . . . 228
Rolle, Pfarrer† . . . . . 320
Romeiß, Rechtsanwalt, Erweiterung seiner Praxis . . . . . 280
Ronthaler, Referendar, entlassen . . . 60
Rost, Büreau-Assistent . . . . . 367
Rothe, pens. Gerichtsbote, Inh. d. allg. Ehrenz. 212
Rudolphi, Pfarrer . . . . . 204
Rühling, Kirchner† . . . . . 331
Rühlmann, Pfarrer† . . . . . 188


## S.


Sachse, Auscultator . . . . . 132
— Pfarrer . . . . . 324
Sander, Pfarrer . . . . . 380
Sasse, Post-Expediteur . . . . . 332
Sattler, Agent der Magdeburger F. V. G. 272
Scharr, Diaconus . . . . . 179
Schauer, Pfarrer emer. . . . . 188
Scheele, Dr., Pfarrer . . . . . 220
— Dr., Professor, Rector des Dom-Gymnasiums zu Merseburg . . . . . 380
Scheffer, Diaconus . . . . . 124
Scheinert jun., Agent d. Leipz. F. V. Anstalt 96
Schildener, Post-Expedient . . . . . 332
Schimpf, Agent der Magdeb. F. V. G. 178
Schink, Kanzleirath . . . . . 284
Schippel, Hülfsprediger . . . . . 10
Schladitz, Förster . . . . . 319
Schlegel, Pfarrer† . . . . . 80
Schlemmer, cand. theol. . . . . 340
Schliack, Referendar . . . . . 132. 283
v. Schlieben, Agent der Schles. F. V. G. in Breslau . . . . . 372
Schlieckmann, Referendar . . . . . 60
Schlunk, Diaconus . . . . . 72




Digitized by Google

S. Seite

Schmeitzer, Referendar . . . . . 283
Schmidt, Agent der Magdeb. F. V. G. . 6
— jun., Agent der Janus-Gesellschaft in Hamburg . . . . . 80
— cand. theol. . . . . 260
— Botenmeister bei der Prov. Steuer-Direct. 380
— Referendar . . . . . 412
— Auscultator . . . . . 412
v. Schmidthals, Regierungs-Referendar . 272
Schneider, Diaconus . . . . . 24
Schneidewind, Auscultator . . . . . 179
Schneidewindt, Pfarrer . . . . . 188
Schoch, Pfarrer . . . . . 16
Schöne, Referendar . . . . . 331
Schönerstädt, 3. Seminarlehrer in Eisleben 283
Scholinus, Kreisgerichts-Rath . . . . 179
Scholvien, Post-Expediteur, ausgeschieden 172
Schrader, cand. theol. . . . . 260
— Staatsanwalt . . . . . 332
— Bergmeister . . . . . 280
Schramke, Auscultator . . . . . 412
Schrecker, Kreis-Secretair . . . . . 379
Schreyer, cand. theol. . . . . 340
Schrickell, Salinen-Rendant † . . . . 376
Schröder, Gerichts-Canzlist . . . . . 132
Schrödter, Deichhauptmann des Dommitzscher Deichverbandes . . . . . 123
Schüler, Pfarrer . . . . . 71
v. d. Schulenburg, Graf, Auscultator . 212
Schultze, Pfarrer . . . . . 59
— Justizrath . . . . . 283
Schulze, cand. theol. . . . . 59
— Pfarrer . . . . . 72
— Spezial-Commissar . . . . . 124
— Büreau-Assistent . . . . . 132
— Regierungs-Assessor . . . . . 284
— Pfarrer . . . . . 320
Schumann, Gefängniß-Oberaufseher . . 412
Schurich, Rechtsanwalt und Notar . . 179
Schwabe, Consistorial-Canzlist . . . . 404
Schwalbe, Dr., Professor, Gymn. Dir. 340
Schwarz, Post-Expediteur, ausgeschieden 136
Schwennigke, Regier.-Canzleidiener . . 376
Senf, cand. theol. . . . . 59
Sernau, Pfarrer . . . . . 372
Sickel, Auscultator . . . . . 132
— Diaconus . . . . . 364
Siebert, Kreisgerichtsbote . . . . . 368
Siemens, Oberbergamts-Referendar . . 172

S. Seite

Sigleur, Büreau-Assistent . . . . . 412
Singer, Post-Expedient . . . . . 332
Sintenis, Pfarrer emer. . . . . 204
Sommer, Pfarrer . . . . . 328
v. Sparre, Bergmeister . . . . . 172
Stalmann, Stellvertreter des Gradityer Deichhauptmanns † . . . . . 95
Stamm, Referendar . . . . . 412
Starke, Gerichts-Assessor . . . . . 60
— Auscultator . . . . . 132
Staude, Pfarrer . . . . . 324
Steckner, Agent der Cöln. F V. G. Colonia 379
Steinbach, Auscultator . . . . . 283
Steinert, Kreisgerichtsrath . . . . . 179
Steinhäuser, Post-Secretair . . . . . 332
v. Stelzer, Kreisgerichts-Director . . . 212
Stengel, Pfarrer . . . . . 56
Stephan, Bote und Executor . . . . 132
Stockmann, Agent der „Janus"-Gesellsch. in Hamburg . . . . . 58
Stöbe, Agent der Preuß. Renten-Vers.-Anst. 104
Stöckhardt, Ausc., zur Verwalt. übergeg. 367
Stolze, Briefträger . . . . . 144
Stolzmann, Gerichts-Assessor . . . . 300
Strack, Pfarrer emer. . . . . 228
Streithorst, Förster . . . . . 319
Sundelin, Referendar . . . . . 179
Sutor, Ger.-Assess. S. 179.; ausgeschieden 331

T.

Teich, Post-Expediteur . . . . . 332
Tellemann, Auscultator . . . . . 17
Tesmer, Förster . . . . . 320
Thalacker, Büreau-Assistent . . . . . 367
Thiede, Salzamts-Canzlist und Assistent . 376
Thiele, cand. theol. . . . . 59
Thieme, Pfarrer . . . . . 64
— Referendar . . . . . 283
Thiesmeyer, Bauführer . . . . . 299
Thoß, Dr., Agent der Aachener und Münchener F. V. G. . . . . 328
— — Agent der Brandversicherungsbank für Deutschland . . . . . 380
Thunecke, cand. theol. . . . . 260
Tiefstrunk, Auscultator. . . . . 212
Tiemann, Intendantur-Referendar . . 412
Tischmeyer, Agent der Cöln. F. V. G. . 360
Todt, Diaconus . . . . . 367
Töpelmann, Agent der Magdeburger F. V. G. 380


Digitized by Google

T. Seite

Töpelmann, Agent der F. V. Anstalt Borussia in Berlin . . . . . 380
Töpfer, Auscultator, entlassen . . . . 412
Törmer, Diaconus . . . . . 320
Trömer, Regierungs-Secretair . . . . 416
Trübenbach, Pfarrer . . . . . 96
Tuchen, Dr, Auscultator . . . . . 132
Tüngler, Kreisgerichtsbote . . . . . 412

U.

Ulrich, erster Gerichtsdiener . . . . . 412
Unger, Kreisboniteur . . . . . 20

V.

Verdion, Auscultator . . . . . 332
Villaret, Büreau-Assistent † . . . . . 412
Vogel, Auscultator . . . . . 132
— — † . . . . . 332
Voigt, Auscultator . . . . . 367
Vorberg, cand. theol. . . . . 59
Vorhauer, Polizei-Anwalt, commiss. . . 24
Vorreiter, cand. theol. . . . . 260

W.

Wagener, Post-Secretair . . . . . 180
Wagner, Gerichtsbote und Executor . . 60
— Gerichts-Assessor . . . . . 179
— cand. theol. . . . . 260
— Controlleur des Procur. Amts in Zeitz 208
Walther, Kreisgerichtsbote . . . . . 412
Wapler, Salinen-Director . . . . . 56
Wartze, Auscultator, entlassen . . . . 60
Wasmannsdorff, cand. theol. . . . . 340
Weber, Gerichts-Canzlist . . . . . 132
Wegener, Pfarrer . . . . . 244
Weidemann, Pfarrer . . . . . 204
Weingärtner, Pfarrer . . . . . 404
Weiß, Bergrath, Bergamts-Justitiar, pens. 196
Weißroth, Gerichtsbote . . . . . 412
Welker, Kreisgerichts-Secretair . . . . 332
Wennhak, Pfarrer . . . . . 16
Wenzel, Post-Expediteur . . . . 10. 332
— Agent der Berlin. F. V. Anstalt . . 372
Wenzel, Agent der Magdeb. F. V. G. . 380

W. Seite

Werner II., Gerichtsbote . . . . . 132
— Agent der Cöln. F. V. G. . . . . 236
— Intendantur-Assessor . . . . . 236
— Agent der Aachener u. Münch. F. V. G. 328
Werther, Pfarrer . . . . . 380
v. Werthern, Freiherr, zur Verwalt. überg. 331
Westphal, Auscultator . . . . . 367
— Agent der Leipziger F. V. A. . . . 372
Wiebeck, Pfarrer † . . . . . 188
Wiederhold, Kreisgerichts-Canzlist . . 367
Wiegner, Auscultator . . . . . 179
Wiese, Pfarrer emer. . . . . 252. 411
Wietzer, Polizei-Verwalter . . . . . 299
Willenbücher, Stellvertreter des Vorsitzenden der Provinzial-Hülfskasse . . 7. 413
v. Wilmowski, Referendar . . . . . 283
Winter, Botenmeister . . . . . 179
Witte, Dr., Auscultator . . . . . 179
— Kreisrichter . . . . . 283
Witzenhausen, Pfarrer emer. . . . . 124
Wölfel, Auscultator, zur Verwalt. überg. 331
Wohlleben, Kanzleirath . . . . . 284
Wohlthat, Pfarrer † . . . . . 204
Wolff, Referendar . . . . . 367
Worch, Oberpfarrer . . . . . 64
Würdig, Gerichtsbote und Executor 60. 132
Würzner, Kreisgerichtsrath . . . . . 59
v. Wulffen, Staatsanwalts-Gehülfe . . 283
Wunderlich, Pfarrer . . . . . 320
Wuttge, Rendant der Rentenbankkasse . . 204

Z.

Zahn, Kreisrichter . . . . . 367
Zeh, Büreau-Assistent † . . . . . 60
Zeidler, Agent der Berliner F. V. A. . 328
Zickler, Agent der vaterländ. F. V. G. in Elberfeld . . . . . 228
Ziebarth, Auscultator . . . . . 179
Ziehm, Gerichtsbote, pens. . . . . 212
Zimmer, Referendar . . . . . 212
Zimmerman, Gerichts-Assessor . . . . 212
— Agent der Cöln. F. V. G. . . . . 236
Zürn, Agent der vaterl. F. V. G. in Elberfeld 236


Digitized by Google

## b) der Schiedsmänner und der Schiedsmanns-Stellvertreter.

NB. St. bedeutet Stellvertreter.


B.

| | Seite |
|---|---|
| Bährends in Zahna | 112 |
| Barth in Schmiedeberg | 320 |
| Becker in Kirchscheidungen | 368 |
| Beer in Kayna | 368 |
| v. Biela in Zscheiplitz, St. | 368 |
| Bittorf in Pödelist, St. | 368 |
| Böther in Obhausen-Nicolai | 376 |
| Breitzmann in Klein-Wittenberg, St. | 112 |
| Burkhardt in Kayna, St. | 368 |

D.

| | |
|---|---|
| Dietrich in Steigra | 376 |
| Dittmar in Halle | 412 |

E.

| | |
|---|---|
| Eisenschmidt in Wallendorf | 264 |
| Else in Klein-Wittenberg | 112 |

F.

| | |
|---|---|
| Faßhauer in Leimbach | 136 |
| Fehmel in Sand vor Eilenburg | 284 |
| Freund in Trebitz | 144 |
| Frick in Mansfeld | 320 |
| Friedrich in Nieder-Eichstedt, St. | 412 |

G.

| | |
|---|---|
| Geißler in Sprotta | 340 |
| Georgi in Dragsdorf | 368 |
| Geyer in Bedra, St. | 372 |
| Gneist in Seegrehna | 112 |
| Gödecke in Döllnitz | 412 |
| Grimm in Lauchstädt | 204 |
| Grobe in Reitzsch | 260 |

H.

| | |
|---|---|
| Hahn in Blankenheim, St. | 280 |
| Hammer zu Boos, St. | 112 |
| Handt in Oberfarnstädt, St. | 376 |
| Heinze in Seegrehna, St. | 112 |
| Hellwig in Zahna, St. | 112 |
| Herold in Liedersdorf | 280 |
| Heyer in Osterfeld | 300 |
| Hinkel in Torgau | 212 |
| Hofmann in Querfurt | 260 |
| Holzwig in Reuden, St. | 112 |
| Huth in Bülzig, St. | 112 |

J.

| | |
|---|---|
| Jacob in Hohenmölsen, St. | 72 |
| Illgen in Altenburg, St. | 72 |
| Illigen in Bottendorf, St. | 376 |
| Jungmann in Riestedt | 300 |
| — in Sotterhausen, St. | 300 |

K.

| | |
|---|---|
| Kalb in Trögliz | 368 |
| Khün in Pretzsch | 80 |
| Kielstein zu Rackith | 112 |
| Kläbe in Schmiedeberg, St. | 320 |
| Klauß in Rackith, St. | 112 |
| Koch in Berg-Farnstedt | 376 |
| König in Dragsdorf, St. | 368 |
| Kronenberg in Weißenfels | 56 |
| Küstner in Trossin, St. | 64 |
| Kunze in Wahrenbrück | 24 |

L.

| | |
|---|---|
| Langhammer in Kropstedt | 112 |
| Lasse in Göhrendorf, St. | 376 |
| Laudien in Reuden | 112 |
| Lehmann in Scholis, St. | 72 |
| — in Cuper, St. | 112 |
| — in Kadischen, St. | 368 |
| Lindau in Pretzsch, St. | 80 |
| Löbnitz in Naumburg | 124 |
| Löther in Altenburg | 72 |
| Lohse in Steigra, St. | 376 |

M.

| | |
|---|---|
| Meinhardt in Eisleben | 284 |
| v. Merkel in Kleingörschen | 172 |
| Möbius in Reinsdorf | 112 |

N.

| | |
|---|---|
| Necke in Oberschmon, St. | 376 |
| Nennewitz in Roßleben | 376 |
| Niele in Starsiedel, St. | 188 |
| Noth in Gatterstedt, St. | 376 |

O.

| | |
|---|---|
| Obermann zu Langenreichenbach, St. | 64 |

P.

| | |
|---|---|
| Pönicke in Bedra | 372 |
| Präger in Kropstedt, St. | 112 |


Digitized by Google

R. Seite

Raap in Wettin . . . . . 268
Reil in Kösen . . . . . 368
Richter in Wahrenbrück, St. . . . . 24
Risch in Löbejün . . . . . 24
Röther in Obersdorf, St. . . . . 280
Rudo in Reinsdorf, St. . . . . 112
Rudow in Merseburg . . . . . 10
Ruhmer in Gatterstedt . . . . . 376

S.

Scheibert in Wettin, St. . . . . 120
Schellbach in Predel, St. . . . . 368
Schiller in Oberwünsch . . . . . 376
Schirmer in Dobersdorf, St. . . . . 368
Schirner in Pobles . . . . . 188
Schmidt in Großgörschen, St. . . . 172
— in Cosweda . . . . . 368
Schöneburg in Tröbsdorf, St. . . . 368
Schreyer in Pretzsch . . . . . 80
Dr. Seidler in Draschwitz . . . . . 368
Seyffart in Halle . . . . . 120

S. Seite

Sommer in Bleddin, St. . . . . 80
Sperfeld in Bülzig . . . . . 112
v. Streit in Weischütz . . . . . 368
Sylvanus in Bitterfeld . . . . . 340

T.

Thiele in Prühlitz . . . . . 112
Thörmer in Torgau . . . . . 212

W.

Wagner in Wartenburg . . . . . 112
v. Wangenheim in Seyda . . . . . 136
Wendrich in Schkeuditz . . . . . 136
Wietzer in Torgau . . . . . 212
Winkler in Pretzsch, St. . . . . 264
Wolfram in Wettelroda . . . . . 280
Wünsch in Zeuchfeld . . . . . 368

Z.

Zahn in Klein-Eichstädt . . . . . 376
Zickert in Alsleben . . . . . 180


## c) Patent-Ertheilungen und Verlängerungen.


B.

Beinhauer in Deutz . . . . . 360
Bialon in Berlin . . . . . 115
Böcke in Berlin . . . . . 186
Bonardel, Gebrüder J. F. u. C. E., in Berlin 115
Braun in Mörsnat . . . . . 364
Brinkmann in Potsdam . . . . . 330
Büttner in Sorau . . . . . 186

C.

Cäsar in Elberfeld . . . . . 115
Carduck in Crefeld . . . . . 323
Corßen, Dr. in Berlin . . . . . 327

D.

Dremel in Magdeburg . . . . . 370
Dreyse in Sömmerda . . . . . 187

E.

Ernst in Berlin . . . . . 15
Esser in Aachen . . . . . 365

F.

Feller in Berlin . . . . . 360
Finkenstepern, Gebr., z. Dahlhausen b. Lennep 339
Fleischer in Breslau . . . . . 323

G.

Geßner in Aue bei Schneeberg in Sachsen 338
Grüneberg in Stettin . . . . . 327
Grune jun. in Lützow b. Charlottenburg 323. 339

H.

Haferland in Finsterwalde . . . . . 323
Hartmann in Chemnitz . . . . . 327
Hasenclever, Dr., in Aachen . . . . . 331
Heinrich in Luckenwalde . . . . . 327
Helm, Gebrüder, in Berlin . . . . . 327
Herzog in Berlin . . . . . 359
Heyden in Barmen . . . . . 24

J.

Immeckenberg in Halberstadt . . . . . 115

K.

Keßler in Sudenburg-Magdeburg . . . 371
Knauel zu Sudenburg-Magdeburg . . 339
Krieger, Dr. phil., in Breslau . . . 186
Kuers in Berlin . . . . . 339
Kunze in Berlin . . . . . 331


Digitized by Google

L. Seite

Langner in Petrikau . . . . . 404
Lohmann in Witten . . . . . 327
Loß in Immerdorf bei Ehrenbreitstein . . 371

M.

Mannory in Berlin . . . . . 359
Martins in Berlin . . . . . 331
Michaelis in Magdeburg . . . . . 111
Müller in Magdeburg . . . . . 327

N.

Neumann in Aachen . . . . . 364

P.

Pellenz in Aachen . . . . . 371
Peters in Eupen . . . . . 359
Pintus in Brandenburg a. d. Havel . . 323
Prillwitz in Berlin . . . . . 323. 360

R.

Reefen in Dortmund . . . . . 323
Rinck in Eupen . . . . . 371
Rupprecht in Berlin . . . . . 15

S. Seite

Seabell in Berlin . . . . . 322
Schlickeysen in Berlin . . . . . 322. 331
Schmidt in Magdeburg . . . . . 371
Schönemann in Brandenburg a. d. H. . 323
Schulte in Bresko . . . . . 111
Siemens aus Halske, in Berlin . . . 360
Silbermann in Breslau . . . . . 323
Stiehr in Berlin . . . . . 327. 404

T.

Teschner in Frankfurt a. d. O. . . . . 187
Thomas in Berlin . . . . . 339

W.

Wappenhans in Berlin . . . . 186. 327
Westmeyer auf der Zeche Theresia bei Witten a. d. Ruhr . . . . . 187
Wimmern zu Buckau bei Magdeburg . . 115
Wittig in Sudenburg-Magdeburg . . 339


## d) Patent-Aufhebungen und Erlöschungen.


Bruckenhaus in Aachen . . . . . 111
Brunnquell in Schönebeck bei Magdeburg 324
Elsner in Berlin . . . . . 115
Grüson in Berlin . . . . . 324
Gurth, Gebrüder in Berlin . . . . . 324
Herlitzschka in Berlin . . . . . 324
Klemann in Paulshütte . . . . . 371
Kramer in Berlin . . . . . 371
Noack in Berlin . . . . . 371
Prillwitz in Berlin . . . . . 187
Sack in Löben . . . . . 371
Scheler in Augsburg . . . . . 371
Schöller in Düren . . . . . 111
Schürmann in Barmen . . . . . 115
Sigl in Berlin . . . . . 371
Silvester in Berlin . . . . . 187
Stolle, Dr., in Berlin . . . . . 371
Thomas in Berlin . . . . . 371
Watremetz in Aachen . . . . . 187
Winter in Königsborn . . . . . 115
— in Berlin . . . . . 187


Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google